Schriften

der

historisch-statistischen Section

der

k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde,

redigirt von

Christian Ritter d'Elvert,

Ritter des Franz Joseph- und des Ordens der eisernen Krone, k. k. Hofrath, Directors-Stellvertreter der k. k. m.-schl. Ackerbaugesellschaft, Vorstande ihrer hist.-statist., Mitgliede ihrer Gartenbau-Section, der Akademien der Wissenschaften in Wien, Görlitz und Prag, der Museen in Linz, Salzburg und Innsbruck, der histor. Vereine für Böhmen, Steiermark, Kärnten u. Krain, des Gelehrten-Ausschußes des german. Museums in Nürnberg, der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur in Breslau, des Bienen-, Gesang-, Gewerbe-, Turn-, naturforschenden, Stenografen-, Veteranen-, patriot. Hilfs-, Frauenerwerb-, Schulkreuzer- und des Vereines der Rettungsanstalt, dann Mitstifter des Gewerbe-Museums in Brünn, Director des brünner Musik- und Präsidenten des mähr. Kunst- und des brünner Aufforstungs- und Verschönerungs-Vereines, Correspondenten der k. k. geolog. Reichsanstalt, Conservator der Kunst- und histor. Denkmale und Mitglied der statist. Central-Commission in Wien, Ehrenbürger der königl. Städte Brünn und Iglau &c., &c.

(XXVII. Band.)

(Der Preis dieses Bandes ist für die Sections-Mitglieder auf 2 fl. öst. W. festgesetzt.)

Brünn, 1888.

In Commission der k. k. Hofbuchhandlung C. Winiker.

Verlag der histor.-statist. Section.

Historisch-statistische Section.

Z. 104.

Die historisch-statistische Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde beehrt sich, d'Elvert's weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte, Brünn 1888, (27. Band Sections-Schriften) zur gefälligen Übernahme zu übersenden.

Brünn, den 23. December 1889.

d'Elvert m. p.

Weitere Beiträge

zur

österreichischen Rechtsgeschichte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Hofrath a. D.

Erster Theil.

Beiträge zur Geschichte des österreichischen: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes.

Bildet den 27. Band der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor.-statist. Section.

Brünn, 1888.
In Commission der k. k. Hofbuchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Vorwort.

Es sind nun mehr als sechzig Jahre, daß ich begann, mit Arbeiten im Gebiete der österreichischen Rechtsgeschichte in die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar nicht ohne Anerkennung selbst eines so competenten Richters, wie Wagner war, welcher darin die erste Betretung auf dem Wege zu einer österreichischen Rechtsgeschichte fand (S. hier S. 14). Die sehr anstrengende ämtliche Beschäftigung, die Ungunst der Censur- und Preßverhältnisse, insbesondere die fast feindliche Stellung, welche einflußreiche Amtspersonen gegenüber von schriftstellernden Beamten einnahmen, brachten eine lange Unterbrechung in dieser Thätigkeit mit sich. Ließ mir doch selbst der wohlwollende Hofkanzler Graf Mittrowsky davon abrathen, mußte ich doch die erweiterte Abhandlung über die Geschichte der Freisassen in Mähren und Schlesien zurückziehen, als sie vier Jahre ohne Erledigung bei den Behörden gelegen und nannte mich der Gouverneur Graf Ugarte unverbesserlich, weil ich aus Anlaß des vierhundertjährigen Jubiläums der Erfindung des Buchdruckes die Geschichte desselben, des Buchhandels und der Censur in Mähren und Schlesien 1840 herausgeben wollte und damit, wie Ugarte, ohne wahrscheinlicher Weise die Schrift gelesen zu haben, meinte, die Preßfreiheit anstreben wolle (im J. 1840!).

Als seit 1848 die Preßfesseln fielen, Ende 1849 eine historisch-statistische Section ins Leben trat, ich 1851 an deren Spitze kam und seitdem blieb und dieselbe eine lange Reihe von Schriften herausgab, war der Anlaß und der Weg zu erneuerter Thätigkeit geöffnet, sie konnte sich aber nicht in einseitiger Weise entfalten, sondern mußte sich auf alle Zweige der Geschichte Mährens und Schlesiens ausbreiten. Dennoch blieb der rechtshistorische nicht unberücksichtigt, und zwar nicht in Beschränkung auf diese Länder, sondern im innigen Zusammenhange mit dem österreichischen Staate, der seit Jahrhunderten auf ihre Entwicklung eingewirkt hat und dessen Trennung in seine Theile, bei aller Anerkennung ihrer Sonderinteressen, einem in seine Verhältnisse näher Eingeweihten unfaßbar ist. Deshalb trat ich auch alsbald, durch die Bestrebungen der politischen Parteien veranlaßt, denselben mit der historisch-staatsrechtlichen Abhandlung: „Die Vereinigung der böhmischen Kronländer zu Einem Landtage, zu Einer Centralverwaltung," Brünn 1848, entgegen. Dieselbe eröffnete meine rechtshistorischen Arbeiten in der zweiten Periode meiner schriftstellerischen Thätigkeit, nachdem dieselbe, wie anderwärts (hier S. 14) bemerkt worden, mit jenen in der Geschichte Brünn's, eb. 1828, in den Abhandlungen: „Umriß der ältesten Justizverfassung und die ältesten Gesetze Mährens" (in Wagner's

Zeitschr. 1829, 1. H. 59—82 und 7. H. 43—62); — „Ueber das Lehenswesen in Mähren und Schlesien überhaupt und das olmützer Alfterlehens-Hofrecht insbesondere“ (eb. 1831, 1. H. 214—256); — „Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien“ (eb. 1840, 3. H. 437—444 und 485—498) begonnen worden war und auch die in die Zwischenzeit gefallene Jubelschrift: „Die Schweden vor Brünn,“ eb. 1845, auf die rechtlichen Verhältnisse der Landeshauptstadt Streiflichter hatte fallen lassen.

Solche finden sich auch in der Geschichte der Stadt Iglau, Brünn 1850, und treten noch mehr hervor in der Geschichte der historischen Literatur Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1850, mit welcher meine Wirksamkeit als Vorstand (seit 1851) der neu entstandenen historisch-statistischen Section der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde eingeleitet wurde.

In ihren, seit 1861 erscheinenden, von d'Elvert redigirten, Schriften, von welchen nun der 27. Band vorliegt, erschienen von mir, der zu ihrer Ehre meistens das Opfer gebracht, nicht in selbstständigen Werken aufzutreten und so mehr in die Oeffentlichkeit zu gelangen, an mehr und minder rechtshistorischen Arbeiten: im 3. B. der Staatsgüter-Verkauf in Mähren und Schlesien, S. 59—69 (weiter im Notizenbl. 1859 Nr. 5); im 4. die Geschichte des Theaters in M. und Schl., S. 3—166 (S. 169—200 die Landes-Ordnungen Mährens, von Chytil); der 6. B. Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur und der period. Literatur, sowie Nachträge zur Geschichte der hist. Lit. in M. und Schl.; im 7. B. die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, in ihrer histor. Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, sowie der mähr. Enclaven in Schlesien, auch abgesondert Brünn 1854 (S. Mohl's Gesch. der Staatswissenschaften 2. B. 343); der 8. B. die Culturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren und Geschichte der Verkehrs-Anstalten in M. und Schl.; im 9. B. die auspitzer Stadtordnung von 1600, evangel. Kirchen-, Schul- und Ehe-Ordnungen der Herrschaften Freudenthal und Goldenstein aus dem 16. Jahrh. (von Anderen sind in diesem Bande: Der Aberglaube und die Volksgebräuche in der mähr. Walachei von Kulda, zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer, von Tiller, die Prawa manska in der Kniha miesta Gewiczka, von Joh. v. Chlumecky, die Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann, die dürnholzer Weinbergrechte, von Eder, die Bergordnung der Stadt Bärn von 1635, von Puchar); der 10. B. Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl., insbes. der olmützer Universität, in den neueren Zeiten, Brünn 1857; der 11. B. Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1858; im 12. B. Brünn 1859, wie die Stadt Gaya königlich geworden, das Zauber- und Hexenwesen, dann der Glaube an Vampyre in M. und Schl., S. 319—421, die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, dann die Cimentirung in M. und Schl., S. 422—468, zur Geschichte der Preis-Satzungen (Taxen) in M. und Schl., S. 468—526 (darin auch S. 258—318

aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischoff); der 13. B. Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, Brünn 1860 (über 600 S. stark, hauptsächlich über die Ausbildung des Städtewesens, die Stadtrechte (Brünn, Iglau, Olmütz, Znaim u. a.) und ihre Verbreitung u. s. w.); Quellen-Schriften zur Geschichte M. und Schl. 1. Section: Chroniken, Brünn 1861, in der 2. Section: Leges et Statuta, liber I. Kniha Towačowská (das tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg aus dem 15. Jahrh., der Vorläufer der Landesordnungen), herausg. von Demuth, Brünn 1858; im 14. B., Brünn 1865, die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, S. 101—364 (auch besonders abgedr.), zur Geschichte des Hexenwesens in M. und Schl., S. 395—425, zur Geschichte der militärischen Einrichtungen, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a., in M. und Schl., S. 438—498, zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl., S. 499—592 (auch bes. abgedr.); der 15. B. zur Cultur-Geschichte M. und Schl. 1. T., Brünn 1866, darin die Einfälle der Türken, Tataren und Ungarn von 1663—1709, S. 1 bis 96; zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens in M. und Schl., S. 97—529 (auch bes. abgedr., darin Geschichte der Bergrechte); die Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, die Zeitschriften, S. 585—93; die Tabakfabrikation und der Tabakverbrauch, S. 593—605. Mit dem 16. B., Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, Brünn 1867, einem durchgängig aus Hand- und seltenen Druckschriften verfaßten Werke in 60 Druckbogen, welches ein über das ganze Jahrhundert sich verbreitendes Material bietet, begannen die Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jahrhunderte, einer Zeit der gewaltsamen Umgestaltung aller Verhältnisse, verheerender Kriege, des Rückganges der Cultur, aber doch der Wiege unserer Zustände bis in die jüngsten Tage. Fortgesetzt wurden diese Mittheilungen im 17. Bande: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhunderte, Brünn 1868, welche, aus den Original-Acten, die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Statthalter Fürsten Liechtenstein zum Gegenstande haben, woran sich die Entwürfe der jägerndorfer und beziehungsweise troppauer Landesordnung von 1673 und die Prax des olmützer bischöflichen Lehenrechtes schließen, da sie die gleichförmige Bildung der Verfassung und Verwaltung, des öffentlichen und Privatrechtes der böhmischen Länder, als Folge der unterdrückten Erhebung, erkennen lassen. Der 3. Band dieser Beiträge und 22. B. der Sections-Schriften, Brünn 1875 (bei 600 Seiten stark), brachte Mittheilungen größtentheils aus den zu diesem Zwecke bisher nur sehr wenig oder gar nicht benützten Archivschätzen der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei, der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkammer (der jetzigen Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen) zu Wien, welche ich, zur Zeit meiner Anwesenheit im Reichsrathe, seit dem Anfange des J. 1872 zu benützen Gelegenheit hatte, dann des mährischen Landesarchives.

Die Resultate dieser und der in den nächsten Jahren bis 1878 in den wiener Staatsarchiven gemachten Forschungen stellte ich im 4. und letzten Bande dieser Beiträge, dem 23. der Sections-Schriften, Brünn 1878, S. I—CCCXVIII, in Uebersichten der Geschichte der Rebellion in Mähren und Oesterr.-Schlesien, der Resultate der Confiscationen, der Gegenreformation, der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Mährens, des Clerus und Unterrichtes, des Adels, des Städte- und Bürgerthums und der Leibeigenschaft in Mähren und Oesterr.-Schlesien zusammen. Und da ich seit der Mitte Februar 1876 nicht mehr von dem Amte des brünner Bürgermeisters in Anspruch genommen war, benützte ich die günstige Gelegenheit meiner Anwesenheit im Reichsrathe zu weiteren, etwas ausgedehnteren Forschungen, insbesondere in den Expeditionsbüchern der k. k. Hofkammer, auch mit Beziehung auf die Nachbarländer Böhmen, Schlesien, Oesterreich und Ungarn und selbst Gesammt-Oesterreich, da ja der Gewinn bei der immer mehr hervorgetretenen concentrischen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse allen zu Gute kömmt. Es konnten daher die Auszüge aus denselben von 1619 bis 1652, später aufgefundene Documente, noch Patente der sich mehr und mehr ausbildenden kameralistischen Gesetzgebung aus der Zeit von 1637—1716, welche noch ganz den nämlichen Charakter tragen, mitgetheilt und das chronologische Verzeichniß der General-Mandate (Patente in Kameralsachen) von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhundertes ausgedehnt werden, insofern dieselben nicht von rein provinzieller Geltung und Wirksamkeit, sondern von einer allgemeineren Bedeutsamkeit und Einflußnahme waren, über die hier in Verhandlung genommene Zeit zwar hinausgingen, aber doch den Charakter der Finanzgesetzgebung an sich trugen, welcher, wenngleich sich immer mehr ausbreitend, doch im Wesentlichen derselbe blieb, bis sich nach den Bedrängnissen der Erbfolgekriege unter Maria Theresia ein rationelleres System fortschreitend Bahn brach. Dieses Verzeichniß sollte als Wegweiser dienen, Streiflichter in die so sehr vernachlässigte Geschichte des österr. Kammerwesens und die völlig unbekannte des mähr. Kammerwesens werfen und gestaltete sich im Verlaufe der Zeit wirklich zum Vorläufer in das in Aussicht genommene weitere Werk: Zur österr. Finanzgeschichte.

Die inzwischen erschienenen weiteren Beiträge zur Culturgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, nämlich: Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in denselben mit Rücksicht auf Böhmen und Oesterreich, Brünn 1868 (2. B. der Beitr., 18. d. Sect.-Schr.), die: Geschichte der Woll-, Leinen-, Baumwollen- und Seidenwaaren-, der Bier-, Branntwein-, Essig- und Zucker-Fabrikation und des neuesten Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1870 (3. B. der Beitr. und 19. der Sect.-Schr.), die: Geschichte der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse M. und Schl., Brünn 1871 (der 4. B. der Beitr. und 20. der Sect.-Schr.) und die: Geschichte der Musik in M. und Schl., mit Rücksicht auf die allgemeine, böhmische und österreichische Musik-Geschichte, Brünn 1873 (der 5. B. der Beitr. und der 21. der Sect.-Schr.) bewegten sich wohl auf anderen Gebieten des Culturlebens,

ließen aber doch bei dem innigen Zusammenhange der Cultur- und Rechts-Entwicklung manche Lese auch für die Rechts-, insbesondere die Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte, zurück, wie denn z. B. der Bergbau, die Bier-, Woll- und Leinwaaren-Fabrikation vorzugsweise die Gründer unserer Städte und eines freien Bürgerthums waren, die Gestaltung des Gewerbe- und Zunftwesens und des Handels, die Bannrechte (Meilrecht, Bier- und Branntwein-Erzeugung und Schank, Mühlzwang), der landwirthschaftliche Betrieb u. a. tief in die Rechtsverhältnisse eingriffen und Gegenstände staatlicher Wirksamkeit wurden (S. die Indices zu diesen Bänden, z. B. im 19. B. das Meilrecht und dessen Aufhebung S. 238, 430 ff., 460, 651—4, das Propinationsrecht und dessen Aufhebung und Ablösung S. 430 ff., 454, 471, 495, 498, 500, 530, 655—702).

Ich habe in allen meinen geschichtlichen Arbeiten die nächsten Länder meiner Bestrebungen nicht vom Ganzen des Staates, welchen sie angehören, losgelöst, sondern sie thunlichst in Beziehung und Verbindung gebracht. Die Stürme, welche sich in der neuesten Zeit gegen die in langen Mühen schon seit Ferdinand I. (1526—64) und Ferdinand II. (1619—37) angebahnte, leider aber wieder selbst gestörte, seit Maria Theresia jedoch fest begründete engere Verbindung des Staates in rücksichtsloser Weise erhoben, gaben die Veranlassung zu meinem Werke: Zur österreichischen Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880 (24. B. der Schr. der hist. Section, 48 Bog. stark), welches ungesucht Schritt vor Schritt zeigt, wie schwer und im fortwährenden Kampfe mit den bevorrechteten Ständen, zur Stärkung des stets bedrohten Staates, zur Befreiung der hart gedrückten unteren Schichten der Bevölkerung, diese Einigung zu Stande gebracht wurde und in welch' heillosem Wahne diese letzteren Wünsche nach früheren Zuständen äußern, in welchen alle Macht, nicht im Besitze der Krone, sondern in den Händen der höheren Stände lag, der Bürger nichts galt, der Bauer fast rechtlos war. Dieser Schrift sollte sich, wie damals in Aussicht gestellt wurde, eine andere: Zur österreichischen Finanz-Geschichte, anschließen, denn erst die Geschichte der österr. Finanzen macht die österr. Geschichte verständlich.

Unverhofft schnell gelangte auch dieses Vorhaben zur Ausführung in dem umfangreichen (mehr als 1000 Seiten einnehmenden) Buche: Zur österreichischen Finanz-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881 (25. B. der Schr. d. hist. Section), zu welchem das Material, unter begünstigenden Verhältnissen in meinem politischen, Finanz- und Gemeindedienste und durch Benützung des Hofkammer-Archivs, das Material in einem Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte gesammelt worden war, als Bausteine für die österr. Finanzgeschichte, jedoch mit Rücksicht auf die Größe der Aufgabe nur in einem beschränkteren Kreise. Deshalb kündigte sich das Werk nur als Beiträge zur österr. Finanz-Geschichte an, welche noch Vorarbeiten in allen Theilen der beiden Reichshälften fordert, insbesondere auch in der östlichen, auf deren Bewohner erst

seit Besiegung der ungarischen Revolution die Staatslasten einigermaßen gleichmäßig mit vertheilt werden, womit eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwicklung des österr. Finanzhaushaltes erfüllt worden ist. Ungeachtet dieser Beschränkung bildet doch dieses (nach Meitzen's Beurtheilung in der deutschen Literatur-Zeitung von 1883 Nr. 6) „für jedes Studium der Finanzgeschichte des modernen Staatenwesens höchst willkommene Werk“ den ersten Leitfaden zur Geschichte des Steuerwesens in Oesterreich vom Mittelalter bis in die neueste Zeit, begleitet von Uebersichten über die Finanzlage in den Hauptabschnitten. Die aus den bruchstücksweisen und lückenhaften Acten im Hofkammer-Archive (darunter namentlich über das mähr. Kammerwesen von 1528 bis zu Anfang des 18. Jahrh.), geschöpfte, zum Theile aus anderen Quellen vervollständigte Darstellung des hundertjährigen Kampfes gegen die Kammergefälle (1650—1740) zeigt insbesondere, wie unendlich schwer, im offenen und verdeckten Widerstreben der bevorrechteten höheren Stände und der aus ihrem Schooße hervorgegangenen Hofkanzleien, das österreichische Finanzwesen sich entwickeln und ausbilden mußte, ein Kampf, welcher sich auch über diese Zeit fortsetzte und bei den Hofkanzleien Unterstützung suchte, endlich aber in den aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erflossenen Finanzgesetzen den Abschluß fand, welche aber auch zugleich, während sie der Ständemacht ein Ende bereiteten, dem absolutistischen Finanzwalten das Thor noch weiter eröffneten. Die, über weitere Kreise sich verbreitenden, mit dem J. 1619 beginnenden, Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer, doch vorzugsweise finanzieller Natur, sind bis 1663 weiter gelangt, es wurde eine Uebersicht der Finanzgesetze von 1553 bis 1753 gegeben und die vom J. 1628 bis an das Ende des 17. Jahrhundertes (im 16. B.) wurden nun (als Mittheilungen aus den mährischen Landtagsschlüssen vom J. 1628 Recesse, Landtags-Bewilligungen, Remonstrationen u. a.), in chronologischer Form verbunden, durch Beisätze erläutert und ergänzt, bis an das Ende des 18. Jahrhundertes fortgeführt.

Mein nächstes Werk: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungarischen Länder, Brünn 1884 (der 6. B. Beiträge zur Culturgeschichte M. und Schl. und 26. B. Schr. d. histor. Section), hervorgerufen durch dessen Bedrohung und Verdrängung in dem entstandenen Nationalitäten-Kampfe, ist wohl eigentlich der Geschichte der Entwicklung und wechselnden Unterdrückung und Wiedererhebung der deutschen Sprache und Cultur in Oesterreich und darüber hinaus gewidmet, zeigt aber auch schlagend, wie deutsches Recht, Sitte und Cultur ihre Segnungen auf friedlichen, von den Betheiligten selbst gebahnten, Wegen in weite Kreise verbreitet haben, die Grundlage des Staates geworden sind und erhalten werden müssen. Das Buch findet im Gebiete der österr. Rechtsgeschichte seine volle Berechtigung. Daß es nicht eine Geschichte im vollen Umfange Oesterreichs geben wollte, noch mit Rücksicht auf die Größe dieser Aufgabe und die noch sehr beschränkten Mittel geben konnte, sondern nur Beiträge dazu liefern wollte, liegt im Titel und auf der Hand. Dies war

auch die ausgesprochene Absicht bei den früher erwähnten Werken und muß, um weiteren Mißdeutungen zu begegnen, ausdrücklich betont werden. Deshalb ist auch in der vorliegenden Schrift der Beisatz „weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte" gewählt worden. Sie schließen sich jenen an, welche aus meinen seit sechzig Jahren erschienenen früheren Schriften im Vorstehenden angedeutet worden sind, außer welchen aber auch die nicht unbeachtet bleiben mögen, welche in dem seit 1851 unter meiner Redaction erscheinenden Notizenblatte der histor.-statist. Section enthalten sind (S. die Inhalts-Verzeichnisse, welche a) für die Jahre 1855—60, b) 1861—4, c) 1865—9, d) 1870—78 und e) 1879 bis incl. 1883 zu Ende der Jahre 1860, 1864, 1869, 1878 und 1883 veröffentlicht worden sind und welchen ein Gesammt-Inhaltsverzeichniß des Notizenblattes und der Sections-Schriften nachfolgen soll).

Die weiteren Beiträge bringen im vorliegenden ersten Theile: a) Beiträge zur Geschichte des österr. Straf-, b) des, mit diesem in mancher Beziehung stehenden, österr. Polizei- und c) des österr. bürgerlichen Rechtes. So viel mir bekannt, sind dieselben bisher nicht zum Gegenstande eigener geschichtlicher Arbeiten gemacht worden, die ersteren zwei guten Theiles archivalischen Quellen oder seltenen älteren Druckwerken entnommen, der dritte Beitrag (S. die zweite Abtheilung S. 28) zwar nur ein Auszug aus dem in Handschrift zurückgebliebenen 3., 4. und 5. B. von Luksche's altem Rechte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, also zunächst auf diese Länder beschränkt, aber doch einer Geschichte des österr. Civilrechtes angehörig, welches sich unter dem Einfluße des römischen Rechtes immer gleichartiger und einheitlicher ausbildete.

Im zweiten Theile der neuen Beiträge sollen, wenn mir Gott das Leben (ich stehe im 86. Jahre) und die Gesundheit erhält, staats- und privatrechtliche folgen, namentlich über die ganz eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des olmützer Bisthums, die Vorarbeiten zur Schaffung eines allgemeinen österr. bürgerlichen Rechtes und einer österr. Rechtsgeschichte und, vielleicht 1890, wenn man dem Befreier Joseph II. ein Denkmal in Brünn setzen wird, zur Geschichte der Unterthanen, Juden und Akatholiken in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Damit werden wohl abgeschlossen sein meine Leistungen auf diesem Felde, die keinen anderen Zweck haben, als mein Scherflein zu liefern zur Verfassung einer österr. Rechtsgeschichte, welche, unter unseren jetzigen traurigen Zuständen, um das österreichische Bewußtsein zu beleben und zu stärken, am dringendsten erscheint, wenn auch eine, noch immer fehlende, österr. Cultur-, oder Literatur-, oder Kunst- u. a. Geschichte höchst wünschenswerth erscheint. Es bedarf übrigens keiner weiteren Auseinandersetzung, welch' wichtiges und reichliches Material die Geschichte des Straf- und Polizeirechtes, diese Spiegelbilder ihrer Zeit, der Culturgeschichte zuführen.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Das deutsche Recht bildete eine Hauptgrundlage unseres einheimischen, insbesondere unseres Strafrechtes. Später wirkte das römische und canonische und, als die böhm. Länder unter Eine Krone mit den österreichischen kamen, vorzüglich aber, als sich die ersten Einheitsbestrebungen kund gaben, das österreichische auf das mährische Recht ein.

Ohne die Kenntniß der deutschen und österreichischen gibt es daher auch keine genügende Kenntniß unserer vaterländischen Rechtsgeschichte. Wir müssen demnach die beiden ersteren berühren, bevor wir zu jener der böhmischen Länder übergehen können.

Literatur und Geschichte des deutschen Kriminalrechtes.

Böhmer, Handbuch der Literatur des Kriminalrechtes in seinen allgem. Beziehungen, Göttingen 1816. Handbuch der Literatur des Kriminalrechtes von Kappler, Stuttgart 1838. Bibliotheca juridica von Engelmann, Leipzig 1840. Die Lehrbücher über deutsches Kriminalrecht von Abbegg, Bauer, Feuerbach, Grollmann, Heffter, Henke, Jarke, Klein, Kleinschrod, Martin, Meister, Roßhirt, Tittmann, Geib (1863), Holtzendorff (1872), Bar (1883) u. a. behandeln zum Theile auch die Strafrechts-Geschichte, insbesondere aber: Geschichte des peinlichen Rechtes und der Kriminal-Verfassung Deutschlands von Stein, Heilbronn 1807. Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechtes und der peinlichen Rechtswissenschaft, ein Versuch von Henke, Sulzbach 1808—9, 2 T. Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, besonders der Carolina, Heidelberg 1825. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828 S. 622—937. Geschichte der deutschen Strafgesetze von Tittmann, Leipzig 1832. Geschichte und System des deutschen Strafrechtes von Roßhirt, Stuttgart 1838—9, 3 Thle. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechtes im Umriß, Tübingen 1839. Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechtes, d. i.: Strafrecht der Germanen, Halle 1842. Sybel, Entstehung des deutschen Strafrechtes 1844.

Die Werke der hervorragenden deutschen Rechtshistoriker: Eichhorn († 1854) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4 Bde., Göttingen 1808—23, 5. Aufl. 1843—5, Mittermaier († 1867) besonders wirksam für die processualische Seite, Wächter († 1880), Walter, deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853, 2. Aufl. 1857, Zöpfl († 1877) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Stuttgart 1844—47, 2 Bde. in 3 Abth. (über Kriminal-

recht und Kriminalproceß 2. B. 2. Abth. S. 398—422), 3. A. 1858. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, u. a. Von Wörterbüchern geben Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, 12 Bde., Altona 1834, 2. A. 1846—8, 3. A. Leipzig 1856—66, Bluntschli und Brater's deutsches Staatswörterbuch, Stuttgart 1857—70 und das Conversations-Lexikon von Brockhaus (jetzt die 13. Aufl vollendet) Nachrichten auch für Nicht-Fachgelehrte, sowie Kriegk's deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1868, neue Folge 1871. Maurer, Geschichte der Städteverfassung (im 4. B. neues Strafrecht und neues Strafverfahren).

Literatur und Geschichte des österr. Strafrechtes.

Vesque-Püttlingen, Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1833.

Stubenrauch, bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847.

Die Handbücher und Novellen-Sammlungen über das österr. Strafrecht von Zeiller, Wagersbach, Borschitzky, Zimmerl, Schohay, Visini, Blumentritt, Waser und Maucher (Wien 1844, 3. B., mit den Supplementen dazu von Hye in der österr. jur. polit. Zeitschr. 1845, 9. H.), sowie Maucher, Quellen und Literatur des österr. Strafrechtes, Wien 1849, geben in der Regel wenige historische Nachrichten und nur aus der neueren Zeit, wie auch Zeiller in den Beiträgen zur österr. Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, Wien 1806, 1. B. S. 71—186, 2. B. S. 1—99, Vollmayer, Versuch einer Geschichte der österr. Strafgesetzgebung, Wien 1804, und Jenull, österr. Kriminalrecht, Grätz 1809—1820, 3. Aufl. Wien 1837, 4. T., beginnen erst von Ferdinand III. österr. Halsgerichtsordnung 1656.

Gräff, Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung, der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in Steiermark, Grätz 1817, beschränkt sich auf dieses Land.

Kurz allein schrieb in seinem Werke: Oesterreich unter Albrecht IV. Linz 1830, die älteste österr. Kriminalrechtsgeschichte bis 1340.

Schlager († 1852, Wurzbach Lex. 30. B. 50) hellt in seinen wiener Skizzen, Wien 1836—1846, die Periode bis 1656 und weiter darüber aus den wiener Stadtbüchern möglichst auf.

Hye veröffentlichte in seinem Beitrage zur österr. Strafrechtsgeschichte, in der österr. jur. polit Zeitschr. 1844, 6. H. S. 353—386, die erste Landgerichtsordnung Maximilian I. für Oesterreich unter der Enns vom J. 1514, und Klun im diplomatarium Carniolicum (bei den Mitth. des krainer histor. Vereins, 10. Jahrg. 1855) S. 61—64, die Kriminalgerichts-Ordnung für die Stadt Laibach vom Kaiser Maximilian I. ddo. Gmunden am 20. August 1514.

Wahlberg besprach in der österr. Vierteljahrsschrift IV. (1859) und in den gesammelten Schriften II. S. 86—114 die maximilianischen Halsgerichtsordnungen (vergl. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte I. (1861) S. 460—7. Aus den österr. Pantaidingen (nun zu einer großen Sammlung angewachsen, S. das Notizenbl. der histor. Section 1887 Nr. 3) kamen, Wien 1863, Rechtsalterthümer heraus.

Systematisch behandelten das ältere österr. Strafrecht nach der Carolina, Theresiana u. a. Dr. Bratsch, Anweisungen und nützliche Anmerkungen zur Ferdinandea, Wien 1751; der Hofrath und Professor der Pandekten und des peinlichen Rechtes Bannizа († 1774, Wurzbach biogr. österr. Lex. I. 146), systema jurisprudentiae criminalis, Viennae 1755—8, 2. Aufl. 1763; dto. delincatio juris crim. Oeniponti 1772 und 1773, 2 B.; Stöckl, positiones juris criminalis secundum Const. Theres. una cum adnexis differentiis juris Carolini, Viennae 1778; Hupka, positiones (Theres. Recht), Wien 1779, deutsch 1784 und Lehrbegriff, eb. 1784; Gäng, de origine, incremento et hodierna potestate et jurisdictionis criminalis Salisburg. conditione, Salzburg 1799.

Literatur und Geschichte des böhm.-mähr. Strafrechtes.

Moderamen differentiarum juris communis et Bohemici. Immixtum etiam est jus Moravicum. Autore Joanne Henrico Prosskowsky de Crohenstein (S. über ihn Pelzel und Voigt, Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrten und Künstler, 3. T., Prag 1777, S. 119—22), Pragae 1664, 12 (pars VII. de poenis p. 354—432).

Der k. böhm. Appellationsrath Jakob Ritter v. Weingarten († 1701, S. über ihn Pelzel's Abbild. 3. T. 123—7, des Grafen Auersperg Gesch. des böhm. Appell.-Gerichtes, Prag 1805, 2. B. S. 157—185, österr. Encyklopädie 6. B., Wien 1837, S. 55 und meine Gesch. der histor. Lit. Mährens und Schlesiens S. 176—178) liefert in seinen zahlreichen Werken über die böhm.-mähr. Rechtsgeschichte ein beträchtliches Material zur Geschichte des Strafrechtes seiner Zeit. Insbesondere handelt derselbe in den fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1699, fol. 1. Buch 4. T. S. 189—371 von Verbrechen, auch nach dem böhm.-mähr. Rechte (von der Gotteslästerung, de magia, parricidiis, homicidio, falsa moneta, incendiariis, adulterio, bigamia, incestu, tortura, poenis sumtibus causarnm crim., de stupro, furtis, injuriis, urphedis). In seinem Manuale, Prag 1694, 4., gibt er S. 746—818 Kriminal-Belehrungen, Formeln von Urtheilen, Strafbestimmungen, Fragstücken und Missiven (auch über Hexerei, Tortur). Nicht zu übersehen sind: sein Auszug (alphab.) aus den k. böhm. Stadtrechten, Prag 1668, 1678, sein compendium juris provinc. (alph. Ausz. d. L.-Ordnung), eb. 1677, sein Systema juris Municipalis, Prag 1698, 12.; systema juris Provincialis, Prag 1699, 12., sein Codex Ferd. Leop. Jos. Car., Prag 1720, fol. (Gesetze von 1347—1719), seine sylva variarum observationum, Prag 1683, 4. (alph. Repertorium, auch des Krim.-Rechtes) u. a.

Epitome processus criminalis summarii Regularibus usitati, vom Piaristen Remigius Maschat, Znoymae 1732 (Schaller's Piaristen S. 62).

Miller v. Mühlensdorf (1744 böhm. Appellations-, 1748 Hofrath der obersten Justizstelle, † 1789, S. Auersperg 2. B. S. 212—4, Wurzbach österr. biogr. Lex. 18. B. S. 327 und 19. B. 381) verschiedene Schriften, von: Jurisprudentia consultatoria secundum jus canon., rom., bohem etc., Nürnberg 1736; memoriale poenaram in universo jure bohemico contentarum, 1737; trinum juridicum, memoriale poenarum etc., 1738; grana viteris et novae legis Bohemiae, Prag 1741, 4.

Wekebrod, Sammlung mähr. Gesetze von 1600—1740, Brünn 1795 (die noch bestandenen, im Auszuge).

d'Elvert, Umriß der ältesten Justizverfassung und die ältesten Gesetze Mährens, in Wagner's jurid. polit. Zeitschr. 1829, 1. und 7. H.

Merkwürdige Fälle und Gewohnheiten aus dem alten Rechtsleben in Mähren, von Budecky (Dr. Beck † 1887 als Hofrath des österr. obersten Gerichtshofes), in der Austria 1844 S. 172—204.

Rößler († 1863, Wurzbach Lex. 26. B. 253), die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrh. nach bisher ungedruckten Quellen, Prag 1852.

Bischoff (S. über ihn Notizenbl. der histor. Sect. in Brünn 1887 Nr. 8), deutsches Recht in Olmütz 1855 (S. 12—4, 29 ff.).

Tomaschek (S. Wurzbach Lex. 46. T. 45), deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, Wien 1859; Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrh., mit einer Einleitung über die Geschichte des böhm.-mähr. Landrechts in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte, Brünn 1863; der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrh., aus mehreren Handschriften herausg. und erläutert, Innsbruck 1868.

d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Sect.-Schr.), u. a.

Jireček Hermenegild (Wzb. 10. T. 181), über Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhm. Rechte, Wien 1855, slovanské právo v Čechách a na Moravě, díl I. (slav. Recht in Böhmen und Mähren, bis zum Schluße des 10. Jahrh.), codex juris bohemici, Prag 1867 ff.

Schmidt, Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen von den ältesten Zeiten bis zum 21. Sept. 1865.

Rücksichtlich dessen, was Palacky, Dudik, Demuth, Chlumecky und insbesondere Brandl für die Geschichte der Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände der böhmischen Länder im Mittelalter geleistet haben, verweisen wir auf die in d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte S. 4—44 gegebenen Andeutungen.

Ueber die Literatur und Geschichte des Strafrechtes in Schlesien geben Nachrichten: Thomas, Literaturgeschichte Schlesiens, Hirsch-

berg 1824, S. 55—56. Vom peinlichen Rechte in Schlesien, in Friedeberg, de juribus Silesiae, Breslau 1738, 1. B. S. 75—122. Vater, Uebersicht des gemeinen preußischen, besonders aber des preuß.-schles. Kriminalwesens, Breslau 1801. Stenzel und Tschoppe, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832. Abegg, Beiträge zur Geschichte der Strafrechtspflege in Schlesien, insbesondere im 15. u. 16. Jahrh., Zeitschr. f. deutsches Recht XVIII (1858) S. 389—454.

Für jene, welche in für das größere Publicum bestimmten Werken einschlägige Belehrung suchen, lassen wir ein nach Gegenständen alphabetisch geordnetes Verzeichniß nachfolgen.

Crimen, Brockhaus' Lex. 11. Aufl. 4. B. 822.

Verbrechen, Br. Lex. XV. 11.

Criminalrecht, Br. Lex. IV. 824—6; Strafrecht und Strafgesetzgebung, von Holtzendorf, in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch 10. B. 314—399; Strafgesetzgebungen, neuere, von Wächter, in Rotteck's und Welcker's Staats-Lex. 12. B. 463—470; Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, von Welcker, eb. 470—503.

Criminalproceß, Br. Lex. IV. 823, Strafrechtspflege, von Walther, in Bluntschli 10. B. 340—368; Strafverfahren, Criminalproceß, von Welcker, in Rotteck's Lex. 12. B. 503—520.

Anklage (accusatio). Anklageproceß, Br. Lex. I. 771—2.

Inquisitions-Proceß, Br. Lex. VIII. 274.

Strafrechtstheorien, Br. Lex. XIV. 178.

Abdecker, Br. Lex. I. 34.
Abtreibung, eb. I. 108.
Abiegatus, Stehlen von Vieh auf der Weide, eb. V. 351.
Acht (bannum), eb. I. 150, Rott. I. 194—200, Blunt. I. 20—3.
Adulterium, S. Ehebruch.
Ambitus (Amtserschleichung), Br. Lex. I. 616, 672.
Amtsvergehen, Verbrechen, eb. I. 671.
Anrüchigkeit, eb. I. 794.
Arbeitshäuser, eb. II. 21.
Augenausbrechen, Schlager III. 11—3.
Auslieferung, Br. Lex. II. 424, Blunt. I. 511—24.
Asyl, Br. Lex. II. 280, Rott. I. 747—52, Blunt. I. 501—4.

Bahrrecht (jus feretrii), Br. Lex. II. 567, XI. 99.
Bann, eb. II. 683.
Barattariae crimen (unerlaubte Annahme von Geschenken), eb. I. 672.
Begnadigung, Blunt. I. 762.
Besessene (daemoniaci, obsessi, auch lunatici), Br. III. 145.
Besserung, Bess.-Theorie, B.-Anstalten, eb. III. 151.
Bestechung (corruptio), eb. I. 672.
Betrug (fraus, dolus malus, falsum im weiteren Sinne), eb. III. 165.
Beweis (probatio), eb. III. 186.
Bigamie, eb. III. 236.
Blasphemie, eb. III. 317.
Blutschande (incestus), eb. III. 374.
Bockstein-(Bachstein)-Tragen, Schlager III. 8—10, Kriegk I. 261.
Brandmarkung (stigmata inurere), Br. Lex. III. 608.
Brandstiftung, eb. III. 608.

Carolina, Br. Lex. IV. 169.
Carpzow, eb. IV. 173.
Champion, stellvertr. Kämpfer bei gerichtl. Zweikämpfen, eb. IV. 316.
Concubinat, eb. IV. 671.

Eintheilung der Geschichte des deutschen Strafrechtes in Zeitabschnitte.

Man theilt die Geschichte des deutschen Strafrechtes im Allgemeinen in vier Perioden und kann dies auch rücksichtlich der nicht-deutschen Länder der österreichischen Monarchie thun, die zwar vor der Annahme des deutschen Rechtes ihre abweichenden Eigenthümlichkeiten hatten, nachher aber mit demselben mehr oder minder übereinstimmten.

Da wir nicht eine Geschichte des österreichischen Strafrechtes, sondern nur Beiträge zu derselben, insbesondere aus der neueren Zeit, geben wollen, beschränken wir uns darauf, für die ältere nur Ueberblicke, Andeutungen und Hinweisungen mitzutheilen, um Anknüpfungspunkte für die erstere zu gewinnen.

Zuerst stellen wir einen Ueberblick der Geschichte des deutschen Strafrechtes an die Spitze, wobei wir auf Zöpfl's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3. B. S. 128—34, Warnkönig's juristische Encyklopädie, Erlangen 1853, S. 517—28 und andere in der Literatur angegebenen Werke hinweisen.

Einleitung. Vom Verfahren der Deutschen gegen Verbrechen in den ersten vier Jahrhunderten. Oeffentliche Verbrechen waren, welche allgemeine Gerechtsame verletzten (besonders Kriegsverbrechen, Verrath — Hängen). Privatverbrechen, welche nur die hausherrlichen oder hausväterlichen Rechte verletzten. Selbst- oder Blutrache, Vergütung (Wehrgeld, compositio, Werth des Lebens und der Körpertheile) an den Verletzten, die Nachkommen und Verwandte, auch König und Gemeinde. Die Gaugrafen waren Strafrichter mit den Centrichtern oder Comites, später Schöppen. Nöthig war die Anklage, die Verhandlung mündlich, ohne Fürsprecher.

1. Periode. Von der Völkerwanderung bis zum Abgange der Carolinger im 10. Jahrhunderte. Bildung von Völkervereinen, Entstehen von Gesetzen im 5. Jahrhunderte. Die Leges Barbarorum enthielten Bestimmungen über einzelne Straffälle. Meist Geldstrafen oder Ersatz — Taxirung. Todesstrafen (Hängen, Ertränken, Feuer), körperliche Züchtigung, Verlust der Freiheit, Landesverweisung, Confiscation, Geldstrafen. a) Verbrechen gegen den Staat: Verschwörung, Verrath, Friedensbruch, Kriegsverbrechen, Untreue; b) Verbrechen gegen Einzelne: Todtschlag, Mord (Wehrgeld), Körperverletzungen, durchgängig mit Geld bestraft. Strafgerichte wie früher (missi regii). Anklage, mündliches Verfahren: Zeugenbeweis, Eidhelfer, wo keine Eidhelfer, Ordale (Zweikampf, Feuer- und Wasserprobe, Loosen). Durch die Capitularien der fränkischen Könige große Veränderung, durch Zusätze und eigene Gesetze für alle Völkerstämme. Charakter, Strafen, Verfahren ziemlich das nämliche.

2. Periode bis Carl V. Als nach dem Abgange des Carolingischen Mannsstammes (911) Deutschland selbstständig wurde, verloren die alten Gesetze, besonders die Capitularien nach und nach ihre Kraft. Das Strafrecht wurde hiedurch auch wieder auf bloße Gewohnheiten zurückgeführt. Dies veranlaßte zunächst, daß man sie sammelte, woraus Land- und Stadtrechte ent-

standen (vom 10.—15. Jahrhunderte). Sammlungen von Urtheilssprüchen, Entscheidungen. Die Anwendung der Rechte fand Hindernisse an der Rohheit der Zeit, Unwissenheit der Richter, in dem Umstande, daß sich die Richter nur als Rächer des Beleidigten ansahen, Asyle, das Faustrecht immer mehr zur Geltung kamen. Dies hatte Einfluß auf die Strafen, welche weniger mit Geld, mehr mit Blut (Talion) gebüßt wurden. Strafen waren: a) Todesstrafen: Sieden, lebendig Begraben und Pfählung, Rädern, Aushungern, Steinigen, Verbrennen, Ertränken, Hängen mit Verschärfung, Aufschneiden des Leibes und Gedärmausziehen &c.; b) Leibesstrafen: Durchprügeln oder Fustigation, Messerdurchschlag, Schwemmung oder Schnellen, Verstümmeln durch Blenden, Abhauen der Hand und anderer Glieder, Annageln oder Abschneiden der Zunge u. a.; c) Freiheitsstrafen: Gefängniß, Verstrickung oder Confinatio auf einen bestimmten Bezirk, Einmauern in einem elenden Behältniße; d) entehrende Strafen: Haarabscheeren, Steintragen, Hunde tragen, Pranger, Narrenkotter, Brandmarken; e) Geld- oder Vermögensstrafen; f) Andere: z. B. Hausniederreißen. Verbrechen waren: a) öffentliche, b) gegen Einzelne. Gerichte waren die Richter und Schöppen oder Urtheilsfinder. Das Volk hatte noch Zutritt. Im Verfahren war das Anklageverfahren noch vorherrschend, gab es Fürsprecher. Bei dem Reinigungseide herrschten große Mißbräuche und eigene Ceremonien bei dem Eide (Stottern). Die Mitschwörer beschworen bloß die Wahrhaftigkeit des vom Beklagten geschworenen Eides, aber nicht den Eid über die That selbst. An Gottesurtheilen oder Ordalien bestanden die Feuer- und Wasserprobe, das Hexenbad, die Abendmahlprobe, geweihte Bissen, die Kreuzprobe, das Bahrrecht, das Kampfgericht. Es gab Fehmgerichte. Das Aufkommen des römischen und canonischen Rechtes durch die ital. Universitäten, Päpste, Juristen und Doctoren hatte den Verfall der Land- und Stadtrechte, Mißbräuche zur Folge, wie auch die Verfolgung ex offo, das Abkommen der Wehrgeldes und der Bußen. Das Aufkommen des römischen Rechtes und des schriftlichen Verfahrens förderte insbesondere Brandt's richterlicher Klagspiegel 1474.

3. Periode. Von Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung (1532) bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes. Die bamberger von 1507 bildete die Grundlage. Der Anklageproceß wurde bestätigt, der Untersuchungsproceß blieb daneben bestehen. Die Verbrechen theilten sich: a) gegen das allgemeine Wohl, b) gegen Einzelne. Die Klage und alles, was vor Gericht geschah, mußte aufgezeichnet werden. Es blieben Fürsprecher. In gewöhnliche Anwendung kam die Tortur (Daumstock, Schnüren, spanische Stiefel, Folterbank, Leiter, der gespickte Hase). Das Zauber- und Hexenwesen in Blüthe. Entscheidend wurden Oberhöfe, hohe Schulen, Städte, Rechtsverständige. Die Gelehrten gingen mehr nach römischem und canonischem Rechte vor. Systematische Werke wurden entworfen, Commentare. Man sorgte für Polizei-Anstalten, Unterricht, Armenpflege, Zuchthäuser, die Landesverweisung nahm ab.

4. Periode. Wissenschaftliche Behandlung (Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels).

Was die Geschichte des Strafrechtes in den slavischen Ländern betrifft, die vordem an die österreichische Monarchie gelangten und beziehungsweise ihr noch angehören, so kommen zunächst jene Werke in Betrachtung, welche derselben, auf der Grundlage neu eröffneter verläßlicher Quellen, eine eingehende wissenschaftliche Behandlung zu Theil werden ließen, namentlich die Geschichte Böhmens von Palacky und Schlesinger, Mährens von Dudik, Schlesiens, auf Grundlage der Urkundensammlung von Tschoppe und Stenzel, von Stenzel, Grünhagen und Biermann, Polens von Röpell und Caro, der Lausitz von Scheltz und Köhler, der Grafschaft Glatz von Wedekind. Wie die früheren Verhältnisse dieser Länder durch die Verbreitung des Deutschthums, die Einführung des deutschen Rechtes und das Aufkommen der Städte und des Bürgerstandes umgestaltet wurden, ist in d'Elvert's Beiträgen zur Geschichte der königl. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.) und in dessen: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884 (26. B. dieser Schr.) geschildert worden.

Wir beschränken uns darauf, rücksichtlich der uns zunächst stehenden Länder einige Andeutungen zu machen, und zwar rücksichtlich Böhmens nach Palacky's bis 1525 reichenden Geschichte.

Aelteste Civilverfassung (Pal. I. 58 ff., kein erbl. Fürst, kein Unterschied der Stände, die Aeltesten der Gemeinde Richter).

Zupanei-Verfassung schon im 9. Jahrhunderte (Pal. I. 174, 185, II. 24, 31, 36 (Cuda allg. Gericht).

Besetzungs-Verfahren (Pal. II. 37—39).

Poprawcen, Kreisrichter (Pal. I. 185, II. 154, II. 2. T. 29, 34, V. 393).

Gerichtsbarkeit, landesfürstl. Regal (Pal. II. 37, 31).

Kein Wehrgeld (Pal. I. 185, II. 34, 41, II. 2. T. S. 6).

Okolina, Gesammtbürgschaft (Pal. II. 40, 46, II. 2. T. S. 35).

Ordalien (Pal. I. 184, II. 38, II. 2. T. S 41, 299, 341, 345, III. 2, 32).

Tortur (Pal. II. 15, 281, 312, IV. 2, S. 160, 186, 429, 495).

Strafen (Pal. II. 33, (Galgen) 362 (Fallbrett), 350 (Rad, auch I. 406), II. 2. T. S. 29 (cippus).

Galgen und Richtplätze (Pal. II. 14, 33, 83, 312, 350, 2. T. S. 29, 33).

Confiscation (Pal. II. 46, II. 2. T. S. 95, 345, 347).

Begnadigung der Verbrecher (Pal. II. 2. T. S. 345).

Gerichtsgelder (Pal. II. 46, 283, II. 2. T. S. 30).

Begnadigte Verbrecher leibeigen (Pal. I. 173, II. 34).

Landesverweisung (Pal. IV. 2, S. 295).

Auslieferung der Verbrecher (Pal. II. S. 229).

Große Verbrechen dem Könige vorbehalten (Boček's Codex II. 75, 124, 143, 184, 190, 194, 202—4, 257, 292, IV. 169).

Schwächung der Cuda-Gewalt (Pal. II. 154 ff., II. 2. T. S. 32—38).

Verleihung der Halsgerichtsbarkeit (Pal. II. 2. T. S. 29, 30, 33).

Geistl. Gerichte (Pal. II. 79—90, II. 2, 33).

Befreiung der Kirchen-Unterthanen (Pal. II. 31, 36, 79, 83, 87, 88).

Städtegerichtsbarkeit (Pal. II. 158, 160, II. T. S. 26, 29—30, 31 (deutsche Bauern an k. Städte mit höherer Gerichtsbarkeit gewiesen), V. 393).

Stadtrechte (Pal. II. 158).

Adel, Patrimonialgerichtsbarkeit (Pal. II. 2. T. S. 33, 207, V. 393).

Grundherr hat kein Recht über Leben und Tod der Unterthanen (Pal. II. 2. T. 207, 347, V. 394).

Proceßordnung im 14. Jahrh. (Pal. II. 2. T. S. 341—5, III. 2, S. 26—35).

Carl IV. Gesetz von 1350 (in dessen Leben von Pelzel I. 310—33, II. 489—90, Pal. II. 2. T. 340—5 — System, lat. gelehrt, einzelne Statute angenommen, Feuer- und Wasserprobe, verwickelte Eidesformel abgeschafft.

Aufkommen des röm. Rechtes (Pal. II. 158, II. 2. T. S. 343).

Dudik schildert die Culturzustände Mährens von 906 (dem Untergange Großmährens) bis 1197 im 4. B. S. 161—451, von 1197 bis 1306 im ganzen 8. B. seiner Geschichte, insbesondere aus der ersteren Periode im 4. B. S. 296—334 eingehend die Land- und Gerichtstage, das Gewohnheitsrecht, die Statuten des Herzogs Břetislaw I. von 1039, die vom Herzoge Otto um 1189 für Böhmen und Mähren gegebenen, 1222 für die znaimer, 1229 für die brünner, 1237 für die lundenburger Provinz bestätigten Statuten, die insbesondere strafrechtliche Bestimmungen enthalten (Kein Wehrgeld, Gesammtbürgschaft), die Mannigfaltigkeit der Strafen, das Beweisverfahren, die Ordalien und die Immunitäten, im 9. B. S. 65—146 Mährens Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (auch eine Classificirung der Verbrechen) in der Přemisliden-Zeit (S. auch Brandl's Glossar). Während sich das slavische Landrecht im tobitschauer Buche aus dem Ende des 15. Jahrhundertes und in den mähr. Landesordnungen von 1535—1628 (S. Chytil's Abhandlung im 4. B. Sect.-Schr.) fortsetzt, erwächst im Gegensatze ein deutsches Stadtrecht im brünner Stadtrechte von 1243, iglauer von 1250, dem brünner Judenrechte von 1268, dem sich nach Schlesien, dem nördlichen Böhmen und Mähren, Polen und weiterhin ausbreitenden magdeburger Rechte, in den, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes gesammelten Schöffensprüchen von Brünn (schon um 1490 gedruckt, 1853 von Rößler herausgegeben), Iglau (herausg. von Tomaschek, nachdem er 1859 das igl. Recht behandelt, 1868 in: Der Oberhof Iglau), Olmütz, Znaim u. a. Städten, die ihre Wirksamkeit im Lande und darüber hinaus bis zur Einführung der böhmischen Stadtrechte am Ende des 17. Jahrhundertes behaupten.

Da Dudik's Geschichte von Mähren (bisher 11 Bände) nur bis 1333 reicht, mögen auch Budecky's (Beck's) merkwürdige Fälle und Gewohnheiten

aus dem alten Rechtsleben Mährens, in der Austria 1844 S. 174—204 und d'Elvert's bezogene Schriften, insbesondere aber jene Rößler's und Tomaschek's, aber auch Brandl's Glossar berücksichtigt werden.

Dabei wird es nicht überflüssig sein, auf frühere Arbeiten hinzuweisen, welche die Vorläufer auf dem nicht kurzen Wege bildeten, bis man zu diesem Stande gelangte. Der Begründer der böhmisch-mährischen Rechtsgeschichte, der olmützer Universitäts-Professor Monse († 1793, S. d'Elvert's Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. 237, 246, 499), ist in seiner politischen Geschichte Mährens, 1785 und 1788, 2 Bde. (nur bis 1306), nur dürftig (I. 48, 49, 97, 98, 113, II. 151), leitete aber in dem, wenn auch nur skizzenhaften, Werkchen: Die ältesten Municipalrechte der Stadt Brünn, Olmütz 1788, die Aufmerksamkeit auf eine werthvolle Rechtsquelle. Andere eröffneten die raigerer Benedictiner (Habrich) mit der Herausgabe der jura primaeva Moraviae, Brünn 1781, als welche sie das Landrecht der brünner Provinz, die Stadtrechte (und bez. Iglau's auch Bergrechte) der Städte Brünn, Iglau und Hradisch, der Rechte der Juden in Brünn, der trebitscher Klostermannen, der olmützer bischöflichen Lehenleute und die seelowitzer (Wein-) Bergrechte gesammelt hatten, von welchen aber nur das Land- und die Stadtrechte von Brünn und Iglau mit Anmerkungen und Beiträgen herauskamen. Mit Verbesserung verschiedener Lesearten und Erläuterungen gab der Piarist Dobner († 1790) das erste in den Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1786 heraus. Der Piarist Voigt († 1787) schrieb: Ueber den Geist der böhm. (auch alten mähr.) Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern, Prag 1788; obwohl Preisschrift, doch ohne Einsicht, Sachkenntniß und Geist; nur bis Mathias, Forts. unter Ferdinand II. in Riegger's Materialien X. Nr. 3—20, Rest als Ms. in der prag. Univ.-Bibl. Der fleißige mähr. Topograph Schwoy folgte im mährischen Magazin, Brünn 1789, mit Auszügen aus dem sogenannten tobitschauer Buche des mähr. Landeshauptmanns Ctibor von Cimburg († 1494) auf Tobitschau, der Grundlage der mähr. Landesordnungen (S. 34 bis 62, 148—160, Freiheiten, Rechte, Landfrieden) und aus den Sammlungen der Lehenshofrichter Georg Sedelnitzky von Choltitz und Ctibor von Drnowitz aus dem 16. Jahrhunderte (S. 79—82 über die Marter und Verbrennung eines Priesters, der Mordbrenner war, S. 287—298 über Zweikampf, Verfälschung, Erlag des Kopfes, Sühnung eines Mordes für einen Herren, Ritter und Bauer, Ehrenverletzung. S. auch patriot. Tageblatt 1802 S. 203, Luksche's Notizen 70, 81, 84, altes mähr. Recht zum §. 1330 österr. Ges.-B.). In des Grafen Auersperg Gerichtshöfen (I. 1—3, 130—1, III. 160) und Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes finden sich für die ältere Zeit nur zerstreute Notizen. Horky's brünner Wochenblatt (1824—7) brachte auch einige Nachrichten, wie über das Bahrrecht (1824 S. 51, 1826 S. 387, 1827 S. 61), Aehrenlese aus dem znaimer Urgichtbuch von 1529 (1826 Nr. 96—8), Sühnung eines Mordes 1351 (eb. S. 44, S. auch Heinrich's Gesch. von Teschen S. 73, Ens Oppaland I. 60), Austria 1844 S. 188).

So weit war die Forschung gediehen, als d'Elvert vor mehr als sechzig Jahren seine einschlägige historische Wirksamkeit begann. In der Geschichte der Zierotin (Wolny's Taschenbuch 1826 S. 121—3) führte er ein Familiengericht über einen mit tödtlichem Ausgange geschehenen Zweikampf zwischen zwei Brüdern vor. In der Geschichte Brünn's, eb. 1828, machte (S. 28—33) er weitere Kreise mit dem brünner Landrechte von 1229 und (S. 50—8) dem Stadtrechte von 1243, (S. 116—20) mit dem Gerichtswesen auf Grund der in der Mitte des 14. Jahrhundertes gesammelten und 1490 durch den Druck veröffentlichten brünner richterlichen Entscheidungen und Belehrungen, dem freien Stadtleben u. a. bekannt; es war das erste Buch in deutscher Sprache, welches einen Blick in die Landesgeschichte erschloß. Einen weiteren gewährte dessen Geschichte von Iglau, Brünn 1850 (besonders S. 42, 61—2, 67, 177, 217, 245—54, 401 über Verbrechen, Strafen, Folter, Pranger, Galgen, Bahrrecht, Acht) und die von ihm (in den Quellenschriften 1861) herausgegebene werthvolle iglauer Chronik von Leupold u. a. Städte. An die Geschichte von Brünn hatten sich zunächst angeschlossen d'Elvert's Abhandlungen: Geschichtlicher Ueberblick der ältesten Gesetze Mährens (in Wagner's jurid. Zeitschrift 1829, 1. H. S. 59—82) und Umriß der ältesten Gerichtsverfassung Mährens (eb. 7. H. S. 43—62, dessen Schluß Wagner (eb. 1831 S. 214) in Aussicht stellte, aber nicht brachte), womit (wie dieser sagte) der erste Weg zu einer österr. Rechtsgeschichte betreten wurde. Es folgten aber (in derselben Zeitschr.) d'Elvert's Abhandlungen: Ueber das Lehenwesen in Mähren und Schlesien überhaupt und das olmützer bischöfliche Afterlehensrecht insbesondere (1831, 4. H. S. 214—256) und das Institut der Freisassen in M. u. Schl. (1840 III. 437—444, 485—498).

Damit war die Aufmerksamkeit auf die noch ziemlich unbekannten Schätze geleitet, welche Mähren in der Rechtsgeschichte eine Stellung erwarben, die sich bis in die neueste Zeit fortan steigerte. Beck verwerthete den ersten Druck über die brünner Municipalrechte in der früher erwähnten Abhandlung: Merkwürdige Fälle und Gewohnheiten aus dem alten Rechtsleben Mährens (über Verfälschung, Anklageproceß, Proceßordnung, Beweis, rechtliche Anzeigen, Zweikampf, Bahrrecht, Richter und Geschworne, Judengerichte, Ausweisung aus der Stadt u. a.) in der Austria 1840 S. 174—204. (S. auch das österr. Archiv 1828 S. 250 über Acht in Znaim, 215 das Asyl in der znaimer Burg 1487 aufgehoben, 1830 S. 510—4, 519—20 über Ordalien, Bahrrecht, Verbannung u. a.). Den größten Einfluß übten aber Rößler († 1863, Wurzbach Lex. 26. S. 253) und Tomaschek mit ihrem von wissenschaftlichem Geiste getragenen Eifer, das Rechtsleben Mährens im Mittelalter zu erschließen.

Dritte Periode.

Vom 16. bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes (Joseph II.).

(Carolina. Landesordnungen. Stadtrechte. Joseph I. Halsgerichtsordnung. Theresiana.)

Vorwort.

Da wir die Strafrechtsgeschichte erst von der 3. Periode oder der Zeit eingehender zu besprechen beabsichtigen, wo man begann, das Strafrecht in eine geordnete Form und Uebereinstimmung zu bringen und wissenschaftlich zu bearbeiten, so senden wir über die Gestaltung des Strafrechtes in der früheren Zeit einige Bemerkungen voraus.

Im Verlaufe der Jahrhunderte hatte sowohl das Strafrecht, als auch das Strafverfahren bedeutende Wandlungen erfahren, sie waren aber ein Conglomerat von Einzelnbestimmungen geblieben, zu einer systematischen Behandlung war man nicht gelangt, mag auch als erstes systematisches Kriminalrecht Wiens jenes vom Herzoge Albrecht II. von 1340 (in Rauch's scriptores III. 57) angegeben, ja selbst schon in das 13. Jahehundert zurückgegangen worden sein (Schlager, wiener Skizzen II. 77, III. 2—3).

Die älteste Strafe, die Rache, erhielt sich lange, an die Blutrache, zur Ahndung von Mord- und Todtschlag, hielt das Volk das ganze Mittelalter hindurch fest und sie durfte erst seit dem ewigen Landfrieden (1495) nicht mehr geübt werden. Die mit der Rache in innigem Zusammenhange gestandene Sühne oder Schlichtung eines vorgefallenen Verbrechens durch einen Vergleich der Betheiligten, wurde lange Zeit hindurch auch bei solchen Widerrechtlichkeiten zugelassen, um deren Willen keine Rache mehr geübt werden durfte, wie bei bloßen Verwundungen, allerdings unter Einflußnahme der öffentlichen Gewalt; auch die Todtschlagssühne, d. i. die Zahlung einer Summe, des Wer- und Blutgeldes, das Versprechen von Leistungen für die arme Seele des Erschlagenen (ewiges Licht, Messen, Seelbäder, Marter, d. i. Kreuz für den Erschlagenen zu errichten, Wallfahrt u. a.), wogegen dessen Sippe Urphede, d. h. das Aufhören der Todfeindschaft oder Friede mit Mund und Hand gelobte. Abgesehen von der Rache, die in der geschichtlichen Zeit nur ausnahmsweise noch geübt werden durfte, und der seltenen Todesstrafe, die auf einer Schandthat, wie Verrath, Heeresflucht oder Tempelschändung, stand, war in der alten Zeit die Folge eines begangenen Unrechtes die, daß der Verbrecher mit einer Bußschuld, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Verletzten, dann aber auch des Gerichtes, beladen wurde. Bei Erweiterung des Gesichtskreises und der Kenntniß der höheren politischen Auflassung des Alterthums, welche den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit in den Vordergrund stellte, wurde das Bußrecht in ein Strafrecht umgebildet und immer weiter ausgedehnt, besonders gefährliche und gemeinschädliche Verbrechen, wie der Straßenraub, Brandstiftung, Meineid, großer oder mit Einbruch verbundener Diebstahl, mit der Todesstrafe belegt und, da sich

noch lange der Verbrecher und seine Familie von der Gerechtigkeit der verhängten Strafe nicht überzeugt hielt und auf Rache sann, vom Gerichte eine sogenannte Urpheda de non ulciscendo verlangt, welches eidliche Versprechen in Preußen erst am Ende des vorigen Jahrhundertes aufgehoben wurde. Um die Empfindlichkeit der, statt der Bußen eingeführten, Strafen zu mildern, führte Uebung und Gewohnheit die Ablösung derselben im Einverständniße der Parteien und des Gerichtes, welches für den Verlust des früheren Gewettes oder Wandels entschädigt wurde, ein, welche sich bis in das 15. Jahrhundert erhielt, seitdem vom Willen des Gerichtes abhing. Im 16. entfiel auch die Entrichtung einer Geldsumme und damit wurde der Nachlaß einer verhängten Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu einer wahren Begnadigung, welche zu gewähren der Gerichtsherr als sein Recht in Anspruch nahm.

Die Bußen wurden ursprünglich in Vieh, Getreide und anderen Werthgegenständen, bei Einführung der geschriebenen Rechte in Geld geleistet. Die wichtigste und größte war das Wer- oder Manngeld, nach dem Geburtsstande, Geschlechte, Gegenstande, der Größe der Verletzung verschieden. Die Buße hieß Gewette, vadium, weil ein Pfand oder Einsatz für seine Zahlung gegeben wurde, oder Wandel, auch Bann. Auf diese Buße hatte insbesondere auch das Gericht Anspruch, wenn es Anordnungen erließ und dieselben nicht befolgt wurden. Ursprünglich dem Gerichte zur Genugthuung gegeben, wurde diese Buße später als Ordnungsstrafe aufgefaßt. Abgesehen von dieser Buße gebührte dem Gerichte aber außerdem eine Buße in jedem Falle, wo einem Verletzten Genugthuung und Entschädigung zuerkannt wurde. Diese Gerichtsbuße, ebenfalls Gewette oder Wandel genannt, hieß in alter Zeit Friedensgeld, fredus oder fredum, änderte sich in der Bedeutung und galt später als Strafe für den Friedensbruch.

In der ältesten Zeit und noch lange nachher gab es neben den Bußen eigentlich nur eine einzige Strafe: dem Verbrecher wurde das Leben genommen. Da jedoch Hinrichtungen auf mannigfaltige Art vollzogen wurden, so gab es schwerere und leichtere Strafen. Als die mildeste galt die ehrliche Enthauptung, die Strafe des Schwertes oder der Barde, schwerer schon, weil schimpflich, war die Weide oder der Strang, das Erhenken, sowie das Säcken, die Strafe des Ertränkens, die übrigens, wie das lebendige Begräbniß meist nur bei Frauen angewendet wurde; die härtesten Strafen bildeten das Rad und das Viertheilen, wozu später noch der Scheiterhaufen, das Verbrennen kam. Bestimmte das Gesetz nicht die Todesart, that dies der jüngste Schöffe oder auch, da dieser an vielen Orten gleichzeitig den Nachrichterdienst versah, der Henker, gegen welchen Mißbrauch die peinliche Halsgerichtsordnung auftrat. Unter erschwerenden Umständen genügte der hart denkenden Vorzeit die einfache Hinrichtung nicht. Die verschiedenen Todesarten wurden noch verschärft durch Zufügung einer weiteren Pein oder eines besonderen Schimpfes, wie des Abhauens der Hand vor der Enthauptung, das Reißen mit glühenden Zangen oder Zerreißen oder Entmannen, das Schlitzen der Ohren, das Erhenken zwischen zwei Hunden oder Wölfen

oder mit einem dreisträngigen Strick 7 Fuß höher, das Schleifen zur Richtstätte am Schweife eines Pferdes oder das vorherige öffentliche Tragen eines Hundes, Sattels oder Pflugrades, je nach seinem Stande. Im 12. und 13. Jahrhunderte, als die Gesetzgebung auch für geringere Verbrechen die Bußen aufhob, kamen zu den Todes- oder Lebensstrafen die früher fast nur für Unfreie angeordneten Strafen, welche bloß an die Gesundheit, an die Hand oder zu Haut und Haar gingen. Dem Verbrecher wurde ein Finger, der Daumen, die Hand oder ein Fuß abgehauen, er sollte seine Nase, seine Ohren verlieren, seines Augenlichtes, seiner Zunge beraubt werden, oder es wurde ihm die Haut mit den Haaren vom Kopfe gezogen, zum Mindesten wurde er gestäupt und mit einem Brandmal auf der Stirne oder Schulter gemärkt. An diesen überkommenen Strafen änderte der Humanismus und die Reformation der Sitte zu Anfang des 16. Jahrhundertes nur wenig. Man begnügte sich, die so häufig angewendete Todesstrafe auf die Fälle zu beschränken, wo sie bereits im römischen Rechte anerkannt war, und die Verschärfungen und Qualificationen auf ein geringeres Maß zurückzuführen. In der Folge wurde zwar Manches gemildert, wozu namentlich die Anerkennung von sogenannten poenae extraordinariae die Handhabe bot; eine wirkliche Umgestaltung im Strafsysteme aber kam erst nach der großen philosophischen Bewegung des 18. Jahrhundertes durch die seitdem in Wirksamkeit getretene gesetzgeberische Thätigkeit zu Stande. Auch eine zusammenhängende wissenschaftliche Erörterung über den Zweck, das richtige Ausmaß der Strafe hob erst mit Hugo Grotius († 1645), dem Begründer des Naturrechtes, an. Vordem waren, neben dem ausgesprochenen allgemeinen Zwecke der Sicherung des öffentlichen Friedens oder Beförderung des allgemeinen Nutzens, bei Festsetzung einzelner Strafen verschiedene Gesichtspunkte bestimmend: Rache, Warnung und Abschreckung, Vergeltung mit Gleichem. Der Talionsgedanke, das „Aug um Aug,“ „Zahn um Zahn“ des mosaischen und altrömischen Rechtes gewann großen Einfluß, indem häufig bestimmt wurde, daß „baar gegen baar“ gerichtet, oder, wie wir zu sagen pflegen, mit gleicher Münze heimgezahlt werden sollte. Wo aber dies nicht möglich war, wurde nicht selten eine mit dem Verbrechen wenigstens in Beziehung stehende Strafart gewählt; so sollte ein Brandstifter an vielen Orten verbrannt, ein Münz- oder Siegelfälscher gesotten, der Meineid mit dem Abhauen der Hand oder der Schwurfinger, der Verräther und Späher mit dem Ausreißen der Zunge bestraft werden.

Die Veränderungen der Lebensverhältnisse, Einrichtungen, Sitten und Anschauungen eines Volkes im Verlaufe der Zeiten haben auch auf die Verbrechen eingewirkt, bei der Zurechenbarkeit einer Handlung, bei den eigenthümlichen Merkmalen und Voraussetzungen mancher Verbrechen, wie bei Mord, Tödtung, Entführung eines Mädchens, Heimsuchung, Raub, Diebstahl, oder die Strafwürdigkeit wurde verschieden geschätzt, wie z. B. der Ehebruch, oder es wurden manche Handlungen zu Verbrechen, während sie früher solche nicht gewesen sind, wie z. B. die Bigamie, und

wieder andere, die Verbrechen waren, hörten auf, es zu sein; so die Ketzerei, häufiger erst seit dem Ende des 12. und bis in das 16. Jahrhundert. und das seinerzeit für Viele so verhängnißvoll gewordene, wahnsinnige Verbrechen der Zauberei und Hexerei, zu dessen Verfolgung in einer furchtbaren Epidemie die Bulle Papst Innocenz VIII. vom J. 1484 den ersten Anlaß gab, das erst im 18. Jahrhunderte aus der Welt geschafft wurde.

Große Veränderungen gingen auch im Strafverfahren vor sich. Die seit dem 11. Jahrhunderte eingerissene Selbsthilfe durch Fehde konnten weder die seit 1083 gebotenen Gottesfrieden, treuga dei, noch die seit 1103 erlassenen Landfrieden, noch die allgemeinen Verbote durch Kaiser und Reich im 13. Jahrhunderte unterdrücken, vielmehr artete sie in immer größere Raublust aus. Erst der 1495 zu Stande gekommene ewige Landfriede hob jedes Faust- und Fehderecht für immerwährende Zeiten auf, sowie er auch das eigenmächtige Pfändungsrecht für die Zukunft entschieden verbot. Die Beweismittel, unter welchen der Eid und die Eideshelfer, conjuratores, welche die Glaubwürdigkeit des Eidleisters betheuerten, hervorragten, wurden theils geläutert, theils mit dem Christenthume in Einklang gebracht. So die aus der Heidenzeit überkommenen göttlichen Beweismittel oder Offenbarungen, welche schon in der alten Zeit Urtheil, in der angelsächsischen Mundart Ordal, hießen und durch den Kampf, das Loosziehen, die Wassertaufe, den Kesselfang, den Flammengriff, das Eisentragen und den Pflugscharengang zu erlangen gestrebt wurde, neben welchen Mitteln auch der geweihte Imbiß von Brod und Käse nebst der Abendmahlsprobe, eucharista, wie das in seinem Ursprunge dunkle Bahrrecht, jus feretri, in Gebrauch kamen. Als die Gottesurtheile allmälig außer Gebrauch kamen und im 14. Jahrhunderte als veraltet und unanwendbar galten und auch der Kampf, welcher sich länger erhielt, endlich weichen mußte, trat das Ueberhiebnen durch den Kläger, das Richten auf Leumund, die Folter, von der unter der Autorität des römischen Rechtes immer mehr Gebrauch gemacht wurde. Während Notorietät, die leibliche Beweisung durch eine sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes oder den blickenden Schein mit dem Hauptfall der handhaften That, das Gerichtszeugniß und die Kundschaft amtlicher Personen als Beweismittel zugelassen wurden, gewann die Urkunde erst in der Folge den Charakter eines selbstständigen und werthvollen Beweismittels. Die wegen Mangels an Rechtshilfe aufgekommenen Vehmgerichte, bei welchen im 15. Jahrhunderte vielfach Mißbräuche einrissen, wurden beschränkt und im 16. Jahrhunderte zu landesherrlichen Gerichten. Der Nachtheil, welcher für den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit dadurch entstand, daß bei der privaten Klage wegen Mangels gerichtlicher Verfolgung viele Verbrechen ungestraft blieben, gab auch außerhalb Westphalen den Anlaß zur Einführung einer Klage von Amtswegen, einer öffentlichen Klage durch den Richter, wozu besonders Fürsten und namentlich Städte von den Kaisern seit dem 14. Jahrhunderte privilegirt wurden (S. zu diesen Andeutungen u. a. die neueste deutsche Rechtsgeschichte von Siegel, Berlin 1886, S. 393—416 Ge-

schichte des Criminalrechtes, S. 416—443 Geschichte des Rechtsverfahrens, 450—6 das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Carl V. und die weitere Entwicklung des Strafverfahrens).

Nach Voraussendung dieser einleitenden Bemerkungen gelangen wir nun zur eigentlichen Besprechung der dritten Periode der Geschichte des Strafrechtes.

I. Hauptstück.

Die Carolina. Die Landesordnungen.

Die seit dem Ende des 15., seit dem 16. Jahrhunderte sich immer mehr ausbreitende deutsche Reichs- und Landes-Gesetzgebung trug auch, in Folge der Ausartung der Fehmgerichte und der Klagen über ihre Tyrannei, für das Strafrecht und den Strafproceß ihre Früchte. Kaiser Maximilian I. († 1519), der Reformator der österr. Verwaltung, welche später auch anderen deutschen Regierungen zum Muster diente, nahm diese wichtige und dringende Angelegenheit in die Hand. Auf eine Vorstellung des neuen Reichskammergerichtes hatte bereits 1498 der deutsche Reichstag eine Regelung des peinlichen Verfahrens und Rechtes als dringend wünschenswerth erkannt; auch erhielt zwei Jahre später das damals errichtete Reichsregiment den Auftrag, ein solches Gesetzbuch auszuarbeiten und zu verkünden. Da jedoch das Reichsregiment nur kurze Zeit beisammen blieb, ruhte die Angelegenheit und wurde erst 1518 auf eine Vorstellung des Kaisers vom Reichstage wieder aufgenommen. Derselbe wies 1521 die „Reformation" einem kleinen Ausschuße zu, welcher, Dank der trefflichen Vorlage, die ihm zur Benützung stand, rasch zur Einigung über einen Entwurf gelangte. Diese Vorlage war eine von dem classisch gebildeten Reichsfreiherrn Johann v. Schwarzenberg verfaßte, für das bamberger Stiftsland 1507 publicirte und 1516 auch in den brandenburgischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth eingeführte peinliche Halsgerichtsordnung. Während sich diese Sache verzögert hatte, erließ Kaiser Maximilian am 30. Nov. 1499 eine Malefiz-Ordnung für Tirol (zuerst gedruckt in den Beiträgen zur Geschichte von Tirol 5. B. S. 137—161, in den bairischen Annalen 1834 Nr. 137 edirt und commentirt), 1506 eine Halsgerichtsordnung für Radolphzell (Walchner, Gesch. dieser Stadt, Freiburg 1825, S. 278 ff.), am 20. Aug. 1514 eine bis auf einige Punkte mit der tiroler wörtlich übereinstimmende Malefiz-Ordnung für die Stadt Laibach (veröffentlicht in Klun's diplomatarium Carniolicum 1855) und Gmunden am 21. August 1514 eine Landesgerichts-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (gedr. zuerst ohne Angabe des Ortes und Jahres, 2. Ausg. ohne Ort 1536, Fol. (wahrscheinlich bei Singriener in Wien), 3. A. bei diesem 1540, 4. A. Wien bei Math. und Joh. Singrijner 1549, 5. A. Wien 1555, wörtlich abgedruckt und mit vielen schätzenswerthen Nachweisungen begleitet von Hye im „Beitrag zur österr. Strafrechtsgeschichte," in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1844, 1. B. S. 353—386. S. Wahlberg: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen,

in der Vierteljahrsschrift IV. S. 131 und Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte I. 460 ff.). Ferdinand I. reformirte und erneuerte am 12. Jänner 1540 die erwähnte Landesgerichtsordnung von 1514 oder eigentlich er ergänzte sie nur in zwei Punkten, ohne die mittlerweile erlassene Carolina zu erwähnen oder zu berücksichtigen (Bucholtz, Gesch. Ferd. I. 8. B. S. 58—9, Schlager, wiener Skizzen III 42, 3). Dieses Gesetz ist an sich sehr kurz und behandelt größtentheils den Proceß. Die von Schwarzenberg verfaßte bambergische Halsgerichts-Ordnung von 1507 wurde früher für die Mutter aller übrigen Criminal-Constitutionen angesehen, es bildet aber die erwähnte tiroler Malefiz-Ordnung von 1499 die Grundlage der bamberger von 1507 und der laibacher von 1514 (österr. Literaturblätter 1856 S. 100, S. Zöpfl, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. nebst der bamb. und brandenburger, Heidelberg 1842). Die bamberger Halsgerichtsordnung wurde, wie gesagt, 1516 in den fränkisch-brandenb. Ländern eingeführt (Hälschner, Gesch. des brand.-preuß. Strafrechts, Bonn 1855, S. 78 ff.); Brunnenmeister, die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879; Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1. B., München 1880, I. 617—48) und diente nun zur Grundlage des in Angriff genommenen deutschen Strafgesetzbuches. Die Zeit war insofern ungünstig, als die religiöse Bewegung Alles in Bewegung hielt. Dennoch kam das Gesetzwerk unter Schwarzenberg's Leitung nach mehrjährigen Verhandlungen und wiederholten Ueberprüfungen und unter mehrfachen Protesten endlich 1532 mit der vom Kaiser Carl V. beigefügten salvatorischen Klausel zu glücklichem Abschluße. Es ist dies die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V., die sogenannte Carolina, welche auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 angenommen wurde, nämlich „Ordnung des peinlichen Hals-Gerichts, welches vom Kaiser Carl V. und des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtet ist.“ Eine Ausgabe von 1532 scheint verloren gegangen zu sein, die erste bekannte ist von 1533, seitdem erschienen zahlreiche (auch in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 4. T. S. 444—497 mit Register), insbesondere die oben bezogene von Zöpfl[1] (Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts §. 13, 14; Güterbock, die Entstehungsgeschichte der Carolina u. s. w., Würzburg 1876; Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswiss. S. 621 ff.; die Schriften von Koch, Meister, Horix, Malblanc, Kreß, Meckbach, Böhmer, Walch in Ersch Literatur der Jurisprud. und Politik, Amsterd. und Leipz. 1812 Nr. 1423 ff., von Welcker in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 3. B., Altona 1846, S. 68—78). Das neue Gesetzbuch, eine wahre Wohlthat für die Zeit, in der es erstanden, ist die Grundlage des gemeinen Criminalrechtes und Processes bis in unser Jahrhundert geblieben.

---

[1] Neueste Ausgabe von Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. nebst der bamberger und der brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach dem ältesten Drucke und mit den Projecten der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's V. von den Jahren 1521 und 1529, Heidelberg 1842, 3. Aufl. 1883.

Die Carolina ist mit der bamberg. Halsgerichtsordnung fast gleichlautend. Mit ihr und der französischen Criminalordnung Franz I. von 1539 beginnen die Anfänge einer wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechtes. Die Carolinische Halsgerichtsordnung stellte große Gebrechen des Verfahrens ab, verdrängte das mündliche durch das schriftliche Verfahren, führte den Inquisitionsproceß ein, schaffte die Gottesurtheile ab, an deren Stelle die verbesserte Lehre vom Beweise trat. Die neue, obschon unbestimmte und schwankende Theorie der Anzeigungen, die Anordnungen zur besseren Bestellung der Gerichte, die Begünstigung der Defensionen, die Beigebung eines Fürsprechers (Vertheidigers) aus dem Gerichte sowohl dem Kläger als Antworter (Inquisiten) auf ihr Begehren, und die Vorschriften über das schriftliche Verfahren waren gewiß große Wohlthaten und Fortschritte. Doch behielt sie, dem Geiste der Zeit gemäß, noch immer bei harte Strafen, das lebendige Begraben und Pfählen, das Rädern und Zwicken mit glühenden Zangen u. dgl., sowie die Tortur. Auch herrscht viel Unordnung in dieser Gerichtsordnung, viele Beziehungen und Anweisungen auf das gemeine oder geschriebene kais. Recht (das römische), viele Wiederholungen finden statt und der Richter wird sehr oft an den Rath der Verständigen oder das Rathsuchen bei den Oberhöfen, Gerichtshaltern, hohen Schulen, Städten, Communen oder anderen Rechtsverständigen angewiesen, wodurch viel Ungleichförmigkeit entstehen mußte.

Obwohl der Kaiser den Fürsten und Ständen versichern mußte, daß ihnen durch diese neue Ordnung nichts an ihren alten wohlhergebrachten Gebräuchen benommen werden sollte, so fand sie doch in ganz Deutschland Eingang und behauptete sich da bis in die neuere Zeit. Doch machten auch einzelne Fürsten Gebrauch von ihrem Rechte und gaben ihren Ländern eigene Halsgerichtsordnungen.

Seit der Mitte des 18. Jahrhundertes fand aber in mehreren größeren Territorien (Baiern, Oesterreich, Preußen u. a.) eine Codification des Strafrechtes und Strafprocesses statt, so daß gegen das Ende des deutschen Reiches (1806) die Ordnung Carl V. an ihrer allgemeinen Geltung bedeutend einbüßte.

Die Carolina war, wie gesagt, kein Zwangsgesetz, denn der Schlußsatz des Publications-Edictes (die sogenannte salvatorische Klausel) lautete: „Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben;“ sie fand aber auch in den österr. und böhm. Ländern Einfluß.

Wohl nicht in Ferdinand I.[1] Landesgerichts-Ordnungen für Krain und die angereihten Herrschaften (die windische Mark, Möttling, Isterreich und Karst) vom 18. Februar 1535 (gedr. Wien bei Singreiner (wahrsch. 1535) Fol., Laybach bei Mayr 1707, Fol) und für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 1. Oct. 1559 (gedr. Wien

[1] S. über österr. Strafgesetze im 13. Jahrh. Kurz Albrecht I. 2. T. S. 10—19, im 14. Jahrh. dessen Albrecht IV. 2. T. S. 56—108.

durch M. Zimmermann Fol., bei Leonhard Nassinger 1559), mit welchen die Polizei-Ordnungen Ferdinand I. von 1542 und 1552 und Maximilian II. von 1568 in Verbindung stehen; aber schon entschieden in Carl II. Land- und peinlichen Gerichtsordnung des Fürstenthumes Steyer vom 24. Dec. 1574, die in den zwei ersten Theilen vom peinlichen Rechte und Processe („von Malefizsachen"), im dritten Theile „von Unzuchten, so in Gericht begangen werden, und etlichen anderen Fällen, so das lauter Malefiz nicht betreffen," handelt; und in den ersten zwei Theilen größtentheils der (nur einmal ausdrücklich erwähnten) Carolina entnommen ist und außerdem noch fast alle Artikel der Landesgerichtsordnung für Nieder-Oesterreich von 1514, und zwar meistens wörtlich aufnahm. Diese steyrische Ordnung übertraf an besserer Ordnung, Vermeidung der Wiederholungen, Kürze und Verständlichkeit die Carolinische weit und wurde durch die steyrische Ordnung guter Polizei von Carl II. von 1577 ergänzt (Aufstellung zweier öffentlicher und besoldeter Fürsprecher, zugleich Advocaten zur Vertheidigung der armen Beschuldigten auf ihr Begehren). Diese Landt- vnd peindlich Gerichtsordnung wurde 1584 verpessert, erleutert, verglichen vnd auffgericht, Augsburg 1583 Fol., Gratz 1638 Fol.). Von demselben Erzherzoge Carl II. erging auch des Erzherzogthums Kärnten neu aufgerichte Landgerichtsordnung vom J. 1577 (gedr. Grätz bei Zach. Bartsch 1578, Fol.)

Für Triest bestanden die Statuta inclitae civitatis Tergesti (vom 12. Nov. 1550), lat. und ital. kundgemacht, sammt den hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen, welche erst mit der Normal-Resolution vom 18. Mai 1767 mit der Weisung aufgehoben wurden, sich zunächst an die Ferdinandea, und wo diese nicht deutlich genug wäre, an die Carolina zu halten (Maasburg, die Galeerenstrafe 3, 6).

Ferdinand II. reformirte am 28. Jänner 1627 die Landesgerichtsordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns (Linz bei Ulrich Kärner 1652, Fol.), für welches auch Leopold I. am 14. August 1677 eine neue Landesgerichtsordnung in drei Theilen erließ (Linz gedr. bei Caspar Freischmid 1677, Fol., Leopold, in Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst gemachte Satzungen, wie auch Ordnungen für dieses Land, Linz gedr. bei Feichtinger 1736, Fol., Novellen zur Leopold. L.-G.-O., Novellae Carolinae ad Leopoldinam poenalem, Linz 1736 im Codex Austriacus Pars tertia S. 815). Inwiefern die Landesordnung Ferdinand I. von 1526 und die neu reformirte Erzherzogs Ferdinand vom 14. Dec. 1573 für Tirol (Stubenrauch S. 187) auch Strafbestimmungen enthalten, ist mir nicht bekannt.

Ferdinand III. gab am 30. Dec. 1656 eine neue peinliche Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns (gedr. Wien bei Joh. Jac. Kürner 1657, Fol., neu 1663 Fol. und 1678, 4, bei L. J. Kaliwoda 1737, Fol., im Codex austriacus 1. B., in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 1. Buch 4. T. S. 371—443, und die Erläuterungen Leopold I. vom 7. April 1666 dazu in Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692 S. 717—720; Erklärung der Ferd. Halsg.-Ordnung von Dr. Bratsch, Wien 1751). Die-

selbe enthält, mit Rücksicht auf die seit der Carolinischen Halsgerichtsordnung veränderte Zeit und Verhältnisse, einzelne Abänderungen, um ein Ganzes zu geben, Gleichförmigkeit in den Gerichten und ein schleuniges Verfahren zu bewirken. Sie deutete dem Richter die nöthigen Fragen an, setzte bei jedem Verbrechen die Anzeigungen, beschwerenden und mildernden Umstände bei. In den Begriffen von Zurechnung war man aber noch nicht weit gekommen. Bei der Rohheit der Zeit und Sitten aller Stände, Hang zum Saufen, Raufen und Fluchen erscheinen grausame Strafen ausgesprochen. Diese Ordnung übertraf hierin beinahe noch die Carolina, der sie in den Begriflsbestimmungen meist folgt, mit der sie manchmal selbst wörtlich übereinstimmt. Der Artikel 99, und damit im Zusammenhange der Artikel 2, verweist ausdrücklich auf das gemeine Recht als Subsidiarrecht, namentlich bei denjenigen Fällen, welche der niederösterr. Regierung zur Bestrafung vorbehalten waren, wie Majestätsbeleidigung, Rebellion, Conspiration, Landesverrätherei, Landfriedens- oder Geleitsbruch u. a., indem dieselben in der Landgerichtsordnung, welche eben nur für die Landgerichte erlassen worden war (Art. 100), gar nicht behandelt werden. (Ueber die Druck-Auflagen der hier besprochenen Landesgerichts-Ordnungen S. Stubenrauch's bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847, S. 133, 187—8, 230).

Die Carolina fand, obwohl gesetzlich nicht eingeführt, auch in den böhmischen Ländern Anwendung. Im Processe gegen den troppauer Dechant Nikolaus Sarcander (1609) wegen Landesverrathes berufen sich die als Kläger auftretenden Deputirten der mähr. Stände auf die einschlägigen Strafbestimmungen in den Constitutionen Carl V. (Chlumecky's Zierotin S. 657). Auf die Zauberei wurde nach Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung der Feuertod am 25. August 1640 zu Neisse ausgesprochen (Heldritt's Abhandlung über das Hexenwesen im Gesenke, Neisse 1836 S. 18). Die böhm. Scharfrichter-Taxordnung von 1683 bezieht sich darauf, wie auf Ferdinand II. peinliche Landgerichtsordnung (Weingarten's Codex S. 470—1). Nach Lucä schles. Chronik 1689, II. 1929, gründeten die schles. Criminalgerichte ihre Urtheile entweder auf das göttliche Gesetz oder auf Caroli V. peinliche Gerichtsordnung. Die Josephinische Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom J. 1707 forderte (S. 4) zu Gerichtsbeisitzern in Carl V. peinlicher Ordnung erfahrene Leute und hält (S. 89, 91) dieselbe, wie die gemeinen kais. Gesetze, als Gesetz aufrecht, insofern sie nicht durch spätere abgeändert worden.

Die Landesordnungen der böhmischen Länder enthalten, freilich nicht systematisch und vollständig, sondern nur in mit unterlaufenden Artikeln, auch Bestimmungen im Strafrechte und Strafverfahren.

Die Landesordnungen von Böhmen, sowohl die erste vom J. 1500, als die neuen Recensionen von 1530 (nur theilweise vollendet), 1549 und 1564 (1594 neue Ausgabe, deutsch von Sturba 1617), ein bunter Auszug aus den Landtafel-Quaternen, Urtheilsbüchern u. a., ohne System in willkürlicher Reihenfolge enthalten, nebst Anordnungen über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, Capitel: von Ehrenbeleidigung und Schmähung, ord-

nungswidrigen Versprechungen und Verbindlichkeiten, Morden, Dienstleistungen gegen den König und das Land, Gewaltthätigkeit, Verlust des Lebens, der Ehre und der Güter der Landesbeschädiger, Verrathzetteln, Einfällen ins Land und Verfolgung, Frevel (weytržnosty), Hochmuth (pýcha), Pfändung des Viehs, Wucher (sedlany) u. a. (Schmidt, Geschichte der Privat-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 10–12, 42, 45—6, 53—61).

Die neue Landesordnung von 1627 und die mit ihr übereinstimmende mähr. von 1628 werden später zur Sprache kommen.

Was von den böhmischen Landesordnungen gesagt wurde, gilt auch von den gedruckten mährischen Landesordnungen von 1535, 1545, 1562 (welche Landtagsbeschlüsse über Einlagerer, Räuber, Straßenräuber und Urgichter, über die nach dem Beschluße von 1542 in die k. Städte abzugebenden Missethäter und Landesbeschädiger, Scharfrichter u. a. aufnahm) und 1604.

Geordneter und umfassender, als diese alten, sind die, zumeist übereinstimmenden, neuen Landesordnungen für Böhmen und Mähren, nämlich Ferdinand II. vernewerte Landesordnung für Böhmen vom 10. Mai 1627 und vom 10. Mai 1628 für Mähren, wie die nachfolgende Uebersicht zeigt.

Die mähr. Landesordnung von 1628 handelt schon mehr als die früheren von Verbrechen, insofern sie zu den höheren Ständen in einer Beziehung standen, und gibt Bestimmungen über Criminalsachen, und zwar: über das Eingreifen in das königliche Amt, Fol. 4; wegen vorläufiger Anzeige der Landrechtsurtheile über Leib und Leben, Treue und Ehre vor der Publication oder Vollstreckung an den König, F. 6; über Todtschlag, öffentliche Gewalt, Frevel, wenn es Grund und Boden betrifft (böhm. weytržnost), Schmähkarten oder Famoslibellen, Aufhaltung und Beförderung öffentlicher Landesbeschädiger, F. 37; Landrecht als Criminal-Instanz, von dessen Urtheilen nur die Revision stattfindet, F. 37, 104); über Confiscation und Geldstrafen für den Fiscus, F. 41; über Vergleich wegen Verbrechen, F. 42; über falsches Zeugniß, F. 84; über Procuratoren in peinlichen Sachen, F. 93, 95; in peinlichen Sachen findet in der Regel keine Revision und nur wenn im Proceße oder Urtheile eine Nullität begangen wurde, statt, F. 104 und Declaratio dubiorum vom 12. Oct. 1638; über Geldstrafen, F. 97; über Aenderungen in der Landtafel, F. 126; über Verfälschung bei Gutsverkäufen, F. 128; über Verfälschung von Schuldbriefen, F. 141; über Wucher, F. 148; über Testaments-Unterschlagung, F. 169; über Grundverbieten, F. 199; über Viehaufhaltung, F. 200, 201; von den Juden und wie weit sie berechtigt, zu contrahiren, unentgeltlicher Rückstellung der bei ihnen gefundenen gestohlenen Sachen, F. 209. F. 210—255 wird insbesondere von Criminal-Sachen gehandelt und wie sich hierin der Landeshauptmann und die Grundherren wegen Vergewissigung der Personen und des erforschlichtes zu verhalten haben. Aufsicht des Landeshauptmannes, Verfolgung der Verbrecher, Versicherung, F. 210—11; vom peinlichen Gericht und besonders von den scharfen Fragen, F. 211—218; vom

Geleit, F. 218—219; von den Delictis und Verbrechen, F. 219 ff.; von dem Crimen laesae Majestatis, F. 219; von öffentlicher Gewalt, F. 219; von Absagern und Landbeschädigern, F. 220; von der Einlassung in Kriegsbestallung gegen den Landesfürsten, F. 222; von widerwärtigen und rebellischen Unterthanen, F. 223; von der Gewalt (anderen, nicht öffentl.), F. 224; von Mord und Todtschlägen, F. 226—236; von den Straßenräubern und Dieben, F. 236—238; von den Famoslibellen oder Schmähschriften, F. 238; von Injurien, Ehrensachen und Schmähworten, F. 238—242; vom Hochmuth (d. i. Waldabhauen, Wiesenabmähen, Fischfangen, Grundverbieten), F. 243; vom Frevel, F. 243; von eigenmächtiger unrechtmäßiger Einführung in die Güter, F. 245; vom unordentlichen Wandel und Leben, F. 246—8; von den Bettlern, Faulenzern und Landstörzern, F. 248—53; von der Einziehung und Gefangenhaltung fremder Unterthanen, F. 253—5).

Aus der böhmischen Landesordnung von 1627 stellt Schmidt (Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 207—18) die Strafbestimmungen über peinliche Sachen, welche zu den höheren Ständen und ihrer Judicatur häufiger in Beziehung kamen, unter Bedachtnahme auf die späteren Halsgerichtsordnungen von 1707 und 1768, zusammen und bemerkt, daß laut R. XXXI, weil nicht alle Arten strafbarer Handlungen in der Landesordnung beurtheilt werden, wohl aber größtentheils in den Stadtrechten vorkommen, das Mangelnde der ersteren nach den Vorschriften der letzteren ergänzt, die Strafen jedoch nach Gelegenheit (d. i. Berücksichtigung der Personen und ihrer Umstände) bemessen werden sollten.

Was Schlesien betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß sich die höheren Stände der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, als ehemaliger Bestandtheile Mährens, an das alte mährische Recht hielten, die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz aber privilegienmäßig ihrem alten deutschen Rechte treu blieben. Als sich neuerlich zwischen dem Fürsten Lichtenstein, als Landesfürsten, und den Ständen Streitigkeiten wegen Aufhebung der alten, dagegen Einführung der neuen mähr. Landes- und der Proceß-Ordnung (von 1659), dann wider die bisherigen Berufungen (evocationes) außer Landes und die beabsichtigte Aufrichtung einer neuen Regierung ergaben, wies zwar Kaiser Leopold I. (Rescript 9. März 1672) die Stände zum Gehorsame gegen den Landesfürsten an, beließ sie aber bei ihren Landrechten, conventibus publicis und allgemeinen Zusammenkünften, und rücksichtlich der Privatrechte bei der alten mähr. Landesordnung, uralten Recht und löblichen Gewohnheiten, stellte die Berufungen außer Landes gänzlich ein, ließ die Entscheidung der summarischen und außergewöhnlichen Sachen, wie von Altersher, dem fürstl. Amte der Landeshauptmannschaft, mit Zuziehung eines oder mehrerer Landrechtsbeisitzer, der ordentlichen Rechtssachen aber dem Landrechte, von welchem, wie von dem ersteren, der Beschwerdezug (nicht an des Fürsten sogenannte Hofkanzlei zu Feldsberg in Oesterreich, sondern) unmittelbar an die k. k. Majestät gehen

sollten, und beauftragte die Stände, die Abstellung der hinsichtlich der Formalitäten des Proceßes, als auch sonsten, eingeschlichenen Mißbräuche und Confusionen dem Landesfürsten vorzubringen und sodann die k. k. Confirmation anzusuchen. Die troppauer und jägerndorfer Stände überreichten auch demzufolge abgesonderte Entwürfe einer Landesordnung, von welchen jener der ersteren mit dem Decrete der k. böhm. Hofkanzlei vom 27. Juni 1673, der andere aber erst am 20. Nov. 1675 gleichlautend erledigt wurde. Die Landesordnungen beider Fürstenthümer von 1673 sollten nach den Andeutungen in den Erledigungen umgearbeitet und gedruckt, früher aber der k. böhm. Hofkanzlei zur Einsicht vorgelegt werden. Es kam aber nicht zu dieser Publication und diese Landesordnungen traten als solche niemals in Wirksamkeit. Der Entwurf der troppauer ist bisher unbekannt, jener der jägerndorfer vom 2. März 1673, sammt der Erledigung vom 20. Nov. 1675, dann die Erledigung des troppauer Entwurfs vom 27. Juni 1673, wurden aber von mir im 17. B. der Schriften der histor. Section (Weitere Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., Brünn 1868 S. I—VI und 1—136) veröffentlicht (S. auch Weingarten's Codex S. 514 und fasciculi div. jurium 2. B. S. 349). In diesen Entwürfen und Erledigungen werden auch Bestimmungen über Verbrechen getroffen (S. den diesen Druckpiecen beigefügten Index), sie werden aber hier außer Acht gelassen, weil sie keine gesetzliche Kraft erlangt haben, müßten aber allerdings in einer zusammenstellenden Vergleichung mit den alten Gesetzen ihr Interesse finden. Auch übergingen nicht nur manche Bestimmungen der Entwürfe überhaupt in die Wirklichkeit, sondern es behielten auch die kais. Anordnungen über dieselben Gesetzeskraft.

Während die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf ohne eigene Landesordnungen blieben, hatten die Fürstenthümer Neisse und Teschen solche schon im 16. Jahrhunderte erhalten, nämlich die auf Begehren der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft des neissischen Landes und otmachauischen Kreises ihnen verliehene und bestätigte Landesordnung des breslauer Bischofs Balthasar von Promnitz für das Fürstenthum Neisse vom Jahre 1549 (in der Sammlung der Privilegien, Statuten &c. Schlesiens, 2. T. Breslau 1739 S. 1—22) und jene des Fürstenthums Teschen von 1573 (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 2. Buch S. 309—337) nebst des Herzogs Wenzel Privilegien von 1572 und der Stände und Herzogin Sidonia Declaration von 1590 und Kaiser Rudolph's Bestätigungen von 1591 (S. eb. 1 B. und Schickfuß schles. Chronik III. 511—6. S. übrigens d'Elvert's: Die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, in ihrer hist. Entwicklung, Brünn 1854, aus dem 7. B. Schr. d. hist. Sect.).

Im Allgemeinen beziehen sich hieher Wladislaw's Privilegien über das Ober- und Fürstenrecht von 1498 (in Schickfuß schles. Chronik 3. Buch 271, Weingarten fasc. div. jur. 2. Buch 11, u. a.), der schles. Landfriede von 1474 (Schickf. III. 157—60), Ferdinand I. Landfriede von 1528 (eb. 283—94, Weing. fasc. II. 11—21), die schles. Fehderordnung von 1571

(Schicff. 161—7, Lucä schles. Chronik II. 1776, Weing. fasc. II. 362—6), die schles. Polizei-Ordnung von 1577 mit Nachträgen (Schicff. III. 255—70, Weing. eb.), das schles. Dreiding (Schicff. III. 582—94, Lucä II. 1970—86, Strafbestimmungen, im Auszuge in 10 Artikeln, über Verbrechen, in Weing. fasc. II. 356. S. überhaupt Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742 (über criminalia S. 233—50), wegen Dreiding insbes. S. 214, 215, 391, 439). Die schles. Ges.-Slg. 1736 gibt im 1. T. S. 5 eine Declaration von 1544, was Geleite sei, S. 14 eine von 1591, welche (Criminal-) Fälle zu den Ober- und Niedergerichten in Schlesien gehören, S. 25 Bestimmungen über Rappiere, Wehren und Stillete.

Ueber Schlesiens Gerichtsverfassung wurden literarische Hinweisungen in d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 250 gegeben. Vom Professor Zukal erschien in der Zeitschrift des schles. Geschichtsvereins 1879, 2. H., die Abhandlung: Das Criminal-Register zu Troppau für die Jahre 1643—1670. Das neue lausitz'sche Magazin 63. B. 2. H, Görlitz 1888, S. 306—331 brachte die Abhandlung von Korschelt: Die Strafen der Vorzeit in der Ober-Lausitz. Er gibt die Fälle an, über welche das Schöffengericht zu entscheiden hatte, deutet die Reformen an, welche hierin die Carolina einführte, insbesondere die Tortur, welche durch sie gesetzlich in Aufnahme kam, beschreibt diese (in Sachsen, nachdem sie schon vorher außer Gebrauch gekommen war, 1770 abgeschafft, ebenso wie die Landesverweisung) in ihren verschiedenen Gradationen vom Stocke (d. h. aufrecht sitzen auf einer niedrigen Bank, während die Füße in die runden Oeffnungen zweier übereinander angebrachten Balken eingeklemmt waren) bis zur Feuertortur, und dann die Strafen, und zwar nach der Abtheilung in: 1. Leibes-, 2. Ehren-, 3. Freiheits-, 4. Geld- und 5. Todesstrafen, und begleitet seine Aufführungen mit geschichtlichen Erzählungen. Er gedenkt auch der Rügengerichte oder Ehedinge, welche als letzte Ueberreste der altdeutschen Gerichtsverfassung, hauptsächlich auf den Dörfern, im 17. und 18. Jahrhunderte erscheinen und erst mit Anfang dieses Jahrhundertes aufhörten (Ausführliche Mittheilungen gab er in seinen Ortsgeschichten von Oberwitz S. 139—46, Berthelsdorf S. 84—6 und Olbersdorf S. 86—93).

Außerhalb der Landesordnungen finden sich aber auf Landtagsbeschlüssen u. a. fußende strafrechtliche Bestimmungen, von welchen wir einige aufnehmen wollen.

So der mähr. Landtagsschluß von 1518 über peinliches Verfahren, eine Verordnung König Ferdinand I. von 1535 (für das mähr. Landrecht), daß Niemand zum Tode verurtheilt werden soll, wo nebst den Oberstlandesofficieren nicht wenigstens 10 Beisitzer zugegen sind; und damit das Recht nicht verkäuflich werde, sollen nie zwei Brüder vor Gericht sitzen, auch dürfen die Richter nicht die Sachen ihrer Verwandten vor Gericht vertheidigen (Luksche, Notizen von der polit. und Justizverfassung Mähren bis 1628, Brünn 1808, S. 70, 96).

Wahrscheinlich wegen des Vorkommens vieler Räuber wurde auf dem Landtage zu Brünn 1541 verordnet, daß alle Verbrecher eingezogen und die Straßen in den Wäldern mehr ausgehauen werden sollen. Es wurden zugleich 30 Ausreiter, nämlich 10 zu Olmütz, 10 zu Brünn und 10 zu Znaim bestellt, welche im Lande herumreiten, das böse Gesindel auffangen und in die nächste königl. Stadt ins Gefängniß bringen sollten. Für jeden eingebrachten Verbrecher bekamen sie 1 Gulden (Lukſche 108). Aehnliche Zwecke verfolgte die in späterer Zeit aufgekommene und erst in den 1820er-Jahren in Mähren und Schlesien aufgelassene Portatschen-Anstalt (S. d'Elverts zur österr. Finanzgeschichte, Brünn 1881 (25. B. Schr. d. hist. Section) S. 343, 435, 568, 632, 672, 693).

Man machte damals noch einen Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Verbrechen. Zu den ersten gehörten Straßenraub, Straßenmord, Mord, Mordbrennen, Aufruhr u. dgl., zu den andern Diebstahl, Betrug u. dgl. Nach dem mähr. Landtagsschluße zu Brünn von 1542 sollen die öffentlichen Verbrecher in die k. Städte abgegeben und diesen die Proceßkosten vom Lande vergütet werden. Ueber die Privatverbrechen übten viele Obrigkeiten die peinliche Gerichtsbarkeit selbst aus, viele aber übergaben sie auch den k. Städten, denen sie auch die Proceßkosten vergüten mußten (Lukſche 111).

Nach dem mähr. Landfrieden vom J. 1579 (aus der mähr. L.-O. von 1604 Fol. VII ff. im Notizenbl. d. hist. Section 1873 Nr. 12, 1874 Nr. 1, 2) soll den Räubern kein Unterstand gegeben, sollen die Münzverfälscher am Leibe und Leben gestraft werden (Lukſche 125), nach dem Landtagsschluße von 1608 zur Vermeidung der großen Atzungsgelder jeder Verhaftete entweder bestraft oder entlassen, den k. Städten aber die Atzungsgelder von den Obrigkeiten, welche Jemanden in Arrest setzen lassen, vergütet werden (Lukſche 154, S. übrigens auch die handschr. mähr.-ständ. Pamatken-(Gedenk)-Bücher, österr. Archiv 1828 S. 234).

1608 verzichtete Mathias bei der Huldigung in Brünn auf den Anfall des Vermögens der Verbrecher zu Gunsten ihrer nächsten Erben (Oesterr. Lit.-Bl. 1845 Nr. 118).

II. Hauptstück.

Die böhmischen Stadtrechte.

Durch 130 Jahre bildeten die böhmischen Stadtrechte vom J. 1579 das Strafgesetzbuch des Bürgerstandes in Böhmen. Sie beruhen auf den alten deutschen Rechten der Altstadt Prag, welche ihr, nach dem Vorbilde derjenigen von Brünn (1243) und Iglau (1250), vom Könige Ottokar II. verliehen, später weiter ausgebildet, auf Veranlassung des Stadtrathes 1341 von vier Rechtsgelehrten in eine systematische Ordnung gebracht, vom königl. Kammergerichtsschreiber Briccius v. Licka († 1543), mit Benützung des brünner u. a. Rechte, kraft eines Privilegiums Ferdinand I., unter dem Titel

práva městská 1536, gedr. in Leitomischl in Fol., herausgegeben wurden, jedoch, ungeachtet aller Bemühungen des dritten Standes, die Genehmigung des Herren- und Ritterstandes, bezw. des Landtages nicht erlangen konnten und erst, als sie der Kanzler der Altstadt Prag Paul Kristian v. Koldin durch einige Abänderungen des Liczka'schen Textes den zwei höheren Ständen zusagender gemacht hatte, dem Kaiser Rudolph II. überreicht und auf dem Landtage vom Montage nach Lichtmeß 1579 als Landesgesetz für den Bürgerstand Böhmens angenommen, mit Genehmigung der Stände noch 1579 in böhm. Sprache, in deutscher aber erst 1617 veröffentlicht wurden. Nach der ersten Ausgabe, Prag 1579, wurden diese, nun böhmische Stadtrechte genannten, Stadtrechte noch mehrmal aufgelegt, von welchen jene des Adam Kramer, Advocaten von Schlan, Leipzig 1709, und eines Ungenannten, Wien 1720, welche wegen der werthvollen Randanmerkungen aus dem römischen Rechte, aus der Landesordnung und aus den Novellen besonders empfohlen wird, als die vorzüglichsten erwähnt werden (Schmidt, böhm. Rechtsgeschichte S. 46—8, d'Elvert, zur Geschichte des Deutschthums, Brünn 1886 (26. B. Sect.-Schr.) 106, 143).

Dieses Stadtrecht erscheint in 11 Titeln als Strafgesetz und Strafproceßordnung; es handelt nämlich: von Pönfall und allerlei Strafen, gewaltsamer Anlaufung eines Hauses oder Wohnung und von Frevel, von Mordbrennern und Brennen, Diebstahl, allerlei menschlichen Uebertretungen, Hochmuth, Verläumdung und Strafe einer unordentlichen Citation, Antastung der Ehren, Schmähung, Schmähschriften oder Karten, boshaften Beschädigungen. Den Schluß bildet ein eigenes Capitel: von peinlichen Fragen und Halsgericht. Eine Uebersicht der Strafbestimmungen ist in Weingarten's vollständigem Auszuge der Landesordnung und Novellen, Nürnberg 1686 S. 335—42 zusammengestellt und gibt der: Auszug aller Poen-Fällen und Straffen, so in diesen Stadtrechten begriffen, welcher den Schluß der deutschen Ausgabe, Wien bei Georg Lehmann, Buchhändler, Anno 1721, bildet.

Das Stadtrecht ist, wie die Landesordnung von 1627, als deren Subsidiarquelle dasselbe erklärt wurde, nach Buchstaben von A bis incl. T und Zahlen abgetheilt, gibt von J an Strafbestimmungen, und zwar:

J. XXXIX. War auf die Ablegung eines falschen Eides die Strafe des Ausschneidens der Zunge gesetzt.

J. XLI. Wurde derjenige, welcher ein auf Treu und Glauben verschriebenes oder mit Handschlag mündlich gemachtes Versprechen nicht erfüllte, für ehrlos (infamis) gehalten.

L. XVIII. Durfte ein Gläubiger, wenn ihm über Auffagbrief (Requisition) seines Gerichts von dem Gerichte oder Herrn des Schuldners die richterliche Hilfe nicht geleistet wurde, die Einwohner aus dem den Rechtsbeistand verweigernden Gerichte kümmern und arrestiren.

Zufolge M. VI. §. 5 wurden nicht allein böse Thaten, sondern auch schändliche Vorsätze, obgleich deren Vollbringung nicht erfolgte, eben so wie das Verbrechen selbst bestraft.

M. XXIX. et XXXI. Wurde sowohl der Ehebruch als auch die Nothzucht mit dem Tode bestraft, ja es durfte sogar nach

M. XXXIX. ein Ehemann sein Weib, ein Vater seine Tochter, welche im Werke des Ehebruchs betreten wurden, nicht minder auch den Ehebrecher straflos erschlagen, nur mußte er die Geschworenen dazu berufen, und solches Laster mit ihnen beweisen.

M. XL. War die Strafe für zweifache Ehe bei dem Manne mit Enthauptung, bei dem Weibe mit Lebendigbegraben bemessen.

M. XLI. Wurde die fälschliche Beschuldigung einer ehrbaren Frau oder Jungfrau wegen Unzüchtigkeit mit dem Abschneiden der Zungenspitze und Verweisung aus der Stadt bestraft.

M. XLIII. War der von einer wohlverhaltenen Jungfrau oder Witwe wegen Schwängerung geklagte ledige Mann verpflichtet, sich entweder durch einen Ableinungseid zu reinigen, oder die Klägerin zu ehelichen.

N. I., II. et III. Ist auf Blutschande, Kuppelei selbst mit der eigenen Gattin oder Tochter, nicht minder auf öffentliche Gewaltthätigkeit und Menschenraub, dann auf Verfolgung in mörderischer Absicht die Todesstrafe gesetzt gewesen, und in letzteren zwei Fällen wurde überdies des Verbrechers Gut dem Könige verfallen erklärt.

N. VII. War die Selbsthilfe bei Verlust des Anspruchs und arbiträrer Bestrafung untersagt.

N. XI., XII. et XVII. War Todesstrafe auf bewaffneten Einfall in ein Haus oder Wohnung, auf Verfolgung mit Waffen in ein fremdes Haus und auf Vergreifung an dem Richter gesetzt.

In den Absätzen: N. XXVIII. bis XXXVIII. wird der Unterschied zwischen Mord (Mord) und Todtschlag (Vražda) durch bündige Definitionen und Anführung von casuistischen Fällen festgestellt. Als Strafe wurde auf Meuchelmord Schleifung zur Gerichtsstätte und Räderung mit Knochenzerbrechung, auf Todschlag und versuchten Mord Hinrichtung mit dem Schwert, auf Straßenraub und Diebstahl die Tödtung mit dem Strange gesetzt.

Zufolge N. XXXII. et XXXIII. mußte sich bei Todtschlägen, wenn keine Zeugen vorhanden waren, der die Nothwehr vorschützende Thäter durch einen ausführlich vorgeschriebenen Eid von dem Verdachte der Schuld reinigen.

N. XXXIX. Wegen Mord oder Todtschlag durfte der Thäter nur bei seinem persönlichen Richter angeklagt und beurtheilt werden.

N. XLI. Wurde eines flüchtigen Mörders oder Todtschlägers Hab und Gut, wenn derselbe binnen Jahr und Tag nicht zu Stande gebracht werden konnte, eingezogen, zwei Drittheile seinen Leibeserben und der dritte den Erben des Getödteten überantwortet.

N. XLII. War der bürgerliche Todtschläger eines unterthänigen Bauern dessen Erbherrn 300 Schock, von welchen den Erben des Erschlagenen zwei Drittheile, dem Erbherrn aber das dritte zufiel, zu bezahlen schuldig.

N. LIII. Mußten, wenn bei einem Raufhandel unter mehreren Personen Jemand todtgeschlagen wurde, und derjenige, welcher ihm die tödtliche Wunde

beigebracht hatte, nicht zu ermitteln war, alle Theilnehmer des Raufhandels einen Reinigungseid bezüglich dieser Verwundung ablegen.

O. II. Stand auf Zauberei die Todesstrafe, und zwar bei Männern durch Schwert oder Verbrennung, bei Weibern mit Lebendigbegraben oder Feuer.

O. III. bis V. Wurde Beraubung eines Grabes und Menschenraub mit dem Tode, Betrug und Fälschung aber nach Ermessen des Gerichts bestraft.

O. VII. Verlor der Wucherer nicht nur seine Forderung, sondern wurde auch als ungerechter Schelm erklärt, der keines Rechtes genießen, kein Amt begleiten, und kein Zeuge sein durfte.

O. XI. Wurde Veruntreuung eines wie immer anvertrauten Gutes eines Verstorbenen oder Flüchtigen mit dem Strange,

O. XII. ebenso Kirchenraub bestraft.

O. XIV. bis XVI. War die Brandlegung (Mordbrennen) selbst bei mißglücktem Versuche, nicht minder jede gefährliche und beängstigende Brandbedrohung mit dem Feuertode perpönt.

In dem Artikel P. IV. wird angeführt, daß sonst die Strafe des Diebstahls in zwei- bis vierfacher Zahlung des Werthes der gestohlenen Sache, — oder bei Vermögenslosigkeit des Thäters mit Stock- oder Ruthenstreichen, dann Relegirung bestraft, durch die letzte Constitution Kaiser Friedrich des Rothbartes aber der Galgen als Diebstahlsstrafe festgesetzt worden sei, welche jedoch die Richter bei geringen Diebstählen in eine andere Pön abändern können, woraus die Benützung des deutschen Rechtes bei Abfassung der Stadtrechte klar hervorgeht.

Nach P. V. et VI. traf dieselbe Strafe den Mitschuldigen und den Hehler.

P. XVIII. Durfte jeder einen außerhalb der Stadtmauer ergriffenen Beschädiger oder Nachtdieben todtschlagen.

P. XIX. et XX. Wurden einem Beschädiger an Obst-, Wein- und Hopfengärten ohne Gnade die Augen ausgestochen; ward derselbe bei einer nächtlichen Beschädigung dieser Art ergriffen, so verlor er den Hals; wurde ein solcher bei der That erschlagen, so hatte der Tödtende nur 2 Heller auf den Leib desselben zu legen, blieb aber straflos.

P. XX. Verlor derjenige, dem Ruhehaltung bis zum Austrag eines Proceßes vom Richter anbefohlen worden war, bei gebrauchter Gewalt den Hals.

P. XXV. Durften Richter, Hauptleute und geschworene Stadtdiener als Ausnahme von der Regel, „wo kein Kläger dort kein Richter," in polizeilicher Aufsichtsführung denunciren und wurden menschliche Verschuldungen auf dreierlei Veranlassung untersucht über Klage, richterliche Inquisition und Denunciation.

P. XXXI. Wurde die Todesverschuldung, wenn ein zur Hinrichtung Verurtheilter im Zuge der von ihm ergriffenen Appellation verstarb, oder wenn der Kläger während dieser Zeit mit Tode abging, — durchstrichen, es stand aber im letzteren Falle einem Dritten frei, die Sache weiter zu verfolgen.

Q. XVII. et XVIII. Zog jede wörtliche unerwiesen gebliebene Ehrenantastung eine öffentliche Abbitte (Abtrag) und eine 14-tägige Arreststrafe nach sich.

Q. XXVI. Wurden wechselseitige unwahre Schmähungen an beiden Theilen mit Arrest bestraft.

R. V. Ehrenbeleidigungen durch Schimpfworte mit 10 Schock Groschen und achttägigem Gefängniß.

Mittelst der Absätze R. XIII. bis S. XVI. werden die Bestimmungen über Schadenersatz sehr ausführlich und casuistisch behandelt, aus welchen hervorgehoben wird, daß nach R. XXVI. bei Beschädigung nicht mehr vorhandener, oder so sehr beschädigter Gegenstände, daß ihr früherer Werth nicht mehr ermittelt werden konnte, zu dessen Feststellung der Schätzungseid zulässig war, daß

S. X. ein Dienstherr einen Dienstboten, welcher in den angenommenen Dienst nicht eintreten wollte, mit Gefängniß durch die ganze zugesagte Dienstzeit hiezu anhalten, und ihm, so lange derselbe den Dienst nicht antrat, zum Unterhalte nicht mehr als zwei kleine Pfennige für den Tag zu verabreichen brauchte.

Endlich wird in den Artikeln S. XVII. bis XXX., dann T. I. bis XII. von der peinlichen Frage (Folter) sehr gelehrt, weitläufig, und für das damalige harte, zu scharfen an Grausamkeit grenzenden Vorgängen und Strafen geneigte Zeitalter verhältnißmäßig gemäßigt gehandelt; namentlich wurde S. XIX. §. 2 untersagt, wegen geringen Verdachtsgründen mit peinlichem Rechte vorzugehen, in S. XX. anbefohlen, nur dann mit der scharfen Frage zu procediren, wenn so klare Inzichten und Verdächtigungen vorhanden sind, daß zur Ueberweisung des Verbrechers lediglich dessen Geständniß mangelt, da das peinliche Recht ein sehr gefährliches Ding sei, in dem hartnäckige Verbrecher alle Marter, ohne zu bekennen, ertragen, andere aber lieber auf sich und fremde Personen Unwahrheiten aussagen, um sich nur von Anwendung der Marter zu befreien, daher der Richter in so wichtigen Sachen sich den Grundsatz (des römischen Rechtes I. 16 Codi Libr I. titu XIV. et ff. L. V. de poenis) vor Augen zu halten habe, es sei besser einen Schuldigen ungestraft zu lassen als einen Unschuldigen zu verurtheilen; sofort nach S. XXIII. den von den Rechtssprechern zur Vornahme der peinlichen Frage bestimmten Personen verordnet wurde, bei derselben das gehörige Maß zu halten, damit der Gemarterte am Leben erhalten werde; ꝛc. ꝛc. (Schmidt, Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 46—8, 61—73, welcher S. 133—140 auch die ausführliche Gerichtsinstruction und gut geregelte Gerichtsordnung des Stadtrechtes bespricht).

Diese böhmischen Stadtrechte, welche selbst in Böhmen erst spät nach und nach eine allgemein verbindliche Kraft erlangten, fanden in Mähren nur schwer und erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten Eingang, da sich hier die einzelnen Stadtrechte von Brünn, Iglau, Znaim, Olmütz, das magdeburger, lübecker u. a. Rechte fortan in Wirksamkeit erhielten. Wie die schon von Ferdinand III. (1641) eingeleitete Verhandlung, die Landesordnung, so viel sich thun ließe, mit den Stadtrechten in eine Conformität zu bringen, keinen Erfolg hatte, so blieb auch Leopold I. Absicht (1680 ff.),

die prager Stadtrechte bei den Städten Mährens einzuführen, „damit durchgehends ein allgemeines Recht und gute Ordnung eingepflanzt werden möchte," ungeachtet wiederholter Betreibungen durch längere Zeit ohne Erfolg, bis sie endlich dieser Kaiser mit dem Rescripte vom 7. Juni 1697 ohne weitere Verhandlung in Mähren einführte, wo sie zuerst in den k. Städten (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya), dann bei dem Bürgerstande überhaupt, schließlich (1784) auch bei dem Bauernstande in Mähren und Oesterr.-Schlesien in Geltung kamen. Carl VI. hatte (1717 ff.) die Absicht, sie auch bei den schles. Städten einzuführen (22. B. Schr. d. hist. Sect. S. 22, Walther II. 220); in Oesterr.-Schlesien bedienten sich ihrer die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wurden sie im neisser und teschner erst 1773 vorgeschrieben (d'Elvert's Beiträge zur Gesch. der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 537—42).

Noch mehr Opposition erhob sich in Mähren gegen den Appellationszug nach dem entfernten und ganz czechisch gewordenen Prag. König Ferdinand I. hatte, nach Besiegung der Rebellion in Böhmen, an welcher sich Mähren nicht betheiligte, 1548 eine Appellationskammer in Prag errichtet und dieses Tribunal als Obergericht nicht nur für Böhmen, sondern auch für Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien und die Ober- und Nieder-Lausitz mit dem ausdrücklichen Befehle bestimmt, daß in Zukunft wider die Amtshandlungen und Urtheile der Gerichte in den königlichen Städten die Appellation weder an die Stadt Prag noch nach Magdeburg oder Leipzig, noch an andere Orte außer Landes, noch an eine Universität gehen, auch daher weder eine Rechtsbelehrung, noch ein Bei- oder Blindurtheil (d. i. Urtheil eines Schöppenstuhles oder einer Universität in einer wichtigen, zweifelhaften oder verwickelten Sache mit Verschweigung der Namen der Parteien) genommen werden soll. Dieses neue Obergericht war nur für jene Classe von Menschen bestimmt, welche man nicht zu den Landständen zählte. Vom Landrechte und von allen übrigen in der Constitution des Königreiches gegründeten Gerichtsbehörden, bei welchen Herren- und Ritterstands-Personen Beisitzer waren, hatte kein Rechtszug an die Appellationskammer statt. In Schlesien ging die Appellation von den Erkenntnissen des Ober- und Fürstenrechtes und des (1630) errichteten k. Oberamtes nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern in der Form einer Revision an den König von Böhmen als obersten Herzog und Landesfürsten von Schlesien, wohl aber von allen (fürstl.) Regierungen, Aemtern, Stadtmagistraten und Gerichten (Walther, Siles. dipl. II. 64 ff., 250 ff.). In Mähren aber, dessen Stände schon 1630 einen Beitrag für die prager Appellationskammer ablehnten, weil sie die drei oberen Stände nichts anginge und nur die k. Städte dahin gewiesen seien (16. B. Sect.-Schr. S. 534), hatte nicht nur die Revision gegen Erkenntnisse des Landrechtes und des (1636 errichteten) k. Tribunals statt, sondern erhielt sich auch der Appellationszug an den König selbst, oder an die Gerichte der größeren Städte oder auch die Obrigkeiten und selbst die Verzichtleistung auf eine höhere Instanz lange auch dann noch, als Ferdinand III. mit dem Rescripte vom

8. Mai 1650 (im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 586) angeordnet hatte, daß auch hier von den Parteien (der unteren Stände), wie in Böhmen, an die k. Appellationskammer zu appelliren sei. Den Criminalbelehrungen der Städte sammt und sonders machte erst das strenge Verbot Leopold I. vom 20. März 1705 (im 13. B. Schr. d. hist. Sect. 551) ein Ende (d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte S. 64—66, 192, 13. B. Sect.=Schr. 381—2, 531—6, 543—52). Die mähr. Stände verweigerten daher auch beharrlich die Zahlung eines, wenngleich geringen, Adjutums für die k. Appellationskammer in Prag oder gewährten es bei starkem Andringen der Regierung nur auf einige Jahre, übernahmen jedoch ein solches, als Maria Theresia 1753 ein eigenes Ober= und Appellationsgericht in Mähren für die Criminal= und bürgerlichen Processe errichtete, welches 1782 zu einem Appellations= und Criminal=Obergerichte für Mähren und Oesterr.=Schlesien erwuchs, für welch' letzteres Land bei der Theilung Schlesiens die böhm. Appellationskammer als Obergericht in bürgerlichen und Criminalsachen 1743 belassen worden war (d'Elvert, österr. Verwaltungsgesch. 336, 468, dessen österr. Finanzgesch. (25. B. Schr. d. hist. Sect.) 319, 600, 2. Abth. 90, 135).

III. Hauptstück.

Special=Strafgesetze. Die strafrechtliche Jurisprudenz.

Leopold I. (1657—1705), dessen Zeit meistens mit Kriegen erfüllt war, gab zwar so bedeutsame Gesetze, wie die Landesgerichts=Ordnung für Oesterreich ob der Enns von 1675 und den tractatus de juribus incorporalibus für Oesterreich (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 1. B. 3. T. S. 162—187), für die böhmischen Länder aber und namentlich Mähren und Schlesien nur einzelne strafrechtliche Bestimmungen. Er dachte zwar an ein allgemeines Strafgesetz für Böhmen, es kam aber unter ihm ebensowenig zu Stande, als die zu gleicher Zeit angeordnete bessere Einrichtung der Halsgerichte in Mähren. Er wurde nämlich glaubwürdig berichtet, „wienach die Criminalia in Unserm Erb König=Reich Böheimb bevorab im Lande nicht mit solcher circumspection Fleiß und aufmerckſamkeit, wie es deren wichtigkeit erfordert, tractiret, in die verübende delicta nicht recht inqviriret, und die darüber auch Euch (k. Appellationskammer) umb Belehrung ergehende Berichte gantz unvollkommen, und unförmblich seynd; also daß zum öfftern ehe und zuvor ein und anders Factum mit seinen umbständen eruiret werden kann, viel zeit und mühe angewendet werden muß, neben deme daß vielmahlen mit denen Urtheilen selbst in deren Execution eine übermessige Schärffe & cum irreparabili damno reorum fürgeeylet worden.

Als ist diesemnach Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß Ihr diesem wichtigen werck, und wie diesem und andern Euch am allerbesten Bekandten unordentlichen Handl vorzubiegen seyn möchte, alles Fleisses nachdencken, darüber ein project einer Besondern Criminal-Ordnung, welche in ermelten Unserm König Reich Böheim pro futuris Casibus einzuführen und

zu publiciren seyn möchte verfassen, und Uns so dann dasselbe zu Unserer Allergnädigsten ratification guttachtlich gehorsambst einsenden sollet" (Rescript an die k. Appellation in Prag vom 17. März 1683, im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 868, Weingarten's Codex S. 473).

Eine Criminal-Ordnung für Böhmen erschien nicht; in welchem Zusammenhange diese Einleitung mit der josephinischen Halsgerichtsordnung für die böhm. Länder von 1708 steht, ist uns nicht bekannt.

Zu einzelnen Strafgesetzen gab hauptsächlich die durch den 30-jährigen (1619—1648) und die nachgefolgten Kriege gegen Schweden, Franzosen, Türken und Ungarn ganz herabgekommene Cultur und Verwilderung der Menschen Veranlassung. Es war die Zeit eines finsteren Unglaubens, der Blüthe des Zauber- und Hexenwesens, des gefährlichen Treibens der Hirten und des „Schaffler-Gesindels," der Zigeuner, Beutelschneider und Räuber.

Wir haben anderwärts erzählt, welche zahlreiche Opfer, soweit nur bekannt, dem Glauben an Hexen und Zauberer, besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes, fielen, bis derselbe zu Anfang des 18. Jahrhundertes nachließ und erst mit dem Patente vom 5. Nov. 1766 sein Ende erreichte (S. Bischoff's und meine Abhandlung im 12. B. Schr. d. hist. Sect., Brünn 1859, S. 258—421, mit Nachträgen im 14. B., Brünn 1865, S. 395—424, und 27. B. S. 1—27 und im Notizenbl. d. hist. Sect. 1868 Nr. 1). Dazu gesellten sich der Glaube an Vampyre oder Blutsauger (S. meine Abh. im 12. B. Sect.-Schr. S. 410—421), an der Hirten „gewohnte Zauberei" (S. eb. 16. B. S. 601, 872); der „Muthwille" und die „Insolentien des verwegenen Schaffler-Gesindels," welches meistens gegen den Herbst und St. Wenzel zusammenzog und große Ungelegenheiten und die Straßen unsicher machte (Landtagsschlüsse 1675 u. ff.); die von den Bauersleuten und ledigen Knechten, besonders in der Hanna, auf den Kirchtagen und Jahrmärkten durch Zusammenrottung verübten grausamen Mordthaten und Todtschläge, weshalb sie entwaffnet werden sollten; das Herumtreiben „häufiger Bettler, Faullentzer und Landstörzer" (S. 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 850—855), sowie von Zigeunern, deren man sich auch mit den hartesten Strafen und selbst, als man sie vogelfrei erklärte, nicht erwehren konnte (S. deren Gesch. in M. u. Schl. von mir im 12. B. Schr. d. hist. Sect. S. 110—144, 16. B. S. 847 ff., Notizenbl. 1861 S. 96, 1863 S. 58); das unausrottbare Räuber- und Gaunerunwesen (S. 15. B. Sect.-Schr. S. 73—77, 16. B. S. 451, 480, 559 ff., 597, 600, 648, 828, 847 ff., Mitth. d. Ackerbauges. 1867 Nr. 20, 23, Notizenbl. d. hist. Sect. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6); die Beutelschneidereien, welche „durch Connivenz und Verständnus, ja Abfindung mit denen Richtern in vielen Städten und Märkten Mährens so sehr in Schwung gingen," daß (1700) der Kaiser mit strenger Strafe den Richtern in den Städten und Märkten verbieten lassen mußte, den ersteren Unterschleif zu geben oder zu gestatten, ihre Diebstahle zu verüben (16. B. Sect.-Schr. S. 870); die Pestseuche, welche auch Mähren

und Schlesien bis 1715 nicht selten heimsuchte und zahlreiche Opfer forderte (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., Brünn 1858 (11. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 139—141, Notizenbl. 1858 Nr. 12, 1861 Nr. 9, 1864 Nr. 1, 1869 S. 104, 15. B. Sect.-Schr. S. 78—96, 16. B. S. 125); immer wiederkehrende verheerende Viehumfälle (S. d. Notizenbl. 1864 Nr. 9, Mitth. d. Ackerbauges. 1833 Nr. 47, 48); häufige Brände (m.-schl. Brandchronik im Notizenbl. d. hist. Sect. 1876 Nr. 11, 12). Führte doch König Ludwig XIV. von Frankreich, als er 1688 Deutschland angriff, den Krieg nicht allein mit den Waffen, sondern auch mittelst schändlicher Mordbrennerei, indem er gedungene Brandstifter ausschickte, um die besten Städte in den Ländern derjenigen Fürsten, mit denen er Krieg führte, zu verheeren. Auch in Böhmen wurden auf diese Art die Städte Trautenau, Braunau und Klattau verbrannt, und endlich auch in Prag Feuer angelegt, zuerst in der Judenstadt, welche ganz abbrannte, worauf auch die Alt- und Neustadt in Brand gerieth, so daß in beiden zusammen 407 Häuser eingeäschert wurden (1689, Tomek Gesch. Böhm., Prag 1865, S. 430). Ein Theil dieser Mordbrenner schlich sich auch in Mähren ein, wovon viele in Brünn, Olmütz und Iglau aufgefangen wurden. Einer brannte (1689) das große Kloster sammt Kirche in Saar nieder (Notizenbl. 1876 S. 92).

Was für eine Bedeutung und welchen Erfolg sollten bei solchen und den vernachlässigten allgemeinen Culturzuständen des 17. Jahrhundertes (S. dessen Charakteristik in meinen Beiträgen zu dessen Geschichte im 16. B. Sect.-Schr. S. XVIII—XXVIII) einzelne Strafgesetze haben?, wie jene, aus Anlaß der fürchterlichen Pestseuche, wegen Abstellung „der in den kais. Erb-Königreichen und Ländern in völligem Schwunge gehenden Laster und Missethaten, sonderlich aber des Gotteslästerns und der Unzucht" (Rescript 10. Nov. 1677), oder, aus Anlaß des Entsatzes von Wien und des gloriosen Vorganges der kais. Waffen gegen die Türken, wegen durchgängig gleicher Handhabung der Justiz ohne alle Rücksicht auf die Person, Abstellung des öffentlichen Schwätzens, Verunehrung und Aergerniß in den Kirchen und Gotteshäusern, Einstellung aller öffentlicher Laster, besonders des Gotteslästerns, Hurerei und Ehebruch, ohne alle Connivenz (Res. 26. Dec. 1683), oder des überhand nehmenden und ohne alle Scheu einreißenden Wuchers (Patent 9. Nov. 1678, Res. 22. Febr. 1679), oder der fast gemein werdenden Excesse, Ausforderungen, Duelle, Raufhändel und Balgereien (Duell-Patent 23. Sept. 1682), oder der im Schwunge gehenden Beutelschneidereien (Res. 22. Nov. 1700) u. a. (S. diese Gesetze im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 860 ff.).

Die Gesetzgebung jener Zeit stand unter dem Einfluße der gelehrten Juristen, namentlich hinsichtlich der Strafrechtspflege unter jenem des berühmten sächsischen Juristen und Vorstandes des leipziger Schöppenstuhles Benedict Karpzow, dessen Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, zuerst 1635 erschienen, vermöge seiner praktischen Brauchbarkeit ein Jahrhundert lang in einem großen Theile von Deutschland eine Art von

criminalistischem Evangelium bildete (S. die Werke von Stobbe, Stintzing u. a., Bluntschli's Staatswörterbuch 10. B. S. 340—8 Strafrechtspflege bis 1848). Ohne allgemeine Anschauungen und Grundsätze, ohne durchgreifende Wirksamkeit, befaßte sich die Gesetzgebung im Kleinen nicht mit neuen, versuchte es mehr, die gröbsten Auswüchse in der Handhabung der bestandenen Strafgesetze abzuschneiden.

Wir können uns enthalten, auf dieselben näher einzugehen, da sie, gegenüber den damal allgemein gebrauchten, kaum etwas Eigenthümliches aufzuweisen haben und in der josephinischen Halsgerichtsordnung von 1707, welche dieselben zusammenfaßte und ordnete, ohnehin zur Sprache kommen werden. Eine Special-Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen in der mähr. Landesordnung von 1628 wurde früher gegeben.

Was die böhmischen Länder überhaupt betrifft, so kommen bei der Betrachtung des Standes der Strafrechtsgesetzgebung am Ende des 17. Jahrhundertes hauptsächlich die Werke des prager Universitäts-Professors Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein (geb. 1622, gest. 1668, S. Pelzel's und Voigt's Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrten und Künstler, 3. T., Prag 1777, S. 119—122) über das böhm. Recht, Prag 1664, S. 354—432, insbesondere aber des als ungemein fleißiger Compilator bekannten, böhm. Appellationsrathes Johann Jakob Ritter v. Weingarten (geb. 1629, gest. 1701, S. über ihn die eben bezogenen Abbild. S. 123—7, Graf Auersperg's Gesch. des böhm. Appellat.-Gerichts 2. T. 157—185, österr. Encykl. 6. B. 55, d'Elvert's Gesch. d. hist. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, S. 176—8, wo Andeutungen über den Inhalt dieser Werke gegeben sind) zur Sprache. Aus den, meistens voluminösen, Werken sind hieher besonders zu beziehen: Vindemia judicialis, Prag 1669, 8.; 1672, 1679 und 1692, 4. (Erläuterung der Rechtsprocesse in Böhmen, Mähren, Schlesien ꝛc.); speculum judicum, oder Richterspiegel, Prag 1682, 4.; speculum civium, oder Bürgerspiegel, Prag 1690, 4.; vollständiger Auszug der verneuerten k. Landesordnung und Novellen in Böhmen ꝛc., Prag 1686, 4. (ein Auszug mit den Novellen, Declaratorien, der mähr. L.-Ordnung und anderen Gesetzen); fasciculi diversorum jurium (in 4 Theilen), Nürnberg 1690, Fol. (ein Schatz von Civil- und Strafrechten Böhmens, Mährens, Schlesiens, Oesterreichs u. a.); systema juris provincialis, Prag 1699, 12. (Auszug aus der L.-Ordnung in Verbindung mit den Stadtrechten); codex Ferdinandeo-Leopoldinus, Prag 1701, Fol. und nach des Verfassers Tod fortgesetzt neu Prag 1720 (Privilegien, Pragmatical-Sanctionen, Declarationen, Rescripte und Decrete Böhm., Mähr. und Schl. betreffend, von 1347 bis 1719).

Von diesen Werken Weingarten's handelt insbesondere der vollständige Auszug: von Criminal-Sachen, wie sich des Verbrechers zu versichern sei und vom Inquisitionsrechte (S. 319—7), vom peinlichen Gerichte und der Tortur (323—33, 373), vom Geleite (333—4), von Verbrechen und delictis (335—42, Aufzählung der in der Landesordnung aufgeführten und nicht enthaltenen und deren Strafen, nach den Stadtrechten), vom crimen laesae Majestatis (342—3),

von öffentlicher Gewalt (343), von der Absagung (344—6), von der Kriegsbestallung gegen Seine Majestät (347), von rebellischen Unterthanen (347—56), von der (nicht öffentlichen) Gewalt (362—4), vom Morde und Todtschlage (364—74), von Straßenräubern und Dieben (374—81), von Schmähschriften (382), von Injurien (383—6), vom Hochmuth (387), vom Frevel (387), von eigenmächtiger Entführung (388), von unordentlichem Wandel und Leben und Duell (389—98), von Bettlern, Faulenzern und Störzern (398—412), von gefänglicher Einziehung der Unterthanen Anderer (413—5).

Weingarten's fasciculi handeln p. III. p. 348—62 von Injurien, 362—66 von Schmähschriften, 366—70 von der Landesverweisung, im 1. Buche 4. T. S. 190—7 von Gotteslästerung, 197—203 von der Zauberei und Wahrsagerei, 203—10 de paricidiis (Verwandtenmördern), 210—46 de homicidio (Mord und Todtschlag), 249 vom crimen laesae Maj., 252—6 von Falschmünzerei, 261, 368 von der Urphede, 261—3 von der Absagung, 267—72 von Mordbrennern, 273—85, 291 vom Ehebruche, 286—91 von der Bigamie, 292, 311 von der Blutschande, 293—7 von der Strafmilderung, 297—309 von den Strafen (Tortur ꝛc.), 309—11 von den Criminalkosten, 314—8 von der Hurerei, 318 ff. von der Nothzucht, 326—36, 338—41 vom Diebstahle, 336 de sacrilegio (Kirchenraub), 341 vom Betruge, 345—8 vom Wucher.

Auch der Richterspiegel enthält hieher einschlägige Bestimmungen, wie z. B. S. 70—2 vom peinlichen Gerichte und der Tortur, 75 von der Landesverweisung, Ohrabschneiden, 76 Bekenntnißauslocken, 297—304 von der Zauberei und Wahrsagerei.

Der Bürgerspiegel gibt S. 95—102 ein alphabetisches Verzeichniß der peinlichen Sachen, „damit die Richter die Bestraffung der Criminalien aus dem Stadt-Recht gezogen, und andere so publica oder privata an der Hand haben."

Die hier verzeichneten Verbrechen und deren Strafen, nicht etwa nur nach dem Stadtrechte und der Landesordnung, sondern auch nach Carl V. peinlicher Halsgerichtsordnung, Landfrieden, Reichsabschieden u. a. des deutschen Reiches, nach Carpzow's und anderer Criminalisten Ausspruch, ist so bezeichnend den Stand der Dinge vor dem Erscheinen der Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1707, daß wir einen Auszug mittheilen wollen.

Absager verliehrt Ehr und Leben.

Ambitus crimen der sich in ein Ambt durch Geschänk eindringt, dessen Straff ist Verlust seines Ehrlichen Namens.

Der sich in seinen Ambt erhebt, und andere Leut unterdrucket, concussio genannt, oder ohne Schmiralien die Gerechtigkeit nit mittheilen will, die Straff ist willführlich, nebenst Entsetzung aller jetzt und künfftigen Aembter.

Auffruhr und Verhetzung wider die Obrigkeit, dieses Laster ist nach der grosse der Verwürckung zu bestrafen, ist auch wohl Halßbrüchig, und mit der Straff criminis laesae Majestatis zu züchtigen.

Beleidigung Göttlichen Mayt. oder Gottes Lästerung Straff ist Zungen außschneiden.

Quid pactum expressum vel tacitum cum daemone? Magia, in cantatio Haeresis, Apostasia, schisma. De annonae flagellatione (Hinweisungen).

Falschen Aydes Straff ist Zungen Ausreissung in Böhm. Rechten.

Beleidigung Weltlicher Majestät crimen perduellionis Straff ist Hab und Guts, auch Lebens Verlust, und sollen die Häuser dergleichen Verbrecher von Grund abgebrochen werden.

Bluts-Mörder parricida, dessen Straff ist vor diesen nach allgemeinen, auch sächs., Rechten versenckung ins Wasser sambt einen Hund, Han, Natter und Affen oder Katzen, der Zeit aber in Königreich Böheimb Enthaubtung.

Der sich selbsten umbringt aus Verzweifflung, dessen Güter werden confiscirt, und der Leib durch den Hencker begraben.

Blutschand, incestus, ist nach Böhm. Rechten höher als Ehebruch zu bestraffen.

In crimine laesae Maj. wird der Will vor die That bestraffet, auch fallet in dieselbe, welcher Feinden freyen Paß, durch sein Land wider Ihr Mayt. verstattet und darwider nit sich setzet, wann er kan.

Beambter, welcher Geschenke nimbt, die Leute straffet und die Straff für sich behält, begehet crimen repetundarum, die Straff ist, daß er mit eben der Rutten, als er andere gestrafft, auch gestrichen werden soll, poena nimirum talionis.

Betrug, unrechte Juden Handel, unrechter Bericht, der eine Sache vielen verkauffet, oder auff eine Sach von vielen Geld darauff borget, falsche Sachen vor gut verkaufft, das hat der Richter willkührlich zu bestraffen. De calumniatoribus (Hinweisungen).

Diebstalls Straff ist der Galgen, wann derselbe 15 fl außtragt und die Jahr vorhanden. Dieb der Kirchen Sachen, sacrilegii, wird gehencket. Dieb beym Brand hat die Straff der Enthaubtung. Depositum von der Obrigkeit so erbrochen und zu eigenen Nutzen angewendet wird, die Straff gleichfalls der Strang.

Ehebruch, wann zwey Vereheligte oder eine sich vermischen, Straff ist die Köpfung. Alß ist auch Halßbrüchig, wann ein Mann zwey Weiber, und eine zwey Männer heyrath, zu verstehen, so noch beede in Leben seynd.

Falschheits vel criminis falsi Straff ist willkührlich.

Gemein Geldes oder Gütter Entfrembdung, oder Anwendung zu eigenem Nutzen, peculatus, was zum gemeinen Wesen gewidmet gewesen, dessen Straff ist auch willkührlich.

Gräber Veraubung, wann darbey die Beiner der Todten schändlich herumb geworffen werden, wird mit Verlust des Lebens, sonsten mit Geld bestraffet.

Auff Gewalt, so offentlich genannt wird, gehöret Lebens verlustigte Straff, wie auch auff die, so hierinnen hülffe geleistet. Gewalt so vis privata genannt, wird nach den Umbständen willkührlich bestraffet.

Vergifftung oder Zauberey, veneficium, hat die Straff Lebens Verlust.

Kupler werden am Halß gestraffet.

Kinder abtreibung ist aus Lebens verlustigte Straff.

Landes-Beschädiger verliehren das Leben.

Mörder ist gröber als ein gemeiner Todtschläger zu bestraffen, weilen der erster auch die bey den entleibten befundenen Sachen mitnimbt und raubet, oder der ohne gegebene Ursachen einen das Leben nimbt, beedes ist Halß verlustig, außer daß zu Zeiten gegen die Mörder anstatt des Schleiffens zur Richtstatt bloß das Rödern vorgenohmen wird. Mit der Mörder Straff wird auch der beleget, welcher Geld giebt einen andern zu entleiben, Meichelmord assasinum genannt.

Mordbrenner wird wieder verbrandt.

Menschen Verkauffer sollen geviertelt werden.

Nächtlicher Tumultuanten ist Gefängnus und willkührliche Straff.

Nothzucht hat zur Straff die Köpfung, und gegen einen Gemeinen annoch das Radt. Ita et raptus (Raub). Sodomia hat zur Straff das Feuer, bei verwandten Verbrechen, wie mastrupratio, tribudes et similes, ist die Straff willkührlich.

Praevaricatores sollen enthaubtet werden.

De plus petitione, de raptu virginum, de receptatoribus facinorosorum (Hinweisungen).

Straffen-Rauber wird gehenckt.

Todtschlag vorsetzlich wird mit dem Schwerd gestrafft.

Auch diese begehet einen Mordschlag welche ein Kind weggesetzet und umbkombt. Auch Minder-Jährige, wann die Boßheit die Jahr übertrifft, können bestrafft werden.

Der aber ein Nothwehr thut, der ist dieser Straff nit unterwürffig.

De tergiversationis delictu, de termini moti delicto (Vorschriften).

Unzucht oder Hurerey Straff ist Staubbessen. Wird jetzt gemeiniglich mit Gefängniß oder Gelde bestraffet.

Vieheswegtreiber Straff ist willkührlich.

Vulneratio (Verwundung, Hinweisung).

Wuchere verliehren Haab, Gut und Ehr.

Zauberer werden verbrendt.

Der Index zum Bürger-Spiegel gibt Hinweisungen auf Verbrechen und deren Bestrafung.

Was Schlesien speciell betrifft, so verweisen wir auf Friedeberg, de juribus Silesiae, Breslau 1738 (1. B. S. 75—122 vom peinlichen Rechte in Schlesien), insbesondere die fleißige Zusammenstellung in Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742, Caput XXX. Criminalia, S. 233 bis 250, welche sich über die Zeit von 1474—1740 verbreitet, die Fundorte angibt, die gesetzlichen Anordnungen über Landfrieden, gegen Fehder, Räuber, Landesbeschädiger, muthwilliges Gesindel, Bettler, Umläufer, Gart-, Teich- und Landsknechte, Unfläther, Krippenreiter, Stänker u. a., Frevler, Umfahrer und Faullenzer, Landstörzer, Zigeuner, Rumor, Raufhändel, Balgen und

Schlägereien, Frevel und Gewaltthaten, Duell, Vieh- und Pferd-Diebereien, Fustigation, Relegation und Galeerenstrafe, Malefiz- und Criminal-Spesen, über Jurisdictions-Grenzen, Appellation, Belehrung, Gnaden-Recurs, S. 237—9 über die Landes-Einspänniger (1619) und Landes-Dragoner (1680 aufzunehmen), u. a. in chronologischer Ordnung anführt, wozu noch S. 64—7 jene von 1547—1719 über das prager Appellations-Tribunal, S. 67—71 das k. schles. Oberamt, S. 250—9 von der Appellation, Revision und restitutio in integrum kommen.

Mähren anlangend, so lassen wir, da für dieses Land keine eigene Gesetzsammlung besteht (S. 24. B. Sect.-Schr. 8, 333, 447, 540, 25. B. 2. Abth. 229—40) und Wekebrod's Sammlung der seit 1600 bis 1740 ergangenen Gesetze, Brünn 1795, für unseren Zweck nur wenige Notizen gibt, eine chronolog. Uebersicht für die ältere Zeit (nach den Normalien-Büchern des mähr. Tribunals, resp. Obergerichtes und mit Beziehung auf die bisher veröffentlichten) im Anhange nachfolgen.

IV. Hauptstück.

Die Strafrechtspflege.

1. Abschnitt.

Von der Erforschung und Bestrafung der Verbrechen.

Die Tendenz der neuen Gesetzgebung ging zunächst dahin, daß die Verbrechen und insbesondere die öffentlichen (publica delicta) der gesetzlichen Ahndung, und zwar mehr als bisher, unterzogen werden.

Die neue mähr. Landesordnung von 1628 (J. 210) bestimmt hierüber, unter dem Titel: Von Criminal Sachen vnd wie sich darinnen Vnser Lands Haubtman vnd Grund Herrn wegen Vergwissigung der Personen vnd des erforschlichen Gerichts zu verhalten, Folgendes:

Demnach Vnser Lands Haubtman, vermög seiner Pflicht, alles was in denen Kraisen wider Vns oder das Recht vorgehet, in fleissige Obacht zunemen vnd dasselbige abzuwenden, zu demffen vnd zur Straff zubringen schuldig; Als solle Er zu forderst auff die, so wider Vns oder Vnsere Hochheit in denen in dieser Vnser Landes Ordnung begriffenen oder auch andern Fällen der belaidigten höchsten Majestät etwas zu machiniren sich vnterstünden, wie auch die offentliche Gotts Lästerer, Landes Beschädiger vnd Absager, dero Beförder, Helffer, vnd Helffers Helffer, Todtschläger, falsche Müntzer vnd alle andere so publica delicta vnd offentliche Vbelthaten begehen, ein wachendes Auge haben, vnd so bald sich dergleichen etwas im Land eraignet, darob seyn, damit demselben zeitlich gesteüret vnd es zumahl nicht vntergetruckt, sondern zur gebührlichen Straff gebracht werde. Vnd zwar da der Thäter auff Handhaffter That ergriffen, oder sonst kund vnd offenbahr wär; Sol er es dahin richten, damit man jederzeit sich der delinquenten vnd Verbrecher, auff maß vnd weise, wie von denen Todschlägern hierunten mit mehrerm gesetzt würd, vergwißige, Auch

da die Gefahr an dem Verzug hafftete; Soll er alle Notturfft, dieselbe abzuwenden, vor die Hand nemen.

Wan man aber von einem offendlich redete vnd ein gemaines Geschrey wäre, daß er etwas böses gethan, oder solches etwan von denen, so Vns ihrer Aembter halber geschworen vnd verpflichtet seyn, oder auch von andern, dem Lands Haubtman angezeigt, oder wan zwar die That kundbar, von dem Thäter aber, oder auch an denen Vmbständen der That, gezweifelt würde; So sol Vnser Lands Haubtman allenthalben von denen jenigen Personen, so etwas darvon wissen können, Aidlichen Bericht einziehen, damit darauff die Notturfft fortgestellet vnd angeordnet werde.

Es sol auch ein jeder auff seinem Grund vnd Boden jhm laßen angelegen seyn, daß, wan jrgends einer auff einem Todschlag oder anderm delicto publico aldar ergriffen, er sich deß Thäters Person, wie obberürt vnd vnter dem Titul von Mord- vnd Todschlägern mit mehrerm gesetzt, vergwißige.

Wan aber der Thäter auff Handhaffter That nicht ergriffen, Nichtsdestoweniger ein gemaines Geschrey wäre, daß einer auff eines andern Grund vnd Boden dergleichen publicum delictum begangen, oder solches etwan von Personen so Vns mit Pflichten verwant, oder auch von dem, welcher sich durch die begangene That verletzt befünde, oder auch einem frembden an den Grund Herren gebracht, vnd daß dergleichen Sachen auff seinem Grund vnd Boden vorgegangen, jhm zu Gemüth geführet, oder aber, daß zwar die That kundbar, von dem Thäter aber gezweifelt würde; So sol derselbe alle Vmbstände, von wem das gemaine Geschrey herkomme, was für Personen auff seynem Grund vnd Boden von der That oder dem Thäter Wissenschafft haben möchten, erkundigen, dieselbe Personen darüber Aidlichen vernemen, vnd solche Information dem Lands Haubtman zuschicken, mit Andeüttung wehr etwan sonst in demselben Kraiß nachricht davon haben vnd Kundschafft geben könne, damit gedachter Lands Haubtman ferner inquiriren möge, auff daß wan kein Kläger vorhanden die Notturfft durch Vnsern Königlichen Procurator oder in andere Wege fortgestelt werden vnd das böse nicht vngestrafft verbleiben möge.

Da sich aber ein Kläger angebe; Sol jhm so wol von dem Lands Haubtman als dem Grund Herrn, in dem was zu Einziehung der Kundschafften vnd Vhrkunden der Wahrheit vonnöthen, alle Beförderung geschehen.

Nach der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628 (Fol. 211—216, 227 ff.) war der k. Procurator (oder Fiscus, S. über denselben d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), Index unter Fiscus, Fiscal, Kammerprocurator) berufen, als Ankläger (Staatsanwalt) in Fällen öffentlicher Verbrechen aufzutreten, wenn kein Kläger vorhanden war. Es sollte aber auch im Falle eines Entleibten Herr oder Befreundete sich der Klage nicht unterfangen wollten, der Rath der Stadt, unter welchem der Todtschläger gesessen, ex officio wider ihn inquiriren und verfahren und der k. Richter (S. d'Elvert's Verw.-Gesch. unter Kaiserrichter) jederzeit darauf Acht geben und die Nothdurft befördern (L.-O. Fol. 233). Die hier und anderwärts (F. 216, 226, 229, 232) ausgesprochene Verpflichtung

des k. Richters in den k. Städten Mährens zum officiösen Einschreiten als Ankläger, wo ein solcher fehlte, wurde auch in dessen Instruction vom 30. Sept. 1659 (in meinen Beiträgen z. Gesch. d. k. Städte, 13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 591) in Erinnerung gebracht und demselben auch aufgetragen, darauf zu sehen, daß die fiscalischen Strafen oder Pön, als wegen verübten Mordes, Brandes, Beraubung, Gewalt, Nothzüchtigung, Ehebruch, Falsches (Betrugs) dem k. Fiscus richtig zukommen.

Die Instructionen des k. Procurators in Mähren von den Kaisern Ferdinand III. und Leopold I. vom 29. Juni 1640 (im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 481), 28. Jänner 1654, 2. Sept. 1659 und 13. Jänner 1695 bestimmten wegen Verfolgung der Verbrecher Nachstehendes: „Nachdem uns nicht allein die Strafen (Pönfälle) von geübtem Falsch und Betrug, von ungebührlichem Wucher, von den Todschlägen u. dgl. in der Landesordnung, durch Edicte, Sanktionen, Majestales, Diaetales (Landtagsschlüsse) und sonst verbotenen Sachen oder Verbrechungen zustehen und gebühren, sondern auch Uns, Unsers hoch tragenden Amtes wegen obliegt, darob zu seyn, damit dergleichen publica delicta nicht ungestraft bleiben und dadurch der Zorn Gottes erweckt werde: so soll Unser könig. Procurator auf solche Fälle, delicta und Verbrechen fleißig aufmerken, die Gefangenen nicht ungeklagt in Gefängnissen verschmachten lassen, sondern auf die Klage, Bestrafung oder Entlassung von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck bringen, und Niemanden etwas Strafmässiges übersehen, sondern, so bald er etwas solches entweder bey den schwebenden Rechtsführungen oder sonst in Erfahrung bringt, nicht allein auf Unsere Pönfälle, sondern auch darauf Acht geben, daß, wo kein Kläger vorhanden, er k. Procurator nach der Landesordnung die Klage (accusation) selbst anstelle und sich fleißig angelegen seyn lasse, damit nicht aus Mangel des Klägers publica delicta,[1] Balgereien, Sünde und Schande unbestraft bleiben. Hingegen wird er für sich selbst nicht zulassen noch gestatten, daß sich die Partheyen wegen solcher Sachen, von denen Uns eine Strafe gebührt, zur Vertuschung derselben, in Güte vertragen und vergleichen. Da er aber denselben für seine Person nicht widerstehen könnte, so soll er selbe alsbald an Unser k. Amt der Landeshauptmannschaft und nach Umständen an Uns und Unsere k. böhmische Hofkanzley ausführlich gelangen lassen."

Auch in Schlesien waren der k. Oberfiscal und die in mehreren Fürstenthümern bestandenen Fiscale verpflichtet, bestimmte Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, jedoch erst nach vorher eingeholter Bewilligung der k. schles.

---

[1] S. über Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen hier S. 28, Lukſche's Notizen S. 16, 108, 111, 125, 154, dessen altes und neues Recht M. u. Schl. zum §. 1330 bürgl. Ges.-B. (im 27. B. Schr. d. hist. Section), die ständ. Pamatkenbücher zu den Jahren 1542 und 1608, Ms.

Daß man in den Grenzen der Strafgerichtsbarkeit einen Unterschied machte, zeigt der Verkauf des Dorfgerichts in Sklenny vom J. 1444, in welchem sich das Kloster Saar die vier größeren Verbrechen: Brand, Todtschlag, Nothzucht und Diebstahl zu seinem Nutzen vorbehielt (Steinbach, Gesch. dieses Kl. II. 142).

Kammer, bezw. der Hofkammer, neuerlich aber (nach den Vorschriften vom 27. Juli 1714 und 12. Juni 1715) des k. schles. Oberamtes (S. Vom Fiscalat-Rechte in Friedensberg schles. Rechten, 1. B., Breslau 1728, S. 136—151, wo auch S. 137 das Urthel Kaiser Rudolph II. von 1591 zu finden ist, welche delicta zu den Ober- und Halsgerichten gehören).

II. Abschnitt.

Vom peinlichen Gerichte.

Die neue mähr. Landesordnung von 1628 handelt (Fol. 211 ff.) „von dem Peinlichen Gericht, vnd insonderheit von den scharffen Fragen."

Als peinliche Gerichte erscheinen das k. Landrecht und die Halsgerichte. Nach der Bestimmung der Landesordnung (Fol. 235 im Capitel über Mord und Todtschlag) „soll sich aber keiner der Obergerichte anmassen vnd gebrauchen, es sey jhm dan solches zuvor von Vns oder Nachkommen, den Königen vnd Erben zum Königreich vnd Markhgravthumb ordendlicher weise verlihen." Als die Stände in den Zweifeln in der Landesordnung baten, sie bei dem Obergerichte zu belassen, da sie sich desselben von undenklichen Zeiten meistentheils gebraucht, bemerkte der Kaiser in der Declaration vom 12. Oct. 1638 (16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 479), dieses Gesetz sei mehr auf die Zukunft zu verstehen. Diejenigen Inwohner, welche das Obergericht von Alters her erweislich hergebracht oder einen k. Brief darüber vorzeigen können, sollen billig dabei erhalten werden.

Ueber „das peinliche Gericht vnd was demselben anhängig" gab die Landesordnung von 1628 (Fol. 212 ff.) folgende Bestimmungen:

Wan einer einem Vbelthäter gefangen näme, vnd kein eigene Gefängknüß hette; So sol er einen solchen Vbelthäter, zu dem nechst angelegenen Halßgericht, oder in eine Königliche Stat vberlifern, vnd sol der jenige, so jhn in das Gefängknüß vberantwortet, auff seinen aigenen Vnkosten, innerhalb 14. Tagen den nechsten nach der Einantwortung jhn Peinlich anklagen vnd jhm seyn Recht thun lassen; Wan er jhn aber innerhalb solcher 14. Tagen vmb nichts anklagte vnd beschuldigte; So ist zwar vor diesem versehen gewesen, daß das Gericht nicht schuldig gewesen, den Gefangenen zu halten, sondern jhn ledig zu lassen; weil aber dardurch vil böses vngestrafft verbliben, auch wol ohne genugsambe Vrsachen einer als eine Malefic Person also in ein Gericht gelifert werden können; So wollen Wir gnedigist, daß ein jeder, welcher dergleichen Vbelthäter zu einem Gericht gibet, darbey auch gründliche information eingeben sol, warumb vnd auß was Vrsachen er denselben als einen Vbelthäter in das Gefängknüß einlifere, auch was er wider jhn für Anzeigung oder Beweiß habe, vnd solches vnter seynem petschafft dem Gerichts Herrn einantworten. Wan nun der Kläger innerhalb 14. Tagen den Gefangenen nicht Peinlichen anklagte, vnd gleichwol zimbliche Indicia oder Beweiß wider jhn eingegeben worden, auch die Missethat darnach beschaffen wäre; So sol der Gerichts Herr auff derselben Befund den Gefangenen entweder loß

lassen oder ex officio wider jhn procediren, der angegebene Kläger aber sol auff diesen fall nicht allein dem Gerichts Herrn alle darüber auffgeloffene Vnkosten erstatten, sondern auch Vns in Vnsere Straff, als der so mit dem Peinlichem Recht gescherzt vnd dasselbe deferiret, gefallen seyn.

Da auch deß Gefangenen Vnschuld befunden würde, sol jhm bevor stehen, den jenigen, welcher jhn also ohne Vrsach gefängklichen einziehen lassen, zu Recht vorzunemen.

Es sol auch niemand keine Vnterthanen, die seynd vnter welcher Obrigkeit sie wollen, wie auch keine Dienstboten, so nicht stracks auff Handhafter That im Diebstal oder sonst in einem andern offentlichem Verbrechen ergriffen, vnd sich auff Verhör beruffete, zu der Tortur oder scharffen Frage verurtheilen: Geschehe es aber, daß einer gleichwol bey einem Halß Gericht darzu verurtheilt würde, kan er sich vor Vns oder Vnsern Lands Haubtman beruffen.

Wo aber je einer ohne ordentliche Erkäntnuß vnd gnugsambe indicien vnd Anzeigungen mit der scharffen Frage angegriffen vnd torquirt würde; dessen Außsag sol niemanden zu einem Rechtlichem Beweiß dienen, noch auch jemanden an seynen Ehren Schaden bringen: Es sol auch keiner schuldig seyn, wegen einer Außsag oder Vhrgicht sich zu Rechtlicher Außführung, nach Besag dieser Vnserer Landes Ordnung, zugestellen.

So es sich aber begebe, daß ein Vbelthäter bey einem Halßgericht, auff einen auß dem Herren- oder Ritter Stand, daß derselbe von der Vbelthat Wissenschafft hette, oder dessen ein Vrsacher wäre, bekennete; So sol der Gerichtsherr, so jhn torquiren lassen, seyne Außsage, auch wie vnd welcher Gestalt er gefragt, zu Vnserm Lands Haubtman schicken vnd sich aldar belernen, ob die Außsage also beschaffen, vnd dahero solche Anzeigungen sich ereignet, daß es einer Confrontation mit der besagten Person bedörffe, vnd wan solches von dem Lands Haubtman befunden würde; Sol der Vbelthäter nicht gerichtet, sondern den Lands Haubtman, von denen welche jhn in seyner Gefängknüß hetten, vberlifert vnd beynebens außführlich vnd volkomblich berichtet werden, was bey dem Peinlichen Rechten vorgangen, nach demselben sol der Lands Haubtmann die besagte Herren- oder Ritter Stands Person citiren. Vnd ob wol vor diesem breüchlich gewesen, daß dieselbe bey der Tortur sich befunden, vnter der Laiter stehen, auch folgends der Execution, wan der Vbelthäter gerichtet, Persönlich beywohnen, vnd wan kein Widerruff von demselben geschehen, bey dem nechstem Land Recht, ohne eintzige vorgehende Klage, sich außführen müssen, vnd da sich gedachte Herren- oder Ritter Stands Person nicht gnugsamb außgeführt, vor einen berüchtigten Vhrgichter gehalten vnd von aller Gemeinschafft der Rechten, wie auch aller Ehrlichen Geselschafften außgeschlossen worden; Weil aber solches etwas hart, So setzen, ordnen vnd wollen Wir gnedigist, daß die besagte Person, wan sie es nicht selbst begehrte, bey der Tortur nicht gegenwertig seyn oder darbey stehen dörffe, sondern daß es gnug sey, daß, wan mehrgedachte Person auff die Citation erscheinet, dieselbe mit dem Vbelthäter vor der Tortur confrontirt werde, vnd wan alßdan bey solcher Confrontation, der Vbelthäter auff seiner

vorigen Außsage beständig verblibe; Sol der Lands Haubtman sich mit derselben Person auff maß vnd weise, wie hierunten vnter dem Titul von Mord- vnd Todschlägern wegen Vergwissigung der Herren- und Ritter Stands Personen gemeldet, also versichern, damit wan der Vbelthäter auff solcher Außsage in der Tortur, wie auch folgends wan er gerichtet würd, beharrete, vnd darauff entweder Vnser Königlicher Procurator oder etwan ein interessirte Parthey, die indicirte Person zu Recht vornemen wolte, man derselben mächtig seyn vnd sie vnfählbar zum Rechtsstand bringen könte. Inmassen dan, wan sich innerhalb 14. Tagen, nach dem der Vbelthäter gerichtet, kein Kläger finde, Vnser Königlicher Procurator. welcher jederzeit auff dergleichen indicia fleissige achtung geben vnd information einziehen sol, was etwan darneben sonsten für Anzeigungen oder Beweiß vorhanden, sich der Sachen vnterfangen, den besagten zu Recht vornemen vnd darob seyn sol, damit das böse nicht vntergetruckt werde vnd vngestrafft verbleibe.

Da auch gedachter Vnser Königlicher Procurator zweifelte, ob mit dem Peinlichen Proceß gegen der indicirten Person fortzukommen, oder sonst dißfals bedencken vorfielen; Sol er sich bey Vnserem Lands Haubtman belernen, vnd ob er agiren sol oder nicht, Raths erholen.

Vnd ob wol vor diesem, wie obberürt, die Außführung von der besagten Person, ob sie gleich keine Widerpart gehabt, bey dem Land Recht geschehen müssen: Weil aber anjetzo diese Sache auff Erkäntnüß vnd dahin gerichtet, daß der besagte sich anders nicht außführen darff, er werde dan wegen solches indicij entweder von Vnserm Procurator, oder einer in der Sache interessirten Parthey zu Recht vorgenommen; So sol hinfüro solches bey Vns oder Vnserm Land Recht anhängig gemacht werden.

Wan aber innerhalb Sechs Wochen, nach dem der Vbelthäter gerichtet, weder Vnser Procurator noch andere, wegen gedachter indicien, wider die bezüchtigte Person khein Tag von Vnserm Lands Haubtman begeren; so sol dieselbe Herren- oder Ritterstands Person wegen solches indicij (da sich nicht etwan newer Beweiß wider sie eraignete) nach Verfliessung solcher 6. Wochen vnbesprochen bleiben vnd davon ledig vnd loß seyn.

Was aber den Proceß anlangt, Würd Vnser Procurator oder der sonst auff das indicium klagen wil, seyne Noturfft schrifftlich dem Lands Haubtman eingeben, welcher es besagter Person, innerhalb 6. Wochen jhre gegen Noturfft darauff zu befördern, zu stellen sol. Vnd wan dieselbe mit jhrer Außführung vnd Gegennotturfft, auff das wider sie angezogene indicium, vnd etwan darneben andere Anzeigungen oder Beweiß vnd nach gelegenheit der Person vnd deß Verbrechens darauff gestelte Klage einkombt; Stehet es bey dem Kläger ob er alßbald submittiren, vnd darauff Erkäntnüß begehren, oder mit seyner Replica allerdings, wie hieroben von Processen gesetzt, weiter einkommen vnd verfahren wil.

Vnd damit sich niemand der Vnwissenheit halber zuentschuldigen vnd vorangeregte Zeit der 6. Wochen nicht verstreichen lasse, So sol der Lands Haubtman einer jeden solchen Außsag oder Vhrgicht Vnserm Procuratori vnd

menniglich den es betrifft vnd angehet, eine Abschrifft, wie solche von Wort zu Wort lautet, vnter seynem Insigl geben vnd zukomben lassen.

Vnd da sichs zutrüge, daß der Vbelthäter, wan er gerichtet werden sol, zuvor einen Widerruff deß jenigen, so er vorhero wider einen bekennet, thäte; sol er derentwegen nicht widerumb zur Tortur geführt, sondern jhm einen weg wie den andern seyn Recht gethan werden, und kombt der Widerruff dem, auff welchen er bekennet, zustaten, ob gleich ein solcher Vbelthäter, auß was Vhrsachen es auch wäre, hinwiderumb zur Tortur geführet würde, vnd der Lands Haubtman sol alsobald darauff den Verstrickten seyner Anglob- vnd Verstrickung loß zehlen.

Wan aber der jenige auff welchen der Vbelthäter außsagte, als er von dem Lands Haubtman beschickt worden, sich nicht gestellete; So mag der Vbelthäter einen weg wie den andern hingericht werden. Der jenige aber, welcher also citirt oder verstrickt gewesen, so er nicht erschine, sondern das Recht fliehete; sol für einen berichtigten Vhrgichter gehalten werden.

So in einer Peinlichen Frag ein Vbelthäter etwas auf einen Burger auß Vnsern Königlichen Stäten, daß er nämblich von der Missethat Wissenschafft habe, oder dessen eine Vrsach wäre, bekennete; So sol man solches in dieselbe Stat, wo der Burger gesessen, dem Burgermeister vnd Rath zuwissen thun, auff daß man sich mit demselben vergwisse, vnd einen Tag benennen, darauff er mit dem Vbelthäter confrontirt, und wan derselbe so wol bey der Confrontation als auch der Tortur, endlichen auch wan er gerichtet würd, auff solcher Außsage beständig verbleibet; Sol der besagte innerhalb 6. Wochen bey denenselben Stat Rechten entweder von der Interessirten Parthey oder Vnserm Kaiserlichem Richter, wan sich innerhalb 14. Tagen kein Kläger, wie hieroben von denen Herren- vnd Ritterstands Personen gemeldet, nicht findet, vorgenommen, vnd nach dem er auff das von Klängern angezogene indicium oder auch andere neben Anzeigungen oder Beweiß geantwortet vnd nichts mehrers zu seyner Defension vor zubringen hat, entweder alßbald auff Klägers Begehren ein Bescheid erfolgen, oder ferner replicando, duplicando schrifft- oder Mündlich, wie es in demselben Gericht herkommen, verfahren werden, vnd darauff ergehen, was Recht ist, Darbey gleichwol die Stäte, wan etwan, insonderheit der Tortur halber Zweifel vorfiele, sich bey Vnserer Königlichen Appellation belernen sollen.

Wan aber der besagte innerhalb derselben 6. Wochen bey denen Stad Rechten nicht vorgenommen würde; Sol er von solchem indicio, wan sich nichts newes wider jhn befinde, loß vnd ledig seyn. Da er sich aber auff vorgangene Beschickung nicht gestellete vnd also das Recht fliehe; Sol er, wie hieroben von höhern Ständen gemeldet, vor einen offendlichen berichtigten Vhrgichter gehalten werden.

So auch ein Vbelthäter auff einen etwas bekennet, vnd solches treffe eine gemeine Vnthat an, darunter Vnser vnd deß gemeinen Wesens Interesse versirte; in solchem fall sol sich mit dem Vhrgichter niemand, er sey da wer

da wolle weder heimblich noch offendlich der Außsag oder Vhrgicht halber vergleichen oder vertragen, sondern ein jeder auß dem Herrenstand oder vom Adel sollen sich dessen auff vorgangene Klage, wie obberürt, mit offendlichem Recht außführen.

Wan es aber wegen deß Vngehorsambs darzu käme, daß einer vor einen Berichtigten Vhrgichter erklärt, vnd wie vor diesem publicirt würde, darzu gleichwol vonnöthen seyn sol, daß wan es allein wegen deß nicht erscheinens zu thun, er noch zum andermal von dem Lands Haubtman, nach dem nämblich der Vbelthäter auff seyner Außsage wider jhn gestorben, citirt werde; So bleibt es zwar, so vil seyne Person anlangt, bey dem vorigen Herkommen, vnd sol jhm kein Recht dienen; Jedoch sol Vnserm Königlichen Procurator, wan er mit gnugsamben Indicien von Beweiß wider jhn auffkommen könte, das Recht wider jhn vorzunemen vnd biß zum End Vrtheil zu verführen bevor stehen. Wan auch der indicirte sich, innerhalb Jahr vnd Tag, vor Vns oder Vnserm Land Recht gestelte vnd gnugsambe Ehehafften warumb er nicht erscheinen können, außführte; So sol er wiederumb also vnd dergestalt restituirt werden, daß wan Jhn von Zeit der restitution innerhalb 6. Wochen niemand wegen deß indicij zu Recht vornimbt, er von demselben gantz ledig vnd loß, wan er aber vorgenommen würd, darauff wie obgehört, zu verfahren schuldig seyn sol.

Es sol aber bey keynem dergleichen Criminal Proceß, in denen Stäten oder auff denen Schlössern, Rittersitzen vnd Märckten, offendlich vnd mit Nahmen auff eine Person so auß denen Ständen, zu derselben Schand vnd Spot gefragt werden: Da aber jemand auff eine Stands Person mit Nahmen fragen würde, derselbe, so gefragt, kan von dem andern, auff maß vnd weise wie es in Injurien vnd Ehrnsachen gebreüchlich, beschickt, vnd auff die Straff, so wegen Injurien vnd Ehrnhändel mit diser Vnserer Vernewerten Landes Ordnung außgesetzt, beklagt werden. Auff einen vnaußgeführten Vhrgichter aber, kann ein jeder mit Nahmen fragen, die Person sey gleich Herrn- Ritter- oder Burgerstands.

Vnd obbeschribener Ordnung gemäß sol sich ein jeder bey seynen Halßgerichten verhalten, wie dan zu Anstellung dergleichen Peinlichen Frag niemand zugelassen werden sol, dan allein veraidete vnd geschworne Personen vnd deß Herrn, deme das Halßgericht zustehet, Beamte, welche gleichermassen zu dem Peinlichem Gericht einen Cörperlichen Aid ablegen sollen, wan sie darbey seyn vnd an stat jhrer Herren die Richterstelle vertreten wollen. Es sol aber der Aid dahin gerichtet seyn: Daß sie in Peinlichen Sachen richten vnd vrtheilen wollen, was Recht, vnd solches nit lassen wollen weder durch Lieb, Laid, Gab noch keiner andern Sachen wegen, vnd einen solchen Aid sol ein jeder Richter thun, so zu einem Peinlichem Gericht gebraucht würd, vnd sol man bey einer solchen Peinlichen Frag dergestalt procediren, wie es die jenigen, so darzu verordnet vnd gegenwertig seyn, nach gelegenheit der Vmbstände vnd einkommenen Anzeigungen, auch Beschaffenheit deß Verbrechens, für billich vnd Rechtmessig erkennen, und in jhren Gewissen gegen Gott vnd der höchsten

Obrigkeit zuverantworten gedencken: In zweifelhafftigen Fällen aber sol es, wie hieroben gesetzt, gehalten werden.

Die Schreiber auch so die Außsag oder Vhrgicht deß Vbelthäters auffschreiben vnd notiren, sollen in gleichem veraidet seyn, daß sie in denen Sachen das Peinliche Gericht betreffend, die Klag vnd Antwort, Anzeigungen, Verdacht oder Beweisung, auch die Vhrgicht deß Gefangenen vnd was gehandelt würd, getreülich auffschreiben vnd daran keine Gefährde suchen oder brauchen wollen. Es sol auch jhnen an jhren Ehren vnnachtheilig seyn, Wie dan, wan jemand einen dergleichen Schreiber derowegen an seynen Ehren angriffe vnd solches auff jhn dargethan würde; Derselbe in die Straff und Poën, so in dem fall wan einer an seynen Ehren wegen Fah- vnd Einziehung der Vbelthäter angegriffen, außgesetzt, fallen sol.

Da aber einer nach seynem Schaden zu fragen vnd derentwegen der Tortur beyzuwohnen begehrte; Der sol darzu, wie obberürt, gelassen werden.

Vnd da nun dergleichen Vbelthäter gerichtet werden solte, vnd begehrte zuvor zu beichten, vnd zu communiciren; sol jhm solches nicht allein zugelassen, sondern auch da er es gleich nit begehrte, darzu von Geist- vnd Weldlichen vermahnet vnd alle Mittel, so jhn zu seyner Seelen Seligkeit führen möchten, vorgenommen, das Gegenspiel aber vnd alle Mißbräuche dißfals abgeschafft werden.

Vnd weil bey dem Peinlichen Gericht, auch offters von denen Glaiten gehandelt würd; So folget nunmehr Von denen Glaiten.

Es sol niemand, weß Whürden, Stands oder Wesens der sey, Macht haben, den jenigen dem Wir Vnser Königliches Glait gegeben vnd der sich darauff berufft, ob er es gleich zu derselben Zeit nit bey sich hette, mit dem Schwerd oder sonsten richten zu lassen, sondern wer also betreten vnd das Glait nicht bey sich hette, derselbe sol gefänglich angenommen vnd solches Vns oder Vnserm Lands Haubtman zuwissen gethan, vnd darauff jhm anbefohlen werden, wan vnd wo er das Glait auffweisen sol. Der nun dergleichen Vngelegenheit wegen Auffweisung deß Glaits nicht außstehen wil; sol das Glait stets bey sich haben, vnd desselben kräfftiglichen geniessen, ausser was Leibeigene Vnterthanen eines vnd deß andern Standes seyn, die sollen wider jhre Herrschafft nicht Glait haben: Da aber einer einen andern, deß Königlichen Glaits vngeachtet, richten liesse; der sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Wan einer ein Glait von Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen zu Bohaimb vnd Markhgraven in Mährern hette, vnd sich nicht Glaitlichen hielten, sondern solches Glait selbst breche; Der kan sich desselben ferner nicht gebrauchen, sondern mag von einem jeden in gefängkliche Hafft genommen werden: So er aber laugnete, daß er dem Glait zuwider gehandelt vnd sich mit Recht außführen wolte; Sol er darzu gelassen werden, vnd wer den jenigen welcher ein Glait hat vnd dasselbe vorweißt, dem Glait zuwider wissendlich beleidigte; der fället in Vnsere Straff.

So Vnser oder Nachkommender Könige vnd Markgraven in Mährern, abgesagter Feind oder ein Lands beschädiger ein glait außwürckte; den oder

dessen Helffer vnd Helffers Helffer sol niemand, wan solches offenbahr, vnter den Schein deß Glaits weder mit Pferden, Wagen noch Waffen, noch Geld oder sonst mit eintzigem anderm Mittel, es sey mit Essen vnd Trincken, oder anderm Auffenthalt, wie es immer erdacht werden könte, befördern oder auffhalten, sondern menniglich behülfflich seyn, damit er zur Straff gebracht werde, alles bey Verlust Leib, Ehr vnd Guts.

Nach der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628 (Fol. 37 ff., 104) hatte das Landrecht die Criminalgerichtsbarkeit über die weltlichen höheren Standespersonen. (Rücksichtlich der geistlchen Personen und der olmützer bischöflichen Lehensleute, bezw. des bischöfl. Lehenrechtes S. d'Elvert's österr. Verwaltungs-Gesch. Index). Da Kaiser Ferdinand III. berichtet wurde, daß ein olm. bischöflicher Lehensmann, eines Mordes und gewaltthätiger Unzucht angeklagt, ohne Processirung im Arreste auf der bischöfl. Burg Hochwald gefangen gehalten werde, wies er am 30. August 1648 das k. mähr. Tribunal an, gegen ihn den ordentlichen Proceß vorzunehmen und was Rechtens zu erkennen, da er, wenn auch wegen seiner etwa habenden Lehengüter zu einer anderen Jurisdiction, doch in personalibus nicht dahin gehöre (16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 555). Die geadelten Personen aber, welche in keinen Stand angenommen waren, wie auch die k. Gegenschreiber, Einnehmer, Aufschläger, Dreißiger, Tax- und Ueberreiter, sie mochten in den erwähnten k. Diensten oder nicht stehen, hatten, wenn sie in keinen Stand angenommen waren und sich in den k. (Unsern) Städten aufhielten und daselbst einem Inwohner aus einem Vertrage oder Verbrechen verbunden waren (sive ex contractu sive ex delicto vel quasi obligirt worden), allda vor dem Stadtgericht zu haften und Recht zu leiden, Diejenigen aber, welche sich auf dem Lande aufhielten und da auf die erwähnte Art einem Inwohner verbunden wurden, waren vor dem k. Amte der Landeshauptmannschaft (dem k. Tribunale) zu conveniren und daselbst rechtliche Erkenntniß zu leiden schuldig (Res. 3. Juni 1637 und Tribunals-Instr. von 1659, eb. S. 698, in meinen Beitr. z. Gesch. d. 17. Jahrh. 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 442). Dies galt auch von nicht eximirten Tribunalsbeamten (in Brünn), welche vor das Stadtgericht gehörten (Res. 12. Juli 1649).

Die drei oberen Stände Mährens gehörten nicht zu dem k. Appellations-Collegium in Prag und hatten dabei nichts zu thun, sondern es waren in der neuen Landesordnung nur die k. Städte dahin gewiesen; die ersteren baten daher auf dem Landtage von 1630 den Kaiser, sie mit der angesprochenen jährlichen Beihilfe von 2—3000 Schock zu dessen Unterhaltung zu verschonen und dieselbe von den k. Städten zu begehren oder etwas zu diesem Zwecke aus der bewilligten Contribution zu deputiren (16. B. Sect.-Schr. S. 534).

Gegen Urtheile des Landrechtes fand nur die Revision an den König, resp. Markgrafen, in peinlichen Sachen aber in der Regel keine und nur dann statt, wenn im Processe oder Urtheile eine Nullität begangen wurde (L.-O. Fol. 104, declaratio dubiorum in derselben vom 12. Oct. 1638).

Die mähr. Landesordnung von 1628 enthält (F. 104 ff.) unter dem Titel: Von Belernungen vnd Revisionen hierüber folgende Bestimmungen:

Wie Wir gnedigist wollen, daß das Land Recht eben in denen Whürden, Ansehen vnd Respect, wie vor diesem erhalten, Auch die jenigen, so sich im wenigsten daran vergriffen, mit ebenmässigen Straffen, wie hiebevor geschehen, belegt werden sollen; Also befünden Wir gnedigist, daß darbey die Wohlthaten der Rechte (so auch in andern Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchlich) nicht gäntzlichen abgeschniten, sondern an stat derselben, die Revision eingeführt vnd ohne Mittel an Vns als Königen zu Böhaimb vnd Markhgraven in Mährern, zugelassen seyn sol.

Damit aber gleichwol solches, allein zu Schutz vnd Schirm der Gerechtigkeit vnd Vnschuld angesehen vnd von Vns zugelassenes Beneficium nicht gemißbraucht, vnd dardurch die Rechtshändel ohne Vrsach verlängert werden; So sol zuforderst jetzterwehntes Beneficium nicht stat haben in nachfolgenden Fällen:

1. Für das Erste, In Peinlichen Sachen, so eine Leibesstraff auff sich tragen, dann in solchen Fällen setzen, ordnen vnd wollen Wir gnedigist, weil der condemnirte vnd verdambte sich der Revision, zu Auffziehung der zuerkanten wolverdienten Straff leichtlich mißbrauchen möchte, vnd aber dem gemainen Nutzen vnd besten daran gelegen, darmit die Vbelthaten nicht vngestrafft bleiben, oder die gebührliche Abstraffung derselben zur Vngebühr verzogen werde, daß die Revision nicht verstatet noch zugelassen werden sol: Es wäre dan Sach, daß sich jemand deßwegen, deren in Peinlichen Fällen, so Leibes vnd Lebens Straff auff sich tragen, bey Vnserm Land Recht erganenem Vrtheil halber, an Vns beschwären vnd beklagen würde, daß in mehrbemelten Peinlichen Sachen, seiner vnerfordert vnd vngehört vnd also nichtiglig, oder sonst wider Natürliche Vernunfft vnd Billigkeit, wider jhn procedirt, gehandelt vnd geurtheilet vnd derhalben principaliter auff die nullitet, vmb Proceß ansuchen würde, dan alßdan sol der ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halber, Ladung zuerkant vnd darauff Rechtliche Hilff mitgetheilt werden.

2. Es sol auch, für das Ander, von schlechten Bey Vrtheiln, Inter locutorien vnd Beschwerungen, keine Revision verstattet noch zugelassen werden: Es wäre dan daß ein solches Bey Vrtheil, ein Irreparabile gravamen oder vnwiderbringliche Beschwärung auff sich trüge, dan in einem solchem fall, damit der Beschwärte nicht Recht- oder Hilffloß gelassen werden möge, sol die Revision angenommen werden.

3. Für das Dritte, sol von der Execution, darmit einem jeden zu dem jenigen, was jhme mit Vrtheil vnd Recht zuerkant, schleinig verholffen werden möge, keine Revision zugelassen werden.

4. Ebenermassen, vnd für das Vierte, sol auch von einem Erstandenem Recht, keine Revision verstattet noch zugelassen werden.

5. So sol auch, für daß Fünffte, wan einer in richtigen verbriefften Schulden, da seine aigene Hand vnd Insigl vorhanden, durch Vrtheil vnd

Recht zu der Bezahlung condemnirt, die Revision nicht zugelassen noch angenommen werden.

6. Für das Sechste, da einer innerhalb der Zweyen Monat von dem ergangenen End Vrtheil, keine Revision bey Vns gesucht, vnd würde nach Verfliessung solcher Zweyer Monaten, allererst vmb Verstattung der Revision anhalten, So sol er hiermit keines Wegs gehöret, sondern gäntzlich abgewisen werden.

7. Für das Sibende, sol die Revision nicht zugelassen werden, wan einer entweder sich der Revision verzihen, oder sonst ipso facto vnd mit der That, das Vrtheil einmahl beliebet; Wie Wir dan diesem allem also strack nachgegangen wissen, auch nach Gelegenheit der Vmbstände vnd der Sachen Beschaffenheit, in welchen Fällen mehr die Revision abgeschlagen oder zugelassen werden möge, Vns gnedigist reservirt vnd vorbehalten haben wollen.

8. Gleichens, vnd für das Achte, Sol auch die Revision vnzuläßig seyn in Sachen, welche nicht 300. Schock Böheimischer Groschen außtragen, vnd wan dieses Werths vnd Schatzung halber Zweifel vorfiele, sol darinen von Vnserm Land Recht ohne Weitleüfftigkeit ein Außschlag gegeben werden.

Es sol aber der, so die Reuision einwendet, innerhalb Zweyer Monatfrist nach gesprochenem Vrtheil, sich bey Vnserer Königlichen Böheimischen Hof Cantzley angeben, vnd aldar die Vhrsachen, warumb er die Revision begehre schrifftlichen einantworten, welche dan alles Fleisses erwegen sol, ob auß jetzt gedachten von dem verurtheilten Theil schrifftlich eingebrachten Vhrsachen, vnd denen in dem Vrtheil begriffenen motiven erscheine, daß solche Revision nicht zu Verlängerung der Sach, sondern vilmehr zu Außführung der Vnschuld gesucht würde, vnd Vns solches alles zu Vnserer allergnedigisten Resolution vorbringen.

Damit aber erstgedachte Deliberation, ob nämblich der Revision zu deferiren sey oder nicht, vmb so vil desto besser angestelt werden könne; So sol Vnser Land Recht sich so vil möglich befleissigen, daß wie vor disem also vilmehr anjetzo, die rationes decidendi, darauff sie im Versprechen gegangen, dem Vrtheil einverleibt werden.

Da nun die Revision von Vns angenommen würde; So sol die Execution des Vrtheils anders nicht zugelassen werden, es wäre dan von dem klagendem Theil gnugsambe Caution gelaistet, daß im fall dasselbe durch die Revision der Sach verlustigt würde, es alles das jenige was jhm zuerkant laisten vnd praestiren wolle.

Es sol aber der jenige, so die Revision sucht, eine gewisse Summa Geldes deponiren, oder da er zur Gnüge bescheinigte, daß er solch Geld nicht auffbringen könte, gnugsamb verbürgen, welche Summa, nach Gelegenheit der Person vnd Sach, durch Vnsere Königliche Böheimische Hof Cantzley gemessiget werden sol, Jedoch daß obberürte Summ jederzeit nicht weniger, als das Sibende Theil deß Werths oder aestimationis litis oder der Action, derentwegen es zu thun ist, außtrage: Vnd sol, im fall das gesprochene Vrtheil recht befunden, solche Summa Vnserm Fisco, zu Erhaltung des Justizwesens

in diesem Vnserm Erb Marckhgravthumb Mährern, erlegt werden. Was aber arme vnd solche Leüthe betreffen thut, welche solch Geld zuerlegen nicht vermöchten, dieselben sollen an stat der Geldstraff, mit Gefängnuß oder sonst extraordinariè, nach Beschaffenheit der Sachen, wegen der zu Vnrecht angemaßten Revision gestrafft werden.

Es sol auch ein jeder, so eine Revision begehrt, selbst in Person einen Cörperlichen Aid bey Vnserer Königlichen Böheimischen Hof Cantzley, zuvor vnd eher jhm die Revision ertheilt würd, ablegen, daß er solche Revision nicht gefährlich vnd die Sach dardurch auffzuziehen, sondern auß gutem rainem Gewissen eintzig vnd allein der Gerechtigkeit zu Steüer, suche vnd begehre.

Da aber die Revision innerhalb zweyer Monatszeit nach dem gesprochenem Vrtheil nicht gesucht worden, oder nicht für erheblich befunden würde, oder aber der Supplicant zu Volziehung obangeregter requisiten sich nicht erklären wolte; So sol gedachte Revision keines wegs angenommen werden.

Da auch etwan der, so die Revision sucht, Vnsere Land Officirer vnd Land Rechts Beysitzere mit vnbescheidenen vnd vnzimblichen Worten anzugreiffen, vnd dieselben zu despectiren sich gelusten liesse, vnd nicht eintzig vnd allein auff die Sache selbst gienge; Wider den wollen Wir mit vnaußbleiblicher Straff verfahren, vnd obgedachten Vnsers Land Rechtens Ehr vnd Wolstand Vns jederzeit allergnedigist angelegen seyn lassen.

Wan aber die Revision von Vns zugelassen; So sollen von Vns, Vnsern Erben vnd Nachkommen, Königen zu Böheimb vnd Marckhgraven zu Mährern zum wenigsten 9. Personen auß Vnsern Fürnembsten geschwornen Justitz- vnd andern Räthen benennet vnd jhnen committirt werden, innerhalb 6. Wochen von Zeit der jhnen auffgetragenen Commission, in Vnserer Königlichen Böheimischen Hoff Cantzley zusammen zukommen, da jhnen dan nicht allein die Acta, welche bey dem Land Recht ergangen, sondern auch mehrangeregte Revisionschrifft, welche daß anhaltende Theil einbracht, wie auch, da das Gegentheil auff beschehene communication in dem termino der 6. Wochen etwas darauff schrifftlich geantwortet, zugestelt werden: Darauff sollen die darzu Verordnete Räthe, solches alles ablesen lassen, vnd bey jhren Pflichten vnd Aiden, so sie in Annehmung jhrer Aembter geschworen, eines vnd deß andern Theils in denen Actis (ausser welcher dan so wenig in der gemelten Supplication oder Revision, als darauff erfolgten Antwortschrifft nichts newes vorgebracht, oder da es vorbracht, nicht attendirt werden sol) begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die Vrsachen vnd Gründe, darauff solch Vrtheil geschöpfft, vnd so dem herkommen nach, jederzeit in Vnsers Land Rechtens Vrtheil gesetzt werden, gegen dem von dem Gegentheil in denenselben Actis angezogenem fundament halten, vnd so sie solch Vrtheil gerecht erfunden, dasselbige wider confirmiren vnd bekräfftigen: oder so etwas durch die Vrtheiler übersehen vnd gejrret, oder sonst solch Vrtheil nichtig, oder dieser Vnserer Landes Ordnung nicht gemäß wäre; Dasselbe biß auff Vnsere gnedigiste ratification reformiren, vnd Vns nachmals solches alles, damit Wir Vns darüber resolviren vnd in Vnserm Nahmen das Revisions Vrtheil ergehen

lassen mögen, außführlich vorbringen vnd referiren. Es sollen auch mehrgedachte von Vns Verordnete Commissarien, wan sie obberürte Revisionssache vornemen, dieselbe vnaußgesetzt vortstellen, vnd keines weges interrumpiren lassen. Vnd sol solche Revision vom Land Recht, wan die Sache darnach beschaffen vnd die Action der Wichtigkeit ist, vnd sonst alle requisita vorhanden wären, zugelassen werden.

Da es sich auch auß denen Actis befünde, daß die Sachen nur mit Fleiß auffgezogen, vnd das Gegentheil vmbgetrieben worden; So sol nicht allein die vorangeregte Geld- oder Gefängnuß straff (welche auff alle Fälle, wan das vorige Vrtheil nicht vmbgestossen würd, angesehen) vnfehlbar vnd allezeit volzogen, sondern auch darüber dem condemnirtem Thail, nach befund der gesuchten Verlängerung vnd vnzimblichen Litigirens, neben denen Schäden and Vnkosten, auch eine wilkührliche Straff zuerkant werden.[1]

In schweren Criminalfällen der höheren Standespersonen mußte übrigens das Landrecht vor der Urtheilsschöpfung und Execution die k. Entschließung einholen. Die mähr. Landesordnung von 1628 bestimmt nämlich (F. 6):

Wan einer in Malefitz oder Trew vnd Ehr antreffenden Sachen, stracks anfänglich seine Klag bey Vnserm Land Recht angebracht hette, vnd es an dem wäre, daß dem Beklagten sein Leib vnd Leben, oder auch Trew vnd Ehr mit Vrtheil vnd Recht abzusprechen; So sol Vnser Land Recht, die verfaste Vrtheil vor der Publication, Vns oder dem jedesmahls Regierendem König vnd Marckhgraven, zu Vnser Resolution vnterthenigist vberschicken, vnd zuvor vnd ehe Wir Vns drüber gnedigist entschlissen, dieselbe nicht eröffnen, weniger mit der Execution vollstrecken.

Die in der neuen Landesordnung vor das Amt der Landeshauptmannschaft in civilibus et criminalibus gewiesenen Sachen wurden dem, mit einem

---

[1] Ueber Appellation und Revision, böhm. und mähr. Appellationskammer, Appellations- und Criminal-Obergericht S. die Schriften von Auersperg und Schmidt, d'Elvert's österr. Verwal.-Gesch., Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), Index, von älteren Werken: Proßkowsky böhm. Recht, Prag 1664, S. 365—372, Weingarten's Auszug der neuen Landesordnung S. 124—131 und Anhang (Index) sub A. 15—41, sub R. 20—35, G. 23—26; Weing. vindemiae judiciales S. 283, 285 (Instruction des k. Oberamtes in Schlesien vom 7. Sept. 1639, welches darauf zu sehen hatte, daß die Justiz in allen Fürstenthümern sowohl Armen als Reichen, Fremden als Inwohnern ohne Tadel und Verzug eifrig administrirt werde), 292 (vom k. Oberamte keine Appellation 1644), 296, 299 (Instr. des k. mähr. Tribunals, dessen Jurisdiction), 596, 603, 616, 618 (App. von unterthänigen Städten, App. über Herrenstädte in Weing. Manuale S. 619), 621, 666; Weing. Codex S. 6, 50, 157, 241, 242, 267, 349, 401, 402, 407—9 (schles. Appell.-Patent von 1674), 420, 426, 453, 456, 461, 472, 474, 512, 532, 560, 573, 576, 577, 612, 613, 633, 634 (1700 Obrigkeiten dürfen die Criminal-Urtheile nicht bestätigen), 642, 645, 668, 669, 675, 694, 720 (k. Procurator-Anklage).

Ueber die Appellation aus Schlesien an die böhm. App.-Kammer S. Weing. Manuale, Prag 1694, S. 601—5, dessen fasciculi div. jurium 1. T. S. 79—94, 2. Buch S. 385—394, 449, die Werke von Friedeberg und Walther. Ueber Belehrungen in Criminalsachen S. Weing. fasc. 1. T. S. 26 (1548), 94, 95, 200, dessen Codex S. 267, 444, 576, 612, 613, 626, 633, vind. jud. 575, 665.

Rathscollegium, neu errichteten k. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft im Markgrafthume Mähren anvertraut (dessen Instruction vom 13. Dec. 1636 und Declaration vom 29. Juli 1638, in meinen Beitr. im 16. B. Sect.-Schr. 429 ff., 456 ff.).

Die Appellation von dessen Erkenntnissen hatte einzig und allein an den Landesfürsten (zu Handen der Hofkanzlei) zu gehen, welcher das Oberurtheil in Form und Gestalt einer Revision fällte (Instruction 13. Dec. 1636).

Die Vorschriften über die Appellation und Revision in Schlesien, wo die böhmische Appellationskammer das Recht der Appellation auch gegenüber den Fürsten und Ständen für sich in Anspruch nahm, verzeichnete Walther im 2. B. seiner Silesia diplomatica, Breslau 1742, S. 64—7, 250—59. S. d'Elvert's Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schl. (7. B. Schr. d. hist. Sect.) und dessen österr. Verw.-Gesch. (24. B.).

In welcher Verfassung sich die Halsgerichte befanden, werden wir später erwähnen.

III. Abschnitt.

Von der Bestreitung der Criminalgerichts-Kosten. Criminal-Taxen.

Die Kosten, welche wegen der bei dem Amte der Landeshauptmannschaft eingezogenen Malefiz-Personen aufgingen, pflegten aus der k. Contributions-Casse genommen zu werden. Ferdinand III. machte aber einen Unterschied zwischen den Gerichtskosten und Alimentationsgeldern. Hinsichtlich der ersteren bestimmte er, „daß sie, wenn er oder die Könige von Böhmen Jemanden aus den Standespersonen oder sonst ex officio peinlich processiren lassen, aus den k. Kammermitteln hergenommen werden sollen. Wenn aber ein Bauersmann oder anderer gemeiner Mann unter eines Standesinwohners Halsgericht als eine Malefiz-Person einkäme und daselbst ex officio processirt werden müßte, hat derjenige billig die Gerichtskosten zu gelten, dem das Halsgericht, als welche eine dergleichen Schuldigkeit vermöge der Rechten mit sich auf dem Rucken führet, zuständig und gebührt. Wenn aber in einem oder dem andern solchen Falle ein accusator vorhanden, so ist derselbe billig die Gerichtskosten zu tragen schuldig. So viel es die alimenta betrifft, wenn die malefiz-Person arm ist und selbst die Unterhaltungsmittel nicht zu geben hat, soll solche Alimentation von demjenigen, der des accusatoris Stelle vertritt oder den Proceß ex officio führen läßt, geschaffen, wenn aber der Gefangene selbst guten oder solchen Vermögens, daß er daraus seine Unterhaltung haben mag, dieselbe billig aus diesen eigenen Mitteln genommen werden. Diesem Aussatze soll das k. Tribunal nun und ins Künftige nachleben und ihn bei dem Landrechte publiciren lassen" (Res. Regensburg 28. Febr. 1641, im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 503).

Bei der Strafrechtspflege waren insbesondere die k. Städte stark in Anspruch genommen; denn nach der Landesordnung von 1628 (Fol. 212) sollte jener (Herr), welcher kein eigenes Gefängniß hätte, den Uebelthäter zu dem nächst gelegenen Halsgerichte oder in eine königliche Stadt überliefern

und auf seine Kosten anklagen und Recht thun lassen; sollte der Herr, welcher kein ordentliches Halsgericht hätte, den Todschläger in das nächst gelegene k. Stadt-Gericht überliefern (J. 234); sollte (eb. J. 235) der Herr, auf dessen Grund und Boden die That geschehen, falls er kein eigen Halsgericht hätte, den Todschläger zu dem nächstgelegenen k. Stadt oder Halsgericht, da man sich der Execution und des Gerichtes gebrauchen könne, liefern.

Als die Stadt Olmütz sich beschwerte, daß ihr die Alimentation derjenigen Gefangenen, welche von den Landständen in derselben zur Haft gezogen werden, allein aufgebürdet werden wolle, und um Abhilfe bat, verlangte Ferdinand III. vom k. Tribunale ein reiflich erwogenes Gutachten darüber (Ref. 30. Dec. 1641, im 16. B. Sect.-Schr. S. 504). Hierauf verordnete er, daß die Gerichts- und Unterhaltungsspesen der offenen Landesbeschädiger, welche bei den königl. Städten auf Verordnung des Amtes der Landeshauptmannschaft oder anderer Gestalt einkommen, aus den k. Contributionsgefällen hergenommen werden, wenn die ersteren nicht Mittel haben, diese Kosten selbst zu geben. Hinsichtlich der Gefangenen der Privat-Inwohner ließ es der Kaiser zwar noch bei dem Verebnisse zwischen den obern Ständen und den Städten vom J. 1555 bewenden. Da aber solche dem alten Herkommen nach ausgesetzte alimenta sehr schlecht und gering seien, so sollen die höheren Stände schuldig sein, neben der Malefiz-Person auch zugleich den befindlichen Raub zu dem Stadtgerichte mit einzuliefern, „damit der bedürftigen Unkosten zuförderst dannenhero genommen werden könnte" (Ref. 22. April 1642, im 16. B. Sect.-Schr. S. 504).

Spätere Gesetze modificirten diese, noch mittelalterliche, Vorschrift.

Nach dem Ref. vom 8. Oct. 1656 soll das k. Tribunal die für Landesbeschädiger aufgehenden Kosten aus dem k. Rentamte nehmen. „Da bißweilen die Maleficanten und offentliche Landsbeschädigere vmb deren darauff gehenden Vnkosten Willen vngestrafft bleiben," sollen nach dem, mit Genehmigung des Kaisers gefaßten Landtagsschluße vom 26. Juni 1675 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 859), in Uebereinstimmung mit den kais. Declaratorien vom 28. Febr. 1641 und 22. April 1642, die Kosten für die Processirung und Hinrichtung der öffentlichen Landesbeschädiger, Kirchenräuber, Spione und Verräther aus dem kais. Gefälls-Rentamte erfolgt, die Privat-Uebelthäter aber von den Privat-Obrigkeiten, auf deren Territorium sich die Uebelthat zugetragen, der Landesordnung gemäß zum nächstgelegenen Halsgerichte (dafern sie mit keinem versehen) geliefert und im Falle, als des Delinquenten Vermögen zur Formirung des Processes nicht hinreicht, die Unkosten von demjenigen, der die Stelle eines Anklägers vertritt oder den Proceß von Amtswegen führen läßt oder endlich von dem Halsgerichte („als welches dergleichen Schuldigkeit vermöge der Rechten mit sich auf den Rucken führet") bestritten, zu dem Ende aber die Unkosten, welche auf dessen Land-Gerichts-Diener und Freymann aufgehen, etwas gemässigt werden.

Damit aber die zu Gericht übergebenen Uebelthäter nicht etwa zur Ersparung der Auslagen ohne wirkliche Abstrafung entlassen oder ihnen zur

Flucht Gelegenheit verstattet werde, sollen nach dem Rescripte vom 3. Juli 1675 die k. Kreishauptleute darüber wachen und wenn etwas dergleichen passirt, das k. Tribunal zur nöthigen Vorkehrung berichten.

Da aber auch diese unzureichende Controlle die Handhabung der Strafrechtspflege nicht sicherte, gestattete das Rescript vom 16. Nov. 1676, daß „die Mitteln oder derley Criminal-Expensen aus den septimis litium (dem 7. Theile des Werthes der Streitobjecte, welcher bei Recursen als Caution erlegt werden mußte) und poenis temere litigantium (Strafgeldern der ohne hinreichenden Grund Recurrirenden) [1] applicirt werden," wenn ein Delinquent auf ein fremdes Halsgericht zu liefern wäre und weder er, noch der Kläger so viel im Vermögen hätte, daß der Proceß verführt und das Verbrechen der Gebühr nach abgestraft werden könnte, das fremde Gericht auch zur Processirung eines anderwärtigen Privat-Uebelthäters die Unkosten zu verstatten sich weigern dürfte.

---

[1] Die neue mähr. Landesordnung Fol. 97 bestimmte, daß alle Geldstrafen, welche wegen der Processe in derselben festgesetzt sind, außer den Schäden und Unkosten, welche den Parteien zuerkannt werden, dem k. Fiscus heimfallen, jedoch nur zur bessern Erhaltung des Justizwesens in Mähren verwendet werden sollen. Insbesondere fielen nach der L.-O. F. 106 die septimae litium dem k. Fiscus zur Erhaltung des Justizwesens in Mähren zu, wenn das gesprochene Urtheil recht befunden wurde.

Da die Verordnung wegen Erlegung der septimae litium nicht genau beobachtet wurde und daher an diesem zur Erhaltung der Justiz gewidmeten Emolumente sehr wenig einging, erneuerte Kaiser Leopold die Bestimmung der Landesordnung und befahl, daß künftig alle wirklich ansässigen und vermöglichen Revidenten die septima baar erlegen, jene, welche sie nach genügender Bescheinigung baar nicht aufbringen können, landesgebräuchlich verbürgen oder versichern, die Armen aber mit einem juramento paupertatis bei demjenigen Gerichte, von welchem sie Revision genommen, bestätigen, das baare Geld aber und die Versicherungen unentgeltlich bei dem k. Landtafel-Taxator erlegt werden (Ref. 10. Jänner 1671). Dieser durfte aber eine Verschreibung ohne ausdrückliche Verhypothecirung des ganzen Vermögens des Verschreibers mit der Intabulationsklausel nicht annehmen (Ref. 25. Febr. 1671) und nach dem Rescripte vom 29. Dec. 1712 sollte das Landtafel-Zeugniß erst nach geschehener Intabulation der Verbürgung und nicht mehr vom Registrator, sondern vom Amte der k. Landtafel ertheilt werden. Die Eintreibung der verwirkten septimae litium bei den Municipalgerichten (in den k. und andern Städten) wurde, da wenig darin einging, dem k. Fiscus zur Pflicht gemacht, nachdem dieser Jurisdictionsfond zur Bestreitung des Justizwesens gewidmet war und bei den größern Erfordernissen, besonders jetzt wegen „Zunahme des Zaubergesindels," nicht außer Acht zu lassen sei. Zu diesem Zwecke sollte die k. böhm. Appellationskammer solche Sachfälligkeiten von Fall zu Fall der Landesstelle bekannt geben (Ref. 5. Mai 1710, auch f. Mähren).

Nach dem a. h. Rescripte vom 28. Mai 1629 (im 16. B. d. Schr. d. hist. Sect. S. 414, 703) sollte „in denjenigen Fällen, wann sich merklich befinden thätte, daß sich ein Theil zu dem andern ohne einzige rechtmässige Ursach muthwilliger und vorsetzlicherweise genöthigt auf ein ordinari Straff gegangen und temere litigans von einem jeden Hundert, so viel res litigiosa antreffen würde, Sechs zu erlegen condemnirt, da aber eine extraordinari Poen vonnöthen und der Stritt selbst dergleichen aestimation (wie sonderlich in criminalibus zu geschehen pfleget) nicht zuließe, als dann die temere litigantes pro arbitrio Judicis mit Gefängnuß oder wann Sie es vermöchten, mit einer sonstigen Geldstraf beleget und solches in das Bey- oder End Urthl eingebracht werden."

Nach dem Rescripte vom 3. März 1716 sollten die Unkosten auf die Delinquenten ex septimis litium ersetzt werden, wenn aber diese nicht ausreichen, mußte die das jus gladii simultanee mitgenießende Obrigkeit auch die expensen simultanee tragen.

Als Grundsatz galt, daß die Halsgerichts-Obrigkeit auch die Kosten dieser Jurisdiction zu tragen habe; nach und nach wurden aber die größeren Städte, auf welche dieselbe überging, damit in Anspruch genommen.

Das k. mähr. Tribunal hatte dem brünner Magistrate aufgetragen, einige zu Lösch betretene und daselbst eingezogene Juden, welche des Kirchenraubes verdächtig waren, nach Brünn zu transferiren und da den Criminal-Proceß zu verführen, weil die Frohnveste in Lösch nicht wie in Brünn verwahrt, und das Gericht mit den zur Untersuchung einer solchen That tauglichen Personen nicht besetzt war. Der brünner Magistrat bat aber den Kaiser, ihn „mit dem einem frembden gericht ob honorem jurisdictionis zustehenden onere umb so weniger beschwären zu lassen, als die Lescher obrigkeith dabey sich dieser delinquenten bloß allein wegen der Vnkosten zu entschütten verlange, welche aber die Stadt Brünn an statt derselben zu tragen nicht schuldig sey."

Der Kaiser fand die Motive des Magistrates in der neuen Landesordnung sowohl als der neuen peinlichen Criminal-Instruction fundirt, „dabei auch billig, daß die Jenige obrigkeiten vndt Innwohnere, welche eigene Halßgerichte haben, wieder die alda einbringende Delinquenten, wan Sie anderst des Juris Gladii theilhafftig seyn wollen, verfahren, zu solchem Ende auch Ihre gerichte mit tauglichen Persohnen besetzen, nicht weniger die Frohnfeste behörig verwahren lassen sollen." Der Kaiser ließ es daher zwar bei der Processirung gegen diese Juden durch den brünner Magistrat gegen dem, daß die löscher Obrigkeit die auf diese Delinquenten aufgehenden Unkosten von Zeit zu Zeit unweigerlich hergebe, zugleich befahl er jedoch dem Tribunale, „künftig hin die königlichen Städte mit derley bey andern Halßgerichten einbringenden facinorosis, ohne erhöbliche Vrsach, vndt daß Ihnen königlichen Städten solchen fahls von derley Landt: Gerichten alle aufgehende Vnkosten auf die vbernehmende Delinquenten verschaffet werden, nicht zu graviren" (Res. 9. Jänner 1711, Norm.-Buch d. m.-schl. Ober-Ger. 5. B. S. 407).

Das Rescript vom 10. Juli 1714 erklärte, daß die Kreishauptleute ohne des k. Tribunals Befehl einen bei einem anderen Halsgerichte eingebrachten facinorosum in die königl. Städte nicht transferiren können und derlei Unkosten den k. Städten ex septimis litium ersetzet werden sollen.

Die josephinische Halsgerichtsordnung vom J. 1708 Art. 23 bestimmte, daß jedes Gericht eben deshalb, weil es die Jurisdiction und den davon abhängenden Nutzen hat, alle und jede in peinlichen Sachen vorgehende Acte ohne einiges Entgeld vorzunehmen und zu vollführen schuldig sei.

Aus Anlaß eines speciellen Falles stellte die k. Hofkammer den Antrag, die von einem Magistrate in Böhmen von verurtheilten Verbrechern abgenommenen Strafgelder mit Rücksicht auf die böhm. Landesordnung und Stadtrechte dem landesfürstlichen Aerar zuzuführen. Die k. böhm. Hofkanzlei sprach sich aber dagegen aus, weil die bezogenen Rechte nur die Strafgelder aus Anlaß eines wider den Landesfürsten begangenen Verbrechens meinen, andererseits aber „derlei Strafgelder (wie die früher erwähnten) ein fructus jurisdictionis seynd, mithin denen Gerichten zu desto besserer Bestreitung deren in causis criminalibus vorfallenden sehr namhaften Außlagen (alß wordurch viele bereits in große Schulden verfallen) lediglich zukommen und auf den Fall, da solche zu dem landesfürstlichen Aerario gezogen werden möchten, dardurch nicht nur das Land ein großes Aggravium leiden," sondern die Criminaljustiz vernachlässigt werden würde. Der Kaiser genehmigte diese Ansicht und ließ es bei der bisherigen Uebung bewenden (Res. 22. Dec. 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 161).

Gesetzliche Bestimmungen über die in der Criminalgerichts-Pflege abzunehmenden Taxen bestanden lange nicht. Sie wurden nach der örtlichen Gepflogenheit abgenommen. Wir haben darüber bereits mehrere Mittheilungen gemacht.

Die im olmützer Stadtbuche von 1430 enthaltene Belohnung des Züchtigers (Scharfrichters) erscheint im Notizenblatte der histor. Section 1888 S. 21. Wahrscheinlich nach einem Uebereinkommen des Stadtrathes von Zwittau mit jenem von Politschka in Böhmen rücksichtlich der Scharfrichter-Functionen, bestand in der ersteren eine Scharfrichter-Taxe von 1627 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1857 S. 48). Eben daselbst (1870 Nr. 2, 3) ist eine Abhandlung über das Gerichtsverfahren in der Stadt Odrau im 17. und 18. Jahrh und die Scharfrichter-Tax.

In Olmütz setzte der Stadtrath am 20. Oct. 1638 eine Ober- und Untergerichts-Dieners-Taxa fest (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1858 Nr. 9). Im J. 1668 verglichen sich die k. Städte Mährens über eine Criminal-Taxordnung (im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 858).

Die von allen drei Stadträthen und der Gemeinde beschlossene Kanzlei-Tax des olmützer Stadtgerichtes und Magistrates von 1674 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1869 Nr. 11 und 12) enthält nur einige Bestimmungen in criminalgerichtlichen Amtshandlungen.

Die nachfolgende, von den Ständen für Böhmen bestimmte und mit dem Patente der Statthalterei vom 5. Februar 1683 allen Kreishauptleuten zur Kundmachung übersendete „Criminal-Tax der Gerichte" hat zwar in Mähren und Schlesien keine gesetzliche Anwendung erhalten, wird aber der Gleichartigkeit der Verhältnisse wegen (aus Weingarten's Codex, Prag 1720, S. 469) mitgetheilt.

Wohlgebohrner und Edler.

Besonders liebe Herren und Freunde. Wir verhalten denenselben nicht, was massen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest.

Unser allergnädigster Herr, über die von vielen Herren- Stand- und Landes-Innwohnern, bevorab denen Königl. Städten eingekommene grosse Beschwerden, wider die gesamte Scharffrichter, in diesem Ihro Erb-Königreich Böheim, daß dieselben ihre Forderungen, so wohl pro actu Torturae & Executionis der condemnirten Uebelthäter, als für die Reiß- Zehr- und Wart-Gelder, allzu hoch spannen, und mit einem billigen sich nicht vergnügen lassen wollen, wordurch bey denen Notorischen Geld-Mangel, viel grosse Hals-brüchige Delicta unbestrafft bleiben, diesemnach, so viel es den bißherigen Excess der Scharffrichter ihrer praetendirten Tax, und deren künfftiger Moderirung anbetrifft, weilen dieses eine solche Sache ist, welche Dero treu-gehorsamste Stände angehet, und ex consequenti in das Publicum, nè delicta maneant impunita, einlauffet, solches zu ihrer Deliberation, und Verfassung eines gewissen Aussatzes, nach welchen die Unkosten der Criminal-Straffen und Executionen, in besagten Ihro Erb-Königreich Böheim, so auf die Scharffrichter aufzugehen pflegen, regulirt werden möchten, zu remittiren allergnädigst resolvirt, allermassen solches in mehr allerhöchst-erwehnter Ihr Kayserl. und Königl. Majestät an Dero, zu dem jüngst-geschlossenen allgemeinen Land-Tag verordnet geweste Königl. Commissarien, unterm dato zu Ebersdorff, den 12. Monats-Tag Sept. erst-abgeruckten sechzehen hundert zwey und achzigsten Jahres, abgelassenen allergnädigsten Rescript, in mehrerm enthalten, welches nebenst dem Uns ex Consilio Reg. Appellationum Pragae, 10. Novembris, Anno 1682. dißfalls erstatteten Gutachten, ermeldten allen vier Löbl. Herren Ständen, in deren Versammlung ausführlich vorgebracht, und von ihnen die Sach reifflich, und umständlich erwogen worden.

Wann dann dieselbe befunden, nachfolgende Taxa aussetzen zu lassen. Vors Erste, dem Stadt-Richter, wann ein Criminal-Person eingesetzet, oder von andern Orten dem Gericht überantwortet wird . . . . 35. kr.

Und von Auslassung auch so viel . . . . 35. kr.

Dem Frohn- oder Gerichts-Boten eben so viel, was das Sitz-Geld anbetrifft, so man in etlichen Städten dem Frohn-Boten, oder Büttel, alle Tag und Nacht per 3. 6. 7. 12. biß 14. kr. bezahlen muß, welches bißweilen ein grosses Quantum auszutragen pfleget; weilen aber dieses ein übler Gebrauch, und in Rechten nicht fundirt ist, sondern solcher Brauch daher rühret, daß vor Zeiten die Büttel, die Gefangene haben zu unterhalten pflegen, welches sie nunmehro nicht thun, in den Präger und vielen andern Städten, kein Sitz-Geld gezahlet wird, und sonsten diese Kön. Appellations-Cammer solches Sitz-Geld allbereit in unterschiedlichen Städten wider welche die Beschwerde einkommen, aufzuheben anbefohlen. Als wird derley Sitz-Geld universaliter, überall in allen Städten, und bey allen Gerichten cassirt, und aufgehoben; Jedoch ein jeder Magistrat in denen Städten, und eine jede Obrigkeit ob commodum Jurisdictionis wird schuldig seyn, den Frohn-Boten also zuversehen, damit er dabey bestehen möge. Vor das

Andere, von der Territion oder Vorstellung des Scharffrichters mit denen Instrumenten . . . . 1. ß.

Von Ansteckung der Daumstecken . . . . 35. kr.

Von der Tortur, es seye mit Feuer, oder ohne Feuer . . . 2. fß.

Dann weilen in vielen Städten nichts mehr, in etlichen aber noch weniger zahlen, als können die Scharffrichter auch in andern Städten darmit wohl zufrieden seyn; und demnach

1. An etlichen Orten der Brauch ist, daß der torquirte Delinquent nach der Tortur, alsobald dem Scharffrichter zu seiner Verwahrung, biß zu der Execution gelieffert, und von dem Scharffrichter, oder seinen Knecht, Tag und Nacht bewachet wird, dem Scharffrichter aber alle Tag und Nacht, 1. 2. 3. auch mehr Gulden Rheinisch, vor seine Mühe bezahlt werden müssen, welche Unkosten, indeme die Sach zu der Königl. Appellations-Cammer, zu rechtlicher Erkanntnus remittiret, und bißweilen ziemlich lang wider die Complices & Socios Criminis inquiriret wird, über die massen viel austragen, und weilen solche Unkosten vergeblich und unnöthig seyn, die Königl. Appellations-Cammer auch diesen üblen Brauch, in etlichen Städten schon aufgehoben, als wird solches überall, und universaliter aufgehoben und cassirt: herentgegen soll den Torquirten, nach der Tortur bewachen, der ihn vor der Tortur bewachet hat. Massen

2. In etlichen Städten auch dieser Brauch ist, daß der Scharffrichter die Malefiz-Person nicht allein nach der Tortur, sondern auch durante integro ordinario vel inquisitorio Processu, bewachen muß, an etlichen Orten aber, werden absonderliche Wächter darzu bestellet, und dieses aus der Ursachen, daß die Gefängnus schlecht, und nicht recht verwahret seyn, auf welche Wächter, und auf den Scharffrichter sehr grosse Unkosten auflauffen. Diesemnach solche vergebliche Unkosten sollen auch cassirt werden; herentgegen ein jedes Gericht ob commodum Jurisdictionis wird schuldig seyn, die Gefängnus also zu versehen, damit die Gefangene sicher und wohl verwahrter in Arrest verbleiben mögen, widerigen Falls, wann der Gefangene aus solcher Gefängnus entlauffen möchte, das Gericht selbst darum zu antworten schuldig seyn solle: Im Fall aber der Scharffrichter bey dem Torquirten, von wegen seiner Heilung sich etwan ein oder zwey Tag aufzuhalten hätte, soll ihm vor das Wart-Geld nichts mehr, als nur 35. kr. vor Tag und Nacht gegeben werden. Vor das

Dritte, anlangend die Execution, wird dem Scharffrichter ausgesetzt

1. Von dem Schwerdt . . . . 5. fß. M.

2. Von dem Strang . . . . 5. fß.

3. Wann ein Weibs-Person wegen schwerer Ubelthat, erstlich enthauptet, vergraben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen wird . . . . . . 5. fß.

Wann sie lebendig vergraben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen werden solte, auch so viel . . . . 5. fß.

4. Da ein Malefiz-Person vorhero vom Leben zum Todt gebracht, hernach aber auf den Scheitterhauffen geleget, und verbrannt, oder auf das Rad geflochten wird . . . . 6. fß.

5. Wann einer lebendig verbrannt wird . . . . 6. fß.

6. Wann ein Malefiz-Person lebendig von oben, oder von unten geräbert, oder geviertheilt wird . . . . 6. ſß.

7. Von Ausſchneidung der Zungen aus dem Nacken . . . . 6. ſß.

8. Wann die Straff geſchärffet oder cumulirt wird, als nemlich da ein Malefiz-Person, erſtlich geſchleiffet, oder Riemen geſchnitten, oder mit der Zangen gezwicket, hernach verbrennt, oder geräbert werden ſolte, ſo ſollen dem Scharffrichter nicht mehr, als nur 8. ſß. gegeben werden; und demnach öffters geſchicht, daß die Malefiz-Person nicht gehen kan, ſondern auf den Richt-Platz geführt werden muß, der Scharffrichter aber an etlichen Orten, den halben Wagen, und ein Pferd zunehmen pflegt, ſo ſoll ihme ſolches keines wegs geſtattet, und über die 4. ſß. nichts mehr gegeben werden; Es wäre dann Sach, daß der Scharffrichter ſeine eigene Pferd und Wagen darzu leihen thäte, in dem Fall ſoll man ihm von einem jeden Pferd 35. kr. und vor dem Wagen auch 35. kr. bezahlen. Was aber

9. Die Desperat-Personen, die ſich ſelbſten vom Leben zum Todt bringen, oder ſich ſelbſten aufhencken, anbetrifft, demnach Ihre Kayſerl. Majeſt. dißfalls, neben Auswerffung der Tax, Ihrer Königl. Appellations-Cammer Gutachten, Krafft obangezogenen Kayſerl. Rescripts, unterm dato Ebersdorff, den 12. Septembris, Anno 1662. allergnädigſt placidiret, und alſo darauf dahero eine Reflexion zumachen, nemlich, daß weilen derley unglückſelige Casus, nicht allezeit aus gottloſer Verzweifflung, oder aus Forcht eines begangenen Laſters halber, und deßwegen beſorgender exemplariſcher Beſtraffung, ſondern bißweilen aus Mangel der Vernunfft, allzu groſſer Melancholey und Kranckheit ſich zuzutragen pflegen, hierumen dann die Magistratus in ſolchen erbärmlichen Fällen ohne vorhergehender ſchleunig- und ſummariſcher Inquisition eine ſolche Person, die ihr das Leben durch den Strang, oder ſonſten ſelbſt benommen, dem Scharffrichter nicht alſo gleich überantworten, ſondern, wann ein ſolcher erſchröcklicher Casus, inſonderheit bey wehrender Sommers-Zeit geſchehen möchte, vor allen Dingen, und ohne Verliehrung einiger Zeit in dem Ort, wo ſich der Aufgehenckte aufgehalten, und bey denen Leuten, ſo mit ihme gemeiniglich umgangen, wegen ſeines geführten frommen oder böſen Lebens, Handels und Wandels gehabten Vorhabens, und etwan geführte verzweiffelte Reden, ingleichen, ob er bey dem rechten oder verruckten Verſtand geweſen, oder an ihme ein groſſe Melancholey vermercket worden ſeye, oder nicht, fleiſſige Nachfrag halten. Wann nun ſolches, wie vermeldet, erhoben worden, ſoll folgends desjenigen ſein Cörper, der ſich auf dieſe Weiß, und bemeldten Umſtänden nach, um das Leben gebracht hat, nicht durch den Scharffrichter, ſondern die Todtengräber, oder andere Leute, jedoch ihren Ehren ohne Schaden, übergeben werden, damit derſelbe ohne Geläut, Gepräng, und was dergleichen mehr, auſſer des Kirchhofs und deſſen Mauer, ehrlich zur Erden beſtättiget werde: Allermaſſen dann ſolches in derley zweiffelhafften Fällen, wann man um Rechts Belehrung angeſuchet worden, die Verordnung öffter ergangen, deſſen ein gleichenmäſſiges in der Oeſterreichiſchen, von weiland Ihr. Majeſt. FERDINANDO III. Röm. Kayſer, glorwürdigſten Andenckens, confirmirt-

peinlichen Land-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen. Wann aber aus obberührter Summarischen Inquisition, und zwar dieses aus denen Umständen erhoben werden solte, daß der Erhenckte dem Scharffrichter zur Annahm- und Ausführung zu überantworten sey, in solchem Fall der Mörder, in Beywesenheit des Stadt-Richters durch den Scharffrichter, ob bey ihme einige Obligationes, und dergleichen schrifftliche Urkunden, oder etwa andere kostbare Sachen zu finden seyn, fleissig besuchet werden solle, dasjenige auch, was bey ihme gefunden werden möchte, Er Stadt-Richter zu sich nehmen, hernach dem Magistrat zur Verwahrung unverlängt einhändigen, derselbe aber solches auf vorhergehende Legitimation, der von dem Mörder hinterlassenen rechtmässigen Erben auszuhändigen wissen werde. Die Fahrnus und Mobilien belangend, derer sich der Scharffrichter in dem Ort, in welchem ihme eine Person das Leben, wie erwehnt, selbst entzogen hat, so weit er bey dem Erhenckten stehend, dieselbe rings herum mit dem Richt-Schwerdt erreichen kan, ohne einiger Consideration, ob selbe dem armen Sünder, oder dem Hauswirth, wo er sich aufgehalten, oder jemand andern eigenthümlich zugehören, anzumassen, oder davor ein gewisses Quantum in baarem Geld zu erpressen, sich bißhero unterfangen hat. Sintemalen dieser unvernünfftige Mißbrauch, wie zu vermuthen, per conniventiam & culposam negligentiam Magistratuum (denen diesen schädlichen Mißbrauch längst einzustellen, oder gehörigen Orten unverlängt beyzubringen, in alle wege obgelegen gewesen) contra Jus, Justitiam & naturalem aequitatem & quidem in praejudicium der hinterlassenen Erben, denen derley Fahrnus und Mobilien, vermög der Rechten juxta L. 1. & 2. Cod. de Bonis eorum, qui &c. und obangeführten Oesterreichisch-peinlichen Land-Gerichts-Ordnung gebühren, derselben sich auch der Scharffrichter anzumassen keines wegs berechtiget ist. Ingleichen zu Schaden derjenigen, denen derley Fahrnus und Mobilien eigenthumlich zuständig seyn, dann zu Nachtheil des Königl. Fisci, in dem Fall gereichen thut, wann ihme ein solcher Mörder metu poenae & conscientia alicujus criminis publici, das Leben genommen hat, eingeschlichen ist, de jure autem nemo alterius odio praegravari, aut alteri per alterum iniqua conditio inferre debet, bevorab das Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Carl des Fünfften, dergleichen unvernünfftige Mißbräuche Spoliationes & Extorsiones gäntzlich abzuschaffen seyn. Hierumen dann, und in dessen Betrachtung allen denen Scharffrichtern, von derley widerrechtlichen Anmassen sich fürohin zu enthalten, bey unausbleiblicher Straff untersaget, und dem Scharffrichter pro actu Executionis, nemlich von Abnahm- und Ausführung solcher Person, die ihr das Leben aus Verzweifflung mit dem Strang benommen, oder auf eine andere Weiß sich entleibet hat, 6. ß. gegeben werden: Hingegen in tuito boni publici die Armen, nach welchen kein Vermögen verbleibet, umsonst (welches in angezogenen Kayserl. allergnädigsten Rescript, auch per expressum enthalten) abzunehmen, und auszuführen verbunden seyn solle. Vor das

Vierdte, 1. Von Ausführung einer Person, ohne zur Staupenschlagen . . . . 35. kr.

2. Von Ausstreichen und zur Staupenschlagen . . . . 2. ß.
3. Von Ohren und Nasen abschneiden . . . . 2. ß.
4. Von Hand abhauen, und Finger abzwicken . . . . 2. ß.
5. Von ausstechen der Augen . . . . 2. ß.
6. Von Zeichen brennen . . . . 1. ß.

Vor das Fünffte, dem Cawiller oder Knecht, der zu der Haupt-Execution gebraucht werden muß, jedesmal . . . . 35. kr.

In andern Fällen aber, die nicht Hals brüchig seyn, soll der Scharffrichter dem Knecht selbsten zahlen. Vor das

Sechste, dem Gerichts-Boten vor das Läuten . . . . 35. kr.

Von Ausruffen des Delicti, auch . . . . 35. kr.

Vor das Siebende, dem Stadt-Richter von Begleitung des Condemnirten auf den Richt-Platz . . . . 2. ß.

Die Tractationes der Stadt-Richter aber, sollen aufgehoben werden. Jedoch stunde es dem Stadt-Richter frey, von dem Seinigen zu tractiren; es soll auch der Scharffrichter, die zur peinlichen Execution benöthigte Instrumenta, und was zu seinem Amt gehörig ist, selbst zu Handen bringen, die Materialia aber, als Holtz, Räder, und dergleichen, die Obrigkeit, oder der die Execution führen thut, herbey schaffen, und weilen die Scharffrichter mit dieser Tax in viel Städten, in etlichen aber mit wenigern zu frieden seyn. Dannenhero in denen andern Städten auch zufrieden seyn sollen; In sonderbarer Betrachtung (1.) daß diese Leute, nemlich Scharffrichter, von allen publicis oneribus & contributionibus befreyet seyn, (2.) daß dieses ihnen per modum eines Accidens zukommt; und sonsten (3.) die Scharffrichter andere unterschiedliche ihre Accidentien haben: Massen (4.) bey denen Sächsischen Hals-Gerichten, laut der in Anno 1667. publicirten Criminal-Tax-Ordnung, Tit. 5. denen Scharffrichtern viel weniger, nemlich vom terriren oder Schröcken, 1. fl. von der Tortur, 1. fl. 15. Gr. vor einem Staupenschlag, 1. fl. 9. Gr. von der Execution, wann der Missethäter durch das Schwerdt, Strang, Ertränckung, oder das Rad hingericht wird, nur 3. fl., von jeder Verweisung, 10. Gr., des Scharffrichters Knecht, 10. Gr. 6. Pf. bezahlt wird, und solche noch mit diesem fernern Zusatz:

Vor das Achte, demnach in etlichen Städten dem Scharffrichter viel weniger, als diese Taxa ausgesetzet ist, bezahlet wird, an etlichen Orten aber, wann der Magistrat ex officio inquiriret, der Scharffrichter die Execution umsonst verrichten muß, dahero diejenige Städte, welche dem Scharffrichter weniger, als diese Taxa austraget, bezahlen, oder in welchen Städten der Scharffrichter die Execution ex officio, oder umsonst verrichten muß, sollen dabey allerdings gelassen werden.

Vor das Neundte, es soll auch kein Unterscheid zwischen denen Einheimischen, und denen Frembden, gemacht werden, und soll ein Frembder nichts mehr zahlen, als was diese ausgesetzte Taxa austragen thut, indeme dieses von denen frembden Orten, denen Scharffrichtern nur per modum eines Accidens zukommet; Jedoch weilen viel Städte im Königreich Böheimb seynd, die ihren

eigenen Scharffrichter nicht haben, sondern denselben aus einer andern Stadt begehren, und nehmen müssen, und an etlichen Orten grosse und übermässige Reiß-Unkosten begehret, und gemacht werden, dahero sollen sich hinfüro also verhalten, nemlich, dem Scharffrichter soll man zu seinem Unterhalt alle Tag bezahlen, 1. ſß. von diesem Schock aber muß er seinen Knecht unterhalten, und wann der Scharffrichter sein eigenes Pferd brauchte, soll man ihm noch zugeben alle Tage 35. kr.

Denen Leuten aber, die dem Scharffrichter begleiten, und convoyren, soll nur allein der Unterhalt gegeben werden. Vor das

Zehende, demnach es auch herfür kommet, daß die Magistratus in etlichen Städten, von demjenigen, der zu ihrem Gericht den Delinquenten zu lieffern verlanget, die Reversales, oder ein gewisses Quantum von 40. ſß. 50. ſß. auch ein mehrers loco cautionis, wegen der Gerichts-Unkosten zu deponiren, begehren, und ehender den Delinquenten in ihre Gefängnus nicht annehmen wollen, wordurch die Sach verzogen wird, und durch solche Verzögerung die Delinquenten öffter entlauffen. Alldieweilen nun wie der Magistrat sich hierinnfalls, wegen der Unkosten zuverhalten, in der Königl. Lands-Ordnung R. 6. klar ausgemessen; als sollen hinfüro die Magistratus solche Cautiones, Reversales und Depositiones pecuniarias, nicht begehren, sondern den Delinquenten alsobald annehmen, wegen der Unkosten aber, vermög der Lands-Ordnung R. 6. sich zu verhalten wissen, mit dieser Versicherung, wann einer oder der andere Magistratus die Erstattung solcher Expensen, in der Güte nicht erlangen möchte, daß demselben durch Uns ohne einigen Process und Verzug, darzu geholffen werden wird. Vor das

Eilffte, demnach auch bey etlichen Stadt-Gerichten, groß- und übermässige Unkosten, von demjenigen, so den Delinquenten dahin gelieffert, gefordert, und ausgepresset zu werden pflegen, dahero ein jeder Magistrat, soll es hinfüro also versehen, daß die Syndici und andere Gerichts-Diener, die Partheyen über die Billigkeit nicht beschwehren, und soll man in Criminal Sachen, denen Examinatoribus, oder Commissariis, wie es in meisten Königl. Städten observiret wird, nichts zahlen, denen Schreibern aber, welche die Copias der Examium schreiben, und denen Partheyen ertheilen müssen, soll man von einen Bogen des Examinis 10. kr. zahlen, wo aber die Inquisition ex officio geschicht, und wo keine Erstattung der Unkosten zu hoffen, seyn sie schuldig alles umsonst zu thun.

Als befehlen an statt und im Namen allerhöchst-erwehnt Ihrer Kayserl Königl. Majest. Wir denenselben hiemit, daß sie dieses, in dem ihnen anvertrauten Crayse, allen Herren Inwohnern, auch Königl. und andern Städten intimiren, und gewöhnlicher massen publiciren lassen, Uns aber den Erfolg ehest berichten sollen.

Hieran beschicht mehr allerhöchst-ernannt Ihrer Majestät allergnädigster Will und Meynung. Geben auf dem Königl. Prager-Schloß, den 5. Febr. 1683.

IV. Abschnitt.

Von der Beschränkung, Leitung und Ueberwachung der Criminalgerichte.

Das Strafrecht, noch mehr das Strafverfahren, hatte einen gelehrten Anstrich genommen, in der carolinischen Halsgerichtsordnung (1532) hatte das schriftliche das mündliche Verfahren verdrängt (S. das peinliche Verfahren nach derselben und die weitere Entwicklung in Siegel's deutscher Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 450—455), die mähr. Landesordnung von 1628 (F. 33, 38, 63), die Tribunals- (1636) und Appellations-Instruction (1644), mit Ausnahme des Bauernvolkes, statt des mündlichen das s c h r i f t l i c h e S t r a f v e r f a h r e n eingeführt. Insbesondere sollte in schweren und wichtigen I n j u r i e n s a c h e n (der höheren Stände), darüber dem Landrecht das Erkenntniß zustand, nicht mündlich, sondern nur schriftlich verhandelt werden; die größeren Injuriensachen und deren Entscheidung war Ihrer Majestät vorbehalten (S. Hfdt. 12. Oct. 1638, im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 472). Die aus dem Volke hervorgegangenen Gerichte wurden offenbar ungeeignet; es wurden juridisch gebildete Richter oder wenigstens doch solche Untersuchungsrichter und Referenten nöthig. Man kann leicht ermessen, in welchen Zustand die H a l s g e r i c h t e im Allgemeinen, insbesondere aber der kleineren Orte kommen mußten. Schon die mähr. Landesordnung von 1628 (F. 216) hatte zwar noch bei peinlichen Fragen gegen Bürger in den k. Städten das schriftliche oder mündliche Verfahren, wie es in demselben Gerichte herkommen, jedoch mit dem Beisatze zugelassen, „daß sich darbey gleichwol die Stäte, wan etwan, insonderheit der Tortur halber Zweifel vorfielen bey der k. A p p e l l a t i o n belernen (Belehrung einholen) sollen.“ Da diese (auch in der böhm. Landesordnung von 1627 lit. K. 8 enthaltene) Bestimmung aber bei verschiedenen Gerichten und Orten gar sehr gemißbraucht und die wenigsten Fälle für zweifelhaft gehalten und unter diesem Vorwande große Ungerechtigkeiten verübt werden, forderte Kaiser Ferdinand III., bei Mittheilung der n e u e n I n s t r u c t i o n f ü r d i e k. b ö h m. A p p e l l a t i o n s k a m m e r vom 26. Nov. 1644 (in Schmidt's Geschichte des böhm. App.-Gerichtes, Prag 1850, S. 50 bis 85) mit dem Rescripte vom 2. Dec. 1644 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 534) von der böhm. Statthalterei das Gutachten, wie dieser Mißbrauch hintanzuhalten wäre, insbesondere aber über die Frage, „ob außerhalb derjenigen peinlichen Fälle, in welchen entweder der Thäter auf handhafter That ergriffen worden, oder sonst notorisch sey, in den übrigen sämtlich jedesmal der Appellation B e l e h r u n g erholet werden soll.“

Dazu kam es zwar nicht; dessenungeachtet erhöhte sich aber die Einflußnahme der k. böhm. Appellationskammer auch in Mähren und Schlesien immer mehr, als Ferdinand III. die erwähnte Instruction für dieselbe auch den königlichen Städten Mährens vorschrieb, beziehungsweise die Jurisdictions-Bestimmungen für dieses Obergericht, wie sie für die k. Städte Böhmens galten, auch auf Mähren ausdehnte und es bei dem alten Herkommen bewenden ließ, nach welchem die Appellation nicht allein von den Städten,

sondern auch von allen hohen Gerichten Schlesiens, mit Ausnahme des k. Oberamtes und des Fürsten- und Oberrechtes, an die k. Appellationskammer in Prag ging (Rescript 8. Mai 1650, im 16. B. Sect.-Schr. S. 586).

Auch das k. mähr. Tribunal und die Kreishauptleute wurden berufen, einen gewissen überwachenden Einfluß auf die Strafrechtspflege zu nehmen. „Damit die Gefangenen nicht über die Zeit und Gebühr in Verstrickung gehalten, sondern derselben Sachen auf das Schleunigste vorgenommen und erledigt, und dieselben, wenn sie arm, mit gebührendem Unterhalte versehen werden, wurden die k. Kreishauptleute verpflichtet, die Gefängnisse in den k. Städten alle Quartal entweder selbst oder durch die k. Richter zu visitiren, der Gefangenen Gelegenheit, warum ein oder der andere, auch wie lang gefangen und wie er der Nahrung wegen versorgt sei, Erkundigung einzuziehen und, wenn deren Sachen wider Recht aufgehalten oder sie sonst eine Ungebühr dabei befänden, darüber gebührliches Einsehen zu thun, auch da sie in etwas anstünden, solches jedesmal an den König oder in dessen Abwesenheit an das k. Tribunal gelangen zu lassen, damit die nöthige Verordnung geschehen könne" (Tribunals-Instruction vom 7. Jänner 1759, im 16. B. Sect.-Schr. S. 700).

Als Kaiser Leopold erfuhr, daß die Katharina von Bojakowsky geb. von Bleckta (Bojakowskin geborne Blechtin) nicht allein in das dritte halbe Jahr schon mit Gefängniß belegt, sondern auch sogar mit keinem Unterhalte versehen war, befahl er dem Tribunale, bei dergleichen Gefangenen (aus den höheren Standespersonen) künftig darauf zu sehen, daß sie nicht so lange Zeit ohne Proceß in der Verhaftung gehalten, sondern in den Criminalsachen den Rechten und der Landesordnung gemäß ohne Verlängerung verfahren werde (Res. 4. Juni 1667, im 16. B. Sect.-Schr. S. 858).

Die königlichen Richter in den k. Städten Mährens sollten neben dem Magistrate darauf besondere Sorge und Obsicht haben, daß in Allem insgemein gleiches Recht und Gerechtigkeit gehalten und administrirt, das Böse eingestellt und unterbrochen, die ungehorsamen, gottlosen Leute und welche ein unordentliches Leben führen, nach Verdienst und Verbrechen, ohne Nachsehen, abgestraft werden (Instruction vom 30. Sept. 1659, im 13. B. Schr. d. hist. Section S. 594).

Die Macht der Obrigkeiten wurde mehr eingeschränkt. Die neue mähr. Landesordnung vom J. 1628 bestimmte (F. 212), daß Niemand (außer dem Halsgerichte) einen Unterthan, welcher nicht bei einem Diebstahle oder anderen öffentlichen Verbrechen auf handhafter That ergriffen worden, zur Tortur verurtheilen dürfe (S. hier S. 45). Das Ansuchen der Stände um Erhaltung bei ihren alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, resp. um Aufhebung dieses Gesetzes wies der Kaiser in der Declaration der Zweifel in dieser Landesordnung (Res. 12. Oct. 1638, 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 479) ab, da es mit gutem Vorbedachte und aus wichtigen Ursachen eingeführt worden. Und mit demselben Rescripte erledigte er ablehnend die zur Landesordnung

Fol. 235 gestellte Bitte der Stände, sie bei dem Obergerichte zu belassen (S. hier S. 44).

Die Macht der Obrigkeiten war aber doch nicht so eingeschränkt, daß nicht Ausschreitungen stattgefunden, sie nicht auch die Berufung an andere Oberrechte beschränkt und das Berufungs- und Begnadigungsrecht an sich gezogen hätten. So theilte der müglitzer Stadtrath 1653 dem zwittauer mit, daß „in den Sentenz-Fällen weiter (Wie zuvor gewesen) Wir nicht das Oberrecht zu Ollmütz brauchen dürfen, Sondern Solches zu Unserer Person selbsten vornehmen müssen, dannen den Sentenz der Obrigkeit (hier olmützer Bischof) zusenden, Und ihn den Verbrecher begnadigen, oder bei den Ausspruch zu lassen freystehet." In der neuen Landesordnung sei sich in solchen Fällen wenig zu ersehen, man möge sich dem Sachsenspiegel nach meistens richten (Notizenbl. d. hist. Section 1857 S. 48).

Die Regierung schritt gegen ein solches Berufungs- und Begnadigungsrecht, wie gegen andere Ausschreitungen, durch längere Zeit immer entschiedener ein.

Als der sternberger Stadtrath in einem Falle gegen zwei Unterthanen wegen Mordes bei dem olmützer um rechtliche Belehrung einkam und darauf beschieden wurde, erinnerte das k. mähr. Tribunal (3. Juni 1660, im 16. B. Sect.-Schr. S. 857) den letzteren, in einem solchen Falle sei die Rechtsbelehrung auf ein gewisses Maß zu richten, nach welchem mit den Gefangenen entweder weiter procedirt, oder vom Processe abgestanden werden möge; der olmützer Stadtrath solle daher den Fall förderlichst erwägen und die Sternberger was zu thun eines Verläßlichen, wie rechtens ist, belehren oder, da er anstünde, sich bei der k. Appellation zu Prag Bescheides erholen.

Aus Anlaß der Beschwerde des (obrigk. Beamten) Bohuslaw Nowensky, daß er wider Billigkeit wegen ausgestellter Restanten von Johann Walderode von Eckhausen (kais. Reichshofrath, Herrn von Bodenstadt, Dřinow, Wrchoslawitz und Křetin in Mähren) mit langwierigem Gefängniße bedrängt werde, und seiner Bitte um Entlassung gegen genügende Verbürgung und gebührendes Gehör, gab der Kaiser mit dem Rescripte vom 7. April 1663 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 858) dem k. Tribunale zu erkennen, daß dessen Begehren in Rechten gegründet sei und es wider die Ordnung des Landes laufe, freie Leute, besonders wenn sie, gleich wie der Bittsteller, genügende Bürgschaft für sich haben, in Privat-Kerkern aufzuhalten. Der Kaiser befahl daher dem Tribunale, nach eingenommener Information dem Bittsteller, was es zu Recht und billig erkenne, widerfahren zu lassen und daß die vorige kais. Resolution wegen der Gefangenen, daß sie ohne übrige Aufhaltung in den Gefängnissen entweder von den Interessirten angeklagt oder ex officio losgelassen werden, beobachtet werde.

Der Kaiser befahl, daß sich in Criminalfällen der untere Richter nicht unterstehen soll, eine Strafe zu mitigiren (mildern), sondern dem buchstäblichen Inhalte der peinlichen Rechte nachleben und diesen gemäß urtheilen soll (Hofdecret 26. Jänner 1661), erinnerte, das jus secundae instantiae stehe

keiner Obrigkeit, sondern Ihrer Majestät allein zu (Hfdt. 7. Jänner 1673), gestatte nicht, daß eine die Jurisdictionem ordinariam habende Obrigkeit derlei Jurisdiction einem Privaten delegire, weil eine solche Delegation der Landesverfassung und dem Herkommen Mährens nicht gemäß, sondern vielmehr unter die k. Regalia zu ziehen sei (Wekebrod's Ges.-Slg. S. 45, 56, 58).

Als der znaimer Magistrat in einem Falle auf den im Raufen vollbrachten Todschlag die Strafe eines ordentlichen Todschlages (den Tod) aussprach, sie aber nicht vollbrachte, sondern milderte, ließ ihm der Kaiser nachdrücklich erinnern, „daß Er deß Juris aggratiardi hinführo sich nicht also leichtlich anmassen, sondern darmit behuetsamber vmbgehen vnd ehender bey der k. Appellationskammer sich belehrnen lassen, sodann auch die Vrtheil nicht simulate, sondern den Rechten gemäß fällen vnd publiciren solle" (Res. 3. Jänner 1674).

Kurz nachher rügte der Kaiser, „daß in verfass-publicir- und exequirung der Urtheilen in wichtigen peinlichen Sachen nicht allerdings deren Rechten gemaes, sondern zimblich voreilendt, sowohl bey den königl. Stätten, alß auch bey denen anderen Gerichten in Mähren procediret zu werden pfleget." Er trug daher dem k. Tribunale auf, „derentwegen nachtruckliche erinnerung zu thun und in Seinem Namen zu verfügen, damit sowohl in Criminal- als in Civil-Sachen die Urtheil hinführo anders nicht als Judice pro Tribunali sedente, mit anziehung der Ursachen, warumben einer also verurtheilet werde, praesentibus reis publiciret, und hernachen auch ehender nicht, als wenn das fatale appellationis deren diesfals in der k. Appellations-Cammer Instruktion außgeseczten vierzehn Tagen sine provocatione oder anmeldung des unterthänigstens recurs pro gratia an den König, verstrichen sein wirdt, exequiret, keines aber von diesen beneficiis der Rechten denen condemnatis auff einigerley weiß verschränket oder benommen werden soll" (Res. 25. Sept. 1677, im 16. B. Sect.-Schr. S. 862). Auch das Rescript vom 31. Mai 1715 erinnert, daß die Bescheide und Sentenzen in Civil- und Criminalsachen Judice pro tribunali sedente et partibus praesentibus publicirt werden sollen.

Die Einwirkung des k. Obergerichtes auf das peinliche Verfahren der Untergerichte wurde immer entschiedener und allseitig eingreifender. „Die Stände (begüterte Standespersonen) in Mähren," welche entweder das Landgericht nicht zu besetzen haben (nicht besetzen können) oder in casibus dubiis zu sprechen anstehen, wurden beauftragt, „hinführo in dergleichen Begebenheiten nicht die subjecta aus dem Herzogthume Oesterreich zu deren iudicatur zuzuziehen (wie es in einem Falle bei Fratting geschehen war), sondern zur k. Appellationskammer nachher Prag zu recurriren und von derselben allemahl die Belehrung einzuholen" (Ref. 21. Juni 1690). Als sich die Magistrate zu Znaim und Iglau und das jaispitzer Gericht in einem Falle Illegalitäten zu Schulden kommen ließen, verordnete der Kaiser, dieselben nachdrücklich zu erinnern, künftig behutsamer in Verurtheilung des Menschen Bluths und Commensuration der Strafe mit den Verbrechern zu verfahren, hinführo aber

in dergleichen schweren Criminal-Sachen besonders in casibus dubiis sub Comminatione suspensionis Ihrer Criminal Jurisdiktion den recurs zur k. Appellationskammer zu nehmen und sich daselbst der Belehrnung zu erhollen (Res. 22. Nov. 1700).

Dem kremsierer Stadtmagistrate wurde die vermeintliche Exemtion von der k. böhm. Appellationskammer verwiesen, da doch die k. Städte selbst dieser, als dem k. Obergerichte, in Criminal- und Justizsachen unterworfen seyen, und aufgetragen, diesem Obergerichte, bey welchem er in beiden Belehrung zu suchen hat, schuldigen Gehorsam zu leisten (Res. 28. August 1702).

Dem olmützer Magistrate ließ der Kaiser in einem Falle verweisen, daß er, als Unterrichter, nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes gesprochen, sondern sich das Begnadigungsrecht angemaßt und im Urtheile das sächsische und magdeburgische Recht bezogen, da doch der Kaiser längst die böhmischen Stadtrechte bei den mährischen Städten habe einführen und publiciren lassen (Res. 20. Nov. 1702).

Als der olmützer Magistrat beim Kaiser dagegen Vorstellung machte, erklärte dieser, „daß er fernere recursus in materia Unseres juris Legis Ferendae nicht annehme, sondern es bei dem gnädigst bewenden lasse, daß die von Uns dorthien anstatt des Sachsisch- und Magdeburgischen Rechts introducirte Böhmische Stadtrecht observiret werden sollen." Auch rügte er die üble Versehung der Gefängnisse daselbst (Res. 15. Oct. 1703).

Aus Anlaß eines vom posořitzer Gerichte gefällten Todesurtheiles ließ der Kaiser die mähr. Untergerichte, „weil sie sich in Criminalibus zum öfftern verstossen," anweisen, hinführo jederzeit von der k. Appellationskammer die Belehrung einzuziehen, wie sie sich in derley Casibus arduis zu verhalten (Res. 1. Oct. 1703).

Der Stadt Olmütz wurde befohlen, sich von Ertheilung der Criminal-Belehrungen an die benachbarten Städte zu enthalten (Res. 20. Jänner 1705).

Als die k. böhmische Appellationskammer diese specielle Anordnung auch auf andere k. Städte ausdehnte, machte das mähr. Tribunal bei Kaiser Leopold eine Anfrage über die Zulässigkeit.

Dieser erklärte nun, daß diese Appellationskammer insbesondere deshalb gegründet worden, um die Stände und Städte, welche mit dem Obergerichte versehen, sowohl in Böhmen, als Mähren und Schlesien zu belehren, wie in zweifelhaften Criminalfällen zu verfahren ist. Deßhalb sei den königlichen Städten sowohl in Mähren als Schlesien, welche, wie die Erfahrung gezeigt, nicht wie diese Appellationskammer in Criminalsachen erfahren, sondern zum öftern unverbesserliche Verstösse begangen, die Ertheilung der Criminal-Belehrungen öfter untersagt worden.

Der Kaiser wolle daher den Städten sammt und sonders solche Criminal-Belehrungen nochmal unter wirklicher Strafe unter-

sagt haben, und zwar umsomehr, als die „alldasigen" Stände vom böhm. Appellations-Collegium, nach dem Beispiele der böhmischen, gegen Reichung eines geringen Adjuto alle Criminal-Belehrungen geschwinder und umsonst haben, mithin ihr Gewissen salviren, von aller Verantwortung sich entschütten und den göttlichen Zorn, der da, durch Vertuschung der Laster, erweckt wird, von dem Lande abwenden können." Das k. Tribunal wurde verpflichtet, auf diesem erneuerten Verbote feste Hand zu halten und die Uebertreter, sowohl die Belehrungs-Sucher als Ertheiler, mit einer arbiträren fiscalischen Strafe zu belegen (Res. 20. März 1705, im 16. B. Schr. d. hist. Section S. 871, Wekebrod S. 93).

Immer entschiedener trat die Regierung gegen die Anmaßungen höherer Gerichtsbarkeit von Seite der Obrigkeiten, besonders der höchsten Stände, in Mähren und Oesterr.-Schesien, namentlich des olmützer Fürstbischofs und des reich begüterten Fürsten Lichtenstein, ein.

Dem Johann Dietrich Freiherrn von Peterswald auf Buchlau ließ der Kaiser verheben, daß er sich in einem mit Todesstrafen verbundenen Criminalfalle unterstanden, eine geistliche Strafe zu dictiren, daher dem Kaiser in das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) einzugreifen, und ihm einbinden, künftig in derlei Fällen an die k. Appellation um Belehrung zu recurriren (Res. 15. März 1702, in Weingarten's Codex S. 642).

Die Fürsten Lichtenstein, seit dem Anfange des 17. Jahrhundertes auch Herzoge von Troppau und Jägerndorf, nahmen eine exemte Stellung gegenüber dem mährischen Landrechte ein (S. d'Elvert's österr. Verwal.-Gesch. 39, 251, 339) und nahmen eine höhere Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch, welche sich insbesondere in Hexenangelegenheiten abträgtich zeigte (S. 14. und 27. B. Schr. d. hist. Section). Hier besonders war ein Einschreiten der Regierung nöthig und trat solche ein. Bei Bestätigung der Privilegien der Stadt Proßnitz hob der Kaiser die Klausel auf, in welcher sich der Fürst Carl von Lichtenstein das jus appellandi vorbehalten, welches als ein k. Regale ihm niemals zugestanden sei (Res. 29. Dec. 1681).

Als Johann Adam Fürst Lichtenstein eine Person, welche wegen Gattenmordes in seiner Stadt Littau in Mähren untersucht war, in seiner Behausung zu Wien verurtheilte, zeigte das k. Tribunal dem Kaiser an, daß sich der Fürst wider die mähr. Landesordnung und die Special-Resolutionen vom 7. März 1674 und 17. Februar 1683 außer dem competenten Orte das jus gladii angemaßt habe. Der Kaiser erklärte das Urthl für null und nichtig und ließ dem Fürsten mit der Action des k. Fiscus wider ihn drohen, wenn er künftig auf einer seiner Kanzlei längst abgesprochenen Jurisdiction wider die ausdrücklichen a. h. Befehle insistiren oder in zweifelhaften und schwierigen Criminalfällen keine Belehrung einholen, sondern derlei Nullitäten zu begehen sich weiter anmaßen sollte (Res. 27. August 1699).

Kurz nachher hatte dieser Fürst das vom jägerndorfer Schöppenstuhle gegen eine Brandlegerin gefällte Todesurtheil (vor der Gelangung an den Kaiser) approbirt. Der Kaiser ließ denselben daher erinnern, „daß ihm

und seiner Canzlei längsthin derley Jurisdiction abgesprochen worden, er sich daher führohin von derley approbation oder reformation der Criminal-Urtheln enthalte, sondern auf den Fall in Casibus dubiis et arduis sanguinis seine untergebene Gerichten in etwas anstunden, dieselbe um Einhollung der Belehrungen zur k. Appellations-Cammer anweise (Res. 24. Dec. 1700).

Im Streite zwischen der Stadt Prerau und ihrer Obrigkeit wegen der Criminal-Jurisdiction, welche die letztere ausschließend (privatim), die erstere aber unabhängig von dieser auszuüben berechtigt sein wollte, erhielt Kaiser Joseph I., jedoch stets unbeschadet der Appellation, die Stadt in der Ausübung der Criminal-Jurisdiction, da sie dieselbe schon über zwei Jahrhunderte und noch früher, als sie sich in die Unterthänigkeit gegeben, ausschließend besitze, die letzteren obrigkeitlichen Acte aber als ungesetzlich und störend nichts wirken könnten. Auch gestattete er der Obrigkeit nicht, die Acten vom Gerichte abzufordern (avociren) und zu verändern, ließ ihr aber nach Inhalt der k. mähr. Landesordnung gleichwohl so viel frei, „entweder jemanden Beeydigten an Ihrer statt zu dem Bluth-Bahn zu bestellen, oder endlichen zwar auch die verführte Acta, jedoch bloß allein zur nachricht, nicht aber ad reformandum aut immutandum dictum Magistratus abzufordern" (Res. 22. April 1710, Norm.-Buch d. m.-schl. Ober-Ger. 5. B. S. 453).

Die Gräfin Dietrichstein, als Besitzerin des Gutes Römerstadt, hatte einen in Untersuchung gestandenen Verbrecher gegen Caution entlassen und, als die k. Appellationskammer auf dessen Wiedereinziehung (recaptivirung) wiederholt bestand, dagegen protestirt, weil ihr auf ihrem Gute Römerstadt privilegienmäßig das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) zustehe. Der Kaiser bestätigte jedoch die Anordnung der Appellationskammer, da der von der Gräfin bezogene Artikel keineswegs alß eine Formalconcession einiges Privilegii Juris aggratiandi zu consideriren ist, die von Uns (dem Obergerichte) eingeräumte obrigkeitliche Einsehung, einfolglich das Uns allein, alß Supremo Terrae Principi competirendes Jus aggratiandi, welches Wir so wenig Ihr, alß anderen Städten einzuraumen gesinnet seyn, auf einige weiß hemmen könne (Res. 30. Oct. 1703).

Was das Bisthum Olmütz betrifft, das Jahrhunderte lang im Kampfe mit der Staatsgewalt lag (über welche eben so interessante als unbekannte Sache zu sprechen, wir noch hoffen), so war davon schon früher die Rede (S. 50) und wird später zur Sprache kommen.

Wir werden übrigens später auch darauf zurückkommen, wie die Regierung dahin wirkte, den Appellationszug aus Mähren nach Prag minder beschwerlich und wirksamer zu machen.

Was das Begnadigungsrecht betrifft, so ergingen wiederholte kaiserliche Bestimmungen darüber. Das Rescript vom 26. Jänner 1661 (in Weing. Codex S. 136) erinnerte, daß die Untergerichte nach dem Inhalte der Rechte urtheilen und keiner Mitigatio Poenae sich anmaßen sollen, jenes vom 27. März 1683 (eb. 473) verordnete, daß die Recurrenten ihre Gnadengesuche im Wege der böhm. Appellation einzusenden haben, das k. Rescript vom

13. Oct. 1694 (eb. 572) verwies scharf dem Fürsten Lichtenstein das usurpirte Jus aggratiandi als einen Eingriff in die Regalia summi Principis und das k. schles. Oberamt veröffentlichte am 20. Oct. 1694 den General-Inhalt dieses Rescriptes, daß sich Niemand das Jus aggratiandi delinquentes anmaßen soll, und intimirte mit dem Patente vom 28. Juli 1700 die wiederholte kais. Verordnung vom 15. Juli 1700 gleichen Inhaltes, worunter nach der kais. Resolution vom 5. Februar 1709 (Weing. Cod. S. 668) zugleich die Mitigatio poenae (Strafmilderung) zu verstehen sei (Walther Siles. diplom. II. 237, 239, 240, 242, 244, 247).

V. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Die josephinische peinliche Halsgerichts-Ordnung.

Um den untern Instanzen eine verläßliche Richtschnur zu verschaffen, verlangte schon Kaiser Leopold von der böhm. Appellationskammer den Entwurf einer „peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung." Sein Nachfolger Kaiser Joseph I. genehmigte dieselbe als Gesetz für Böhmen, Mähren und Schlesien und ertheilte zugleich dem Titular-Appellationsrathe Caspar Johann Cupetz v. Bilenberg, welcher sie in die böhm. Sprache übersetzte, ein zehnjähriges Privilegium zum Drucke und Verkaufe in deutscher und böhm. Sprache (ddo. Wien, 16. Juli 1707).[1] Dieses neue Gesetz, das erste gemeinschaftliche größerer Art für alle drei Länder, erschien 1708, 102 S. Fol. nebst Register (gedr. in deutscher Sprache zu Prag 1708, Fol., Frankfurt 1711, 4., Freiburg 1711, 4., in böhm. Sprache zu Prag 1708, Fol., bei Johann Carl Geřabek) und wurde mit dem Rescripte vom 17. Jänner, Tribunals-Decrete vom 13. Mai 1709, in Mähren pro lege eingeführt.[2]

Da dieses Gesetz zeigt, wie sich das Strafrecht in Carl V. Halsgerichts-Ordnung von 1532 und seitdem ausgebildet hat und die Zustände jener Zeit in ihrer ganzen Härte und Verkommenheit erkennen läßt, wollen wir näher darauf eingehen.[3]

---

[1] Das k. schles. Oberamt intimirte am 3. Juli 1711 das dem von Bilenberg zum Drucke der neuen Criminal-Instruction ertheilte Privilegium.

[2] Dasselbe ist auch in Brachvogel's schles. Gesetz-Sammlung 5. B. S. 1312 ff. und in die Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, 1. T., Breslau 1771, S. 113—231, aufgenommen.

[3] Nach Schmidt, Gesch. des böhm. Privatrechtes, Prag 1866, S. 218 zeigt dieses Gesetz in materieller Beziehung hinsichtlich der Gattungen und Arten der Verbrechen nur folgende wesentliche Abweichungen von der neuen Landesordnung und den Stadtrechten: die Ketzerei, die Unzucht gegen die Natur (sodomitische Sünde), der Versuch der Selbstentleibung, die Unterschiebung eines fremden Kindes und der Getreidewucher (monopolium) sind unter die Anzahl der Verbrechen, und zwar mit Androhung der Todesstrafe für die zwei ersteren und mit leiblicher Ahndung für die anderen zwei Missethaten neu aufgenommen, endlich sind bei jeder Verbrechensart die besonderen, jedenfalls zu stellenden Fragstücke angeführt, wie auch die eigenthümlichen erschwerenden und mildernden Umstände aufgezählt.

„Die erfahrnuß habe gegeben, daß bey etwelchen zu dem Blutbahn zwar bestellten und beaydigten, jedoch entweder untauglichen, oder aber in vielen unziemlichen Mißbräuchen vertieften gerichts Personen in Peinlichen Fällen der processus accusatorius durch verschiedene umbtrieb verzögert, oder aber in allen vorfallenheiten veranlasset, oder auch der zu beförderung der Gerechtigkeit erfundene Summarische und ohne sonderbahren Rechtszierlichkeiten eingerichtete untersuchungs- oder Inquisitions-process zum öfftermahlig unersetzbahren nachtheil deß unschätzbahren Menschlichen Lebens entweder vorgeeilter oder allzu hinlässig vorhand genommen, folgbahr auch dergestalten wieder-Rechtlich geurtheilt werden.“ Insbesondere daher „zur förmlichen und verläßlichen Einführung und Einrichtung des, dem allgemeinen Wesen sehr nutzbaren Inquisitions-Processes“ war die neue, „nach den in Böhmen, Mähren und Schlesien introducirten Landesverfassungen eingerichtete Halsgerichts-Ordnung bestimmt, wodurch jedoch der in den allgemeinen Rechten und guten Gewohnheiten fundirte Anklagungs-Proceß nicht gänzlich abgethan, sondern nur die dabei fast allezeit unterloffenen Weitläufigkeiten aufgehoben werden wollten.“ Das neue Gesetz derogirte weder den Privilegien, Gesetzen und wohl hergebrachten Gewohnheiten der höheren Standespersonen, etlicher Stadt-Magistrate, Bürgerschaften und Gemeinden, noch auch denjenigen der k. Gouvernien, nämlich der böhm. Statthalterei, mähr. Landeshauptmannschaft und des schles. Oberamtes, hinsichtlich der ihnen, ohne Concurrenz der böhm. Appellationskammer, direct überlassenen wahrhaft öffentlichen Verbrechen, sowie der Landrechte in den dahin gehörigen peinlichen Gerichtssachen. Das neue Gesetz verpflichtete aber auch diese k. Dicasterien und Instanzen zur Beobachtung der darin vorgezeichneten Gerichts-Procedur und der in demselben auf die Verbrechen gesetzten Strafen, sowie es die andern sowohl Stadt- als Land-Gerichte, wenn sie auch zur unmittelbaren Judicatur in peinlichen Fällen privilegirt oder sonst befugt wären, ernstgemessen anwies, bei schwerer Strafe, auch bei Strafe der Nullität und Verlust des Halsgerichtes, in schwierigen und zweifelhaften Fällen nirgends anderswohin, es sey bei Schöpfenstühlen oder Universitäten, als zu der genugsam instruirten k. böhm. Appellationskammer um rechtliche Belehrung zu recurriren, übrigens aber die Urtheile nach buchstäblicher Anleitung der Gesetze zu schöpfen. Die Appellationskammer erhielt das Recht, unbeschadet des jus gladii die Criminalacten abzufordern, Untersuchungen über die Befolgung des Gesetzes anzustellen, zu bessern und zu strafen. Die dem Appellations-Tribunale nicht untergeordneten Dicasterien sollten die Belehrung bei Seiner Majestät ansuchen.

Die neue Strafgerichtsordnung handelt in 33 Artikeln von der Einrichtung des peinlichen Proceßes, der Bestellung des Halsgerichtes, vom Verfahren nach vollbrachter Missethat, von der gefänglichen Einziehung des Berüchtigten, von der Erhebung des corporis delicti, vom ordentlichen examen mit dem Inquisiten, vom Verfahren bei dessen Flucht, vom Beweise, Zeugenverhöre, sichern Geleite, von der Vertheidigung und Beschwerung des Inquisiten, vom

Ansuchen um Belehrung beim Obergerichte, von der Behandlung des Gefangenen im Arreste, von der Tortur, den mindernden und erschwerenden Umständen, der Bestrafung der Uebelthäter, der Execution, Provocation und dem Gnadengesuche, vom Unkosten=Ersatze und von der Criminal=Tax. Schon diese Inhalts=Anzeige läßt erkennen, daß das neue Gesetz nicht bloß Gerichtsordnung, sondern auch Strafgesetz ist, wenn gleich dasselbe „nicht alle und jede in übertrettungen der Gott und Menschlichen Gebott sich eraignen mögende Zufälle in sich enthaltet oder wohl auch in sich enthalten mag."

Art. 1. Die gemeinen Rechte haben zwei Arten, das peinliche Gericht zu veranlassen, an die Hand gegeben, nämlich den accusatorischen oder ordentlichen Klags= und den Inquisitions=Proceß. Der erste wird nach Veranlassung ordentlicher Citation durch einen Ankläger in der Form und Art, wie es mit Verwechslung der ordentlichen Satzschriften in den bürgerlichen Fällen nach dem Style jeden Gerichtes zu geschehen pflegt, angestrengt und vollführt; hinsichtlich desselben bleibt es bei dem, was in den Landesverfassungen und Stadtrechten ausgesetzt oder sonst wohlhergebrachten Styls und Gewohnheit ist. Der andere Proceß ist eine durch das zum Blutbanne beeidigte und besetzte Halsgericht veranlaßte Nachforschung der begangenen Missethat, damit der Thäter zu gebührender Strafe gezogen werde. Darum geschieht dieselbe ohne besondere Rechtszierlichkeiten und durch den Richter selbst, welcher hier zugleich die Stelle des Richters, Klägers und in dessen erforderlichen Unschulds=Vertheidigung einigermaßen auch des Beklagten Stelle vertritt, das ist: alles dasjenige verrichtet, was sonst einem jeden aus diesen dreien insbesondere zu thun obliegt, nur damit die Gerechtigkeit eine baldige Genugthuung, dem Schuldigen die gebührende Strafe, dem Beleidigten die gehörige Ersetzung, dem Unschuldigen aber rechtliche Vertheidigung wiederfahre. Die neue Halsgerichtsordnung will nur Dasjenige, was etwa in der Proceßart zu verbessern oder gar zu verändern wäre, und zwar hauptsächlich den Inquisitions=Proceß zur Beschleunigung der Justiz förmlich einführen, allein vom Inquisitions=Proceße das Behörige in der Proceßart ordnen. Die Materie der Inquisition sind alle Missethaten, über welche in den Rechten entweder eine gewisse ausgesetzte, oder dem Richter heimgestellte willkürliche Strafe befindlich ist. Unbeschadet der wohlhergebrachten Rechte der Obrigkeiten hinsichtlich der hohen (d. i. der peinlichen Hals=) und der niedern Gerichtsbarkeit sollen doch die Malefiz= und zu dem Landgerichte gehörigen Sachen nur allein dem Land= und sonst ordentlich besetzten, auch zugleich zum Blutbanne beeidigten Gerichten zugelassen werden.

Art. 2. In peinlichen Sachen Recht ergehen zu lassen, steht nicht jedem Gerichte, sondern nur denjenigen zu, welche diese Macht durch besondere Belehnungen und Verleihungen, Privilegien oder wohlhergebrachte Gewohnheit überkommen haben.

Nur diesen gebührt es, die Zeichen des Hohen=Gerichtes, als:

Galgen, Rabenstein, Pranger u. a. an geziemenden, dem Grundherrn gehörigen oder dahin befreiten Orten aufzurichten und zu erneuern.

Auch nur derlei ordentlich ausgesetzten Gerichten ist zugelassen, mit rechtlicher Gewalt den Uebelthätern nachzustellen, den Missethaten nachzuforschen, die Uebertreter gefänglich einzuziehen, mit ihnen gütlich und, wo es nöthig, peinlich zu verfahren, auch durch Urthel und Rechtsspruch sammt dessen Exequirung der Sache ein Ende zu machen.

Wie in den Städten die Magistrate zugleich zur Aburtheilung peinlicher Sachen mit beeidigt sind, so soll außerhalb der Städte jedes Landgericht neben dem Director, Landgerichts-Verwalter oder Gerichts-Amtmann, wenigstens mit neun Personen besetzt sein, mit Leuten, welche fromm, gottesfürchtig, unbefangen, so viel möglich in den Rechten (besonders aber, was die Criminal-Angelegenheiten betrifft) in dieser (der neuen Halsgerichtsordnung) und auch in Kaiser Carl V. aufgerichteten peinlichen Ordnung wohlerfahren sind und zum Blutbanne (nach der vorgezeichneten Formel) besonders geschworen haben. Wo es aber die Gewohnheit oder wegen Abgangs tauglicher Subjecte die Nothwendigkeit mit sich bringt, kann zu dem peinlichen Gerichte von der Grundobrigkeit ein bescheidener, jedoch ebenfalls zum Blutbanne geschworener Amtmann beigesetzt und ihm die Obsorge auferlegt werden, daß die Inquisition getreu und ordentlich vor sich gehe.

Ein jedes Gericht soll einen wohlerfahrenen, ehrbaren und geschwornen Actuar, Syndicus oder Notar haben, „welcher da denen Beysitzern vor Instruirung des Processes am meisten, und bevor Schöpfung des Urtheils, die dabey waltende Beschwer- oder Straff-lindernde Umbstände und darüber außgesetzte Straffen, mit öfftermahliger Erinnerung das Menschen-Bluth und Leben nicht zu leichtsinnig oder auß etwann unzeitiger Naigung zu richten, deutlichen vor- und außlegen, und dafern bey ein oder andern auß denen Gerichts-Assessoribus einiger zweifel vorfiele, denselben mit allem glimpf und nach bestem Verstandt erleutern solle.“

Die andern zum Gerichte gehörigen Leute, als: Richter, Kerker- oder Stockmeister, Frohnbothen oder Frohndiener, Scharfrichter und dessen Gehilfen sollen sich glimpflich verhalten, nicht auf Plage und Marter der Gefangenen denken, ihnen nicht das Ihrige entziehen. Es ist nicht zuzulassen, daß sich dergleichen Unter-Gerichtsdiener des Gutes der Gefangenen und der bei ihnen gefundenen Sachen anmaßen, sondern dieselben sind zu specificiren und bis zum Ausgange der Inquisition bei Gericht aufzubewahren, sowie auch mit den eingehenden Almosen oder gereichten Alimentationen treulich zu gebahren ist und dieselben nicht vom Gerichtsdiener zum eigenen Nutzen, weder ganz noch zum Theile, zu verwenden sind.

Wenn ein oder das andere Gericht seinen geschwornen Schreiber nicht brauchen könnte oder keinen Scharfrichter hielte oder dieser verhindert wäre, soll das nächstgelegene Gericht diese Personen gegen Zahlung der bemessenen Taxe zu Hülfe schicken.

Art. 3. Hinsichtlich des ordentlichen Klagsproceßes bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nur wird besonders hervorgehoben, daß die Klage zweifach einzureichen, darin die That mit den Beweisen umständlich zu erzählen und hienach auf die in den Rechten ausgemessene Strafe zu schließen, dann daß der Kläger, falls ihn die Rechte hievon nicht ausdrücklich befreien, schuldig ist, mit seinen Gütern oder zulänglicher Bürgschaft Versicherung zu thun, daß er seine Klage vollende und dem, was Urthel und Recht mit sich bringe, Genüge leisten wolle, wenn der Angeklagte für unschuldig, mithin die Klage „calumniose intendirter zu seyn“ befunden würde.

Wenn der Ankläger von der Klage absteht, werde zwar zuweilen dem Fiscus oder einer andern hiezu von Amtswegen vom Gerichte bestellten Person auferlegt, die Klage fortzusetzen; in andern Fällen soll aber als eine allgemeine Regel gelten, „daß, so bald oder gleich anfangs ein Ankläger ermangelte, oder jemand nur einen Denuncianten (in welchen Fall auf seine deß Denuncianten Persohn, thun und lassen, auch hierzu vorgebenden Ursach wohl zu sehen ist) abgeben wollte, oder im Fortgang deß Processes von der Klag abstünde, oder endlichen das Gericht selbsten vor guth und vorträglich befindete, die Hände einzuschlagen, so ist eo ipso der Weg zur Inquisition schon eröffnet, am meisten aber wofern das k. Obergericht, auch unter wehrenden Accusations- oder Inquisitions-Proceß, einige Illegalität bey denen Untergerichten vorzugehen vermerckete, dasselbe alsogleich alles dasjenige, so bieß dahin vorgeloffen, aufzuheben und die Sache von neuen zu instruiren, auch die Schuldige mit geziehmender Straff anzusehen, nicht minder die ersetzung der Unkosten zu erkennen fug und macht haben soll.“

Die gefängliche Einziehung und Special-Inquisition ist nicht sogleich auf schlechten Ruf, Angeben, Denunciation eines übelberüchtigten, unglaubwürdigen oder auch sonst interessirten Menschen, oder aber nur auf ganz schlechte und von Einholung der Wahrheit noch weit entfernte Anzeigungen vorzunehmen.

Dem Inquisiten ist auf Begehren jederzeit der Denunciant zu offenbaren, mit Ausnahme der öffentlichen Verbrechen und sehr großen Laster, hinsichtlich deren der Namen des nicht interessirt befundenen Denuncianten auf Verlangen geheim zu halten ist.

Jeder Ankläger oder Denunciant kann vom Beklagten eine genügende Schadloshaltung (cautio de non offendendo) gegen Zufügung eines Schadens, dagegen aber auch dieser vom ersteren, wenn er nicht ansässig ist, eine Gegen-Caution (de reconventione) verlangen.

Nach vorhergegangener reifer Erwägung ist das Gericht schuldig, auf einen genügenden Grund zu kommen, ob die That wirklich geschehen, wie sie angegeben wird, und zugleich wohl zu beachten, in welchem Stande, Würde, Leumund und Achtung die berüchtigte Person sich befindet, was bei den Rechtsgelehrten die General-Inquisition heißt.

Ist der Berüchtigte eine sonst ehrliche, wohlverhaltene, adelige oder im Bürgerstande angesessene oder in einer andern Würde stehende Person, so soll dieselbe ohne genügende und redliche Anzeigungen und möglichste Vorerhebung des sichtbarlichen Leibes, d. i. der hinterbliebenen leiblichen Zeichen oder des sogenannten corporis delicti nicht in gefängliche Verhaft oder zur Special-Inquisition gezogen werden.

Die Mitwissenden sind vom Gerichte, wenn sie demselben unterworfen sind, zu citiren, sonst durch gewöhnliche Compaß- oder Ersuchschreiben citiren zu lassen und ohne Eid, falls es aber für nöthig befunden würde, nach Belegung mit dem gemeinen Zungen-Eide über das Vorgekommene zu verhören.

Kommt hiedurch die That, Ort, Zeit und das corpus delicti heraus oder es befänden sich gegen eine gewisse Person einige bestimmte Anzeigungen, so kann das Gericht zur Special-Inquisition, auch wohl zur gefänglichen Verhaftung schreiten.

Art. 4. Es bleibt bei dem, was wegen der in allen Rechten verbotenen Privatgefängnisse verordnet und wegen Verstrickung der privilegirten Stände auf Treu und Glauben, der bürgerlichen Ausbürgung u. dgl. in den Land- und Stadtrechten bestimmt worden ist.

Die öffentliche Einziehung und Gefangennehmung eines berüchtigten Thäters gebührt in der Regel nur derjenigen Obrigkeit, welche das Hohe Gericht verwaltet und welcher sodann die fernere Inquisition, mit oder ohne Judicatur zur Bestrafung des Verhafteten, zusteht. Alles, was von andern zum Blutbanne nicht besonders privilegirten und beeidigten Personen in derlei Nachforschungen (außer der Anhaltung des zu Untersuchenden wegen Gefahr der Flucht) geschieht, ist null und nichtig und es sollen solche verbotene Anmaßungen bestraft werden.

Wenn aber der Thäter auf einer offenen Missethat und wie man gemeiniglich zu sagen pflegt, auf handhafter That, von einem Privaten ertappt oder in der Flucht ergriffen wird, kann derselbe angehalten, soll aber dem ordentlich ausgesetzten Gerichte, wo möglich, längstens innerhalb drei Tagen überliefert oder verabfolgt werden.

Kein Gericht darf, außer bei Gefahr der Entweichung des Thäters, auf fremden Grund und Boden, Haus oder Gerechtigkeit ohne des Herrn Begrüßung eindringen, sich begeben oder den sich da aufhaltenden Thäter wegnehmen; jeder Herr ist aber schuldig, den Berüchtigten dem ordentlichen Gerichte auf dessen Anmeldung ohne Widersetzen auszuliefern.

Wenn das Gericht bei dem eingefangenen berüchtigten Missethäter fremde Sachen findet, sollen dieselben beschrieben, geschätzt, nach Umständen vom Eigenthums-Herrn (oder jemand anderem) beschworen und demjenigen, welchem sie gehören, ohne Entgeld ausgefolgt, von dem andern mit dem Inquisiten überkommenen Gute aber sollen die Gerichts-, Proceß-, Executions-, Atzungs- und Ver-

pflegungskosten bestritten, der Ueberrest zur Bezahlung der Schulden verwendet und zuletzt, wenn das Laster nicht publicationem oder Confiscationem bonorum nach sich zieht, auch wenn der Thäter zum Tode verurtheilt wurde, den rechtmäßigen Erben erfolgt, wenn sich aber binnen Jahr und Tag Niemand legitimirt, zur Verpflegung der Gefangenen angewendet werden.

Nach gefänglicher Einbringung des Berüchtigten ist sowohl dieser selbst, als auch seine Wohnung u. s. w. sogleich zu visitiren.

Art. 5 bezeichnet die Erhebung des corporis delicti, d. i. die ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat, sowohl bei Verbrechen facti permanentis (die einen sichtbarlichen Leib oder Zeichen zurückgelassen) als transeuntis, als die wahre Grundfeste der Inquisition und gibt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verbrechen, Anleitung dazu, sowie über die Schadens-Beschwörung, über Augenschein, mit Beiziehung der Sachverständigen, u. a.

Art. 6 vom ordentlichen examen mit dem Inquisiten verbietet demselben Hoffnung auf Gnade, wenn er das Gefragte bekennt, oder Furcht vor der Peinigung zu machen, erklärt die hiedurch herausgelockten Antworten für null und nichtig und untersagt auch alle Suggestionen, welche in der Frage selbst schon auf eine gewisse Sache oder Person zielen.

Art. 7 weiset die Gerichte an, aus dem Gefängniße entwichene Inquisiten durch offene Briefe oder am Rathhause u. a. angeheftete Citate zu berufen, sowie ihm heimlich nachzustellen.

Ein jedes Gericht ist schuldig, bei Verlust des Halsgerichtes sowohl genugsame und wohl verwahrte Gefängnisse zu haben, als auch zur Aufsicht taugliche und getreue Leute zu bestellen.[1]

Art. 9. Die unter der Jurisdiction des Untersuchungsgerichtes befindlichen Zeugen sind von demselben, und zwar in diesem Inquisitions-Proceß ohne Unterschied der Personen, nach Gutbefinden des Gerichtes, auch sogar von Amtswegen, ohne den sonst gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln und Vorladungen, zu citiren und, wenn sie sich, ohne redliche Ursachen, nach der zweiten Citation zu erscheinen weigern, mit Pönal-Mandaten dazu zu zwingen.

Zeugen aus fremder Jurisdiction und Botmäßigkeit können, falls es thunlich und die Confrontation streng nöthig ist, von ihrem Gerichte oder ihrer Obrigkeit durch Compaßbriefe zum Untersuchungsgerichte begehrt werden; bei den Unterthanen ist aber der sonst etwa in Civilsachen dem Herkommen nach erforderliche Losbrief nicht nöthig. Ist aber die Confrontation nicht nöthig oder nicht wohl möglich, so geschieht die Vernehmung dieser Zeugen durch Uebersendung der Fragstücke.

Art. 11. Das sichere Geleit (salvus conductus)[2] wird zu dem Ende

[1] S. den Befehl der böhm. Statthalterei vom 3. Febr. 1687 an die Kreishauptleute wegen Verschaffung sicherer Gefängnussen in Weingarten's Codex S. 502.

[2] Ueber „freisicher Gleit" S. die mähr. Landesordnung von 1628 Fol. 10. b 218—9, den Entwurf der jägerndorfer Landesordnung von 1673, im 17. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. 30.

begehrt und (von Seiner Majestät) auch ertheilt, daß der Inquisit während des Proceßes, jedoch nach Maß und Weise, wie es ihm ertheilt worden, sich unverstrickt vertheidigen, bei den Seinigen aufhalten und nicht gleich in Verhaft genommen werden kann, sondern zu Gericht einen sichern Zu- und Abgang hat. Dasselbe kann aber, ungeachtet des Geleites, auf ihn greifen und sich seiner versichern, wenn er im Verlaufe der Untersuchung überwiesen wird und zu fürchten ist, daß er sich flüchtet.

Art. 12. Im Inquisitions-Proceße ist vor Abhörung der Zeugen und des Inquisiten selbst ihm ein Rechtsfreund nicht zuzulassen, da die Erfahrung oft gelehrt, daß hiedurch die Uebelthäter nur auf Ausflüchte unterrichtet, zum Läugnen hartnäckig gestärkt, daher vor der Zeit die ganze Inquisition verwirrt worden. Auch ist dem Inquisiten nicht gestattet, interrogatoria, über welche die Zeugen abzuhören wären, bei Gericht einzureichen, wohl kann er aber zu seinem Schutze Umstände an die Hand geben, über welche sodann die weitere Erhebung zu pflegen ist.

Wenn bis zur Abfassung des Urtheils alles Nöthige vorgekehrt worden, ist erlaubt, dem Inquisiten auf Begehren einen erfahrenen Rechtsfreund zuzugeben, die Unterredung, jedoch nach Eigenschaft des Verbrechens, meistens aber in Gegenwart einiger Gerichtspersonen zuzulassen, aus den Untersuchungsacten das Nöthige mitzutheilen, für sich und zum Beweise seiner Unschuld oder wider die vom Gerichte bereits abgehörten andere Zeugen vorzuführen, welche über die zu diesem Zwecke einzureichenden Defensions- und resp. Reprobations-Artikeln abzuhören sind, und endlich auch eine Vertheidigungsschrift einzureichen, welche aber ein geschworner Advocat oder Procurator unterschreiben soll.

Die Gerichts- und Rechts-Sprecher selbst sind, von schwerer Pflicht wegen, allerdings verbunden, bei Schöpfung eines Urtheils alles und jedes, was dem Inquisiten zum Behufe seiner Erledigung dienlich sein könnte, zu beobachten und in reife Erwägung zu ziehen.

Art. 13. Die Beschwerung des Inquisiten geschieht durch diejenigen Anzeigungen, welche die That und Thäter, wo nicht gewiß, dennoch gar wahrscheinlich machen. Es sollen daher alle genau, wo möglich, durch einige aus dem Mittel des Gerichtes oder ja wenigstens durch zwei gute und untadelhafte geschworne Zeugen sicher und glaublich gemacht werden. Das Gesetz gibt näher eingehende Andeutungen über die allgemeinen Anzeigungen (indicia generalia), welche sich auf die meisten und fast alle Laster schicken und ziehen lassen, und über die speciellen (indicia specialia), welche nur einerlei Laster anzeigen.

Da bisher ein nicht geringer Zweifel gewesen, wie weit Aussagen von Mitgehilfen eines Lasters bei Gericht zu beobachten und ob auch in peinlichen Sachen ein Hals- oder auch Bei-Urtheil, nämlich zur peinlichen Frage, hienach könne geschöpft werden, so erklärt nun das neue Gesetz den Lasters-Mitgehilfen für einen vollkommenen Zeugen, auf dessen Aussage eben so wie auf eines andern untadelhaften Zeugen Bekenntniß könne geurtheilt werden, wenn sich folgende fünf Umstände einfinden, nämlich noch andere

begründete Vermuthungen gegen die berüchtigte Person vorhanden sind, noch ein oder der andere Umstand auf einem andern sichern Wege erhoben ist, die Frage, auf welche die Aussage auf eine bestimmte Person erfolgte, nicht auf diese, sondern allein auf die That und derselben Umstände gerichtet war, wenn die Aussage nicht wegen Feindschaft, Gewissenlosigkeit, Bosheit verwerflich erscheint und der Aussager bei derselben bis zum Tode beharrt, deren Wahrheit daher mit seiner Seele versiegelt.

Die durch Mißbrauch zu weit ausgedehnte Regel, daß man dem Gehilfen wider den Mitgehilfen nicht anders, als wenn er seine Aussage durch die Marter bestätigt, glaubt (complici non creditur), wird dahin erklärt, daß zwar, falls der Inquisit eines solchen Lasters überwiesen wurde, welches ohne Gehilfen nicht geschehen konnte, und dennoch diese nicht bekennen wollte, man ihn zu deren Offenbarung zuerst durch articulos stringentiores, d. i. schärfer und aus allen schon erhobenen Acten näher genommene Fragstücke, als dann auch mit der scharfen Frage zwingen, jedoch einhalten soll, wenn er die Mithelfer bekennt, ohne zu dem hierauf sonst folgenden (Marter-) Grade zu schreiten. Niemalen werde aber gestattet, daß man einen Inquisiten, welcher beständig auf seinem Angeben und gutwillig-freimüthigem, auch wahrscheinlichem Bekenntniße der Mithelfer bleibt, deshalb noch mit der Tortur oder auch mit Vorstellung des Scharfrichters sammt seinen peinlichen Instrumenten angreife, damit er durch die Marter gleichsam die Wahrheit seiner Aussage bestärken soll, daß man nur um des Inquisiten Beständigkeit zu erproben, ferner mit der Tortur verfahre.

Wenn zwei Mithelfer mit den erwähnten Erfordernissen auf einen dritten verdächtigen Menschen bekennen, in allen Umständen übereinstimmen und darauf sterben, so ist auch dieser für überwiesen zu halten und zu verurtheilen.

Nur bei der Zauberei wird wegen so vielfältig unterlaufenen Betruges und durch List des Satans angesponnener Unwahrheit auf die Aussage der Mithelfer, sie möge beschaffen sein, wie sie wolle, weder die Vornahme der Tortur, noch die Bestrafung sogleich zugelassen.

Art. 14 zeichnet die Art des Ansuchens um Belehrung bei dem k. böhm. Appellationsgerichte vor und verpflichtet die Gerichte, damit die Acten besser eingerichtet und im Erfordernißfalle jedesmal reproducirt werden können, alles und jedes, was vorzumerken ist, in Gerichtsbücher treu und vollständig zum künftigen Gebrauche eintragen zu lassen, die übrigen Acten aber wohl aufzubewahren.

Art. 15. Die Gefangenen sind in der Frohnfeste oder im Gefängniße glimpflich zu behandeln, genau zu überwachen, dürfen, „wann es auch schon ein noch so großer Bösewicht wäre," mit allen ehrlichen Leuten im Beisein des Kerkermeisters laut sprechen. „Nicht gleich ein jeder ist in Eysen, Stock, Finsternus, Gestanck, Unflat und solche Mühseeligkeit zu werfen, daß ihme etwann leichter der Todt selbsten, als eine solche Gefängnus auszustehen wäre; sondern es sollen die Gefängnussen also beschaffen seyn, daß die Verhaftte weder am Leben, noch Gesundheit Schaden leyden, wie auch, das

nicht Männer mit Weibern in einem Ort bleiben; besonders aber solle der Gerichte Obsorge seyn, jedem Gefangenen die notwendige Atzung und Kleidung, denen Kranken und Kindbeterinnen aber alle erforderliche Hülff herbey zu schaffen, solche auf befund deß Arztes von denen andern an saubere doch woll verwahrte Ort zu bringen, und möglichstens zu verpflegen; und zwar anlangend die Atzung, soll ein jeder Gefangener, da er sich selbst nicht nähren kan, wenigstens täglichen 4 kr. haben, wäre er aber Standts mäßig oder einer bessern Condition, so stehet es in eines jeden Gerichts willkur, wie derselbige soll unterhalten werden."

Art. 16 handelt (S. 51—58) von der Tortur oder scharfen Frage.[1] Nicht jederzeit könne zu einer absoluten Sentenz, d. i. zur Verurtheilung oder zur Absolution und Befreiung geschritten werden, sondern öfter werde der Inquisit, zuweilen nur von der Inquisition, gegen eine schriftliche oder mündliche Angelobung, aus Mangel stärkerer Anzeigungen entlassen, oder demselben, wenn er zuvor von gutem Wandel gewesen, der Reinigungseid (juramentum purgatorium), wodurch er sich von der zugemutheten Unthat rein machen soll, zuerkannt oder endlich, wenn die Anzeigungen für einen halben Beweis zu halten, und der Inquisit eine sonst verdächtige, übel verhaltene Person wäre, derselbe zur scharfen Frage verurtheilt. Mit Rücksicht hierauf weiset zwar das neue Gesetz in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Untergerichte an das „Belehrnungs-Gesuch," gibt aber auch zugleich in 22 Paragraphen Vorschriften über die Anstellung der peinlichen Frage.

Nicht alle können mit der scharfen Frage bedroht, viel weniger mit der Tortur wirklich belegt werden; dergleichen sind die Privilegirten oder von der Tortur Ausgenommenen, z. B. schwangere Weiber, Kindbetterinnen, Aberwitzige, Blödsinnige, Taube, Stumme, Rasende, gefährlich Kranke u. a., sowie diejenigen, welche in hohen Ehren und Würden stehen, als (österr.) kais. oder königl. Räthe, Doctoren und Nobilitirte, außer im Laster der beleidigten göttl. und weltl. Majestät und in anderen abscheulichen Lastern.

Andere können mit der Tortur geschreckt, jedoch nicht angegriffen werden, als: Unmündige, Alte und zugleich oder sonst schwache Leute u. s. w., sowie diejenigen, deren Leibschaden oder Wunde hiedurch vergrößert werden könnte. In allen Fällen, wo etwas von der Complexion, Gesundheit und Stärke des Inquisiten zu erforschen ist, hat das Untersuchungsgericht zu dessen Besichtigung einen geschwornen und wohlerfahrenen Leib- oder Wundarzt zu deputiren und dieser über den Befund seine Relation eid- und wahrheitsgemäß abzustatten.

Lautet die Verordnung auf die Vorstellung des Scharfrichters sammt seinen peinlichen Instrumenten, so haben sich, unter Geheimhaltung der Verordnung, zwei Gerichts-Deputirte sammt dem geschwornen

---

[1] S. die kais. Declaration vom 13. Dec. 1686, wie die Inquisiten und wann nach der Tortur, über ihre Bekanntnuß zu befragen, in Weingarten's Codex S. 503.

Schreiber mit dem Inquisiten in die Martergrube, den Marterkeller oder den gewöhnlichen Ort der Tortur zu verfügen, demselben zuerst beweglich zuzureden, daß er ungemartert die Wahrheit bekenne, die wider ihn strebenden Vermuthungen vorzuhalten, alles zur Tortur Gehörige vorzubereiten, dem Inquisiten den Scharfrichter und alle Instrumente vorzuweisen, die Lichter anzuzünden, den Inquisiten auf gewisse Fragstücke ordentlich zu verhören und allen Fleiß anwenden, daß er zur Bekenntniß der Wahrheit gebracht werde.

Erfolgt diese nicht, so soll das Gericht den Inquisiten mit der Erinnerung in den früheren Verhaft führen lassen, daß man ihm noch einige Zeit zum Bedenken gebe, sodann aber unfehlbar die Tortur vollziehen werde, den andern Tag darauf aber das gehabte Verhör vorlesen und den Inquisiten befragen, ob er nichts mehreres bekennen oder beisetzen wolle. Geht die Verordnung der Tortur nur auf einen oder mehrere Grade, jedoch nicht auf die völlige Peinigung, so ist dieselbe zu vollstrecken, ohne daß der Inquisit jedoch erfahre, wie weit die Peinigung gehen soll.

Ist an demselben die völlige Tortur zu vollziehen, so soll er doch vorher erinnert werden, die unverfälschte Wahrheit zu bekennen.

Grade der Tortur sind: 1. Die Bindung oder Schnürung,[1] 2. das Anlegen der Daum-Stöcke, 3. wo das Verbrechen schwer und die Daumstöcke oder Folterung wegen eintretender Umstände nicht gebraucht werden kann, die Schraubstiefeln, 4. die Folterung und 5. das Feuer.

Die Tortur ist nur mit gewöhnlichen Instrumenten, nach der oben bemerkten Ordnung, in einem mit der Complexion und Beschaffenheit übereinstimmenden Maße, nicht gar zu lang, meistens Vormittags und an nüchternen Leuten, an einem Werktage und nacheinander an Einem Tage, wenn der Inquisit immerfort im Läugnen verharrt, fortzulassen. Nachdem es sich aber öfter ereignet, daß schon vorher torquirte oder besonders starke Leute, am meisten aber die „zum Verstockten laugnen fast gearthete Juden," wenn die Tortur nacheinander veranlaßt wird, gleichsam unempfindlich und ohne daß man aus ihnen die Wahrheit bringt, die Peinigung überstehen, so mag, jedoch allein auf der k. Appellationskammer voreingeholten Befund, die Tortur wohl in zwei, auch drei Tage vertheilt und angelegt werden.

Sehen die anwesenden Gerichtspersonen, daß der Inquisit ohne Lebensgefahr die Tortur nicht überstehen könnte, daß er außer sich käme oder etwa einen Schaden, als: einen Bruch, eine Zersprengung erlitte, so ist sogleich mit der Marter inne zu halten, demselben genugsame Labung und Gelegenheit zu seiner Erholung oder Genesung zu verschaffen und nach Umständen die Tortur bis auf weitere Verordnung zu verschieben oder aber, da er („zum gleichnus auß einer schlechten Ohnmacht") wieder zu sich und außer Lebens- oder schweren Schadens-Gefahr kommt, wieder weiter fortzusetzen.

---

[1] S. über mähr. Bindung 1719 (Räuber und Juden) Maasburg, Entstehen der theres. Halsgerichtsordnung S. 24—6, böhm. Pragmatik von 1727 eb. 33.

Den ganzen Vorgang und die Dauer der Tortur, alle Reden, Zeichen, Unmuth, Entsetzen des Gemarterten u. s. w. soll der Actuar genau aufzeichnen.

Sobald der Inquisit die Wahrheit zu bekennen anfängt, ist sogleich mit der Marter inne zu halten und ihm genugsame Freiheit zu lassen, ohne wirkliche Schmerzerregung über die vorgehaltenen Fragstücke zu antworten. Läugnet er sodann das Ausgesagte wieder, so ist ungeachtet des neuerlichen Bekenntnißes der nicht vollendete Grad, jedoch ohne Verschärfung, zu vollziehen. Bekennt er, nachdem der eine Grad der Tortur vollbracht worden, das Gefragte dennoch nicht, so ist in der Tortur so weit fortzufahren, bis er entweder bekennt, oder die angeordnete Tortur vollbracht ist.

Ist die angeordnete Tortur vollbracht und der Inquisit widerruft sogleich oder bald darauf sein Bekenntniß, so ist derselbe ohne neue Anzeigungen nicht noch einmal zu torquiren, sondern der Fall eben so an das k. Obergericht um Belehrung zu übersenden, als wenn er gar nichts bekennt.[1] Wenn ein Untergericht Jemanden die Tortur zuerkennt, kann derselbe im Wege der Appellation zum k. Obergerichte recurriren; folgt aber das Erkenntniß von diesem, so ist kein weiterer Recurs an Seine Majestät zugelassen.[2]

Wenn die Tortur vollbracht oder der Inquisit durch die Pein schon Schaden an seinen Gliedern gelitten hat, so sind ihm diese vom Scharfrichter wohl einzurichten und es ist ihm alle nöthige Hilfe, Ruhe und Verpflegung zu verschaffen. Nachdem sich die Schmerzen gesetzt haben, wird der Inquisit den 3. oder 4. Tag nach der ausgestandenen Pein (so es seyn kann) an den gewöhnlichen Gerichtsort geführt, demselben das in der Marter gethane Bekenntniß Stück für Stück in aller Glimpf und ohne fernere Bedrohung vorgelesen und er befragt (was nach S. 48 in banco juris befragt genannt wurde), ob er darauf bleibe oder etwa noch dasjenige, was sein Gewissen beschweren möchte, dazu setzen wolle, seine gegebene Antwort aber, wie Rechtens, aufgemerkt.

Obwohl man vor Beginn der Tortur „zur verhüttung und vorbiegung aller durch Teufflische Künste denen Uebelthättern öffters gemachten Unempfindlichkeit“ die Haare vom ganzen Leibe abgeschoren und zugleich geistliche Mittel gebraucht zu werden pflegen, so soll dennoch dem Scharf- oder Nachrichter und seinen Knechten höchstens verboten seyn, bei der Peinigung abergläubischer Dinge sich zu gebrauchen und damit oder auch durch excessive Grausamkeit das Bekenntniß der Wahrheit auszubringen.

„Die Tortur wird aber nur in denenjenigen Fällen und Müssethaten, welche die Lebens-Straff nach sich ziehen, ordi-

---

[1] Nach dem Rescripte vom 15. Februar 1704 ist, wenn ein Inquisit im ersten oder zweiten Grade der Tortur das delictum bekennt, sonach aber wieder varirt und ad viam gratiae sich allerunterthänigst wendet, dessen ungeachtet mit denen übrigen Gradibus fortzufahren.

[2] Das Rescript vom 18. März 1705 hatte schon bestimmt, „daß auß tragender zuversicht zur Circumspection der k. Appellationskammer a Tortura (von dessen Erkenntniß auf Anwendung der Tortur) kein Recurs mehr gestattet werden soll.“

nariae gebraucht," damit das Mittel, durch welches man zur Bestrafung zu gelangen sucht, nicht härter als die Strafe selbst sei.

Art. 17 und 18 bezeichnet die General=Umstände, welche die That beschweren und die Strafe zu verschärfen oder von Rechtswegen zu lindern pflegen.

Was des Thäters sonst wohl und christlich geführtes Leben, langwieriges schweres Gefängniß, Denuntiation anderer dem Lande schädlicher Leute, mitbeigefügte Hülfe zu ihrer gefänglichen Einziehung, Verdienst gegen das Vaterland, vornehme Freundschaft, Erfahrenheit in besondern Künsten, bewegliche Vorbitten, Vergebung des Beschädigten, adelige Geburt u. a. belangt, so soll sich hievon der Richter zur Linderung der ihm rechtlich vorgeschriebenen Strafe mit nichten bewegen lassen, sondern Seiner Majestät allein vorbehalten seyn, dergleichen angebrachte Gründe bei dem Gnadengesuche in Erwägung zu ziehen und nach Gestalt der Sachen entweder die Milde der Schärfe vorzusetzen oder den Rechten ihren Lauf zu lassen.

Hat der Inquisit zweierlei Unthaten begangen, deren jede die Todesstrafe nach sich zieht, so sollen nicht beide, sondern nur die schärfere zuerkannt werden.

„Kommt aber ein absonderlich grosses verbrechen oder zwey große zusammen, so soll der Richter die ordinari-Straff deß größeren, wegen deß Kleineren, durch Zangenreißen, an die Richts=Stadt schleiffen, Händ abhacken oder Riemen schneiden, auffsteckung deß Kopfs oder auffhenkung anderer Glieder auff die Straffen und dergleichen, doch mit absonderlichen Nachdencken und Erwegung der Umstände, zu verschärffen befugt seyn."

Art. 19 nennt in 46 Paragraphen „diejenigen Müssethaten, welche da ein Hals= oder derselben gantz nahe Straffe nach sich ziehen" in Kürze der Gestalt, daß zuerst die eigentliche Beschreibung der That selbst, dann die dem Inquisiten vorzuhaltenden Special=Fragstücke und ferner diejenigen Umstände, welche die Strafe zu schärfen oder zu lindern pflegen, einem jeden Gerichte klar vor die Augen gelegt werden.

Die Gotteslästerung wird im höchsten Grade mit Ausreißen der Zunge, wenn sie mit Worten, mit Abhauung der Hand, wenn sie mit der That geschehen, und Lebendig=Verbrennen, im mindern Grade, statt des Feuers, mit dem Schwerte gestraft; alle diese Strafen pflegen noch resp. mit Reißen durch glühende Zangen, Riemenschneiden und Ausschleppen geschärft zu werden, wenn die Gotteslästerung eine mit Fleiß erdachte, gar sonderbare, ausgesuchte, ungewöhnlich freventliche ist. Das gemeine Fluchen wird willkürlich bestraft.

Die Ketzerey („ein mit Hartnäckigkeit angenommener Irthumb in Glaubenssachen") gehört eigentlich zu den geistlichen Gerichten; wofern es aber eine schon declarirte und öffentlich verdammte Ketzerey wäre, so ist diese stets als Verbrechen gegen den Staat geachtet worden und nach Umständen mit der Lebens= oder einer andern Leibesstrafe zu belegen. Bei dem Abfalle vom wahren Glauben wird eben so verfahren.

„Die Zauberey (worunter auch das Warsagen, Aberglauben, Topf eingraben, Schlösser an Beume verschließen, solche in Brunnen oder Wasser werffen, Schüssen, Knipfen rc. gezogen werden) ist eine mit austrücklich oder heimblich bedungener hülff deß Teuffels begangene Unthat.“ Special-Anzeigungen (indicia) in der Zauberei sind: „aberglaubische Gesundheitsmittel, Schaden, so allzeit in Gegenwart des Inquisiten beschehen, und niemahl in dessen Abwesenheit, bey ihm oder Ihr gefundene verdächtige oder verbothene Bücher, Spiegl, Verbündnus mit dem bösen Feind, mit ungewöhnlichen Zifern oder Zeichen, mit oder ohne Bluth geschriebene Zettel, Todtenbein, an deß Inquisiten Leib unschmertzhafft befundene Merckmahle, und sonsten zur Zauberey gebräuchliche Sachen, gedroheter und erfolgter, nicht allerdings natürlicher Schaden, übernatürliche Wissenschaft zukünfftiger oder unbegreiflicher Dinge, von schlechten Leuten angemaste Wahrsagerey, etwas besonders vor anderen, zum gleichnus: wann ihre Felder grünen, deren andern Dürren, ihr Vieh nutzbar, anderer verdorben rc. Wann die in Verdacht gekommene Person andere Leuthe die Zauberey zu lehren, sich anerbothen, Menschlich unbegreiffliche Thaten würcket, in der Lufft herumbfahret rc.“

„Die Nothwendigste Frag-Stücke (bei der Untersuchung) seynd: Woher? und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbige geschehen? auff wie viel Zeit? Schrifft- oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? wo das Wahrzeichen seye? welcher Gestalt Er oder Sie die Zauberey getrieben, wann, wo, wie offt? gegen wem? mit was vor schaden? wie sie wiederumb helffen können? von wem, wann und in wessen Gegenwart sie es gelernet? rc.“

„Auff warhaffte Zauberey, sie geschehe mit außdrucklich oder verstandener Verbündnus gegen den bösen Feind, dardurch denen Leuthen, Viehe oder Früchten der Erden schaden zugefüget wird, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umbgangen oder sich unzüchtig vermischet, wann sie auch sonsten durch Zauberey niemand schaden zugefügt hätten, gehört die Straff deß Feuers, obschon solche aus erheblichen Ursachen und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen, Jung von Jahren, Einfältig, in der Warheit busfertig, oder der schaden nicht so groß, mit vorgehender enthaubtung gelindert und nur der Cörper verbrennet werden kann; Hingegen

Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher und Bock-Reiter, welche ohne außdruckliche Verbindnus mit dem bösen Feind dieses verüben, mögen nach erheblichkeit deß Verbrechens zum schwerd, jedoch nicht ohne Unterscheyd, sondern nur wann solches durch deß bösen Feindes hülff wissentlich beschehete, sonsten aber zu einer extra-ordinari Straff verurtheilt, oder wann der Schaden und Umbstände nicht gar groß, nach abgelegten Aydt und offentlicher Absagung, derley Unthaten nicht mehr zu verüben, mit einem gantzen oder halben Schilling beleget und zugleich deß Lands auf Ewig verwiesen, oder fahls sie unterthänig wären oder andere wichtige Ursachen solches erforderten, mit einen zwey- auch drey Jährigen opere publico und eben also die

Jenigen welche sich bey derley bösen und so bekannten Leuthen Raths erholen, bestraffet werden."

„Und obgleich in Vollständiger Zauberey wegen größe deß Lasters kein Lindernder Umbstand kan erfunden werden, so seynd doch genugsame Ursachen, warum'b die Straffe zu verschärffen sey, besonders wofern zu der Zauberey annoch eine Gotts-Lasterliche That, als Müßbrauch Heyliger Hostie oder anderer Gott geheiligten Sachen zugesetzet wird."

Einigen Schutz im Verfahren gegen die Zauberey gab die schon erwähnte gesetzliche Bestimmung, daß auf die Aussage der Mitgehülfen, sie sey beschaffen, wie sie immer wolle, „wegen so vielfältig unterloffenen Betrugs und durch List des Satans angesponnenen Unwarheit nicht also gleich weder die Tortur vorzunehmen, weder zur Straffe zu schreiten, zugelassen wird," vielmehr bei dem Obergerichte die Belehrung unter Einsendung der gefundenen Hexensachen, als: Bücher, Töpfe, Spiegeln, Kräuter u. a., angesucht werden mußte (S. 17, 40, 48, 64).

Auf das falsche Schwören ist die Schwert-Strafe gesetzt und diese zu verschärfen, wenn daraus großer Schaden erfolgt ist, als wenn Jemand wegen des falschen Schwures zum Tode verurtheilt, oder um sein Habe und Gut gebracht oder darin merklich beschädigt wurde. „Dessenthalben werden auch diejenigen, welche in Böhmen und Mähren, nachdem ihnen das Stadtrecht P. 30 vorgelesen und gegen einer geschwornen Urphede, das sie nicht mehr in das Land wieder kommen wollen und sollen, relegiret werden und dannoch wieder kommen, mit dem Schwerdt gestrafft."

„Das Laster der Beleydigten Weltlichen Majestät, Rebellion, zusammen schwerungen, Vergatterungen, Landt-Verrätherey und Lands-Frieden-Bruch ist, wann einer mit Feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit, Lands Fürsten, dessen Räthe oder Hoheiten, es seye mit Rath oder That, mit oder ohne ergreiffung der Waffen, ichtwas vornimt." Wegen des allezeit obwaltenden fiscalischen Interesses bei diesem Verbrechen ist die Anzeige an das k. Gouverno zu machen. Auf dieses abscheuliche Laster ist stets die Todesstrafe bestimmt, nach Schwere der Umstände mit Verschärfung. Vor der Bestrafung ist jedoch (wegen Instruirung des Proceßes) der Fall zur Kenntniß Seiner Majestät zu bringen.

In dieses Laster verfallen auch die falschen Münzer, welche, wenn sie die landesfürstlichen oder auch andere Münzen fälschlich prägen, mit dem Feuer, falls aber hievon noch nichts ausgegeben worden, mit dem Schwerte hinzurichten sind und der Körper zu verbrennen ist. Diejenigen, welche wissentlich falsche Münzen ausgeben, sollen nur mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden. [1]

---

[1] Auch diejenigen, welche die Münzen beschneiden oder von den Beschneidern (rasoribus) zum Ausgeben wissentlich übernehmen, sollen nach Umständen gleich den Falschmünzern am Leibe und Leben gestraft werden (Res. 16. Sept. 1718, 16. Sept. 1719).

„Die öffentliche Gewalt ist eine widerrechtliche, mit gewaffneter Hand vorgenommene That, dessen Straff nach verschiedenen Umbständen das Schwerdt, Confiscirung der Gütter, Relegation, Gefängnus u. a. zu seyn pfleget."

„Der Todtschlag ist eines Menschens wiederrechtliche Entleibung" „Die Straff in Gemeinen Todt-Schlägen ist das Schwerdt, welches aber nicht Statt hat bey denen, so jemand in der Nothwöhr umbringen; Item denen, so es auf Gerichtlichen befehl, als zum Exempl an einen vor Vogl-frey erklärten, thun; die einen Nachtdieb oder einen gewaldtthätigen Rauber umbringen, wann einer zur notwendigen rettung eines Unschuldigen einen dritten umbringt; Wann einer durch Unglücks-Fahl, und ungefährer Weyse, ohne mit unterlauffender selbst eigener oder wenigstens ganz geringen Schuldt jemanden umbrächte u. s. w. In welchen Fällen nachdeme der lindernde Umstandt zur genüge dargethan seyn wurde, der Thäter oder gar absolvirt, oder mit einer willkührlichen Correktion angesehen wird. Beschwäret aber und verschärffet wird die Straff durch respective Zangenreissen, Handt abhauen, oder Schleiffen, wann der Todt-Schlag boshafftig- und unbarmherziger Weyse geschehen; Wann die umbgebrachte Person in einer hohen Würde ist, wann einer seinen eigenen Herrn, Frau &c. umbringet."

„Einen Vater- Kinder- und Eheleuth Mord begehet derjenige, welcher seine Eltern, eigenes Kind, nahenden Freund oder Ehegatten umbringet, dessen Umstände zwar mit dem Todtschlag übereinkommen, die Straff aber mit dem Radbrechen von unten hinauff oder von oben hinab, auch wohl durch das Vierteln nach beschaffenheit deß Verbrechens und nähe der Freundschafft vollzogen wirdt."

Auf den Kinder-Mord (die Ermordung eines neugebornen eigenen Kindes durch die Mutter) „ist die Straff das Schwerdt und nach der enthaubtung solle man den Cörper ins Grab legen, einen Pfal durchs Herz schlagen und alsdann verscharren, welche Straff auch mit glüenden Zangen zwicken, abhauung der Hände oder dergleichen verschärffet wird, wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat."

„Welche Weibs Person sich selbsten oder auch jemand anderer einer schwangern Weibs-Person ihre lebendige Frucht abtreibet, der ist mit dem Schwerd hinzurichten."

„Mit eben derley Lebens-Straff seynd die jenigen zu belegen, welche da denen Müttern frembde Kinder vor Leibliche unterstossen, und die jenige Mütter, welche da ihre Leibliche Kinder dergestalten unterstossen lassen."

„Eben also solle, doch nach Richterlicher Ermessung, bey hinweglegung an abseytige Orthe der Kinder verfahren werden."

„Wer jemand mit Geld bestellt oder durch geschänk und verheissungen dahin erhandlet, daß Er einen andern ermorden solle, Wie auch die jenige, so sich hierzu bestellen und also erhandlen lassen, seynd beyderley mit dem Rad vom Leben zum Todt hinzurichten."

„Welcher einen auff freyer Strassen oder auch anderwerths und gewinns halber angreifft, beraubt und zugleich umb das Leben bringt, oder zu dem Ende einen entleibet, damit Er alßdann dessen hinterlassene Wittib heyrathen könnte, oder wegen seines vorigen Lasters nicht verathen wurde."

„Item welcher zwar anfangs nur deß willens gewest, einen zu berauben, nachdeme aber sich der Beraubte widersetzet und seine Sachen nicht hergeben wollen, darauff denselben gar Tödtet, der ist ein fürsetzlicher Mörder und Strassen-Rauber, und ist wenig daran gelegen, ob der Mörder von solcher seiner That nachgehends einigen nutzen und gewinn genossen habe oder nicht. Ein solcher Mörder ist mit dem Rad von oben herab oder unten hinauff, nach gestalt deß Verbrechens, durch zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt hinzurichten und endlich in das Rad zu flechten." In dergleichen Fällen werden die Gerichte an das Belehrnungsgesuch verwiesen.

„Welcher jemanden durch Gifft umbbrächte oder wissentlich darzu behülfflich wäre, der soll, fall es ein Manns-Bild, mit dem Rad von unten hinauff, fall es aber ein Weibs-Bild, mit dem Schwerd (doch mit einiger, Gestalt der Sachen nach, zuerkannten Verschärffung) vom Leben zum Todt hingerichtet werden."

„Wurde aber durch das Gifft kein Mensch, sondern nur ein Vieh hingerichtet, so solle, fals der Schaden groß ist, der Thäter mit dem Schwerdt, fals aber der Schaden klein, mit außpeitsch- und Landesverweisung oder in gemeiner Arbeit denen Umständen nach gestraffet werden."

Der Körper eines Selbstmörders ist vom Scharfrichter auf einem Karren außer der Stadt zu führen und allda, dem Gebrauche nach, bei oder unter dem hohen Gerichte zu verscharren. Erfolgte nicht die Entleibung, sondern nur eine Verwundung, so ist der Thäter willkürlich mit einer Leibes- oder Geldstrafe zu belegen. War er nicht bei vollkommen brauchbarem Verstande, so sind leibliche und geistliche Mittel zu seiner Leibes- und Gemüths-genesung zu gebrauchen; folgte der Tod gleich, so ist der Körper zwar an einem geweihten Orte, jedoch ohne die sonst üblichen Kirchen-Ceremonien, konnte man aber den Selbstmörder noch zur Reue und Erkenntniß bringen, als ein anderer frommer Christ zu beerdigen. Den Erben soll die That keinnfalls an ihrer Ehre und gutem Leumunde im mindesten schädlich sein.

„Welcher vorsetzlich aus Haß, Zorn, Neydt, Feindschafft, Anstifftung u. a. entweder in seinen eigenen oder frembden Gut, heimblich oder öffentlich Feuer anlegete, der soll lebendig (doch also, damit Er nicht verzweifle, mit vorhergehender Droßlung oder Anhängung eines Pulver-Sacks u. a.) verbrennet werden.

Was nun die Absagere und die welche mit Feuer betrohen, als auch die jenigen, welche wehrend der Feuers-Brunst stehlen, rauffhändel anfangen u. a. betrifft, solche sollen, gestalten Dingen nach an Leib und Leben gestraffet werden."

„Die beschwerende Umbstände machen, das denen von Feind außgeschickten Brennern bey dem Ort, wo sie angezündt, vor der hinrichtung

ein Gliedt von dem Daumen mit glüenden Zangen abgezwicket wird, Item, wofern bey dem Feuer sehr viel Leuthe umbkommen, da pflegt der Thater bis an den Richt-Platz geschleiffet werden." Bei mildernden Umständen ist Köpfung und dann Verbrennung die Strafe.

„Die Sodomitische Sünde ist eine unzuläſſige und wieder die Natur strebende Wollust, diese Geschicht, wann Mann mit Mann oder Weib mit Weib oder aber auch Weib mit Mann wieder die Natur etwas Fleischliches verübete." Lebendig-Verbrennen oder nach Umständen frühere Köpfung und dann Verbrennung ist die Strafe. Geschieht diese Sünde aber zwischen Menschen und Vieh, so ist der Thäter lebendig und das Vieh mit ihm zu verbrennen und die Asche in einen Fluß zu werfen oder in die Luft zu streuen.

„Und gleich wie von denen, die sich mit dem Teuffel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch die jenigen, die sich mit einem Juden oder der, so sich mit einer Jüdin vermischet, der grosen ärgernus halber wenigstens mit Ruthen außgestrichen und auf ewig deß Landes verwiesen werden."

„Die Blut-Schand wird von zweyen in Blut- oder Schwägerschafft verwandten Personen begangen." Die Strafe ist in den zwei ersten Graden das Schwert.[1] Dieselbe tritt auch bei der Nothzucht, im Falle besonders erschwerender Umstände aber die Enthauptung und Legung auf das Rad ein. Das letztere findet auch bei der Entführung oder dem Raube und dann der Schändung einer wohlverhaltenen Jungfrau, Ehefrau und Witwe statt.

Der Ehebruch, die Bigamie, die Kuplerey wird bei erschwerenden Umständen mit dem Schwerte bestraft.

In der „gemeinen Hurerey und andern unziemblichen beywohnungen hat nicht leicht die Todtes-Straff, noch auch bey derer Untersuchung die Tortur statt, sondern die betrettene werden, gestalten Sachen nach, mit Ruthen gestrichen, oder nur deß Landes verwisen, oder mit öffentlicher Arbeit oder wie es herkommens auch nur mit Arrest oder einer Geld-Buß nach Qualität der Person gestraffet."

Von Gericht aus öfter ermahnte oder bestrafte „angewohnte Beyschlaffer" können aber auch am Leibe und sogar am Leben gestraft werden.

„Der Diebstahl ist eine Unzuläſſige und gewinnsüchtige Entfrembdung eines bewöglichen Guts wieder den willen deß Eigenthummers." „Ist nun der Diebstahl über 15 fl. Rhein. wehrt oder auch kleiner, dannoch aber

[1] Nach dem erläuternden Rescripte vom 8. Juli 1720, in d. Slg. des m.-schl. Obergerichtes 7. B., und vom 5. Aug. 1720 in d. Slg. schles. Ges. 1. T., Breslau 1736, S. 556, und schles. Ges.-Slg. 1. T., Breslau 1771, S. 232, beschränkt auf die Concurrenz des Ehebruches oder die Nähe der Verwandt- oder Schwägerschaft. Am 10. Dec. 1727 beantwortete die k. böhm. App.-Kammer die Anfrage einer geistl. Corporation aus Schlesien, wie das delictum carnis zu bestrafen und ob der Pfarrer eine concurrirende Jurisdiction habe, dahin, daß die Kirchenbuße nicht mehr gewöhnlich und dem Pfarrer gar keine Jurisdiction zuständig, sondern die Bestrafung der delictorum carnis zu den Halsgerichten gehörig sei (schles. Ges.-Slg. von 1736 I. 586).

zu drehen mahlen, nach vorhergehender Bestraffung, oder aber mit gewalthätiger Einbrechung oder Einsteigung bey Nachts begangen" oder kommen gewisse erschwerende Umstände hinzu, da wird der Thäter mit dem Strang hingerichtet.[1]

„Der jenige, so Menschen boshafftiger Weyse entführet und selbte anderwärtighin, absonderlich denen Heyden und Juden verkauffet, soll respectu dieses mit dem Feuer, sonsten aber dem Rad hingerichtet werden."

Wer eine Gott geheiligte Sache aus einem geheiligten Orte entfremdet, wird mit dem Feuer, wer aber eine nicht geheiligte Sache aus einem privilegirten oder geheiligten Orte oder eine geh. Sache aus einem nicht geh. Orte stiehlt, mit dem Strange zum Tode gebracht und alsdann sammt dem Galgen verbrannt.

„Die Strassenrauberey wird begangen, wenn jemand auf offener strassen mit offentlicher oder aber auch nur ringern gewalt angegriffen und seiner Sachen (so wenig als derer auch immer seyn mögen) beraubet wird. Dessen Straff ist das Schwerdt und wird der Körper zu dem ende auff das Rad geleget, womit die vorbey gehende ein zeichen der dem Publico so hoch angelegenen sicherheit der Strassen vor Augen haben mögen."[2]

Diejenigen, welche durch Ankauf von Lebensmitteln oder Gewerbsführer, welche durch Zurückhalten im Verkaufe Theuerung verursachen oder falsches und unrichtiges Maaß und Gewicht brauchen, sollen mit der Landesverweisung, Arrest oder einer notablen Geldstrafe belegt werden.

Wucherer, die „von dem an sich selbst unfruchtbaren Gelde" mehr als 6 Procent nehmen, verlieren ihr ganzes Capital an den k. Fiscus und werden noch mit Arrest, selbst mit der Stadt- und Landesverweisung bestraft.

Diese Strafe trifft jedoch nicht diejenigen, „welchen da zur handelschafft, wexel u. a. mehr als 6 pro Cento zu nehmen erlaubet ist."

„Alle die Richtere, welche sich die Gerechtigkeit umb gewinn und Schänkungen gleichsamb zu verkauffen oder dergleichen von denen Partheyen wieder ihre obtragende schwere Aydespflicht außzupressen unterstehen, die sollen neben vierfacher ersetzung des also bekommenen nach schwere der umbständen

---

[1] 1700 berichtete das k. mähr. Tribunal dem Kaiser, daß Beutelschneidereien durch Connivenz und Verständniß in Abfindung mit den Richtern in vielen Städten und Märkten Mährens begangen werden. Der Kaiser sicherte zu, daß er zur Einstellung dieser in Mähren in Schwung gehenden Beutelschneidereien die für Böhmen ergangenen Patente auch in Mähren werde publiciren und scharf verbieten lassen, daß unter der sowohl darin als im Stadtrechte P. 5. enthaltenen Strafe kein Richter in den Städten und Märkten den Beutelschneidern einen Unterschleif gebe, noch ihre Diebstähle zu verüben gestatten soll (Res. 22. Nov. 1700). Wegen Bestrafung der Wilddiebe erging ein Patent für Mähren unterm 30. April 1715 (S. meine Gesch. d. Culturfortschritte in M. und Schl., im 8. B. d. Schr. d. histor. Sect., S. 60—2).

[2] Bei Ueberhandnahme der Räubereien in Mähren erleichterte man sich die Ueberführung der Angeklagten durch mehrere Anwendung der Tortur, mindere Strenge bei Erhebung des Thatbestandes, Zulassung der Tortur gegen solche, auf welche zum Tode verurtheilte Mitschuldige vor der Hinrichtung ausgesagt (Res. 29. Aug. 1719).

mit Stadt- oder Landesverweisung, ja auch mit der Todesstraff selbsten bestraffet, überall vor unehrlich und die also gefällte Sentenz, wenn sie an sich selbst gerecht wäre, für ungültig gehalten werden."

Veruntreuung „in gemeinen ämbtern, gemeinen Geldkasten, Renthen oder andern Einkünften" wird, neben dem Ersatze, mit dem Verfalle des 3. Theiles des eigenen Vermögens, wo keines ist, am Leibe, mit Arrest, gemeiner Arbeit und dabei Verlust der Ehre, nach Umständen auch mit dem Leben bestraft.

„Tragete jemand ein Königliches Landt- Stadt- oder anderes Ambt ob sich und bedienete sich dessen, damit Er sich an seinen Feind rächnen oder etwas von jemanden wieder-Rechtlich erpressen könne, der begehet Crimen concussionis und wird vom Ambt entsetzet, zu allen andern untauglich gemacht, auch nach erkantnus gestraffet."

„Die jenigen, welche Lasterhaffte Leuthe oder auch gestohlene Sachen bey sich verbergen oder verhölen, selbigen wissentlich unterschleiff geben oder hülff leisten, sollen mit eben der Straff beleget werden, mit welcher der jenige, den sie verborgen, zu belegen ist."

Verführung fremder Dienstboten, Kinder oder anderer untergebener Personen zu unzulässigen Dingen und Lastern oder Untreue wird nach Umständen als Kupplerey, oder mit Arrest, Stadtverweisung u. dgl., auch wohl härter angesehen.

„So jemand zu verkleinerung unserer Majestät oder Schmach und Unehr unserer Landsofficirer und Räthe oder auch wieder jemand andern famose Libellen: das ist Ehrenrührische Schand-Brieffe schriebe, machete, wissentlich ausstreuete und öffentlich anhefftete oder durch andere anheften liesse, derselbe soll," wenn er auch den Inhalt erweisen könnte und wollte, dennoch, falls es die k. Hoheit beträfe, stets mit dem Schwerte, sonst am Leibe gestraft werden. Die Schmähkarten sind öffentlich am Pranger oder der Schmähsäule durch den Scharfrichter zu verbrennen, der Beleidigte aber ist kräftigst an seiner Ehre zu verwahren.

„Welche die gräber der Todten mit ärgernus verunehren und erbrechen, die Gebeine böslichen hin und wider werffen oder die Todten-Cörper berauben, oder etwas sogar von denen Todten Leibern und Gebeinen wegnehmen (welches ebenfahls von denen zu allgemeinen Abscheu an öffentlichen Richts-Städten ausstehenden Cörpern derer Malefiz-Personen zu verstehen) alle diese, weil sie mehr als gemeine Diebe oder Rauber seynd, sollen ohne unterschied am Leben mit dem Schwerd gestraffet werden. Wäre es, um Zauberey damit zu treiben geschehen, so sollen sie nach der Enthauptung verbrennet werden."

Die Offenbarung von Amtsgeheimnissen durch Rathsglieder, Gerichtsbeisitzer, Stadt-Syndici, Gerichtsschreiber u. dgl. Personen, auch andere geschworne Leute wird, wenn ein Schaden daraus erfolgte oder das Geheimniß von besonderer Wichtigkeit war, mit dem Schwerte, sonst aber und wenn die Veroffenbarung nicht vorsätzlich war, bei wohlangesehenen Personen mit Arrest, Geld u. dgl., bei geringeren mit Staupenschlägen, Landesverwei-

sung, gemeiner Arbeit u. dgl. bestraft. Dieselbe Strafe trifft einen Rechtsfreund, welcher zweyen mit einander im Streite liegenden Parthenen heimlichen Rath ertheilt oder Schriften stellt.

„Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Hauß oder Wohnstat vergewältigt, selben verwundet, schlaget oder gar Beraubet, der ist ein Friedensbrecher und wird mit dem Schwerd gestraffet," nach Umständen mit Verschärfung oder auch nicht gleich am Leben, sondern nach Willkür, wohl ganz straffrei gelassen.

„Der sich dem Gericht oder denen außgeschickten gerichtlichen Personen, denen Er quocunque modo unterworfen, gewaltsamer Weise wiedersetzet, der ist nach gestalt der Sachen mit Hand abhauung und dem Schwerd zu straffen." Unterlief keine Widersetzlichkeit, oder nur eine Schmähung des Gerichtes, so ist die Strafe willkürlich.

„Welche die Reinsteine, gränzbäume oder merckzeichen wissentlich verändern, abthun, vernichten, oder welche an Frembden Teuchen und Weyhern die Dämme durchgraben, sollen nach erkantnuß und Respective grösse des Schadens am Leib und Leben, wann diß falls criminaliter agirt wird, gestraffet werden."

„Was nun endlich andere Laster, als: Schmähungen, Falschheiten u. dgl. anbetrifft, oder von außtilg- und bestraffung der Zigeuner, Landlauffer, Flüchtlingen, Verbannten u. a. anlanget, oder was sonsten, außer den allhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen gesätzen[1]), Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl des Fünfften und andern unseren Land- und Stadt-Gesätzen, wo selbte durch diese unsere Peinliche und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung außdrücklich nicht corrigiret worden, verordnet ist, oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert, theils erkläret und theils bestättiget worden, bey deme solle es allerdings sein verbleiben haben."

Es wird noch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Gerichte, „welche die Verantwortung von sich schieben oder sicherer verfahren wollen, oder das obhandene Laster von einen grösseren nachsinnen und dergleichen qualität zu seyn verspühren, das Sie dem gemeinen Mann, so bey Gericht sitzet, nicht genug können begreiflich gemacht werden, je und allezeit zu Unserer k. Appellations-Cammer ob dem Prager Schlos umb belehrnung zu recurriren sey."

Endlich wird „die im böhm. Stadtrechte M. 41 dem jenigen, so sich rühmet, eine wohl verhaltene Weibsperson Fleischlichen genossen

---

[1] Darunter ist das römische Recht zu verstehen, wie Carl V. Carolina (Artikel 104—6, 108, 126 u. a.), Carl II. land- und peinl. Halsgerichtsordnung für Steyer von 1574 und Wächter's gemeines Recht Deutschlands S. 28 erkennen lassen (Herbst, österr. Strafrecht I. 2—4).

zu haben, allzu scharff außgesetzte Straff, nemblich abschneidung von der Zungen, auffgehoben und in eine willkührliche verwandelt."

Art. 20. Von der Execution und Vollziehung der gerichtlich zuerkannten Strafen.

Das Urtheil ist dem Inquisiten an gewöhnlicher Gerichtsstelle deutlich vorzulesen und wie jeden Ortes gebräuchig, öffentlich zu publiciren.

Todesurtheile sind dem Inquisiten wenigstens drei Tage vor der Execution durch zwei Deputirte und den Gerichtsschreiber mit aller Bescheidenheit bekannt zu machen; es sind demselben eifrige Seelsorger beizugeben; der Zutritt von Personen ist zu verwehren, welche seiner Seele oder der Justiz gefährlich seyn könnten; der Inquisit ist mit den h. Sacramenten zu versehen, nicht übermäßig mit Wein zu füllen; dem Scharfrichter sind abergläubige oder zauberische Ceremonien nicht zu gestatten.

„Vor der Exekution ist offentlich außrufen zu lassen, daß, falls auch sich ein oder anderes Unglück in der Exekution zutrüge, der Streich mißlunge, auch so offt es immer wolle, der Strick zerrisse u. a., dannoch keiner sich bey Leib, Gutt- und Lebens-Straff unterstehen solle, an den Nach- und Scharff-Richter, weniger an Inquisiten oder das Gericht Handt anzulegen."

Die Beichtväter und Seelsorger werden unter Beziehung auf Art. 31 und 103 der Halsgerichtsordnung Carl V. nachdrücklich erinnert, dem armen Sünder einen Anlaß zu geben, seine oder seiner Mithelfer Bosheit zu bedecken oder die Wahrheit zu läugnen.

Alle diejenigen Mißbräuche werden abgethan, „wo der Gemeine Pövel zu glauben pfleget: daß, wann nach dreyen Schwerdt-Streichen der Exequirte noch bey Leben, oder etwann der Strick zerreiset, oder sich eine Weibsperson verlauthen lasset, daß Sie Inquisiten heirathen wolle u. a., dem exquendo schon würcklich die Gnad wiederfahren und die Straffe nachgesehen seye, sondern alles dessen ungeacht die einmahl zuerkannte Todtes-Straff bies dahin vollzogen werden mus."

Die Execution ist aber aufzuschieben: 1. Wann eine glaubwürdige und dessen genugsambe Urkunden mitbringende Person die Exekution durch andeutung der von Uns und Unseres König-Reichs Erben erhaltenen Gnad, dieselbe auffzuhalten verlangete, 2. wann der Exequendus seine oder die Zeugen ihre gethane Bekanntnus, aus welcher Er allein zum Todt verurtheilet und der begangenen Müssethat nicht überwiesen worden, wiederruffeten, 3. Wann der arme Sünder schlechthin auf den wieder ihm gefällten Urtheils-Spruch beruhet gehabt, nachgehendts aber Er oder ein anderer an seiner statt ad Appellandum, da nehmblich eines Unter-Gerichts Urtheil-Spruch exequiret werden solle, sich angebete oder umb bey Uns Gnade zu suchen sich anmeldete, und dieses auch so gar auff dem Richt-Platz und dem letzten Augenblick vor der Hinrichtung." Es darf aber die Gnade nicht schon einmal von Sr. Majestät abgeschlagen oder es müssen doch neue wahrhafte Motive angegeben worden seyn. 4. Wenn der zur Execution Geführte nach Publication des Urtheils ein größeres Laster verübte oder vorher verübt zu haben bekennt. 5. Wenn

sich ein Anderer der begangenen That, wegen welcher die Execution vorgehen soll, glaubwürdig angibt.

Art. 21. Von eingewandter Provocation und Gnaden-Gesuch.

Keine Zeit, Stillschweigen oder Annahme des peinlichen Urtheils der untern Instanz kann dem Verurtheilten verwehren, sich auch im letzten Augenblicke, und einem jeden Statt seiner, zur Appellation oder Gnadsuchung anzumelden. Die Gerichte dürfen alsdann bei schwerer Strafe nicht das Geringste wider den Inquisiten vornehmen, sondern müssen ihm die gesetzliche oder vom k. Obergerichte erweiterte Zeit zur Einbringung der Appellation lassen und denselben mit den nöthigen Documenten (Art. 12) versehen.

Gegen jedes in peinlichen Fällen ausgehendes Bei- oder Hauptturtheil der Untergerichte kann appellirt werden, „Indeme Unsere könig. Appellations-kammer schon wissen wird, die frevent liche Appellationes von denen zu Recht beständigen zu unterscheiden."

„Wann aber von einer Unserm k. Ober-Gericht nicht subordinirten Instantz oder jetzt gedachten Ober-Gericht selbsten ein Urthel gefället wird, so soll keine Provokation, sondern nur der Gnaden-Weg erlaubet seyn; dahingegen, wann von dannen die Peinliche Frage verordnet wurde, von dieser, als einem Medio probationis, weder das Gnaden-Gesuch statt haben."

Die Gnadengesuche haben die Gerichte nebst den Akten im Wege der Appellationskammer an Se. Majestät, die dem letzteren nicht untergeordneten Dicasterien aber unmittelbar an die k. böhm. Hofkanzlei einzusenden.

Art. 22. Von Ersetzung der auff den Inquisitions-Proceß auffgewandten Unkosten.

„Wofern ein Inquisit ohne genugsamen Anzeigen einer That beschuldiget und alsdann vor unschuldig erkennet worden, so ist selber nicht nur allein gar keine Unkosten zu ersetzen schuldig, sondern Wir wollen ihme noch darzu allen gebührenden Regreß wieder das Gericht, Denuncianten oder Kläger, nach gestalt der Sachen, vorbehalten haben. Da aber auch wieder einen (nachgehends und auß der von ihme beschehenen genugsamer außführung vor unschuldig befundenen) mit genugsamen Anzeigen verfahren wird, so ist Er oder seine Erben allerdings die auffgewandte Alimentations- Proceß- und Exekutions-Unkosten, nach Richterlicher und vermög Unserer hiebey gefügten und Gesatzgebig außgesetzten Taxa eingerichteter Moderation, hinwiederumb gut zu machen schuldig.

Wann aber der Exequirt- oder Verurtheilte kein hierzu erkleckliches oder wohl gar kein Vermögen hat, so solle zwar der jenige, welcher die Exekution verlanget hat, auch die Unkosten ersetzen, hat aber die Exekution ex officio, ohne jemandes verlangen, und besonders in delictis publicis, beschehen müssen, so kan das Gericht bey Unserm k. Appellations-Tribunal umb derer Ersetzung einkommen, welche dieses begehren entweder an Unser k. Gouverno oder aber an Uns selbsten zu remittiren, Wir aber die auffgegangene Unkosten ex publico ersetzen zu lassen allergnädigst nicht ermanglen werden."

Art. 23. Von der Criminal-Tax.

„Dieweilen in den bießhero, durch übeln Müßbrauch, gar zu hochgesteigerten Taxen nothwendig eine Moderation muß gesetzet werden; Als wollen Wir erstlich alle die jenige vormahls geübte Müßbräuche ab- und an deren Statt die nachfolgende Tax eingesetzet haben."

Es sind hierin die verschiedenen Amtshandlungen des Stadt- und resp. Unterrichters (dieses nur bei der Einsetzung, Auslassung oder Begleitung der Criminalperson auf den Richtplatz), des Frohn- oder Gerichtsboten und des Scharfrichters taxirt. Die Taxe geht von 36 kr. bis 9 Gulden (bei Todesstrafe, welche durch Schleifen bis auf den Richtplatz, Riemenschneiden, Zwicken mit glühenden Zangen u. a. verschärft ist).

„Wäre aber der Nachrichter in ein oder andern Stadt oder Ort, gleich wie solches gemeiniglichen zu geschehen pfleget, gegen einen gewissen Jährlichen Lohn auffgedungen, so ist der selbe alle executiones, gegen diesem seinen Jährlichen Lohn, ohne das Er sich auff die sonst außgesetzte Taxa zu beruffen hätte, zu vollführen und die hierzu nothwendigen Knechte außzuhalten schuldig, Inmassen ohne dem dergleichen Leuthen auch anderweitige accidentia zuzukommen pflegen."

„Uebrigens ist ein jedes Gericht eben dessenthalben, daß selbtes die Jurisdiction und davon abhangenden Nutzen hat, alle und jede in Peinlichen Sachen vorgehende Actus ohne eintzigen entgeldt vorzunehmen und zu vollführen schuldig, obwohl, wann eine Malefiz-Person von jemanden, so kein Peinliches Halsgericht selbsten hat, einem andern Gericht übergeben wird, dem Syndico oder Actuario von einem jeden bogen derer Inquisitionsakten 12 Kreutzer gegeben werden sollen." [1]

Beschluß.

„Damit endlich die heilige Justiz in Bestrafung des Uebels um so schleuniger administriret und die Inquisiten nicht so lang in den Kerkern aufgehalten werden," sollen die der k. böhm. Appellationskammer untergeordneten Gerichte vierteljährig die Specification der daselbst befindlichen Gefangenen mit der Nachweisung an dieses Obergericht einsenden, warum der Gefangene in Verhaft gekommen, auf wessen Begehren, wie lang derselbe sitzt, wie weit die Inquisition gekommen u. s. w.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich wird, befaßt sich die josephinische Halsgerichtsordnung vorzüglich mit dem Strafverfahren und bezweckt hauptsächlich die Einführung und genauere Normirung des inquisitorischen Proceßes.

---

[1] Nach dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 5. Aug. 1700 sollen die Malefizspesen-Liquidationen binnen Jahresfrist eingereicht und nachher nicht weiter angenommen werden; am 25. Mai 1707 veröffentlichte dasselbe den Schluß der Fürsten und Stände wegen dieser Liquidationen und der vom Publicum zu leistenden Bonificirung. Mit dem Rescripte vom 8. April 1704 befahl der Kaiser, daß die Obergerichts-Herren die Criminalspesen selbst tragen und nicht den armen Unterthanen (aller bisherigen Gewohnheit ungeachtet) aufbürden sollen (Walther Siles. diplom. II. 64, 242, 243).

Von ihren 23 Artikeln behandelt der 19. das Strafrecht. Sein naher Zusammenhang mit der ferdinandeischen Landgerichtsordnung für Niederösterreich von 1656 ist unverkennbar, und er stellt sich im Wesentlichen nur als ein freilich außerordentlich abgekürzter und vielfältig Milderungen enthaltender Auszug aus dem 2. Theile der letzteren dar. Das gemeine Recht und namentlich die Carolina ist darin als Subsidiarquelle ausdrücklich anerkannt (Herbst, österr. Strafrecht I. 4).

II. Abschnitt.

Aenderungen im Strafrechte bis zum Erscheinen der allgemeinen theresianischen Halsgerichtsordnung.

Mit der josephinischen Halsgerichtsordnung ruhte die Strafrechts-Gesetzgebung durch 60 Jahre bis zum Erscheinen der theresianischen (1769) zwar nicht völlig, sie machte sich aber mehr durch Aenderungen in den Strafbestimmungen, ein maßloses Eifern gegen Ketzer, ein anhaltenderes und ausdrücklicheres Einschreiten gegen das herrschende Gauner- und Räuberunwesen und Wilddiebe, Belehrung der Untergerichte, Beschränkung der Gnaden-Recurse, Vorbehalt des Begnadigungsrechtes, bemerkbar; die Regierung ließ sich jedoch insbesondere eine bessere Halsgerichts-Organisation, eine Verbesserung des Gefängnißwesens, angelegen sein und nahm die Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuches in Angriff. Wir wollen nun diese Aenderungen abgesondert betrachten.

I. Abtheilung.

Bestimmungen im materiellen Strafrechte.

Bis in das 17. Jahrhundert waren in allen europäischen Strafgesetzgebungen Todes- und Leibesstrafen die herrschenden Strafen gewesen. Hinrichtungen, Verstümmelungen, Brandmarkungen waren die natürlichen Ergebnisse des allmächtig herrschenden Abschreckungszweckes. Unter den Leibesstrafen blühte wohl am meisten die körperliche Züchtigung, die geheime oder öffentliche Zutheilung von Schlägen mit dem Stocke oder der Ruthe (Stockschilling, virgindemia), in ausgezeichneten Fällen durch den Henker (Staupbesen, fustigatio) war vordem nach den deutschen Strafgesetzen allgemein zuläßig. Unter den Freiheitsstrafen stand in vorderster Reihe die Landesverweisung (relegatio), die für Deutschland mit seinen nahezu 300 Territorien in einem gegenseitigen Austausch von Verbrechern bestand. Man begnügte sich damit, den Verurtheilten, der für den Galgen noch nicht genügend vorbereitet erschien, über die Landesgrenze zu schaffen und dagegen einen gleichgearteten Fremdling an den leer gewordenen Platz einrücken zu lassen, eine Verkehrtheit, durch welche jene in einigen Theilen Deutschlands angehausten Gaunerbanden hervorgingen (S. über das Gauner- und Räuberwesen in Mähren und Oesterr.-Schlesien hier S. 35, insbes. im Notizenbl. d. hist. Sect. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6).

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhundertes veränderten sich diese Zustände insofern, als zuerst in Preußen unter Friedrich dem Großen (1744), demnächst auch in vielen anderen Staaten die Landesverweisung abgeschafft und durch Gefängnißstrafen ersetzt wurde. Gleichzeitig mit dieser Maßregel drang ein neuer Geist in die Gesetzgebungen. Die Todesstrafen wurden auf wenige schwere Verbrechensfälle beschränkt, und man sah ein, daß es besser sei, die Verbrechen zu hindern, als durch Grausamkeit zu rächen. Im Zusammenhange damit stand die Vermehrung und Verbesserung der Strafanstalten.

Die älteste Art eigentlicher Strafanstalten, der Ausgangspunkt weiterer Fortbildungen, waren die Zuchthäuser, die ehemals auf Erziehung und Besserung, insbesondere der Bettler, Arbeitsscheuer, Landstreicher und Prostituirten berechnet, und jedenfalls dem landespolizeilichen Interesse dienstbar, sich nach und nach zu dem herausbildeten, was sie später wurden, Strafanstalten für die schwersten, mit Zwangsarbeit zu ahndenden Verbrechen. Die ältesten wurden in Amsterdam (1595), Hamburg (1618) und Lübeck (1613) eröffnet; als Mittel der Zucht Arbeit (Raspeln, Spinnen), Prügel, nebenher auch Gottesdienst verwendet. Von einer ursprünglich unterscheidungslosen Anhäufung verkommener Menschen aus den verschiedensten Lebensschichten versuchte man nach und nach zu einer Sonderung derselben zu gelangen, um die Entsittlichung in den Zuchthäusern abzuwehren. Ihre Entwicklung zu eigentlichen Strafanstalten begünstigte in Deutschland der Umstand, daß es für schwere Criminalstrafen weder wie England über transatlantische Colonien zur Transportation, noch wie Frankreich über eine Kriegsmarine als Grundlage der Galeerenstrafe zu verfügen hatte. Den stärksten und nachhaltigsten Anstoß zur Verbesserung der Strafanstalten empfing nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa durch das Auftreten Howard's in England, wo die Gefängnisse am schrecklichsten waren, indem er (zuerst 1777) den schreienden Widerspruch zwischen der überall prahlenden Aufklärung und Humanität und dem völlig verwahrlosten, Leib und Seele verderbenden Zustand der meisten europäischen Strafanstalten enthüllte, dann die Schöpfung der amerikanischen Einzelhaft-Anstalten (seit 1791). Zu einer durchgreifenden Reform kam es vorläufig nirgends. Nur hie und da wurde bei der Anlage neuer Strafanstalten auf die Erreichung höherer Ziele Bedacht genommen. Als solche Verbesserungen verdienen die von der österr. Regierung ausgeführten Gefängnißstrafen von Gent (1773), Vilvorde (1776) und Mailand (1776) hervorgehoben zu werden, welche eine europäische Berühmtheit erlangten (S. die Artikel: Strafanstalten, von Holtzendorf, in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch, 10. B, Stuttgart 1867, S. 254—79, und Beschäftigungs-Anstalten, von Makowiczka, eb. 2. B. S. 78—89, dann: Gefängnißwesen, in Brockhaus' Conversations-Lexikon, 11. Aufl. 6. B., Leipzig 1865, S. 808—817).

Die mannigfachen Freiheitsstrafen fanden auch, und wohl auch früher als man annimmt, in Oesterreich Anwendung, wie denn schon 1613 die

Abschickung nach Raab in Ungarn zur Festungsarbeit, 1630 die Strafe des Schanzbaues (auch 1729 erwähnt) oder der Galeeren, 1684 die Applicirung der zur Fustigation und Relegation verurtheilten Delinquenten zum Wasserarmament (Rudern) gegen den Erbfeind christlichen Namens (die Türken) (aus Weingarten's Codex S. 483 im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 868), 1684 die Ablieferung der attrapirten fremden Bettler und Vaganten in kais. Kriegsdienste oder an die Republik Venedig auf die Galeeren, 1688 die Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit statt der Fustigation und Relegation, weil hiedurch viele Herrschaften ihre Unterthanen verlieren (kais. Rescript vom 28. Aug. 1688, aus Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692, S. 578, im 16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 869), 1706 und 1720 aber die Relegation der in einer österr. Provinz zur Fustigation und Relegation Verurtheilten aus allen kais. Erblanden, später, statt dieser, die Galeeren- und Zuchthaus-Strafe angeordnet wurde (S. Walther Silesia diplomatica 2. T. 233—50).

Die wiederholten Patente von 1586, 1589 und 1591 in Schlesien (eb. 235), wie die josephinische Halsgerichtsordnung hatten auf die Zurückkehr relegirter Urfehdebrecher ins Land die Todesstrafe gesetzt. Nachdem Oesterreich in den Besitz des Königreichs Neapel und der dortigen Galeeren gelangt war, führte Carl VI. die durch Jahrhunderte nicht nur in Frankreich, sondern auch bei den italienischen Seemächten, namentlich in Venedig, gebräuchliche[1], Galeeren-Strafe wider dieselben ein (kais. Resolution vom 2. Jänner 1716), sowie auch die Brandmarkung durch Einschröpfung gewisser Buchstaben bei den zur Relegation oder zu den Galeeren Verurtheilten (Resolution vom 3. Dec. 1716) und die Ausstellung auf der Bühne bei den Landesverwiesenen (Verordn. vom 8. Juni 1718). Nach der Resolution vom 3. Dec. 1716 war den relegirten Personen vor ihrer Entlassung der Buchstabe R., den auf die Galeeren Verdammten aber der Buchstabe G. auf dem Rücken zu schröpfen und zum künftigen Merkmale Pulver darin zu reiben, um sie bei einer Wiederbetretung gleich zu erkennen und deßwegen nicht erst neue Inquisitionen anzustellen, als auch um die Räuber sicherer fortzubringen. Auch wurde zugleich verordnet, den auf die Galeeren Verurtheilten auf dem Transporte die eisernen Handpretzen anzulegen oder die Hände am Rücken zu binden, dann einen starken eisernen Ring an den Hals zu legen und durch einen Nebenring eine gestachelte (oder gestahlte?) eiserne Kette zu ziehen und die Sträflinge an dem Wagen, auf welchem sie geführt werden, sämmtlich anzuschmieden, ihnen auch die Hände nur zur Nahrung, Speise und Trunk

[1] Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs, von Maasburg, Wien 1885 (aus der allg. österr. Gerichts-Zeitung). Schon nach dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 9. Juli 1630 sollen die Faullenzer und Umfahrer, wenn sie nicht binnen acht Tagen etwas gewisses und ehrliches vornehmen, oder sich aus dem Lande begeben, mit der Strafe des Schanzbaues oder der Galeeren, nach Umständen auch des Leibes und Lebens belegt werden (Walther Siles. dipl. II. 237).

oder anderen Nothdurft, und zwar nicht zugleich, sondern nacheinander frei zu lassen.

Da die aus einem oder allen böhmischen Erblandern relegirten Uebelthäter erfahrungsgemäß sich in andere Erbländer, ja selbst an das a. h. Hoflager begeben und „durch Vorstellung ihrer erdichteten Unschuld allerhand ungleiche Impressiones von Unseren Dicasteriis und Gerichtsstellen zu erwecken sich bemühen, auch ihn (Kaiser) selbst beunruhigen," bestimmte Carl VI., daß dieselben ipso facto als relegirt und verwiesen aus allen seinen deutschen Erbländern angesehen und vierteljährig ein Verzeichniß der Relegirten an die böhm. Hofkanzlei eingesendet werden soll (Res. 8. Nov. 1720). Nach einer späteren Bestimmung waren die aus den böhmischen Erbländern oder einem derselben relegirten Verbrecher auch als relegirt nicht nur aus den deutschen, sondern auch den ungrischen Erbländern und dem kais. Hoflager anzusehen (Res. 4. Dec. 1725, O.-Ger.-S. 7. B. S. 285).

Auf die Bitte des brünner Magistrates um Einräumung der Macht, die bei dessen Gericht einkommenden Delinquenten nach der Gattung und Schwere des Verbrechens aus dem ganzen Lande verweisen zu können, resolvirte der Kaiser, daß alle k. Städte der böhmischen Erbländer, welche zwar das jus gladii, jedoch die potestatem relegandi die facinorosos extra totam provinciam nicht haben, im Falle, als ein bei ihrem Gerichtszwange gefänglich insitzender Inquisit eine dergleichen ultra jurisdictionem et potestatem extendirende Landesverweisung verdienen sollte, von Fall zu Fall die Resolution der k. Appellationskammer anzusuchen haben (Res. 10. Nov. 1721).

Später resolvirte der Kaiser, daß wider diejenigen Delinquenten, welche wegen ihrer Verbrechen mit der Stäupung (fustigation) und Verweisung (relegation) angesehen zu werden verdienen, in Zukunft mit der Audictirung solcher Strafe nicht mehr fortzuschreiten, sondern anstatt solcher rechtlicher Bezichtigung in judicando auf die Galeerenstrafe oder Ruderbank (condemnatio ad triremes) nach Verhältniß des Verbrechens auf mehr oder weniger Jahre zu reflectiren und daß die hiezu verurtheilten Delinquenten alle Jahre vom Ende März bis Ende Sept. an das Zuchthaus in Wien geliefert und für Atzungs- und andere Kosten zugleich 18 fl. für jede Person eingeschickt werden sollen (Res. für die böhm. Länder 17. März 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 124, gedr. bei Maasburg S. 9, s. auch Res. 5. Sept. und 24. Oct. 1724 in der O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 148 und 153 wegen der einzuschickenden Verzeichnisse über diese Verurtheilten und Bestellung eines eigenen Referenten rücksichtlich derselben). Diesen Personen ist vom schlechtesten Landtuch ein Rock mit Hafteln und Kapuze über den Kopf zu verschaffen, der Buchstabe G. auf dem Rücken einzuschröpfen und zum künftigen Merkmale mit Pulver einzureiben; es sind ihnen zu desto sicherer Fortbringung eiserne Handpretzen anzulegen, die Hände am Rücken zu binden und ein starker eiserner Ring am Halse anzulegen; dieselben sind mittelst eines Nebenringes und einer gestahlten eisernen Kette an den Wagen, auf welchem sie zu führen sind, anzuschmieden; die Hand ist ihnen nicht zugleich, sondern nacheinander

nur zur Nahrung, Speise und Trank und anderer Nothwendigkeit frei zu lassen; nächtlicher Weile aber sind sie auf einen sichern Ort zu bringen und wohl aufzubewahren (Ref. 17. März 1724, eb. S. 128).

Bald nachher regelte der Kaiser das Relegationsrecht in folgender Weise. Den königlichen Städten und übrigen Particular-Ständen und Städten Schlesiens ließ er die ihnen mit dem Rescripte vom 10. Mai 1706 ertheilte Gerechtsame, Verbrecher aus der ganzen Provinz zu relegiren. Der Kaiser nahm weiter keinen Anstand, den prager Magistraten und anderen Halsgerichten Böhmens, sowie den Magistraten der k. Städte und den übrigen Halsgerichten Mährens dasselbe Recht, die Strafe der Relegation aus der ganzen Provinz zu dictiren, einzuräumen, jedoch sollten dieselben in schwierigen und zweifelhaften Fällen an die k. Appellationskammer um Belehrung recurriren und bei Andictirung der Relegationsstrafe allemal auf die Beschaffenheit der Person und des Geschlechtes hauptsächlich reflectiren. Denn

1. nach der nun geschehenen Einführung der Galeerenstrafe, statt der Justigation und Relegation, bei den hiezu tauglichen einheimischen Delinquenten sollen mit dieser Auspeitschung und Landesverweisung keine anderen als fremde Vagabunden männlichen und weiblichen Geschlechtes angesehen;

2. die in einigen Verbrechen betretenen einheimischen Weibsbilder, so lange zu ihrer Züchtigung keine andere Strafe ausfindig gemacht werden wird, statt der Justigation und Relegation mit einer dem Verbrechen angemessenen öffentlichen oder obrigkeitlichen oder auch mit einer Arbeit im Zuchthause bestraft werden;

3. die bisher in Uebung gewesene Particular-Relegationen aus einem bestimmten Jurisdictions-Bezirke ganz aufgehoben, und

4. statt derselben auf eine dem Verbrechen angemessene Gemeinde-, oder obrigkeitliche, wie auch Zuchthaus-Arbeit erkannt werden (Ref. 4. Dec. 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 278, S. auch die wegen der Galeerenstrafe in Schlesien insbes. kundgemachten Vorschriften von 1630, 1684, 1685, 1717, 1724 (Jägerndorf Sammelplatz), 1725, 1726 und 1735 (Uebernahme der Kosten auf das Land), in Walther's Sil. dipl. II. 237—49).

Die Zahl der nach Neapel transportirten Verbrecher wuchs, da auch im Gnadenwege sehr häufig statt der Todes- die Galeerenstrafe verhängt wurde, von Jahr zu Jahr so sehr an (bis Mitte 1728 bereits über achthundert), daß sie auf den der Regierung im Süden zur Verfügung gestandenen Galeeren nicht mehr Verwendung finden konnten, und es wurde daher mit Patent vom 10. Nov. 1728 den Länderstellen bedeutet, daß künftig nur jene Verbrecher zur Galeerenstrafe verurtheilt werden sollen, die zugleich als gemeingefährlich aus sämmtlichen Erbländern zu verweisen sind. Wo dies nicht der Fall war, hatte die Verurtheilung zu anderen schweren Arbeiten, und zwar zunächst in den ungarischen Bergwerken (condemnatio ad metalla) an die Stelle der Galeerenstrafe zu treten. Mit dem Verluste von Neapel 1734 und bald auch Siciliens hörten die Transporte von Sträflingen dahin auf; die Ueberlassung an die Venetianer dauerte aber, ungeachtet der Verbote von 1671

und 1735, in den südlichen Ländern mißbräuchlich fort, bis Maria Theresia 1762 die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt verbot und die Verwendung beim Festungsbaue (namentlich in Ungarn) neuerlich empfohlen wurde (Maasburg 10—15).

Auf die Errichtung von Zuchthäusern kommen wir später zu sprechen.

Unter den im Gesetze zugelassenen willkürlichen Strafen waren die Geldstrafen nicht zu verstehen, welche schon früher „bey diesen geldbeklemmen Zeithen und besonders respectu deren Handwerks- und anderen schlechten (gemeinen) Leuthen durch Rescripte abgestellet worden." Die Appellationskammer wurde daher angewiesen, darob zu seyn, daß derley Geldstrafen nicht andiktirt, sondern bei den Handwerks- und schlechten Leuthen derley Verbrechen körperlich abgestraft werden (Res. 23. Oct. 1724, O.-Ger. Slg. 7. B. S. 150).

Zwei Mälzerknechte in Prag ließ der Kaiser „wegen Ausgießung verschiedener Schmähworten und Ausübung vieler Thätigkeiten wider eine im Hause des Oberstburggrafen aufgestellte Militär-Schildwache mit dem Schwerte hinrichten und ihnen die rechte Hand abhauen. „Damit aber hinfüro niemand die außgesetzte Schild-Wachten zu lacessiren, vielweniger dieselbe anzugreiffen oder auf eine andere weiß zu offendiren sich unterstehe, sondern ein Jedweder dieselbe für höchst privilegirte und contra Insultatores mit besonderen Sanctionibus poenalibus munirte Persohnen anzusehen wissen möge," ließ der Kaiser diese Immunität in den k. böhm. Erbländern allgemein kund machen und die „angreiff- und offendirung derselben unter Lebens-Verlust untersagen." Sollte ein sogleiches Beispiel zu statuiren nöthig seyn, könne die k. Appellationskammer solches mit Hintanhaltung des Gnaden-Recurses vor die Hand nehmen (Res. 9. März 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 236).

Da der Kaiser immer mehr wahrnahm, daß an ihn „fast alle ex Causa criminali innsitzende Delinquenten von den ihnen zuerkannten Urthln den recursum gratiae interponiren" und in Folge der Einholung der a. h. Entscheidung „die Criminalisten in squalore carceris nicht nur zu ihrem selbst eigenen, sondern auch des publici aggravio durch langwürige Zeithen aufbehalten werden," forderte der Kaiser von der Appellationskammer das Gutachten, wie den Gnaden-Recursen, jedoch ohne daß hiedurch die Justiz leiden möchte, eine abhelfliche Maaß verschaffet, diese Gnaden-Recurse an ihn (Kaiser), auf daß hiedurch nicht alle Criminalia gehemmet werden, zu restringiren, die Instruirung und Einbegleitung der Recurse zur Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit kürzer zu fassen, die Criminalia auch selbst schleuniger zu befördern wären (Res. 5. Mai 1722, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 85).[1]

---

[1] Auch bei besonderen Anläßen wurde den Delinquenten eine „Gnadenszeit eröffnet," wie 1723 den in Böhmen und den einverleibten Ländern insitzenden Delinquenten aus Anlaß der glücklich vollbrachten k. böhm. Krönung, insofern das Verbrechen vor der Krönungszeit verübt und der Gnaden-Recurs bereits in der Instruirung war (Res. 10. März 1724).

Der Kaiser wies zu diesem Zwecke die Appellationskammer an, in Fällen, wenn in Gnaden-Recursen die allergnädigsten Resolutionen manchesmal allzu lang ausbleiben thäten, bei ihm jedesmal eine allerunterthänigste Erinnerung zu machen (Res. 9. Juli 1722, eb. S. 88), verordnete die schleunige Einsendung der Gnaden-Recurse und überließ der böhm. Appellationskammer die völlige Macht und Gewalt, über diese Recurse aus den böhm. Ländern zu arbitriren auf drei Jahre lang, ausgenommen personas honoratiores und etliche delicta (Publ. des k. schles. Oberamtes vom 16. März 1725, Walther Siles. diplom. II. 247, S. die Res. vom 10. März 1724, 8. März 1725 und 16. April 1728 bei Maasburg S. 32, 65).

Der Kaiser ging aber auf das Ansuchen der Appellationskammer nicht ein, zu schleuniger Fortsetzung der Gerechtigkeit die derselben unterm 20. Mai 1706 eingeräumte Macht und Gewalt, die verdiente Strafe an verurtheilten Zigeunern, falls es die Motive des Gnaden-Recurses unerheblich finden sollte, sogleich vollziehen zu lassen, weiter auszudehnen (Res. 22. Sept. 1722, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 91).

Ein jüdischer Delinquent hatte sein in der mit ihm zweimal verführten peinlichen Frage (Tortur) gethanes und in Banco juris bestätigtes Geständniß vor der Execution gänzlich widerrufen. Das Appellationsgericht fragte sich beim Kaiser an, ob dessen ungeachtet das Todesurtheil an ihm zu vollziehen sei und wie es sich in derlei Fällen zu benehmen habe. Der Kaiser sprach aber die Zuversicht aus, daß die Apellationskammer in derlei Fällen allemal Dasjenige, was die Rechte ausweisen, nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände zu beobachten und ohne Anfrage seine Erkenntnisse zu vollführen wissen werde, da der Kaiser die diesfällige Cognition, wie es bei den Gnaden-Recursen geschehen, gleichfalls der Prudenz, Integrität und dem gewissenhaften Arbitrium der Kammer hiemit gänzlich überlasse (Res. 24. Juli 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 143).

Bei Ueberhandnahme der Räubereien in Böhmen räumte der Kaiser der k. Appellationskammer, jedoch nur rücksichtlich der Räuber und so lange die Räubereien in Schwung gehen, die Macht und Gewalt ein, in Fällen, wo zu besorgen wäre, daß der zur Richtstatt zu überbringende Delinquent die von ihm namhaft gemachten Complices widerrufen oder releviren würde, auf der Richtstatt über seine in banco juris gethanen Bekenntnisse nicht mehr specifice, sondern nur generaliter befragt werde, ob er hierauf lebe oder sterbe. Doch soll ein solcher zum Tode zu bringender Malefikant an eben dem Tage, an welchem derselbe zur Richtstatt gebracht werden soll, kurz vor der Ausführung über sein Bekenntniß nochmals specifice in banco juris constituirt und ob er hierauf leben und sterben wolle, befragt werden. Zugleich ließ der Kaiser durch die Ordinarien in Böhmen, Mähren und Schlesien die Geistlichkeit neuerlich erinnern, die zum Tode vorzubereitenden Delinquenten weder zum Widerrufe der dem Gerichte angezeigten Mithelfer, noch viel weniger aber der eigenen That anzustiften (Res. 25. April 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 243).

In Schlesien wurden wegen Aufsuchung und Ausrottung der Diebe und Räuber 1726 und verschärft 1727 Patente erlassen, 1727 das Standrecht eingeführt, auf die Einbringung und Entdeckung von Räubern 1729 und erhöht 1740 Prämien ausgesetzt (Walther II. 248—9).

Auf die sich so oft wiederholende Handhabung des Stand- oder Geschwindrechtes kommen wir später zu reden.

II. Abtheilung.

Von der besseren Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit, der Untersuchungs- und Straf-Gefängnisse unter Carl VI. (1711—40).

In Folge der Bestimmung der neuen Halsgerichtsordnung von 1707 Art. 2 wegen der Berechtigung zur Ausübung der Halsgerichtsbarkeit befahl Kaiser Joseph I. mit dem Rescripte vom 17. Jänner 1709, daß „ein Jeder bei Verlust des Halsgerichts seine hierzu habende per privilegium oder praescriptionem oder sonst erweißliche Befugniß binnen 4 Wochen beim Ober-Amt (in Schlesien) einreichen soll," und Carl VI. resolvirte am 9. Dec. 1716, „daß die Inquisitionen und Exekutionen schleunig vollzogen, und die Legitimationen und Justifikationen über die hohe Blut-Bahn von den Herrschaften und Städten eingesendet werden sollen" (Walther Sil. dipl. II. 244—5).

Das kais. Rescript vom 25. April 1695 befahl, die Belehrung in Criminalibus nicht von der prager Juristen-Facultät, sondern bei der prager Appellationskammer einzuholen, jene vom 16. April 1698, daß sie bei Verlust der Jurisdiction in Criminalibus allein von der prager Appellationskammer eingeholt werden soll, was das kais. Rescript vom 26. März 1699 wiederholte (Weingarten's Codex S. 576, 613, 383, Walther II. 241). Joseph I. verordnete am 16. August 1709, daß die Belehrungen von fremden Schöppenstühlen abzustellen, den Magistraten und Zünften in Criminalsachen keine Geldstrafen zu gestatten seien und hierin die Geistlichkeit so wenig als in Kirchenbußen sich mischen solle (Walther II. 244, 246).

Im Allgemeinen verordnete die Halsgerichtsordnung vom 16. Juli 1707, daß alle zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit berufenen Dicasterien, Landrechte, Gerichte und Personen in wichtigen, schweren oder zweifelhaften peinlichen Fällen weder bei andern Schöppenstühlen noch bei Universitäten, sondern bloß bei dem k. Appellations-Tribunale ob dem prager Schlosse Belehrungen einholen, dieses Obergericht auch bei Wahrnehmung einer während des Accusations- oder Inquisitions-Processes von den Untergerichten begangenen Gesetzwidrigkeit die bisherigen Amtshandlungen aufzuheben, die Sache neuerdings zu instruiren und die Schuldtragenden mit geziemender Strafe anzusehen berechtigt und verpflichtet sei (Art. III §. 14). Auch gestattete diese Halsgerichtsordnung (Art. XXI) die Provocation und das Gnadengesuch gegen jedes untergerichtlich gefällte peinliche Bei- oder Haupt-

urtheil, welche Rechtsmitteln bis zum letzten Tage vor der Vollstreckung von dem Verurtheilten angemeldet werden durften.[1]

Die Halsgerichte auf dem olmützer Bisthum nahmen Anstand, sich hiernach zu benehmen und auch die Bisthums-Administration sprach die Meinung aus, daß die Belehrung in solchen Criminalfällen nicht bei der Appellationskammer, sondern bei der fürstlichen olmützer Hofkanzlei genommen werden sollten. Das Rescript vom 6. Juli 1708 sprach daher neuerlich den Grundsatz aus, daß Belehrungen in Criminal-Angelegenheiten nur bei der k. böhm. Appellation einzuholen seien, welcher, mit Ausnahme der mähr. k. Landrechte und Landtafel, alle andern Instanzen in Mähren unterstehen; von einem Befugniße der sogenannten fürstlichen olmützer Hofkanzlei (an welche sich der kremsierer Magistrat gewendet) sei dem Kaiser nichts bekannt. Und das Rescript vom 18. Jänner 1709 bestimmte, daß „von den Sentenzien, welche bey einigen dem Bisthum Olmütz zugehörigen Gerichten ergangen, die Appellation nach Prag nicht zu verschränken, sondern dahin zu nehmen sey, da nach dem Rescripte vom 20. März 1705 alle Städte und Stände hinsichtlich der 2. Instanz an die k. Appellation gewiesen seyen, mithin nicht zu erachten, warum die bischöflichen Gerichte besser (melioris conditionis) gehalten seyn sollen, besonders, da die vorgeschützte Exemtion im öffentlichen Dienste (in statu publico) allerhand schädliche Verwirrungen nach sich ziehen würde." Das prätendirte Privilegium de non appellando wurde für null und nichtig erklärt.

Dieses Exemtionsstreben des olmützer Bisthums führt uns auf den Jurisdictions-Anspruch der Geistlichkeit[2] in Criminalsachen. Schon die k. böhm. Appellationskammer erkannte, daß die Geistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten kein Erkenntniß zu schöpfen, noch auch einen Verbrecher zu bestrafen habe (Decrete 20. März und 4. Juli 1684). Carl VI. hob die im Vertrage der glatzer Geistlichkeit und den Ständen wegen der Stola und anderen Sachen vom Jahre 1664 der ersteren jure praeventionis eingeräumte Bestrafung der Ehebruchs- und Unzuchtsfälle gänzlich auf, da durch verschiedene schon früher ergangene Rescripte der Geistlichkeit sowohl die Cognitio in Criminalibus, als auch die poenae canonicae eingestellt worden. Zugleich resolvirte er, daß künftig ausschließend dem weltlichen Richter zustehen

[1] Das kais. Rescript vom 16. August 1709 (in der schles. Ges.-Slg., 1. T., Breslau 1736, S. 315) befahl, daß die Belehrungen von fremden Schöppenstühlen abzustellen, den Magistraten und Zünften in Criminalibus keine Geldstrafen zu gestatten und hierin die Geistlichkeit so wenig als in die Kirchenbußen sich meliren soll. Das Rescript vom 12. Mai 1713 verordnete, daß Recurse in Criminal-Angelegenheiten gerade an die k. Appellationskammer zu senden, und das Patent des schles. Oberamtes vom 10. Dec. 1725 (in d. schles. Ges.-Slg. II. 582), daß bei Criminal-Anfragen bei der k. Appellationskammer anzuzeigen sei, wohin und an wen die Missive zurückzuschicken seien.

[2] S. über geistliche Gerichtsbarkeit, geistliche Gerichte d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. histor. Sect.), S. 18, 19, 40, 272—5, 394, 398, 466, 470—1, 473, 476.

soll, fleischliche Verbrechen, Ehebruch und Unzucht zu untersuchen und zu bestrafen (Ref. 13. März 1722, Ges.-Slg. des m.-schl. Obergerichtes 7. B. S. 77).

Nach der Halsgerichtsordnung von 1707 Art. 19 gehörte die Ketzerei eigentlich zu den geistlichen Gerichten, es wäre denn eine schon declarirte und öffentlich verdammte. Nach dem Rescripte vom 20. Oct. 1716 (für Böhmen) gehörte das Erkenntniß, ob eine Ketzerei vorhanden, vor den geistlichen Richter (das Consistorium), bei einer bekannten Ketzerei aber vor den weltlichen Richter. Uebrigens war der Kaiser nicht dagegen, daß die Missionäre die beinzichtigten Häretiker nach kurzer Belangung der Obrigkeit oder des Kreisamtes verhaften und sodann an den gehörigen Ort schreiben konnten.

Später ergaben sich zwischen der k. Appellationskammer und dem prager Erzbischofe Streitigkeiten über das Recht der Inquisition gegen Ketzer (jus inquirendi contra haereticos), welche der Erzbischof mit Ausschluß des weltlichen Richters jure ordinario ansprach. Dieselben gediehen so weit, daß der letztere dem Präsidenten und zwei Räthen der ersteren die Excommunication ankündigte. Die Appellationskammer hatte nämlich im speciellen Falle einer „notorischen Ketzerei" dem Consistorium die gemeinschaftliche Inquisition angetragen und, nach Ablehnung dessen, für sich allein inquirirt und den Schuldigen zur Civil-Strafe verurtheilt und an den Pfarrer zur Ablegung des Glaubensbekenntnißes gewiesen.

Der Kaiser billigte (Rescript 29. August 1721, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 42) nach reifer Erwägung der Sache mit dem Beisatze den Vorgang, daß sich von der Verweisung an den Pfarrer, als einer ad medelam animae gehörigen Sache, hätte enthalten werden sollen, erkannte die angekündigte Excommunication wider Recht und Billigkeit, besonders auch wider des Erzhauses Privilegien, daher als nichtig (nulliter) geschehen, gab dem Erzbischofe sein Mißfallen deutlich zu vernehmen und ermahnte ihn, daß er sich von derlei den allerhöchsten Rechten zu nahe tretenden Beginnen führohin enthalte. Zugleich gab der Kaiser für die Zukunft eine Vorschrift über die Inquisition der Ketzer.

Wiederholte Vorstellungen des prager Erzbischofs wies der Kaiser mit der Erwartung zurück, derselbe werde sich nicht anmaßen, dem reiflich erwogenen festen königlichen Entschluße ferner entgegen zu gehen, als er sonst ausgiebige Mittel finden würde, die k. sanctiones publicas gehörig beobachten zu machen. Der k. Appellationskammer gab aber der Kaiser zu erkennen, daß er ein- für allemal „auf der Pragmatikal-Sanktion vom 29. August 1721 starke Hand halten und solche ununterbrechlich beobachtet wissen wolle." Er befahl daher diesem Obergerichte, „derselben in den jetzigen und künftigen Vorfallenheiten schnurstracks nachzugehen und sich von erzbischöflicher Seite her im geringsten nicht irre machen zu lassen, sondern es möge das brachium spirituale in Conformität der pragmaticae einverständlich mit concurriren oder nicht, inquirendo et judicando zu procediren" (Ref. 15. Mai 1725, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 249).

Einen Hauptübelstand der Strafrechtspflege [1]) bildete die schlechte Beschaffenheit der sogenannten Halsgerichte und Gefängnisse. Nachdem das Gewohnheitsrecht immer mehr von dem fremden, in genaue Formen der Handhabung gezwängten Rechte verdrängt worden, das Richteramt aus den Händen des Volkes in jene gelehrter Juristen gelangt war, mußte die Zahl der Halsgerichte viel zu groß sein, als daß sie mit juristisch gebildeten tüchtigen Richtern hätten besetzt werden können. [2]

Denn noch in den ersten Jahrzehenten des 18. Jahrhundertes wurde die Criminalgerichtsbarkeit in Mähren, außer dem L a n d r e c h t e, o l m ü t z e r C o n s i s t o r i u m und a k a d e m i s c h e n S e n a t e, von 201 Städten, Märkten und Dörfern ausgeübt, nämlich (nach dem Verzeichniße im Rescripte vom 21. Jänner 1754):

Im o l m ü t z e r K r e i s e: Altstadt, Boskowitz, Braunseifen, Cywanowitz, Gewitsch, Hof, Hohenstadt, Littau, Müglitz, Neustadt, Olmütz, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Trübau, Tobitschau, Ullersdorf, Wisternitz, Zwittau, Goldenstein, Konitz, Kojetein, Bärn, Aussee, Patschlawitz, Morkowitz, Prödlitz, Ottaslawitz, Tieschtin, Langendorf, Tyrnau, Schwabenitz, Kralitz, Domstadtl, Grumberg, Eulenberg, Giebau, Loschitz, Brüsau; im p r e r a u e r K r e i s e: Prerau, Holleschau, Leipnik, Weißkirchen, Hotzenplotz, Neutitschein, Kremsier, Meseritsch, Freyberg, M.-Ostrau, Fulnek, Bodenstadt, Liebau, Bautsch, Bistřitz, Chropin, Hullein, Dřewohostitz, Keltsch, Hustopetsch, Alttitschein, Sedlnitz mit Partschendorf, Braunsberg, Frankstadt, Mistek, Paskau, Altendorf, Matzdorf, Krasna, Roznau, Stramberg, Deutsch-Pawlowitz, Markt Johannesthal, Maidelberg, Ober-Pawlowitz, Roßwald, Grosse, Waltersdorf, Drahotusch, Kokor; im b r ü n n e r K r e i s e: Brünn, Saar, Křizanau, Tischnowitz, Rossitz, Kanitz, Dürnholz, Nikolsburg, Göding, Kostl, Butschowitz, Wischau, Auspitz, Wisternitz, Seelowitz, Austerlitz, Neu-Raußnitz, Altbrünn, Czernahora, Daubrawitz, Kunstadt, Oels, Ingrowitz, Neustadtl, Daubrawnik, Lettowitz, Bistřitz, Blansko, Ossowa-Bitischka, Pralitz, Steinitz, Damborzitz, Schimitz, Klobauk, Ratschitz, Unter-Dannowitz, Treßkowitz, Muschau, Tracht, Pausram, Auerschitz, Lundenburg, Landshut, Czeikowitz, Eisgrub, Pollehraditz, Raigern, Eichhorn, Mödritz, Lösch, Gurein, Schlappanitz, Groß-Niemtschitz, Pohrlitz, Nußlau, Lautschitz, Mönitz, Budischau, Lomnitz, Lissitz, Osslowan, Tassau; im z n a i m e r K r e i s e: Znaim, Kromau, Eibenschitz, Hosterlitz, Joslowitz, Grusbach, Kloster-Bruck, Frain, Fratting oder Ungarschitz, Jamnitz, Mähr.-Budwitz, Jarmeritz, Jaispitz, Groß-Bitesch, Hödnitz, Wolframitz, Rauchowan, Proßmeritz, Mißliborzitz, Biskupitz, Niklowitz, Schiltern, Mladonowitz, Startsch, Schattau; im i g l a u e r K r e i s e: Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Pirnitz, Zlabings, Datschitz, Teltsch, Kamenitz,

---

[1] Den kläglichen Zustand derselben in U n g a r n haben wir in der österr. Verwalt.-Gesch. (24. B. Schr. d. histor. Sect.), Brünn 1880, S. 394 angedeutet.

[2] S. dazu d'Elvert's: Zur Gesch. der k. Städte Mährens und zur österr. Verwalt.-Gesch. im 13. und 24. B. Schr. d. histor. Sect., Indices.

Neureisch, Wollein, und im hradischer Kreise: Hradisch, Gaya, Ungar.-Brod, Straßnitz, Ostrau, Bisenz, Koritschan, Wisowitz, Wsetin, Buchlau, Lukow, Klobauk, Wessely, Napagedl, Tlumaczau, Quassitz, Zlin, Zdaunek, Swatoborzitz, Boykowitz.

Es läßt sich leicht ermessen, auf welche Weise die Strafrechtspflege in diesen sogenannten Halsgerichts-Oertern eingerichtet war, da nicht nur fast alle Städte und der größte Theil der oft unbedeutenden Marktflecken das jus gladii ausübten, indem nach der Conscription vom J. 1770 Mähren nur 98 Städte und 165 Märkte zählte, sondern dieses Recht selbst Dörfern zustand. Besonders bemerkbar macht sich das Dorf Schimitz bei Brünn, das schon in den alten brünner Rechtssprüchen eine Rolle spielte, denn diese beginnen bekanntlich mit dem Spruche: Rustici de Schimitz judicarunt.

Vorzüglich merkwürdig und einzig in seiner Art war aber das sogenannte buchlauer Jagdgericht im hradischer Kreise, ein peinliches Gericht, welches auf der Burg Buchlau seinen Sitz hatte, seinen Blutbann auf die zu derselben gehörigen Dörfer und Gemarkungen erstreckte, unter dem Vorsitze des buchlauer Burggrafen aus Beisitzern, welche der hradischer Stadtrath und die Gemeindevorstände der zum Blutbanne gehörigen Ortschaften absandten, bestand und dessen Urtheile der Burgherr bestätigte. Dasselbe wurde 1748 aufgehoben (Schwoy, Topographie von Mähren, II. 469, 504, 625, 628; Hormayr's Archiv 1818 S. 284; Mittheilungen der m.-schl. Ackerbauges. 1822 S. 69—72; Wolny IV. 170—2; Müller, Beschreibung der Burg Buchlau, Prag 1837, S. 24, 70, 71, 83—100, 143—4; böhm. Mus.-Zeitschr. 1829, II. 365—373; mähr. Wanderer 1845 S. 149; Notizenbl. 1856 S. 37, 1858 S. 46—48; Dudik VIII. 451; Brandl's Glossar S. 137).

Mit Rücksicht auf den erwähnten Zustand der Strafrechtspflege begann die Regierung ihre Reformen vor allen mit der Verminderung und besseren Besetzung der Halsgerichte.

Schon im J. 1682 ließ der Kaiser den mähr. Ständen proponiren, „daß sie berathen, ob es nicht vorträglich wäre, von den Orten, so das jus gladii quocunque modo (resp. der Kosten) zu behaupten nicht vermögen, selbiges in jedem Kreise auf die k. oder andere gesperrte Herrenstädte zu übertragen, und woher die Mittel zur Bestreitung der Gerichtskosten zu nehmen wären, wenn des Delinquenten Vermögen zu ihrer Deckung nicht zureicht" (Chlumecky, altständ. Verfassung Mährens S. 58). Nach dem Landtagsschluße vom J. 1682 wurden zwar, „da bei den Halsgerichten von einer Zeit merkliche Confusion sich hier ereignet, dem Lande aber an gebührender Remedir- und Einrichtung des Justizwerkes hoch gelegen sei" zur Ausarbeitung dessen Personen aus dem Mittel der Stände gewählt, welche mit Nächstem ihre Relation den Ständen und diese bei dem nächsten Landtage den abgeforderten gutächtlichen Bericht und Vorschlag, wie derlei ärgerlichen Unordnungen vorzubeugen sei, dem Kaiser erstatten sollten. Inzwischen richtete der Landtag an die Obrigkeiten und Inwohner die ernstliche Ermahnung, daß sie in Administrirung der Justiz und deren Exequirung wider die Verbrechen

gebührenden Fleiß und Ernst anwenden sollen. Nach dem Landtagsschluße von 1683 war auch dieser Bericht „wegen hoch benöthigter besserer Einrichtung der Halßgerichten“ dem Kaiser hinterbracht, von diesem aber für diesmal noch nicht also instruirt gefunden worden, daß hierüber etwas Verläßliches statuirt werden konnte. Es blieb daher inzwischen dahingestellt, wessen sich der Kaiser nach der Sachen weiterer Untersuchung und Berathschlagung entschließen werde (16. B. Schr. d. hist. Sect. S. 863). Von einem Erfolge ist nichts bekannt geworden; es war ja die Zeit der höchsten Bedrängniß durch die Türken.

Kaiser Joseph I. nahm die Sache mit Ernst auf. Er ließ die mähr. Halsgerichte anweisen, das Befugniß des juris gladii bei dessen Verlust binnen vier Wochen bei der k. Appellation anzuzeigen und sich zu legitimiren (Res. 21. Jänner 1710).

Kaiser Carl VI. ließ sich auf Grund der Anordnung des neuen peinlichen Gesetzes von den Halsgerichten die Privilegien oder Befugnisse zu deren Ausübung nachweisen (Res. 16. Nov. 1716), forderte Gutachten, wie das Criminale schleuniger zu behandeln (Res. 5. Mai 1722), die Halsgerichte besser einzurichten waren (Res. 8. März 1725), da sich in der Criminalgerichts-Verwaltung, besonders „in der Instruirung und Abführung der Kriminal-Processe und in der Execution des Todesurtheiles“ große Mängel und Gebrechen offenbarten. Kaiser Carl VI. begann daher „die Halsgerichte in den böhmischen Provinzen zu restringiren und besser einzurichten.“ Nachdem aber das Geschäft keine entsprechenden Fortschritte machte, kam die Frage auf, ob es zweckmäßiger wäre, nach dem Beispiele in den österreichischen Provinzen geprüfte und eigends beeidigte Bann- oder Criminalrichter auch in den böhmischen Provinzen einzuführen [1] oder mit der Reducirung der Halsgerichte fort-

[1] Nach der österr. National-Encyklopädie, 1. B., Wien 1835, S. 181, bestanden damals noch drei landesfürstliche Banngerichte in Steyermark, die einzigen in der österr. Monarchie und daher eine Eigenthümlichkeit dieser Provinz (das untersteyr. wurde mit dem Hfdte. vom 11. Jänner 1844 aufgehoben; Domin S. 338). Sie besorgten unter der Leitung des innerösterr.-küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes bei den nicht privilegirten Landgerichten die Criminal-Untersuchungen. Die Spur dieser Einrichtung geht bis in das 12. Jahrh. zurück, wo man diese ambulirenden Criminalrichter praecones (Waldbothen) nannte. In früheren Zeiten gab es im ganzen Lande nur ein Banngericht und einen Bannrichter. Kaiser Carl VI. resolvirte am 21. April 1717 einen zweiten zur Aushilfe des ersten, welche aber am 28. Mai 1726 von einander unabhängig, der eine für Obersteyer in Leoben, der andere für Untersteyer in Grätz bestellt, bis am 25. Febr. 1742 noch ein drittes Banngericht zu Cilli gegründet wurde. S. über die Banngerichte in Steyermark: Maasburg, die Organisirung der böhm. Halsgerichte 1765, Prag 1884, wo S. 40—64 die Instruction für die Bannrichter und ihre Schreiber in Steyermark vom 22. Mai 1726, S. 89 der Bericht über ihre Procedur sich findet, S. 19, 34, 38 der Einführung der Banngerichte in die böhmischen Länder erwähnt wird. Diese kam aber, wie wir sehen werden, nicht zu Stande. In Kärnten war für Criminal-Verhandlungen, die nicht den freien Landgerichten zukamen, schon im Laufe des 17. Jahrhundertes ein k. k. Bannrichter mit einem Adjuncten aufgestellt worden (Aelschker, Gesch. Kärntens, Klagenfurt 1885, S. 501—3, 902, 910). Unter Landgericht verstand man in einigen Provinzen der österr.

zufahren und das jus gladii auf jene Halsgerichte zu beschränken, welche dazu berechtigt sind. Einstweilen wurde aber verordnet, daß nur rechtskundige und dem Geschäfte gewachsene Personen von den Halsgerichten zu dem Syndicatsposten aufgenommen werden[1], die böhmische Appellationskammer, als Criminal-Obergericht dieser Länder, und alle politischen Instanzen die Halsgerichte hierin überwachen, die josephinische peinliche Halsgerichts-Ordnung gehandhabt, die nicht gehörig bestellten Halsgerichte in schwierigeren Fällen Belehrung bei der Appellationskammer ansuchen, diese in Criminal-Angelegenheiten unmittelbar ersuchsweise mit den Kreishauptleuten in Mähren, den Landeshauptleuten und Regierungen in Schlesien in Geschäftsverkehr trete, die Kreisämter vorzugsweise die Criminalgeschäfte befördern. Die k. Appellationskammer erhielt unter gewissen Beschränkungen auf drei Jahre die Macht, den Gnaden-Recursen Statt zu geben oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Honoratioren, welchen der Gnaden-Recurs an Ihre Majestät unbenommen blieb. Das Appellationsgericht sollte insbesondere von Fall zu Fall zur a. h. Entscheidung bringen, wie ein allzu scharfes Gesetz gemäßigt werden könnte, auf Räderung von unten hinauf nur bei besonders wichtigen Umständen erkennen und immer die a. h. Entscheidung hierüber abwarten, bei Relegationen (an deren Stelle später die Galeerenstrafe eingeführt wurde) nicht leicht den Gnaden-Recurs abschlagen u. a. Den Gnaden-Recurswerbern wurde übrigens zur Verfassung des Recurses ein Rechtsfreund[2] von Amtswegen bestellt, oder in Orten, wo sich kein solcher oder eine andere hiezu taugliche Person fand, hatte der Syndicus im Beisein zweier Rathsdeputirten die Gesuchsgründe zu protokolliren und von Amtswegen im Berichte alle Milderungsumstände hervorzuheben (a. h. Resolutionen Wien 8. März 1725, Wekebrod S. 168).

Kaiser Carl VI. nahm Anstand, auf die beabsichtigte Einführung der Bannrichter oder aber Reducirung der Halsgerichte in Böhmen und Mähren für diesmal einzugehen, insbesondere wegen des Abganges des hiezu nöthigen Fondes und ließ es vor der Hand bei der alten, in bisheriger Tractirung der Criminalien hergebrachten Observanz bewenden (Res. 2. Juni 1729).

Monarchie, besonders in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steyermark, die Criminalgerichtsbarkeit, welche irgend einem Dominium oder Magistrate zustand, in Tirol ein nicht collegialisches Untergericht auf dem flachen Lande (österr. Encykl. 3. B. S. 341). Im J. 1817 gab es in Oesterreich unter der Enns 216, ob der Enns 106 Landgerichte (Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 114).

[1] Ueber die Wichtigkeit desselben S. Weingarten's Richter-Spiegel, Prag 1682, S. 134–141.

[2] Das Rescript vom 9. März 1724, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 118, gestattete für die Zukunft keine anderen Causidicos, als welche im Lande geschworen (keine fremden Rechtsfreunde), zur Verfassung der Gnaden-Recurse den um Gnade bittenden Delinquenten beizugeben.

Da die k. Städte Mährens (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya) mit einem den Geschäften mehr gewachsenen Personale besetzt waren, so lag das Streben, die Strafrechtspflege vorzugsweise ihnen zuzuweisen, nahe. Schon Joseph I. mußte das k. Tribunal erinnern, die k. Städte ohne erhebliche Ursachen nicht mit Verbrechern zu beschweren, die bei anderen Halsgerichten eingebracht werden, und, wenn es doch geschehe, die Kosten von dem Landgerichte verschaffen und ersetzen zu lassen (Ref. 9. Jänner 1711).

Gleichwohl machte das k. mährische Tribunal (21. März 1727) auf Grund einer commissionellen Verhandlung den Antrag, die Criminal-Jurisdiction zwar auf gewisse, namhaft gemachte Ortschaften zu beschränken, jedoch den übrigen Gerichten, welche das actuale exercitium des juris gladii oder meri imperii bisher gehabt," dasselbe nicht zu benehmen, sondern alle übrigen, die Criminal-Jurisdiction andeutenden Wahrzeichen (jurisdictionem criminalem innuirende signa et vistigia) zu belassen, zur Bestreitung der Unkosten die septima litis und, wenn diese nicht auslangt, mittelst einer allgemeinen Anlage noch einen Aushilfsfond zu bestimmen, mithin eine Criminalcasse zu bilden, endlich wegen besserer und genauerer Ausübung der Gemeinde- und herrschaftlichen Arbeiten die Vorkehrung zu treffen.

Kaiser Carl VI. genehmigte die angetragene „Restringirung der Halsgerichte" mit dem Beisatze, es sei nicht seine Absicht, durch diese einstweilige Vorkehrung die zum Blutbanne berechtigten Ortschaften des juris meri imperii zu berauben, sondern nur wegen ihrer dermaligen schlechten Bestellung die Ausübung an andere mit besseren Personen versehene zu übertragen und es ihnen unbenommen bleibe, ihre Gerichte eben so zu besetzen und sodann die Criminal-Jurisdiction selbst auszuüben. Auf die Bildung eines Criminalfondes durch eine allgemeine Umlage ging der Kaiser nicht ein, weil auch die Unterthanen in dieselbe einbezogen werden müßten [1]. Er forderte daher einen neuen Vorschlag hiezu ohne Beiziehung der Unterthanen und bestimmte, daß die Kosten für die wegen öffentlichen Verbrechen gefänglich eingebrachten Delinquenten, wie bisher, aus den eingehenden septimis litium zu vergüten, dagegen die Kosten für Privatverbrecher von jenen Ortschaften getragen werden, welche den Jurisdictionsnutzen (commodum jurisdictionis) genießen oder wohin die eingefangenen Delinquenten gehören und nur wegen besserer Bestellung zu einem anderen Gerichte gebracht werden müssen. Die septimae litium [2] der sachfälligen Parteien soll, wie bisher, der k. Fiscus einheben und an die mährischen Stände zum Behufe der Criminal-Unkosten abführen. Die belassenen Criminalgerichte (Halsgerichte) sollen in gewöhnlichen

---

[1] Nach dem Rescripte vom 3. April 1720 (Wekebrod S. 153) sollte das Contributionale rein gehalten und mit den Criminal-Unkosten nicht vermischt werden.

[2] Die temere litigantium poena (Strafe der muthwillig Streitenden) betrug 6 fl. von jedem Hunderte der Sache, um welche gestritten wurde, oder wo keine Schätzung zulässig, eine willkürliche Geld- oder Arrest-Strafe (Weingarten, Rechtsproceß in Böhmen und Mähren, Nürnberg 1700, S. 88), die septima litis aber bestand in der baren Erlegung

Verbrechen selbst sprechen und nur in schwierigen Fällen (in casibus arduis) bei der k. böhmischen Appellationskammer (welcher aufgetragen worden, die aus Mähren einkommenden Criminal-Belehrungen nicht aufzuhalten, sondern bestens zu beschleunigen) Belehrung zu suchen (zu recurriren). Um den von den Delinquenten bisher erlittenen großen Kerker-Schmutz (squallor carceris) zu beseitigen, sollen die k. Kreishauptleute (wie schon die Landes-Ordnung vorgesehen) die Kerker vierteljährig untersuchen und erheben, wie die Delinquenten gehalten, ob die Kerker gesäubert und zur Winterszeit geheizt, die Inquisiten nicht mit excessiven Fesselungen gequält werden, daher wegen übler Beschaffenheit der Kerker und harten Verfahrens an ihrer Gesundheit Schaden leiden, sofort die nöthigen Abhilfen veranlassen und an das k. Tribunal Bericht erstatten, dieses aber die Relationen vierteljährig an die Hofkanzlei einsenden. Endlich wurde auch wegen besserer Handhabung der Strafarbeiten die Anordnung getroffen und insbesondere den Obrigkeiten und Magistraten eingeschärft, daß sie den zu öffentlichen oder Dominical-Arbeiten verurtheilten Delinquenten in der zuerkannten Strafe weder an der Zeit, noch sonst das Mindeste nachsehen oder conniviren sollen, widrigens ein solcher Eingriff in das landesfürstliche Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) streng geahndet würde (Rescript vom 10. Juni 1729).

Nach dieser allerhöchst genehmigten Ausmittlung des k. Tribunals blieben zwar viel weniger, aber doch noch viele Halsgerichte Mährens in der Ausübung der Criminal-Jurisdiction (in exercitio juris gladii) mit den ihnen zugewiesenen Ortschaften (Lateralörtern), wie aus der beispielsweise folgenden Nachweisung aus dem olmützer, dem größten, Kreise zu ersehen ist: im olmützer Kreise prerau- und freudenthaler Viertels: die Halsgerichte der Städte: 1. Prerau, 2. Kremsier, 3. Holleschau, 4. Leipnik, 5. Weißkirchen, 6. Meseritsch (Wallachisch-), 7. Neutitschein, 8. Freiberg, 9. Mährisch-Ostrau, 10. Fulnek, 11. Bodenstadt, 12. Liebau, 13. Bautsch, 14. Katscher, 15. Hotzenplotz (diesen Gerichten waren, den kleineren 9—20, den größeren 20—30, dem kremsierer 46, holleschauer 47, leipniker 48, meseritscher 58 Ortschaften zugewiesen); im olmützer Kreise goldenstein- und trübauer Viertels: die Halsgerichte der Städte und Stadteln: 1. Altstadt, 2. Boskowitz, 3. Braunseifen, 4. Eywanowitz, 5. Gewitsch, 6. Hof, 7. Hohenstadt, 8. Littau (mit 60 Ortschaften), 9. Müglitz, 10. Mährisch-Neustadt (mit 50 Ortsch.), 11. Olmütz (mit 79 Ortsch.), 12. Proßnitz (mit 50 Ortsch.). 13. Römerstadt, 14. Schildberg, 15. Schönberg, 16. Sternberg, 17. Trübau, 18. Tobitschau, 19. Ullersdorf, 20. Wisternitz, 21. Zwittau (jedem dieser Gerichte, mit Ausnahme der oben hervorgehobenen größeren, waren mindestens 18, gewöhnlich 20—30 und

---

oder Verbürgung des 7. Theiles der Action, um welche es sich in Revisionsfällen handelte, die dem k. Fiscus zur Erhaltung des Justizwesens heimfiel, wenn das Urtheil der ersten Instanz bestätigt wurde (eb. S. 107).

40 Ortschaften der Umgegend, ohne Rücksicht auf geschlossene Dominien, zugewiesen).

Die Entziehung der Halsgerichtsbarkeit war auch nicht als bleibend ausgesprochen, vielmehr gab Carl VI. den Halsgerichten Posořitz im brünner, Dřewohostitz im prerauer, Kinitz (Khyn., S. Wolny V. 707), Kojetein, Lissitz (Lyschitz), Brüsau, Goldenstein und Deutschhause im olmützer, Wesseły, Owassitz, Zlin, Boykowitz und Napagedl im hradischer Kreise „das vorige exercitium“ der Criminal-Jurisdiction wieder zurück oder restituirte sie ad pristinum exercitium des juris gladii, weil sie dermal mit einem pro administranda justitia scelerum vindicativa genugsam fähigen personali bestellt und auch mit haltbaren und sichern Frohnvesten versehen waren,“ jedoch nur für die Zeit, als diese Bedingungen vorhanden sein werden. Hingegen stellte er dem Halsgerichte zu Altstadt im olmützer Kreise, bei welchem dies der Fall nicht war, das exercitium meri imperii ein und theilte dessen Jurisdictions-District dem goldensteiner Halsgerichte zu. Zugleich belobte der Kaiser den Eifer des k. Tribunals in der Beschleunigung der rächenden Justiz, machte ihm zur Pflicht, auf die Beobachtung der a. h. Resolution vom 8. März 1725, nach welcher die Obrigkeiten und Orts-Magistrate zum Syndicats-Amte allemal genugsam fähige und in Rechten zulänglich erfahrene Leute aufzunehmen haben, feste Hand zu halten, verpflichtete auch die Kreishauptleute, auf die gute Bestellung der Halsgerichte und Erhaltung der Kerker in sicherem Stande genaue Aufsicht zu tragen, widrigens derlei Halsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit suspendirt werden sollen. Endlich belobte der Kaiser, daß die fürstlich Lichtenstein'sche Obrigkeit ihren fürstlichen Mandatar in Brünn angewiesen, dem posořitzer Halsgerichte bei vorfallenden Anständen berathend beizustehen, und ließ den übrigen Obrigkeiten und Magistraten anrathen, einige Rechtsfreunde gleichfalls dahin zu gebrauchen, damit sie den Magistraten a consilio sein könnten (Res. 11. Jänner 1731).

Das Rescript vom 26. August 1748 gestattete auch dem Stadtl Eichhorn-Bitischka (das nach Rossitz zugetheilt war), wieder das jus gladii auszuüben.

Schon das Rescript vom 9. Jänner 1711 verordnete, daß Ortschaften, welche des juris gladii theilhaftig und ihre Verbrecher bei einem anderen Halsgerichte untersuchen lassen, auch schuldig seien, die Unkosten zu bezahlen.

Nachdem die mährischen Stände erklärt hatten, daß sie, bei Nicht-Zugestehung der Universal-Anlage, keinen anderen Fond zur Bestreitung der Criminal-Spesen bei den in Ausübung der Criminal-Jurisdiction verbliebenen Halsgerichten an die Hand zu geben vermöchten, so beließ es Carl VI. bei der provisorischen Art noch ferner, nach welcher bis zur „Ausfindigmachung eines andern Fondes“ die das jus gladii wirklich ausübenden Oerter bezüglich der Privatverbrechen die Unkosten von den wegen schlechter Bestellung in der Ausübung suspendirten Halsgerichten zu empfangen haben sollen (Res. 11. Jänner 1731 und 26. Juli 1734). Wenn die vor der Reduction

des J. 1729 den Halsgerichten einverleibt gewesenen Oerter herkömmlich einen Beitrag thun mußten, sollen sie denselben noch ferner zu leisten schuldig sein. Die suspendirten Halsgerichte sollen auch die Unkosten, welche auf Delinquenten auflaufen, die wegen verübter öffentlicher Verbrechen in ihrem Bezirke eingebracht und dem in der Ausübung befindlichen Halsgerichte zur Inquisition übergeben wurden, vorschießen und deren Vergütung aus den nächst eingehenden septimis litium nach dem Quotienten erwarten (Ref. 26. Juli, Tribunalsdkt. 6. Aug. 1734).

Carl VI. drang wiederholt auf eine schleunige Criminalpflege, gab Vorschriften über die Untersuchung der Kerker, ließ sich vierteljährig den Abgang und Zuwachs der Verbrecher nachweisen (Ref. 15. Oct. 1725), machte den Kreishauptleuten die vierteljährige Visitirung der Kerker auf dem Lande zur Pflicht und ließ sich jährlich eine Haupttabelle von den insitzenden Delinquenten vorlegen, in welcher nachgewiesen werden mußte, wie lang ein jeder insitze, was ihm zur Atzung täglich gereicht werde und wie jeden Ortes die Kerker beschaffen sind (Ref. 2. Juni 1729).

Nach den Patenten des schles. Oberamtes vom 7. und 20. Juli 1729 sollen die Missethäter und die Land-Störtzer, wie andere Missethäter, in die Städte zur Bestrafung geliefert, die Gefängnisse öfter besichtigt werden (Walther II. 249).

Nach dem Beispiele Böhmens verordnete Kaiser Carl VI. (a. h. Ref. 17. Sept. 1734, bei Wekebrod S. 193), daß auch die Kreishauptleute in Mähren die Criminal-Gefängnisse viertel- oder doch halbjährig untersuchen, die Beschaffenheit derselben, die Verpflegung und Behandlung der Gefangenen, die Ursache und Dauer ihrer Verhaftung erheben, nach Umständen sogleich die nöthige Abhilfe treffen oder dieselbe im Wege der k. böhm. Appellationskammer und des mähr. Tribunals veranlassen und periodische Rapporte erstatten.

Wie vor Kurzem auf der prager Universität angeordnet worden (Ref. 2. Juni 1729), daß nebst dem Studium des Civilrechtes auch das Criminale den Zuhörern in den Collegien vorgetragen werde, so verpflichtete Carl VI. nun auch die juridischen Professoren an der olmützer Universität, auf dieselbe Weise bei der Lehre des libri IV. Institutionum ad titulum finalem de publicis judiciis die Materiam criminalem mit Rücksicht auf die in der peinlichen Halsgerichtsordnung enthaltene Praxis aus einigen anderen bewährten Autoren umständlicher vorzutragen und dadurch des Criminalrechtes kundige Personen zu erziehen (Ref. 17. Sept. 1734).[1]

Dem k. Tribunale und Landes-Unterkämmerer wurde eingeschärft, darauf zu sehen, daß zu den Raths-Stühlen und Gerichten solche Subjecte gewählt

---

[1] S. geschichtliche Notizen über den Unterricht des Strafrechtes in d'Elvert's Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1857 (10. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 28, 89, 90, 110, 160, 185, 210, 237, 238, 293, 294, 362, 383, 384.

und für Syndiker aufgenommen werden, welche die Criminalien recht zu besorgen im Stande sind (Res. 21. Jänner 1735).

Auch auf die bessere Einrichtung der Frohnvesten drang Carl VI. Aus Anlaß eines Falles bei Fulnek sprach er den Grundsatz aus, daß es unbillig wäre, einen Ort vor dem andern mit Verwahrung der Delinquenten und Tragung der Inquisitions-Unkosten deßwegen prägraviren zu lassen, daß theilweise Gerichtsörter die Frohnvesten ihrer Schuldigkeit gemäß nicht in gehörigem sicheren Stande erhalten, was auch wohl an vielen Orten geflissentlich geschehen könnte, um sich dadurch des dem juri eines Halsgerichtes anhangenden oneris der criminalspesen zu entledigen. Der prerauer Kreishauptmann soll daher nicht nur die sichere Verwahrung und standhafte Reparation der fulneker Frohnvesten aus den Gemeinde-Einkünften vorkehren, sondern auch ein Gleiches bei andern Gerichtsörtern seines Kreises veranlassen, die magistratus locorum dazu unter der sonst von denjenigen, welche an der unterlassenen Reparation Schuld tragen, zu gewarten habenden scharfen Ahndung anhalten, übrigens aber, wenn von Fulnek wegen der schlechten Sicherheit der Frohnvesten einige von den eingezogenen Vagabunden anderwärts transferirt werden, den Oertern, welche damit wider Billigkeit beschwert worden, die Unterhalts- und Inquisitions-Unkosten aus den fulneker Stadt-Einkünften ersetzen lassen (Res. 18. Febr. 1727).

In den größeren Städten des Landes wurde wegen der zweckmäßigeren Einrichtung der alten oder der Herstellung neuer Frohnvesten Sorge getragen.

Nach den brünner Schöffensprüchen aus der Mitte des 14. Jahrhundertes waren dem Stadtrichter die Schergen und der Nachrichter untergeben, welcher die Gefangenen bewahrt (cippus, Stock, ubi carcer civium, ubi captivi servantur). In dem seit 1511 erbauten, neuen Rathhause befand sich die Frohnveste bis in die neueste Zeit (13. B. Schr. d. histor. Section S. 371, 557, Notizenbl. derselben 1871 S. 4).

Von der „Stadt-Custodi oder Frohn-Veste zur Bewahrung deren Delinquenten" in der alten Landeshauptstadt Olmütz rühmt der Syndicus Lautzky (Beschreibung von Olmütz, 1746, in Handschrift, „sie sey so beschaffen, daß viele Delinquenten, welche anderer Orthen mit Witz und Vortheil darvon gekommen, von daraus nicht haben durchkommen können." Die Kapelle darin war „von alters hero" dem h. Leonard, nun aber auch dem h. Kreutze gewidmet, nachdem 1738 der Stadtrichter Simon Thaddäus Zimmerl, nebst der sonstigen Auszierung der Kapelle, das Hauptaltar zu Ehren des h. Kreuzes hatte auf seine Kosten erbauen lassen.

In Iglau wurde aus einem wüsten alten Gewölbe durch Beiträge des Rathes und der Bürgerschaft die Frohnveste-Kapelle des h. Dismas gebaut (1716), die mit dem Rathhause zusammenhängende Frohnveste erweitert und zweckmäßig eingerichtet (1727), 1818 aber auf Kosten des mähr. Criminalfondes umgebaut und neu hergestellt (meine Gesch. v. Iglau S. 322, 454).

Die Stadt Hradisch, der Oberhof für alle umliegenden Städte und seit der theresianischen Halsgerichts-Regulirung das Criminalgericht für die zugewiesenen Dominien, hatte von jeher eine eigene Frohnveste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Sträflinge, welche nach dem großen Stadtbrande von 1681 wiederhergestellt, 1807 aber eine neue am Franziskaner-Kloster erbaut wurde (12. B. Schr. d. hist. Section S. 181, 197, 254, 255).

Es wurde früher (S. 100) erwähnt, daß man an die Stelle der Fustigation und Relegation die Galeerenstrafe treten ließ, dieselbe aber bei dem Verluste von Neapel (1734) und Siciliens aufhörte und nur mißbräuchlich einige Zeit noch fortbestand, indem die Ablieferung der Sträflinge an die Republik Venedig üblich blieb. Man mußte an einen Ersatz denken und dieser bot sich in der nicht neuen Anstalt von Zuchthäusern, welche auch in Oesterreich Eingang gefunden hatten; denn, wie wir fruher gesehen (S. 98), gab es im J. 1690 Zuchthäuser zu Prag, Wien, Breslau (Weingarten's Bürgerspiegel, Prag 1690, S. 142). Schon 1668 gab es in Brünn ein städtisches Zuchthaus, zu welchem zwei Rathsglieder verordnet waren (13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 390, 393, 398), in Breslau legte 1669 der Stadtrath einen Glückstopf zum Besten des neu erbauten Zuchthauses an (Walther II. 305), in Olmütz wurde 1702 in der Niedergasse ein Zucht- und Arbeitshaus angelegt und 1722 darin eine Kapelle hergestellt (d'Elvert's Spielberg S. 39), in Wien gab es 1671 ein Zuchthaus, wurde aber neuerlich 1723 die Errichtung eines Zucht- und 1726 von Arbeitshäusern angeordnet (Hormayr's Wien 1. Jahrg. 4. B. 3. H. S. 144, 2. Jahrg. 3. B. S. 87, Weiß II. 232, 237) u. s. w. (S. Weingarten's vindemiae S. 25, Friedeberg schles. Rechte I. 115, Wachsmuth's Sitten-, Klemm's Cultur-Geschichte u. a.). Es waren dies aber, mit Ausnahme des neuen wiener, wohl nur städtische Strafanstalten. Man mußte daher, als die Galeerenstrafe einging (1735 bestand sie aber noch in Schlesien, da der ständische Convent in diesem Jahre die zur Abführung der „Galeristen" erforderlichen Kosten auf sich nahm, Walther II. 249), auf die Errichtung von Landes-Strafanstalten Bedacht nehmen. Kaiser Carl VI. beabsichtigte „zur ausgiebigen Züchtigung deren Delinquenten auch in Mähren unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses carceres perpetui aufzurichten" (Rescript 11. April 1737 u. a.). Die zur Entwerfung des Projects bestellte Commission erachtete, „die Intention des Hofes bei Aufrichtung carcerum perpetuorum oder sogenannten Zucht- und Spühn-Häussern gehe dahin, womit die Bößwichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur unterhaltung gebracht werden kunten," und fertigte das Project, mit besonderer Rücksicht auf die Bedeckung der Kosten aus (d'Elvert's Spielberg S. 38—48). Das k. schles. Oberamt publicirte am 24. Nov. 1738 die kais. Verordnung wegen der zu Glogau und Brieg aufzurichtenden und statt der Fustigation und Relegation zu dictirenden carcerum perpetuorum oder Zuchthäuser (Walther II. 249).

Der Kaiser genehmigte mit dem Rescripte vom 15. Sept. 1739 größtentheils die Anträge der Commission und des k. mähr. Tribunals. Darin heißt es:

„Um das zum Müßiggange und hiedurch zum lasterhaften Leben geneigte böse Gesindel entweder von seinem gefährlichen Lebenswandel abzuschrecken oder aber mit wenigeren Beschwerden aus der Gemeinschaft zu schaffen," befahl Kaiser Carl VI. zwei Zucht- und Arbeits- oder Spinnhäuser, und zwar das eine zu Olmütz für den olmützer, prerauer und hradischer, das andere zu Brünn für den brünner, znaimer und iglauer Kreis für Uebelthäter (facinorosi) und Unverbesserliche (immorigeri) zu errichten.

In diese unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses einzuführenden immerwährenden Kerker (carceres perpetui) sollten aufgenommen werden:

1. Die rechtlich zum Tode, im Gnadenwege aber zur Stäupung (fustigatio), Landesverweisung (relegatio) oder zu öffentlicher Arbeit verurtheilten Landesbeschädiger;

2. die des Mordes, der Mordbrennerei, des Raubes u. dgl. stark beinzichtigten, aber auch durch die Tortur nicht zum Geständniße zu bringenden Inquisiten, welche sonst gegen einen geschwornen Hals-Revers des Landes zu verweisen waren;

3. solche verdächtige Personen, welche „in gefährlichen Landsterzereyen," ohne zulängliche Nahrung und Gewerbe darthun zu können, ertappt werden; endlich

4. die wegen öfter wiederholten Verbrechen Betretenen, welche jedoch bei guter Aufführung und ernsthafter Lebensbesserung nach einigen Jahren wieder auf freien Fuß zu stellen sind.

Zur Erbauung der Zucht- und Arbeitshäuser wurde in Brünn der Winklersberg'sche Garten auf der Zeil, in Olmütz das bereits angefangene Zuchthaus bestimmt. Hiebei sollte auf den Unterschied der Delinquenten und der Geschlechter gesehen werden.

Der Kaiser genehmigte den Antrag des brünner Magistrates, den Kaufschilling für den genannten Garten vorzuschießen, wogegen er bis zu dessen Tilgung den Schank und das Gastgeben im Zuchthause haben sollte. Auch möge er zur Vorschießung der Baukosten vermocht werden. Zum Baue des olmützer Zuchthauses wurde das Legat des Grafen Sack von 8000 fl., dann das Fesslische oder Riblische Capital bestimmt.

An verschiedenen Quellen zur Erhaltung dieser Zuchthäuser wurden ausgemittelt: Das Kandelberger'sche für die Invaliden bestimmte Capital sammt Interessen von 17.786 fl. 33 kr., da Invaliden diese Häuser bewachen sollen, ein etwaiger Beitrag der Stände, Verwendung der Sträflinge zum Fortificationsbaue gegen Entgeld, Strafgelder, Unterhaltungsbeiträge der Obrigkeiten für abgegebene Sträflinge, der Ertrag der Hausarbeiten der Sträflinge, Ballgelder u. dgl.

Den Obrigkeiten sollte freistehen, die in ihren Frohnvesten und Verwahrungen befindlichen Delinquenten in die Zuchthäuser gegen eine bestimmte Unterhaltsvergütung abzuliefern. Auch wurde den Obrigkeiten und Eltern

gestattet, Personen, welche sich Hausvergehen (delictum domesticum) schuldig machten, herrschaftliche Diener, Unterthanen und ausgeartete Kinder dahin abzugeben und daselbst bestrafen zu lassen.

Zur Besorgung der ganzen Anstalt unter der Oberaufsicht der prager Appellationskammer, als des Landes Obergerichtes und des k. Tribunals ernannte der Kaiser eine Hauptcommission aus mehreren Tribunalsräthen, die wieder zur näheren Inspection zwei Magistratsglieder in beiden Städten zu bestellen hatten. Die Hausverwaltung sollten eigene beeidete Hausverwalter besorgen. Durch Beschäftigung, geistliche Belehrung und Uebungen sollte auch auf die Besserung der Sträflinge gewirkt werden (a. h. Res. 15. Sept. 1739).

Das olmützer Zucht- und resp. Spinnhaus kam auch, wenigstens zum Theile, wirklich zu Stande und diente als Prov.-Strafhaus. In Olmütz war nämlich schon im J. 1702 in der Niedergasse ein Zucht- und Arbeitshaus angelegt und 1722 darin auch eine Kapelle hergestellt worden. Obwohl guten Theiles erbaut, war es aber 1746 noch nicht im vollkommenen Stande, sondern noch zu erweitern, und man ging damit um, noch ein Spinnhaus und immerwährende Kerker darin zu errichten. Dieses „heilsame Werk“ stand unter der Stadt-Jurisdiction (des Syndicus Lautzky Beschreibung von Olmütz, 1746, MS.).

So sehr auch der Kaiser der Hauptcommission und dem k. Tribunale die „Beförderung dieses zur Wohlfahrt des universi gereichenden Werkes“ empfahl, kam es doch nicht und als eigentliche Strafanstalt erst nach fast einem halben, als Zwangsarbeits-Anstalt aber erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Denn es starb bald nachher der Kaiser und brachen die Successions- und die Kriege um Wieder-Erlangung Schlesiens aus, welche das Vorhaben in den Hintergrund schoben.

Man fühlte wohl das Bedürfniß, kam aber lange nicht zur Ausführung und behalf sich mit zum Theile kostspieligen Palliativmitteln. Bis zur Zustandebringung eines Zucht- und Spinnhauses in Brünn wurden die Verbrecher, besonders liederliche Weibspersonen, auch zum Festungsbaue und Arreste nach Komorn, Temesvár, Olmütz und Spielberg abgeliefert (Rescripte 27. April 1752 und 19. Jänner 1754, Hfdt. 20. Jänner 1755 u. a.). Insbesondere verordnete das Rescript vom 19 Jänner 1754, zum zweiten Male betretene „liederliche Weibsbilder“ in die Festungen Komorn und Temesvár zu schieben, wenn aber ein eigenes Spinn- oder Zuchthaus aufgerichtet sein werde, in dasselbe zu bringen.

Das Zucht- und Spinnhaus sollte übrigens, wie die Regierung erklärte, nicht infamiren, sondern als ein Reinigungsort angesehen werden (Rescript 16. August 1762, Repräsdt. 17. Dec. 1762).

Auf den Spielberg kamen auch Sträflinge aus Böhmen und Schlesien. Andererseits blieben die abgeurtheilten Verbrecher wegen Mangels eines Zuchthauses in den Arresten der Städte, was diesen später Anlaß zu Klagen gab.

In Brünn kam, wie wir später sehen werden, mit Auflassung des olmützer, erst nach einem halben Jahrhunderte ein Zucht- und Arbeitshaus zu Stande

(Der Spielberg, als Residenz der Landesfürsten, Landesfestung und Straf-Anstalt, von d'Elvert, Brünn 1860 (aus dem 13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 38—53).

Carl VI., welcher mit dem Patente vom 13. Juli 1734 auch Vorschriften über die Erhebung der corpora delictorum (Maasburg S. 69) und mit dem Rescripte vom 11. April 1737 über öffentliche und Privatverbrechen gegeben hatte (eb. 77 und S. 83 eine über dieselben vom 18. Febr. 1752), schloß seine erfolgreiche Wirksamkeit zur Verbesserung der Strafrechtspflege mit dem (gedruckten) Generale, welches auf seinen Befehl (Ref. v. 31. Jänner 1739) die k. böhm. Appellationskammer allen Magistraten, Halsgerichten und das jus gladii ausübenden Obrigkeiten in den gesammten k. böhm. Erblanden zur Beförderung der heilsamen und Gott gefälligen Justiz, sowohl in inquirendo und instruendo, als auch in judicando (in 24 Paragraphen) unterm 13. April 1739 vorzeichnete. Diese Gerichts-Instruction ist so lehrreich, daß ein Auszug am Platze sein dürfte.

§§. 1, 2, 3. Zur Beschleunigung der Inquisition haben bei allen das jus gladii exercirenden Obrigkeiten die von ihnen zur Vollführung der Criminal-Inquisition bestellten sogenannten Bluts-Actuarien oder zum Blutbanne geschwornen Leute, bei den Magistraten und Halsgerichten aber die amtirenden Bürgermeister ein Schema über die eingebrachten Inquisiten zu führen und beziehungsweise stets bei sich zu behalten, weiter bei den Magistraten und Halsgerichten die ihnen untergebenen Stadtgerichte oder, bei Unzulänglichkeit des Personals, die Stadtschreiber oder Syndici auch noch ein Repertorium über den Fortgang der Inquisition zu führen und allemal den Relationen und Consignationen beizufügen, welche der Appellationskammer oder andern Stellen vorzulegen sind.

§. 4. „Da verschiedene Inquisitionen von darum langsam terminiret werden, weilen bey Anhäuffung deren Malefiz-Persohnen nicht mehrere Comissarii von denen Burgermeistern, Magistraten und Criminal-Gerichten zu Examinirung deren Inquisitorum benennet worden, sondern derley Examina gemeiniglich von denen 2 oder aufs höchste 4 Jüngsten, die Kerker und die Arrestanten unter ihrer Ob- und Aufsicht habenden Rathsgliedern vorgenommen werden müssen," so sollen auf deren rechtzeitige Vorstellung über ihre Unzulänglichkeit die amtirenden Bürgermeister und der ganze Rath nach Erforderniß mehrere Commissarien verordnen und die Inquisitionen unter andere Rathsglieder eintheilen. Auch soll ein ordentliches neues Protokoll rerum Criminalium aufgerichtet und darin die Criminal-Angelegenheiten, der ganze Gang der Verhandlung, das Conclusum des Magistrates, Landgerichtes und der zum Blutbanne geschwornen Personen oder im Falle der angesuchten Belehrung die ergangene oberrichterliche Verordnung und Sentenz vom Syndicus oder Stadtschreiber oder zum Blutbanne beeideten Actuar eingetragen, hierin insbesondere auch die angesuchte und gewährte Aushilfe in der Untersuchung bemerkt werden.

§. 5 erinnert an die genaue Befolgung der Anordnung der josephinischen Halsgerichtsordnung Art. 4 §. 8, daß die Inquisiten gleich nach ihrer Gefangennehmung verhört werden, „damit ihnen auf unwahrhaffte und ungleiche Ausflüchten nachzusinnen die Zeit nicht verstattet werden möchte." Der Tag der Verstrickung und Verhöre soll nicht nur, im Falle des Ansuchens um Belehrung, in den Berichten an das k. Obergericht, sondern auch im Eingange der Verhöre angegeben werden.

§. 6. Die Untersuchungs-Commissäre sollen bei der Untersuchung eines Falles von Anfang bis zu Ende thunlichst ohne Wechsel verbleiben, auch dem Vortrage und der Urtheilsschöpfung beiwohnen, nöthig gewordene Abweichungen hievon in dem neu zu errichtenden Criminal-Protokolle begründet werden.

§. 7. „Bei ein und andern Magistraten und Halsgerichten habe sich der üble Gebrauch eingeschlichen, daß fast alle Inquisitiones nur durch einen Raths- oder Hals-Gerichts-Commissarium, mit Zuziehung eines von dem Stadt-Gerichte von darumen vorgenommen werden, weilen der Inquisitus nach vollendeten derley Examine hinwiederum in den ganzen Rath vorberuffen und allda ihme seine Aussagen vorgelesen, folgbar er darüber in pleno constituirt worden, welches aber sowohl die Beförderung der Civil- als Criminal-Anliegenheiten verhindert, allermassen nicht allein mit derley in dem ganzen Rath wiederholenden Examinibus viele Zeit zugebracht, sondern so gar denen Inquisitis die Gelegenheit gegeben worden, daß sie ihre vor dem Comissario und Gericht gethane Bekanntnuß wiederrufen, gleichwie solches verschiedenttich geschehen, und an dieses Königliche Ober-Gericht devolviret; Solchemnach um die heylsame Justiz zu befördern und diesen Mißbrauch abzubringen, sollen künfftighin bey allen Magistraten und Hals-Gerichten die mit dem Inquisito vorzunehmen kommende Examina durch zwei von dem Burgermeister und ganzen Magistrat denominirte Raths- und Gerichts-Glieder, mit Zuziehung des Stadt-Gerichts, des Syndici oder Stadtschreibers, veranlasset; die ins Reine abgeschriebene Examina von ihnen Comissarien mit ihrer Hand-Unterschrifft unterzeichnet, im Rath oder zu dem Criminal-Gericht in casibus non dubiis et arduis (in welchen nach Art. 14 §. 1 der Joseph. Halsgerichtsordnung und nach dem Res. v. 8. März 1725 vorerst die Belehrung bei dem k. Obergerichte einzuholen war) ad ponderandum überreichet und allda ohne einiger fernerweitigen Vorlesung der Aussag in Gegenwart oder einer vor dem ganzen Rath wiederholten Constituirung des Inquisiti gesprochen werden."

§. 8. Die bisher bei einzelnen Gerichten eingeschlichenen mündlichen Begrüßungen oder Requisitionen werden eingestellt; an deren Statt treten, „wann fürohin etwas zu Vollstreck- und Vollführung des Criminal-Processes per subsidium juris abzuhaischen kommete," schriftliche Subsidional-Schreiben an die betheiligten Behörden, sowie deren Antworten, wenn sie nicht erfolgen, durch Promotorialien zu betreiben sind; nach Umständen ist auch die Einwirkung des k. Obergerichtes anzurufen.

§. 9. Die Stadtrechte bestimmen (T. 12), daß der Arrestirte zu entlassen sei, wenn ihn der Angeber oder Denunciant binnen drei Tagen nicht anklagt. Da aber hie und da in längster Zeit keine Indicia dem Untersuchungsrichter an die Hand gegeben werden, so erhalten die Gerichte die Weisung, den Angeklagten des Arrestes zu entlassen und, falls der Verstrickte sonst guten Leumundes war, an Ehren zu verwahren, wenn der Angeber oder Denunciant nicht binnen dieser drei Tage oder nach Umständen binnen der bewilligten weiteren zwei peremtorischen Fristen die Indicien beischafft oder die Zeugen stellt.

§. 10. Die Tortural-Fragstücke sind schriftlich zu verfassen, in Anwesenheit des ganzen Magistrates oder der Halsgerichts-Beisitzer zu verlesen und festzustellen. Bei der Tortur sind sodann die Bestimmungen der joseph. Gerichtsordnung, insbesondere jene, daß ein Grad der Tortur nicht über eine Viertelstunde zu dauern habe, genau zu beobachten.

§. 11. Die „mit den Inquisiten vor der wirklichen Tortur bewürkende territiones oder Vorzeigung deren zur Peynigung gewidmeten Instrumenten" sind nicht, wie es hie und da mißbräuchlich geschehen, in den Gerichts- oder andern Stuben des Rathhauses, sondern in den Marterstuben vorzunehmen.

§. 12. Wenn der vom Untersuchungs- oder im Falle der angesuchten Belehrung vom k. Obergerichte verurtheilte Delinquent um Gnade recurriren will, ist ihm ein Rechtsfreund zu bestellen, welcher sich ohne Verschub in den Untersuchungsacten zu ersehen, mit dem Recurrenten in Anwesenheit einer Stadtgerichts-Person oder des Stadtschreibers zu besprechen und den verfaßten Recurs demselben um seine Erinnerungen vorzulesen hat. Wo ein oder mehrere Rechtsfreunde bei Magistraten und Landgerichten vorhanden sind, soll die Bestellung eines Rechtsfreundes zur Verfassung des Gnadengesuches allemal geschehen. Wo sie schwer fällt, sind nach dem Ref. vom 8. März 1725 die Begnadigungsgründe durch den Syndicus oder Stadtschreiber nebst zwei deputirten Raths- oder Halsgerichts-Commissarien vom Delinquenten abzunehmen und der Magistrat oder das Criminalgericht hat die für den Gnadensucher sprechenden Umstände im Berichte beizufügen. Das Gnadengesuch ist mit den Untersuchungsacten dem k. Obergerichte vorzulegen.

§. 13. „Bei einigen Gerichten ist der denen Inquisiten zum Schaden, und ihren abzwickenden Unterhalt gereichende Mißbrauch eingeführt, daß von demjenigen deren Arrestatis alleinig von denen Gutthätern zugemeinten Christlichen Almosen, der Frohnboth à proportione deren Inhaftirten einen Theil und wohl noch mehreres bei der Eintheilung der Almosen hinweg genommen und sich widerrechtlich zugeeignet hat." Ja! die Magistrate und Halsgerichte hätten sich nicht „entfärbet," die Alimentationsgelder für einen Inquisiten mit 4 kr. täglich sich auch ex Publico vergüten zu lassen (wo sie nach Art. 22 §. 2 der joseph. Criminal-Instruction zu ersetzen kommen), obwohl die Malefiz-Personen ganz oder doch zum Theile aus den Almosen-Geldern unterhalten wurden. Künftig sollen diese Mißbräuche abgestellt, die

Almosenbüchsen geschlossen, nur in Gegenwart der Raths oder Halsgerichts-glieder, welche über die Arrestanten und Kerker die Aufsicht führen, eröffnet, die Almosen in ihrer und des Stadtgerichtes oder Stadtschreibers Gegenwart unter die Criminal-Arrestanten gleich vertheilt, in Empfang und Ausgabe verrechnet und in den Arrestanten-Tabellen der Behörde nachgewiesen werden, um daraus ersehen zu können, ob und wie viel die Gemeinde zu dem tägl. Alimentationsgelde von 4 Kreuzern für einen Inquisiten aus ihren Einkünften beigetragen hat. Der Frohnboth hat von den Almosengeldern nichts zu erhalten, da es jedem Magistrate, Halsgerichte und den die Criminalgerichtsbarkeit ausübenden Obrigkeiten obliege, den Frohnbothen mit einer genügenden Sustentation zu versehen.

§. 15. Wenn ein Inquisit in 8 oder längstens 14 Tagen nicht verhört worden, hat das Stadtgericht oder der Stadtschreiber dies bei den hiezu deputirten Raths- oder Halsgerichts-Commissarien anzuzeigen und es ist diese Erinnerung vorzumerken; wo aber die Untersuchungen durch die Gerichts-Actuare und zum Blutbanne geschwornen Leute vollführt werden, haben dieselben die Verhöre bei schwerer Verantwortung schleunig zu veranlassen.

§. 16. Die Malefiz-Personen sollen ohne erhebliche Ursachen mit Schlägen und auf eine sonst harte Weise nicht mitgenommen werden, die Arreste den Arrestanten an der Gesundheit nicht schädlich sein.

§§. 18, 19. Es habe sich ergeben, daß wegen der auf den Jahrmärkten und Kirchfahrten herum schweifenden Beutel-Schneider und der von ihnen begangenen Diebstähle keine corpora delicta erhoben, ja nicht einmal die Beschädigten ausgeforscht, sondern derlei Uebelthäter, wenn sie auch gefänglich eingebracht wurden, gegen Erlag einer Geldstrafe oder gegen eine geringe Leibes-Züchtigung des Arrestes entlassen worden sind. Hiedurch habe sich aber dieser Auswurf der bösen Leute so sehr vermehrt, daß er in einer ziemlichen Anzahl auf alle Jahrmärkte ohne Scheu und Furcht erscheine und die Landes-Contribuenten beschädige. Es soll daher zu Anfang eines jeden Jahrmarktes ausgerufen und während dessen Dauer die Aufforderung am Rathhause angeschlagen werden, daß sich jeder Bestohlene gerichtlich anzeigen und seinen Schaden bei scharfer Verantwortung anzeigen soll; auch habe er denselben zu beschwören, das Gericht aber, wenn der Thäter nicht zu erforschen oder zu fangen sey, das corpus delicti sowohl als das Nationale des Beschädigten zum künftigen Gebrauche wohl aufzubewahren. Die eingefangenen Beutelschneider und verdächtigen Leute dürfen bei Verlust der Criminal-Jurisdiction nicht ohne genaue Untersuchung und angemessene Bestrafung des Arrestes entlassen werden; „die mit keiner Gerichtlichen Bestraffung notirten zur Miliz taugliche Männer sind entweder für Landes-Recrouten zu stellen, oder denen Rechten gemäß zu sententioniren."

§. 20. Da sich vielmal ereignet, daß die Stadtrichter und sogar die Frohnbothen und Gerichtsdiener eigenmächtig und vielmal aus Gewinnsucht unbekannte Leute zu den Insitzenden in die Arreste gelassen, wodurch die Untersuchungen erschwert oder vereitelt, sowie das Entweichen der Arrestanten

befördert worden, so soll bei Suspension oder Verlust des Amtes und resp. willkürlicher Bestrafung keine Stadtgerichts-Person, Frohn-Wirth oder Frohn-Diener ohne Erlaubniß des amtirenden Bürgermeisters Personen zu den Criminal-Inquisiten einlassen, vorher eine Untersuchung der ersteren stattfinden und die Untrrredung nur in Gegenwart eines Stadtgerichts-Mitgliedes oder des Stadtschreibers vor sich gehen.

§. 21. Um zu ersehen, daß die das jus gladii besitzenden Obrigkeiten, die Magistrate und Halsgerichte die Strafen wirklich vollziehen und sich, wie oft geschehen, keine Eingriffe in das Seiner Majestät allein zustehende Begnadigungsrecht erlauben, ist mit den Arrestanten-Tabellen auch eine Consignation der in erster Instanz verurtheilten und nicht um Gnade recurrirenden Delinquenten einzusenden.

§. 22. Da Schuldner vielmal wegen einer geringen Schuld durch die Halsstörrigkeit ihrer Gläubiger viele Jahre hindurch mit Arrest gequält werden und sich selten der Verabreichung einer Alimentation von Seite ihrer Gläubiger zu erfreuen haben, folglich im größten Nothstande ihr Leben zubringen, ja wohl im Arreste beschließen, so sollen notorisch mittellose Schuldner nach Beschwörung ihrer Armuth und eidlicher Angelobung, bei erlangter Zahlungsfähigkeit ihren Gläubiger befriedigen zu wollen, des Arrestes entlassen werden, wenn diese die Nahrung nicht reichen wollen.

§. 23. Verhaftete jüdische Schuldner dürfen, bei 50 Schock meißnisch u. a. ernsthafter Strafe zu ihren Feyer- und Faschings-Tagen des Arrestes nicht entlassen werden, da auch die Christen sich einer solchen Befreiung nicht zu rühmen haben.

§. 24. Zu den zum Tode verurtheilten jüdischen Delinquenten dürfen künftig nicht mehr die Gabrones und zu den Jüdinnen die jüd. frommen Weiber zugelassen werden, um sie zum Tode vorzubereiten, da sie dieselben in ihrem jüd. Aberglauben bestärken und von der Annahme des allein selig machenden kath. Glaubens zurückhalten, wodurch sie an Leib und Seele ewig verloren gehen. Wohl hat sich aber die kath. Geistlichkeit während der Untersuchung solcher Missethäter zu bemühen, dieselben zum kath. Glauben zu bringen.

III. Abtheilung.

Reform der Strafrechtspflege unter Maria Theresia (1740—69).

Als Maria Theresia die schweren Kämpfe nach Carl VI. Tod glücklich bestanden und den Thron gegen zahlreiche Feinde behauptet, als sie vor Allem die dringendsten Reformen im Militär- und Finanzwesen (1748) und (1749) in der Verwaltung ausgeführt hatte (S. d'Elvert, zur österr. Verwaltungs- und zur österr. Finanz-Geschichte, Brünn 1880 und 1881, 24. und 25. B. Schr. d. hist. Section), wandte sie eine vorzügliche Sorge auf die Verbesserung der Strafrechtspflege. Bei der Vertheilung der Geschäfte (agenda) unter die seit 1749 vollständig getrennten politischen und Justizbehörden wurde den Justizstellen die Besorgung jener Criminalien eingeräumt, welche

nicht in den statum publicum oder die regalia principis einschlagen (Res. 30. Jänner 1751 §. 5).

Als Regel wurde bestimmt, daß in den Fällen, welche in den statum publicum einschlagen, die Stellen, welche die publica et politica zu besorgen haben, nämlich die k. Repräsentation und Kammer (seit 1763 Gubernium) in Mähren und ihre Untergeordneten die Delinquenten handfest machen, die etwa entstehenden Tumulte oder Aufstände stillen, zu dem Ende alles Erforderliche vorkehren, wider die Verbrecher und an dem delictum Theil habenden Personen die summarische Untersuchung vornehmen, sodann aber die ganze Sache zur Verführung des ordentlichen Criminal-Proceßes und Fällung des Sentenzes (es möge auf eine Todes- oder nur arbiträre Strafe ankommen) den resp. Stellen oder Criminalgerichten nach eines jeden Landes vorheriger Verfassung in Criminalsachen übergeben sollen. Dieses Gericht wird aber gehalten sein, das abgefaßte Urthl vor dessen Publicirung sammt den Inquisitionsacten der k. Repräsentation zur Einsicht, ob sie hinsichtlich des publici in re vel in tempore executionis etwas zu erinnern habe, mitzutheilen; letztere hat ohne Verschub dem Gerichte die Eröffnung und zugleich dem k. Directorium in publicis (der Hofkanzlei) die Anzeige zu machen. Die Kaiserin behielt auch vor, in nöthigen Fällen judicia delegata aufzustellen und ließ es rücksichtlich der Deserteurs-Verhehlung und Beförderung bei dem unterm 22. Feber 1751 angeordneten Verfahren (Res. 23. Sept. 1752). Als solche in statum publicum einschlagende Verbrechen sollten aber nur jene gelten, welche ganz unmittelbar die gemeinsame Ruhe stören und das Verknüpfungsband des ganzen status publici auflösen könnten, nämlich das crimen laesae Majestatis, tumultus, seditionis, haereseos, concitationis seu seductionis in materia religionis, emigrationis turmatim secutae, non autem unius alteriusve subditi, crimen plagii oder falsche Werbungen, falsae monetae und einer durch herumvagirende Mordbrenner erfolgten Anzündung, endlich einer in eodem districtu mehr als einmal ausgeübten Strassen-Rauberey (Res. 29. Nov. 1752).

Gewisse größere Verbrechen ließ Maria Theresia auch später noch nicht von den ordinari-Landgerichten, sondern vom k. Tribunale untersuchen und darüber von diesem das Urtheil schöpfen (Res. 23. März und 11. August 1762, Maasburg S. 87).

Die Criminalgerichte in den böhmischen Ländern wurden verpflichtet, halbjährige Delinquenten-Consignationen mit Angabe der Verbrechen und der Dauer der Inhaftirung, des ganzen Untersuchungsganges, der Verurtheilung, Exequirung oder Entlassung, des Rechtsfreundes, an die Appellation und diese, sie nach Hof einzusenden (Res. 20. April 1744, Appell.-Missiv 25. April, mähr. Tribunals-Decret 15. Mai 1744), die mähr. Kreishauptleute aber angewiesen, die Tabelle der incarceratorum halbjährig einzusenden und die Kerker gewiß nach Vorschrift und bei Zeiten zu visitiren (Res. 7., Tribdt. 15. Juni 1744, 25. B. Schr. d. hist Sect. 2. Abth. 232).

Um sich einer genügenden Vorbildung für den Justizdienst, insbesondere im Criminalfache, zu versichern, traf die Kaiserin über das

Erforderniß der juridischen Studien (S. d'Elvert's Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten M. u. Schl., Brünn 1857, S. 31, 79 ff., 24. B. Sect.-Schr. S. 358), mit dem Rescripte an das k. mähr. Tribunal vom 31. Oct. 1752 (im Notizenbl. d. hist. Sect. 1860 S. 3) folgende Bestimmung: Maria Theresia. Liebe Getreüe; Nachdeme Wir aus Gelegenheit Unserer über die auf helfungs Mitteln der Prager Universität geschöpften Allerhöchsten Resolution, Unter anderen gnädigst zubeschlüssen, undt Hiermit gesatzmässig anzubefehlen Befunden, daß künfftighin kein Studiosus Juris ad Tentamen et Examen Juridicum zugelassen, noch in die Zahl deren Procuratorum oder Juris Practicorum, noch auch pro Syndico in denen Prager undt übrigen königl. Städten aufgenohmen werden solle, welcher nicht wenigstens 3. Jahr die Collegia Juris gehöret, undt absoluto Cursu sowohl ein- oder anders Collegium Repetiret, als auch das Collegium practicum Frequentiret, folgsam Hinlängliche Specimina Solidi Studiy Juris abgeleget habe, undt über das mit aller Strenge außgestandenen Examen pro Procuratela aut Syndicatu unverwerfliche Attestata produciren könne, annebst aber künfftighin keiner ad Syndicatum sowohl in Unseren königl. als auch anderen das Jus gladiy exercirenden Städten, undt Märkten aufzunehmen seye, der nebst glaubwürdiger Docirung alles oberwehnten nicht Vorhero auch Von Eüch, jedoch ohne Entgeldt Examiniret, undt hierzu Tauglich Befunden worden, mit der weitheren gnädigsten Verordnung, daß Von Unseren Hof- und Landes Stellen, kein Supplicat, oder Memorial Besonders eines Jungen von Adl, welcher umb Verleyhung eines königl. Dienstes einkommet, angenommen undt Uns Vorgetragen werden solle, Bevor ein solcher die erforderliche Testimoniales Von seinen Professoren, über das ausgestandene Rigorose Examen, nicht aufgewiesen- mithin Verläslich sich ergeben haben wirdt, wie weith sich dessen Fähigkeit erstrecke, und worzu er Tauglich- undt Nutzlich employret werden könne; Also haben Wir Eüch sothanne Unsere allerhöchste Resolution zu Eüerer Nachricht undt weithers gehöriger Verfügung auch Vester darobhaltung Hiermit in gnaden Bedeütten wollen. Hieran 2c. Geben Wien dto. 31. Oktobris in 1752. Jahre.

Eine Reform der Strafrechtspflege führte Maria Theresia durch die Regulirung der Strafgerichte und Verbesserung der Strafgesetze aus.

Die erstere vollzog sich in den böhmischen Ländern getrennt für sich; wir müssen dieselbe sonach auch abgesondert behandeln.

I. Abschnitt.

Die Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren.

Wir erinnern uns, welch' lange Zeit es brauchte und wie schwer es wurde, das Ansuchen der Halsgerichte Mährens um Belehrungen bei der k. Appellationskammer in Prag, ihre Geltung als höhere Instanz in den Criminal-Angelegenheiten der unteren Stände des Landes in Gang zu bringen.

Beliebt konnte der Appellationszug in das entfernte Prag freilich nicht werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die Appellationskammer die Expeditionen auch in den dringendsten Fällen liegen ließ, wenn die Taxen nicht gezahlt waren, und der Kaiser erst befehlen mußte, derlei Criminalia alsogleich sowohl nach Mähren als Schlesien zu befördern und die Taxen nachgehends von den Magistraten einzufordern, wobei er der Kammer seine Assistenz zusicherte, wenn die ersteren säumig sein sollten (Ref. 16. April 1709).

Um diese Anstände zu beheben, verlangte der Kaiser wiederholt und dringend von den mährischen Ständen, daß sie ein Adjutum von 2758 fl. 20 kr. für die böhm. Appellationskammer übernehmen, wobei er die Versicherung abgab, „daß diese nicht nur alle Expeditiones criminales gratis verabfolgen lassen, sondern Ihro Majestät auch einige Subjecta von hier Landes dahin zu nehmen allergnädigst geruhen wollen.“ Als die Stände diesem Ansinnen nicht länger ausweichen konnten, übernahmen sie diese Präſtation jedoch nicht länger als auf drei Jahre und unter der ausdrücklichen Bedingniß, „daß sie Königliche Appellations-Kammer mittler dieser Zeit selbst verhießener massen alle und jede Expeditiones Criminales ohne einzigen Entgeld, Tax, Discretion oder wie das immer Nahmen haben oder praetexiret werden mag, jedes mahl ohnverschieblich in dieses Marggrafftthumb verabfolgen lasse“ (Landtagsschlüsse von den Jahren 1710/1, 1711/2, 1712/3, Rescript 20. Juni 1711). Später lehnten die Stände beharrlich einen Beitrag ab bis 1753, als ein eigenes Appellationsgericht errichtet wurde (S. d'Elvert's zur österr. Finanz-Geschichte, Brünn 1881 (25. B. Schr. d. hist. Section), S. 319, 600, 2. Abth. S. 90, 135). In Angelegenheiten öffentlicher Räuber hatte dieselbe keine Taxen zu nehmen (Ref. 16. August 1714).

Auch sonst sorgte Carl VI. für eine entsprechendere Einrichtung der Appellationskammer. Er rügte, daß die Berichte an ihn theils in einer sehr unzierlichen Schreibart, weitläufig, ohne genugsame Berührung des momentum causae verfaßt, theils gar zu schlecht geschrieben seien und machte den Räthen zur Pflicht, daß sie ihr Gutachten in einem förmlichen und zierlichen stylo zu entwerfen und darin jedesmal den succum rei mit Separirung der utilium ab inutilibus so viel möglich succincte anzuführen sich auf das Aeußerste bemühen (Ref. 12. Dec. 1721).

Andererseits lobte der Kaiser den Fleiß und Eifer, welchen die k. Appellationskammer in den ihr obliegenden mannigfaltigen Arbeiten und Geschäften verspüren lasse, gestand auch den k. Bedienten daselbst statt der vorhin genossenen Postfreiheit den Nachlaß der Legitimations-Arrha zu (Hfdt. 6. Juli 1723), vertröstete sie aber mit der angesuchten Argumentirung derer Appellations-Salariorum auf bessere Zeiten, da das k. k. Aerar sich dermal nicht in der Lage befinde, die Besoldungen zu vermehren (Hfdt. 17. Sept. 1723, O.-Ger.-Slg. 7. B. S. 107—110).

Der neuerliche Versuch, der böhmischen Appellationskammer eine Beihilfe aus Mähren zu verschaffen, mißlang vollständig. Die mährischen Stände hatten, wie wir wissen (S. 33), auf Andringen Kaiser Carl VI. ein

Adjutum von 2758 fl. 20 kr. auf drei Jahre übernommen, dabei aber die sichere Erwartung ausgesprochen, künftig damit verschont zu werden. In der That kam erst Maria Theresia wieder darauf zurück, die Stände lehnten aber in den jährlichen Landtagsschlüssen von 1744—52 das Ansinnen ein- für allemal ab, änderten jedoch alsbald ihre Gesinnung, als sich die Kaiserin entschloß, ein eigenes Obergericht für Mähren zu bestellen (S. d'Elvert's österr. Verwaltungs- (24. B. Sect.-Schr.) und österr. Finanz-Gesch. (25. B.) S. 319, 600, 2. Abth. 90, 135). Es wurde nämlich der mit Zeitverlust und Unkosten verbundene Appellationszug von den mährischen Halsgerichten an die k. böhmische Appellationskammer in Prag aufgehoben und das k. Tribunal in Mähren als Ober- und Appellationsgericht für die Criminal- und bürgerlichen Processe in Mähren aufgestellt und deshalb auch die Zahl des zu Gericht sitzenden Personals mit zwei in der Criminalpraxis wohlerfahrenen Beisitzern von der prager Appellations-Kammer (Johann Joseph Freiherrn von Schumann und Johann Hart) [1] vermehrt (a. h. Rescript 18. Nov., an das Tribunal vom 5. Dec. 1752) [2]. Die Kosten übernahmen, in Folge der von der Kaiserin mit dem Rescripte vom 18. Nov. 1752 an die mähr. Landtagscommissarien gerichteten Aufforderung (gedr. in Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, S. 96), zum Theile (1600 fl.) die mähr. Stände (Landtagsschluß 1752/3), zum Theile (1650 fl.) die königlichen und vornehmeren Municipalstädte zur jährlichen Entrichtung an den Kameralfond (Ref. 24. Febr. 1753). „Und weil die Erfahrung bisher gelehrt, wie schlecht viele Halsgerichte Mährens in Sachen, wo es um Leib und Leben zu thun ist, bestellt gewesen," wurden bis auf die königlichen (Brünn (über Altbrünn S. brünner Zeitung 1873 Nr. 26—32), Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya und Neustadt) und einige Municipalstädte und Märkte alle übrigen Halsgerichte suspendirt und nur folgende Ortschaften in der Criminal-Jurisdiction (in exercitio juris gladii) belassen:

a) Im olmützer Kreise: 1. Proßnitz, 2. Littau, 3. Schönberg, 4. Müglitz, 5. Mährisch-Trübau, 6. Zwittau; b) im prerauer Kreise: 1. Prerau, 2. Kremsier, 3. Leipnik, 4. Neutitschein, 5. Fulnek, 6. Hotzenplotz; c) im brünner Kreise: 1. Nikolsburg, 2. Wischau, 3. Auspitz, 4. Saar; d) im znaimer Kreise: 1. Kromau, 2. Eibenschitz, 3. Budwitz, 4. Jamnitz; e) im iglauer Kreise: 1. Teltsch, 2. Zlabings, 3. Trebitsch, 4. Datschitz, 5. Groß-Meseritsch; f) im hradischer Kreise:

---

[1] Nach Schmidt's Gesch. d. böhm. App.-Ger. S. 201, 208, 213 wurden die böhm. Appell.-Räthe Johann von Hart, Schumann und Anton Ebelin Ritter von Fridberg 1753 Assessoren des k. Tribunals in Mähren, der supernumeräre böhm. Appell.-Rath Gottfried Ignaz Graf von Walldorf aber wirklicher mähr. Appellationsrath.

[2] Von der Instruction für das neue mähr. Obergericht vom 19. Juli 1753 werden wir später sprechen.

Hungarisch-Brod (dem Hals-Gerichte von Hradisch wurden (12. B. Schriften der hist. Section S. 255) zugewiesen: die Stadt- und Landgüter, dann die Dominien Bilowitz, Břesolup, Napagedl, Malenowitz und Pohořelitz, Zlin, Lukow, Zieranowitz, Přilep, Kwassitz, Welehrad, Buchlau, Ostrau, Wessely und Straßnitz).

Diese Halsgerichte wurden angewiesen, sich mit Stadtschreibern zu versehen, welche im Rechte und in der Criminalpraxis bewandert und vom k. Tribunale geprüft sind.

Zur Erleichterung der belassenen Halsgerichte in der Bestreitung der Criminalkosten für solche christliche Delinquenten, welche wegen Privatverbrechen gefangen wurden, und keine eigenen Mittel hatten, wurden (auch in Böhmen) folgende Fonde bestimmt:

1. Die aus dem Jurisdictions-Vortheile (ex commodo jurisdictionis) fließenden Strafgelder; 2. die unlängst verschärften Strafgelder der muthwillig Streitenden (poenae temere ligitantium); 3. die Hälfte der bei den Zünften eingehenden Handwerks-Strafgelder; 4. die für Verleihung des Bürgerrechts eingehenden Taxen, und 5. die von Wilddieben nach der Waidordnung von 1746 zu zahlenden Strafgelder.

Diese Vergütung der im 23. Artikel der josephinischen Nemesis (Halsgerichtsordnung) bestimmten Kosten sollten die Halsgerichte jedoch nur für die von andern Orten eingelieferten Delinquenten, bei denen also die stellvertretende Jurisdiction (jurisdictio vicaria) ausgeübt wird, gegen ihre bei dem k. Tribunale einzubringende Liquidation aus den erwähnten Fonds erhalten, nicht aber, wenn sie die eigene oder ordentliche Jurisdiction (jurisdictio ordinaria) bei Privatverbrechen (welche, wie die öffentlichen, das Rescript vom 11. April 1737 und resp. 21. Jänner 1754 specificirte) ausüben.

Der Fond der septimarum litium blieb auch ferner noch zur Vergütung der Kosten für öffentliche Verbrechen (delicta publica) christlicher Delinquenten bestimmt, nur jene für Deserteurs-Hehler und Falschwerber sollten (nach der Anordnung vom 27. März 1751 und vom 6. April 1752 für Troppau) gegen Erholung aus dem Vermögen der Delinquenten oder den Strafgeldern aus dem Kameralfonde vorgeschossen werden.

Weiter wurde zur Erleichterung der Criminalgerichte in den genannten Städten und Märkten auch die Sammlung von Almosen für die Gefangenen mit der Büchse gestattet und den Halsgerichten erlaubt, die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Verbrecher zur Straßenverbesserung zu verwenden und in die Festungen zur Verrichtung der Schanzarbeit abzuliefern.

Die Kosten für Juden, welche wegen eines Privat- oder öffentlichen Verbrechens in Arrest genommen wurden, sollte, wie in Böhmen, jedesmal die mährische Judenschaft ersetzen (und zwar, wie es in Bohmen für mähr. Juden geschieht, ebenso in Mähren auch für böhmische und fremde Juden, Hofdt.

17. Dec. 1764, Hubdt. 29. März 1765). Sollten die erwähnten Fonds zur Bestreitung der Criminal-Unkosten und Verpflegung der Delinquenten (d. h. der Malefiz-Speisen), die im Ausmaße der josephinischen Gerichtsordnung unverändert gelassen wurden, nicht zureichen, so blieb jedem Gerichte unbenommen, noch andere Fonds vorzuschlagen (Rescript 18. Nov. 1752).

Ungeachtet dieser letzten Verminderung der Halsgerichte blieben, mit den 7 königl. Städten, noch immer 33 Halsgerichte in Mähren. Da ein großer Theil derselben hinsichtlich ihrer Einrichtung auch mäßigen Wünschen nicht entsprach: so wurde von Seite der Landesbehörden auf eine noch größere Reducirung hingestrebt, und auf die Concentrirung der Halsgerichte in die k. Städte und, hinsichtlich des prerauer Kreises (der keine k. Stadt besitzt) in die Municipalorte Hotzenplotz, Kremsier und Neutitschein eingerathen. Maria Theresia ging zwar hierauf, jedoch nur mit der Beschränkung ein, daß von den übrigen in der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit gestandenen Municipalstädten die Erklärung abgefordert werde, ob sie dieselbe noch ferner beizubehalten und wie sie mit den hiezu erforderlichen Mitteln und dem, vorläufig zu prüfenden, Personal aus eigenen Mitteln aufzukommen vermögen. Jenen, welche diese Erfordernisse nachgewiesen, soll die halsgerichtliche Befugniß fortan belassen, überhaupt aber als Regel gelten, daß der Angeklagte an das nächste Halsgericht abgegeben, dort, wo aber die Frohnveste schon überfüllt ist, dem Kreishauptmanne die Zuweisung überlassen werde (Rescript 27. Oct. 1753).

Die von den Landesbehörden angestrebte Concentrirung wurde daher damal noch nicht ganz und im Allgemeinen, sondern nur im standrechtlichen Verfahren erwirkt.

Schon Carl VI. hatte gegen fremde Werber strenge Vorschriften erlassen (1721, 1725) und dieselben durch die Errichtung eines eigenen Stand- oder Geschwind-Rechtes in Böhmen (1734), Mähren und Schlesien (1736) verschärft. Sie wurden 1743 und 1746 erneuert (S. Patent für Böhmen vom 14. Sept. 1750 bei Maasburg) und insbesondere in Schlesien die mit geschwornen Gerichten ordentlich besetzten Städte Troppau, Teschen, Jägerndorf und Weidenau als Standrechtsorte bestimmt (Patent ddo. Troppau 14. Juli 1746). Carl VI. hatte auch angeordnet (Res. 17. April 1727), daß die Räuber in die k. Städte gebracht und wider sie standrechtmäßig oder, außer dem Falle des Standrechtes, auf gewöhnliche Weise verfahren werde, wenn bei einem Halsgerichte die Frohnveste nicht gehörig verwahrt und das Stadtgericht nicht mit „genugsamen dem Werke gewachsenen Personen" besetzt wäre.

Als nach den zur Erhaltung des Thrones und Schlesiens geführten ersten Kriegen und Verminderung des Militärs die Räubereien in Schlesien „hin und her im Lande, besonders aber längs der polnischen Grenzen und in den Gebirgsgegenden überhand zu nehmen begannen," führte die Kaiserin das vorhin in Schlesien (nach mehreren Generalien, insbesondere vom

25. Nov. 1726) festgestellt gewesene Standrecht[1] nun in Oesterr.-Schlesien wieder auf zwei Jahre ein, jedoch nur rücksichtlich des Verbrechens der Räuberei und nur in den drei Fällen des Geständnißes oder der Ueberweisung, oder der Ergreifung der Räuber auf frischer That (jedoch praecise nur respectu Criminis Robariae, mithin keines andern Delicti, und zwar lediglich in nachfolgenden dreyen Casibus, wann nemblich die Rauber entweder Confessi, oder convicti oder in flagranti Crimine deprehendiret worden).

Zu diesem Standrechte bestimmte die Kaiserin für die Ausübung der stellvertretenden Gerichtsbarkeit (pro exercenda vicaria jurisdictione) die Gerichte in den Städten Troppau, Teschen und Weidenau. Sie genehmigte den Beschluß der fürstlichen Abgeordneten Schlesiens, welcher für die Zustandebringung eines Haupträubers von einer Diebsbande 50 und eines Landbeschädigers die gewöhnliche Taglia oder Kopfgeld von 25 Gulden aus der Landescassa (ex cassa universi) zusicherte und für die Zukunft auch die Untersuchungs-, Atzungs- und Executionskosten der Landbeschädiger auf die Landcassa (das General-Steueramt) übernahm (Patent ddo. Troppau den 1. Febr. 1747)[2].

---

[1] In Schlesien befahl Kaiser Carl VI. die Einführung des Standrechtes wider die Räuber, so entweder confessi oder convicti, oder in flagranti crimine ertappt wären (Publ. d. k. Oberamts 16. Jänner 1727, dessen Currende wegen der Prolongirung, nebst einer Tabelle, wie die Nachrichten wegen der Robbaristen einzurichten seien, 1. Sept. 1727) (Walther II. 248).

[2] Der letztere Beschluß lautete näher dahin: „Daß in Zukunfft für jeden inhafftirten Land-Beschädiger an Atzungs- und Custodie-Speesen, mit Einrechnung derer bey Vollführung des Summarischen Examinis und bey der weiteren Inquisition aufflauffenden Unkosten täglich ex Cassa Provinciae 8. Kr. bonificiret, die bey Erhöbung des Corporis Delicti, dann die etwa vor Doctor und Barbier auffwendende Außlaagen aber à parte ersetzet, und sofort überhaubt auff alle- in folgenden Delictis: Als Kirchen-Raub, vorsetzlichen Anzündung, Strassen-Raub, Weege-Laurung, oder gewaltsammen Ermordung, Verfertigung falscher Müntzen, in Dieb-Stählen, so mit Violenz, oder zusammen rottirten Banden geschehen, ingleichen, so ohne Gewalt, doch zur Zeit einer Feuers-Brunst, oder Schiff-Bruchs, dann an Pferden, und andern Vieh, wann solches vom freyen Felde weggetrieben wird, ingleichen, wann das Getreyde vom Felde, oder Acker-Zeüg gestohlen, die Fische in denen Teichen verderbet, und gesterbet, die Dämme boßhaffter Weise durchstochen, dann die Brunnen und Wiesen vergifftet werden, auch in Zauberey, wann solche gründlich erwiesen, und andurch Schaden verursachet worden, betrettende Landes-beschädigere die obbesagter Massen täglichen mit 8. Kr. bewilligte Verpflegung, mit Decourtirung der darunter schon verstandenen Inquisitions und Custodie-Speesen, à Publico refundiret, gefolgsamb nur nebst obigem täglichen Außsatz, die Executions- dann bey Erhöbung des Corpori Delicti, und etwa auff mendicamenten, oder, respectu des Leib- und Wund-Artzt vorschüssende Erogatiopes, praevia consveta moderatione, besonders vergüttet werden sollen."

Das k. schles. Amt erinnerte, das Standrecht streng nur bei dem Verbrechen des Raubes und nur in den erwähnten drei Fällen eintreten zu lassen, „wasmassen, in vorigen Zeiten, Occasione des ebenfalls von allerhöchsten Orth statuirt gewesten Stand-Recht, zu wieder der allergerechtest geführten Landes Fürstlichen Intention, von verschiedenen Stand-Gerichten zu weith gegangen, und zum öfftern die-dem Crimini Robariae nicht qualificirte Delicta, als eintzele Diebstähle, stille Kirchen-Raub, Todt-Schläge, auch andere-sonst zwar allerdings straffbahre-nicht aber zum formalen Raub, und dem aigentlichen Crimini Robariae

Bei Ueberhandnahme „sehr übel qualificirter Räubereyen und Diebstähle" in Mähren während des 7-jährigen Krieges erneuerte Maria Theresia das schon 1699, 1708, 1710 und 1711 mit gutem Erfolge in Mähren eingeführte Standrecht[1] wieder, dehnte es (nebst den Raubereyen) auf gewaltthätige Diebstähle aus und erklärte zur mehreren Sicherheit und Gründlichkeit der Erhebung nur die 7 k. Städte und für den prerauer Kreis die Stadt Neutitschein als ordentliche Standgerichtsorte, an welche die in den bezüglichen Kreisen verhafteten Delinquenten abzuliefern seien (Patent vom 11. Juni 1757, Res. 25. Juni 1757). In Fällen, wo es auf die Radbrechung eines Räubers und Mörders ankäme, sollen die Inquisitionsacten vor der Urtheilschöpfung um Belehrung eingeschickt werden (Tribdt. 14. Juni 1757). Wider Diejenigen, welche sich bei den streifenden preußischen Parteien einfinden, die Magazinsvorräthe und versteckte Effecten entdecken, auch selbst plündern und rauben helfen, soll standrechtsmäßig verfahren werden (Decret der mähr. Repräsentation 24. Mai 1758).

Schon die Rescripte vom 30. Dec. 1726 und 17. April 1727 hatten verordnet, Räuber, wenn sie nicht sogleich standrechtlich behandelt werden, an die Halsgerichte der k. Städte oder doch solcher Orte abzuliefern, welche wohlverwahrte Frohnvesten und dem Werke gewachsene Individuen hatten. Aber auch für das gewöhnliche Verfahren kam eine bedeutende Reducirung der Halsgerichte zu Stande, denn es wurde in Folge der concertativen Berathschlagung zwischen dem Oberstlandkämmerer Franz Anton Grafen v. Schrattenbach, als Präses des k. Tribunals, und dem Landeshauptmanne und Repräsentations-Präsidenten Heinrich Cajetan Freiherrn v. Blümegen, dem Reformator der Verwaltung in Mähren, die Criminalgerichtsbarkeit auf die 7 k. Städte, dann auf solche Municipalstädte beschränkt. welche Bürgschaft für

---

zugezehlet werden könnende Verbrechen, dem Stand-Recht zu zuaignen kein Bedencken getragen, mithin so wohl in genere poenae, als in ordine processus ohnzuläßlich geirret worden."

Auch erinnerte das k. schles. Amt, nach Anleitung der früher erflossenen Generalien so wohl von Zeit zu Zeit die damahls vorgeschriebene geheimbe Visitationes derer verdächtigen Häuser und Gegenden, Mitzuziehung hinlänglicher und genugsamb wehrhaffter Mannschafft, ohne Unterlaß zu wiederhollen, als auch in denen Wirths- und Schanck-Häusern auff die reysende- und übernachtende Persohnen auffmerckſambst invigiliren zu lassen, so fort die entweder Rott- oder einzehl-weise einkehren wollende Frembdlinge umb ihre Kundschafft, und authentische Paß-Brieffe zubefragen, bey deren Ermanglung aber, und im fall nur der geringste Verdacht fürwaltete, und mit hinlänglichen Beweißthumb ehrlichen Herkommens und Aufführung in instanti nicht auffzukommen wäre, dieselben alsobald, mit Benachrichtigung der Behörde, in Verhafft zu ziehen, und in den nächsten mit ordentlichen Gerichten besetzten Orth einzulieffern, daselbst genau zu examiniren, und sodann nach erhobenen Befund der Sachen, entweder, nach gestalt ihrer entdeckender Mißhandlungen, nach Maaßgebung allerhöchster Satzungen zubestraffen, oder alsogleich hinwiederumb ausser Landes zu schaffen seyn werden.

[1] Das Standrecht soll in Mähren, wie es in einem Extracte gesetzl. Anordnungen heißt, 1708 angefangen haben und von 6 zu 6 Monaten die Prorogirung angesucht, bis es 1754 auf eine ganzjährige Prorogirung erstreckt worden sei.

die ordentliche Ausübung derselben in jedem Kreise und resp. bestimmten Bezirke gewähren, nämlich hinreichend besoldete rechtskundige und in der Criminalprax wohlgeübte Syndiker und wohlverwahrte Frohnvesten erhalten konnten, namentlich auf Neutitschein, Kremsier und Hotzenplotz (für die mähr. Enclaven) im prerauer Kreise, wo keine k. Stadt ist. Die übrigen 23 Municipalstädte, welchen 1752 das jus gladii belassen worden, sollten befragt werden, ob sie es beibehalten wollen und die hiezu erforderlichen Mittel und Erfordernisse haben, da sonst ihre Criminal-Jurisdiction suspendirt würde (Res. 21. Jänner 1754).

In Folge der eingeleiteten Erhebungen blieben auch noch die Magistrate der größeren Städte Proßnitz und Schönberg im olmützer und Nikolsburg im brünner Kreise als Halsgerichte. — Den suspendirten Halsgerichten wurde das Recht der Einfangung der Verbrecher (jus capturae) und deren Einlieferung an das competente Halsgericht belassen.

Die belassenen Halsgerichte mußten künftig die Criminal-Angelegenheiten von Amtswegen, mithin ohne Abforderung einer Taxe, Abschrift- oder andern Gebühr expediren, ihre Syndiker und das sämmtliche Personal mit hinreichendem Auskommen salariren. Die Alimentationsgelder blieben in dem Ausmaße der josephinischen Halsgerichtsordnung von 4 kr. täglich (Res. 21. Jänner 1754).

Jeder Syndicus in den Städten Böhmens, welche dem Landes-Unterkämmerer unterstanden, wurde verpflichtet, vor Antretung seines Dienstes die Civil- und Criminal-Prüfung bei der k. Appellation zu machen (Res. 29. Mai 1751) und jene, welche sich um eine Rathsstelle in lineam juridicam bei den größeren Städten Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau bewarben, mußten sich der Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte, unter dem Vorsitze des k. Landes-Unterkämmerers, eines Repräsentations- und eines Tribunal-Rathes unterziehen (Hofdt. 21. Oct. 1756).

Die Criminal-Unkosten (Malefiz-Spesen) wurden bisher meistens aus den allgemeinen Contributionscassen der Städte bestritten und selbst die den Halsgerichten zugewiesenen Dorfgemeinden zu einem Beitrage gezogen. Bei der Regulirung der Criminal-Jurisdiction wurde aber angeordnet, künftig die Dörfer von allen solchen Beiträgen ganz zu befreien und die Criminal-Unkosten, sie mögen ein suspendirtes oder wirkliches Halsgericht betreffen, aus den Gemeinde-Einkünften, oder, im Falle ihrer Unzulänglichkeit, durch eine besondere Collecte mittelst obrigkeitlicher Vertheilung von den städtischen Individuen, ohne alle Vermengung mit der Contributionscassa, zu beheben und darüber jährlich Rechnung zu legen (Res. 8. Juli 1752).

„Um aber den Privatstädten derley Unkosten nicht unerschwinglich zu machen“ [1], bildete man zu deren Erleichterung einen allgemeinen Cri-

[1] Daß die Stadtrenten nicht unbeträchtlich belastet wurden, zeigen die Rechnungen von Hradisch, nach welchen die Criminalgerichtskosten 1766: 1844 fl., 1767: 2305 fl.,

minalfond, übertrug dessen Verwaltung dem k. Tribunale (Appellations- und Criminal-Obergerichte), verpflichtete die 191 Ortschaften, welchen die Criminalgerichtsbarkeit seit 1729 abgenommen worden war, zur Zahlung jährlicher Beiträge in vier Classen von 6, 12, 18 und 24 fl. im Gesammtbetrage von 1974 fl. an diesen Fond und eröffnete demselben, nebst den mit der a. h. Verordnung vom 18. November 1752 angewiesenen Quellen und der im Patente vom Jahre 1730 den Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verpflichtung, die Criminalkosten für Salzschwärzer zu tragen, auch noch andere Zuflüsse, wie z. B. regelmäßige Almosen-Sammlungen von Sträflingen theils unter den Thoren angeschmiedet, theils geschlossen vor den Häusern (Res. 21. Jänner 1754). Insbesondere wurden ihm die Abfahrtsgelder von dem in fremde Länder ausgeführten Vermögen, die auf verbotene Spiele gesetzten Strafen und usuarischen Gewinnste (Res. 22. März 1749), die Bürgerrechtstaxen[1], die Strafgelder der Parteien und Rechtsfreunde wegen muthwillig geführten Processen (Proceßordnung für Mähren vom 28. Juli 1760, Artikel VIII und XV, wo es heißt: Geld-Straf pr. 50 Thlr. Mährisch pro Fundo zu Bonificirung deren von denen Hals-Gerichten anticipirenden Criminal-Unkosten), welche beide Einflüsse früher theilweise dem Invalidenfonde gewidmet waren, die septimae litium und die Erträgnisse aus den Sammlungen für die Sträflinge zugewiesen (Res. 17. August 1751, 21. Jänner 1754, 15. Juli 1765, 22. April 1769 und Hubdt. 29. April 1771)[2]. Ebenso erhielt der (mit dem Patente vom 30. März 1763 zur Errichtung eines Waisen- und Findelhauses eingeführte) Armenleut-Aufschlag auf Cacao, Ciocolade und Thee die theilweise Bestimmung zur Vermehrung des mähr. Criminalfondes, indem dessen dritter Theil im festgesetzten Pauschale von 2000 fl. jährlich (in Böhmen 6000 fl.) dem ersteren zugewendet (Res. 15. Juli 1765) und auch zu dessen Dotirung bis zur Wiederaufhebung dieses Beitrags unter Kaiser Joseph (Hofdte. 19. März und 10. Juni 1785) an das k. Tribunal abgeführt wurde.

Im Jahre 1783 besaß der mähr. Criminalfond (S. über denselben auch Lukscheʼs besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens 2. B. 290 und Hübnerʼs Zusätze S. 13) ein Vermögen von 61,546 fl. 48 kr. in Bar-

---

1768: 1983 fl., die Vergütungen aus dem Criminalfonde für diese drei Jahre aber nur 1095 fl. C. M. betrugen (12. B. Schr. d. hist. Section S. 255).

[1] Nach der Taxordnung vom 29. Mai 1756 wurde ein Dritttheil dieser Taxen den Communrenten gewidmet, daher blieben für den Criminalfond nur zwei Drittel (Hubdt. 17. Jänner 1831 Z. 496).

[2] Nach dem kais. Rescripte vom 4. August 1761 sollen die den temere litigantibus und ihren Rechtsfreunden andictirten Geldstrafen und auch die septimae litium zur Vergütung der von den mähr. Halsgerichten anticipirten Criminalkosten verwendet werden, dagegen verblieb es bei der Normal-Resolution vom 17. August 1751 und sollte nur die Einleitung gemacht werden, daß die sich ergebende Ersparniß von den jährlichen, an die Halsgerichte vergüteten Criminalkosten sowohl als ein Procent von jenen Licitationen, welche mit gerichtlichem Consense freiwillig oder bei beträchtlichen Verlassenschaften vorgenommen werden, an die Armencassa (cassa pauperum) gegeben und abgeführt werden.

schaft und in Pamatken. Der mähr. Criminalfond (fundus publicus criminalium) hatte einen Cassier und man ging selbst mit der Idee um, die Manipulation und Rechnungsführung besonders einzurichten und einen besoldeten Cassier und Controlor dabei anzustellen (Hofdt. 11. Febr. 1769).

Damal bildete sich auch der mährisch-ständische Delinquenten-Atzungsfond. Das Hofdecret vom 24. Mai 1784 bestimmte nämlich zur Bestreitung der bei den Criminalgerichten insitzenden Delinquenten vom Jahre 1783 an einen jährlichen Beitrag von 400 fl. aus dem mähr. Domestical-fonde. Diese Ausgaben bestanden jedoch nur in den Atzungskosten für die bei den Magistraten und Gerichtsständen verhafteten Raubschützen, Emigranten, Vagabunden u. a. und waren nie so beträchtlich, daß sie den Jahresbeitrag erschöpften. Aus den zeitweise capitalisirten Ersparnissen entstand nun der erwähnte Fond, welcher 1847 an öffentlichen Obligationen 14.160 fl. nominal besaß.

II. Abschnitt.

Die Reform der Criminalgerichtsbarkeit in Schlesien.

In Oesterr.-Schlesien waren folgende Dominien mit der Criminalgerichtsbarkeit begabt: I. Im späteren troppauer Criminal-Bezirke 18, nämlich die Stadte Benisch, Jägerndorf, Troppau, die Dominien Freudenthal, Glockersdorf, Gotschdorf, Grätz, Groß-Herrlitz, Jägerndorf[1], Odrau, Olbersdorf, Stettin, Stiebrowitz, Smolkau, troppauer Schloßamt, Wagstadt, Wiegstadtl und Zossen; II. im späteren johannesberger Criminal-Bezirke, d. i. im Fürstenthume Neisse österr. Antheils, 8 Dominien, nämlich die breslauer bischöflichen Dominien Johannesberg, Freiwaldau, Friedeberg und Zuckmantel, dann die bischöflichen Schutzstädte Jauernig, Freiwaldau, Zuckmantel und Weidenau sammt Vogtei; III. im späteren teschner Criminal-Bezirke auch 8 Dominien, nämlich die Städte Teschen und Freistadt, dann die Dominien Bielitz, Friedek, Oderberg, Endersdorf, Katschitz und Reichwaldau (Gubact.-Nr. 24.245—1831).

Die berechtigten Dominien und Städte in Schlesien übten die Hals- oder Criminalgerichtsbarkeit selbst und im eigenen Namen aus, waren aber auch verpflichtet, die Kosten für die Erhaltung der Frohnfesten-Gebäude, der Besoldung der Criminalgerichts-Beamten und Diener, für die Verpflegung der Inquisiten und Sträflinge der eigenen Gerichtsbarkeit zu tragen, und mit den übrigen Dominien und Städten, welche ihrem Gerichtsbezirke zugewiesen waren, die Kosten für die Verpflegung der Inquisiten und Sträflinge dieser fremden Amtsbezirke zu bestreiten.

---

[1] Fürst Joseph Wenzel von Liechtenstein suchte insbesondere bei der Kaiserin um die Bewilligung an, vermöge der Criminal-Jurisdiction, welche ihm nach den seinem fürstlichen Hause verliehenen Lehenbriefen über die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf auf deren Kammergütern zustehe, ein eigenes Criminalgericht zu Jägerndorf für die auf diesen Kammergütern vorfallenden Criminalien aufstellen zu dürfen (Res. 16. Aug. 1758).

Als unter Joseph II. diese Halsgerichtsbarkeit den befugten schles. Städten und Dominien abgenommen und Kreis-Criminalgerichte errichtet wurden, blieb jedoch diese Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Kreis-Criminalgerichte von Seite der früher berechtigt gewesenen Städte und Dominien, und der übrigen Städte und Dominien, in Kraft.

Die Auftheilung dieser Kosten geschah im Wege der buchhalterischen Entzifferung nach der Anzahl der Seelen des resp. Amtsbezirkes.

Auf gleiche Weise hätten die mit der Halsgerichtsbarkeit begabt gewesenen Städte und Dominien, und die ihnen zugewiesenen übrigen Städte und Dominien des Fürstenthums Neisse die Kosten des Criminalgerichtes zu Jägerndorf mit zu tragen gehabt, wenn sich die gesammten Dominien und Städte nicht die a. h. Bewilligung erwirkt hätten, ein eigenes Criminalgericht zu Johannesberg zu errichten und die Kosten für dasselbe gemeinschaftlich und pro rata zu tragen. Hiedurch kam für das Fürstenthum Neisse die alte Verfassung in Bezug auf die Bestreitung der Criminalgerichtskosten außer Wirksamkeit (Aeußerung des schles. Conventes vom 25. Juli 1841 Z. 1128).

Das schles.-ständische Domesticum hatte den mit der Criminalgerichtsbarkeit begabt gewesenen Dominien und Städten bezüglich einiger in dem Decrete der obersten Justizstelle vom 31. Juli 1766 näher bezeichneten Verbrechen die Kosten zu vergüten (S. über die Vergütung der Malefiz-Spesen in Schlesien die Decrete v. 12. August 1766 und 9. April 1771, Friedeberg I. 114).

III. Abschnitt.

Die Reform der Criminalgerichtsbarkeit in Böhmen.

Dieselbe erfolgte daselbst später als in Mähren. Nach Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, S. 24 und Wolf's Geschichte Maria Theresia's, Wien 1855, S. 260 bestimmte das Patent vom 22. Juli 1765, daß von den 378 Halsgerichten nur 24 zu verbleiben haben. Nach Schmidt's Geschichte der Privatrechts-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in Böhmen, Prag 1866, S. 274 verordnete aber die Halsgerichtsordnung Maria Theresia's vom 19. August 1765 (gedr. in deutscher und böhmischer Sprache, kein eigentliches Strafgesetz, sondern nur eine neue Regulirung der Criminalgerichte), daß nebst den Magistraten der vier prager Städte, der prager Universität und der Stadt Eger vom 1. Jänner 1766 angefangen von allen in Böhmen bestandenen 384 Halsgerichten nur die, meistens in den Kreisstädten gelegenen, 24 Gerichtsorte: Königgrätz, Trautenau, Neubidschow, Gitschin, Chrudim, Kuttenberg, Kaurzim, Rakonitz, Beraun, Saaz, Brüx, Elbogen, Ludiz, Leitmeritz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Pilsen, Mieß, Klattau, Jungbunzlau und Nimburg zur Verwaltung des Jus gladii beibehalten werden sollen. Den übrigen 354 auch als Criminalgerichte fungirenden Magistraten, Markt- und Ortsgerichten wurde die Blutbann-Jurisdiction abgenommen, dagegen die Leistung eines jährlichen Beitrags an den zur Deckung der Kosten der Strafgerichtspflege geschaffenen Criminalfond

nach vier Classen mit 30 fl, 22 fl. 30 kr., 15 fl. und 7 fl. 30 kr., zusammen von 4710 fl. jährlich, auferlegt.

Da aber der jährliche Aufwand zur Bestreitung der ordentlichen Kosten der Criminaljustiz nebst außerordentlichen Auslagen aus dem errichteten Criminalfonde: 1. an Unkosten für die den 24 Halsgerichten zugeschobenen, nicht zu ihrem alten Gerichtsbezirke gehörigen Delinquenten mit 6000 fl., 2. an Besoldungsbeiträgen für die 24 Syndiker à 150 fl. mit 3600 fl., 3. desgleichen für die 24 Criminal-Mitgehilfen à 50 fl. mit 1200 fl., zusammen daher mit einer Summe per 10.800 fl. präliminirt wurde, zu welcher noch der außerordentliche Bedarf zugeschlagen war, so wurden zur Deckung dieser Gesammt-Auslagen nebst den Criminalbeiträgen der aufgehobenen Halsgerichte dem Criminalfonde noch zugewiesen: 1. die ex Commodo jurisdictionis herfließenden Strafgelder, 2. die Muthwillensstrafen (poenae temere litigantium) und andere von der Appellation und den Länderstellen verhängte Geldstrafen, 3. die aus der Sammlung für die Gefangenen erzielten Almosenbeträge, 4. die Straffiebentel (Septimae litis), 5. aus den Fonden des Camerali und Bankali per 1000 fl., zusammen also 2000 fl., endlich 6. aus dem Armen Leut Aufschlag von Cacao, Caffee und Zucker 6000 fl., wodurch für den Criminalfond ein jährliches Einkommen von beiläufig 13.710 fl. erzielt werden sollte.

Betreffend die Organisirung der aufrecht erhaltenen Criminal-Gerichtshöfe wurde verordnet, daß dieselben nicht nur mit geschickten und der Halsgerichtsordnung kundigen Rathsmännern, sondern auch mit einem tauglichen in jure et praxi wohlerfahrenen und obergerichtlich geprüften Syndico, und mit einem aus dem Magistratsgremio zu wählenden, gleichfalls obergerichtlich examinirten Mitgehilfen „als Stellvertreter des Syndici in Verhinderungsfällen" zu besetzen seien, und den in der josephinischen Halsgerichtsordnung Art. II, §. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

Belangend weiters das Verfahren bei denselben, ist anbefohlen worden, daß sich nach der josephinischen Halsgerichtsordnung streng zu halten, somit nicht nur in ausgenommenen Verbrechen gleich nach gefänglicher Einziehung des Missethäters und nach dessen summarischer Einvernehmung die Criminal-Begebenheit sogleich der königl. Appellation zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, sondern auch in allen schweren und zweifelhaften Fällen eigener Judicatur die Belehrung dort anzusuchen, die diesfalls beschlossenen Bei- oder Endurtheile vor deren Publication sammt Acten dahin zu überreichen und der obergerichtliche Bescheid abzuwarten sein solle.

Rücksichtlich der in Ruhestand versetzten 354 zum Blutbann entweder titulo oneroso oder Remunerationis oder ex privilegio befugt gewesenen Orte wurde ausgesprochen, daß deren Berechtigung zur Criminal-Justizpflege nur so lange quiesciren solle, bis sie sich erbieten, einen appell. geprüften Syndicus und ein diesem beihilfliches Magistratsglied auf eigene Kosten zu unterhalten, auch wurde allen diesen als Blutbanngerichte aufgelösten Behörden das Recht ertheilt, eines Verbrechens verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in

dringenden Fällen den materiellen und formellen Thatbestand aufzunehmen, die Inculpaten summarisch zu verhören, die corpora delicti in Verwahrung zu nehmen, und alles ungesäumt dem nächsten der neu organisirten Halsgerichte zu übersenden.

Diese und alle weiteren Bestimmungen über die Einlieferung und Verpflegung der in Verhaft genommenen Inculpaten, welche diese speciell für Böhmen erlassene Halsgerichtsordnung traf, erfuhren schon durch die allgemeine theresianische peinliche Gerichtsordnung vom 31. Dec. 1768 ihre Bestätigung oder Abänderung (S. die nähere Ausführung über diese Regulirung bei Schmidt S. 274—83, S. auch Maasburg, die Organisirung der böhmischen Halsgerichte (deren es nach ihm, S. 2, 4, 119, in Böhmen 381 gab), Prag 1884, S. 33, 40—64, 93).

IV. Abschnitt.

Die Criminal-Obergerichte in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Die „Einrichtung des Werks" bei dem neuen mähr. Ober- und Appellationsgerichte wurde dem prager Appellationsrathe Alexander Freiherrn von Mönnich anvertraut (Res. 23. März 1753) [1]. Nach der a. h. Instruction für das k. Tribunal als Appellationsgericht vom 19. Juli 1753 Art 17 sollen die (nach den Res. vom 20. März 1705 und 6. Juli 1708, dann der joseph. peinl. Halsgerichtsordnung) bei demselben von den Halsgerichten Mährens einzuholenden Criminal-Belehrungen binnen 8, längstens 14 Tagen ertheilt werden. Und wie die mähr. Kreishauptleute nach den Res. vom 15. Oct. 1725, 2. Juni 1729 und 18. Nov. 1752 alle Vierteljahre die Frohnvesten, die Verwahrung der Gefängnisse, die Zahl und Verpflegung der Gefangenen untersuchen und hierüber, sowie über die etwa wahrgenommene Verzögerung in Verwaltung der Strafjustiz (justitiae vindicativae) an das k. Tribunal berichten und die Magistrate und Gerichte gemäß der ihnen nach der a. h. Anordnung vom 16. Sept. 1751 von der k. Appellationskammer ertheilten Instruction die Verzeichnisse der verhafteten Delinquenten einsenden sollen, so wurde nun zur Würdigung dieser Nachweisungen ein eigener Referent bei dem k. Tribunale bestellt und diesem aufgetragen, die Kerker in Brünn durch eine eigene Gremial-Commission untersuchen zu lassen und die k. Richter in den k. Städten zu ermahnen, daß die Criminalsachen vor andern schleunig vorgenommen, die Verbrecher von der beschwerten Partei oder da sich keine darum annehmen wollte, von Amtswegen angeklagt, nach den Rechten (der joseph. Halsgerichtsordnung und den nachträglichen, in einer Sammlung dem k. Tribunale zugeschickten Gesetzen) gestraft, besonders Mord- und Todtschläge streng geahndet und die unschuldig Befundenen nicht über die Zeit aufgehalten werden.

---

[1] Nach Schmidt's Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes S. 137 und 205 wurde Mönnich 1757 Vicepräsident der böhm. Appellationskammer und starb am 11. April 1759.

Obwohl alle Criminalsachen aus Mähren zum k. Tribunale, als k. Obergericht, gehören, so bleibt es doch bei der früher angeordneten Abziehung verschiedener Verbrechen von einem gewöhnlichen zu einem andern Forum.

Auch die bisher in Mähren giltigen Anordnungen (Ref. 25., Patent 13. Nov. 1677, joseph. Ger.-Ordg. Art. 21), daß keinem Verbrecher die Appellation, Berufung (Provocation) und das Gnadengesuch wider das gegen ihn gefällte peinliche Urthel verschränkt, sondern allezeit frei sein soll, beließ (Art. 18) die neue mähr. Appellations-Instruction, mit Ausnahme der Standrechtsfälle. Gegen Urtheile der Untergerichte (wenn diese ohne Ansuchen einer Belehrung solche selbst zu sprechen sich getrauen oder hiezu befugt sind) wurde die Berufung entweder in der Form der Appellation oder des Gnaden-Recurses, gegen obergerichtliche oder auf vorhergegangene Criminal-Belehrung gefällte Urtheile aber nur der Gnaden-Recurs an die Majestät gestattet.

Dieser war (nach dem Ref. v. 27. März 1683) im Wege des Halsgerichtes und k. Tribunals, bei welchem wenigstens 9 Räthe dem Vortrage beiwohnen und in besondern Fällen ein Correferent bestellt werden sollte, an den Landesfürsten gutächtlich vorzulegen. Das k. Tribunal erhielt nur in leichteren Verbrechen (Ref. 16. April 1728) das Begnadigungsrecht und mußte sowohl von Fall zu Fall, als in jährlichen Nachweisungen hierüber Rechenschaft geben. Bei öffentl. Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Ketzerei, Falschmünzerei u. a.) durfte das Urtheil vor der a. h. Genehmigung nicht veröffentlicht werden und erst dann war der Gnadenweg geöffnet.

Alle Amtshandlungen des Tribunals in Criminalsachen geschahen taxfrei.

Um die erforderliche Zahl von 9 Stimmen stets voll zu erhalten, wurde dem Tribunals-Präsidenten gestattet, bei dem Mangel dieser Zahl ein und andere in Criminalsachen wohlgeübte brünner Rathsmänner, jedoch nur in diesen Angelegenheiten, mit entscheidender Stimme beizuziehen (Ref. 24. Oct. und 17. Dec. 1753).

Wegen der Anstände und Beirrungen, welche sich hinsichtlich des Appellations-Zuges bei den Schutz- und unterthänigen Städten in Mähren ergaben, bestimmte Maria Theresia, daß quoad Criminalia, wie in Böhmen, also auch in Mähren zwischen den königlichen, dann Schutz- und unterthänigen, das Exercitium juris gladii genießenden Städten kein Unterschied zu machen, sondern alle diese Untergerichte in peinlichen Sachen die erforderlichen Belehrungen nirgends anders, als bei dem k. mähr. Tribunale, als dem aufgestellten Ober- und Appellationsgerichte, nach Maßgabe der bei demselben eingeführten Appellations-Instruction zu suchen und dasselbe für ihr vorgesetztes Obergericht zu achten schuldig sein sollen (Ref. 24. April 1754).

Der Zug in Appellatorio von den olmützer Capitular-Sprüchen, in actionibus realibus sowohl, als in personalibus rei persecutoriis, an die k. Appellationskammer in Prag war Herkommens gewesen. Das a. h. Rescript vom 8. Oct. 1755 verordnete aber, daß künftig dieser Zug an das k. mähr. Tribunal, als bestelltes Ober- und Appellationsgericht, überhaupt von allen

bei dem olmützer Domcapitel gefällten Rechtssprüchen genommen werden solle (Kundmachung des Tribunals vom 20. Oct. 1755, im brünner Intelligenz-Zettel 1755 Nr. 19).

Als in Folge eines unglücklichen Krieges der größere Theil Schlesiens an Preußen verloren ging und für den bei Oesterreich gebliebenen die Verwaltung neu organisirt wurde (S. d. Verfassung und Verwaltung Schlesiens, von mir, Brünn 1854, im 7. B. Schr. d. hist. Sect.), blieb die k. Appellationskammer zu Prag als Appellationsgericht für Oesterr.-Schlesien bestellt, an welche der Beschwerdeweg von den Erkenntnissen der Magistrate in den Städten und aller anderen Gerichtsstellen in bürgerlichen Sachen, dann die Gnaden-Recurse gegen die Urtheile der Hals- oder Criminalgerichte zu gehen und bei welchen die Criminalgerichte die nöthigen Belehrungen anzusuchen hatten (Rescript 4., k. Amtsdecret 10. April 1743). Diese Einrichtung währte bis in Joseph II. Tage.

VI. Hauptstück.

Die theresianische Halsgerichts-Ordnung von 1769.

Nachdem wir der einen Seite der von der Kaiserin Maria Theresia vorgenommenen Reformen des Strafrechtes, nämlich der Strafrechtspflege, eingehender gedacht, wenden wir uns der zweiten Seite, den Reformen des Strafrechtes selbst, zu.

Ihr Streben, aus den im Rechte, in der Verfassung und Verwaltung verschiedenen, nur locker verbundenen, Ländern ihres tapfer vertheidigten Reiches einen möglichst einheitlichen Staat zu bilden, machte sich auch auf diesem Felde bemerkbar. Um die Mitte des 18. Jahrhundertes richtete sich die Absicht der fast unabhängig vom Reiche gewordenen Landesfürsten in Deutschland dahin, das Recht zu vereinfachen, die gemeinen Rechte abzuschaffen und ein eigenes Recht in ihren Staaten herzustellen. Die politischen Bedenken, welche gegen eine Aufhebung der gemeinen Rechte sprachen, wurden leicht überwunden; ein rechtliches Hinderniß aber stand nicht im Wege, da die Wirksamkeit des kaiserlichen und Reichskammergerichtes in den österr. Erblanden von Anfang an in Folge des privilegium majus von 1453 (Siegel 193, 246) ausgeschlossen war, in sämmtlichen brandenburgischen Landen aber durch den dresdner Frieden von 1746 aufgehoben wurde. Friedrich II. von Preußen beauftragte seinen Großkanzler Samuel von Cocceji (geb. 1769, † 1755, S. Brockhaus' Lex. IV. 576) mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzbuches. Das vorgelegte Elaborat, corpus juris Fridericiani genannt, fand jedoch keinen Beifall und es blieb, da bald nachher Cocceji starb, das Unternehmen eine Zeit lang liegen. In Folge eines 1780 neuerlich gegebenen Befehls kam 1781 die allgemeine Gerichtsordnung, ein Gesetzbuch über den bürgerlichen Proceß, und 1794 das allgemeine Landrecht, ein Gesetzbuch über das Privat- und Criminalrecht, zu Stande, während eine Criminal-Ordnung, wozu die Arbeiten 1796 begannen, 1805 publicirt wurde. In Oesterreich

war man schon lange mit den Ideen von der Verschmelzung und Codificirung der Rechte, der Verbindung von Stadt- und Landrecht, der Herstellung mehr einheitlichen Rechtes, wenigstens für mehrere Länder des Reiches zusammen, umgegangen und es war auch auf dem Felde des Strafrechtes die Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1708 zu Stande gekommen, allein von einschneidendem Erfolge wurden erst die Unternehmungen der Kaiserin Maria Theresia. Sie bestellte 1753 eine Compilations-Commission, welche beauftragt wurde, nicht bloß ein eigenes, sondern zugleich ein einheitliches bürgerliches Recht und Eine Verfahrensart auf Grund der verschiedenen Landesrechte auszuarbeiten, wozu später, 1761, noch der weitere Auftrag kam, eine gleichförmige peinliche Gerichtsordnung zu verfassen, nachdem das Directorium (die oberste polit. Behörde) schon 1753 die Ansicht ausgesprochen hatte, daß es zu den Aufgaben der Commission gehören müsse, auch das Strafrecht zu behandeln (Harrasowsky 73). Dieselbe legte in Erfüllung des ersten Auftrages stückweise bis Ende 1766 einen Entwurf, den sogenannten codex Theresianus, vor, welcher aber nicht die Genehmigung erhielt, da, von anderen Gründen abgesehen, inzwischen die Gegner der Einheitsbestrebung die Oberhand gewonnen hatten. So geschah es, daß bei Lebzeiten der Kaiserin nur eine Halsgerichtsordnung, die sogenannte Nemesis Theresiana, 1769 publicirt wurde. Unter Kaiser Joseph II. nahm die gesetzgebende Thätigkeit einen neuen Aufschwung: 1781 kam die allgemeine Gerichtsordnung, 1787 ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung und 1788 eine neue Criminal-Proceßordnung zu Stande, während, nach wiederholten Umarbeitungen, der erste Theil der Theresiana, das Personenrecht enthaltend, 1786 als josephinisches Gesetzbuch, das Ganze aber 1797 für Galizien und endlich 1811 als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch herauskam.

Außer den preuß. und österr. Ländern wurden noch der Herrschaft des gemeinen Rechtes gänzlich entzogen das linke Rheinufer, wo die napoleonischen Codes publicirt wurden, Baden, welches den code civil annahm, und endlich Sachsen. In den anderen Ländern beschränkte sich die, das gemeine Recht aufhebende, gesetzgeberische Thätigkeit auf das Criminalrecht sammt dem Criminalverfahren, in welcher Beziehung Baiern mit dem codex Maximilianeus criminalis vom J. 1751 voranging (S. über die bair. Gesetzgebung dieser Zeit und den dabei betheiligten Freiherrn von Kreitmayr († 1790) Bluntschli's deutsches Staatswörterbuch 6. B. 80—3), oder erstreckte sich höchstens daneben noch auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen das gemeine Recht in fortdauernder Geltung blieb (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte 127—30).

Die österr. Strafrechts-Gesetzgebung unter Maria Theresia hatte bis zum Erscheinen der theresianischen Halsgerichtsordnung von 1769 nicht völlig geruht.

Eine Verordnung vom 2. März 1746 bestimmte, daß die Expeditionen, Decret-Missive und Verordnungen, welche an die Magistrate und Halsgerichte in publicis et criminalibus ergehen, sowie die von denselben erstatteten Berichte

durch die Post frei expedirt werden sollen (dasselbe besagte das Decret des mähr. Tribunals vom 3. Febr. 1747).

Mit dem Rescripte vom 20. Nov. 1747 erließ die Kaiserin an die geistlichen Stifter und Klöster eine neuerliche Ermahnung, den von der k. k. Miliz desertirenden Soldaten, welche sie nicht nur fortan aufnehmen, sondern ihnen sogar fort- und in Freiheit verhelfen, bei Strafe der Stellung anderer tauglicher Leute und noch schärferer Ahndung kein Asyl zu geben (25. B. Schr. d. hist. Sect. 2. Abth. 237). Sie verbot (Res. 27. Nov. 1750) der Geistlichkeit, den Deserteurs ein Asyl zu geben (eb. 240), schränkte überhaupt diese schädliche Kirchenfreiung ein (Res. 10. Mai 1752) und machte später wenigstens mittelbar derselben ein Ende, indem sie von dem Rechte der Freistätte die schweren Verbrechen (24 Arten von Verbrechen) ausschloß und dasselbe nur auf die gottgeweihten Orte, in welchen die h. Sacramente ausgespendet werden oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist, beschränkte (Patent 15. Sept. 1775).

Da der Kindesmord, auf welchen die Strafe der Enthauptung gesetzt war, häufig vorkam, verschärfte eine Verordnung vom 18. Oct. 1743 die Hinrichtung, und, da er nicht abnahm, versuchte es ein Patent für Böhmen vom 13. Oct. 1755 mit Präventiv-Maßregeln (Domin S. 76).

Als die Selbstverstümmlung, um dem Militärstande zu entgehen, trotz vieler Warnungen überhand nahm, befahl die Kaiserin (Res. 27. Nov. 1747), die Selbstverstümmler mit dreijähriger olmützer Zuchthaus-Arbeit und, wenn auch dies nicht helfen sollte, mit dem Tode zu bestrafen. Das Rescript vom 5. Februar 1748 verordnete aber, sie auf drei Jahre auf den Spielberg[1] zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit oder zu einer Fortifications-Arbeit abzugeben, bis das olmützer Zuchthaus besser eingerichtet und in Brünn ein anderes veranlaßt sein werde (25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. 237).

Es wurden Patente erlassen, vom 26. April 1751 gegen den Wucher, vom 2. April 1753 gegen untreue Beamte[2], vom 14. Oct. 1755 nebst Instruction für Obrigkeiten und Gerichte zur Verhütung und Abhaltung des so sehr in Schwung gehenden Kindermordes, vom 18. Februar 1769 gegen die Geschenk-Annahme von Seite der Beamten. Die Kaiserin verbot 1762 die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt und es wurde die Verwendung beim Festungsbaue (namentlich in Ungarn) empfohlen (S. hier S. 98).

So fromm Maria Theresia auch war, und so wenig sie sogar von dem Vorwurfe einer gewissen Bigotterie freigesprochen werden kann, so sehr war sie doch eine Feindin des Aberglaubens; sie suchte ihn auszurotten im

---

[1] S. über Verurtheilungen zum Kerker auf dem Spielberge seit dem 17. Jahrh. dessen Geschichte von d'Elvert, Brünn 1850 (aus dem 13. B. Sect.-Schr.).

[2] Dasselbe setzte auf die Entwendung oder Veruntreuung von Gemein-Geldern (landesfürstl., ständ., Gemeinde-, Contributionscasse-, Kirchen-, Spital-, Armen u. a. dgl. Gelder) durch Beamte, welchen sie anvertraut waren, nebst der Dienstesentsetzung Arreststrafen bis zu acht Jahren, wenn aber der Betrag 150 fl. erreichte, die Todesstrafe.

Volke, und Alles, was dazu führen konnte, ihn zu erhalten und zu fördern, wurde von ihr eifrig verfolgt. Schon die Verordnungen vom 2. und 7. Dec. 1754 (Kropatschek's Ges.-Slg. II. 410—2) hatten befohlen, abergläubige Erzählungen aus den Kalendern wegzulassen, und den Verkauf derjenigen, in welchen solche enthalten waren, zu verbieten. Kurz nachher traf aber die Kaiserin, welche seit ihrem Regierungsantritte (1740) an den erträumten Verbrechen der Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei Niemanden hatte strafen lassen, noch bei weitem wichtigere Verfügungen gegen diese und das unsinnige Treiben gegen vermeintliche Blutsauger (Vampyre). Mit dem Rescripte vom 1. März 1755, wie die Untersuchung über Vampyre oder Blutsauger, in Fällen magiae posthumae, Gespenstes, Hetzerey, Schatzgräberey, auch eines vom Teufel Besessenen geschehen soll (Krop. III. 172), ließ sie verkündigen, es komme häufig vor, daß man in der Leichtgläubigkeit so weit gehe, dasjenige, was durch einen Traum oder die eigene Einbildungskraft, oder endlich durch betrügerische Leute vorgespiegelt werde, als die Wirkung von Gespenstern oder Hexerei anzusehen. Ja man messe sogar Leuten, welche sich als vom Teufel besessen ausgäben, allsogleich Glauben bei, und werde hierin von einigen vorurtheilsvollen Geistlichen noch bestärkt. Sei doch erst vor Kurzem in Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß Geistliche verschiedene Leichen unter dem Vorwande, daß sie mit der „Magia posthuma" behaftet gewesen, aus dem Friedhofe ausgegraben und verbrannt hätten, während durch die später eingeleitete Untersuchung dargethan wurde, daß hiebei gar nichts Uebernatürliches vorgekommen sei. Aufs strengste wurde der Geistlichkeit für die Zukunft ein so eigenmächtiges Verfahren untersagt. Wenn ein Fall vorkommen sollte, in welchem es um Gespenster, um Hexerei, Schatzgräberei oder einen angeblich vom Teufel Besessenen sich handle, dann müsse die Anzeige an die betreffende weltliche Behörde erstattet werden. Mit Beiziehung eines vernünftigen Arztes habe dieselbe die Sache zu untersuchen und nachzuforschen, ob ein und welcher Betrug darunter verborgen und wie der Betrüger zu strafen sei. Gleichzeitig wurde (Krop. III. 173) der fernere Verkauf der sogenannten Traumbücher verboten. Die Kaiserin ließ sich auch vor Anwendung der Tortur und Urtheilsschöpfung in Fällen der erwähnten Verbrechen früher die Acten vorlegen und empfahl dem olmützer Bischofe, die Geistlichkeit, besonders die Pfarrer und Missionäre, zur Abstellung der Sortilegien und des Aberglaubens besser anzuhalten (Ref. 6. Aug. 1756); in crimine Magiae, Superstitionis und Sortilegii soll zwar die Inquisition bei dem Untergericht verführet, nicht aber ad torturam vel sententiam procedirt, sondern die Inquisition dem Obergericht eingeschickt werden (Tribbt. 20. Aug. 1756). Später kam die Kaiserin noch eingehender darauf zurück. In dem Patente vom 5. Nov. 1766 sammt ausführlicher Belehrung (bei Krop. V. 138—157) suchte sie vor allem die Bevölkerung aufzuklären über das Thörichte des Wahnglaubens an Zauberer und Hexen. Das Verfahren gegen Diejenigen, welche solch' geheimer Künste sich berühmten, wurde mit Genauigkeit vorgeschrieben und ihr Verschulden mit strenger Bestrafung belegt. Und gewissermaßen als

eine Ergänzung hiezu kann das Patent vom 23. Juni 1775 (S. Krop. VIII. 235 die neuere Publ. für Böhm. vom 31. März 1779) angesehen werden, durch welches die Beschäftigung mit Alchymie auf das Strengste untersagt, den Uebertretern dieser Vorschrift nicht nur mit der Einziehung all' ihrer Güter, sondern auch mit ihrer sonstigen Bestrafung gleich den Dieben und Räubern gedroht wurde (Arneth's M. Theresia 9. B. 395, 602, bei Maasburg S. 6, 12—3, 47—58 die hier erwähnten und andere Verordn. vom 27. Juni 1758 und 6. Juni 1759, S. auch die hier S. 35 erwähnten Abhandl. von Bischoff und d'Elvert über den Glauben an Hexen, Zauberer und Vampyre).

Die hier erwähnten Anordnungen waren größtentheils nur Vorläufer eines neuen Strafgesetzes, dessen Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit des bestandenen nicht verkannt wurde. Denn die von Carl II. für Steiermark und Kärnten erlassene Halsgerichtsordnung von 1574, die Criminalgerichts-Ordnungen von Ferdinand III., Leopold I. und Joseph I. für einzelne Länder, neben welchen noch alte Gesetze und selbst das jus romanum Giltigkeit hatten, waren sowohl hinsichtlich des Verfahrens als der Strafen von einander verschieden, überdies rücksichtlich des materiellen Strafrechtes und noch mehr des Strafverfahrens mangelhaft. Maria Theresia, die Gründerin des österr. Staates, welche „nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch justiz-beförderlicher fand, als daß zwischen verbrüderten Erblanden, unter einem nämlichen Landesfürsten, ein gleiches Recht festgestellt werde," setzte daher, damit die Strafrechtspflege in allen deutschen Erblanden nach gemeinschaftlichen Grundsätzen und nach einem gleichen Verfahren gehandhabt werde, gleichzeitig (1753) mit der unter das Präsidium des Präsidenten der mähr. Repräsentation und Kammer Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen nach Brünn versetzten Commission zur Compilirung des Civilrechtes eine eigene Hofcommission zusammen, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen Criminalordnungen und Nachtragsbestimmungen das natürlichste und billigste aus denselben erwählen, die Abgänge und Gebrechen verbessern und eine neue, auf die gemeine Wohlfahrt der Erblande eingerichtete, gleechförmige, peinliche Gerichtsordnung verfassen sollte. Referent war der Hofrath der obersten Justizstelle, Joseph Ferdinand Holger. Erst nach 13 Jahren konnte man der Kaiserin das ganze Gesetzwerk — den Codex Theresianus — vorlegen. Mit der Beendigung der Codification des Civilrechtes traf fast gleichzeitig die Beendigung der constitutio criminalis theresiana zusammen und es war daher die Möglichkeit geboten, den größten Theil der Gesetzgebung zu reformiren und eine einheitliche Reichsgesetzgebung an die Stelle der vielfältigen Landesgesetzgebungen zu setzen. Während aber das Civilrecht, revidirt, erst unter Joseph II. zum Theile ins Leben trat, erhielt das andere dringendere viel früher Gesetzeskraft. Aber noch vor Vollendung desselben legte die Hofcommission den auf Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei u. dgl. Verbrechen — crimina magiae et sortilegii — bezüglichen Artikel des Entwurfes, „als insbesondere häcklig und wichtig," der Kaiserin zur Schlußfassung vor. Diese fand den aus 16 Paragraphen bestehenden

Artikel sehr wohl und vorsichtig verfaßt und verfügte unterm 5. Nov. 1766 dessen sogleiche Einführung in vim legis universalis für die böhm., nieder-, inner- und vorder-österr. Erbländer noch vor Vollendung des Codex (Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 52—55).

Zwei Jahre später war der ganze Entwurf des Codex vollendet und bereits am 31. Dec. 1768 publicirte die Kaiserin das neue Strafgesetz, die theresianische Halsgerichtsordnung und legte in dieser Einführungs-Verordnung die oben erwähnten Gründe dar, welche sie zur Herausgabe veranlaßten. Eine Verordnung vom 15. März 1769 befahl sämmtlichen Landesgerichten, sich dasselbe anzuschaffen, um vom 1. Jänner 1770 darnach vorgehen zu können. Die Criminal-Ober- und die Halsgerichte erhielten beide eigene geheime Instructionen dazu, während gleichzeitig durch die Kriegsartikel aus demselben Jahre die Militärgerichte ebenfalls auf die Theresiana, namentlich auf den Strafproceß umfassenden Theil derselben angewiesen wurden.

Die Erkenntniß, daß das neue Strafgesetz auf veralteten Anschauungen beruhe und an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig lasse, war schon zur Zeit seines Erscheinens in einflußreichen Kreisen verbreitet. Kaunitz hatte sich zu spät geäußert, um noch dessen Kundmachung hintertreiben zu können; aber er war von dessen Unzulänglichkeit überzeugt und sah darin bloß einen Nothbehelf (Hock, der österr. Staatsrath, Wien 1868 ff., S. 42, 305).

Das neue Strafgesetz war nicht nur nach dem Gebietsumfange, sondern auch in der Rucksicht ein allgemeines, daß neben demselben kein anderes Gesetz gelten sollte. Es verdrängte die alten Gerichtsordnungen nicht minder als das Gewohnheits- und das gemeine Recht aus den österr. Gerichtssälen und emancipirte sich damit von den im übrigen Deutschland geltenden Criminalrechten. Doch zeigt sich, wenn man die Theresiana mit den älteren österr. Criminalordnungen vergleicht, daß der Unterschied bezüglich der Bestimmungen des materiellen Strafrechtes kein wesentlicher und nur in Bezug auf den Strafproceß erheblich war. Mit diesem beschäftigt sich der erste Theil der Theresiana in 54 Artikeln, mit jenem der zweite in weiteren 50, welche aus früheren Landesgerichts-Ordnungen, namentlich aus jener Ferdinand III., nicht selten wörtlich aufgenommen waren.

Längst war das aus dem canonischen Strafproceße überkommene Inquisitions-Princip in die österr. Landesordnungen übergegangen. Die Anerkennung der Nothwendigkeit, daß strafbare Handlungen, auch wenn kein Privatkläger wegen derselben aufträte, von Amts- und Staatswegen, um der Sicherheit des Gemeinwesens willen zu verfolgen seien, worin eben das Inquisitionsprincip besteht, hatte sich ihrer Allgemeinvernünftigkeit wegen Bahn brechen müssen und die Theresiana hob im Art. XV §. 7 dieses Princip ausdrücklich hervor. Während aber neben diesem die Anklageform im Strafproceße der älteren österr. Halsgerichtsordnungen mehr oder minder gewahrt blieb, brach die Theresiana auch mit der Form des Anklageverfahrens und setzte den Inquisitionsproceß in seiner schroffen Form an dessen Stelle, dem Richter die Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Urtheilfällers

in einer Person übertragend. Dies war ein Rückschritt bei allen sonstigen Vorzügen der neuen Criminal-Constitution. Diese spricht zwar (Art. XXIV) von einer peinlichen Anklage, welche ausnahmsweise in gewissen Fällen statt der Inquisition stattfinden sollte, wenn dem Kammerprocurator oder jemand anderem vermöge seines Amtes aufgetragen wurde, wider einen Uebelthäter die peinliche Klage anzustrengen, oder wo gegen gewisse Personen das Anklageverfahren in den bezüglichen Landesfreiheiten begründet war. Die Art des Vorganges richtete sich nach den speciellen Landesgesetzen und nach den Formen des Civilproceßes. Auf Grundlage einer Privatklage konnte kein peinlicher Anklageproceß geführt werden, sie konnte als Anzeige nur Anlaß zum Inquisitionsverfahren geben und in den angegebenen Fällen verursachen, daß der betreffenden Behörde vom Gerichte der Auftrag zur Erhebung der peinlichen Anklage gegeben wurde.

Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 79, bezeichnet die Theresiana als Wegweiser an der Grenze zweier Zeiten, in eine dunkle, von Unwissenheit, Aberglauben und Willkür in der Strafrechtspflege beherrschte Epoche, aber auch in eine vom Lichte der Aufklärung und Wissenschaft erhellte Zukunft. Wohl muß man die Schattenseiten der Theresiana anerkennen (sagt er), die Starrheit des Inquisitionsproceßes, die uns in ihr entgegentritt, die Heimlichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Ausschließung der Vertheidigung, die nicht seltene Unklarheit und Unbestimmtheit der Begriffe, die der willkürlichsten Auslegung Raum gebende Breite und Vieldeutigkeit der Diction, die Mangelhaftigkeit der Beweislehre, die Häufigkeit der Todesstrafe, die furchtbare Strenge, ja die Unmenschlichkeit der Strafen an sich, die Unverhältnißmäßigkeit derselben unter einander, die Sorglosigkeit, mit welcher die Bemessung derselben, besonders bei culposen Fällen, den nicht eben sehr gebildeten Richtern überlassen wurde, die Möglichkeit, daß auch Handlungen, welche in dem Gesetze gar nicht als Verbrechen bezeichnet waren, nach Analogie ähnlicher, in der peinlichen Gerichtsordnung als solche angeführter Handlungen konnten strafgerichtlich verfolgt werden, vor allem aber die Beibehaltung der Zauber- und Hexenverbrechen und der Tortur fallen schwer in's Gewicht. Dennoch aber ist nicht zu leugnen, daß dieses Buch einen großen, einen gewaltigen Fortschritt in der österr. Strafgesetzgebung bezeichnet, da es ein Gesetz an die Stelle der verschiedenen Landesordnungen setzte und so den Weg zur Verbesserung bahnte, und da es neben sich weder Gewohnheit noch gemeines Recht bestehen lassen wollte. Mehr als die früheren Gesetze hob es hervor, der Richter solle auf mildernde Umstände Bedacht nehmen. Maria Theresia selbst sagt: es habe sich während ihrer Regierung ein Fall wirklicher Hexerei nicht ergeben. Die Strenge der Strafen ward durch die Vorschrift gemildert, daß in den meisten Fällen, wo es sich um schwere Verbrechen handelte, nach Hofe berichtet werden sollte, daß die Gnade in reichem Maße walten konnte und die Praxis bei weitem so grausam nicht war, als die Theorie des Gesetzes es befürchten ließ. Ueberhaupt darf die Güte und Vortrefflichkeit eines Gesetzwerkes nicht nach dem Maßstabe der nach ihm gekommenen, einer gereifteren Zeit angehörigen

Legislation, sondern muß mit Rücksicht auf das vor ihr Bestandene und auf die Verbesserungen, die es dem Geiste seiner Zeit entsprechend in dem Bestehenden bewirkte, bemessen werden (S. dazu Schmidt, Geschichte des Privatrechtes in Böhmen, Prag 1866, S. 218—25; Wolf's Maria Theresia S. 269—75; Arneth's Maria Theresia 4. B. 27—37; Hock, der österr. Staatsrath, Wien 1868, S. 42—7; Harrasowsky, Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes, Wien 1868, S. 38, 73, 94, 96, 98, 119, 121, und dessen Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Wien 1883—6, 5 Bde.; Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle S. 79—80; dessen Geschichte der Entstehung der Carolina, Wien 1880; dessen Organisirung der böhm. Halsgerichte im J. 1765, Prag 1884; Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 406, 408, 450—455; Herbst, österr. Strafrecht I. 5; Ullmann, österr. Strafproceßrecht S. 12).

Wir wollen auf den Inhalt und die Charakterisirung des theresianischen Strafgesetzes nicht näher eingehen, in welcher Hinsicht wir auf Domin (S. 55 bis 80) verweisen, indessen doch Einzelnes hervorheben, das die im harten Kampfe mit den ererbten Ansichten befindliche Zeit besonders bezeichnet, eine Zeit, in welcher schon Sonnenfels (Wurzbach, österr. biogr. Lex. 35. B. 317—43) und Martini (eb. 17. B. 33—6, Hock österr. Staatsrath 104 ff., Maasburg oberste Justizst. 82—4) ihre Wirksamkeit entfalteten, Kaunitz (S. dessen Gutachten in Maasburg's Entstehungsgesch. S. 59—60) und andere erleuchtete Staatsmänner ihren Einfluß auf die Gestaltung der Staatsverwaltung ausübten. Die Theresiana (sagt Groß-Hoffinger, Leben Joseph II. 2. B. 270—4, S. auch Hupka, Sätze über das peinliche Recht nach der theres. Halsgerichtsordnung, Wien 1784) übertraf zwar in der correcteren Schreibart, im Style, in der Absonderung der zum gerichtlichen Verfahren geeigneten Gegenstände, im Umfange der Materien, in der Deutlichkeit und Ausführlichkeit des Unterrichtes für die Richter, in der zur Erhebung des corporis delicti gegebenen genauen Anleitung und in der dazu gehörigen Instruction für Aerzte und Wundärzte alle vorangegangenen Halsgerichtsordnungen bei weitem und war gewiß eine große Wohlthat für den Staat. Allein noch ist die Zauberei nicht aus diesem Gesetzbuche verbannt, noch behauptete sich die Tortur, mit ihrer gräßlichen Abbildung und Schrecken erregenden Beschreibung der dabei zu gebrauchenden Handgriffe, darin. Dasselbe wußte ebensowenig, wie seine Vorgänger, zwischen Verbrechen und Polizei-Uebertretungen zu unterscheiden und in den Strafen Abstufungen eintreten zu lassen. Fast bei jedem Verbrechen droht der Tod, und zwar oft unter den scheußlichsten Martern. Da nun aber die bei jedem Verbrechen beigesetzten mildernden Umstände die Todesstrafe in eine willkürliche, dem Ermessen des Richters überlassene Leibes- oder gar Geldstrafe umänderten: so erschien der Tod oft nur als ein Aushängeschild des Schreckens, welches nicht nur Unsicherheit der Strafen zur Folge hatte, sondern auch den Richter, so zu sagen, über das Gesetz erhob, indem es die Art der Bestrafung seiner Einsicht überließ.

In der That steht der Artikel V der Theresiana, welcher von der

Todesstrafe handelt, im schreiendsten Gegensatze zu der neueren Gesetzgebung, welche, insoweit sie die Todesstrafe überhaupt noch zuläßt, doch eine qualificirte nicht mehr kennt. Die Theresiana unterscheidet noch zwischen der gelinderen und härteren Todesstrafe. Beide konnten auch noch verschärft werden. Trat die Verschärfung bei der gelinderen ein, so wurde sie dadurch zur härteren. Diese sollte nur bei überschweren Verbrechen stattfinden. Die gelindere Todesstrafe ward durch das Schwert[1] oder den Galgen vollzogen, letzteres jedoch nur bei Männern. Als härtere Todesstrafe galten die lebendige Verbrennung oder Verbrennung nach vorheriger Enthauptung, das Viertheilen und das Radebrechen von unten hinauf oder von oben herab. Doch sollte, wenn auf lebendige Feuerstrafe oder Rädern von unten an erkannt wurde, der Vorfall stets dem Obergerichte wegen etwaiger Milderung angezeigt werden. Weiber durften weder geviertheilt noch gerädert werden. Bei Aufruhr und Landesverrätherei galt auch das Spießen als härtere Todesstrafe; sonst aber sollte sich sowohl dieser, als anderer, nicht genannter härterer Todesstrafen, wie: des Ertränkens, Schindens, lebendig Vergrabens, lebendig Pfählens u. dgl. enthalten werden. Nach Maß der erschwerenden Umstände konnte die Todesstrafe durch Schleifung zur Richtstatt, durch Reißen mit glühenden Zangen, durch Riemenschneiden, durch „Zungenabschneid- oder zum Nackenausreißung," ferner durch Verbrennung oder Durchpfählung des todten Körpers, bei Männern durch Flechtung des Körpers auf das Rad mit oder ohne einen hierüber aufgerichteten kleinen Galgen, ferner durch Handabschlagung mit oder ohne Aufsteckung des Kopfes, der Hand oder beider auf ein Rad oder einen Pfahl oder Anheftung der Hand an den Pranger verschärft werden.

Der Todesstrafe gleich galt das ewige Gefängniß, das aber nur auf kaiserliche Verordnung im Gnadenwege statt der Todesstrafe verhängt wurde, und wenn der Verbrecher mit Leib und Leben jedermänniglich preisgegeben und vogelfrei erklärt ward.

Die Leibes-, im Gegensatze zu den Lebens-Strafen, theilten sich in eigentliche Leibesstrafen, welche unmittelbar an den Leib gingen, dann in Arbeits-, Schand- und Freiheitsstrafen. Zur ersteren Kategorie gehörte der Staupenschlag oder das Auspeitschen, Ausstreichen mit Ruthen, das in der Regel keine erbländischen Unterthanen treffen und mit ewiger Landesverweisung verbunden sein sollte. Es gab ganze und halbe Schillinge zu dreißig und fünfzehn Streichen. Juden konnten, auch wenn sie erbländische Unterthanen waren, gestäupt werden. Hieher gehörte ferner die Brandmarkung, welche jedoch nur am Rücken vorgenommen werden durfte. Sie bestand in der Einbrennung des Buchstabens R und der zwei Anfangsbuchstaben jenes Kronlandes, in welchem die Strafe vollzogen wurde. Auch mit ihr war Landesverweisung verbunden. Um die Vertilgung der Merkmale zu verhindern, sollte die Brandwunde stets mit Pulver eingerieben und der Verwiesene wenigstens acht Tage

[1] S. über die Guillotine in Böhmen Swátek's cultur-histor. Bilder S. 141—50, die Köpfmaschine S. Maasburg S. 40.

nach vollzogener Brandmarkung noch im Gefängniße angehalten werden. Die Züchtigung mit Karbatsch- oder Stockstreichen galt mehr als Strafverschärfung und Disciplinarstrafe und war zumeist dem Ermessen des Richters überlassen. Hingegen sollte die Verstümmelung der Gliedmaßen außer bei verschärfter Todesstrafe nicht mehr verhängt werden, weil, wie sich die Theresiana ausdrückt, der Strafzweck der Besserung dadurch nicht erreicht, vielmehr zu neuen Missethaten verleitet würde.

Die öffentliche Arbeitsstrafe bestand in Schanzarbeit in einem ungarischen Grenzhause oder einer deutschen Festung oder in sonstiger Arbeit in Spinn- und Zuchthäusern, im Stadtgraben, Stockhaus oder anderen Strafforten, auch bei der Herrschaft, welcher die Strafjustiz zustand. Gassenkehren und Krankenwarten in Spitälern ward gleichfalls als Strafe zuerkannt und sollten die öffentlichen Arbeiten stets in Band und Eisen verrichtet werden. Die Strafe der Ruderbank und Bergwerksarbeit hingegen blieb für immer abgeschafft. Als Schandstrafen galt das Stehen an dem Pranger oder in der Prechel vor der Kirche, Einsperren in das Narrenhäusel, Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne, einem Schragen oder auf einer Schandsäule mit oder ohne Anheftung eines Zettels, auf welchem das Verbrechen bezeichnet stand, oder auch bei Dieben mit Anhängung der gestohlenen Sache. Freiheitsstrafen waren Gefängniß, Verweisung aus einem Ort, aus einem Erblande, aus allen Erbländern und Confinirung an einen bestimmten Ort. Die Gefängnißstrafe bestand entweder in Arrest, und zwar Schloß-, Stadt-, Festungs- und Haus-Arrest, oder in Kerker, letzterer mit oder ohne Eisen, beide möglicherweise verschärft durch Fasttage bei Wasser und Brod u. dgl. Verwiesene mußten allemal Urphede, d. h. eine schriftliche Angelobung leisten und unter Umständen auch beschwören, in das Gebiet, aus dem sie verwiesen wurden, nicht wieder zurückzukehren. Es gab auch eine Urphede, sich wegen der Inquisition und Strafe an Niemandem rächen zu wollen, deren Abnahme dem Ermessen des Richters anheimgestellt blieb. Urphedebruch war mit besonderen Strafen belegt.

Als außerordentliche Strafen galten auch Geldstrafen, deren Verhängung nach Maßgabe der erschwerenden und mildernden Umstände nicht selten dem Richter überlassen war. Mit Lebens- oder schweren Leibesstrafen sollten sie nicht concurriren und die Strafgelder zur Bestreitung der Straf-Jurisdictionskosten verwendet werden. Auch die Vermögenseinziehung kannte die Theresiana, doch sollte sie stets nur das Vermögen des Schuldigen nach Abzug der Schulden treffen. Meist wurde sie politischer Verbrechen wegen verfügt und traf bloß das Allodialvermögen, während Lehen und Fideicommißgüter von derselben ausgeschlossen blieben, wenn es sich nicht um eine Rebellion handelte, zu deren Dämpfung die Aufbietung einer Kriegsmacht nothwendig war. Im Ganzen muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen der Theresiana über die Strafen, namentlich was deren Anwendung bei den einzelnen Verbrechen betrifft, nicht sehr genau waren. Vieles blieb dem Ermessen und somit der Willkür des Richters überlassen, insbesondere wo es sich mit Rücksicht

auf erschwerende oder mildernde Umstände um die Anwendung außerordentlicher Strafen handelte.

Auch der Selbstmörder sollte gestraft und sein Körper gleich einem unvernünftigen Thiere vertilgt werden. Der Scharfrichter sollte ihn aus dem Hause schleifen, auf einen Karren legen und zum Schindanger oder dem Hochgerichte ziehen, um ihn dort zu verscharren. Ward der Selbstmord verhindert, so wurde der Thäter strafgerichtlich behandelt, doch blieb die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Artikel X der Theresiana handelt von der Ehrlosigkeit. „Nicht das peinliche Verfahren — heißt es daselbst §. 1 — wie weit es immer damit gekommen sein möge, weder die Strafe, noch der Ort der Abbüßung machen Jemanden unehrlich oder ehrlos, sondern die Unehrlichkeit entspringt aus der Missethat selbst, als ihrer wahren Ursache." Ehrlosigkeit war eine gesetzliche Folge aller überschweren und einiger in der Theresiana besonders hervorgehobenen anderen Verbrechen. In gewissen Fällen war der Ausspruch darüber dem Ermessen des Richters überlassen. Folge der Ehrlosigkeit war die Ausschließung des Verbrechers von allen Ehrenstellen, Würden, Diensten, Landsmannschaften, Bürgerrechten, Zünften, Bruderschaften und Zusammenkünften ehrlicher Leute. Der Ehrlose war unfähig, ein glaubwürdiges Zeugniß abzugeben, ein Testament zu errichten, oder zum Erben eingesetzt zu werden. Durch kaiserlichen Gnaden- oder Ehrenbrief konnten die Folgen der Ehrlosigkeit wieder aufgehoben werden; auch durch Abbüßung der Strafe ward der Ehrenmakel gereinigt, jedoch nur in dem Sinne, daß der Gestrafte ohne Vorwurf des abgebüßten Verbrechens im gemeinen Umgang, Handel und Wandel unbeirrt zu dulden und seine ehrliche Nahrung zu suchen berechtigt sein sollte.

Ausdrücklich hob der Artikel hervor, daß Niemand wegen anderer, als der im Gesetze für ehrlos erklärten Handlungen, wegen seiner Geburt oder seiner Hantirung für unehrlich solle gehalten, noch ihm eine solche Unehrlichkeit „vorgerupfet" werden solle, und zwar bei Strafe der Verleumdung. Es lag im Geiste der Zeit, und auch die Gegenwart hat sich in dieser Beziehung von früheren Anschauungen noch nicht ganz frei gemacht, daß beispielsweise der Henker und Abdecker — „Freimann" nannte man ihn damals — mit Weib und Kind für unehrlich gehalten wurde. Von dieser Vorstellung war auch die theresianische Gesetzgebung nicht frei geblieben. In nicht weniger als vier Hofdecreten aus der Regierungszeit Maria Theresia's vom 17. October 1753, 3. Juli 1766, 26. Juni 1767 und 25. April 1772 heißt es, daß Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, „wenn sie ihre verwerfliche Handierung" niederlegen oder nicht mehr treiben, sammt ihren Weibern und Kindern für ehrlich angesehen werden sollen, woraus sich ergibt, daß auch das Gesetz dieselben, so lange sie ihr Geschäft betrieben, als ehrlos betrachtete. Diese Ehrlich-Erklärung war aber an die Bedingung geknüpft, daß sie sich nur zum Ackerbaue oder anderer Handarbeit begeben, und nach den Decreten vom 16. Juli 1753 und 16. Oct. 1759 konnten sie nicht Recruten werden. Schon das Patent vom 29. Dec. 1729 hatte die Bittel, Schergen

und Gerichtsdiener legitimirt und zur Erlernung aller bürgerlichen Profession für fähig erklärt.

Was die peinliche Gerichtsbarkeit betrifft, so wird in der Theresiana als erstes Princip hingestellt, daß sie, da jede Gerichtsbarkeit als oberherrliches Vorrecht bei dem Landesfürsten beruhe, nur Denjenigen zustehen solle, welchen sie von den Fürsten oder deren Vorfahren verliehen wurde, entweder vollkommen oder beschränkt dadurch, daß die Acten zur Schöpfung oder doch vor Verkündigung des Urtheils dem Obergerichte vorgelegt werden müssen. Innerhalb ihrer Befugnisse sollten die Halsgerichte von Amtswegen vorgehen, auch jeder Landesgerichtsherr schuldig sein, in seinem Halsgerichts-Bezirke die Zeichen des inhabenden hohen Gerichtes, als: Galgen, Rabenstein, Pranger u. a. zu erheben und zu schleunigem Vollzuge der gefällten Erkenntnisse bereit zu halten (S. über die Gebräuche bei Ausbesserung des Richtplatzes, die „Galgenweihe" genannt, die Moravia 1844 Nr. 29 und Kreuzinger's troppauer Chronik, Troppau 1862, S. 261).

Auch sollte der Gerichtsherr zur Verführung der Malefizhandlungen verständige und erfahrene Leute gebrauchen, zu sicherer Verwahrung der einkommenden Uebelthäter genugsame und taugliche Gefängnisse errichten, zu den Verhören und Gerichtshandlungen eine Gerichtsstube und was sonst noch zu gesetzmäßiger Verhandlung des Malefizrechtes erforderlich, herbeischaffen, auch die nöthigen Häscher und Frohndiener unterhalten.

Die im ersten Abschnitte bezeichneten privilegirten Gerichtsstände gewisser Personen blieben auch nach der Theresiana aufrecht erhalten und wird überdies angeordnet, daß die geistlichen Gerichte nicht nur die peinliche Gerichtsbarkeit über die ihnen unterstehenden Personen ausüben, sondern auch bei weltlichen Verbrechern, wenn es sich um geistliche Fragen, z. B. darum handelte, ob eine gewisse Lehre ketzerisch, ob im Falle der angeschuldeten Bigamie die erste Ehe giltig sei, diese Vorfragen entscheiden sollten. Uebrigens hatten sich die geistlichen Gerichte an die Bestimmungen der Theresiana zu halten, und wenn ein Geistlicher ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte, den Verbrecher nach erfolgter Degradirung der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben.

Das Beweisverfahren war geregelt, die zuläßigen Beweisarten bestimmt, alle übrigen: angebliche Kundbarkeit, das Privatwissen des Richters, namentlich die Feuer- und Wasserprobe u. dgl. unechte Beweismittel sollten hinfort ausgeschlossen bleiben, die Beigebung eines Vertheidigers war aber nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet und die dunkelste Stelle des neuen Gesetzes war die Folter, haarsträubend die im Anhange der Theresiana enthaltenen Urtheilsformeln. Die Folter wird dahin definirt, sie sei ein rechtliches Zwangsmittel, um einen leugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber stark beschwert ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zum Bekenntniße zu bringen, oder allenfalls denselben von den ihm zur Last fallenden Verdachte und Inzichten zu reinigen. Nur wenn die erforderlichen Verdachtsumstände gehörig erwiesen waren und es sich um ein mit

der Todesstrafe belegtes Verbrechen handelte, konnte auf die Folter erkannt werden. Bei Verbrechen, auf welche schwere Leibesstrafen standen, durfte höchstens die Territion, d. i. die Drohung mit der Folter durch Vorweisung der Marterwerkzeuge oder durch thätliche Handanlegung, jedoch ohne wirkliche Ausführung, in allen anderen Fällen durfte nicht einmal diese in Anwendung kommen. Wahn- und Blödsinnige, Taube und Stumme, Kinder und Greise, Gebrechliche und Kranke, sowie schwangere Frauen sollten stets von der Folter verschont bleiben. Höhere Standespersonen, alle, die in hohen Ehren und Würden standen, landesfürstliche Räthe, Doctoren und geadelte Insassen blieben gleichfalls ausgenommen, wenn es sich nicht um beleidigte göttliche oder weltliche Majestät, um Landesverrätherei und andere „überschwere Laster" handelte.

In Böhmen gab es vier Grade der Folter: die Daumschrauben, die Schnürung nach vorwärts, die Folter mit Aufspannung und Reckung auf der Leiter, endlich jene mit Anwendung des Feuers. Letztere bestand darin, daß der Freimann den auf der Leiter ausgespannten Inquisiten mit zwei je aus acht brennenden Unschlittkerzen bestehenden Bündeln rechts und links an den Seitentheilen der Brust, zwischen der Achsel und den Weichen gleichzeitig brannte. Eine Peinigungsart, welche zehn bis eilf Mal wiederholt werden konnte. In den übrigen österr. Landen gab es bloß drei Grade der Folter, nämlich neben den Daumschrauben die Schnürung nach rückwärts und die Folter durch Aufzug in die Luft mit und ohne Anhängung von Gewichten an den Füßen. Statt eines der genannten Grade konnte bei Männern auch der spanische Stiefel in Anwendung kommen. Frauen durften nur durch die beiden ersten Grade torquirt werden. Eine eigene, mit Abbildungen der Marterwerkzeuge und deren Anwendung versehene Instruction war der Theresiana im Anhange beigegeben.

Welcher Grad der Tortur anzuwenden sei, mußte im Beiurtheile gesagt sein und vor dessen Ausführung der Angeklagte mehrfach zum Geständniße ermahnt werden. Während der Tortur sollten ein Richter, zwei Beisitzer, ein Actuar, ein Wundarzt und womöglich ein Arzt stets anwesend sein. Der Actuar sollte Alles, was geschah, genau aufzeichnen. Gestand der Angeklagte, so sollte mit der Torquirung sogleich innegehalten werden. Ebenso, wenn eine Gefahr für das Leben desselben sich herausstellte. Nach der Folterung mußten dem Delinquenten die Glieder wieder eingerichtet werden. Das Bekenntniß jedoch sollte nur dann rechtsbeständig sein, wenn es von dem Torquirten nach überstandenen Schmerzen wiederholt wurde.

Neben der Reducirung und besseren Besetzung der Halsgerichte suchte man eine wesentliche Bürgschaft für die sichere und gerechte Anwendung des Strafgesetzes auch in den Anordnungen der neuen Halsgerichtsordnung, nach welchen (Art. 21 §§. 4 und 5) die Inquisition und Aburtheilung über Verbrechen der beleidigten Majestät, der Rebellion, des Aufruhrs, der Verschwörung, der Landesverrätherei, des Landfriedensbruches, der Zusammenrottung böser Leute, Abhaltung gefährlicher Winkelversammlungen und rottenweiser Auswanderung dem Appellationsgerichte vorbehalten war und die Halsgerichte

ihre Bei- und Endurtheile a) über Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Schatzgräberei, Faschmünzung, Menschenraub, in Rotten begangene Straßenräuberei und Mordbrände, Vergiftung, bestellten Mord, Unkeuschheit wider die Natur und Zweikampf, b) bei beschlossener Anwendung der Folter, der Landesverweisung, wenn die Verurtheilung nur aus dem Uebergewichte einer Stimme der Sprecher, aus sonnenklaren Anzeigungen, oder dem Zeugniße zweier oder mehrerer Mitschuldigen gegen einen leugnenden Inquisiten erfolgte, endlich c) in allen Fällen, welche an sich nicht klar und den Rechtssprechern zweifelhaft waren, vor der Ankündigung und Vollstreckung dem Obergerichte zur Erkenntniß und Bestätigung vorlegen mußten.

Ein eigener Artikel des ersten Theiles der Theresiana ist dem Gefängnißwesen gewidmet. Die humane Behandlung der Untersuchungsgefangenen wird insbesondere aufgetragen. Hatten dieselben kein Vermögen, so mußten sie täglich mindestens vier Kreuzer zur Atzung erhalten. Maria Theresia beschäftigte sich auch später noch mit dem Gefängnißwesen und hob beispielsweise am 31. August 1771 die bestandenen Klosterkerker auf, widmete insbesondere den Strafanstalten ihre Aufmerksamkeit.

Wir haben schon früher (S. 98) der im 17. Jahrhunderte aufgekommenen Zuchthäuser und (S. 116) des Vorhabens Kaiser Carl VI. vom J. 1737 und 1739 gedacht, „zur Strafe für Bösewichte, zur Correction und Arbeit der Faulen und zum Unterhalte arbeitsuntüchtiger Leute“ carceres perpetui oder sogenannte Zucht- und (Spinn-) Arbeitshäuser in Brünn und Olmütz zu errichten; allein dieselben kamen als solche nicht, als eigentliche Strafanstalt erst nach einem halben, als Zwangsarbeits-Anstalt erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Man hatte inzwischen eine mildere Ansicht von diesen Häusern gefaßt. Schon eine Hof-Entschließung vom 21. August 1762 hatte hervorgehoben, daß Zucht- und Spinnhäuser als Reinigungs- und öffentliche Arbeitshäuser, keineswegs aber als infamirende Orte anzusehen seien, und eine Verordnung vom 28. November desselben Jahres fügte hinzu, daß jene Delinquenten, welche nach ausgestandener Strafe in den Erblanden belassen würden, als vollkommen gereinigt anzusehen seien, jene hingegen, welche nach abgeschworener Urphede aus den Erblanden relegirt würden, die Infamie mit sich tragen sollten. Nach langen Verhandlungen ließ endlich die Regierung von 1772—6 ein Zucht- und Arbeitshaus in der brünner Vorstadt Zeil bauen, welches aber 1778 bei Uebertragung der Universität von Olmütz nach Brünn die Waisen bezogen, als sie das Jesuiten-Collegium räumen mußten, und erst 1786 bei Aufhebung des Waisenhauses seinem beabsichtigten Zwecke zugeführt und 1787 das aufgehobene Arbeits- und Zuchthaus in Troppau damit vereinigt wurde (S. meine Beiträge zur Gesch. der k. Städte Mährens im 13. B. Schr. d. hist. Sect. S. 115—130, Gesch. der Heil- und Human.-Anst. in Mähren und Schlesien im 11. B. S. 175, 185, 322 und zur österr. Verwalt.-Gesch. im 24. B. S. 327, 348, 377, 405, 424, 458).

Noch einiger anderer Acte der legislativen Thätigkeit der Kaiserin

Maria Theresia auf dem Felde des Strafrechtes müssen wir gedenken, bis wir zum hervorragendsten übergehen, mit welchem sie dieselbe abschloß.

Mit dem Hofdecrete vom 21. März 1773 wurde das juramentum calumniae, im Falle ein ausländischer Zeuge geführt wurde, sowohl im Revisions- als Appellationszuge und überhaupt in allen Provocationsfällen aufgehoben und soll die Partei, welche nur zur Verzögerung der Sache muthwillig in- und ausländische Zeugen benannte, oder nach der Hand von ihnen abließe, in die Strafe der temere litigantium (der muthwillig Streitenden) verdammt werden. Das Rescript vom 16. Mai 1773 hob das in Ansehung der Gerichts-Taxen und Stempelgebühr üblich gewesene juramentum paupertatis (S. über diesen Armuths-Eid hier S. 57) überhaupt in allen Fällen auf und soll sich das betheiligte Gericht wegen angeblicher Armuth auf eine andere Art erkundigen. Nach der Intimation des mähr. Tribunals vom 10. Februar 1778 hörten die septimae litis in Revisions- und Recursfällen in den gesammten Erbländern gänzlich auf, waren aber die muthwilligen Litiganten, Revisions- und Recurswerber mit der ausgemessenen Strafe temere litigantium unnachsichtlich zu belegen (S. das Rescript vom 28. Mai 1629 wegen der Strafe der temere litigantium hier S. 57). Nach der Intimation der mähr. Repräsentation vom 19. Juni 1761 sollen die temere litigirenden Advocaten, nebstdem, daß die Parth in die Expensen condemnirt ist, zu einer Strafe für die Armenkasse verurtheilt werden. Der Aufhebung des Asylrechtes (1775) wurde schon erwähnt (S. 141).

Von den beiden Proceßarten wurde die Inquisition bald zur Regel und schließlich die Accusation gänzlich verdrängt. Auch kam das öffentliche und mündliche Schlußverfahren oder das Verfahren am endlichen Rechtstage in einzelnen Ländern bereits im siebzehnten Jahrhunderte, nachmals allgemein als eine überflüssige Formalität in Wegfall. Seitdem wurde ein Criminalproceß durchaus geheim oder bei verschlossenen Thüren und ausschließlich auf Grund geschriebener Acten zu Ende geführt. Eine wichtige und folgenreiche Aenderung in diesem Verfahren aber bildete die Abschaffung der Tortur im vorigen Jahrhunderte. Der Glaube an die Zuverlässigkeit eines Geständnißes, das durch die Folter erzielt worden, war schon längere Zeit erschüttert, dennoch aber hielt man in dem Verlangen nach einem förmlichen Schuldbeweise, der nur selten durch Zeugen geführt werden konnte, an dieser grauenhaften Erfindung des menschlichen Geistes fest. Erst König Friedrich II. von Preußen hatte den Muth, im Jahre 1740 dieselbe wenigstens für die Regel aufzuheben (Ranke II. 56). Andere Länder folgten; ein unbedingtes Verbot wurde zuerst in Kursachsen 1770 erlassen und Maria Theresia konnte ihr Gewissen mit dem enderwärts gegebenen Beispiele beruhigen, als sie sich dazu entschloß. Widerrechtlich angewandte Tortur fand schon früher scharfe Ahndung, wie denn mit dem Rescripte vom 23. April 1751 das Stadtgericht Unter-Kanitz in Mähren deshalb zu einer Entschädigung von 1000 fl. verurtheilt wurde. Die, mit dem Zeitgeiste und der Güte der milden Landesmutter im Widerspruche gestandenen, strengen

Anordnungen wurden die Veranlassung, daß Richter und Behörden in Milderung des Gesetzes und Einschreiten um Begnadigung wetteiferten. Eine eben hiedurch erzielte geheime Instruction enthielt Vorschriften über die Behutsamkeit bei der Tortur und eine verkürzte, genau bestimmte Dauer. Eine auf Anordnung der Kaiserin in Mailand 1772 veranstaltete Verhandlung gab ausgiebige Anregung (Arneth X. 194). Männer, wie Sonnenfels, der eine Schrift: Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775, veröffentlichte (auch der als Präsident der Gesetzgebungs-Hofcommission 1816 gestorb. Mathias Wilhelm von Haan (Wurzbach VI. 97) gab die Schrift: Ueber die Tortur, Wien 1776, heraus) und der tiroler Landeskanzler Joseph Freiherr von Hormayr († 1778), eiferten mächtig gegen die Tortur, welche von älteren Rechtsgelehrten, wie von Christian Hacke, August Leyser und theilweise von Joseph Banniza nur noch schwach vertheidigt wurde. Eine Resolution der Kaiserin vom 2. Jänner 1776 hob sie gänzlich auf und gab gleichzeitig der obersten Justizstelle zur näheren Berathung, ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima (die schwersten Verbrechen) zu beschränken wäre. Siebenzehn Tage später, am 19. Jänner desselben Jahres, ward die Verminderung der Todesstrafe anbefohlen. Thatsächlich wurde kein Verbrecher mehr lebendig verbrannt und nur selten fand eine Hinrichtung statt (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 453; Domin S. 80; österr. Archiv 1835 Nr. 31; Moravia 1844 Nr. 7; Sonnenfels und Maria Theresia, Sylvesterspende für 1859, von Feil; die Presse von 1876 Nr. 104; Wahlberg, zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich, ges. Schriften II. (1877) S. 265—72; Arneth, in der Beilage zur wiener Abendpost 1878 Nr. 68, 69; Herbst S. 7; Arneth's M. Th. 10. B. 176—80 (über Beccaria), 194).

Einen Blick, wie es ungeachtet der vorgenommenen Verbesserungen noch zu Anfang der Regierung Joseph II. mit der Strafrechtspflege aussah, gewährt die von der böhmischen Appellationskammer, als Criminal-Obergerichte Schlesiens, mit Allerhöchster Genehmigung den k. Landesältesten-Aemtern, Landeshauptmannschaften, fürstlichen Aemtern und Regierungen, dann Magistraten und Stadtgerichten vorgeschriebene (gedruckte) Anweisung vom 18. April 1782 (in 17 Paragraphen), wie sich Selbe fürohin in der peinlichen Justizpflege zu verhalten haben.

Jeder zum Blutbanne berechtigte Magistrat und dessen Stadtgericht soll nach Vorschrift der Nemesis Theresiana (Art. 18 §. 13 und Art. 20 §. 23) ein ordentliches Gefangenbuch führen, falls es noch nicht geschehen wäre. Nachdem in Schlesien seit einiger Zeit die Arrest-Entweichungen überhand nehmen und dieses Uebel vorzüglich aus dem Mangel hinlänglich gesicherter und verwahrter Gefängnisse entsteht, sollen die Landesältesten-(Kreis-)-Aemter die in ihrem Bezirke befindlichen Kerker genau untersuchen, die nöthigen Verbesserungen veranlassen und hierüber an das Obergericht die Anzeige erstatten. Die Magistrate und Stadtgerichte künftig Arrestanten nicht in der Wohnung des Stockmeisters (Frohndieners) und die Schlüssel der

versperrt zu haltenden Gefängnisse nicht in den Händen seines Weibes oder seiner Kinder dulden.

Da die Stockmeister, besonders jener in Teschen, wegen zu geringen Lohnes die nöthige Zahl von Frohnknechten nicht halten können, sollen die das Commodum Jurisdictionis genießenden Gerichtsbarkeiten sowohl dem Frohndiener als dessen erforderlichen Knechten ein solches Salar abreichen, daß nicht Anlaß zu Eigennutz und gefährlichen Einverständnissen mit den Gefangenen gegeben werde.

Da den in Gemeinarbeiten befindlichen Arrestanten keine Alimente verabreicht werden und sie ihren Lebensunterhalt auf der Gasse und in Privathäusern erbetteln müssen, soll von nun an das Almosenbrod und überhaupt alle Sammlung der Arrestanten in der Art eingeschränkt werden, daß keinem um zu betteln in die Wohnhäuser weder mit, noch weniger aber ohne gerichtlichen Aufseher zu gehen gestattet, sondern bloß einigen zur Gemeinarbeit abgeurtheilten und der Ausreißung nicht verdächtigen Gefangenen, jedoch geschlossen und mit Begleitung des Stockmeisters oder seines Knechtes, alle Wochen einmal auf der Gasse und vor den Häusern um Almosen zu bitten erlaubt, jedoch hiebei die Vorsicht dahin getroffen werde, damit das gesammlete Geld von dem, sie Missethäter begleitenden Wächter, in eine von dem Stadtgericht verläßlich versperrte Büchsen zu legen, und sodann von ihme Stadtgericht als ein zu Unterhalt derley Gefangenen gewidmeter Zufluß, jedesmal in Empfang zu nehmen, und ordentlich zu verrechnen seye.

Soviel es jene Hauptvorsichten, welche in Ansehung der den Arrestanten anzuweisenden Privat- und öffentlichen Arbeiten zu beobachten kommen, betrift, so sind förderſamst nur jene bereits zur Gemeinarbeit verurtheilte, keineswegs aber die in Inquisitione befindlichen Verbrecher aus dem Arrest zu lassen, in Verrichtung der Strafarbeit aber zur Richtschnur zu nehmen, daß 1mo zu denen in der Stadt sowohl, als auch ausser denen Stadtmauren zu bestreitenden Gemeinarbeiten niemals weder einer, noch mehrere abgeurtheilte, ohne wohl verwahrten Eisen, und ohne einen bey selben immer verbleibenden Wächter abzugeben, daß 2do bey denen, in den Privathäusern, Gärten, und Feldern etwann zu gebrauchenden Gefangenen der nothwendige Unterschied dergestalt zu machen seye, damit jene besonders bösgeartete, oder schon jemals entwichene, wie auch jene, welche noch länger, als durch ein Jahr in der Strafe zu verbleiben haben, niemals in derley Privathäuser, Felder, oder Gärten, ohne Bewachung abgeschicket, die übrige hingegen gegen deme, daß die, welche selbe zur Arbeit verlangen, von einen verläßlich guten Ruf seyn, und sich zur richtiger Abgabe eines derley Arrestati verbinden, dann täglichen für jeden solchen Arbeiter 6 kr. bezahlen, in erdeute Privatarbeit abgegeben werden können, von welchen 6 kr. dem Arrestato 4 kr. täglichen abzureichen, zwey Kreutzer aber, als ein Alimentationsbeytrag, an jenen Sonn- und Festtägen, an welchen keine Arbeit gestattet ist, und für die, so nach Umständen zur Arbeit unfähig, abzuführen kommen. Auf daß 3tio zu Hindanhaltung derley ex opere publico zu beschehenden Entweichungen, jeden zur Gemeinarbeit verurtheilten, oder

begnadigten Missethäter gleich bey dessen Kundmachung, und also noch vor erster Abführung, oder Auslassung zur Gemeinarbeit die in des 71ten Artikels §. 3tio der Nemesis Theresianae festgesetzte Ausmessung der in Entweichungsfall zu verdoppelnden Strafzeit wohl begreiflich erkläret, und diese beschehene Erklärung jedesmal in Protocollo ausdrücklich vermerket werde; dann auf daß 4to dem Stockmeister und dessen Knechten, ohne Vorwissen des Stadtgerichts einen Arrestanten entweder in eigenen, oder fremden Geschäften aus der Gefängniß zu belassen, unter der Dienstesentsetzungsstrafe schärfest untersaget werde.

Damit die Stockmeister, und derselben Knechte immer die Verwahrung der sowohl in den Kerkern, als bey der Strafarbeit befindlichen Gefangenen ungestört besorgen können, haben die gesammten Magistrate, und Stadtgerichte, sie nicht, wie es vorhin beschehen, bald zu denen Gerichtssessionen, als Thürsteher, oder Bothen zu gebrauchen, bald aber zu anderen bey dem Stadtrichter und Gericht zu bestreitenden Arbeiten anzuhalten, sondern blos bey Bewachung der Gefangenen zu belassen.

Jedem sowohl in Inquisitione, als auch in opere publico befindlichen, und bey einem Halsgericht innsitzenden Arrestanten sind (ausser besonderen Theurungsfällen) täglich 4 kr. zur erforderlichen Nahrung, von der das Commodum Jurisdictionis geniessenden Gerichtsbarkeit abzureichen, und dieses um so mehr, als nicht zu vermuthen, daß die betrefende Landes-Hauptmannschaften, fürstliche Aemter, oder Regierungen, dann Magistraten, nicht Auswege genug (um denen ad opus publicum verurtheilten Missethätern täglich 4 kr. abwersende Arbeiten zu verschaffen, finden sollten) und über dieses in Betreff der in Inquisitione stehenden, oder etwann nach Umständen durch einige Zeit zur Arbeit unfähigen Arrestanten, durch die gestattete all wochentliche Allmosensammlung, wie auch durch jene von dem täglichen Lohn eines in Privatgeschäften arbeitenden Gefangenen ad Fundum Criminalem einzuhebende 2 kr., dem Nahrungs-Fundo ein merklicher Zufluß verschaffet wird, dann die etwann zu dieser Alimentation annoch ermanglende Abgänge jede Halsgerichts-Obrigkeit nach klarer Ausmessung der Allerhöchsten Nemesis Theresianae, aus den Jurisdictions-Einkünften ohnehin zu tragen hat.

Die Gefangenen sollen nicht mehr in die Kirche gelassen, sondern es soll für sie und vorzüglich jene, welche durch mehrere Jahre in der Gefangenschaft zu verbleiben haben, in jedem Rathhause in einem geeigneten Orte von der Ortsgeistlichkeit an Sonn- und gebotenen Feiertagen Messe gelesen und eine angemessene Rede gehalten werden.

Von keinem Arrestanten (wenn solcher arm) soll die Ein- oder Auslaßgebühr (Arrest- oder Sitzgeld) gefordert oder abgenommen werden.

Bei jeden Halsgericht ist ein tauglicher Criminal-Syndicus, und wo der grössere Zusammenfluß der Gefangenen ist, aus dem Mittel eines jedweden Magistrats ein Criminal-Assistent anzustellen, und von jener Gerichtsbarkeit, welcher das Commodum Jurisdictionis zufließt, hinlanglich zu solariren, beyde diese, und vorzüglich ersterer, ist bey dem königl. Amt in Schlesien aus der

Nemesis Theresiana sowohl, als aus denen laut derselben noch weiters bestehenden übrigen Pragmatiquen, und besonders aus jenen ermelter Theresiana nachgefolgten späteren peinlichen Gesetzen, genauest zu prüfen, und zu dieser Bedienstung gar kein anderer, als welcher auf diese Art die Beweise seiner dießfälligen Kenntniß abgeleget, anzunehmen, oder in selber weiters zu belassen.

Diese also zu bestimmende Gerichtsbeamte haben 1mo und fördersamst den 20ten und 31ten Artikel der Nemesis Theresianae in ihren obhabenden Verrichtungen vor Augen zu halten, 2do die §. 1mo dieser Anweisung ermelte Gerichtsbücher, die an das kais. königl. Obergericht Vierteljährig einzusendete Criminal-Tabellen, und die übrige peinliche Acta in guter, und genauer Obsicht zu halten, und behörig zu befördern, 3tio bey der sodann weiters §. 12. 14. und 16 zu erwähnender von Seiten des Magistrats der Landeshauptmannschaft, fürstlichen Amts, oder Regierung, dann auch des königl. Landesältesten Amts Commissionaliter vorzunehmen: der Besichtigung der Kerker, und Untersuchung des Status Justitiae Criminalis die erforderlichen Auskünften zu ertheilen, 4to alle Criminal-Verhöre zu verführen, und denen hierüber zu erfolgenden Urtheilssprechungen beyzuwohnen, 5to die Kerker Visitationes all wochentlich vorzunehmen, wie denn auch 6to der Syndicus Criminalis das Votum Informativum in peinlichen Fällen zugeben, die an das Obergericht zu erstattende Berichte, und andere in Criminalibus zu erlassende Zuschriften zu verfassen, und überhaupt alles, was in die peinliche Gerichtsbarkeit einschlaget, emsigst nach Vorschrift der Nemesis Theresiana, und deren derselben nachgefolgten ferneren Anordnungen zu besorgen hat, nebst allen deme haben 7mo der Criminal-Syndicus sowohl, als der Criminal-Assistent den schon bestellten, oder weiters zu bestellenden Stockmeistern, und dessen Knechten, die in dem 52ten Artikel der Nemesis Theresianae enthaltenen, und dieselbe betreffenden Vorschriften wohl begreiflich, und wenigstens mit vierteljähriger Wiederholung einzubinden, auch allenfalls denenselben Auszugsweise schriftlich mitzutheilen.

So wie diese zwey erst ermelte Gerichtsbeamte, nemlich der Criminal-Assistent, und Syndicus, die erste Oberaufsicht über das Stadtgericht, die Kerker, und die hierinnen befindliche Gefangene haben, und von daher schon in den gleich vorgehenden §. besagtermassen alle Wochen die Kerker zu visitiren, dann ob selbe sauber, und gesund erhalten werden, ob wider das Stadtgericht, die Stockmeister, und dessen Knechte, oder auch wider die Aufführung der Arrestanten anselbst keine billige Klage sich ergebe, emsig nachzuforschen haben, als hat auch jeder Magistrat zwey hiezu taugliche Kerker-Visitatores aus seinem Mittel zu bestellen, welche all monatlich, und zwar Commissionaliter bey dem dasigen Stadtgericht, und im Beysein des Criminal-Syndici und Criminal-Assistenten die emsigste Visitation vorzunehmen haben. Es wurden diesen zwei Kerker-Visitatoren 14 Punkte vorgezeichnet, auf welche sie besonders zu sehen hatten. Ihr Befund war zu Protokoll zu bringen und in der nächsten Raths-Session in pleno vorzutragen, worauf der Magistrat

das Nöthige vorkehren oder im Wege der Landeshauptmannschaft, des fürstlichen Amtes oder der Regierung und nach Erforderniß des k. Landesältesten-Amtes oder des k. schles. Amtes, in Judicialsachen aber im Wege des Obergerichtes veranlassen sollte. Aehnliche Kerker-Visitationen hatten vierteljährig die Landeshauptmannschaften, fürstl. Aemter oder Regierungen, ganzjährig aber (nach Art. 52 §. 12 der Nemesis Theres.) die Landesältesten-Aemter vorzunehmen und die ersteren vierteljährig, bei Einsendung der Arrestanten-Tabellen, die anderen aber wenigstens jährlich (ohne es auf Promotoriales ankommen zu lassen) und die Beschreibung der in ihrem Bezirke flüchtig gewordenen Missethäter von Fall zu Fall dem Obergerichte anzuzeigen.

Vierte Periode.

Von Joseph II. (1780—90) bis auf die neueste Zeit.

Ueber zwei und ein halbes Jahrhundert war man im Wesentlichen bei der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl V. von 1532 stehen geblieben, obwohl man unter dem Einfluße der naturrechtlichen Betrachtungsweise das Harte zahlreicher Bestimmungen schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhundertes eingesehen hatte und ein fast willkürlicher Gerichtsgebrauch sich nach und nach über die Strafbestimmungen hinwegsetzte, die dem Rechtsbewußtsein der Zeit zuwiderliefen. Endlich, nachdem Philosophie und Criminalpolitik an dem alten Werke ihre zerstörende Kraft bis zum Aeußersten bethätigt hatten, erwachte die Erkenntniß, daß eine neue Gesetzgebung unerläßlich geworden sei, auch auf den Thronen, zuerst im erleuchteten Kopfe Friedrich II. Gerade die höchsten Gesellschaftsschichten, die sonst Neuerungen am meisten abgeneigt zu sein pflegen, waren damals zuerst von der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen erfüllt und redeten der Reform das Wort. Folter, Landesverweisung, Verstümmelung, qualvolle Todesstrafen wurden in ihrer Verwerflichkeit erkannt, Humanität die Losung der Zeit, zumeist in den großen Staaten des östlichen Europa, Preußen, Oesterreich und Rußland. Man glaubte allgemein, daß es zunächst darauf ankomme, Verbrechen durch gute Polizei-Anstalten und Volksaufklärung zu hindern, daß Vorbeugungsmittel besser seien als Strafen. Erst die französische Revolution (1789 ff.) bewirkte auf den Thronen eine sehr schnelle Abkühlung des von der Philosophie angefachten Idealismus, eine Rückkehr zu den alten Grundsätzen der Abschreckung. Man sah ein, daß positive, das Richteramt bindende Normen durch philosophisches Raisonnement nicht entbehrlich wurden. Dennoch tragen die ersten deutschen Strafgesetzgebungen aus den letzten Jahrzehenden des vorigen Jahrhundertes, das allgemeine preußische Landrecht von 1794 und vor allen Dingen das josephinische Gesetzbuch von 1787, den Stempel der vorangegangenen Epoche vielfach an sich. Die früher so hart bestrafte Classe derjenigen Verbrechen, in

denen die kirchlichen Auffassungen sich wirksam erwiesen hatten, wurde aus dem Gesichtspunkte staatlich-polizeilicher Interessen gewürdigt. Wie sie in ihrer Strafbarkeit sanken, ebenso hoben sich politische Vergehen. Ein neues Straf-System bildete sich heraus, indem die Freiheitsstrafen entschieden in den Vordergrund rückten. Das österr. Gesetzbuch schaffte sogar die Todesstrafe ab, welche erst 1796 wieder eingeführt wurde (Holtzendorff, Strafrecht und Strafgesetzgebung, in Bluntschli's deutsch. Staatswörterbuche, 10. B. 314—339).

Dem, vom innigsten Wohlwollen für das Glück seiner Völker geleiteten, Scharfblicke des großen Menschenfreundes Kaiser Joseph II. entgingen nicht die Mängel des Strafgesetzes, wie die Bestrebungen der Zeit und philosophisch gebildeter Rechtslehrer, die Strafgesetze mit den Forderungen der Vernunft und Gegenwart in Einklang zu bringen. Schon wenige Monate, nachdem er als Alleinherrscher den Thron bestiegen hatte, ertheilte er der zur Compilirung der Gesetze bestellten Hofcommission den Auftrag, das Strafgesetzbuch zu revidiren. Im Kampfe der alten und der geläuterten neuen Ansichten über Verbrechen oder bloße Polizei-Uebertretungen, über die Größe und Art der Strafen, Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, Schiffziehen, Brandmarkung, Abschaffung aus einem Orte oder Lande, u. a., ja selbst über die Wiedereinführung der Tortur, zogen sich die Verhandlungen zwischen der Compilations-Commission, der obersten Justizstelle, sämmtlichen Appellationsgerichten der Monarchie und dem Kaiser, der öfter seine Entschließungen und Bemerkungen mittheilte, auch dann noch Jahre lang weiter, als schon am 8. März 1783 die Compilations-Commission das vom Hofrathe von Keeß ausgearbeitete und von Sonnenfels stylistisch berichtigte „Allgemeine Gesetz über Verbrecher und deren Bestrafungen" dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt hatte; der das Strafverfahren und die bezüglichen Jurisdictions-Normen umfassende Entwurf war noch nicht vollendet. Neue Verzögerungen ergaben sich bei dem zweiten Theile über „politische Verbrechen," den sogenannten Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Hofkanzlei mitwirkend eintrat. So kam es, daß das neue Strafgesetzbuch erst 1787 zu Ende gelangte (Hock, der österr. Staatsrath, 3. Lieferung, Wien 1873, S. 305—344).

Inzwischen half man besonderen Uebelständen ab. So befahl der Kaiser, daß allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar am Haupte abzuschneiden, und dies monatlich ohne Ausnahme des Alters, der Person, des Geschlechtes während der Dauerzeit der Strafe zu wiederholen sei (Hfdt. 21. Dec. 1782 Nr. 104 Just.-Ges.-Slg.).

Weiter wurde verordnet, daß künftig nicht nur kein Verbrecher in den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbaue verurtheilt, sondern auch die in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militär oder Civil abgeurtheilt worden sein, vom Civil zur Verwahrung und Vollstreckung ihrer Strafe übernommen werden sollen.

Hiezu wurden unter anderen folgende Maßregeln bestimmt:

a) Um das Civil zur Uebernahme in Stand zu setzen, werden demselben die Casamatten und übrigen zur Verwahrung geeigneten Behältnisse in den zwei Festungen Grätz und Spielberg[1], so weit letztere vom Militär als entbehrlich überlassen worden sind, eingeräumt.

b) die auf Lebens- oder unbestimmte Zeit verurtheilten, wie auch die aus einem schweren Verbrechen, wie: falscher Münzung, Verfälschung der Staatspapiere, untreuer Amtirung, Raub, Mord, Feueranlegen, auf unbestimmte Jahre verfällten und die obschon in geringeren Verbrechen verfangenen, jedoch wegen ihres bösen Gemüthes ausgezeichneten Uebelthäter sind auf eine dieser zwei Festungen, die übrigen aber, wenn sie von einem Civil-Halsgerichte sind, sind an dieses nämliche Halsgericht, wenn aber ihre Sentenz vom Militär ergangen, in das Zuchthaus jener Provinz, wo das Regiment seinen Werb-Bezirk angewiesen hat, zur Vollstreckung ihrer Strafe abzuliefern.

c) Der Termin zur allgemeinen Uebernahme in den deutschen Erbstaaten wurde auf den 1. Nov. 1783 festgesetzt; zur Erleichterung des Geschäftes sah der Kaiser den auf den Festungen gelegenen Civil-Arrestanten ein halbes Jahr der Strafe nach, die Militär-Sträflinge aber, deren Strafe bis 1. Nov. 1784 zu Ende ging, wurden den Regimentern übergeben.

d) Da die gefährlichen Bösewichte auf das Schloß zu Grätz gelangen werden, soll für deren sichere Verwahrung, für die Ordnung dieses Straforte s und die Instruirung der Wache Vorsorge getroffen werden. Zur Besorgung und Verwahrung dieser Arrestanten wurde ein Oberprofoß mit 500, ein Profoß mit 300 und acht Steckenknechte, jeder mit 150 fl. Gehalt, bewilligt.

e) Die Transportirung der Delinquenten sowohl von den Festungen an die neuen Bestimmungsorte, als auch derjenigen, welche von den Zuchthäusern durch Auswechslung auf das grätzer Schloß kommen, hat durch das Militär zu geschehen.

f) Für die Atzung und Verpflegung der Sträflinge daselbst sind, so weit sie diese durch ihre Arbeit nicht selbst erwerben können, täglich 4 kr. ex camerali bewilligt. Jene, welche an die Halsgerichte kommen, haben von der betheiligten Obrigkeit, ohne Zuthun der Gemeinde, die täglichen 4 kr. zu empfangen, und dafür der Obrigkeit die Arbeit zu verrichten. Wenn das Militär einige Delinquenten zur Militär-Arbeit verlangt, hat das Politicum das Brod und täglich 2 kr. ex camerali dahin gut zu machen.

g) Die nun zu übernehmenden Militär-Delinquenten sind nach Ablauf der Strafzeit wieder an die Regimenter abzugeben.

Zugleich befahl der Kaiser, bei Militärs, welche sich eines andern als bloß militärischen Verbrechens schuldig machen, wegen Atrocität der That eine

[1] S. über die Kerker auf dem Spielberge, namentlich den josephinischen Tract und die unterirdischen Casematten, d'Elvert, der Spielberg, als Residenz der Landesfürsten, Landesfestung und Strafanstalt, in dessen Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 80—202 und auch abgesondert.

schwere Strafe verdienen und nach Maß der Umstände der Versuch einer Besserung sich nicht wohl anstellen läßt, vom Militär nicht weiter einzuschreiten, als daß sie vom Militärstande auszustoßen und zu demselben für unfähig erklärt und dem Civile, nämlich an den nächsten Criminal-Gerichtsstand zur ferneren Processirung und Aburtheilung übergeben werden. In gleicher Weise seien die ganz incorrigibeln Militärs, welche keine große Criminal-Handlung begangen haben, statt der bisher üblich gewesenen Abschaffung, mit Laufzettel, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemessenen Zuchthausstrafe und nachmaliger Ausschaffung über die Grenzen mittelst des Schubes, die Landeskinder aber ihrer Herrschaft zur obrigkeitlichen Arbeit auszuliefern (Hfdt. 1. Sept. 1783 Nr. 182 J.-G.-S.).

Den Regimentern und Corps, welchen vermöge Reglements das jus gladii verliehen ist, blieb ferner eingeräumt, nicht nur in militärischen Verbrechen, wegen welcher jedoch keiner zur öffentlichen Arbeit abgegeben werden könne, die kriegsrechtlichen Urtheile abzufassen und für sich zur Execution zu bringen, sondern auch in den allgemeinen Verbrechen, und wo allenfalls auch die Kriegsrechts-Strafe auf öffentliche Arbeit ausfällt, definitiv zu erkennen, allemal aber einen solchen zur öffentlichen oder zur Zuchthaus-Arbeit mit Bestimmung der Strafzeit vom Militärgerichte abgeurtheilten Verbrecher zugleich zum künftigen Militärdienste unwürdig zu erklären und dem nächsten Criminalgerichte zur Vollziehung der bestimmten Strafe zu übergeben (Hfdt. 9. Jänner 1784 Nr. 226 J.-G.-S.).

Weiter gestattete der Kaiser sämmtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, welche mit geprüften, der bürgerlichen und peinlichen Rechte kundigen Männern bei ihren Magistraten versehen sind, alle jene peinlichen Untersuchungen, bei denen die Bestrafung die Zeit eines Jahres nicht übersteigt, selbst zu entscheiden, und die erkannte Strafe, ohne die Inquisition an ein Criminal-Obergericht zu übergeben, vollziehen zu lassen (Handbillet 25., Hfdt. an sämmtliche Appellationsgerichte 27. März 1786 Nr. 535 J.-G.-S.), machte die Correspondenz der Criminalgerichte in den gesammten deutschen Erblanden postportofrei (Hfdt. 20. April 1787 Nr. 669 eb.) und verordnete, daß die Arrestgelder sowohl bei Criminal- als politischen Verbrechen ganz aufzuhören haben (Hfdt. 5. März 1787 Nr. 643 eb.).

Die von Kaiser Joseph gleich bei seinem Regierungsantritte begonnene Justiz-Regulirung betraf nur die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes, dann die Bestellung des mähr. Tribunals als Appellationsgerichtes für Mähren und Schlesien (Hfdt. 12. April 1782 Nr. 44 eb.) und beziehungsweise die Errichtung eines allgemeinen Appellations- und Criminal-Obergerichtes für beide Länder (Gubernial-Patent 24. März 1783 Nr. 129 J.-G.-S. und Patent 5. März 1784 Nr. 257). Diese Justiz-Regulirung war daher auf die Criminal-Verfassung nicht anzuwenden, welche bis zu dem bevorstehenden neuen Criminal-Systeme in statu quo zu

verbleiben hatte (Hfdte. 23. Jänner und 5. Febr. 1784 Nr. 229 und 234 J.-G.-S.). Insbesondere erklärte das Hofdecret an das m.-schl. Appellationsgericht vom 28. Mai 1784 Nr. 297 eb., daß es in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit über höhere Standespersonen oder Unterthanen der ottomanischen Pforte bis zur Herstellung des künftigen neuen Criminal-Systems einstweilen lediglich bei der Ausmessung der diesfalls bestehenden, durch die theresianische Halsgerichtsordnung bestätigten Landesgesetze sein Verbleiben haben soll, daß folglich die dermaligen Landrechte in peinlichen Fällen eben jene Gerichtsbarkeit, welche über die höheren Standespersonen das größere Landrecht vorhin verwaltet hat, auszuüben haben.

Nach erfolgter Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit wurde aber den Landrechten, als Justizstellen für Civilgeschäfte, jede Einmengung in Criminal-Angelegenheiten untersagt (Hfdt. 20. Jänner 1789 Nr. 958 J.-G.-S.).

Wie schon früher (S. 152) erwähnt worden, kam nach vieljährigen Verhandlungen endlich 1772—6 der Bau eines Zucht- und Arbeitshauses in Brünn zu Stande, welches aber, als 1778 die olmützer Universität nach Brünn übertragen und dieser das ehemalige Jesuiten-Collegium eingeräumt wurde, von den Waisen, die inzwischen daselbst untergebracht waren, bezogen und erst, nach Aufhebung der Waisenanstalt, 1786 seiner Bestimmung zugeführt wurde. Nach a. h. Auftrage übernahm der brünner Magistrat die Besorgung dieses Zuchthauses (Gubdt. 27. Nov. 1786), mit welchem 1787 auch das aufgehobene troppauer vereinigt wurde. 1782 bestand eine k. k. Zuchthaus-Commission, aus einem Präses, zwei Assessoren vom Gubernium, einem vom Tribunal und zwei Magistratual-Deputirten, einem Cassier und Rechnungsführer und einem Actuar vom Gubernium (d'Elvert: Zur österr. Verwaltungsgesch. 377, 405, 424, 458). Nach baldiger Aufhebung der besonderen Commissionen besorgte das Gubernium die obere Verwaltung der Straf-Anstalten bis zur neuen Organisirung derselben.

Nach mehrjährigen Bemühungen, kurz nach dem Erscheinen des 1. Th. des bürgerlichen Gesetzes (1786), trat auch das neue Strafgesetz ans Licht, bei welchem die Seele der josephinischen Justizgesetzgebung, der Hofrath Franz Georg Ritter von Keeß (geb. zu Wien 11. Jänner 1747, † 6. Aug. 1799, Wurzbach biogr.-österr. Lex. 11. B. 118), der Verfasser der Gerichts- und Concursordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches, der Jurisdictionsnorm u. a., thätig war.

Nacheinander erschienen Joseph II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung (Patent 13. Jänner 1787 Nr. 611 J.-G.-S.), eine Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider den eines politischen Verbrechens Beschuldigten (Hfdt. 5. März 1787 Nr. 640 eb.) und (Patent 17. Juni 1788 Nr. 848 J.-G.-S.) eine allgemeine Criminal-Gerichtsordnung. Mit diesem Strafgesetze und dieser Strafproceßordnung, zu welchen auch eine neue Organisirung der Criminal-

Gerichte (Patent 20. Aug. 1787 Nr. 712 J.-G.-S.) kommen sollte, begann eine neue Epoche in der österr. Strafgesetzgebung. Indem wir auf die Charakterisirung der josephinischen Strafgesetzgebung in Domin's neueren österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 147—173 hinweisen, beschränken wir uns darauf, einzelne Bemerkungen zu machen, beziehungsweise Ansichten mitzutheilen, welche sich geltend machten.

Das Kundmnchungs-Patent zu dem ersteren Gesetze sprach den Zweck aus, der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben, bei der Verwaltung derselben alle Willkür zu entfernen, zwischen Criminal- und politischen Verbrechen (mindern Schuldfällen) eine anständige Grenzlinie zu ziehen, zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen und die letzteren nach einem Verhältniße zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend sein möge.

Das neue Strafgesetz, eine dauernde Frucht der reinen Vernunft, vermied glücklich alle Fehler der älteren Criminal-Gesetzbücher.

In der auffallenden Kürze liegt der große Vortheil, daß jeder Staatsbürger die Unterlassungspflichten und die angedrohten Abhaltungsgründe leicht und bestimmt lernen konnte. Die sogenannten Criminal-Verbrechen wurden von den politischen (Vergehungen) rein abgesondert und letztere den, zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten, politischen Behörden zugewiesen. Nur die wirklich staatsschädlichen Handlungen sind als Verbrechen beibehalten.

Die Zauberei ist ganz verschwunden und der Urphede, einer Geburt des Faustrechtes, ihre Härte benommen.

Die grausamen Todesstrafen sind abgeschafft. Die Todesstrafe, und zwar mit dem Strange, als der einzig gesetzlichen Art der Beförderung vom Leben zum Tode, ist nur in Fällen des Standrechtes beibehalten. Die vorher mit dem Tode bestrafte Gotteslästerung, die Sünde wider die Natur und der Ehebruch sind politischen Vorkehrungen zugewiesen.

Die Willkür des Richters in der Bestimmung, ob eine Handlung ein Verbrechen sei, ist gänzlich ausgeschlossen.

Damit das vernünftige Ermessen des Richters nicht ausarten könne, ist durch die genaue Bestimmung der fünf Grade der Dauer, des höchsten und untersten Grades der Gefängnißstrafe (von 1 Monat bis zur langwierigen Strafe im 2. Grade nie unter 30, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre) eine Grenze gesetzt, welche der Richter nicht überschreiten darf, und innerhalb welcher er, nur von den Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen geleitet, sich bewegen kann.

Doch läßt sich nicht selten in der Strafausmessung eine an übermäßige Strenge, ja Härte, grenzende Willensäußerung des für das Gute wie gegen alles Böse sehr entschiedenen Kaisers nicht verkennen.

Außer der Todes- waren weitere Criminalstrafen: die Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schand-

bühne. Die ersteren drei konnten nach Beschaffenheit des Verbrechens verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wurde, was sie empfindlicher machte.

Bei Verbrechen, worauf im Gesetze eine langwierige Strafe im 2. Grade (nicht unter 30 Jahren) verhängt war, konnte der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beigefügt werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht forderte. Dem hiezu verurtheilten Verbrecher (was aber nur das Obergericht thun konnte) wurde auf beiden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so eingeschröpft, daß es weder durch die Zeit, noch auf andere Art verlöscht werden konnte.

Die Strafe der Anschmiedung bestand darin, daß der Verbrecher in schwerem Gefängniße gehalten und so eng angekettet wurde, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum blieb Außerdem wurde er (wenn er ja das Leben behielt!) zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

Das Gefängniß ist schwerstes, hartes und gelinderes, in allen drei Graden mit einer verhältnißmäßigen Arbeit.

Bei dem schwersten Gefängniße war der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen, auch konnten ihm schwere Eisen angelegt werden. Die Liegerstatt waren nur Bretter, die Nahrung nur Wasser und Brod, jede Unterredung auch mit seinen Angehörigen oder Bekannten untersagt. Der zu hartem Gefängniße Verurtheilte war ebenso zu behandeln, nur sollten ihm minder schwere Eisen an die Füße gelegt und zwei Tage in der Woche $1/2$ Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

Die körperliche Züchtigung, als selbstständige Strafe, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnißes und der öffentlichen Arbeit, mußte öffentlich vollzogen werden.

Die Ausstellung auf der Schandbühne, in Eisen und an einem zur Zusammenkunft des Volkes geräumigen Orte, fand drei Tage aufeinander jedesmal eine Stunde statt.

Zu den Verschärfungen der Strafen gehörte auch die öffentliche Kundmachung und die Einziehung des Vermögens (des Fruchtgenußes), wo sie das Gesetz bestimmte, dann der Verlust des Adels.

Die geheime Brandmarkung, als Verschärfung der Strafe mittelst Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, fand nur gegen fremde Verbrecher, welche zugleich außer Landes verwiesen wurden, statt.

Noch größeren und ungetheilteren Beifall fand die Criminal-Gerichtsordnung, in welcher der menschenfreundliche Fürst seine emsige Sorgfalt für die öffentliche, wie für die Sicherheit eines jeden einzelnen Staatsbürgers mittelst eines genau vorgezeichneten und wohl geordneten Ganges des Verfahrens sprechend an Tag legte. Insbesondere leistete diese Gerichtsordnung viel in der Theorie der Beweise, vorzüglich im Schlußsteine

des zum Schutze der Unschuld aufgeführten schönen Gebäudes, in der Entwicklung des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände. Denn, während die alten Gesetze und selbst die Theresiana in dieser höchst wichtigen Materie, auch bei Hauptverbrechen, Alles der Beurtheilung des Richters überließen und sonach, wenn nicht gerade die Todesstrafe, doch die Verfügung der Tortur und die außerordentliche Strafe, von seiner Ansicht über die Stärke der Anzeigungen abhängig machten: fordert dagegen die josephinische Gerichtsordnung die genaueste Verbindung und Harmonie des rechtlich erhobenen Thatbestandes, wenigstens dreier Anzeigungen, der übrigen aus der Untersuchung hervorgekommenen Umstände und der durch Nichts ungeschwächten oder gestörten Ueberzeugung des Richters über die nahe Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der That. Ueberall, vorzüglich aber in den Vorschriften zur Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse; in denen, welche dem Richter seine Pflichten an das Herz legen, und die Erforschung der Wahrheit für und wider den Untersuchten als unerläßliches Bedingniß auftragen; in denen, welche den Gang des Verhörs vorzeichnen und dem Richter die Suggestivfragen, die Drohung und Gewalt untersagen; und endlich in jenen, wo für die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten die gewissenhafteste Vorsorge getroffen wird, herrscht eine seltene, den früheren Gesetzbüchern unbekannte Humanität, welche die Schonung gegen den Untersuchten, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar war, ausdehnte und erst dann, wenn der Verbrecher überwiesen war, an die Stelle der Milde eingreifende Strenge treten ließ.

Zu einem ordentlichen Criminalgerichte sollten nebst dem Criminal-Richter oder, im Falle seiner Verhinderung, nebst dem ältesten Gerichtsbeisitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwei, so weit es aber immer thunlich, noch vier Beisitzer zugegen sein, als solcher aber Niemand beigezogen werden, als der bei dem Criminalgerichte zum Richteramte eigends berufen, oder bei dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellt ist. Uebrigens sollten die Urtheile über bestimmte Verbrechen oder bei der Verurtheilung aus dem Zusammentreffen von Umständen oder bei gewissen Strafen vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt werden.

Die Criminal-Gerichtsordnung enthält §. 186 Bestimmungen über die Vollziehung der Urtheile und die Straforte (S. hiezu das Hofdt. 22. Dec. 1788 Nr. 1940 J.-G.-S.) und §. 269 hinsichtlich der Criminalkosten[1].

---

[1] Vom Tage, als sie in Ausübung trat, waren die Taxen in Criminalfällen nur nach derselben abzunehmen und es kam daher von dem bisher üblichen Sportularium ganz ab (Hfdt. 11. Dec. 1788 Nr. 934 J.-G.-S.).

In Böhmen hörte der bisher bestandene Criminalfond und dessen Verfassung auf, die Bestreitung der Criminalkosten überging an die Kreiskassen und so weit sie durch die neu geregelten Zuflüsse nicht gedeckt wurden, an das Aerar (Hfdt. 27. Jänner 1789 Nr. 962 J.-G.-S.).

Nicht unbemerkt kann übrigens bleiben, daß (nach §. 304 der Criminal-Gerichtsordnung) die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen abgestellt, daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschafft wurden.

Der schnelle Umschwung der Ideen, welchen das neue Gesetz veranlaßte, seine große Kürze, welche gegen die Weitläufigkeit der Theresiana sehr abstach, Unbeholfenheit und verheimlichter Unwille, wie auch manche Mängel dieses Gesetzes riefen eine Menge von Anfragen hervor, welche bis zum Tode des Kaisers (20. Februar 1790) eine Reihe von Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen zur Folge hatten, die bei Verfassung des neuen Strafgesetzes Franz I. berücksichtigt wurden.

Unter Einem mit der Vorzeichnung eines neuen Strafgesetzes beabsichtigte Kaiser Joseph auch eine, bei den Civilgerichten bereits ausgeführte, Regulirung der Criminalgerichte. Von der Ansicht ausgehend, daß die Menge der damal bestandenen Privat-Landgerichte mit dem wichtigen Zwecke der Strafrechtspflege nicht vereinbarlich sei und diese nur solchen Stellen mit Beruhigung anvertraut werden könne, welche mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt sind, beschloß Kaiser Joseph, der Criminal-Gerichtsbarkeit in sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen Provinzen, mit Einschluß Galiziens (nur mit einstweiliger Ausnahme der Vorlande), eine andere Verfassung zu geben (Patent 20. August 1787 Nr. 712 J.-G.-S.).

Hiernach sollte die allgemeine Criminalpflege mit Aufhebung aller bisher bestandenen Landgerichtsherrlichkeiten [1] unter eigene Criminalgerichte vertheilt, jedem dieser sein besonderer Bezirk zugewiesen werden, von dessen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf Stand, Charakter oder Würde, mit Ausnahme der Militärpersonen, Niemand ausgenommen [2], nur Staatsverbrecher (nämlich jene, welche der Beleidigung der Majestät, des Landesverrathes, der Staatspapier- und Münzverfälschung beschuldigt wurden) dem Criminalgerichte der Provinzial-Hauptstadt (jene aus Schlesien dem brünner) vorbehalten, und ausländische Angehörige fremder Gesandtschaften von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen, endlich jedes Criminalgericht unter dem für die Provinz bestimmten k. k. Appellationsgerichte, als Criminal-Obergerichte, stehen und dieses weiter unmittelbar der obersten Justizstelle untergeordnet sein.

Von den für die genannten Länder systemisirten 66 Kreis-Criminalgerichten entfielen auf Mähren und Schlesien, nach der Anzahl ihrer Kreise

[1] Für die ex causa publica aufgehobene und an das Kreis-Criminalgericht übertragene Criminal-Jurisdiction fand keine Entschädigung statt (Hfdt. 2. Juni 1788 Nr. 838 J.-G.-S.).

[2] Auch bei den politischen Verbrechen fand keine Gerichtsbarkeits-Ausnahme mehr statt, sondern jeder Verbrecher sollte an diejenige politische Obrigkeit zur Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung übergeben werden, in deren Bezirk er angehalten wurde (Patent 13. Sept. 1787 Nr. 720 J.-G.-S.).

(Kreisämter)[1], nämlich: a) in Mähren: 1. für die Hauptstadt Brünn, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien und den brünner Kreis, der Magistrat von Brünn; 2., 3., 4. für den znaimer, iglauer und olmützer Kreis die Magistrate der gleichnamigen Städte Znaim, Iglau, Olmütz; 5. für den prerauer Kreis ein eigenes Criminalgericht in Neutitschein; 6. für den hradischer Kreis der Magistrat in Hradisch; b) in Schlesien: 7. für den jägerndorfer Kreis der Magistrat in Jägerndorf und nach Uebertragung des Kreisamtes von da nach Troppau, statt des ersteren, der Magistrat in Troppau (Hfdt. 26. Febr. 1788 Nr. 789 J.-G.-S.); endlich 8. für den teschner Kreis der Magistrat in Teschen.

Das bei den neu eingeführten Criminal-Kreisgerichten anzustellende Personal sollte aber überhaupt, folglich auch, wenn dazu Militärpersonen verwendet werden, zu keinem Pensionsgenuße geeignet sein (Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 770 eb.).

II. Abschnitt.

Die Strafrechtsgesetzgebung und Strafrechtspflege unter Leopold II. (1790—2), Franz II. (1792—1835) und Ferdinand I. (1835—48) bis zur Neugestaltung Oesterreichs.

Kaiser Leopold (1790—1792) gelangte am Vorabende der großen französ. Umwälzung und in der Aufregung des österr. Staatskörpers zu dessen Regierung und fand sich gedrängt, Vieles von den umfassenden Aenderungen seines Bruders rückgängig zu machen. Von allen Seiten bestürmt, die früheren Zustände, selbst aus länger verflossener Zeit, zurückzuführen, stellten auch die mährischen Stände in ihren Desiderien von 1790 manche auf das Strafrecht und seine Pflege bezügliche Forderungen, wie: um Wiedereinräumung des Rechtes, Strafen wider die Unterthanen zu verhängen und selbe nöthigen Falles abstiften zu können, Wiedergestattung des ständischen Criminal-Fori, Aufhebung oder Abänderung der neuen Strafgesetze (rücksichtlich der Strafen für die höheren Stände, Brandmarkung, Schiffziehen, Anschmiedung, Einziehung des Vermögens), dann Befreiung des Adels von Verhaftnehmung gegen Handschlag bei Criminalverbrechen, insbesondere die k. Städte wegen übermäßiger Belastung bei den Kosten der Criminal-Untersuchung und Strafvollziehung u. a. (S. die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert, Brünn 1864 (aus dem 14. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 61, 91, 110, 118, 122, 124, 126, 140, 168, 174, 180, 183, 211). Kaiser Leopold II., welcher sich schon als Großherzog von Toscana durch sein für diesen Staat gegebenes Criminal-Gesetzbuch (1786) als weisen Legislator gezeigt hatte, fand es nicht nöthig, an dem josephinischen etwas anderes, als die Auswüchse abzuschneiden, d. h. die Strafen zu mildern.

---

[1] In Mähren hatte es in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrh., außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, 201 Halsgerichte gegeben und gab es im J. 1792 noch 13, in Schlesien 17 Criminalgerichte.

Er hob die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die öffentliche und geheime Brandmarkung, das Schiffziehen und Anschmieden auf, verordnete, alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten und bewilligte allen, auch den zum schwersten Gefängniße verurtheilten Verbrechern, statt der einzigen Nahrung mit Wasser und Brod, dreimal die Woche warme Speisen und täglich warme Suppe (Hfdte. 7. Mai und 8. Nov. 1790 Z. 21 und 78 J.=G.=S.), dann statt der Lagerstätte auf bloßen Brettern, Strohsäcke mit Decken und Kotzen. Nur die Erwägung, daß die vielen Erläuterungen, zerstreuten Zusätze und Abänderungen des josephinischen Strafgesetzes, die Befolgung und Handhabung desselben erschweren und daß alle Gesetze, besonders aber die Strafgesetze, immer nach dem Fortschreiten des Zeitalters, nach der Cultur, nach den neueren Anstalten und den übrigen im Staate veränderten Umständen überarbeitet und verbessert werden müssen, vermochten Kaiser Leopold zu dem Befehle, ein neues Strafgesetzbuch zu verfassen. Auch hob Kaiser Leopold (Hfdt. 2., m.=schl. Gubdt. 19. Aug. 1790 Z. 15.619) die, 1787 angeordnete, wegen des eingetretenen Krieges aber größtentheils in Aufschub gebliebene, Einrichtung der neuen Criminal=Kreisgerichtsbarkeiten ganz wieder auf, setzte dieselbe bis zur bevorstehenden Berichtigung des ganzen Criminalsystems aus und ließ die vordem in jedem Lande bestandene Verfassung fortbestehen, wornach es von der Ausmittlung von Zuflüssen für den neuen Criminalfond und der Einleitung zur Herstellung der Gebäude für die neuen Criminalgerichte ganz abkam.

Leopold erlebte nicht die Vollendung des neuen Strafgesetzes. Sein Nachfolger, Kaiser Franz (1792—1835), ließ die Arbeit fortsetzen, nahm, erschreckt von den Greueln der französ. Revolution, schon mit dem Patente vom 2. Jänner 1795 bei dem Verbrechen des Hochverrathes wieder die Todesstrafe auf, und ließ den, von der Hofcommission in Gesetzsachen, beziehungsweise von dem n.=ö. Landrechts=Präsidenten Mathias Wilhelm von Haan (Wurzbach österr.=biogr. Lexikon 6. B. S. 98) verfaßten Entwurf eines neuen Strafgesetzes, mit wenigen Abänderungen, probeweise in dem neu erworbenen Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, sogleich in Wirksamkeit treten (Patent 17. Juni 1796 Nr. 301 J.=G.=S.), zugleich aber auch den in den Provinzen aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mittheilen.

Als ihre Bemerkungen und die bei der wirklichen Anwendung in Westgalizien gemachten Erfahrungen von der, am 7. Sept. 1801 unter das Präsidium des Grafen Rottenhann († 1809, S. Wurzbach biogr. Lex. 27. B. S. 162) gestellten, Gesetzgebungs=Hofcommission erörtert und berücksichtigt waren: kam unter dem Vortrage des Hofrathes Franz von Zeiller († 1828, österr. Encyklopädie 6. B. 230) der erste Theil des neuen Strafgesetzes, als Gesetzbuch über Verbrechen, und in der Folge auch der vom Hofrathe Joseph von Sonnenfels († 1817, Wurzbach's Lex. 35. B. 317) bearbeitete zweite Theil desselben, über schwere Polizei=Uebertretungen, zu Stande, welche nach dem Patente vom 3. Sept. 1803 mit dem 1. Jänner

1804 in den gesammten deutschen Ländern als alleinige Vorschrift über das Verfahren und die Strafen gegen diese Gesetzübertretungen in Kraft traten.

In diesem neuen Gesetze, welchem das Strafgesetzbuch für Westgalizien als Grundlage diente, sind die Grundsätze des josephinischen beibehalten und nur dessen Mängel beseitigt, aus Gründen überwiegender Nothwendigkeit die Todesstrafe auch außer dem Standrechte auf einige Gattungen von Verbrechen, die nur mit voller Ueberzeugung ausgeführt werden können (Hochverrath, Aufruhr im Falle des Standrechtes, Verfertigung und Ausgebung öffentlicher Creditspapiere, Mord, räuberischer Todtschlag und in gewissen Fällen Brandlegung), ausgedehnt, dagegen bei minder gefährlichen Verbrechen die Strenge der früheren Gesetze gemildert und es ist, statt der vordem als Hauptzweck beabsichtigten Besserung des Verbrechers und des Beispieles, die, aus der sichern Vollstreckung der angedrohten Strafen hervorgehende, Abhaltung oder Abschreckung von Verbrechen vorzugsweise im Auge behalten (Zeiller's Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Staaten, Lichtenstern's österr. Statistik S. 456—458).

Eine zusammenhängende und wissenschaftliche Erörterung über den Rechtsgrund, den Zweck, sowie das richtige Ausmaß der Strafe begann erst mit Hugo Grotius († 1645), dem Begründer des Naturrechtes. Unter seinen Nachfolgern erntete der Italiener Cesare Beccaria († 1794, Brockhaus' Lex. II. 857), seit 1768 Lehrer der Staatswirthschaft in Mailand, mit seinen Ausführungen in dem, zuerst anonym, dann öfter erschienenen und in alle gebildeten Sprachen übersetzten Buche: Dei delitti e delle pene (Monaco 1764) großes Lob und Ansehen. Seine Theorie war die erste Strafrechts-Theorie, welche allerdings modificirt in einer zu ihrer Zeit berühmten, von der berner ökonomischen Gesellschaft preisgekrönten Schrift „über die Criminal-Gesetzgebung" 1783 als Vorarbeit für eine Legislation im Einzelnen zur Durchführung gebracht wurde. Der Drang, welcher nun allenthalben nach einer Umgestaltung des Strafensystems sich geltend machte, rief bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Theorien hervor, welche rasch aufeinander folgten und abwechselnd Juristen und Philosophen zu ihren Urhebern hatten: die Abschreckungs-Theorie, begründet von Gmelin in seiner Schrift „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" 1785, die Besserungs-Theorie von Johann Gottlieb Fichte, entwickelt in seinen „Grundlagen des Naturrechtes" 1796, die absolute oder Wiedervergeltungs-Theorie Immanuel Kant's, welche in der Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" 1797 vorgetragen wurde und trotz ihrer Mängel auf die Zeitgenossen großen Eindruck zu machen nicht verfehlte, weil sie gegen ein vollständiges Aufgehen des Rechtes in Nützlichkeitsrücksichten entschieden Stellung nahm, die psychologische oder richtiger psychische Zwangstheorie ausgeführt, und zwar zuerst in der Schrift „Antihobbes" 1798, von Anselm von Feuerbach, endlich die Präventions-Theorie von Carl von Grolmann, dargelegt in seinem Buche „über die Behandlung des Strafrechtes und der Strafgesetzgebung" 1799. Die größte Autorität gewann und besaß in der

Wissenschaft im ersten Viertel unseres Jahrhunderts die Theorie Feuerbach's, welche zugleich auch in einem legislativen Werke, nämlich im bairischen Strafgesetzbuche vom J. 1813 zur Durchführung gekommen ist (Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 407—9; Strafrecht und Strafgesetzgebung, von Holtzendorff, in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch, Stuttgart 1867, 10. B. 314—339; die Strafrechtspflege, von Walther, eb. 340—368).

Seit dem Ende des 18. Jahrhundertes wurde durch die deutschen Criminalisten Feuerbach († 1833, Brockhaus' Lex. 6. B. 226), Grolmann († 1829, eb. 7. B. 365) u. a. eine totale Umgestaltung des deutschen Strafrechtes herbeigeführt. Die eigentliche Reform der deutschen Strafgesetzgebung fängt, nachdem das preußische Landrecht von 1794 mehr eine neue Aufzeichnung des noch in jener Zeit geltenden, wenig fortgeschrittenen Strafrechtes ist, mit dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803 an, welches die Verbesserungen von Maria Theresia und Joseph II. enthält und schon unter dem Einfluße der neu auftauchenden Theorien und humaneren Ansichten der Zeit steht. Mit dem J. 1803 begann in Oesterreich die neue Codifications-Periode des deutschen Strafrechtes, welche mehrere Stadien durchlaufen hat und noch fortdauert. 1810 entstand (auf dem linken Rheinufer) Napoleon's überaus strenger Code pénal, welcher für die Strafgesetzbücher der neuesten Zeit vorherrschend maßgebend wurde. Erst mit dem von Feuerbach redigirten bairischen Strafgesetzbuche tritt eine durchgreifende doctrinelle Reform des deutschen Strafrechtes ein (Wärnkönig, juristische Encyklopädie, Erlangen 1853, S. 336, 349, 521).

Wie ein competenter Zeitgenosse (der brünner Magistrats-, später Hofrath Schwarz, im patriot. Tagebl. 1804 S. 237—241) sagte, zeichnet Kürze, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Ausdrücke das österr. Strafgesetz von 1803 aus. Ueberall liegt ihm die Absicht zu Grunde, die Ruhe des Staates und die Wohlfahrt seiner Bewohner von allen Seiten zu sichern, nicht nur von Verbrechen abzuschrecken, sondern auch der Verbreitung des Sittenverderbnißes entgegen zu wirken und dadurch den Verbrechen selbst, und der Nothwendigkeit zu strafen, vorzubeugen.

Bei der nöthigen Strenge leuchtet doch überall Milde und Gerechtigkeit der Regierung hervor, wie insbesondere die Wiederaufnahme der Verjährung unter gewissen Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, die gänzliche Abschaffung der Gütereinziehung, die den Gerichtshöfen eingeräumte Macht, mindere Strafen mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Uebelthäters zu bestimmen, selbst die Todesstrafe. Sie ist mit dem Strange zu vollziehen und läßt keine Verschärfung zu. Sie kann nur dann zuerkannt werden, wenn das mit dieser Strafe belegte Verbrechen, wider den Beschuldigten, durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse bewiesen und zugleich der Thatbestand vollkommen rechtlich erhoben ist, auch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat. Den Fall des Standrechtes ausgenommen, muß das auf die Todesstrafe ausfallende Urtheil dem Obergerichte, von diesem der obersten

Justizstelle und von dieser, mit Anführung der allenfälligen Milderungs-Umstände, dem Landesfürsten vorgelegt werden.

Die höheren zwei Grade der Kerkerstrafe, welche vor Leopold II. Regierung dem Nachdrucke der josephinischen Gefängnißstrafe eigen waren, wurden zwar wieder zurückgeführt, die Dauer der Kerkerstrafe, welche immer auf bestimmte, jedoch auch bis zu den wahrscheinlich höchsten Lebensjahren ausgemessen werden könnte, für sehr schwere Verbrechen auf die ganze Lebenszeit verhängt, die Hoffnung, nach überstandener halben Strafzeit, auf Begnadigung abgeschnitten. Allein der erste oder unterste Grad der Kerkerstrafe erhielt eine Mäßigung, welche vorhin dem gelinden Gefängniße nicht eigen war. Die öffentliche Arbeit, welche bei allen Gattungen der Gefängnißstrafe, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Verbrechers, stattfand, gehört jetzt nur unter die Verschärfungen der schweren und schwersten Kerkerstrafe für Mannspersonen. Die Verschärfung durch Stockstreiche kann dermal nur gegen Mannspersonen, die über 18 Jahre alt sind, verhängt und, wie die Züchtigung der Weibspersonen und Jünglinge mit Ruthenstreichen, nur innerhalb der Mauern des Strafortes vollzogen werden. Die Zahl der Streiche, welche auf einmal zuerkannt werden kann, wurde um die Hälfte herabgesetzt, die körperliche Bestrafung von der Zulässigkeit des ärztlichen Erkenntnißes abhängig gemacht. Nun kann nur noch die geheime Brandmarkung und nur gegen Ausländer neben der Landesverweisung stattfinden.

Der Verlust des Adels und der freien Verfügung über das Vermögen ist nur mit der Verurtheilung zur todesschweren und schwersten Kerkerstrafe verbunden. Die Fälle, in welchen das Urtheil der strengen Prüfung des Obergerichtes unterzogen werden muß, sind vermehrt worden.

Die Religionsstörung, einige schwerere Unzuchtsfälle und mehrre Gattungen der Diebstähle sind den Verbrechen zugezählt worden, welche vorhin unter die sogenannten politischen Verbrechen (schwere Polizei-Uebertretungen) gehörten; dagegen steht nun der Selbstmord nur unter den schweren Polizei-Uebertretungen (S. zu diesen u. a. Bemerkungen von Schwarz auch die österr. Literatur-Annalen vom März 1804 S. 193—211, welche eine Vergleichung des Geänderten und Neuen in diesem Gesetzbuche gegen die frühere, besonders josephinische Gesetzgebung enthalten).

Die Ueberweisung eines leugnenden Beschuldigten wurde erleichtert. Jedem Verhöre müssen aber nebst einem beeideten Gerichtsschreiber (Actuar) auch noch zwei beeidigte, vertraute und unparteiische Männer aus der Gemeinde als Beisitzer beigezogen werden, welche die Echtheit des Protokolles bezeugen können und für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig zu wachen haben. Zur Urtheilsschöpfung sind fünf geprüfte Räthe oder doch drei, vom Obergerichte für fähig erklärte Männer und nebst diesen letzteren zwei beeidigte Beisitzer und ein Gerichtsschreiber erforderlich (St.-G.-B. 1. T. §§. 288, 354, 379, 380, 418, 419, Hfdte. 24. März und 6. Juli 1804 Nr. 659 und 672, 19. Dec. 1806 Nr. 794, 25. Sept. 1807 Nr. 817, 11. Juli 1817 Nr. 1346).

Das ganze rechtliche Verfahren über Verbrechen ist im Strafgesetzbuche genau vorgezeichnet und die Willkür des Richters möglichst beschränkt[1].

Ein hervorragender österr. Geschichtsschreiber (Adam Wolf, in der österr. Geschichte für das Volk, 16. B., Wien 1866, S. 207—9) charakterisirt das Strafgesetz von 1803 in folgender Weise: Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen war aus dem josephinischen Strafgesetze von 1787 durch fortschreitende Entwickelung und Besserung gewonnen. Seine Kürze und Deutlichkeit, die Trennung der Verbrechen von den Polizei-Vergehen, der humane Geist, der aus demselben sprach, machten das österr. Strafgesetz zu einem der besten der damaligen Zeit. Zwar ist auch hier der Grundsatz der Abschreckung zu Grunde gelegt, aber es stand doch von der Schroffheit und Härte der früheren Gesetze weit ab. Der Richter ist streng an das Gesetz gebunden, der Umfang der Verbrechen genau begrenzt.

Das Strafgesetz von 1803 kennt die Magie nicht mehr, reiht die geringeren fleischlichen Vergehen, die meisten Injurien und sogar Diebstähle unter 25 fl. unter die Polizei-Uebertretungen. Als Criminalstrafen verhängt das Gesetz Tod oder Kerker. Die Confiscation, das Schiffziehen, die Galeerenstrafe sind ausgeschlossen. Die Todesstrafe 1787 abgeschafft, 1795 für Hochverrath wieder eingeführt, wurde 1803 außer den Fällen des Standrechtes auch auf einige andere Verbrechen ausgedehnt, welche bei ihrem höchst gefährlichen Einfluße auf die öffentliche und Privat-Sicherheit diese Strenge zu fordern schienen; so auf vollbrachten Mord, räuberischen Todtschlag, dann auf die gefahrvollsten Fälle der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere und der Brandlegung. Die Todesstrafe soll nur mit dem Strange vollzogen werden, alle anderen Todesarten mit Schwert, Rad und Feuer, mit denen die älteren Gesetzbücher so reichlich ausgestattet waren, sind dem österr. Strafgesetze fremd. Auch die ständigen Hochgerichte, welche in Deutschland fast vor jedem Städtchen aufgerichtet waren, blieben entfernt. Für jeden Fall der Todesstrafe soll ein Gerüste erbaut und noch am Tage der Execution wieder weggeräumt werden. Die Tortur hatte in der Praxis schon unter Maria Theresia und gesetzlich unter Joseph II. aufgehört. Bei den Kerkerstrafen waren noch einige Härten der Strafvollziehung zu finden. Das Gesetz von 1803 verhängt sie in drei Graden, welche durch öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Fasten und Ausweisung verschärft werden konnten. Die längste zeitlich begrenzte Kerkerstrafe war auf 20 Jahre, die kürzeste auf 6 Monate angesetzt. Sehr human sind die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefängnisse und über die Behandlung des Angeklagten während der Untersuchung. Dagegen gestattete das Gesetz keinem Angeklagten einen Vertheidiger oder einen besonderen Rechtsbeistand; es stellt auch keinen öffentlichen Ankläger auf. Eine schwache Spur des altdeutschen Gerichtsverfahrens war noch sichtbar in den

---

[1] Eine umständliche Manipulations-Vorschrift zur Erzielung eines gleichförmigen schnellen Geschäftsganges wurde den galiz. Criminalgerichten mit dem Hfdte. vom 28. Oct. 1808 Z. 867 J.-G.-S. ertheilt.

Gerichtsbeisitzern. Anklage, Vertheidigung, die Ermittlung der That und Schuld sollen vom Richter allein ausgehen; die Urtheilsschöpfung blieb einem Collegium von Richtern vorbehalten. Dem Richter war ein außerordentliches Milderungsrecht eingeräumt, und zwar nach Anleitung und Weisung des Gesetzes. Dadurch gestaltete sich das Gesetz in der Praxis milder, als man nach dem Buchstaben glauben sollte. In der That war das österr. Strafgesetz von 1803 das mildeste unter allen damals bestehenden Strafgesetzen.

Von besonderer Wichtigkeit war die Trennung der Verbrechen von den Polizei-Vergehen. Die öffentliche Meinung hatte diese Trennung längst und gebieterisch verlangt. Das Strafgesetz faßte die „schweren Polizei-Uebertretungen" in seinem zweiten Theile zusammen. Als solche erkennt das Gesetz die Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit des Einzelnen, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre und öffentlichen Sittlichkeit; es verhängt dafür Geld-, Leibes- und Freiheitsstrafen. Die Bestimmung des Gesetzes war genau, die Strafzeit kurz, der Wohlstand der Familie und die Besserung des Schuldigen berücksichtigt. Ein wesentlicher Mangel des Gesetzes, der schon im Systeme dieses Theiles lag, war jedoch die Vermengung von Rechtsverletzungen mit den eigentlichen Polizei-Uebertretungen.

Das Strafgesetz trat mit dem 1. Jänner 1804 für alle deutschen Erbländer in Wirksamkeit. Es wurde von den Richtern wie vom Volke mit Beifall aufgenommen und bestand bis 1852 in der Hauptsache unverändert fort.

Der Geschichtsschreiber des österr. Rechtes (Domin, neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 296—312) bemerkt über das Strafgesetz von 1803 Folgendes: Die Vorzüge des neuen Gesetzes gegenüber dem alten sind neben der größeren Vollständigkeit, die genauere Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen, die sorgfältigere Bestimmung und Abstufung der Strafen, insbesondere aber die schon oben erwähnte schärfere Trennung der Polizei-Uebertretungen und Verbrechen. Wesentlicher noch ist der Fortschritt rücksichtlich des Verfahrens, denn während die Instruction vom 12. Febr. 1787 in 15 Paragraphen nur die Hauptmomente des Verfahrens enthielt, umfaßt der zweite Abschnitt des zweiten Theils des Gesetzes vom Jahre 1803 in 184 Paragraphen alle Stadien des Strafproceßes, sucht durch gemessene Vorschriften für die Strafbehörden die richterliche Willkür möglichst zu beschränken und die Ausübung des Strafrechtes des Staates eben so wie die Ansprüche der Bürger auf Schonung ihrer persönlichen Freiheit sicher zu stellen.

Doch kann nicht verkannt werden, daß jene Saumseligkeit des Verfahrens, welche bei Verbrechen im Strafproceße bemerklich wurde und bezüglich der Polizei-Uebertretungen noch viel drückender erschien, zum Theil in den gesetzlichen Bestimmungen mit begründet war.

Das Gesetz vom Jahre 1803 wurde gleich nach seinem Erscheinen mit großem Beifalle begrüßt und hat erst neuerlich wieder in Prof. Berner's „Strafgesetzgebung in Deutschland," Leipzig 1867, gerechte Würdigung gefunden; doch beziehen sich die Lobsprüche, die demselben damals und später zu Theil wurden, wohl nur auf den materiellen Theil, und auch dieser konnte ein

halbes Jahrhunder später den Anforderungen der Neuzeit trotz mancher derselben Rechnung tragenden Novellen nicht mehr genügen. Namentlich aber war es der Strafproceß, der einem neuen System Platz machen mußte, das Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageverfahren und Geschworene in sich aufzunehmen hatte.

Was die nach dem Jahre 1803 bis zur Neugestaltung Oesterreichs erschienenen strafrechtlichen Bestimmungen betrifft, so bezogen sich dieselben auf die Republication oder Neueinführung des Gesetzbuches in den nach den französischen Kriegen wieder oder neu gewonnenen Ländern, auf die Jurisdiction der Gerichte, auf das materielle oder formelle Strafrecht selbst, oder auf das Gefängnißwesen und es sind insbesondere aus der Regierungszeit Ferdinand I. keine bedeutenden Gesetze anzuführen, da während derselben fast ein Stillstand in der Justizgesetzgebung eintrat, da die, wenngleich zahlreichen Verordnungen, durch welche die bestehenden Gesetze commentirt und ausgelegt wurden und einzelne auf Beschleunigung der Rechtspflege u. dgl. gerichtete kaiserliche Patente als ein namhafter Fortschritt nicht können bezeichnet werden. Selbst die wenigen im Schoße der Justizgesetzgebungs-Hofcommission berathenen Arbeiten, welche auf eine Neugestaltung einzelner Zweige der Rechtspflege abzielten [1], standen mit dem seit 1848 eingetretenen gewaltigen Umschwung fast aller Zweige der Justizgesetzgebung in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Die Bewegung vollzog sich vielmehr sprungweise und nur einem geübten Auge sind die feinen Fäden bemerkbar, die gleichwohl über die Kluft zwischen Einst und Jetzt hinüberführen (S. Domin S. 309—22 für die Zeit Franz II., S. 346—53 für jene Ferdinand I., Herbst S. 9—11).

Da wir der Strafrechtspflege eine eigene Abtheilung widmen, wollen wir aus den strafrechtlichen Verordnungen jener Zeiten, anschließend an das früher (S. 18) über das Strafverfahren Bemerkte, nur noch einzelne bedeutendere im Allgemeinen andeuten:

1. Im materiellen Strafrechte das Pestpatent vom 21. Mai 1805; das Patent über den Sclavenhandel vom 19. August 1819 (beginnt mit den schönen Worten: Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österr. Schiff betritt); die kais. Entschließung vom 12. April 1819, welche die Galeerenstrafe und jene vom 11. Jänner 1833, welche den schwersten Kerker abschaffte, womit endlich die grausame, noch aus der Josephina beibehaltene Anfesselung des Verbrechers mittelst eines um die Mitte des Leibes gezogenen eisernen Ringes fiel; die mit dem Hfdte. vom 21. Mai 1845 bekannt gegebene a. h. Entschließung wegen des Begräbnißes der Selbstmörder; die Kriegsartikel von 1803 für die Marine und von 1808 für die Armee; die Bestimmungen über das

[1] Darunter die Revision des Strafgesetzbuches, der 1842 vollendete Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, die Entwürfe eines Wechsel-, Handels-, Privat-Seerechtes und der Concursordnung, wobei namentlich die Hofräthe Lichtenfels († 1877, Wurzbach biogr. Lex. 15. B. 78) und Pederzani († 1854, eb. 21. B. 421) betheiligt waren.

Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) vom 10. Oct. 1821; die Arbeiten, welche unter der Direction des Militär-Appellationsrathes von Ahlen bei der Militär-Justiznormalien-Commission zur Bearbeitung eines Militär-Strafgesetzbuches vorgenommen wurden, jedoch zu keinem Resultate führten; 2. in strafprocessualer Beziehung die Hofdecrete vom 13. Jänner 1804, 25. Sept. 1807 und 17. Mai 1816 an die Appellationsgerichte in Nieder- und Inner-Oesterreich wegen gehöriger Besetzung der Spruchgerichte erster Instanz, und zwar womöglich mit rechtsgelehrten Richtern; das Hofdecret vom 19. Dec. 1806 an das böhm. und die beiden galiz. Oberlandesgerichte wegen Bestellung der Gerichtszeugen im Untersuchungsverfahren; das ausführliche, für die spätere Gesetzgebung maßgebende Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Rücksichten der Humanität, welche immer weiter gingen, sorgten auch für die möglichst schonende Behandlung der Untersuchten und Sträflinge während der Untersuchung und Strafvollziehung. Zeugniß hiefür geben die Bestimmungen über die (täglich warme) Kost (Gubdte. 9. Oct. 1812 Z. 23.440, 1. Sept. 1814 Z. 12.833, a. h. Entschl. 16. Dec. 1820, a. h. Entschl. 30. Juni und 21. Nov. 1835, Hfzdte. 20. April 1837 und 28. Jänner 1845 Nr. 56, 98, 196 und 863 J.-G.-S., Gubdt. 12. Juni 1840 Z. 13.524), die Lagerstätte (Strohsack sammt Kopfpolster, a. h. Entschl. 30. Juni und 21. Nov. 1835, Gubdt. 12. Juni 1840 Z. 13.524), den Genuß der freien Luft nach ärztlicher Anordnung (a. h. Entschl. 2. März 1823), die Bekleidung der Sträflinge, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in allen Criminal-Arresten (Hfdt. 11. Mai 1810), die Bestellung eigener Criminal- (Verordnungen 3. Oct. 1818 und 21. Mai 1824) und Strafhausärzte, deren Benehmen eine bestimmte Instruction vorzeichnete (für die ersteren vom 30. Nov. 1835 Nr. 96 J.-G.-S.), die periodische Untersuchung der Criminal-Arreste durch die Kreisämter (§. 556 St.-G.-B. 1. T., Hfdte. 27. Juni 1805 und 21. Juli 1840), die Aufhebung der öffentlichen Ankündigung der Urtheile, welche auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lauten (a. h. Entschl. 1. Febr. 1845 Nr. 866 J.-G.-S.), den Transport der zum Tode Verurtheilten zur Richtstätte ausschließend durch Organe des Gerichtes und mittelst geschlossener Wägen, wo dieselben ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können (a. h. Entschl. 28. März 1848 Nr. 1139 J.-G.-S.).

Der Organismus der Justizbehörden beruhte im Wesentlichen auf den Einrichtungen Joseph II. (S. d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880, 24. B. Schr. d. hist. Sect.). Wie hierin schon in der langen Regierungszeit Franz I. unter den deutsch-österr. Erblanden in Böhmen, Mähren und Schlesien die geringsten Aenderungen eingetreten waren, blieb derselbe auch in der Zeit von 1835—48 fast unverändert. Nur suchte man einzelnen, besonders hervorgetretenen Mängeln abzuhelfen oder besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie denn das Hfdt. vom 30. Sept 1806 in Wien und den Provinzial-Hauptstädten, in denen die Landesstelle ihren

Sitz hatte, eine Reihe schwerer Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistate ausschied nnd dem Verfahren der Polizei-Directionen überwies, gleichzeitig auch eine Regulirung der Uebertretungsstrafen angeordnet wurde.

Am meisten fühlbar machte sich die Unzulänglichkeit der Patrimonial-Gerichte namentlich in Bezug auf das Strafgerichts-Verfahren; damit das letztere wenigstens nicht durch die ungenügende Geldbotation von Seite der Communen als Gerichtsherren leide, verordnete das Hofkanzlei-Decret vom 25. Sept. 1841, insolange es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, seien vom Militärjahre 1842 an sämmtliche Auslagen der mähr. und schles. Criminalgerichte aus dem betheiligten Landes-Domesticalfonde zu bestreiten, und die a. h. Entschließung vom 1. Febr. 1845 erklärte die Criminalrechtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen als Staatsaufwand. Zur Beseitigung der in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Kärnten obwaltenden Mängel der Strafrechtspflege war man endlich genöthigt, wenigstens im Princip auf die josephinischen Grundzüge der Strafgerichts-Organisirung zurückzukommen, und die a. h. Entschließung vom 1. April 1845 sprach neuerdings im Grundsatze aus, daß die Criminal-Gerichtsbarkeit künftig nur durch Collegiatgerichte ausgeübt werden solle. Die Sache sollte zuerst in Oesterreich unter der Enns durchgeführt werden, wurde aber unter Kaiser Ferdinand's Regierung nicht mehr geordnet, wie auch die mit der a. h. Entschließung vom 9. März 1846 im Grundsatze genehmigte Einführung landesfürstlicher Bezirksgerichte oder einer diesen ähnlichen Einrichtung in Galizien. Der Umschwung, den man langsam vorbereitend zu vollziehen gedachte, trat mit den Ereignissen von 1848 plötzlich ein, rasch vernichtend, rasch erbauend, woran man zu rütteln und zu bauen sich nicht getraute.

Eine mehrere Sorge wurde dem Gefängnißwesen gewidmet. Die hierüber seit 1808 erlassenen Gesetze beschäftigten sich, wie auch schon bemerkt worden, theils nur mit allgemeinen Anordnungen, theils haben sie die Verpflegung der Sträflinge oder deren Besserung durch Unterricht und Arbeit im Auge. Ein auch den Gerichtsgefängnissen als Muster dienendes Gesetz war das mit dem Hofdecrete vom 7. Dec. 1815 genehmigte Normativ über die künftige Einrichtung des wiener Zuchthauses (Domin 312, 349).

II. Abtheilung.

Die Strafrechtspflege. Die Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit und der Bestreitung ihrer Kosten. Die Untersuchungs- und die Strafgefängnisse.

Die vom Kaiser Joseph beabsichtigte, von seinem Nachfolger im Drange der Umstände eingestellte Einführung von Kreis-Criminalgerichten wurde nicht aufgegeben und kam endlich fast in derselben Weise, wie sie ihr Schöpfer gedacht, nach einem halben Jahrhunderte zur Ausführung.

Das Hauptstreben ging nämlich seitdem ununterbrochen auf die Concentrirung der Criminal-Gerichtsbarkeit bei wenigen, aber angemessen besetzten

und mit der nöthigen Einrichtung versehenen Magistraten. Nachdem die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Mährisch-Neustadt bereits im J. 1786 dem olmützer Magistrate zugewiesen worden war, bestanden zu Ende des 18. Jahrhundertes (1792) noch immer 30 Criminalgerichte in Mähren und Schlesien, nämlich 13 in Mähren, zu: Brünn, Auspitz, Nikolsburg, Olmütz, Schönberg, Proßnitz, Neutitschein, Kremsier, Hotzenplotz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya, und 17 in Schlesien, zu: Troppau, Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Weidenau, Zuckmantl, Benisch, Freudenthal, Friedek, Freistadt, Reichwaldau, Oderberg, Odrau, Wigstadt, Grätz, Wagstadt und Johannesberg.

Der größere Theil dieser Criminalgerichte hatte nur Einen geprüften Richter und entsprach auch sonst den gesteigerten Forderungen der Rechtspflege nicht. Durch die finanziellen Bedrängnisse der Kriege eines Vierteljahrhundertes beengt und an der Bestellung landesfürstlicher Criminalgerichte gehindert, ließ sich die Regierung doch angelegen sein, die Criminalrechtspflege wenigstens in die Hände von Magistraten zu legen, die aus einem Gremium rechtsgelehrter Personen gebildet, durch angemessene Besoldung, sowie auch dadurch selbstständiger gestellt waren, daß Kaiser Franz alle Criminal-Gerichtsbeamten, welche nach einer früheren Erklärung zu einem Pensionsgenuße aus dem Kameralfonde nicht geeignet waren (Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 770 J.-G.-S.), pensionsfähig erklärte, sie mochten aus dem Criminal- oder einem städtischen Fonde bezahlt werden, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit des letzteren, ganz oder zum Theile auf Kosten des ersteren (Hfdt. 6. Sept. 1806 Nr. 783 J.-G.-S.).

A. Regulirung der Criminalgerichte in Mähren.

Auch in der neuesten Zeit ging man auf dem einmal betretenen Wege der Concentrirung der Criminalgerichte fort und gelangte endlich zu dem, beinahe vor einem halben Jahrhunderte schon beabsichtigten Ziele der Einsetzung von Kreis-Criminalgerichten. Es wurde nämlich die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Mährisch-Neustadt schon bei Organisirung der Magistrate (Hfdt. 24. Febr. 1786), jene der Municipalstädte Schönberg (Hfdt. 5. Juli 1799) und Proßnitz (Hfdt. 13. Febr. 1801) aber später an den olmützer Magistrat und beziehungsweise das dortige Criminalgericht gegen dem übertragen, daß diese drei Städte auf dessen hiedurch erwachsene größere Auslagen zusammen jährlich 241 fl. 40 kr. beizutragen verpflichtet wurden (Hfdt. 7. Sept. 1803 Z. 15.370. Diese Beiträge beließ noch die a. h. Entschl. vom 17. Dec. 1842, Hfdt. 7. Jänner 1843 Z. 39.494 und auch Kremsier sollte an das neue Criminalgericht Neutitschein einen jährl. Beitrag leisten). Ebenso überging die Criminal-Gerichtsbarkeit der k. Stadt Gaya an das hradischer Criminalgericht gegen einen jährlichen Beitrag von 200 fl., da bei dem letzteren in Folge dessen ein Actuar und ein Kanzlist zuwuchsen (Hfdt. 22. April 1807 Z. 4011).

Das hotzenplotzer Criminalgericht wurde (1803) mit dem troppauer vereinigt, als die mährische Enclave Hotzenplotz bei der neuesten Kreiseintheilung dem troppauer Kreise zufiel [1].

Endlich wurden die nicht aus einem Gremium rechtsgelehrter Räthe, sondern nur aus einem Einzeln-Richter (wie in Nikolsburg) oder nur zwei geprüften Räthen (wie bei Neutitschein) bestandenen Magistrate und Criminalgerichte zu Nikolsburg und Neutitschein nach §. 419 St.-G.-B. 1. T. vom J. 1803 nur für die Untersuchung der Verbrechen (als Inquisitoriate) belassen und verpflichtet, die Acten zur Urthelsschöpfung, das erstere nach Brünn, das andere nach Kremsier und Olmütz einzusenden.

Dieser Stand der Dinge blieb, bis aus Anlaß des Baues einer Frohnveste in Neutitschein und der Organisirung des dortigen Gerichtes neuerlich zur Sprache kam, daß die a. h. Entschließung vom 20. August 1787, nach welcher jeder Kreis sein eigenes Criminalgericht haben sollte, noch nicht ganz in Ausübung gekommen sei, da im prerauer und brünner Kreise zwei Criminalgerichte bestanden, Parcellen des einen oder mehrerer Kreise dem Criminalgerichte eines anderen Kreises zugewiesen waren und noch andere Abweichungen sich vorfanden.

Es wurde daher mit der a. h. Entschließung vom 26. Februar 1828 (Hfzdt. 24. März 1828 Z. 5037) die Sichtung der Eintheilung des Criminal-Gerichtsbezirke in Mähren und Schlesien behufs mehrerer Arrondirung und zweckmäßiger Verwaltung der Criminalrechtspflege, auch mit Rücksicht auf Ersparung an Administrationskosten, angeordnet.

Auf Grund der Erhebungen durch die Criminalgerichte und Kreisämter über den Bevölkerungsstand, die Zahl der abgehandelten Verbrechen, die Beschaffenheit der Frohnvesten, die Entfernung der Endpunkte der Criminalgerichte von ihren Amtssitzen u. s. w. und mit Rücksicht auf die Anträge des Appellationsgerichtes und Guberniums erfloß die gemeinschaftliche Bestimmung der Hofkanzlei (Decret 15. Jänner 1830 Z. 1158) und der obersten Justizstelle (8. Jänner 1830 Z. 7604), nach welcher 1. die Stadt Bistřitz, die Herrschaft Bistřitz und Rožinka, dann die Hft. Ingrowitz vom Bezirke des brünner Criminalgerichtes ausgeschieden und dem iglauer zugetheilt; 2. das in den brünner Kreis gehörige Dominium Eiwanowitz dem kremsierer Criminalgerichte abgenommen und dem brünner zugewiesen; 3. das nikolsburger Criminal-Untersuchungsgericht, dessen Untersuchungen bisher in Brünn besprochen wurden, aufgelöst und dessen Bezirk (Stadt und Herrschaft Nikolsburg, dann Hft. Dürnholz, zus. mit 28.825 Seelen) vor der Hand und

---

[1] Nicht unbemerkt kann bleiben, daß die mehreren Kreiseintheilungen (1783, 1791, 1793, 1797) und theilweise Aenderungen auf die Gestaltnng und Größe der Criminal-Bezirke von wesentlichem Einfluße waren. Der iglauer z. B. erscheint 1787 viel kleiner, als später, da ihm erst 1794 die Dominien Saar, Neustadtl und Křižanau aus dem brünner, dann Ossowa aus dem znaimer, 1815 (?) die Herrschaft Morawetz, 1830 Ingrowitz, Bistřitz und Rožinka aus dem brünner, 1833 die Güter Krasonitz, Zdenkau, Meseritschko und Bittowanky aus dem znaimer Criminalbezirke zufielen.

bis die (neue) Frohnfeste in Brünn nicht zu Stande kommt, mit der vollen Criminal-Gerichtsbarkeit dem znaimer Criminalgerichte zugetheilt; 4. die im hradischer Kreise gelegenen 15 Dominien (mit 22.414 Seelen) vom kremsierer Criminalgerichte getrennt und, dem hradischer Criminalgerichte, unter Zuweisung des nikolsburger Criminal-Actuars dahin, zugetheilt wurden; 5. die Zuweisung der im olmützer Kreise gelegenen, bisher zum kremsierer Criminalgerichte gerechneten Dominien (mit 35.612 Seelen) an das olmützer Criminalgericht blieb bis zu dem Ausbaue einer neuen Frohnfeste in Olmütz verschoben; endlich 6. wurde in Erwartung der a. h. Entschließung über die angetragene Errichtung eines Criminalgerichtes in Neutitschein für den ganzen prerauer Kreis vorläufig angeordnet, daß das neutitscheiner Criminal-Untersuchungsgericht einstweilen nicht, wie bisher, ²/₃ Theile der geschlossenen Untersuchungen nach Kremsier und ¹/₃ nach Olmütz, sondern alle abgeführten Untersuchungen nach Kremsier zur Urtheilschöpfung zu übersenden habe.

Nach dem Ausbaue der Frohnfesten in Olmütz und Neutitschein und der Activirung des neutitscheiner Criminalgerichtes sei das kremsierer aufzulösen und die demselben zugewiesenen Parcellen des olmützer und prerauer Kreises seien den betreffenden Kreis-Criminalgerichten zuzutheilen.

Die Criminal-Gerichtsbezirke in Schlesien blieben unverändert.

In Iglau und Znaim waren bereits neue Frohnfesten gebaut, beziehungsweise in der ersteren Stadt die mit dem Rathhause zusammenhängende Frohnfeste, welche 1727 erweitert und zweckmäßig eingerichtet worden war, 1818 auf Kosten des mähr. Criminalfondes umgebaut und neu hergestellt (meine Gesch. v. Iglau S. 322, 454), in Znaim aber, auf den Ruinen des demolirten Franziskaner-Klosters, nebst dem Gymnasium und der Hauptschule (1827), auch auf Kosten des Criminalfondes ein neues Criminal-Gerichtshaus, Frohnfeste und Kapelle gebaut und am 24. Mai 1830 eröffnet worden (Hübner, Znaim's Denkwürdigkeiten, Znaim 1869, S. 196, 412, 501). Es wurde daher nur noch auf die Erbauung neuer Frohnfesten in Brünn (für 200 Inquisiten), Olmütz (auf 160 Inq.) und Neutitschein (auf 100 Inq.) und die ordentliche Herstellung der Frohnfesten in Hradisch, die im J. 1807 am Franziskaner-Kloster neu erbaut worden war (12. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 197), und Teschen angetragen.

Die Zuweisung des nikolsburger Criminalbezirkes, der Hften. Eiwanowitz, Ingrowitz, Rožinka und Bistřitz wurde gleich in Wirksamkeit gesetzt (Gubdt. 26. Febr. 1830 Z. 5715), jene der 15 Dominien vom kremsierer an das hradischer Criminalgericht erfolgte erst später nach geschehener Ausgleichung der Geldfrage.

Mit der a. h. Entschließung vom 28. Juli 1840 (Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.141) wurde die Errichtung eines Criminalgerichtes für den ganzen prerauer Kreis bei dem neutitscheiner Magistrate und dagegen die Auflassung des kremsierer Criminalgerichtes ange-

ordnet. Der neutitscheiner Magistrat und zugleich Criminalgericht wurde aus 1 geprüften Bürgermeister (mit 1000 fl. C. M. Gehalt), 4 geprüften Räthen (zu 800 und 700 fl.), 1 Secretär (450 fl.), 2 Criminal-Actuaren (450 und 400 fl.) und dem erforderlichen Kanzlei-, Aufsichts-, Sanitäts- und geistlichen Personale regulirt. Die Stadtrenten hatten nur die bisherigen Auslagen für ihre civilgerichtlichen, politischen, polizeilichen und ökonomischen Jurisdictionsgeschäfte, alle übrigen aber der mähr. Criminalfond zu bestreiten.

Zugleich wurde der Bau einer neuen Frohnfeste in Neutitschein bewilligt (a. h. Entschl. 28. Juli 1840, Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.142).

Die a. h. Entschließung vom 7. Nov. 1847 genehmigte auch die Systemisirung von 4 Auscultanten-Stellen bei diesem Magistrate und Kreis-Criminalgerichte mit zwei Adjuten von 300 und resp. 200 fl. C. M.

Nach Vollendung des Baues der neuen Frohnfesten in Neutitschein und Olmütz wurden auch mit dem 30. Sept. 1845 die bisherigen Criminalgerichte in Kremsier und Neutitschein aufgehoben, vom 1. Oct. an der neu organisirte Magistrat zu Neutitschein als Kreis-Criminalgericht für den ganzen prerauer Kreis bestellt und die bisher dem kremsierer Criminalgerichte zugetheilt gewesenen Dominien des olmützer Kreises: Dluhonitz, Dobromielitz, Dolloplaß, Krzenowitz, Stadt und Dominium Kojetein, Kowalowitz, Lutopetz, Morzitz, Nezamißlitz, Polkowitz, Tobitschau und Uhrzitz auf ihre eigentliche Criminalgerichts-Zuständigkeit zurückgeführt, nämlich dem olmützer Magistrate und Criminalgerichte zugetheilt (Gub.-Nachricht 14. August 1845, im Amtsblatte Nr. 191 der brünner Ztg.).

So war die vom Kaiser Joseph angeordnete Bestellung von Kreis-Criminalgerichten in Mähren beinahe ganz ausgeführt und nur noch der ehemalige nikolsburger Criminalbezirk im brünner Kreise provisorisch dem znaimer Criminalgerichte zugewiesen, weil in Brünn der Bau einer neuen Frohnfeste nicht zu Stande kam.

Hier am Schluße der bisherigen Regulirungen der Criminal-Gerichtsbarkeit wollen wir zur Erinnerung einen Rückblick auf deren Stand vor der letzten Regulirung machen.

Nach der Regulirung des Jahres 1830 entfiel für den neutitscheiner Criminalbezirk eine Jurisdiction (in 38 Dominien des prerauer Kreises) von 182.380, für den kremsierer (im prerauer, hradischer und olmützer Kreise) von 110.722, für den brünner von 368.418, für den olmützer von 432.127, für den iglauer von 181.219, für den hradischer von 236.048, für den znaimer von 195.822 Seelen (Gub.-Nr. 18.192 von 1832). Der troppauer hatte (in 51 Jurisdictionen) eine Bevölkerung von 152.362, der teschner (in 54 Jurisd.) von 159.350 und der johannesberger (in 23 Jurisd.) von 57.467 Seelen (Gub.-Nr. 24.245 von 1831) [1].

---

[1] 1842 wurde die Bevölkerung des troppauer Criminalbezirkes (52 Dominien und Städte) mit 179.000, des johannesberger (Fürstenthum Neisse, 25 Dominien und Städte) auf 67.000 Seelen, die Zahl der jährlichen Inquisiten bei dem ersteren mit 141, bei dem

Die nachfolgenden Ausweise geben eine Uebersicht der Activität des criminal-gerichtlichen Institutes in Mähren (und zugleich Schlesien) im Jahre 1830.

Activität des criminal-gerichtlichen Institutes in Mähren und Schlesien im J. 1830. (Aus Gub.-Z. 11.121—1831.)

Name des Criminalgerichtes	Criminal-Gerichts-Beamte	Diener	Criminal-Inquisiten: ordinariae jurisdictionis	Criminal-Inquisiten: vicariae jurisdictionis	Sträflinge	Politische Arrestanten	Gefälls-Uebertreter	Zusammen	Blieben am Ende des Jahres	Kosten-Aufwand in C.-M.	Arbeits-Verdienst in C.-M.
Brünn	Vom Magistrate	1 Kerkerm. mit 400 fl., 3 Gefangenw. mit 700 fl. (250 fl. a. d. Crim.-Fonde)	89	256	69	659	27	1100	139	5594 fl. $31^{312}/_{560}$ kr.	Natural-Arbeit
Olmütz	do.	1 Kerkerm. mit 300 fl., 3 Gefangenwärter mit 525 fl. (141 fl. $19^3/_4$ kr. gibt Proßnitz, 33 fl. $40^3/_4$ kr. Schönberg)	29	229	150	162	16	586	138	3691 fl. $48^2/_8$ kr.	Nat.-Arb. und 66 fl. $28^4/_5$ kr. Arb.-Verdienst
Hradisch	Bürgermeister, Crim.-Rath, Crim.-Actuar, Crim.-Kanzlist	1 Kerkerm., 3 Gefangenw.	6	166	52	19	129	372	136	3706 fl. 55 kr.	Nat.-Arbeit
	Oeff. Fonde tragen 1908 fl. Kosten für selbe										
Iglau	Vom Magistrate	1 Kerkerm., 2 Gefangenw. mit 520 fl. C.-M. aus den Stadtrenten	13	53	81	136	1	284	23	867 fl. 50 kr.	do.
Znaim	do.	1 Kerkerm., 2 Gefangenw. mit 700 fl. aus den Renten	2	101	61	90	—	254	42	1430 fl. 42 kr.	do.
Neutitschein	1 Crim.-Rath, 1 Crim.-Actuar	1 Kerkerm., 1 Gefangenw.	5	83	55	25	8	176	38	1139 fl. 9 kr.	do.
	Mit 900 fl. C.-M. aus öffentl. Fonden										
Kremsier	Vom Magistrate	1 Kerkerm., 1 Gefangenw. aus den Renten besoldet	—	52	40	48	23	163	9	539 fl. 11 kr.	do. und 27 fl. 19 kr. Arb.-V.
Nikolsburg		1 Kerkerm. mit 150 fl. aus den Renten	3	7	2	36	2	50	4	318 fl. 36 kr.	do. und 5 fl. 10 kr. Arb.-V.
Troppau		1 Kerkerm., 2 Gefangenw. (für einen 150 fl. aus öffentl. Fonden)	41	95	69	88	57	350	56	2220 fl. 49 kr.	Nat.-Arbeit
Teschen		3 Diener (500 fl. aus öffentl. Fonden)	16	97	77	20	123	333	44	1861 fl. 57 kr.	do.
Johannesberg		2 Diener (30 fl. aus öffentl. Fonden)	44	45	39	Keine wegen Mangels an Raum		128	30	1439 fl. $24^2/_4$ kr.	do.

andern mit 74 angegeben. Der brünner Criminalbezirk hatte 370.000, der olmützer 420.000' der znaimer 200.000, der iglauer 188.000 Seelen, der erste jährlich 348 (im J. 1824 mit 29 Tabakschwärzern 343), der zweite 405 (1824 mit 51 Tab. 309), der dritte 186, der vierte 104 Inquisiten (Gub.-Nr. 52.729—1842).

(Jahr 1830.)

Troppauer Kreis.

Troppauer Criminalbezirk.

Dominien und Städte:

	Seelen
Benisch, Stadt	2304
Braunsdorf, Gut	1934
Deutsch-Pawlowitz, do.	305
Dirschkowitz	113
Dorfteschen	1108
Freudenthal, Hft.	10873
do., Stadt	3137
Glomnitz, Gut	563
Geppersdorf	1331
Gotschdorf	5890
Grätz	5428
Glockersdorf	1186
Große	638
Groß-Herrlitz	5671
Hennersdorf	7430
Hrabin	1464
Hotzenplotz, Hft., mit Reußen und Wlastowitz	6107
Hotzenplotz, Stadt	2412
Jäschkowitz	294
Jägerndorf, Hft.	16187
do., Stadt	6726
Kiowitz	1586
Königsberg wegen Antheil an Kathreindorf	99
Leitersdorf	945
Lodenitz	1026
Meidlberg	2274
Meltsch mit Antheil von Kathreindorf	3703
Neplachowitz	882
Olbersdorf	5440
Odrau	8647
Petrowitz	4297
Radun	1333
Roßwald	4184
Schlackau	910
Schlatten	862
Schönstein	1000
Stablowitz	1172
Skrochowitz	239
Stibrowitz	1026
Stettin mit Antheil v. Kathreindorf	3150
Oppahof	135
Sucholasetz	728
Troppau, fürstl. Schloß sammt Vorstädten	6341
do., Stadt, mit Antheil von Kathreindorf	7599
Troppauer Stadtdörfer	1641
do. Commenda St. Johann mit Antheil von Kathrein	1423
Wiegstadt	2927
Waagstadt, Hft.	2906
do., Stadt	2797
Wischkowitz	1137
Zossen	855
51 Jurisdictionen mit Seelen.	152.362

Johannesberger Criminalbezirk.

	Seelen
Johannesberg, Hft.	10859
Freiwaldau, do.	14325
Friedeberg, do.	7210
Zuckmantel, do.	5579
Jauernik, Stadt	1570
Freywaldau, do.	1862
Zuckmantel, do.	3494
Weidenau, do. sammt Vogtei	1754
Kohlsdorf, Gut	797
Groß-Kunzendorf	1006
Schwarzwasser	537
Ober-Hennersdorf	163
Weißwasser	1363
Ober-Gostitz	401
Krautenwalde	508
Nieder- und Neu-Rothwasser	1029
Jungferndorf	814
Wildschütz	2062
Gröditz	288
Endersdorf	1361
Hahnberg	175
Oberforst	178
Kanitz, Ueberschaar	132
23 Jurisdictionen mit Seelen.	57.467

Teschner Kreis.

Teschner Criminalbezirk.

Dominien und Städte:

	Seelen
Bielitz, Stadt	6187
do., Kammer	11515
Bludowitz, Ober-	490
do., Mittel-	516
do., Nieder-	1441
Bomsdorf	5228
Czechowitz	2211
Dombrau	1099
Domaslowitz, Ober-	506
do., Nieder-	676
Dobroslawitz	1447
Endersdorf	1437
Friedek, Stadt	2523
do., Kammer	16544
Freistadt, Stadt	1183
Grodietz	1400
Grodietschtz	566
Hnoynik	877
Karwin	8332
Kuntschitz, Groß-	1371
do., Klein-	929
Kunzendorf	1172
Konskau	1374
Katschitz	592
Marklowitz	828
Orlau	1010
Ostrau, Polnisch-	2065
Oderberg	7430
Pogorsch	636
Pitrau	131
Paruba	5234
Piersna	522
Ropitz	857
Rzepitsch	238
Roy	1367
Radwanitz	206
Suchau, Nieder-	566
Schöbischowitz, Ober-	403
do., Nieder-	130
Schumbarg	420
Seibersdorf, Ober-	295
do., Unter-	853
Schönhof	3023
Schimoratz	542
Skotschau, Stadt	1891
Strzebowitz	683
Teschen, Stadt	3864
do., Kammer	59448
Trzanowitz, Nieder-	348
Toschonowitz, Ober-	130
do., Nieder-	1307
Tierlitzker Freisassen	335
Zukau, Ober-	652
Ziwotitz	320
54 Jurisdictionen mit	159.350

Seelen.

Nach dem rectificirten Voranschlage für 1832 betrug der Abgang bei dem schles. Criminalfonde 7693 fl. C.-M., welcher hinsichtlich der Besoldungen, Diäten, Baulichkeiten 2c. von den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit des Criminalbezirkes begabt gewesenen Dominien allein, rücksichtlich der Atzungs- und Medicamentenkosten aber von allen Dominien des Criminalbezirkes nach der Seelenzahl zu bedecken war.

Aus dem Verlaufe der bisherigen Darstellung geht hervor, daß es in Mähren (und Schlesien) nie zur Aufstellung von landesfürstlichen Criminalgerichten gekommen war, wie in anderen Provinzen, sondern das Streben stets dahin ging, mit immer mehrerer Beschränkung der Zahl der bestandenen Criminalgerichte, die Criminal-Gerichtsbarkeit bei den Magistraten jener Städte zu concentriren, die nach ihren Vermögenskräften eine größere Bürgschaft für die bessere Führung dieser Jurisdiction gewähren konnten.

In früheren Zeiten war die Criminal-Gerichtspflege wegen der bestandenen Confiscation und Geldstrafen, wenn nicht lucrativ, doch gewiß nicht empfindlich im eigenen Bezirke (jurisdictio propria oder ordinaria). Nach

Aufhebung dieser Einflüsse in Folge der neuen Gerichtsordnungen nach geläuterten Grundsätzen und Zutheilung der Bezirke anderer Criminal-Jurisdictionen (nomine vicariae jurisdictionis) wurde aber diese Rechtspflege für die damit belasteten Städte sehr kostspielig und empfindlich.

Als sie zu empfindlich und theilweise unerschwinglich wurde und die Idee sich ausbildete, daß die Kosten der Criminal-Gerichtspflege nicht den einzelnen Communen, und zwar selbst in ihren eigenen Gerichtssprengeln, sondern dem Staate zu tragen obliege, entstanden vielseitige Beschwerden, welche nach und nach wesentliche Erleichterungen der Städte zur Folge hatten.

Schon über die Desiderien und Beschwerden der Stände Mährens vom J. 1790 wurde bestimmt, daß die Criminalgerichte überhaupt, folglich auch die Städte Mährens, mit der Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästigt, sondern denselben die Sträflinge abgenommen und in die Zuchthäuser verwiesen, auch die Städte in Zukunft von dem Atzungsbeitrage der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause zu Brünn vollstrecken, enthoben werden sollen (Hfdt. 28. April 1791 Nr. 142 J.-G.-S.).

Später wurde wegen des beschränkten Raumes der Frohnfeste dem brünner Magistrate erlaubt, die Criminal-Sträflinge in das Provinzial-Strafhaus abzugeben (Gubdt. 29. Aug. 1820 Z. 20.749), ja das (bei Herstellung der Anlagen am Spielberge 1866 rasirte) Hornwerk daselbst eingeräumt. Auch wurden neue Frohnfesten auf Kosten der Criminalfonds gebaut, wie 1818 zu Iglau im Rathhause (bis 1824 schon 71.795 fl. W. W. Auslagen, 1857 Licitation auf Erweiterung des Gefangenhauses mit 12.000 fl. Kosten), 1828—1830 zu Znaim im alten Franziskaner-Kloster mit mehr als 26.000 fl. Kosten, 1840 zu Olmütz im h. Geist-Spitale mit mehr als 83.000 fl. C.-M. Aufwand, von welchem die Stadt 43.400 fl. trug, nachher zu Neutitschein mit mehr als 41.000 fl. C.-M. 1838 wurde die, schon wiederholt erweiterte troppauer Frohnfeste (tropp. Chronik von Kreuzinger, Troppau 1862, S. 172) neuerlich auf 24 Gefängnisse für 107 Inquisiten erweitert. Auch in Hradisch und Teschen, hier 1812 mit 35.000 fl. Kosten (Peter, Festprogramm der teschn. Lehrerbildungs-Anstalt, Teschen 1878, S. 63) wurden in neuerer Zeit Frohnfesten aus den resp. Criminalfonds gebaut, mit der a. h. Entschließung vom 23. Sept. 1854 der auf 45.589 fl. Baukosten veranschlagte Neubau eines Gefangenhauses in Jägerndorf bewilligt, 1878 ein Gefangenhaus in Teschen, nach der a. h. Genehmigung vom 8. Jänner 1882 ein Gerichts- und Gefangenhaus in Troppau hergestellt. Mit der Einführung des Religionsunterrichtes in allen Criminal-Arresten wurden eigene Seelsorger bestellt (a. h. Entschl. 20. April, Hfdt. 11. Mai 1810 Nr. 903 J.-G.-S.) und dieselben aus dem Criminalfonde (Hfzdte. 16. April 1812, 31. März 1831 Z. 6970), später aber aus dem Religionsfonde (Hfzdt. 30. Sept. 1844 J.-G.-S. Nr. 835) remunerirt. Der prov. Strafhausfond übernahm die Erhaltung (Verpflegung, Heilung u. s. w.) aller jener bereits abgeurtheilten Sträflinge, welche ihre Strafe nicht im Provinzial-Strafhause, sondern bei den Criminalgerichten selbst bestanden, und

zwar nicht nur jener aus fremden Jurisdictionen (vicariae jurisdictionis, Hfdt. 20. März 1817 Z. 6334), sondern auch aus dem eigenen Gerichtsbezirke (propriae jurisdictionis) und ohne Rücksicht auf die Vermögenskräfte der Städte, nach Abschlag des Arbeitsverdienstes (Säuberung der Stadt, öffentliche Arbeiten, Spinnen, Arbeiten in der Frohnfeste) gegen ordentliche Verrechnung (a. h. Entschl. 7. August 1820 und 2. April 1821, Hfzdte. 12. August 1820 Z. 24.426, 9. April 1821 Z. 10.062, 15. Sept. 1821 Z. 26.333, Just.-Hfdte. 15. Sept. 1820 Nr. 1702 J.-G.-S., dann 2. und 20. April 1821). Die Criminal-Atzungskosten für Juden hatten bei deren Unvermögenheit nicht die Judengemeinden zu tragen, sondern wurden dem Criminalfonde zugewiesen (Hfzdt. 1. Jänner 1820 Z. 129 Nr. 1641 J.-G.-S.). Mehreren besonders dürftigen Städten bewilligte man Beiträge zum Unterhalte des Criminal-Gerichtspersonals, nämlich die Besoldungen eigener Criminalräthe[1], von Actuaren (neuerlich in Iglau 1842 und Znaim 1843), von Gefangenwärtern u. a. aus dem Criminalfonde. Dieser übernahm auch die Reisekosten und Diäten für Magistratsbeamte in Criminal-Untersuchungen (Hfzdt. 25. Febr. 1820 Z. 5720).

Aus dem mähr. Criminalfonde bezogen die Magistrate und Criminal-Gerichte von Brünn (3850 fl.), Olmütz (800 fl.), Hradisch (nach Hfdt. 25. Juli 1820 Z. 22.442: 750 fl., nach jenem vom 23. Juli 1829 Z. 17.038: 1158, zus. 2208 fl.), Neutitschein 900 fl.) zusammen 7758 fl., aus dem schles. Criminalfonde aber Troppau (1600 fl.) und Teschen (2150 fl.) zusammen 3750 fl., im Ganzen alle diese Criminalgerichte einen jährlichen Beitrag von 11.508 fl C.-M. auf den Unterhalt des Gerichzspersonals. Die Städte Znaim (deren Criminal-Gerichtskosten nach Hübner S. 196 im J. 1840: 7014 fl. 18 kr. C.-M. bertugen) und Iglau, dann das johannesberger Criminalgericht, welches mit dem vom Bischofe erhaltenen Landrechte verbunden war, erhielten keine Unterstützung aus den Criminalfonds (Gub.-Nr. 18.192—1832). Der schles. Criminalfond trug nur 350 fl. C.-M., der m.-schl. Religionsfond für den Religionslehrer 80 fl. bei (Gub.-Nr. 52.729 1842). Nebst diesen Beiträgen aus den Criminalfonds bezogen sämmtliche Magistrate, welche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit begabt waren, 84.298 fl. 15 kr. aus den städtischen Renten und 851 fl. $29^{2}/_{11}$ kr. C.-M. andere Emolumente. Nach einem dreijährigen Durchschnitte bestand der Geschäfts-Umfang aller dieser Magistrate in 43.518 politischen und ökonomischen, 30.900 Judicial- und 14.725 Criminal-Exhibiten.

---

[1] Nämlich in Brünn, Olmütz, Hradisch, Neutitschein, Troppau (Hfdt. 19. Oct. 1810) und Teschen. Diese Criminalräthe gehörten jedoch in den Status der Magistrate und Rathsgremien.

Es gab überhaupt in Mähren und Schlesien keine eigenen Criminalbeamten. Die Communrenten bestritten die Besoldungen aller Magistratualen, somit auch jener für den Criminaldienst, wofür ihnen die Vergütung aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde zuzufließen hatte (Hfzdte. 21. Jänner 1830 Z. 1431, 9. Dec. 1831 Z. 26.833, 19. Febr. 1836 Z. 4789, 28. Febr. 1842 Z. 5647).

Nach demselben Durchschnitte ergab sich bei diesen Städten (nach dem Gubernial-Acte Nr. 18.192 vom J. 1832) folgender Vermögensstand:

Name der Stadt	Einnahme	Ausgabe in Gulden	Ueberschuß C.-M.	Abgang
Neutitschein	5.313	5.263	49	—
Kremsier	16.116	14.179	1.936	—
Brünn	121.366	128.140	—	6.773
Olmütz	109.339	106.464	2.874	—
Iglau	77.704	77.704	—	—
Hradisch	22.752	23.957	—	1.204
Znaim	65.715	60.091	5.624	—
Teschen	6.412	7.202	—	789
Troppau	31.856	32.369	—	512
Summe (mit Hinzurechnung der in den einzelnen Ansätzen weggelassenen Kreuzer)	456.578	455.373	10.486	9.280.

Aus dieser Nachweisung wird ersichtlich, daß mehrere Städte ihre Communal-Bedürfnisse nicht decken konnten, was insbesondere dem aus der unverhältnißmäßigen Tragung der Criminal-Auslagen hervorgegangenen Drucke zugeschrieben wurde. In Folge der hierüber eingegangenen Vorstellungen veranlaßten Seine Majestät eine Verhandlung wegen Unterstützung der in Mähren mit der Criminal-Jurisdiction in Anspruch genommenen Städte und wegen allgemeiner Auftheilung der Kosten für die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit, auf deren Resultat wir später zurückkommen werden.

Hier bemerken wir nur noch, daß die Verwaltung des mähr. Criminalfondes im J. 1817 vom k. k. Appellationsgerichte an das k. k. Gubernium übertragen und unter die Controle der Prov.-Staatsbuchhaltung gestellt (Gubdte. 25. Oct. und 18. Nov. 1816 Z. 26.727 und 28.440) und dessen Führung zuerst dem General-Taxamte (Hfzdt. 8. Oct. 1819), später aber dem Prov.-Zahlamte anvertraut wurde (Hfzdt. vom J. 1821).

Daher waren auch die Zuflüsse des Criminalfondes aus den städtischen und obrigkeitlichen Beiträgen, als: die Bürgerrechts- und Urtheils-Taxen, die Criminal-Beiträge, Zunft-Strafgelder u. a., nicht mehr an das k. k. Appellationsgericht, sondern im Wege der Kreisämter an das Gubernium einzusenden (Gubdt. 14. August 1823 Z. 23 243 P.-G.-S., Gubdte. 27. Dec. 1823 Z. 36.765, 28. Mai 1824 Z. 12.538, 17. Jänner 1831 Z. 496). Andere Empfänge des Criminalfondes bildeten die aus dem Vermögen der Inquisiten eingehenden Atzungsvergütungen, die Empfänge für verkaufte entfrembete Sachen unbekannter Eigenthümer (Hfdt. 12. Oct. 1818, Gubdt. 5. März 1819 Z. 4640 P.-G.-S.).

Der Beitrag jährlicher 10.000 fl. C.-M., welchen die mähr. Stände an den mähr. Criminalfond wegen Unzureichenheit seiner Mitteln einige Zeit

aus den Ueberschüssen der Tranksteuer leisteten (Hfzdte. 12. Mai 1815 und 12. Mai 1816 Z. 8342), hörte wegen Unvermögenheit schon vor Aufhebung der letzteren (1829) wieder auf.

B. Die Regulirung der Criminalgerichte in Schlesien.

Als Kaiser Joseph eine allgemeine Regulirung der Criminalgerichte in den deutschen Provinzen der Monarchie und die Aufstellung von Kreis-Criminalgerichten befahl, sollte in Schlesien der jägerndorfer Magistrat für den jägerndorfer (seit 1793 troppauer) Kreis, der teschner Magistrat aber für den teschner Kreis als Criminalgericht, mit der Unterordnung unter das m.-schl. Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, eingesetzt werden (Patent 20. Aug. 1787 Nr. 712 J.-G.-S.).

Diese Umgestaltung kam aber nicht zur Ausführung, sondern es wurde einstweilen der frühere Stand aufrecht erhalten (Hfzdt. 2. Aug. 1790 Z. 1862). Weil jedoch der Vorschrift vom 18. April 1782 wegen der Criminal-Justiz-Verwaltung in Schlesien von den obrigkeitlichen Landgerichten nicht gehörig nachgelebt wurde, drang die Regierung auf die ordentliche Besetzung und Einrichtung der noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Oesterr.-Schlesien bestandenen 15 Criminalgerichte oder vielmehr auf deren Concentrirung. Nachdem 1791 nur 53 Inquisitionen in Schlesien vorgefallen, sei es überflüssig, mit der kostbaren Criminal-Gerichtsverwaltung so viele Dominien zu belästigen. Wenn die Criminal-Gerichtsbarkeit in Schlesien den ohnehin organisirten Magistraten zu Troppau und Teschen übertragen, dem ersteren die Halsgerichte von Jägerndorf, Freudenthal, Olbersdorf, Grätz, Odrau, Wagstadt, Wigstadtl und Benisch, dem andern aber die Halsgerichte von Bielitz, Friedek, Freystadt, Reichwaldau und Oderberg zugewiesen und jedem dieser Magistrate ein Criminalrath und Actuar, und dem teschner zwei Gefangenwärter zugetheilt würden, so könne diese Justizverwaltung mit 1660 fl. jährlicher Kosten auf guten Fuß gesetzt werden, während sie bei Belassung aller Halsgerichte 10.350 fl. kosten würde (Hfzdt. 11. Mai 1792).

In Folge dieses und des Hofdecretes vom 28. Jänner 1803 Z. 1016 wurde am 21. Mai 1805 unter dem Vorsitze des Gouverneurs Grafen Wallis eine commissionelle Verhandlung hinsichtlich der Concentrirung dieser 15 Criminalgerichte auf drei, nämlich in Troppau, Teschen (vereint mit den Magistraten) und in Johannesberg (vereint mit dem fürstlichen Landrechte, für den österr. Antheil des Fürstenthums Neisse), dann rücksichtlich der Verfassung und Bestreitung der Kosten für deren Anstalten vorgenommen. Die Commissions-Anträge erhielten mit dem Hfzdte. vom 28. Sept. 1806 Z. 17.816 die Genehmigung.

Diese drei schles. Criminalgerichte blieben, auch nachdem zufolge der a. h. Entschl. vom 26. Febr. 1828 eine Sichtung der Criminal-Gerichtsbezirke in Mähren und Schlesien vorgenommen wurde, unverändert (Hfzdt. 15. Jänner 1830 Z. 1158), und auch die nach der a. h. Bewilligung vom 14. Aug. 1841

eingeleitete Verhandlung wegen Vereinigung des johannesberger Landrechtes mit dem m.-schl. Landrechte und des johannesberger Criminalgerichtes mit dem troppauer hatte kein Resultat.

Nach den Grundsätzen, welche die Hfzdte. vom 11. Mai 1792, 20. Juli 1803 Z. 1562 und 28. Sept. 1806 Z. 17.816 sanctionirten, waren die Auslagen der Criminalgerichts-Verwaltung (nämlich Besoldungen, Pensionen, Remunerationen, Diäten und Baulichkeiten) bloß von jenen Dominien und Städten, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit früher besessen (den ehemaligen Halsgerichts-Inhabern), dagegen die Kosten für die Verpflegung (Atzung) und Heilung der Inquisiten von allen Dominien eines jeden Criminalbezirkes, durch Vertheilung nach dem Bevölkerungsstande, zu tragen. Man errichtete (1807) drei Criminal-Bezirksfonde, nämlich den troppauer, teschner und johannesberger, bei jedem der ferner belassenen Criminalgerichte Schlesiens einen, in welche die erwähnten Einflüsse zur Bedeckung der resp. Fondsauslagen dieser Anstalten einflossen, zugleich aber auch, um unvorhergesehene Ausgaben bestreiten zu können, einen allgemeinen schlesischen Criminalfond. Als Einnahmsquellen wurden dem letzteren systemisirte Criminal-Beiträge von den drei Criminalbezirken, nämlich 312 fl., dann die Bürgerrechts-Taxen von 2 fl. in Troppau und Teschen und 1 fl. im übrigen Lande, zugewiesen (Gubdt. 13. Oct. 1808 Z. 20.810, Instruction vom 22. Jänner 1812 über die Einrichtung und den Bestand des schles. Criminalfondes, Gubdt. 18. Sept. 1829 Z. 36.339 an das tropp. Kst.). Die Beiträge hatten jene Städte und Märkte mit jährlichen 12 fl. und 6 fl. zu zahlen, welche zu den Frohnfesten-Bauten und Atzungskosten keinen Beitrag leisteten (Hfzdt. 7. Dec. 1808 Z. 22.913). Auch wies man diesem Fonde die Urtheilstaxen und Justiz-Strafgelder zu. Diese Zuflüsse wurden von den resp. Dominien und Städten unmittelbar an das k. k. m.-schl. Appellationsgericht abgeführt, bei welchem der allgem. schles. Criminalfond durch einen eigenen Rechnungsführer verwaltet wurde.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der drei schles. Criminal-Bezirksfonde, welche von der troppauer und teschner Kreiscasse verwaltet wurden, gelangten abgesonderte Rechnungen an das Appellationsgericht (welches in Hinsicht dieser Fonds eine Instruction vom 22. Jänner 1812 erließ). Der Rechnungsführer bei demselben verfaßte aus den Partial- eine Hauptrechnung und diese wurde der landrechtlichen Revision zur Censur-Amtshandlung übergeben. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung nahm darauf keinen Einfluß. Vom Verwaltungsjahre 1817 angefangen wurde jedoch die Verwaltung des allgemeinen schles. Criminalfondes vom k. k. Appellationsgerichte an das General-Taxamt, 1820 aber an das Provinzial-Kameralzahlamt überwiesen und die Rechnungscensur von diesem Fonde und den Bezirksfonden der Provinzial-Staatsbuchhaltung übertragen (Gubdte. 25. Oct. und 18. Nov. 1816 Z. 26.727 und 28.440). In Folge dessen gingen auch alle Zuflüsse des Criminalfondes aus den städt. und obrigk. Beiträgen, als: die Bürgerrechts- und Urtheils-Taxen, die Criminal-Beiträge, Zunft-Strafgelder u. a. nicht mehr an das

k. k. Appellationsgericht, sondern an das k. k. Gubernium im Wege der Kreisämter (Gubdt. 14. Aug. 1823 Z. 23.243 Prov.-G.-Slg.).

Nachdem alle Auslagen der schles. Criminal-Anstalten aus den abgesondert dotirten Bezirksfonden bedeckt wurden, der allgem. schles. Criminalfond dagegen keine Auslagen hatte, mußte das Stammcapital desselben, welches sich durch die (mit 312 fl. unverändert gebliebenen) jährlichen Beiträge und die Interessen von den angekauften Staatspapieren bildete, von Jahr zu Jahr zunehmen. Da er sich als entbehrlich darstellte, wurde derselbe vom Verwaltungsjahre 1838 angefangen aufgehoben und sein Vermögen (Ende Oct. 1837: 4586 fl. $47^2/_4$ kr. C.-M. bar, dann 15.400 fl. in C.-M. und 13.820 fl. in W.-W. verzinsliche Obligationen) unter die drei Bezirksfonde in der Art getheilt, daß der troppauer 52 fl. $5^3/_4$ kr. C.-M. bar, 5939 fl. in C.-M. und 11.259 kr. $9^5/_8$ kr. in W.-W. verzinsl. Obligationen, der johannesberger 36 fl. 16 kr. C.-M. bar, 3522 fl. in C.-M. und 3531 fl. $32^2/_4$ kr. in W.-W. verz. Obl., und der teschner 55 fl. $30^3/_4$ kr. C.-M. bar, 5939 fl. in C.-M. und 5804 fl. $7^3/_8$ kr. in W.-W. verz. Obl. erhielt. Für die Zukunft wurden den Bezirksfonden auch die jährlichen Criminalbeiträge der hiezu verpflichteten Dominien und Magistrate, die Bürgerrechtstaxen und Strafbeträge zugewiesen, welche daher nicht mehr bei dem Provinzial-Zahlamte, sondern bei den Kreiscassen einzufließen hatten (Hfzdte. 15. Dec. 1836 Z. 30.621 und 20. April 1837 Z. 9002, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 16.662 und Gubdt. 19. Mai 1838 Z. 17.946).

Zu den früheren Auslagen der Bezirksfonde, nämlich a) den Atzungs- und Heilungskosten der Inquisiten, welche alle Dominien eines jeden Criminalbezirkes nach dem Verhältniße des Bevölkerungsstandes, und b) den Besoldungen, Pensionen, Remunerationen, Diäten und Baulichkeiten, welche nur die vordem im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit gewesenen, gleichfalls nach der Seelen-Anzahl zu bestreiten hatten, kamen nun auch c) die Kosten für die Verpflegung der Criminal-Sträflinge in den schles. Frohnfesten, welche alle Dominien der Provinz nach dem Maßstabe bei a) zu zahlen hatten.

Die Criminal-Sträflinge aus Schlesien gehörten nämlich in das m.-schl. Provinzial-Strafhaus zu Brünn. Diejenigen aber, deren Strafzeit nicht ein halbes Jahr überstieg, blieben zur Ersparung der Transportskosten und des Raumes im Strafhause in den Frohnfesten derjenigen Criminalgerichte, von welchen sie abgeurtheilt wurden, durch die Dauer der Strafe.

Die Verpflegskosten dieser Sträflinge bestritt, nach von den Criminalgerichten gelegter Rechnung, der Provinzial-Strafhausfond. Die Kosten des Strafhauses aber, welche vorläufig durch Dotationen aus dem Staatsschatze ihre Bedeckung erhielten, hatten nach dem Hfdte. vom 3. Jänner 1792 rücksichtlich der schles. Sträflinge die schles. Stände nach dem Verhältniße der verpflegten Sträflinge für den Staatsschatz wieder zurückzuersetzen. Es wurden daher die Kosten sowohl für die in dem Provinzial-Strafhause, als in den Frohnfesten verpflegten schles. Sträflinge von den schles. Ständen aus dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde durch Auflage auf den Steuergulden vergütet. Nach

dem Hfzdte. vom 30. Jänner 1835 Z. 1996 sollten die Verpflegskosten für die in den schles. Frohnfesten befindlichen Sträflinge im kürzesten Wege aus den Criminal-Bezirksfonds bestritten werden; es fiel daher dieses Erforderniß bei dem Präliminar über die Bedeckung der Kosten der Provinzial-Strafanstalt weg, wuchs aber dagegen bei jenem der Bezirksfonde zu (Hfzdt, 20. April 1837 Z. 9002, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 16.662).

Die Verpflegskosten für die im Strafhause befindlichen schles. Sträflinge hatte nach dem Hfdte. vom 3. Jänner 1792 Z. 3 noch ferner der schles. Haupt-Landes-Domesticalfond an die Provinzial-Kameral-Einnahmscasse zu vergüten (Gub.-Note an den schles. Convent 29. Nov. 1837 Z. 41.106).

C. Die Bestreitung der Criminal-Gerichtskosten in Mähren und Schlesien.

Die Anträge wegen Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtspflege oblag, erledigte die a. h. Entschließung ddo. Ischl am 12. Sept. 1841 dahin, „daß in so lange, als es nicht möglich seyn werde, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, mit dem Beginne des Militär-Jahres 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Criminalgerichte aus dem mährisch-ständischen Domesticalfonde, jene der schlesischen Criminalgerichte aber aus dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde bestritten werden, und daß zur Erleichterung des ersteren (mähr.) der bisher mit jährlichen 10.000 fl. C.-M. zur Bestreitung der Criminal-Auslagen verwendete Kameralbeitrag demselben auszufolgen, der sich bei dem letzteren (schles.) ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältniße des Dominical- und Rustical-Steuerguldens umzulegen sei“ (J.-G.-S. 1835—41 Nr. 565).

Diese a. h. Entschließung hob also 1. alle Normen auf, welche wegen Individuen der eigenen und fremden Jurisdiction galten und in der Kostenbestreitung einen Unterschied machten, und wies auch 2. die Kosten der Gebäude und Regie, welche bei den Criminalgerichten vom M.-J. 1842 an zur Sprache kamen, sowie auch 3. die Kosten des Personals, welches die Städte bloß der Criminal-Gerichtspflege wegen halten mußten, dem betheiligten Domesticalfonde zu (Hfzdt. 24. Sept. 1841 Z. 29.610, Gubint. 30. Oct. 1841 Z. 43.474).

Als Cynosur in Beziehung auf die Vergütung der Kosten für das Criminal-Gerichtspersonal hatte, mit Ausnahme von Neutitschein, der im J. 1834 nachgewiesene Ziffer zu gelten. Hiernach entfiel auf die Städte: Brünn eine Vergütung von 5050 fl. C.-M., Iglau 1550 fl. C.-M., Olmütz 3800 fl. C.-M., Znaim 1800 fl. C.-M., Hradisch 3070 fl. C.-M.

Nur bei Neutitschein (welches nach dem obigen Maßstabe 900 fl., wie Kremsier 800 fl. hätte anzusprechen gehabt) wurde bis zur Zeit, als das neue Criminalgericht in Wirksamkeit kommen würde, die a. h. Entschl. vom 28. Juli 1840 (Hfzdt. 7. Sept. 1840 Z. 24.141) als

Norm angenommen. Nach derselben betrugen die Kosten des genehmigten Personalstandes 7750 fl. C.-M.; worauf die städt. Renten 1820 fl. beizutragen, für das Mehrerforderniß von 5930 fl. aber, sowie für die Kanzlei-Auslagen auf Requisiten und Einrichtung der mähr. Criminalfond, gegen Entrichtung eines angemessenen jährlichen Beitrages von der Stadt Kremsier an den letzteren, der neutitscheiner Communcasse die Dotation zu leisten hatte. Mit Rücksicht auf die neue Einrichtung wurde nun vor der Hand der mähr.-ständ. Domesticalfond angewiesen, jenes an die neutitscheiner Communcasse zu zahlen, wozu nach der a. h. Entschl. vom 28. Juli 1840 der Criminalfond verpflichtet war.

4. Hinsichtlich der Richtigpflege wegen der Kosten, welche nunmehr dem Domesticalfonde oblagen, hatte jede einzelne Stadt jährlich einen Voranschlag über die aus dem Titel der Criminal-Gerichtspflege vorfallenden Auslagen dem Gubernium vorzulegen, dieses sie, mit Beiziehung eines Appellationsrathes, gemeinschaftlich zu prüfen und der Hofkanzlei vorzulegen.

Die Criminalgerichte in Mähren, wie das troppauer und teschner in Schlesien, wurden beauftragt, die nöthige Dotation, innerhalb der im adjustirten Jahrespräliminar sichergestellten Summen, bei den ständischen Haupt- (der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptcasse zu Brünn, der schles. General-Steueramtscasse zu Troppau) oder den einzelnen Kreiscassen (den Landschafts-Einnehmerämtern in Mähren und den Kreiscassen in Schlesien) alle Vierteljahre aus dem resp. Landes-Domesticalfonde im Wege der Landesstelle im vorhinein zu erheben.

5. Die bisher in den mährischen Criminalfond eingeflossenen Jahresbeiträge der Städte und Gemeinden, welche ehemals die Criminal-Gerichtspflege ausübten, hörten zwar vom Jahre 1842 an auf, wurden aber nach der a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1844 vom 1. Nov. 1844 wieder in der früheren Weise eingeführt (Gubdt. 7. Juni 1844 Z. 21.481).

Alle die Bestimmungen der a. h. Anordnung vom 12. Sept. 1841 (bis auf den jährl. Kameralbeitrag) erhielten auch in Schlesien ihre Anwendung. Sonach hörten a) die bisher bestandenen drei schles. Criminal-Bezirksfonde und ihre specielle Dotirung auf und es waren sämmtliche Criminal-Auslagen aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde zu bestreiten; b) die schles. Criminal-Bezirksfonde mit Beginn des J. 1842 aufzulösen und ihr Activ-Vermögen dem schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde einzuverleiben; c) hörten alle bisher in Schlesien bestandenen besonderen Criminalbeiträge mit dem J. 1842 auf; d) wurde angeordnet, das präsumtive Deficit der schles. Criminal-Bezirksfonde für 1842 (mit 11.107 fl. C.-M.) unter einem mit dem Abgange des Haupt-Landes-Domesticalfondes für 1842 (32.089 fl. $18^2/_{11}$ kr.), zusammen in runder Summe von 45.000 fl., nach dem von Seiner Majestät festgesetzten Maßstabe zu Handen der schles. General-Steueramtscasse auf die Contribuenten auszuschreiben; e) das johannesberger Criminalgericht, welches nach der a. h. Entschl. vom 14. August 1841 eingehen und mit dem troppauer Criminalgerichte vereinigt werden sollte, wurde, so

lange es noch bestand, nach dem bisherigen Verfahren aufrecht erhalten. Dasselbe hatte für den Entgang der von 1842 an aufgehobenen Criminal-Beiträge, sowie für sein, früher durch die Umlage auf die Contribuenten bedecktes Erforderniß (1842: 2214 fl. C.-M.) nach der ad 3) und 4) angedeuteten Art vom schles. Haupt-Landes-Domesticalfonde die Vergütung zu erhalten (Hfzdt. 24. Sept. 1841 Z. 29.610, Gubint. 30. Oct. 1841 Z. 43.474).

Da der mährisch-ständische Domesticalfond sämmtliche Criminalkosten der Provinz vom J. 1842 an zu übernehmen hatte, sollte der mährische Criminalfond, welcher bisher einen Theil der Criminalkosten tragen mußte und daher besondere Zuflüsse aus einheimischen Quellen bezog, außer Wirksamkeit treten und alle aus demselben bisher gezahlten Gehalte, Pensionen, Zinse, Diurnen u. s. w., kurz alle Lasten desselben, vom J. 1842 an der mährische Domesticalfond übernehmen. Dagegen sollte Dasjenige, was der mähr. Criminalfond bisher aus einheimischen Quellen zur Deckung seines Erfordernißes bezog, schon vom J. 1842 an, im Wege des Guberniums an den mähr.-ständ. Domesticalfond einfließen, namentlich die Bürgerrechts- und Urtheilstaxen, dann die Strafgelder, da der Bezug aller dieser Einnahmen aufrecht blieb. Vom 1. Nov. 1846 an stellte jedoch die a. h. Entschließung vom 9. Juni 1846 (Hfzdt. 25. Juni 1846 Z. 19.840, Gubdt. 7. Aug. 1846 Z. 29.949) die Abnahme der Bürgerrechtstaxen für den Criminalfond überall ein, da man sie als eine unter ganz anderen Zeitverhältnissen hervorgegangene, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechende zweifache Belastung der Stadtgemeinden ansah.

Endlich wurde in Verbindung mit der Bestimmung über die Bestreitung der Criminalgerichtskosten auch noch angeordnet, daß für Sträflinge, welche ihre Strafe nach dem Gesetze bei dem Criminalgerichte zu vollziehen haben, die aber allenfalls im Provinzial-Strafhause verwahrt werden, die Verpflegung des letzteren nicht mehr auf Kosten des Staates, sondern vom Militärjahre 1842 an auf Kosten der ständischen Domesticalfonde zu geschehen habe, und daß auch andere Auslagen, die für mähr. Criminalgerichte von dem Provinzial-Strafhause oder aus Staatscassen bestritten werden, vom Domesticalfonde zu tragen seien. Da die a. h. Entschließung vom 12. Sept. 1841 in dem Verhältniße, nach welchem die Auslagen für die in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verwahrten schlesischen Sträflinge aus dem Haupt-Landes-Domesticalfonde vergütet wurden, keine Aenderung begründete, war diese Vergütung fortan zu leisten (Hfzdt. 24. Dec. 1841 Z. 38.207, Gubint. 18. Jänner 1842 Z. 54.284).

Hinsichtlich der Bestreitung der Erhaltungskosten für die Sträflinge in Mähren und Schlesien, welche ihre Strafe bei den Criminalgerichten vollstreckten, ließen es jedoch später Seine Majestät (mit Auflassung der einschlägigen Verfügung des Hfzdtes. vom 24. Dec. 1841 Z. 38.207) bei der a. h. Entschließung vom 2. April 1821 (Hfzdt. 9. April 1821 Z. 10.062, Gubint. 27. April 1821 Z. 11.509) fortan bestehen; die Criminalgerichte wurden daher bezüglich der im §. 457 St.-G.-B. 1. T. bezeichneten Kategorien von Sträf-

lingen, d. h. bereits abgeurtheilten, mithin nicht mehr dem Criminalverfahren unterliegenden Verbrecher auch ferner noch nur als Filiale der, in der Regel zur Aufnahme abgeurtheilter Verbrecher bestimmten Provinzial-Strafhäuser angesehen und es hatte der Provinzial-Strafhausfond den Criminalgerichten noch ferner für die ihnen zugewiesene Verpflegung der Sträflinge die in der a. h. Entschließung vom 2. April 1821 ihnen bewilligte Entschädigung zu leisten (a. h. Entschl. 30. Mai, Hfzdt 10. Juni 1843 Z. 17.667, Gubint. 3. Juli 1843 Z. 27.573).

Am Schluße des Verwaltungsjahres 1841 hatte der mähr. Criminalfond einen Activstand: a) an Obligationen in C.-M. verzinslich 34.000 fl., b) an Obligationen in W.-W. verzinslich 33.740 fl., c) an ausstehenden Forderungen 2617 fl. 6¾ kr. und d) an Cassarest 90.450 fl. 55²/₄ kr.

Der mähr. Criminalfond, so wie derselbe in der erwähnten Liquidation erhoben wurde, sollte mit seinem Activum und Passivum, jedoch mit Ausschluß der zum Baue der Frohnfesten in Olmütz und Neutitschein vorhandenen Vorschüsse, an den mähr.-ständischen Domesticalfond übergeben werden (Hfzdt. 26. Febr. 1842 Z. 5511).

Die mähr. Stände erklärten sich zwar bereitwillig, die Criminalkosten zu übernehmen, machten jedoch den Antrag, dieselben auf die Contribuenten umzulegen. Diese Vorstellung hatte auch Erfolg und brachte in das bisher erwähnte neue System über die Aufbringung der Kosten und die Verwaltung des Fondes eine wesentliche Aenderung. Die a. h. Entschließung vom 7. Oct. 1842 bewilligte nämlich, daß, nach Abschlag des Aerarialbeitrages von 10.000 fl. C.-M. und des Erträgnißes der Activen des vormaligen Criminalfondes, die übrigen sämmtlichen Criminalkosten in Mähren auf den Dominical- und Rustical-Steuergulden insolange umgelegt werden, als der ständische Domesticalfond passiv, und als es nicht möglich sei, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen.

Zu der Umlage, welche schon von 1842 an gestattet wurde, sollten aber die mähr. Stände jährlich die Genehmigung der Hofkanzlei ansuchen (Hfzdt. 7. Oct. 1842 Z. 30.865, Gubint. 17. Oct. 1842 Z. 46.273).

Bei Verhandlungen, wo es sich um Criminal-Auslagen handelte, waren die Stände nicht einzuvernehmen, weil bei der Würdigung der Voranschläge der einzelnen Criminalgerichte, welche jährlich mit Zuziehung der Stände bei dem Gubernium stattfanden, alle Criminal-Auslagen im Detail besprochen wurden, wobei es dem ständ. Repräsentanten unbenommen blieb, im Interesse des Domesticalfondes einzuschreiten.

Die sämmtlichen Criminal-Auslagen, sonach auch der jährl. Kameral-Beitrag von 10.000 fl. C.-M. und die Beiträge der Domesticalfonds, wurden bei der politischen Fondscasse concentrirt (a. h. Entschl. 25. Oct., Hfzdt. 17. Nov. 1842 Z. 33.561, Gub.-Z. 54.004). Es waren nämlich alle Activen und Einnahmen des mähr. Criminalfondes zu Gunsten des ständ. Domesticalfondes im Wege des Guberniums an das Provinzial-Zahlamt, welches den

ersteren Fond zu verwalten und zu verrechnen hatte, abzuführen (Gubdt. 7. Juni 1844 Z. 21.481).

Für die Jahre 1842, 1843 und 1844 wurde zur Bestreitung der unbedeckten Criminal-Gerichtskosten in Mähren eine Summe von 102.280 fl. C.-M. auf die Grund- und Urbarialsteuer umgelegt (28.715 fl. für 1842, 35.651 fl. für 1843 und 37.914 fl. für 1844) (Gubdt. 14. Nov. 1843 Z. 50.985).

Als die mähr. Stände auch noch das weitere Ansuchen stellten, daß die Criminalkosten auch auf die Hauszins-, Erwerb- und Judensteuer umgelegt werden (Gubdt. 20. Juni 1844 Z. 17.848), erhöhte die a. h. Entschließung vom 1. Febr. 1845 (Hfzdt. 14. April 1845 Z. 9014, Gubint. 25. April 1845 Z. 17.583) die Furderung an directen Steuern in Mähren für das J. 1846 um den für die Criminal-Gerichtspflege erforderlichen Betrag von 45.379 fl. (gegen das J. 1845). Derselbe wurde auf den Gesammtbetrag der Grundsteuer und auf die Hauszinssteuer der beiden Städte Brünn und Olmütz umgelegt (außer diesen Städten bestand in Mähren nur die Hausclassensteuer).

In Schlesien (wo für 1843 die Einnahme der Criminal-Gerichtspflege mit 1431 fl., das Erforderniß mit 14.195 fl., daher der vom Haupt-Landes-Domesticalfonde zu bedeckende Abgang mit 12.764 fl. C.-M. präliminirt war) blieb jedoch für 1846 die Steueranforderung in dem für 1845 festgesetzten Ausmaße unverändert (Gubdte. 25. April und 14. Juni 1845 Z. 17.583 und 24.932).

In Mähren nahm diese Angelegenheit einen friedlicheren Verlauf als in Böhmen, wo sie kanntlich den Anstoß zur Opposition der Stände und ihren, gerade für sie ungünstigen Folgen gab. Daher erklärte auch die a. h. Entschl. vom 1. Febr. 1845 die Criminal-Gerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen schon vom J. 1846 an als Staatsaufwand (J.-G.-S. Nr. 867). Eine Erwähnung verdienen übrigens auch noch die interessanten Bestimmungen, daß auch in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark und Kärnten die Criminal-Gerichtsbarkeit nur durch Collegiatgerichte, nämlich die zu regulirenden Magistrate landesfürstlicher Ortschaften, ausgeübt und der hiemit verbundene Mehraufwand vom Lande getragen (a. h. Entschl. 1. April 1845, Nr. 884 J.-G.-S.) und in Galizien landesfürstliche erste Instanzen eingeführt werden sollten (a. h. Entschl. 9, März 1846, eb. Nr. 946).

In Mähren wurde der oben erwähnte Betrag seit dem J. 1846 bis 1849 postulirt und war in dem, aus dieser Ursache erhöhten Grund- und Hauszinssteuer-Zuschuße enthalten, obwohl das präliminirte unbedeckte Erforderniß des Criminalfondes im J. 1847 auf 47.904 fl., 1848 auf 48.925 fl., 1849 auf 75.230 fl. stieg. Im Verwaltungsjahre 1850 war dieser Zuschuß zur Bestreitung der Criminalkosten in Mähren nicht zu repartiren (Finanzministdt. 27. Dec. 1849 Z. 13.838) und es wurde auch die Ausscheidung und Abschreibung des in der Grundsteuer des J. 1850 enthaltenen Criminal-

kosten-Betrages von 63.416 fl. C.-M. bewilligt (Fzstdt. 2. Jänner 1851 Z. 2991).

Für die sechs mähr. Städte Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Znaim und Neutitschein wurde als Entschädigung für Besoldungen, Pensionen, Provisionen und Gnadengaben bei der Besorgung der Criminal-Gerichtspflege auf den 6-jähr. Zeitraum 1849—1854 eine jährliche Pauschalsumme zusammen von 45.038 fl. 32 kr. C.-M. bestimmt (Erlaß d. Minist. d. Innern 10. Aug. 1848 Z. 1792, Gubint. 26. Aug. 1848 Z. 31.555. (S. dazu: Die Desiderien der mähr. Stände, von mir, Brünn 1865 (aus dem 14. B. d. Schr. d. hist. Section), Index, die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, von d'Elvert, Brünn 1854 (aus dem 7. B. Schr. d. hist. Sect.) und dessen: Zur österr. Finanzgeschichte, Brünn 1881 (25. B. Schr. d. hist. Sect.) S. 709—13).

In Folge der Einführung landesfürstl. Gerichte (vom 1. Juli 1850 an) wurde mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 11. Oct. 1850 Z. 13.451 (Statthdt. 3. Dec. 1850 Z. 21.422) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet, die bestehenden Inquisitionsfonde (Criminalfonde) aufzulassen und, da ihre Auslagen in der Dotation der Justizverwaltung überhaupt ihre Bedeckung finden, die Capitalien dieser Fonds, insofern sie nicht zu einem besonderen Zwecke gestiftet und vinculirt sind, zu incammeriren. Der mähr. Criminalfond besaß mit Ende des Verwaltungsjahres 1850: 32.510 fl. in mähr.-ständ. Pamatken, verzinslich in W.-W., mit 311 fl. 12 kr. jährl. Interessen und 35.230 fl. in Staatsobligationen, in C.-M. verzinslich, mit 1639 fl. 12 kr. jährl. Interessen, zus. einen freien Capitalienstand von 67.740 fl. mit 1950 fl. 24 kr. jährl. Interessen, dann die frei-eigenthümlichen (von demselben gebauten) Frohnfesten in Hradisch (nach Schätzung 10.687 fl. werth), Iglau (10.000 fl.), Znaim (30.000 fl.), Olmütz (mit 43.480 fl. Kosten gebaut) und Neutitschein (do. 44.577 fl.) im Werthe von 138.844 fl. C.-M.

Die Schadloshaltung der Städte, welche die Criminal-Gerichtspflege durch ihre Magistrate besorgten, rücksichtlich der Ruhestands- und Versorgungsgebühren für Beamte, Diener und Angehörige derselben, auf die Dauer des Bestandes derselben, erfolgte im Verhältniße des Gesammt-Aufwandes und der Criminal-Tangente (Decrete des Finanzministeriums vom 5. und 26. Febr. 1852 Z. 334 und 2454, 1. April 1852 Z. 18.896, 4. Dec. 1855 Z. 3865 und 12. Juni 1857 Z. 12.233). Für 1848 wurde ermittelt der Gesammt-Aufwand in Brünn auf 47.092 fl. 50 kr., die Criminal-Tangente auf 14.344 fl. 54 kr., in Olmütz auf 29.584 fl. 10 kr. und 9402 fl. 52 kr., in Hradisch auf 11.017 fl. 25 kr. und 4534 fl. 15 kr., in Iglau auf 16.335 fl. 14 kr. und 5234 fl. 14 kr., in Znaim auf 16.847 fl. 4 kr. und 5072 fl. 16¼ kr., und in Neutitschein auf 8580 fl. 6450 fl., was zeigt, in welch' starkem, ja drückendem Verhältniße die k. Städte Mährens für die Strafrechtspflege in Anspruch genommen waren.

III. Abschnitt.

Die Strafrechtsgesetzgebung und Strafrechtspflege unter Franz Joseph seit der Mitte des 19. Jahrhundertes.

Als im J. 1848 der Revolutionssturm aus Frankreich unversehens auch in Oesterreich einbrach, fiel als erstes Opfer die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte. Das Patent vom 15. März 1848 gewährte auch alsbald Preßfreiheit, Nationalgarde und Constitution und es begannen die mannigfachen Versuche, das schwierige Problem der Constituirung des aus so vielen Völkerschaften bestehenden österr. Reiches und seiner Kronländer zu lösen, wobei sich Ständeherrschaft und Volksvertretung, Action und Reaction, Nationalität, Central- und Föderativ-Verband u. a. schroff einander gegenüberstanden. Die Landtage nahmen eine gesetzgeberische Stellung an, der Unterthansverband hatte sich schon factisch aufgelöst, bevor ihn das Patent vom 7. Sept. 1848 aufhob und damit war auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hinfällig geworden, der Reichsrath brachte es nicht zu einer gedeihlichen Wirksamkeit. Oesterreich, welches der Auflösung verfallen schien und, wie der Dichter klagte, nur noch im Lager seines Heeres fortlebte, hatte sich durch die glorreichen Siege desselben unter Radetzky's Führung in Italien, die Bewältigung von Prag, Lemberg, Wien und theilweise Ungarns wieder aufgerafft und zusammengefunden. Nach Kaiser Ferdinand's Abdankung verkündete am 2. Dec. 1848 der neue, jugendlich thatenlustige Herrscher Franz Joseph die „Vereinigung aller Länder und Stände der Monarchie zu einem großen Staatskörper" und gab, unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine freisinnige Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 Nr. 149—152 Reichsges.), ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. Nr. 170) und Landes-Verfassungen (für Mähren vom 30. Dec. 1849, eb. 1850 Nr. 18). Dies hatte aber keinen Bestand. Als Italien und Ungarn, das sich unabhängig erklärt hatte, dieses freilich mit Hilfe Rußlands, besiegt, Preußen, das die Hegemonie in Deutschland anstrebte, niedergehalten war und Oesterreich, unter der festen Leitung des Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg († 5. April 1852), wieder Achtung gebietend dastand, ließen sich seine Leiter verlocken, dem allgemeinen Zuge einer politisch-kirchlichen Reaction der europäischen Staatsgewalt gegen den liberalen Constitutionalismus zu folgen und an die Aufhebung der Verfassung (Patent 31. Dec. 1851), mit dem neuen Ministerium Buol-Schauenstein, Bach und Thun (April 1852), die Construction des absoluten Einheits-Staates zu knüpfen.

Wieder war in Oesterreich ein großer Rückgang begonnen, welcher, ungeachtet einer ganzen Reihe bestgemeinter Einrichtungen auf dem Boden der materiellen und geistigen Cultur, durch die Ausschließung aus dem deutschen Zollvereine, die Isolirung in Folge einer halben Neutralität im Kriege Rußlands gegen die Türkei und Verschlechterung der Finanzverhältnisse, den Abschluß

des Concordats (1855), welches den Josephinismus preisgab, die Anfachung der Nationalstreitigkeiten durch Napoleon u. a., endlich durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich (1859) immer weitere Fortschritte machte und allgemeine Unzufriedenheit erzeugte. Diese wurde nicht gehoben, als das Ministerium Bach-Thun fiel, aber mit dem neuen des Grafen Goluchowski (August 1859 bis Dec. 1860) und dem kais. Manifeste und Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie vom 20. Oct. 1860 die feudalen Autonomisten und Verfechter der „historisch-politischen Individualitäten" Oesterreichs im neu geschaffenen Reichsrathe (Patent 5. März 1860) und vornehmlich in den Landtagen an das Ruder zu kommen hofften. Mit den neuen, an das alte aristokratische Ständeprivilegium mahnenden, Landesordnungen fiel aber das Ministerium Goluchowski und machte dem neuen Schmerling's Platz, welches mit der liberaleren Commentirung des October-Diploms den österr. Constitutionalismus ins Leben einführte, indem der Kaiser eine neue Reichsverfassung (Patent 26. Febr. 1861 R.-Ges. S. 69—74) und neue Landesordnungen gab. Das ungetrübte Glück über die constitutionellen Errungenschaften währte aber nicht lange, denn die wachgerufenen nationalen Sondergelüste machten sich geltend, die Sachsen und Rumänen Siebenbürgens, wie die Ruthenen Galiziens suchten wohl Schutz im österr. Reichsrathe, die Ungarn und Croaten hielten sich aber fern und seit 1863 fehlten auch schon die czechischen Abgeordneten, welche den autonomen Länder-Staat der „böhmischen Wenzelskrone" anstrebten. Die Besorgniß vor den Folgen dieser Abstinenzpolitik stürzte das Ministerium Schmerling (Juli 1865) und brachte das sogenannte „Drei-Grafen-Ministerium" unter Belcredi's Leitung an die Spitze, mit ihm die Sistirung des Reichsrathes (20. Sept. 1865) „bis zum Vollzuge des Ausgleiches mit Ungarn und Croatien," den Triumph der Vertreter der hist.-polit. Individualitäten Oesterreichs, der nationalen, feudalen und kirchlichen Opposition. Auch dieses, an den Grundformen Oesterreichs rüttelnde, System hatte keinen Bestand. Der Sieg Preußens (1866), welcher Oesterreich ganz aus Deutschland ausschloß und, unter Napoleon's Vermittlung, den Verlust auch noch Venedig's, wie vordem (1859) der Lombardie, an Italien zur Folge hatte, bestimmte, einen Ausgleich mit Ungarn zu suchen, welcher endlich auch, auf Grundlage des Dualismus, und damit eine gründlich umgestaltete, die December-Verfassung von 1867, und am 30. Dec. 1867 das erste parlamentarische verantwortliche, das sogenannte Bürgerministerium, mit dem Fürsten Carlos Auersperg an der Spitze, brachte. Der Reichsrath entwickelte zwar in einer beinahe zweijährigen Session (bis 15. Mai 1869) eine große legislative Thätigkeit, setzte ein Ehe-, Schul- und confessionelles Gesetz durch, ordnete neu das Heer- und das Finanzwesen; allein die Nationalitätsfrage und der Föderalismus bereiteten so große Hindernisse, daß sowohl das Bürger-, als das an dessen Stelle getretene Ministerium des Grafen Potocki (April 1870 bis 7. Febr. 1871) und, als sich die mit den Slaven angeknüpften Verhandlungen erfolglos, die vom neuen Ministerium des Grafen Hohenwart (Febr. bis Oct.

1871) gemachten Zugeständnisse (böhm. Fundamental-Artikel) aber mit dem Bestande Oesterreichs unvereinbar zeigten, weichen und im Nov. 1871 einem neuen verfassungsmäßigen Ministerium unter dem Fürsten Adolph Auersperg und Lasser's sicherer Führung Platz räumen mußten. Die in Böhmen eingeleiteten directen und in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich Neu-Wahlen gaben der Verfassungspartei wieder das Uebergewicht. Der am 28. Dec. 1871 eröffnete Reichsrath war, obwohl sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, sowie die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger fehlten, beschlußfähig und er wurde von den einzelnen Landtagen unabhängig, als (1873) directe Wahlen in denselben allgemein vorgenommen wurden. Die Verhältnisse schienen sich consolidiren zu wollen. Der Widerstand der Mehrheit der Verfassungspartei gegen die Occupation Bosniens und die Verlängerung der Heeresstärke von 800.000 Mann auf weitere zehn Jahre zwang aber das Ministerium, obwohl jene des ungar. Ausgleiches durchging, zum Rücktritte (1879). Die unglückliche Versöhnungspolitik des neuen Ministeriums des Grafen Taaffe verschaffte der nationalen, feudalen und clericalen Opposition im neu gewählten Reichstage eine, wenngleich sehr schwache, in sich gespaltene und schwankende Majorität und die National- und Verfassungskämpfe entbrannten von Neuem.

Die so schnell wechselnde Gestaltung des österr. Verfassungslebens äußerte ihre Wirkung auch auf die Verwaltung.

Mit dem Sturze der Stände-Institute ging auch die Patrimonial-Herrschaft zu Ende und der Staat zog die ganze Verwaltung an sich, mit Ausnahme der politischen im übertragenen Wirkungskreise jener wenigen großen und größeren Gemeinden, welche sie übernehmen konnten und wollten. Der Organismus der österr. Staatsverwaltung erfuhr seit dem Umschwunge der Dinge 1848–9 eine durchgängige Umgestaltung. Es wurde eine Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigsten Bestandtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag. An die Stelle von Hofstellen mit collegialer Verfassung und des, mit a. h. Entschließung vom 3. April 1848 aufgelösten, Staatsrathes traten, nachdem Ungarn ein unabhängiges Ministerium erhalten hatte (Resc. 16. März 1848), für die nicht ungarischen Provinzen 1848 verantwortliche Minister, welche zusammen einen Ministerrath unter einem Minister-Präsidenten bildeten. Die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) erhielt das Justizministerium (Verordn. 21. Aug. 1848, a. h. Entschl. 16. Nov. 1850), als oberste Gerichtsbehörde trat (nach Besiegung Ungarns) für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der oberste Gerichts- und Cassationshof (Patent 7. Aug. 1850 Nr. 325 R.-G.-Bl.), für die Militär-Justizpflege der oberste Militär-Gerichtshof (kais. Verordn. 23. Dec. 1848 Nr. 51 R.-G.) in Wien ein. Sämmtliche dem Ministerium des Innern untergeordnete Behörden wurden mit der a. h. Entschl. vom 25. Juni 1849 Nr. 295 R.-G.-Bl. organisirt, die Instruction für die politischen Behörden mit jener vom

14. April 1850 genehmigt, wobei die allgemeine Aufhebung des Unterthans-Verbandes es mit sich brachte, daß auch alle Patrimonial-Behörden hinwegfielen. An Stelle der Landes-Gubernien und Regierungen traten Statthaltereien. Jedes Kronland erhielt eine. Die großen Kronländer wurden in Kreise untergetheilt, deren Verwaltung vom Kreispräsidenten geleitet wurde. Das unterste Glied der politischen Eintheilung wurden die Bezirke (in Mähren 25, in Schlesien 7), als deren Vorstände die Bezirks-hauptleute fungirten, und unmittelbar mit den erwählten Vorständen (Bürgermeistern) der nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-Bl. und der Belehrung des Ministers vom 12. Febr. 1850 (mähr. Land.-Ges.-Bl. S. 98) gebildeten Ortsgemeinden verkehrten, denen nebst dem natürlichen, im Begriffe der Gemeinden liegenden Wirkungskreise, noch die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte als übertragener zukam.

Die neue politische Organisirung der Kronländer trat mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

Für die Justizpflege wurden, dem obersten Gerichts- und Cassations-hofe in Wien unterstehende, Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Causalgerichte, Bezirks-Collegialgerichte und Bezirksgerichte bestellt. Das Oberlandesgericht ist aus einem Präsidenten, Oberlandesgerichts-räthen und dem erforderlichen Concepts- und Kanzlei-Personal zusammengesetzt. Es erkennt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte aus-gegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihm untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat. In Strafsachen hat es als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffälle, sowie über die in Gemäßheit der §§. 238 und 395 der neuen Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 an dasselbe gelangenden Beschwerden zu entscheiden.

Unter dem Oberlandesgerichte stehen zunächst die Landesgerichte, welche theils als erste Instanzen, theils als Berufsbehörde, sowohl in bürger-lichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen fungiren. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. Als erste Instanz haben sie sowohl in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten, wenn es sich nicht um minder bedeutende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufungen gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte zu erkennen. In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der erwähnten Strafproceß-Ordnung ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz. In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat, als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes, die in den §§. 11—14 der St.-Pr.-O. denselben zugewiesene Wirksamkeit auszu-üben. Außerdem werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die

Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Mit Zuziehung von sachverständigen Beisitzern aus dem Handelsstande bilden die Landesgerichte als abgesonderte Senate die Handelsgerichte, welche bloß eine Civilgerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen ausüben. Eigene Senate gewisser Landesgerichte bilden auch mit Beiziehung von Bergbaukundigen Berggerichte.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt. In jedem derselben besteht ein Bezirksgericht als Einzelngericht, welches mit dem Bezirksrichter, einem oder mehreren Adjuncten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten u. s. w. besetzt ist. Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landes- und Causalgerichten zugewiesen sind, und in den meisten Angelegenheiten des adeligen Richteramtes; in Strafsachen entscheiden sie über alle Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei überlassen sind, und leisten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen die Mitwirkung. Von den Bezirksgerichten ist in jedem Lande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, theils als entscheidende, theils nur als untersuchende Behörde, zu Bezirks-Collegialgerichten gebildet.

In der früheren Einrichtung der Gefällsgerichte wurde keine Aenderung vorgenommen.

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezog. Zu jedem Landesgerichte kam ein Staatsanwalt, zu jedem Oberlandesgerichte, wie zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, ein General-Staats-Anwalt (General-Procurator und Hilfsbeamten), zu den Bezirks-Collegialgerichten Stellvertreter (Grundzüge über die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 Nr. 278 R.-G.-Bl., Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850 Nr. 237 R.-G.-Bl., organ. Gesetz f. d. Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 Nr. 258 R.-G.-Bl. u. f. d. Staatsanwaltsch. vom 18. Juli 1850 Nr. 266 R.-G.-Bl.).

Die Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgte in Mähren und Schlesien mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849 Nr. 291 R.-G.-Bl. Als höhere Instanz für alle landesfürstl. Gerichte in Mähren und Schlesien wurde ein Oberlandesgericht in Brünn bestellt. In Folge der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechte und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit trat die Nothwendigkeit ein, durchaus neue Gerichte zu schaffen, deren Organisation in Mähren und Schlesien die kais. Verordnung vom 26. Juni 1849 R.-G. S. 424—441 vorzeichnete. Zur Durchführung des Anklageproceßes in Strafsachen wurden Staatsanwaltschaften, und zwar für den Oberlandesgerichtssprengel (Mähren und Schlesien)

ein Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte in Brünn, Staatsanwälte bei den Landesgerichten nebst Stellvertretern bei beiden und den Bezirks-Collegial-Strafgerichten bestellt. Den Personal- und Besoldungsstand genehmigte die a. h. Entschl. vom 26. Juni 1849 (Concurs der Gerichts-Einführungs-Commission für Mähren und Schlesien vom 17. August 1849, meine Gesch. d. schles. Verf. und Verw. S. 287).

Sowohl die neuen landesfürstlichen Gerichte (Mstdt. 5. Oct. 1849 Z. 7598, Kundmachung der m.-schl. Einf. Commission vom 24. Oct. 1849 nebst einer Instruction für die Amtsübergabe von Seite der Patrimonial- und Communalgerichte), als auch die neuen politischen Behörden (Mstdt. 3. Oct. 1849 Z. 7343, Kundm. der Landescommission vom 10. Oct. 1849 nebst Instr. — im mähr. Landesgesetzblatte 1850 S. 4—22) sollten vom 1. Jänner 1850 an ins Leben treten; es begannen jedoch nur die politischen Behörden mit diesem Tage ihre Wirksamkeit, das Oberlandesgericht aber erst am 1. Mai 1850 und alle übrigen Gerichte wie die Staatsanwaltschaften am 1. Juli 1850 (Kundm. 11. April 1850, Land.-Ges.-Bl. S. 331). Mit diesen Zeitpunkten erlosch die Wirksamkeit der sämmtlichen Patrimonial- und Communalgerichte, politischen Obrigkeiten, Magistrate und Kreisämter.

Die Fiscalämter, welche ehemals auch Functionen als Staatsanwalt in Strafsachen auszuüben hatten, wurden in Finanzprocuraturen umgestaltet, denen dermal nur die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleich gehaltenen Fonde, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften des Staates obliegt (a. h. Entschl. 21. Dec. 1850, Fzmstdte. 25. Dec. 1850 Z. 18.021 und 13. Aug. 1851 Nr. 188 R.-G.-Bl.).

Unter dem Einfluße der Verhältnisse von 1848 und 1849 hatte sich ein beinahe von Grund aus neuer Verwaltungs-Organismus gebildet, als die mit den a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 Nr. 194—7 R.-G. und dem Patente vom 31. Dec. 1851 Nr. 2 R.-G. von 1852 ausgesprochenen Grundsätze sowohl in der Verfassung, als auch in der Verwaltung wesentliche Aenderungen mit sich brachten, insbesondere auch die Vereinigung der politischen und Justizverwaltung in der untersten Instanz (in Bezirksämtern), die theilweise Enthebung der Gemeinden vom übertragenen Wirkungskreise und die Bestellung von Kreisbehörden, von Statthaltereien in den größeren, von Landesregierungen in den kleineren Ländern. Die a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1852, Mstdt. 19. Jänner 1853 Nr. 10 R.-G. über die Organisirung der politischen und Justizbehörden wies der polit. Landesbehörde insbesondere auch die Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, den Kreisbehörden in Angelegenheiten der Gerechtigkeitspflege insbesondere die Ueberwachung des Zustandes der Arreste und der Verhafteten zu. Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde.

sowohl in den Geschäften der politischen Verwaltung, als der Justizpflege, Polizei und directen Besteuerung, nur in Bezirken, in welchen der Umfang der Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige nothwendig macht, werden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung eigene, reinpolitische Bezirksämter aufgestellt. Mit dem Umkreise des Bezirksamtes hat auch der Sprengel des Bezirksgerichtes zusammenzufallen, welches die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach dem in der Jurisdictionsnorm festgesetzten Wirkungskreise ausübt.

Die Justizgeschäfte erster Instanz besorgen Bezirksgerichte und beziehungsweise in der Regel die Bezirksämter und Gerichtshöfe erster Instanz (in der Regel in jedem politischen Kreise einer), welche in den Hauptstädten der Kronländer oder, wo die Geschäfte sehr umfangreich und wichtig sind, k. k. Landesgerichte, sonst k. k. Kreisgerichte heißen und mit einem Präsidenten, beziehungsweise Präses, Räthen, Rathssecretären, Gerichtsadjuncten, Auscultanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale besetzt sind. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Bezirksgerichte für ihre Standorte (städtisch-delegirte Bezirksgerichte in größeren Städten) und einen bestimmten Umkreis, in welchem sodann die politische Geschäftsführung durch eigene, hierauf beschränkte Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Uebertretungen, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafproceß-Ordnung denselben zuweiset. Sie sind auch Hilfs-Organe der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Diese Gerichte erster Instanz, wie auch die eigenen Handels- und Berggerichte, stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden. Bei jedem wird zur Ueberwachung des Staatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceß-Ordnung übertragenen Functionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglichen Gerichtsräthe und Secretäre, bestellt. Bei dem Ober- und den Kreisgerichten besteht eine unbeschränkte Collegial-Verfassung, bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu.

Nach diesen neuen Organisirungs-Grundsätzen erfolgte die politische und gerichtliche Organisirung von Mähren (Mstdt. 21. April 1854 Nr. 103 R.-G.) und Schlesien (do. Nr. 104), wurde eine Statthalterei zu Brünn für die Markgrafschaft Mähren, eine Landesregierung zu Troppau für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bestellt, welche nach der a. h. Entschließung vom 16. April 1854 (Mstdt. 30. April 1854 Nr. 112 R.-G.) am 29. Mai 1854 ins Leben traten, und gemeinschaftlich mit Mähren ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Prä-

sident mit 6000 fl., 14 Räthe mit 3000, 2500 und 3000 fl. u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten.

Die weitere politische Untertheilung wurde mit den a. h. Entschließungen vom 6. Juli, 7. und 26. Oct. 1853 für Mähren, vom 2. und 26. Oct. für Schlesien genehmigt und es begann die Wirksamkeit der Kreisbehörden in Mähren am 16. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Kreisregierungen in Brünn und Olmütz (Mstdt. 13. März 1855 Nr. 45 R.-G.), der Bezirksämter in Mähren und Schlesien am 18. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Gerichte erster Instanz und der Bezirkshauptmannschaften (Mstdt. 12. März 1855 Nr. 46 R.-G.). Das Ministdt. vom 26. März 1855 Nr. 54 R.-G. activirte das m.-schl. Oberlandesgericht und die Ober-Staatsanwaltschaft, die reinen Justizbehörden erster Instanz und die Staatsanwaltschaft in Mähren und Schlesien.

Die Justizverwaltung dieser Länder zeigte sonach (1856) folgende Einrichtung: Dem Ministerium der Justiz unterstehen mittelst des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien, als 3. Instanz, 1. das Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien zu Brünn, als 2. Instanz, 2. die 6 städt.-deleg. Bezirksgerichte in den 6 Kreisstädten Mährens, dann die 2 zu Troppau und Teschen in Schlesien (zus. 8), als 1. Instanz in nicht vorbehaltenen Civilrechtssachen von minderem Belange, 3. die Landesgerichte von Brünn und Troppau und die 5 Kreisgerichte zu Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau in Mähren, wie jenes zu Teschen in Schlesien (zus. 6), als 1. Instanz in vorbehaltenen Civilrechtssachen von größerem Belange, in den vorbehaltenen Fällen des allgemeinen Civilrechtes, in handelsrechtlichen und das olmützer Kreisgericht in bergrechtlichen Angelegenheiten für Mähren und Schlesien, 4. die 70 gemischten Bezirksämter in Mähren und 20 in Schlesien, als 1. Instanz in nicht vorbehaltenen Civilrechtssachen von größerem Belange.

Als erste Instanzen in Strafsachen sind a) bezüglich der Fälle der §§. 58—66 des Strafgesetzbuches und zur Untersuchung und beziehungsweise Entscheidung aller übrigen Verbrechen und Vergehen die Landes- und Kreisgerichte in beiden Ländern, b) zur Untersuchung der nicht ausgenommenen Verbrechen und Vergehen 19 Bezirksämter in Mähren (Auspitz, Boskowitz, Mähr.-Trübau, Wischau, Littau, Müglitz, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wall.-Meseritsch, Mistek, Weißkirchen, Ung.-Brod, Gaya, Kremsier, Kromau, Nikolsburg, Datschitz, Neustadtl) und 3 in Schlesien (Jauernig, Jägerndorf, Bielitz); es sind daher, mit Einbeziehung der Landes- und Kreisgerichte, in Mähren 25, in Schlesien 5 Untersuchungsgerichte; c) zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Uebertretungen alle städt.-deleg. Bezirksgerichte und Bezirksämter in beiden Ländern berufen; d) im Polizei-Rayon der Städte Brünn und Troppau wird die Strafgerichtsbarkeit über 18 mit der a. h. Entschließung vom 11. Mai 1854 bezeichnete Fälle von Uebertretungen in 1. Instanz durch die daselbst bestehenden Polizei-Directionen gehandhabt, von welchen aber der Rechtszug auch an das Oberlandesgericht in Brünn

und den obersten Gerichtshof geht; e) die Gerichtsbarkeit in 1. Instanz über mindere Gefällsübertretungen steht den Finanz-Bezirksdirectionen, über wichtigere dem Gefällen-Bezirksgerichte, welche aus Beamten der ersteren und des in ihrem Sitze befindlichen Landes- oder Kreisgerichtes zusammengesetzt ist, zu; in 2. Instanz richtet das Gefällen-Obergericht, in 3. das oberste Gefällengericht, welche beide aus Beamten des Oberlandesgerichtes und beziehungsweise des obersten Gerichtshofes, dann der Finanz-Landesdirection und beziehungsweise des Finanzministeriums gebildet sind. Sehr wichtige Gefällsübertretungen entscheidet in erster Instanz das Gefällen-Obergericht, in zweiter Instanz das oberste Gefällengericht.

Die Generalprocuratur war am 27. April 1855 wieder eingegangen und statt derselben eine Ober-Staatsanwaltschaft für Mähren und Schlesien bestellt worden.

Diese Einrichtung der Verwaltung des österr. Reiches hatte aber auch jetzt noch keinen festen Bestand, denn es traten im Verlaufe weniger Jahre noch mannigfache Aenderungen ein. Die größten gingen in Folge der durch das Februar-Patent von 1861 und die December-Verfassung von 1867 begründeten neuen constitutionellen Aenderung in der politischen und Justiz-Verwaltung, sowie in der Theilnahme an der ersteren in den nach der Landesordnung den Landtagen und dem als verwaltendes und ausführendes Organ bestellten Landes-Ausschuße zustehenden Landes-Angelegenheiten vor sich. In die Verwaltung des mährischen kamen insbesondere die mähr.-schles. Zwangsarbeits-Anstalt in Brünn (1862) und (1863) die weibliche Corrections-Anstalt in Walachisch-Meseritsch, welche wieder mit der ersteren vereinigt wurde.

Bei der neuen Organisirung der politischen und Justiz-Verwaltung gelangte der bei der Aufhebung der Verfassung von 1849 fallen gelassene Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in den unteren Sphären wieder zur Geltung. In Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 genehmigte die a. h. Entschl. vom 8., Mstverordn. 10. Juli 1868 R.-G. Nr. 101 die Eintheilung der Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte in politische Amtsbezirke, sowie die Activirung der politischen Landesbehörden und Bezirkshauptmannschaften vom 31. August 1868 angefangen. Mähren erhielt eine Statthalterei, Schlesien eine Landesregierung, das erste Land 30, das andere 7 Bezirkshauptmannschaften. Die neue Organisirung der selbstständigen Bezirksgerichte erfolgte mit dem Gesetze vom 11. Juni 1868 Nr. 69. Nach demselben wurde dort, wo damal ein gemischtes Bezirksamt bestand, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat. Die Organisation der städtisch-delegirten Bezirksgerichte blieb unberührt. Die neuen Bezirksgerichte begannen ihre Amtswirksamkeit am 31. August 1868 (Mstverordn. 11. Aug. 1868 R.-G. 117).

Mit Auflassung der Strafhäuser in Brünn und auf dem Spielberge entstanden nun Straf- und Correctionshäuser in Mürau für männliche und Wallachisch-Meseritsch für weibliche Sträflinge; in dem ersten befanden sich 1868: 1014, in dem anderen 255, in den Gefängnissen der 6 Strafgerichte Mährens gab es 911 Männer und 224 Weiber, in den 2 Schlesiens 153 Männer und 56 Weiber (S. die näheren Ausführungen in d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 548—610).

Die Umgestaltung Oesterreichs in Folge der Ereignisse des J. 1848 hat sich auch auf die Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ausgedehnt, ist aber noch zu keinem Abschluße gekommen. Der alsbald eingetretene Mißbrauch der frei gegebenen Presse brachte eine provisorische Verordnung gegen denselben vom 19. und über das Verfahren in Preßsachen vom 24. Mai 1848, vom 20. Dec. 1848 über die Verbreitung von Placaten und Flugschriften, als diese Vorschriften sich unzulänglich zeigten, ein Preßgesetz vom 13 März 1849 (Reichsgesetzblatt 1849 Nr. 161) und ein Gesetz über das Verfahren in Preßübertretungen vom 14. März 1849 (eb. Nr. 164), welches auf die Grundsätze des Anklageproceßes, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Beurtheilung durch Geschworne basirt war. Auf denselben Grundsätzen beruhte die provisorische österr. Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 (eb. 1850 Nr. 25; erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt von Dr. Joseph von Würth, Referenten im Justizministerium).

Nachdem das kais. Patent vom 17. Jänner 1850 (eb. 1850 Nr. 24) einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom J. 1803 abgeändert, ermäßigt und aufgehoben, namentlich die Zuerkennung der öffentlichen Strafarbeit als Strafverschärfung, die Behandlung der Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Länder als Straffall aufgehoben und die Beerdigung des Leichnams eines Selbstmörders außerhalb des Friedhofes abgeschafft hatte, folgte mit dem kais. Patente vom 27. Mai 1852 (eb. 1852 Nr. 117) ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht nur für die Kronländer, in welchen bisher jenes von 1803 bestanden hatte, sondern auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft Serbien, das temeser Banat und das Großherzogthum Krakau, unter Aufhebung aller früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche Gegenstände desselben betroffen haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Grenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze. Gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetze erfloß eine, mit dessen Bestimmungen in Einklang gebrachte, Preßordnung vom 27. Mai 1852 (eb. 1852 Nr. 122), am 29. Juli 1853 eine österr. Strafproceß-Ordnung (eb. 1853 Nr. 151) und, um die Rechtseinheit, wie sie im Civilrechte hergestellt wurde, möglichst auch auf das Militär auszudehnen, ein neues Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855 (eb. 1855 Nr. 19). An den einschlägigen legislativen Arbeiten des Justiz-

Ministeriums nahm namentlich Theil der Professor des Strafrechtes und Strafproceßes an der wiener Universität, Ministerialrath, 1867 Justizminister, Dr. Anton Freiherr von Hye — Gluneck, welcher erläuternd auch auf schriftstellerischem Wege thätig war (Wurzbach österr.-biogr. Lexikon 9. B. 458). Die ersten Vorlagen zu dem Militär-Strafgesetze sollen von dem, seiner ausgezeichneten Wirksamkeit zu früh entrissenen, Kriegs-Ministerialrathe Ignaz Franz Bergmayr (S. über ihn Wurzbach 1. B. 316) ausgegangen sein; durch das neue Civil-Strafgesetz von 1852 erlitten dieselben aber eine durchgreifende Abänderung, der Entwurf wurde, unter der Mitwirkung hochgestellter, der wichtigen Aufgabe gewachsener Persönlichkeiten aus dem eigentlichen Militärstande, sowie von hervorragenden Fachmännern der Militär- und Strafjustiz einer gründlichen Berathung, der Berathung der Minister und des Reichsrathes unterzogen und nach mehreren Revisionen in die Form gebracht, wie sie die kaiserliche Sanction vom 15. Jänner 1855 erhielt.

Ueber beide Strafgesetze wollen wir die Urtheile sachverständiger Zeitgenossen mittheilen. Ueber das allgemeine österr. Strafgesetz von 1852 ließ sich einer aus Wien, die wichtigsten Bestimmungen desselben mit den bisher bestandenen zusammenstellend, in folgender Weise (in der brünner Zeitung 1852 Nr. 128) vernehmen: Die Benennung „neues Strafgesetz" paßt eigentlich nicht für das vorliegende Werk; richtiger ist die: revidirte und ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1803. Denn der publicirte Codex hat die große Mehrzahl der früheren Bestimmungen und Begriffe beibehalten und nur da, wo es nöthig erschien, einschlägige Nachtrags-Verordnungen in den Gesetzestext aufgenommen, oder nicht mehr zeitgemäße Verfügungen und dunkle Stellen theils weggelassen, theils verbessert. Dieses Festhalten an dem älteren Gesetze ist aber durchaus nicht als ein Rückschritt der Legislation zu betrachten, wenn man bedenkt, daß das Gesetzbuch vom J. 1803 stets zu den gediegensten und humansten Schöpfungen auf dem Gebiete des Criminalrechtes gezählt wurde. Der modernen Theorie und dem darauf basirten neuen Gerichtsorganismus folgend, theilt das neue Strafgesetz alle Uebertretungen des Gesetzes in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; das ältere umfaßte die zwei letzteren Begriffe unter die Benennung „schwere Polizei-Uebertretungen." — In dem allgemeinen Theile begegnen wir den früheren Anordnungen über „böse Absicht," criminelle Zurechnung, Mitschuld, Theilnahme und Versuch. Neu erscheint hier eine erschöpfende Begriffsbestimmung der „Nothwehr," welche bekanntlich von einem Verbrechen entschuldigen kann. — Das Hauptstück „von Bestrafung der Verbrechen überhaupt" begreift verhältnißmäßig die meisten Abänderungen. Die Verschärfung der schweren Kerkerstrafe hat aufzuhören. Die Todesstrafe wird beibehalten, jedoch ist ihre Anwendung auf „mittelbare Mitwirkung zum Hochverrathe," auf „Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere" und auf „wiederholte Brandlegung" nicht mehr statthaft. — An der Stelle der früheren Verschärfungsarten der Kerkerstrafe durch „öffentliche Arbeit und Ausstellung" erscheinen nun: Einzelnhaft, Absperrung in dunkler Zelle und Anweisung eines harten Lagers. Die im Jahre 1848 aufgehobene

Strafverschärfung mittelst körperlicher Züchtigung ist wieder eingeführt. Man sei aber deshalb mit dem Vorwurfe „unzeitgemäß“ oder „hart“ nicht zu rasch bei der Hand; sondern bedenke, daß das neue Gesetz auch für Ungarn und Galizien und nicht bloß für die in Bildung und Cultur seit 40 Jahren mächtig vorgeschrittenen deutschen Provinzen gelten soll; man erwäge ferner, wie selbst in den letztgenannten Ländern von Strafrichtern und Vorstehern der Strafanstalten die — allerdings traurige — Erfahrung gemacht wurde, daß sich in den vier Jahren seit Abschaffung der körperlichen Züchtigung die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieses Strafmittels gegenüber rohen und verstockten Verbrechern in bedauerlicher und dringender Weise herausgestellt habe, indem für diese Sorte von Züchtlingen häufig genug nichts Anderes fruchten will, wie der — Stock; endlich, daß das Gesetz die Anwendung der Züchtigung nur gegen rückfällige Verbrecher, nie öfter als Einmal während der Strafdauer, nur im Geheimen und gegen das ärztliche Attest, es schade die Züchtigung nicht dem Gesundheitszustande des Sträflings, gestattet. — Unter den gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens — ausnahmslos ob zum einfachen oder schweren Kerker — finden wir bezeichnet: die Entsetzung vom öffentlichen Amte oder Dienste, von einer Pfründe, der Berechtigung zur Parteienvertretung, die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction u. s. f. Ein späteres Gesetz erst wird die „Stellung unter Polizei-Aufsicht“ regeln. — 39 verschiedene Gattungen von Verbrechen kennt das gegenwärtige Gesetz, 21 das ältere; man kann aber darum nicht sagen, daß materiell früher nicht dagewesene Verbrechensarten fixirt wurden: denn es wurden nur theils sonstige Verbrechens-Gattungen in ihre Species selbstständig gesondert; theils durch Nachtrags-Bestimmungen schon als strafbar erklärte Handlungen unter die Verbrechen, wie sie das Gesetz im Texte aufzählt, gereiht; theils neue Namen solchen Gesetzes-Uebertretungen gegeben, die entweder anonym oder unter einer andern Benennung auch früher mit Criminalstrafen geahndet wurden. Bemerken muß ich bei diesem Thema, daß mehrere Fälle aus dem Preßgesetze vom 13. März 1849, welche alldort „Preßvergehen“ heißen, nun unter den Verbrechen erscheinen. — Die gründlichste Umarbeitung erlitten die früheren Bestimmungen über Hochverrath. Die Erfahrungen der letzten Jahre, neu entstandene Potenzen und Verhältnisse im Staate haben hiezu den Anlaß und das Materiale gegeben. Die Strafbestimmungen gegen den Hochverrath sind in gewissen Fällen milder gegen früher. Es ist wohl nur eine a u s g e s p r o c h e n e Consequenz des auch im früheren Gesetze bestehenden Principes: der Ersatzpflicht des Verbrechers an den Beschädigten, daß das neue Gesetz verordnet: „Für den Ersatz des durch Hochverrath dem Staate oder den Privatpersonen verursachten Schadens, haftet der Schuldige mit seinem ganzen Vermögen.“ — Das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung begeht, wer dem Regenten die schuldige Ehrfurcht verletzt. — Verändert in Form und Inhalt erscheint das nunmehrige Verbrechen der „Störung der öffentlichen Ruhe des Staates.“ Auch hier gab das alte Preßgesetz Stoff und Worte. — Eine reiche Kasuistik — 13 Fälle — enthält das

Verbrechen der „öffentlichen Gewaltthätigkeit." Durch Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn- und Telegraphen-Strafgesetzes, durch genauere Bestimmung dieses Verbrechens in Beziehung auf einige Objecte öffentlicher Natur, durch Einbeziehung älterer Novellen und Spaltung des materiellen Inhaltes im Verbrechen der „gefährlichen Drohung," in das der „Erpressung" und der „gefährlichen Drohung," dehnten sich die früheren mehr engen Grenzen der öffentlichen Gewaltthätigkeit so sehr aus. Ich hebe hier hervor, daß das genannte Verbrechen auch an beeideten Forstpersonen und der Bediensteten von Staats- wie Privatbahnen begangen wird, wenn sie in ihrem Dienste oder Amte gewaltthätig gestört werden. — Mehrere Fälle der „Religionsstörung," welche im J. 1848 für nicht mehr strafbar erklärt wurden, sind nun wieder unter dieses Verbrechen gereiht. Hiezu mögen die veränderte Stellung der Kirche in und zu dem Staate, wie die besondere Sorgfalt, welche nun die Regierung für die Erzielung und Erhaltung einer wahren Religiosität im Volke an den Tag legt, die Veranlassung gegeben haben. Diese Fälle sind: Wer einen Christen zur Apostasie verleitet, und wer eine antichristliche Irrlehre auszustreuen sucht. — Einer genaueren Textirung erfreuen sich die Paragraphe über Nothzucht, Schändung und andere Unzuchtsfälle; eine durch diese mehr concrete Textirung entstehende Gesetzeslücke, die das frühere Gesetz in seinem allgemeinen Ausdrucke „Schänden" ausfüllte, wird wohl die Interpretation zu decken wissen. Als von specifisch-juristischer Bedeutung und Verständlichkeit übergehe ich diese Lücke.

Höchst wichtig ist die gegenwärtige Begriffsbestimmung des Mordes. Nach dem früheren Gesetze war der des Mordes schuldig, welcher jenen Menschen getödtet hatte, den umzubringen er die Absicht in sich trug. Das neue Gesetz nennt aber nun den einen Mörder, „welcher gegen einen Menschen, mit dem Entschluße, ihn zu tödten, auf solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines andern Menschen Tod erfolgt!" Hatte das frühere Gesetz also mehr auf die subjective Seite des Verbrechens Rücksicht genommen, so begünstigt dagegen das vorliegende in erhöhtem Maße die objective. — Was eine „schwere Verwundung" sei — darüber haben Aerzte und Juristen sattsam gestritten, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Der neue Codex hilft diesem Mangel einer klaren Begriffsbestimmung zum Theile durch eine Aufzählung von Fällen schwerer Verwundungen ab. Berufsunfähigkeit und Gesundheitsstörung durch 20 Tage, Verlust eines Armes, Auges u. s. w. sind solche Fälle. „Wer seine leiblichen Eltern, einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, Zeugen oder Sachverständigen, während sie in Amtsausübung begriffen sind, wenn auch — nicht schwer verletzt," begeht doch das erwähnte Verbrechen. — Die Duellanten, welche freiwillig vom Kampfe abstehen und die Beistände, die solches herbeiführen, sind straflos. Der Staat verbietet nicht mehr das Begräbniß des Gefallenen in geweihter Erde. — Der Diebstahl von Mineralien und Geräthschaften im Innern der Bergwerke bei einem Betrage von mehr als 5 fl., der Diebstahl von Eisenbahn- oder Telegraphen-Bestandtheilen und der aus Gewohnheit, in beiden Fällen ohne Rücksicht auf

den Betrag, sind nun Verbrechen. Leider vermissen wir auch nun die vom Richter und Advocaten so sehr herbeigewünschte legale Definition des „Gewohnheits-Diebstahles."

Ueber das neue österr. Militär-Strafgesetz von 1855 gab auch eine Stimme aus Wien (in der augsburger allgemeinen Zeitung von 1855 Beilage zur Nr. 37) folgende Aeußerung ab: Nach dem inneren System des Gesetzes zerfallen die strafbaren Handlungen, die den Gegenstand des Militär-Strafgesetzes bilden, nach ihrer Beschaffenheit in drei Hauptgruppen: 1. Militär-Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden; 2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates; 3. andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen. Den Bestimmungen über die eigentlichen Militär-Verbrechen und Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den Militär-Diensteid feierlich verpflichtet sind; den Anordnungen über die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (Spionerie, Falschwerbung und Soldaten-Verführung) unterliegen auch die übrigen unter der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, sowie auch alle Civil-Personen, weil rücksichtlich dieser drei Verbrechen auch unser allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852 auf die Militär-Strafgesetze hinweist. Die Bestimmungen endlich über die sogenannten gemeinen Verbrechen und Vergehen gelten für alle der ordentlichen und außerordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterzogenen Personen.

Nach der äußeren Anordnung zerfällt das Gesetzbuch in fünf Theile, wovon der erste die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung enthält, und mit dem analogen Inhalte des allgemeinen Strafgesetzbuches übereinstimmt. Unter den Strafarten finden wir nebst den allgemein anwendbaren noch die Cassation, Entlassung und Degradirung, welche nicht nur als selbstständige Strafen, sondern auch als Folgen und Verschärfungen anderer Strafarten eintreten können. Zu nicht geringer Ehre gereicht es der österreichischen Armee, und gibt ein unzweideutiges Zeugniß von dem Vertrauen in ihre sittliche Haltung, daß es dem höchsten Gesetzgeber ohne Gefahr für Zucht und Ordnung in ihren Gliedern unbedenklich schien, die Strafe des Spitzruthen-Laufens für immer aus dem Codex der Armee zu streichen. Dadurch hat Kaiser Franz Joseph seiner Armee ein Ehrendenkmal gesetzt, nicht minder sich selbst ein schönes Blatt im ewigen Gedenkbuch der Menschheit eröffnet.

Im zweiten Theile, welcher die eigentlichen Militärverbrechen und Vergehen behandelt, gibt sich als leitender Gedanke des Gesetzgebers die Absicht kund, die militärischen Tugenden, als welche Gehorsam, Treue, Wachsamkeit, Tapferkeit, Zucht und Ordnung und militärische Ehre bezeichnet werden (§. 143), durch so wirksame Strafbestimmungen zu sanctioniren, daß die österreichische Armee als Ganzes diesen Begriffen niemals entfremdet werden könne. Die Thatsache, daß der Gesetzgeber die Anforderungen an das Pflichtgefühl der Armee steigern, und dennoch zugleich eine der härtesten Strafen aus dem Gesetzbuche streichen konnte, ist eine erfreuliche, in der Strafgesetz-

gebung eben nicht häufig vorkommende Erscheinung, und bildet eben darum ein schönes Blatt in dem reichen Ehrenkranz des österreichischen Kriegsheeres. Als die einzelnen militärischen Verbrechen bezeichnet das Gesetz (§. 144) die Subordinations-Uebertretung, Meuterei und Empörung, Widersetzlichkeit gegen eine Wache, Desertion, Complottstiftung, Außerachtlassung der Schuldigkeit im Wachdienste, Feigheit, Störung der Zucht und Ordnung, Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen, Selbstbeschädigung und Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer. Aus den einzelnen Begriffs- und Strafbestimmungen über diese strafbaren Handlungen — in die wir begreiflicherweise nicht näher eingehen können — schöpft man bald die Ueberzeugung, daß hier auf wenigen Seiten der reiche, durch Jahrhunderte gesammelte Schatz militärischer und justizieller Erfahrung niedergelegt und mit kundiger Hand für Gegenwart und Zukunft fruchtbringend gemacht ist.

Der dritte Theil des Gesetzes umfaßt die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, nämlich: unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung; Ausspähung und andere wider die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen (§. 304). Zeitgemäß dürfte es sein, auf das in Oesterreich schon früher bestandene Verbot der unbefugten Werbung hinzudeuten, nach dem jeder, der wen immer für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste, oder einen zum Militärdienst eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, das Verbrechen der unbefugten Werbung begeht, und dafür zur Kriegszeit nach Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden kann.

Der vierte und fünfte Theil endlich handelt von den anderen (gemeinen) Verbrechen und Vergehen, und schließt sich mit wenig Ausnahmen an das allgemeine Strafgesetzbuch an. Mit besonderer Befriedigung wird man bemerken, daß selbst die Anordnungen über den Zweikampf unter Militär-Personen keine wesentliche Abweichung von dem gemeinen Rechte enthalten, und dennoch der eigenthümlichen Stellung des Officierstandes gebührende Rechnung tragen. Wir sind der Ansicht, daß diese für jeden Gesetzgeber schwierige Frage in dem vorliegenden Codex eine glückliche Lösung gefunden habe (§. 437 bis 447, 602). Andere Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, z. B. die schärfere Behandlung gewisser durch Militärpersonen verübter Diebstähle (§§. 461, 462, 464), namentlich des Diebstahls mittelst Einbruchs, des sogenannten Cameraden-Diebstahls, und des Diebstahls einer einquartierten Militärperson an dem Quartierträger oder seiner Familie (§. 466), sind ebensoviele Zeugnisse von der weisen Fürsorge des Gesetzgebers, daß die zum Schutze der Gesellschaft anvertrauten Waffen nicht zu deren Gefährdung mißbraucht werden. Einen weiteren Beweis der Sorgfalt für die Sicherheit der Gesellschaft bilden die Bestimmungen über die Plünderung (§§. 492 bis 501), welche sich auch auf den Schutz des Eigenthums in Feindesland erstrecken und dem Vorgesetzten eine sehr ausgedehnte Strafgewalt, unter gefährlichen Umständen sogar die Macht einräumen, einen Plünderer auf der Stelle niederzumachen.

Die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 (von 514 Paragraphen) beruhte auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Geschwornen-Ausspruches über Schuld oder Nichtschuld. Die Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1850 (R.-G.-Bl. 1850 Nr. 324) traf Bestimmungen über Bildung von Listen der Geschwornen und jene vom 6. Sept. 1850 (eb. Nr. 343) über die für jeden Landesgerichts-Sprengel erforderliche Zahl derselben. Als aber das kais. Patent vom 2. Dec. 1851 (eb. II. Stück Nr. 2) die octroyirte Reichsverfassung vom J. 1849 außer Wirksamkeit setzte und für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen feststellte und die a. h. Entschließungen vom 11. Sept. 1852 für Dalmatien und vom 19. Jänner 1853 für das Königreich Ungarn eine neue Organisirung der Justiz- und politischen Behörden anordnete, wurde die prov. Strafproceß-Ordnung von 1850 aufgehoben und eine neue für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853 (in 436 Paragraphen) gegeben. Beide weichen von einander hauptsächlich darin ab, daß 1. das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen nach der ersteren im Principe accusatorisch, nach der anderen bis zur Fassung des Anklagebeschlußes inquisitorisch und erst nach dessen eingetretener Rechtskraft accusatorisch wird; 2. daß nach der ersteren das Specialverhör mit dem Beschuldigten erst bei der Schlußverhandlung vorgenommen wird, nach der anderen aber dieses dem Anklagebeschluße vorauszugehen hat und solcher erst über eine, der Hauptsache nach bereits abgeführte Special-Untersuchung und durch dieselbe sichergestellte rechtliche Beschuldigung des Inquisiten gefaßt werden kann; 3. daß nach dem ersten bei den vor das Schwurgericht gehörigen Straffällen der Verweisungsbeschluß von dem als Anklagekammer bestellten Oberlandesgerichte auszugehen hat, nach dem anderen aber, da man es von den Schwurgerichten ganz abkommen ließ, der Anklagebeschluß über Antrag der Staatsanwaltschaft immer nur vom Landes- oder Kreisgerichte, bei welchem die Special-Voruntersuchung abgeführt worden ist, gefaßt und dem Beschuldigten bekannt gegeben wird, gegen welchen demselben die Berufung an das Oberlandesgericht freisteht; 4. daß die erstere keine Beweisvorschriften für die Aburtheilung gab, die Geschwornen und die geprüften Richter nach eigener Ansicht und Ueberzeugung über die Schuldfrage urtheilen, die andere aber die Richter, als nun alleinige Richter, an eine (in den Paragraphen 262—282 durchgeführte) Beweistheorie bindet; 5. daß nach der ersteren alle Verbrechen dem regelrecht competenten Strafgerichte zugewiesen sind, die andere aber einige Verbrechen, namentlich Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe des Staates, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Glieder des Kaiserhauses, dem Landesgerichte der Hauptstadt, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, zuweiset (S. dazu: Hadbuch des österr. Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst (1868—70 Justizminister, S. Wurzbach 8. B. 360, 28. B. 351), Wien 1855, 2. Aufl. 1859, und dessen Einleitung in das österr. Strafproceßrecht, Wien 1860; Hye, die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceß-Ordnung, Wien 1853; Früh-

wald (Wurzbach 4. B. 387), Handbuch des österr. Strafproceßes, Wien 1856).

Für den Proceß bei den Militär-Strafgerichten wurde keine neue Norm gegeben, sondern es verblieb bei der theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, welche ihnen die Hofkriegs-Verordnung vom 9. April 1769, neben den Kriegsartikeln, zur Richtschnur vorzeichnete. Das kais. Patent vom 22. Dec. 1851 (Reichsges. 1851 Nr. 255) gab aber eine neue Militär-Jurisdictionsnorm zur Feststellung und genauen Begrenzung der Militär-Gerichtsbarkeit und die a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1853, bezw. die Verordnung des Armee-Obercommando vom 9. Sept. 1854 verwandelte die, noch in die Zeiten Maria Theresia's zurückgehenden, gemischten in reine Militärgerichte (Schmidt S. 346—9, 527, 542; Damianitsch (Wzb. 3. B. 142) Werke: Das Handbuch der Strafgesetze für die k. k. österr. Armee, Wien 1849; Jurisdictionsnorm der k. k. Armee, eb. 1852; das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Wien 1855, Handbuch des Strafverfahrens bei den k. k. Militärgerichten, Wien 1855; die Kriegsartikel für die k. k. österr. Landarmee, Kriegsmarine und das Flotillencorps vom 15. Jänner 1855 erläutert, Wien 1855). — Die neue Organisirung des Strafverfahrens nach dem Anklageprincip hatte die Einführung des Institutes der Staatsanwaltschaft (S. 8, Rotteck Lex. XII. 271—87) zur Folge. Schon die mit der a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849 (Reichsges. 1849 Nr. 278) bekannt gegebenen Grundzüge für die neue Gerichtsverfassung stellten die Anstellung eines Staats-Procurators bei jedem Landes- und eines General-Procurators bei dem Oberlandesgerichte jeder Provinz in Aussicht und das mit dem kais. Patente vom 16. Juli 1850 (Reichsges. 1850 Nr. 266) veröffentlichte organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften regelte deren Einrichtung und Wirkungskreis, welche aber, aus Anlaß der Reorganisirung der Gerichtsbehörden im J. 1854, durch die mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854 (Reichsges. 1854 Nr. 201) erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften eine neue Regelung erfuhr. Im Gegensatze zur ersten ist von ihrer Einflußnahme in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung, wie auch richtige Auslegung der Gesetze keine Rede mehr, sondern es sind dieselben auf die in der neuen Strafproceß-Ordnung aufgezählten Geschäfte, dann Einwirkung und Theilnahme im Strafverfahren beschränkt, vorzugsweise die Anzeige eines jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechens an das Untersuchungsgericht, Einflußnahme bei dem Untersuchungsverfahren, Erstattung von Anträgen wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder Ablassung vom weiteren Verfahren, Verrichtungen des öffentlichen Anklägers bei den mündlichen Schlußverhandlungen, Berufungen und Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, Hintanhaltung von Verzögerungen jeder Art im Strafverfahren. Der Ober-Staatsanwalt ertheilt den untergeordneten Staatsanwälten Weisungen in ihren Obliegenheiten, betheiligt sich selbst an ihren Verrichtungen, ordnet aus wichtigen

Gründen zu einzelnen Acten einen anderen als den der Regel nach hiezu berufenen Staatsanwalts-Beamten ab, übt die Disciplin aus, nimmt Einsicht in alle in Strafsachen beim Oberlandesgerichte einkommenden Acten, stellt in den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen Anträge, verfaßt und sendet an den Justizminister die Hauptübersichten über die Strafrechtspflege in dem Sprengel seines Oberlandesgerichtes. Die auf Grund der a. h. Entschließung vom 16. Oct. 1865 erflossene Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 25. Oct. 1865 (Reichsges. 1865 Nr. 109) übertrug die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens dem Justizministerium, sofort die, früher den politischen Behörden zugestandene, Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den ausschließlichen Wirkungskreis des Ober-Staatsanwalts im Lande und der Localaufsicht über die einzelnen Straf-Anstalten bei den Strafgerichten in jenen der Staatsanwälte (Schmidt 524—6).

Das mit dem a. h. Patente vom 26. Februar 1861 (Reichsges. 1861 Nr. 20) gegebene Staatsgrundgesetz, welches die Gesetzgebung der Reichs- und beziehungsweise den Landesvertretungen, unter der Sanction der Krone, einräumte, hatte auch auf dem Gebiete des Strafrechtes neue Gesetze zur Folge. Jenes vom 17. Dec. 1862 (Reichsges. 1863 Nr. 8) brachte wesentliche Ergänzungen zu den beiden früher erwähnten Strafgesetzbüchern in Betreff der Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, der Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Reichs- und Landesvertretungen und Armee und bezüglich der Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre öffentlicher Beamten, Diener, Militärpersonen oder Seelsorger in Betreff ihrer Amtshandlungen, des Ankaufes oder Verkaufes von Wahlstimmen bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte, Beirrungen im Strafverfahren, Veröffentlichung von Einrichtungen und Vorkehrungen in Militärsachen, welche das Staatsinteresse gefährden könnten.

Das Preßgesetz vom 17. Dec. 1862 (Reichsges. 1863 Nr. 6) hob auch die zweite Preßordnung vom 27. Mai 1852 auf, beabsichtigte den Mißbrauch der Presse zum Nachtheile des Staates, der Ehre und des Rufes von Personen und der Sittlichkeit durch Repressiv-Maßregeln, Cautionen bei der Herausgabe periodischer Schriften, Verantwortlichkeit nicht nur des Verfassers, sondern auch des Redacteurs, Herausgebers (Verlegers) und Druckers zu beseitigen, bestimmt aber auch, daß die Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen nie von Amtswegen, sondern nur über Anklage der Staatsanwaltschaft oder eines Privatklägers einzutreten habe (Schmidt 507, 527).

Die folgende Zeit war gesetzgeberischen Arbeiten wenig günstig. Das ungetrübte Glück über die constitutionellen Errungenschaften währte nicht lange, denn die wachgerufenen nationalen Sondergelüste machten sich geltend, die Sachsen und Rumänen Siebenbürgens, wie die Ruthenen Galiziens suchten wohl Schutz im österr. Reichsrathe, die Ungarn und Croaten hielten sich jedoch fern und seit 1863 fehlten auch schon die czechischen Abgeordneten, welche den autonomen Länderstaat der „böhmischen Wenzelskrone" anstrebten. Die Besorgniß vor den Folgen dieser Abstinenzpolitik stürzte das Verfassungs-

Ministerium Schmerling (Juli 1865) und brachte das Ministerium Belcredi und mit ihm die Sistirung des Reichsrathes (20. Sept. 1865) „bis zum Vollzuge des Ausgleiches mit Ungarn und Croatien," den Triumph der Vertreter der historisch-politischen Individualitäten Oesterreichs, der nationalen, feudalen und kirchlichen Opposition. Auch dieses, an den Grundformen Oesterreichs rüttelnde, System hatte keinen Bestand. Der Sieg Preußens (1866), welcher Oesterreich ganz aus Deutschland ausschloß und, unter Napoleon's Vermittlung, den Verlust auch noch Venedigs, wie vordem (1859) der Lombardie, an Italien zur Folge hatte, bestimmte, einen Ausgleich mit dem unzufriedenen Ungarn zu suchen. Derselbe kam auch, jedoch auf Grundlage der Trennung in zwei selbstständige Reichshälften zu Stande (1867), der Reichsrath, welcher einberufen wurde, nachdem die kais. Entschließung vom 4. Febr. 1867 für die slavisch-deutschen Kronländer die sistirte Februar-Verfassung wieder in Kraft gesetzt hatte, nahm den Ausgleich als vollendete Thatsache an, forderte aber gleiche Freiheit wie in Ungarn, das Abgeordnetenhaus eine Revision und Ergänzung der Februar-Verfassung, eine Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes, die Revision des Concordates, die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes, die Emancipation der Schule von der Kirche, die Gleichberechtigung aller Confessionen. Der Kaiser genehmigte am 21. Dec. 1867 die gründlich umgestaltete Februar-Verfassung (December-Verfassung) und andere Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, am 24. Dec. 1867 die Ausgleichsgesetze mit Ungarn und am 30. Dec. 1867 trat das erste, parlamentarische verantwortliche Ministerium, das sogenannte Bürgerministerium, mit dem Fürsten Carl Auersperg an der Spitze, ein. Der Reichsrath entwickelte zwar in einer beinahe zweijährigen Session (bis 15. Mai 1869) eine große legislative Thätigkeit, das Ehe-, Schul- und confessionelle Gesetz wurden durchgesetzt, das Heerwesen neu geregelt, das Finanzwesen geordnet, allein die Nationalitätenfrage und der Föderalismus bereiteten so große Hindernisse, daß das Bürger-Ministerium einem anderen unter dem Grafen Potocki (April 1870 bis 7. Febr. 1871), dieses, als die Verhandlungen mit den Slaven erfolglos blieben, dem Ministerium des Grafen Hohenwart (Febr. bis Oct. 1871) und dieses, als dessen Zugeständnisse (böhm. Fundamental-Artikel) sich mit dem Bestande Oesterreichs unvereinbar zeigten, im Nov. 1871 wieder einem verfassungstreuen Ministerium, unter dem Fürsten Adolph Auersperg und Lasser, Platz machen mußte. Die in Böhmen eingeleiteten directen und Neuwahlen in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich gaben der Verfassungspartei wieder das Uebergewicht. Der am 28. Dec. 1871 eröffnete Reichsrath war, obwohl sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, sowie die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger fehlten, beschlußfähig und er wurde von den einzelnen Landtagen unabhängig, als (1873) directe Wahlen in denselben allgemein vorgenommen wurden.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sprach in seiner Adresse an den Kaiser vom 9. Jänner 1872 (brünner Zeitung 1872 Nr. 6) das Bedauern aus, daß das vorlängst begonnene große Werk der Reform auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung, obschon es sich fortan eifrig mit demselben beschäftigt habe, wegen der Hindernisse, welche einer Stetigkeit in den Arbeiten der Reichsvertretung immer wieder entgegen traten, bisher nicht zu einem Abschluße gebracht werden konnte, und auch der Kaiser bezeichnete in der Thronrede bei Eröffnung des aus den directen Wahlen hervorgegangenen neuen Reichsrathes im Nov. 1873 (eb. 1873 Nr. 255) als eine der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung die Reform sowohl des gesammten Strafrechtes, als des gesammten civilrechtlichen Verfahrens und die dadurch bedingte definitive Feststellung der Gerichtsverfassung, mit dem Bemerken, der Stand der vorbereitenden Arbeiten lasse Ihn hoffen, daß es gelingen werde, dieses für die Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege so wichtige Werk zum baldigen Abschluße zu bringen.

Hatten auf diesem Gebiete schon die österr. Justizminister Adolph Freiherr von Pratobevera († 1875, Wzbch. 23. B. 207) und Eduard Herbst (30. Dec. 1867 bis 12. April 1870, Wzbch. 8. B. 360, 28. B. 351, Brockhaus Lex. 7. B.) eine hervorragende Wirksamkeit an Tag gelegt, so entfaltete der spätere Justizminister (25. Nov. 1871 bis 10. Aug. 1879) Julius Glaser († 26. Dec. 1885, Wzbch. 26. B. 384, Brockh. Lex.) eine Thätigkeit, welche ihn, nach dem Zeugniße seines ebenbürtigen Berufsgenossen und Freundes Unger (freie Presse 31. Dec. 1885), zu einem großen Meister nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafproceßes, sondern auch ebenso des Civilrechtes und des Civilproceßes schufen. Er ist der Schöpfer einer neuen Strafproceß-Ordnung (Jury), die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien als ein Meister- und Musterwerk, als die beste Codification anerkannt wird und ihm eine Anerkennung verschafften, wie sie größer einem österr. Rechtsgelehrten nicht zu Theil wurde, nämlich von Seite der hervorragendsten Gelehrten Deutschlands, welche ein systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft herausgeben, der Auftrag, den deutschen Strafproceß darzustellen, wovon er aber nur den ersten Band, Leipzig 1883, herausgeben konnte. Außer der österr. Strafproceß-Ordnung ist er auch der Schöpfer der Entwürfe des Strafgesetzbuches und der Civilproceß-Ordnung (mündliches Verfahren).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1872 überreichte der Justizminister Glaser den Entwurf einer neuen Strafproceß-Ordnung und die Einführungs-Verordnungen dazu. Die Vorlage, bemerkte er, gehe zurück auf die von Wissenschaft und Erfahrung bewährten Grundsätze des Jahres 1850, welche in das Gesetz wieder einzuführen, auf Grund der seither gemachten Beobachtungen bereits seit mehreren Jahren im Werke gewesen. Der Entwurf schließe sich im Ganzen dem von einem Ausschuße des Hauses zu Ende berathenen Gesetze an. Getrennt sei nur zur Gänze die materielle

und formelle Strafgesetzgebung worden, so daß die Strafproceß-Ordnung auch bei einstweiligem Fortbestehen des gegenwärtigen Strafrechtes ins Leben treten könne. Das Gesetz soll in den Ländern, wo die Strafproceß-Ordnung von 1850 durchgeführt war, alsbald in Wirksamkeit treten, für die anderen Länder (Galizien, Krakau, Bukowina, Dalmatien) erst der Einführungstermin bestimmt, vorerst Erhebungen gepflogen werden. Damit wolle die Regierung keineswegs diesen Ländern die Wohlthaten des neuen Gesetzes entziehen, noch die Einheit der Rechtsgesetzgebung stören, vielmehr den Beweis geben, daß es der allseitigste, größte Vortheil sei, wenn die Rechtsgesetzgebung vom Reichsrathe geübt wird. Das Geschwornengericht könne nur dann seine Stellung behaupten, wenn dasselbe wirklich ein Gericht bleibt, wenn der Geschworne sich bewußt ist, daß er nach Gewissen als Richter Recht zu sprechen hat. Wenn der Geschworne aber nur seinen nationalen, politischen Ansichten und Sympathien Ausdruck geben will, dann treten Zustände ein, daß das Geschwornengericht niedergebrochen wird. Das wolle aber die Regierung nicht, sie schätze die volksthümliche Institution, ihren Einfluß auf das Rechtsbewußtsein des Volkes hoch. Sie wolle, daß die Institution sich entwickle und nicht geschädigt werde, sie wolle dieselbe für die Dauer retten, und deshalb halte sie es für ihre Pflicht, einen Gesetzentwurf über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, für die Zeit, bis der Terrorismus (welcher namentlich in Böhmen auftrat) sich gebrochen haben wird, dem Hause zur Annahme vorzulegen. Eine dritte Vorlage über die Bildung der Geschwornenlisten hoffe die Regierung demnächst einzubringen, was auch alsbald geschah.

Auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, welchem der Entwurf der neuen Strafproceß-Ordnung zur Vorberathung zugewiesen wurde, entledigte sich schnell seiner Aufgabe. Er fand, daß in demselben alle Aenderungen von principieller Bedeutung Eingang gefunden, welche der in den Sessionen der Jahre 1868 und 1869 zur Vorberathung des Entwurfes einer Strafproceß-Ordnung bestandene Ausschuß im J. 1869 an der damaligen Regierungs-Vorlage von 1867 vorgenommen und dem Hause zur Annahme empfohlen hatte, und da sowohl über die frühere Regierungsvorlage, als auch über die vom früheren Ausschuße vorgeschlagenen Aenderungen derselben ausführliche Motivenberichte vorhanden waren, so beschränkte er sich darauf, einerseits die Unterschiede der neuen Regierungsvorlage von dem aus den Berathungen des bestandenen Ausschußes hervorgegangenen Entwurfe und andererseits diejenigen, verhältnißmäßig geringen, Abänderungen zu besprechen und hervorzuheben, welche aus dem Antrage des Ausschußes an der neuen Regierungsvorlage vorgenommen werden sollten, wodurch das Zustandekommen einer neuen Strafproceß-Ordnung zu befördern man beabsichtigte. Ein Hauptunterschied der neuen Regierungsvorlage besteht darin, daß sich dieselbe an die in Wirksamkeit bestehenden Strafgesetze anschloß und es dadurch auch ermöglichte, daß die neue Strafproceß-Ordnung noch während der Wirksamkeit der bestehenden Strafgesetze ins Leben treten konnte, während der Entwurf des Ausschußes

vom Jahre 1869 mit dem zu jener Zeit berathenen Entwurfe eines neuen Strafgesetzes in Einklang gesetzt war, indem dabei vorausgesetzt wurde, daß das neue Strafgesetz und die neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden. Da aber angenommen wurde, daß das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, noch nicht einmal eine Berathung darüber im Abgeordnetenhause anhängig war, andererseits es wünschenswerth erschien, daß dadurch nicht auch das Inslebentreten einer neuen Strafproceß-Ordnung aufgeschoben werde, was durch die Fassung des neuen Entwurfes ermöglicht wurde, schloß sich der Ausschuß in dieser Beziehung den Ausführungen des Justizministers Glaser an, mit welchen er die Loslösung des Entwurfes der Strafproceß-Ordnung von dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes motivirte, und auch das Abgeordnetenhaus des am 7. Mai 1872 wieder eröffneten, durch den Wahlsieg der Verfassungspartei in Böhmen gestärkten, Reichsrathes ging darauf ein. In dieser Strafproceß-Ordnung gelangte die, bisher auf Preßprocesse beschränkte, Jury-Institution zum ersten Male zur vollen Geltung, der Gesetzgeber kommt den Geschwornen mit vollem Vertrauen entgegen, weist dem Institute die breiteste Grundlage für seine Entwicklung an, hebt auf und beseitigt alle unnatürlichen Schranken. Der Artikel VI des Einführungsgesetzes normirt den Competenzkreis der Geschwornengerichte und bestimmt, daß vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung (mit Ablauf von 6 Monaten nach der Kundmachung) die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen, sowie der im Gesetze genannten (25) Verbrechen und Vergehen (schwere Verbrechen und politische Verbrechen) gehören. Glaser bezeichnete das Institut als eine Rückkehr zu dem wichtigsten und werthvollsten Bestandtheile der schwer vermißten Gesetzgebung vom J. 1851, als ein werthvolles Geschenk an die Bevölkerung, an dessen Erhaltung die öffentliche Ordnung und der volksthümliche Sinn gleichmäßigen Werth haben. Dasselbe fand wohl Gegner im Abgeordneten- und 1873 auch im Herrenhause, wo der gewesene Justizminister Adolph Ritter von Tschabuschnigg (Wzbch. 48. B. 3) Referent der Commission war, namentlich selbst an dem gewesenen zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes und Staatsraths-Präsidenten Thaddäus Freiherrn von Lichtenfels († 1877), der Zierde des österr. Richterstandes und dem verkörperten Principe der Centralistenpartei (Wzbch. 15. B. 79), und auch die Berufung, welche nur gegen den Ausspruch der Strafe, nicht aber auch der Schuld, stattfinden sollte, und Anderes wurden beanständet. Im Ganzen fand aber der Gesetzentwurf beifällige Aufnahme, das aus den Berathungen des Reichsrathes hervorgegangene Gesetz erhielt am 23. Mai 1873 die kais. Bestätigung und trat am 1. Jänner 1874 für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit (brünner Zeitung 1872 Nr. 39, 80, 111, 114, 117 ff., 273, 1873 Nr. 41 ff.). Eine öffentliche Stimme (eb. 1874 Nr. 4) ließ sich über dasselbe in folgender Weise vernehmen: Vom 1. Jänner 1874 datirt eine neue Aera auf dem Gebiete der öffentlichen Rechtspflege. Die neue Strafproceß-Ordnung ist zur

That und hiemit ein epochemachender Fortschritt gemacht worden. Es sollen hier nur in kurzen Zügen die Veränderungen angedeutet werden, welche mit dieser Reform ins Leben getreten sind. Die wesentlichste dieser Veränderungen ist die Erweiterung des Wirkungskreises der Schwurgerichte, welche bis jetzt nur auf Preßdelicte beschränkt waren. Von jetzt an werden Geschworne über alle schweren und ebenso über alle politischen Verbrechen ihr Verdict abgeben. Auch sonst unterscheidet sich das neue Gesetz in vielen wesentlichen Punkten von der bisher in Geltung befindlichen Strafproceß-Ordnung, wie es überhaupt unverkennbar das Bestreben bekundet, das Verfahren in Strafsachen zu verbessern, zu vereinfachen und selbst in den geringfügigsten Details den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. So ist es beispielsweise ein sehr anerkennenswerther Fortschritt, daß das Anklageverfahren selbst bis auf die untersten Instanzen ausgdehnt wird. Von nun an werden nämlich nicht bloß bei den Oberlandes- und Landesgerichten Staatsanwälte fungiren, sondern auch bei den Bezirksgerichten eigene Organe mit der Führung der öffentlichen Anklage betraut werden. Durch diese consequente Durchführung des Anklageprincips erhält die Staatsanwaltschaft eine von der bisherigen wesentlich veränderte, höheren Gesichtspunkten entsprungene Stellung. Die Strafproceß-Ordnung legt nämlich, wie der Herr Justizminister in dem bekannten Rundschreiben an die Ober-Staatsanwälte betont, den größten Werth darauf, daß das Gericht, wo es über die einander widerstreitenden Ansprüche der Anklage und Vertheidigung zu entscheiden hat, in voller Freiheit seines Amtes walten könne.

Soweit dies nun in Frage kommt, sind der Staatsanwaltschaft keine Rechte eingeräumt, welche mit der Stellung einer auf Vorbringung von Anträgen und Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung angewiesenen Partei unvereinbar wären. In Consequenz hievon ist auch die neue Strafproceß-Ordnung weit davon entfernt, der Staatsanwaltschaft zu gestatten, sich lediglich als Partei zu betrachten. Im Gegentheile gehört sie zu jenen „im Strafverfahren thätigen Behörden," denen ausdrücklich die Pflicht auferlegt wird, die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

Ein weiterer wesentlicher Vorzug der neuen Strafproceß-Ordnung ist das unverkennbar hervortretende Bestreben, dem Angeklagten die Vertheidigung soweit als möglich zu erleichtern und die gerichtliche Procedur jeder unnöthigen Härte zu entkleiden. So wird z. B. zur Ueberwachung der Untersuchungen eine besondere Rathskammer eingesetzt und dem Angeklagten das Recht eingeräumt, Gerichtszeugen zu fordern. Auch erscheint das Untersuchungsverfahren selbst wesentlich vereinfacht, und die Fälle, in welchen eine Präventivhaft als unerläßlich hingestellt wird, sind wesentlich reducirt.

Die Vernehmung des Angeklagten soll ohne jede inquisitorische Form stattfinden und nur die Erforschung der Wahrheit im Auge haben. Deshalb soll es jedem Angeklagten gestattet sein, der Anklage eine Darstellung des Sachverhaltes von seinem Standpunkte entgegenzustellen, so daß der Richter objectiv nach Maßgabe der angeführten Beweise den Thatbestand zu beurtheilen

in der Lage ist. Um jedoch jedes Recht nach Möglichkeit zu schützen, wird es dem Privatbetheiligten gestattet, die öffentliche Anklage auch dann fortzuführen, wenn der Staatsanwalt die Klage zurückziehen sollte.

Eine den geklärteren Anschauungen unserer Zeit gemachte Concession ist ferner die Bestimmung, daß der Vollzug der Todesstrafe von nun an nicht mehr öffentlich zu geschehen habe. Die Anschauung, als wirke eine öffentliche Hinrichtung abschreckend, hat sich längst als eine verfehlte herausgestellt. Im Gegentheile haben öffentliche Justificationen in der Regel nur zur Verwilderung der unteren Schichten beigetragen, zumal dieselben einen solchen Act stets als eine Art Spectakelstück betrachteten. In allen vorgeschrittenen Ländern, wo noch die Todesstrafe besteht, werden deshalb sämmtliche Hinrichtungen stets nur im Gefängnißhofe in Gegenwart der betreffenden Gerichtspersonen und einiger wenigen Zeugen vorgenommen. Das soll nunmehr auch bei uns der Fall sein. Hiemit sind nur die wesentlichsten Vorzüge des neuen Gesetzes erwähnt, von dem anzunehmen ist, es werde von anderen Staaten, welche derselben fortschrittlichen Tendenz auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung huldigen, bald als Muster betrachtet werden.

Zufolge dieser Strafproceß-Ordnung üben in Mähren und Schlesien die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz die Bezirks- (Einzel-) Gerichte und die (Collegial-) Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte). Ersteren steht das Strafverfahren hinsichtlich der Uebertretungen, letzteren dasjenige wegen Verbrechen und Vergehen zu. Nach dem von der k. k. statistischen Central-Commission für das Jahr 1881 herausgegebenen statistischen Jahrbuche sind dem k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichts-Sprengel in Brünn folgende Gerichtshöfe zugetheilt:

	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung	Anzahl der Bezirksgerichte
Landesgericht Brünn . .	4735·72	552.395	17
Kreisgericht Olmütz . . .	4343·25	493.074	17
„ Neutitschein . .	3179·03	313.598	13
„ Ung.-Hradisch .	3738·17	339.007	12
„ Znaim	3095·41	214.469	9
„ Iglau	3132·27	240.684	8
Landesgericht Troppau . .	2865·07	296.984	16
Kreisgericht Teschen . . .	2282·23	268.491	8
Zusammen .	27,371·15	2,718.882	100

(S. d'Elvert, österr. Verwalt.-Gesch. 598—604).

Am 7. Nov. 1874 legte der Justizminister Glaser im Abgeordnetenhause den Entwurf des neuen Strafgesetzes mit folgender, im ganzen Hause mit lebhaftem Beifalle aufgenommener, Rede vor: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sammt diesem Gesetze selbst zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zu überreichen.

Zur Charakterisirung dieser Vorlage werden wenige Worte genügen. Die Grundlage und ein nicht geringer Theil der Bestimmungen schließen sich an das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch an, es wird dadurch zunächst der Vortheil erreicht, daß die österr. Gesetzgebung sich dem großen Zuge anschließt, welcher die Strafgesetzgebung Europa's seit dem Beginne dieses Jahrhunderts in einer ganz unverkennbaren Weise beherrscht, ausgehend von dem französischen Rechte, welches umgearbeitet, geläutert, frei bearbeitet in Belgien, in Italien und in dem preußischen Strafgesetze vom Jahre 1851 benützt worden ist, welch' letzteres bekanntlich eben die wenig veränderte Grundlage des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches geworden ist.

Ein fernerer Vortheil, der hiedurch erreicht wird, liegt, abgesehen von der wesentlichen Erleichterung, welche bei der Abfassung des Entwurfes erzielt wurde, in der Aufrechthaltung der wissenschaftlichen Verbindung, in der Benützung des großen rechtswissenschaftlichen Materials, welches auf Grund der bezeichneten Gesetzeswerke bereits aufgewachsen ist und welches, falls unser Gesetz auf der gegebenen Grundlage zu Stande kommt, den unermeßlichen Vortheil gewähren wird, daß gleich bei Beginn der Praxis auf Grund des neuen Gesetzes die Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeiten anderer Länder auf gleicher Grundlage werden herangezogen werden können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Gesetz für unser großes Staatsgebiet, und am allerwenigsten ein Strafgesetz, nicht die sclavische Nachahmung eines auswärtigen Gesetzes werden konnte. Die Vergleichung des Gesetzentwurfes mit dem bezeichneten Vorbilde wird den Beweis liefern, daß unsere eigenthümlichen politischen Verhältnisse nicht bloß eingehende Berücksichtigung fanden, sondern daß auch manche werthvolle criminalistische Tradition Oesterreichs — ich will beispielsweise nur erwähnen, daß die thätige Reue als Aufhebungsgrund der Strafbarkeit in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen wurde — beibehalten worden ist.

Auch versteht es sich von selbst, daß man sich den Bestimmungen eines fremden Gesetzes gegenüber nicht einfach kritiklos verhalten und die Freiheit des eigenen Urtheils sich vorbehalten muß, dies umsomehr, weil ja die ganze Gesetzgebung im Fluße ist, weil Bestimmungen des deutschen Reichs-Strafgesetzes, seitdem dasselbe ins Leben getreten ist, vielfach zu Bedenken und Klagen Anlaß gegeben haben, weil sogar eine Revisions-Bewegung nach der kurzen Zeit schon deutlich und merkbar hervortritt.

Zu den Berücksichtigungen, welche unserer eigenen Tradition im Entwurfe zu Theil wurden, gehört auch die Lösung, die eine andere für das Schicksal unserer aufeinanderfolgenden Entwürfe ohnehin maßgebende Frage im Entwurfe gefunden hat, nämlich das Verhältniß zu dem sogenannten Polizei-Strafgesetze. Bekanntlich hat das österr. Gesetz vom Jahre 1803 und auch dieses schon folgend dem Vorbilde, welches Kaiser Joseph aufgestellt, in größerem Umfange die Codification der Strafbestimmungen bezüglich geringfügiger Handlungen vorgenommen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. In Folge dessen standen diese Bestimmungen seit dem Jahre 1803 in einem

viel engeren Connexe mit dem eigentlichen Strafrechte als in der Mehrzahl der anderen Länder, und obgleich in der Zwischenzeit Versuche gemacht worden sind, diesen Connex zu lösen — zum Theile, wie mir scheint, getragen von einer gewissen unberechtigten Vornehmheit des eigentlichen Criminalrechtes, von einer nach meiner Ansicht wenig gut angebrachten Unterschätzung der Bedeutung gerade jener Bestimmungen über geringfügige Handlungen, die sehr oft Personen zu treffen vermögen, die nicht den verbrecherischen Classen angehören und daher eine sehr sorgsame Berücksichtigung verdienen, endlich vermöge der täuschenden Hoffnung, als wäre es möglich, die Gesammtheit der unter Strafe zu stellenden sogenannten politischen Anordnungen zu codificiren — obgleich man unter dem Einfluße aller dieser Momente ernstlich daran gedacht hat, einen sehr großen Theil dessen, was das Strafgesetz vom Jahre 1852 an ähnlichen Bestimmungen enthielt, aus dem Strafgesetzbuche auszuschließen und einem besonderen Strafgesetzbuche zuzuweisen, so ist die Regierung nicht der Meinung, daß man auf die Regelung des Polizei-Strafrechtes verzichten könne. Im Gegentheile! Auch in dieser Richtung sind die Arbeiten im Gange und sehr weit vorgeschritten. Allein nach reiflicher Erwägung schien es doch ganz unthunlich, wieder den Weg einzuschlagen, auf welchem man theilweise wirklich beim früheren Entwurfe dahin gelangt ist, daß man ein fast unüberschreitbares Hinderniß fand, nämlich, daß man sich in die Lage gesetzt sah, das neue Strafgesetzbuch zu publiciren und eine lange Reihe von Paragraphen des Strafgesetzes vom Jahre 1852 daneben einstweilen aufrecht zu erhalten. Es ist im Entwurfe daher der entgegengesetzte, der österreichischen Tradition folgende Weg eingeschlagen worden; es enthält der Entwurf einen ziemlich umfassenden dritten Theil, welcher den Uebertretungen gewidmet ist, so daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, das ganze Strafgesetz vom Jahre 1852 außer Wirksamkeit treten kann und das ganze Gebiet, welches dieses Strafgesetz umfaßt, vielleicht noch nach einigen Richtungen hin erweitert, Gegenstand des allgemeinen Strafrechtes bleibt, während spätere Vorlagen auf dem Gebiete des Polizei-Strafrechtes es namentlich auch den Landtagen ermöglichen werden, von dem ihnen in dieser Beziehung, theilweise wenigstens, zugestandenen Rechte freien Gebrauch machen zu können, ohne mit dem Strafrechte des Reiches in Collision zu gerathen.

Zu meinem lebhaften Bedauern bin ich nicht in der Lage gewesen, schon jetzt mit dem Entwurfe selbst auch das dazu gehörige umfassende Motiven-Elaborat dem hohen Hause zu überreichen.

Wer — ich bin schon neulich genöthigt gewesen, darauf hinzuweisen — die Summe von Arbeiten übersieht, die unserer Justizgesetzgebung in der letzten Zeit auferlegt gewesen und zum Theile durch Umstände auferlegt worden sind, die ganz unabweisbar waren, wer den Umfang der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einigermaßen beurtheilt, der wird es kaum als ein Zeichen der Lässigkeit ansehen, wenn ich erkläre: Es war unbedingt unmöglich, mit dem Entwurfe selbst gleichzeitig auch das Motiven-Elaborat zum Abschluße zu bringen. Die Regierung stand daher vor der Alternative, die Vorlage des

Entwurfes selbst bis zu jenem Zeitpunkte zu verzögern, in welchem auch das Motiven-Elaborat seinen Abschluß erreicht hat, oder den umgekehrten Weg zu gehen, das Werk selbst auf jene Bahn zu bringen, die es durchzulaufen haben wird und die ja voraussichtlich keine ganz kurze sein wird und im nächsten Augenblicke, wo es überhaupt möglich ist, das Motiven-Elaborat nachfolgen zu lassen, und da bei früherer Gelegenheit, nämlich bei der Bearbeitung der Strafproceß-Ordnung das hohe Haus ebenfalls die nachträgliche Beibringung des Motiven-Elaborates nicht abgehalten hat, energisch an die Arbeit selbst zu gehen, so hoffe ich, daß dasselbe auch im gegenwärtigen Falle der Regierung die gleiche Nachsicht zu Theil lassen wird" (brünner Zeitung 1874 Nr. 257). Die Wirrsale im öffentlichen Leben Oesterreichs, welche in den letzten zwei Jahrzehenden über dasselbe einbrachen, waren insbesondere der Justizgesetzgebung wenig günstig und so traten denn auch bisher weder ein neues Strafgesetz, noch eine Civilproceß-Ordnung ins Leben. Auf wissenschaftlichem Felde machten sich als tüchtige Leistungen geltend des Professors Ullmann (Wurzbach 49. B. 3): Ueber die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhundertes, Innsbruck 1873, und dessen: Das österr. Strafproceßrecht, eb. 1874—9, 5 Abth.; des gewesenen Professors und Justizministers Herbst: Handbuch des österr. Strafrechtes, Wien 1882, 2 Bde. (S. I. 11 bis 27); des grazer Universitäts-Professors Raban Freiherrn von Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilproceßrechtes, Berlin 1880—2, 2 Bde.

Eine wichtige Umgestaltung in der neuesten Epoche des österr. Strafrechtes vollzog sich in der Reform des Straf- und Gefängnißwesens (S. über dasselbe Brockhaus' Lex. 11. A. 6. B. 808—17 und 14. B. 22—3, Bluntschli's Staatswörterbuch 10. B. 255—79, von Holtzendorff, Rotteck's Staatslexikon 5. B. 410—42, von Mohl).

Wir haben diesem Zweige der österr. Verwaltungsgeschichte, welche bisher mindere Beachtung fand, sowohl hier, als auch schon in der Geschichte des Spielbergs (Brünn 1860, aus dem 13. B. Schr. d. hist. Section) und der österr. Verwaltung (eb. 1880, 24. B. eb.), eine mehrere Aufmerksamkeit zugewendet, wollen daraus Einiges hervorheben und daran Bemerkungen über die neuesten Aenderungen fügen.

Von einem Systeme in der Sache oder einem Eingreifen der Regierung in früherer Zeit kann keine Rede sein. Dieses trat im Strafrechte und Strafverfahren erst in den, kurz vorher erlassenen und den Gesetzen (Landesordnungen und Stadrechten) ein, welche der allgemein verbreiteten Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V., der sogenannten Carolina von 1532, nachfolgten. Die Wandlungen, welche bis dahin hierin stattfanden, wurden früher (S. 15 bis 18) angedeutet und für die weitere Zeit, sowohl in der einen ziemlich gleichen Charakter tragenden Epoche bis einschließig der josephinischen (1708) und theresianischen Halsgerichtsordnung (1769), als auch in der den Stempel der Aufklärung tragenden Epoche von Joseph II. (1780 bis 1848) näher auseinander gesetzt. Es wurde insbesondere bemerkt, wie die seit Erstarkung der

landesfürstlichen Macht neu bestellten, organisirten, landesfürstlichen Behörden, wie die Appellationskammer in Prag (1548), seit Besiegung der ständischen Rebellionen unter Ferdinand II. (1618 ff.) die k. Statthalterei in Böhmen, das k. Oberamt in Schlesien, das k. Tribunal in Mähren, die k. Kammerprocuratoren (als öffentliche Ankläger), die k. Kreishauptleute und königlichen oder Kaiserrichter in den k. Städten verpflichtet wurden, die Bestrafung der Verbrecher und die Handhabung der Strafgesetze von Seite der hiezu berufenen Strafgerichte zu überwachen und nöthigenfalls darauf einzuwirken (S. 33 ff., 41 ff., 66 ff.). Ein bedeutendes Hinderniß lag hiebei in der Tragung der Criminalgerichts-Kosten für das Gerichtspersonal, Localitäten, Arreste für Inquisiten und Sträflinge und deren Unterhaltung namentlich von Seite der damit, sowohl im eigenen als von anderen Gerichtssprengeln, stark in Anspruch genommenen größeren Städte, deren man sich möglichst zu entschlagen suchte, was einen Anhaltspunkt für die Thätigkeit der Strafgerichte und die Beschaffenheit der Strafanstalten gibt, wenn man bedenkt, daß die ersteren in größeren Ländern nach Hunderten zählten (S. 55 ff.). Mit dem Inslebentreten dieser landesfürstlichen Behörden beginnt auch eigentlich erst eine Sorge für das Gefängnißwesen. Die Instruction des k. mähr. Tribunals von 1659 verpflichtet die Kreishauptleute, die Gefängnisse in den k. Städten alle Quartal entweder selbst oder durch die k. Richter zu visitiren, damit die Sachen der Gefangenen schleunigst erledigt und, wenn diese arm sind, mit gebührendem Unterhalte versehen werden. Die Halsgerichtsordnung von 1708 verpflichtet jedes Gericht, bei Verlust des Halsgerichtes, sowohl genugsame und wohl verwahrte Gefängnisse zu haben, als auch zur Aufsicht taugliche und getreue Leute zu bestellen. Richter, Kerker- oder Stockmeister, Frohnboten oder Frohndiener, Scharfrichter und dessen Gehilfen sollen sich glimpflich verhalten, nicht auf Plage und Marter der Gefangenen denken, ihnen nicht das Ihrige entziehen, mit den eingehenden Almosen oder gereichten Alimentationen soll treulich gebahrt werden, die Gefängnisse sollen so beschaffen sein, daß die Verhafteten weder am Leben noch Gesundheit Schaden leiden, jedem Gefangenen die nothwendige Atzung, da er sich selbst nicht nähren kann, wenigstens täglich 4 Kreuzer, den Kranken die erforderliche Hilfe geleistet werden (S. hier S. 67, 76, 79, 81, 121 ff., 148 ff.). Einen Blick über den Zustand des Gefängnißwesens noch zur Zeit Joseph II., jedoch auch die Absicht, es zu bessern, gewährt die von der böhm. Appellationskammer 1782 nach Schlesien erlassene Instruction (S. 154 ff.).

Es ist bereits (S. 98 ff.) gedacht worden, daß man seit dem 17. Jahrhunderte daran ging, die Strafanstalten zu vermehren und zu verbessern, eigene Zuchthäuser und Landes-Strafanstalten zu errichten, carceres perpetui unter dem Namen Zucht- und Arbeitshäuser oder Zucht- und Spinnhäuser, „womit die Bösewichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur unterhaltung gebracht werden kunten,“ wie solche Kaiser Carl VI. (1737, 1738) in Mähren zu Brünn und Olmütz, in Schlesien zu Glogau und Brieg zu

errichten befahl, was aber in dem ersten Lande erst 1772—6 und beziehungsweise 1786 und rücksichtlich eines Zwangsarbeitshauses erst 1841 zur Ausführung kam (S. hier S. 116 ff., 152, d'Elvert's Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl. im 11. und des Spielbergs im 13. B. Schr. d. hist. Sect.). Der Bau entsprechender städtischer Frohnfesten zog sich bis in unsere Tage (S. hier S. 179 ff.).

Wie sich das staatliche Gefängnißwesen im Verlaufe der Zeit entwickelt hat, mag an der gefürchtetsten Strafanstalt auf der „weltberühmten Vestung Spiehlberg" (wie sie auf Engelbrecht's Kupferstiche genannt wird) angedeutet werden. Das Schloß Spielberg, die ehemalige Residenz der Landesfürsten, war im 15. Jahrhunderte in Privat-Pfandbesitz, 1547 wieder in landesfürstlichen, 1560 in den Besitz der mähr. Stände und noch in demselben Jahre in jenen der Stadt Brünn gelangt, 1578 vom Feuer verzehrt, späterhin wieder aufgebaut und befestigt, 1621 wegen Theilnahme an der Rebellion vom Cardinal Dietrichstein für den Kaiser eingezogen worden. Von nun an wurde der Spielberg, obwohl er schon früher manchen Staatsgefangenen geborgen hatte, Staatsgefängniß und Strafanstalt und im fortwährenden dreißigjährigen Kriege und später zu einer für den damaligen Standpunkt der Kriegskunst haltbaren Festung umgestaltet, als welche sie sich in den rühmlichen Vertheidigungen gegen die Schweden und Preußen bewährte. Der Spielberg nahm nun in seinen Arresten nicht nur Staatsgefangene und Staatsverbrecher auf, wie Theilnehmer an der Rebellion und an den Verschwörungen Waldstein's, des Freiherrn von Schaafgotsch und Tököly's (in dieser der nachherige Graf Szirmay), den sächsischen Feldmarschall Schöning (1692), den kais. Feldzeugmeister Grafen Bonneval (1723), den kais. Feldmarschall Grafen Wallis (1740), den berüchtigten Panduren-Obersten und General Freiherrn von Trenk († da 1749), mehrere Mitglieder der Sternkreuz-Bruderschaft in Brünn (1745), den k. sächs. geh. Secretär Menzel (bis 1763) u. m. a., sondern auch, in viel früherer Zeit, als man gewöhnlich annahm, gemeine Verbrecher aller Art, und zwar insbesondere auch solche, welche zu einer öffentlichen Arbeit (ad opus publicum) oder Festungs- und Schanzarbeit verurtheilt waren, namentlich Landstörzer, Müßiggänger und Beutelschneider (Anordnung von 1673), das verwegene Schaffler-Gesinde (do. 1676), unfolgsame und aufrührerische Unterthanen, morose und zahlungsflüchtige Schuldner, Alchymisten, Uebertreter von Polizei- und Steuergesetzen (Tabak-, Salzschwärzer), Selbstverstümmler, Ketzer, säumige Rechnungsleger u. a. in bunter Gesellschaft. Man dachte wohl daran, in den (1737) projectirten, aber erst viel später zu Stande gekommenen Zucht- und Arbeitshäusern einen Unterschied zu machen. Welche Ausschreitungen bei den Arrestirungen auf dem Spielberge vorfielen, läßt die Verordnung vom 12. Nov. 1708 entnehmen, daß ohne Vorwissen des k. Tribunals der Commadant auf dem Spielberge die Garnison zu Personsergreifungen in der Stadt oder auf dem Lande nicht hergeben soll, oder die Verordnungen vom 12. August 1716 und 20. Nov. 1724, daß zwar den Landesobrigkeiten zustehe, ohne höheren Vorbewußt ihre Dienstboten und

Unterthanen auf den Spielberg zu setzen, nicht aber dem Bürgerstande und denen Singulis (einzelnen Privatpersonen). Auch nach dem Rescripte Carl VI. vom 21. Jänner 1735 konnten die Obrigkeiten ihre Unterthanen auf die Festungen Spielberg, Hradisch und Olmütz abliefern. Geschah deren Abgabe dahin wegen Ungehorsams oder Widerspänstigkeit, sollten sie so lange da bleiben, bis sie sich ihren Obrigkeiten unterworfen hatten; außerdem durften sie daselbst nur mit der Bestimmung einer Zeit angenommen werden. Nach den Circularen des mähr. Guberniums vom 20. Juni und 22. August 1766 sollten aber die Obrigkeiten ihre widerspänstigen oder fehlhaften Unterthanen nicht auf die Festung Spielberg zur Schanzarbeit abgeben, sondern im Orte des besitzenden Grundes abstrafen. Bis zur Zustandebringung eines Zucht- und Spinnhauses in Brünn wurden die Verbrecher, besonders liederliche Weibspersonen, auch zum Festungsbau und Arreste nach Komorn, Temesvar, Olmütz und Spielberg abgeliefert (Rescripte 27. April 1752 und 19. Jänner 1754, Hfdt. 20. Jänner 1755 u. a.). Insbesondere verordnete das Rescript vom 19. Jänner 1754, zum zweiten Male betretene „liederliche Weibsbilder" in die Festungen Komorn und Temesvar zu schieben, wenn aber ein eigenes Spinn- oder Zuchthaus aufgerichtet sein werde, in dasselbe zu bringen.

Endlich kam nach einem halben Jahrhunderte das projectirte neue Strafhaus zu Stande, indem man das Zuchthaus in Olmütz aufließ und mit seinem Vermögen (bei 29.000 fl.), dann Beiträgen der olmützer frommen Stiftungs- und Armencasse (40.000 fl.), des Criminalfonds (10.000 fl. und jährlich 500 fl. zur Erhaltung der Züchtlinge und übrigen Erfordernisse aus dem jährlichen Beitrage des Armenleut-Aufschlags von 2000 fl., Hfdt. 25. Aug. 1770) und der mähr. Stände (bei 26.000 fl.) ein Zucht- und Arbeitshaus auf der brünner Vorstadt Zeil in den Jahren 1772 bis 1776 baute, welches aber, als 1778 die Universität, das Priesterhaus und die Ritter-Akademie von Olmütz nach Brünn kamen und das, dem neuen großen Waisenhause eingeräumte, ehemalige Jesuiten-Collegium bezogen, dem Waisenhause überlassen und erst, als Kaiser Joseph II. bei seiner Anwesenheit in Brünn 1784 dasselbe aufhob und die Kinder auf das Land und zu Handwerkern in die Kost geben ließ, wieder zu einem Zucht- und Arbeitshause gewidmet wurde, welches am 1. Nov. 1786 ins Leben trat. Dasselbe war in diesem Jahre für beiläufig 100 Sträflinge eingerichtet worden. Im Anfange zählte es auch nur 30—40. Kurz nachher verband man aber das troppauer Spinn- und Arbeitshaus damit (1787) und wies dahin nicht nur die zum gelinderen Spielbergsarreste geeigneten Verbrecher (1790), sondern alle von den mähr.-schles. Criminalgerichten abgeurtheilten Verbrecher, insofern sie sich nicht zum Spielbergsarreste eigneten, ohne Unterschied, mithin auch die ehedem zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten (1791). Hiedurch stieg die Zahl der Sträflinge und der Kostenaufwand so bedeutend, daß zu dessen Bedeckung, nebst dem Kameralfonde, auch die mährischen (der Tranksteuerfond) und die schlesischen Stände (der schles.-ständ. Domesticalfond) in Concurrenz gezogen werden mußten (Hfdt. 3. Jänner 1792 Z. 3).

Der große Zuwachs an Sträflingen in späterer Zeit machte einen bedeutenden Neubau nöthig. Das 1840 verfaßte Project des Amtsingenieurs Seifert, welches mit dem Hfzdte. vom 21. März 1843 mit 65.642 fl. 38 kr. C.-M. Kosten genehmigt wurde, war auf 530 Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechtes und 36 Köpfe Wachmannschaft entworfen, erlitt aber zur Zeit der Ausführung im J. 1843, als der auf 600 Köpfe angewachsene Stand der Sträflinge eine größere Belagsfähigkeit nöthig machte, einige Abänderungen in der inneren Einrichtung, und es wurde dieselbe auf 700 Sträflinge und 40 Wachleute erhöht, als man hiebei alle Oefen in sämmtlichen Ubicationen der inneren Anstalt beseitigte und die Beheizung mit erwärmter Luft einrichtete. Die Kosten der wirklichen Ausführung betrugen nun 73.561 fl. 28 kr. C.-M.

Die Verwaltung dieses m.-schl. Provinzial-Strafhauses besorgte auch weiter (S. S. 162) das m.-schl. Gubernium, als die Behandlung der Verurtheilten während der Strafzeit und die Verfassung und Verwaltung der Strafhäuser den politischen Behörden eingeräumt wurde (Hfdt. 17., Gubdt. 26. Juni 1788 Z. 12.051), welche die Fonds dieser Anstalten, die Verpflegung der Sträflinge und den Betrieb ihrer Arbeiten unter sich hatten. Dem Criminal-Obergerichte wurde aber die Einsicht in die Arreste, in die Behandlungs- und Verpflegungsart der Sträflinge nicht nur zugestanden (Hfdt. 16. Febr. 1792 Nr. 252 J.-G.-S.), sondern auch angeordnet, daß ein Appellationsrath alle Jahre die Visitation vorzunehmen habe (Hfdt. 11. Juli 1820 Nr. 1674 J.-G.-S.).

Was die Verwaltung der Strafanstalten und ihren Zustand betrifft, so widmete ihnen Kaiser Joseph II. seine besondere Aufmerksamkeit. Als ihm seine Mutter Maria Theresia, nach dem Tode ihres Gemals Franz I. (1765), die Leitung des Militärwesens und die Mitregentschaft überließ, war er fortwährend auf Reisen (in Mähren 29 Mal), um sich mit eigenen Augen vom Stande desselben, aber auch von den Bedürfnissen der österr. Völker zu überzeugen. Er kam oft nach Brünn, mehrmal auf den Spielberg. Schon 1766 besichtigte er genau alle Festungswerke, Bastionen, die Behältnisse der Arrestanten auf dem Spielberge (brünner Intelligenz-Blatt 1766). Das milde Auge der Kaiserin, welche, nahe an anderthalb Jahrhunderten, daß Brünn keinen Landesfürsten gesehen, 1748 dahin kam, drang nicht in die Schrecknisse des Spielbergs, ihr menschenfreundlicher Sohn schreckte aber nicht zurück, wie in die auf das Nothdürftigste ausgestatteten Häuser der Kranken und Leidenden, so in die Schauer der Gefängnisse vorzudringen. Wir kennen von den Folgen dieser Gänge nur wenige, der Dichter preiset sie aber (Joseph auf dem Spielberg in Rudolph Hirsch' Reisen und Reißig, Triest 1850, S. 7—11; dessen Ballade „Im Spielberg" behandelt eine erhabene Scene aus Joseph II. Leben). Als er 1777 in das Lager von Turas kam, nahm er auch das neu erbaute Spital auf dem Spielberge in Augenschein, im merkwürdigen Umgestaltungs-Jahre 1783, das weitgreifende Folgen insbesondere für die öffentlichen Anstalten in Brünn brachte, besichtigte er den Spielberg, seine Anwesenheit in Brünn

im J. 1784 hatte das endliche Inslebentreten des Zucht- und Arbeitshauses in Brünn zur Folge, wegen dessen Mangel abgeurtheilte Verbrecher in den Arresten der Städte verblieben waren, was diesen später Anlaß zu Klagen gab. Auf den Spielberg waren auch schon Sträflinge aus Böhmen und Schlesien gekommen; im J. 1783 befahl aber der Kaiser (Hfdt. 1. Sept. 1783 Nr. 182 J.-G.-S.), daß künftig kein Verbrecher in den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbaue verurtheilt, sondern auch die in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militär oder Civil abgeurtheilt worden sein, vom 1. Nov. 1783 an in den deutschen Erbstaaten vom Civil zur Verwahrung und Vollstreckung ihrer Strafe übernommen werden sollen; um dasselbe zur Uebernahme in den Stand zu setzen, räumte er ihm die Casamatten und übrigen zur Verwahrung geeigneten Behältnisse in den zwei Festungen Grätz und Spielberg ein, soweit letztere vom Militär als entbehrlich überlassen worden sind. Auf eine dieser zwei Festungen waren die auf Lebens- oder unbestimmte Zeit verurtheilten, wie auch die aus einem schweren Verbrechen auf unbestimmte Jahre verfällten und die obschon in geringeren Verbrechen verfangenen, jedoch wegen ihres bösen Gemüthes ausgezeichneten Uebelthäter, die übrigen aber, wenn sie von einem Civil-Halsgerichte waren, an dieses nämliche, wenn aber ihre Sentenz vom Militär ergangen, in das Zuchthaus jener Provinz, wo das Regiment seinen Werbbezirk angewiesen hatte, zur Vollstreckung ihrer Strafe abzuliefern. Da die gefährlichen Bösewichte auf das Schloß zu Grätz gelangen würden, sollte für deren sichere Verwahrung, für die Ordnung dieses Strafortes und die Instruirung der Wache Sorge getroffen werden. Zur Besorgung und Verwahrung dieser Arrestanten wurde ein Oberprofoß mit 500, ein Profoß mit 200 und acht Steckenknechte, jeder mit 150 fl. Gehalt, bewilligt. Für die Atzung und Verpflegung der Sträflinge in diesen Festungen wurden, soweit sie diese durch ihre Arbeit nicht selbst erwerben können, täglich 4 kr. ex camerali bewilligt. Jene, welche an die Halsgerichte kommen, haben von der betheiligten Obrigkeit, ohne Zuthun der Gemeinde, die täglichen 4 kr. zu empfangen, und dafür der Obrigkeit die Arbeit zu verrichten. Wenn das Militär einige Delinquenten zur Militär-Arbeit verlangt, hat das Politicum das Brod und täglich 2 kr. ex camerali dahin gut zu machen (S. hier S. 159 ff.).

Es wurde nun auch für die leibliche und geistige Pflege der Sträflinge mehr gesorgt. Der Kaiser befahl, allen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflingen zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit monatlich das Haar am Haupte abzuschneiden (eb. 159), den Arrestanten auf dem Spielberge Verdienst mit Arbeit im Wollspinnen, Kotzenmachen, Holzraspeln oder derlei Beschäftigungen zu verschaffen (Gub.-Circ. 21. Mai 1784), zu welchem Zwecke den Fabriksinhabern oder sonst Jemanden nicht nur die Einräumung zweier lichter geräumiger Arbeitszimmer, sondern auch von Behältnissen zur Unterbringung des Materials auf dem Spielberge zugesichert wurde. Schon

1783 hatte man die Handelsleute, Materialisten, Apotheker und Färber in Brünn gefragt, ob sie vermögend wären, die auf der Festung Spielberg befindlichen Arrestanten mit Raspeln oder was immer für einer Arbeit zu verlegen. Am 10. Juli 1786 verordnete neuerlich das Gubernium, die spielberger Arrestanten zur Arbeit, und zwar die weiblichen zum Spinnen zu verwenden (brünner Zeitung 1786 Nr. 60) und zugleich (Circ. 10. Juli 1786) stellte es das, wie wir gesehen (S. 155), noch 1782 ämtlich organisirte, Betteln der Arrestanten und Abreichen von Almosen strengstens ein. In jener Zeit gab es auf der Festung Spielberg 10 numerirte Wohnungen, worin der Festungscommandant mit anderen Domestiken, Militär-Officieren, Kaplan, Schulmeister, Schlossermeister, Ober- und Unterprofosen, Stockknechten, Arrestanten- und Schanzcorporalen wohnten. Der k. k. Kreisarzt war zugleich Physicus des Strafhauses ob dem Spielberge und ein Wundarzt ständischer und Spielbergs-Strafhaus-Chirurgus. Dem Geistlichen auf dem Spielberge wurden für die Lesung einer h. Messe und Religionslehre 50 fl. aus dem Criminalfonde bewilligt (Hfdt. 13. Jänner 1786).

So aufgeklärt der Kaiser als Zögling seiner Zeit war, konnte er sich doch von den Anschauungen einer langen Vergangenheit, soweit sie die Strafausübung betreffen, nur schwer losringen. Während in dem Strafgesetze von 1787 die Todesstrafe nur in Standrechtsfällen belassen worden war, galten doch als Criminalstrafen: Schiffziehen, Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schandbühne. Bei der Anschmiedung wurde der Verbrecher in schwerem Gefängniße gehalten und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum blieb, derselbe auch zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt. Diese Strafe war jedoch nur auf Raub- und Meuchelmord unter erschwerenden Umständen gesetzt. Bei der Gefängnißstrafe gab es drei Grade. Bei der schwersten wurde der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte befestigt und konnten ihm, soweit es die demselben auferlegte Arbeit zuließ oder die Gefahr der Entweichung es forderte, schwere Eisen angelegt werden. Es war ihm keine andere Liegerstatt als Bretter, keine andere Nahrung als Wasser und Brod gestattet, jede Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten untersagt, bei hartem Gefängniße Gleiches, jedoch die Anlegung minder schwerer Eisen an den Füßen und zwei Tage in der Woche ein halbes Pfund Fleisch zur Nahrung, auch bei gelinderem Gefängniße die Anlegung von, jedoch leichteren, Eisen angeordnet.

Die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung von 1788 (Nr. 848 J.-G.-S.) wies die wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilten Verbrecher aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg, aus den gesammten nieder-, inner-, ober- und vorderösterr. Ländern auf den Schloßberg bei Grätz, wo die für diese Gattung von Verbrechern

gewidmeten Gefängnisse zubereitet waren, die wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängniße oder zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechtes zum Schiffziehen in Ungarn, die weder nach Kufstein (in Tirol)[1] noch zum Schiffziehen geeigneten, sondern zu einer zeitlichen, aber harten Strafe verurtheilten Verbrecher in das nächste Zuchthaus oder eine Casamatte oder in die zwei anderen genannten Gefängnißorte, wohin auch die Weiber kamen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, welches die Männer zum Schiffziehen eignete, endlich die zu zeitlichem gelinden Gefängniße verurtheilten Verbrecher zur Anhaltung im Criminal-Gerichtsorte und häuslichen Arbeiten im Criminal-Gefängniße oder wozu sonst das Kreisamt sie im Gerichtsorte zu gebrauchen fand.

Kaiser Leopold hob die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die öffentliche und geheime Brandmarkung, das Schiffziehen und Anschmieden auf, verordnete, alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und bewilligte allen, auch den zum schwersten Gefängniße verurtheilten Verbrechern dreimal in der Woche warme Speisen und täglich warme Suppe (Hfdte. 4. Mai und 8. Nov. 1790 Nr. 21 und 78 J.-G.-S.), dann statt der Lagerstätte auf bloßen Brettern Strohsäcke mit Decken und Kotzen. Er hob 1791 die in den tiefsten Gängen des Spielbergs, nur aus hölzernen Balken zusammengesetzten, kleinen, ohne Tageslicht, bestandenen schwersten Arreste auf, von denen nur noch ein einziges zum historischen Gedächtniße erhalten wurde und gezeigt wird, und Kaiser Franz hob 1836 für immer alle unterirdisch gelegenen Arreste auf, in welche dann nur zuweilen einzelne Sträflinge als Störer der Hausordnung (die sogenannten Correctionsarreste) kamen.

Bei den zwei französischen Invasionen der Jahre 1805 und 1809 besichtigte Napoleon beide Male den Spielberg und es schien bei der ersten nach den getroffenen Vorkehrungen, als ob er an den Fall einer Belagerung denke, bei der zweiten wurden aber, wie in Wien und Grätz, die meisten und bedeutendsten Festungswerke und das bombenfeste Zeughaus gesprengt, der tiefe Brunnen verschüttet. Der Spielberg verlor allen Werth als Festung, galt fortan nur als Strafanstalt.

In den acht Jahren 1803, 1804, 1805, 1807, 1808, 1810, 1811 und 1812 (1806 und 1809 wegen der Epidemie eine größere Sterblichkeit) waren aus Mähren, Schlesien, Galizien und Böhmen 162 männliche und 34 weibliche Sträflinge zugewachsen, 57 männliche und 9 weibliche gestorben und 31 männliche und 12 weibliche begnadigt, 23 männliche und 10 weibliche nach überstandener Strafe entlassen, sonach 111 männliche und 31 weibliche abgefallen, daher jährlich um 7 mehr zugewachsen als abgegangen. 1813 begann auch die Ablieferung von Sträflingen auf den Spielberg aus Oesterreich und anderen Provinzen (aus dem Gub.-Acte Nr. 7680 von 1813).

---

[1] Wurde 1865 aufgelassen (brünner Zeitung 1865 Nr. 211).

In diesem Jahre befanden sich auf dem Spielberge 179 Civil-Sträflinge, 47 wurden indessen in Temesvar aufbewahrt, man erwartete grätzer Schloß-Arrestanten und es war noch für 81 Sträflinge Platz.

Aus Anlaß der Entweichung von 9 Sträflingen machte seit 1812 die Stadt Brünn Eigenthumsansprüche auf den als Festung ohnehin aufgegebenen Spielberg und die fortificatorischen Gründe (Glacis und Wallgräben) überhaupt im Flächenmaße von nahe 40.000 Quadrat-Klaftern, 1822 mit einem Zinsertrage für das Fortificatorium von 1126 fl. C.-M. Nach mehrjährigen Verhandlungen (in welchen, wie auch später, von der Einziehung des Spielbergs in Folge der Rebellion nie die Rede war) befahl Kaiser Franz mit dem Cabinetsschreiben vom 5. Mai 1820, die Festung Spielberg ehest an das Civile zu übergeben, wegen Unterbringung der daselbst befindlichen Militär-Arrestanten des Transports-Sammelhauses und der Besatzung von zwei Compagnien (Major Janda Commandant) zu sorgen und auf dem Spielberge die zur Unterbringung der Civil-Arrestanten erforderliche Unterkunft, dann ordentliche und geräumige Arbeitssäle herzustellen (Hfzdt. 10. Mai 1820 Z. 13.447). Demzufolge wurde der Spielberg am 18. Juli 1820 aus der Militär- in die Civil-Administration übergeben, da derselbe durch die Zerstörung der Festungswerke aufhörte Festung zu sein, das Zusammenleben der Garnison mit den Sträflingen nicht für zweckmäßig erachtet wurde und wegen der durch das Eingehen der Festungswerke verminderten Sicherheit und des Zuwachses an Sträflingen in Folge der Zerstörung des grätzer Bergschloßes und der Festung Kufstein für die Adaptirung der vom Militär innegehabten Räume für Civil-Sträflinge Sorge getragen werden mußte.

Das „Spielberger-Festungs-Commando“ hatte in der letzten Zeit (S. die m.-schl. Schematismen 1803 ff. und noch 1620) aus einem Festungs-Commandanten, einem Platzlieutenant, einem Festungskaplan und einem Stabsprofosen bestanden. Dazu war in neuerer Zeit ein Ober- und ein Unter-Vorsteher der spielberger Arrestanten-Wachmannschaft gekommen, welchen (Schem. f. 1809, 1814 u. a.) 2 Corporals und 19 Wachgemeine, nachher (eb. 1816) 4 Corporals und 40 Wachgemeine und später (eb. 1819) auch noch 1 Feldwebel beigegeben waren.

Der gewaltsame Ausbruch und die Entweichung mehrerer Sträflinge am 8. Oct. 1820 hatte nach allerhöchstem Befehle (Gub.-Circ. 15. Juni 1821) die gänzliche Absperrung des Spielbergs als geschlossener Strafanstalt, daher auch in den äußeren Höfen der freie Zugang nicht mehr gestattet und die bisher üblich gewesene öffentliche Abhaltung des h. Dreifaltigkeits-Festes in der Kapelle eingestellt wurde, 1821 die Wiederherstellung einer gesprengten Bastion und die Erhöhung der gesammten Umfangsmauern auf der Krone des Spielbergs (auf 28.184 fl. 24 kr. veranschlagt), 1824 die Aufstellung einer Reihe von 2856 Stück Pallisaden längs des unteren Wallganges, welche aber 1842 durch eine Mauer rings um die Gebäude des Spielbergs ersetzt wurden, zur Folge. Seit der Uebergabe in die Civilverwaltung wurde für die in zwei Abtheilungen gereihten Sträflinge ein doppelter Gottesdienst

angeordnet. Nach der Aufhebung der Jesuiten (1773) hatten ihn auf dem Spielberge k. k. Feldkapläne versehen. Nun pflegte zuerst provisorisch ein Augustinerordens-Priester von Altbrünn die Seelsorge daselbst, bis 1822 ein Weltpriester als ordentlicher Curat angestellt wurde, der auch bis zur Auflassung der Strafanstalt blieb. Zum zweiten Gottesdienste verwendete man Augustiner und später Kapuziner. Die nichtkatholischen Sträflinge erhielten den religiösen Beistand von ihren Seelsorgern.

Es war dies die Zeit, wo der Spielberg eine ganz neue Classe von Bewohnern und durch dieselben mehr als europäischen Ruf genoß. Es waren dies die italienischen Carbonari. Im J. 1821 wurden nämlich mehrere des Hochverrathes wegen zum Tode verurtheilte, vom Kaiser aber begnadigte Italiener, namentlich Anton Villa, die Prätoren Anton Solera, Felix Foresti, Constantin Munari auf 20 Jahre, Johann Bachiega, der Weltpriester Markus Fartini und der Conte Oroboni auf 15 Jahre (brünner Zeitung 1821 S. 1822), 1824 aber die wegen Hochverrathes zum Tode verurtheilten, vom Kaiser aber begnadigten Friedrich Graf Confalonieri, Alexander Philipp Andryane, Peter Borsieri von Kailfeld, Georg Marquis Pallavicini, Cajetan Castillia, Andreas Tonelli und Franz Freiherr Arese, die ersten zwei auf Lebenszeit, die drei folgenden auf 20, Tonelli auf 10 und Arese auf 3 Jahre zum spielberger Festungsarreste verurtheilt (eb. 1824 S. 134). Im März 1822 wurden dahin auch die Freunde der Dichter Maroncelli und der berühmte ital. Dichter Silvio Pellico (Brockhaus Lex. 11. B. 487), welche zum Tode verurtheilt, vom Kaiser aber begnadigt und der erste zu 20-, der andere zu 15-jähr. Gefängniße auf dem Spielberge verurtheilt worden waren, dahin abgeführt und getrennt in unterirdischen Kerkern untergebracht, am 1. August 1830 jedoch in Freiheit gesetzt. In der Schrift „Le mie prigioni," Paris 1833, deutsch Leipzig 1833) erzählte Pellico (gest. zu Turin 1854) anziehend seine Leiden; dieselbe insbesondere zog die Aufmerksamkeit der Welt auf diesen Ort. Die crassen Schilderungen vereinbaren sich kaum mit seiner eigenen warmen Anerkennung der guten Behandlung, welche ihm der Gouverneur Graf Mitrowsky, der Obervorsteher Schmershatt (richtig Schmrczek), der Untervorsteher Wergrott (Wegrath), die Geistlichen, der Kerkermeister Kral und die Wächter zu Theil werden ließen. Eine mehrere Beschränkung der Communication machten 1824 Mißbräuche nöthig. Auch der in die Revolution von 1820 verwickelte neapolitanische Kriegsminister und Geschichtsschreiber Pietro Colleta wurde nach deren Besiegung durch Oesterreich nach Brünn verbannt, später gestattete man ihm aber, sich in Florenz niederzulassen (Brockhaus Lex. 4. B. 606).

Eine erweiterte Bestimmung gab der Kaiser der Strafanstalt auf dem Spielberge im J. 1829. Mit der a. h. Entschließung vom 13. April (Hfzdt. 25. April 1829 Nr. 2398 J.-G.-S.) wurden nämlich die Sträflinge aus Steiermark, welche bisher auf den Spielberg abzuliefern waren, in das Strafhaus zu Gradisca überwiesen und mit jener vom 20. Mai 1829 (Hfzdt. 29. Mai 1829 Nr. 2408 eb.) den wegen Hochverrathes oder Verfälschung

öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe überhaupt, dann den wegen eines anderen Verbrechens zu einer längeren als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten aus Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien der Spielberg, aus Steiermark, Tirol, Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien die Citadelle zu Gradisca in Zukunft als Strafort angewiesen. Dies machte eine Erweiterung der spielberger Strafanstalt nöthig, die Kaiser Franz zur Unterbringung von (im Ganzen) 451 Sträflingen, nämlich die Herstellung des vorderen Quer- und des anstoßenden Seiten-Tractes mit zwei Stockwerken genehmigte (a. h. Entschl. 14. Jänner 1834). Der Bau wurde im J. 1835 in Angriff genommen und beendet. Die Baukosten waren mit 39.739 fl. $1/2$ kr. C.-M. berechnet (Hfzdt. 13. Febr. 1835); dazu kamen aber nachträgliche Herstellungen bis 1841 mit 2697 fl. $43 1/2$ kr. und weitere mit 1595 fl. $59 1/2$ kr. C.-M. (Hfzdt. 10. März 1842). 1842 wurde die früher erwähnte Umfassungsmauer um den Spielberg (genehmigt mit 5243 fl. $31 1/2$ kr. C.-M. Kosten mit dem Hfzdte. vom 28. April 1840) aufgeführt. Endlich erforderte die Unterbringung der revolutionären Polen einen neuen Erweiterungsbau, welcher nach dem Projecte des Amtsingenieurs Seifert mit der a. h. Entschließung vom 15. März 1847 genehmigt und ausgeführt, nämlich auf den sogenannten geheimen Tract gegen die Schwabengasse ein zweiter Stock aufgesetzt, ein neues Wohngebäude für die bei der spielberger Strafanstalt angestellten Beamten und die Wachmannschaft gegen das brünner Thor hergestellt, die Haus- und Traiteurküche verlegt, Bauten zur schärferen äußeren Ueberwachung gemacht, der sogenannte Brunnentract zu Arbeitszimmern adaptirt, die alten feuchten Arreste ausgetrocknet und sonstige geringere Arbeiten ausgeführt wurden. Die Gesammtkosten betrugen 55.404 fl. C.-M. (Mstdt. 8. Juli 1850). Ein Theil der gewöhnlichen Sträflinge kam 1847 in die hergestellten Casematten nach Olmütz. Die polnischen politischen Sträflinge erhielten bei dem Ausbruche der Revolution des Jahres 1848 wieder ihre Freiheit, welche nicht wenige dazu benützt haben sollen, sogleich gegen die Regierung feindlich aufzutreten.

Die Kaiser Franz (a. h. Entschl. 30. Sept. 1834) und Ferdinand (17. Oct. 1840 und 29. Nov. 1845) hatten die Stadt Brünn nebst dem Spielberge als geschlossenen Platz belassen, der letztere aber doch eine engere Begrenzung des fortificatorischen Rayons und die Uebergabe der übrigen fortificatorischen Rechte an die Stadt, sobald sie aufhören würde ein geschlossener Platz zu sein, zugesichert. Dies trat nun ein, als Seine jetzt regierende k. k. Majestät Kaiser Franz Joseph die gänzliche Auflassung der noch bestandenen fortificatorischen Rücksichten bei der Stadt Brünn als militärisch geschlossenem Orte, mit Ausschluß der Citadelle Spielberg, genehmigte, sowie eine Revision in Betreff des beizubehaltenden militärischen Rayons dieser anordnete (a. h. Entschl. 25. Dec. 1852), welche mit der a. h. Entschließung vom 29. Mai 1855 die Genehmigung erhielt (Kundm. d. Statth. 31. Jänner 1859 in der brünner Zeitung 1859 Nr. 39).

Mit der Bestimmung des Spielbergs zur Citadelle und dem in neuester Zeit angenommenen Systeme, die Strafhäuser aus den großen Städten zu entfernen und auf das Land zu verlegen, hängt die Auflassung der Strafanstalt auf dem Spielberge zusammen. In derselben befanden sich im Jahre 1851: 6 Beamte, 102 Diener und Wachen, 415 Sträflinge (zu Anfang 516, Zuwachs 19, Abfall 130, jährl. Durchschnitt 478), hatte sie 9641 fl. C.-M. Einnahmen und 85.921 fl. Auslagen (Tafeln der Statistik der österr. Monarchie, neue Folge 1. B. 2. H., Wien 1856). Einige Jahre später (Wolny's kirchl. Topogr. M. 2. Abth. 3. B. (1856) S. 96) gab es hier an Sträflingen 502 Katholiken, 17 Akatholiken, 66 unirte und 10 nicht-unirte Griechen, 10 Juden. Nachdem die weiblichen Sträflinge aus dieser Anstalt und aus dem brünner Provinzial-Strafhause bereits 1855 in die, im gräflich Kinsky'schen Schlosse adaptirte und hergerichtete, neue Straf- und Corrections-Anstalt zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren gebracht worden waren (Wolny, kirchl. Top. 1. Abth. 3. B. 71), übersiedelten die männlichen Sträflinge des Spielbergs Ende 1857 in die neue Strafanstalt in der Karthause zu Gitschin in Böhmen und damit nahm die spielberger ihr Ende. Wegen Mangels an Raum in der Frohnfeste zu Brünn war ein Theil der Inquisiten und Sträflinge in einem Hornwerke auf dem Spielberge untergebracht. Als aber die männlichen Sträflinge aus dem Provinzial-Strafhause in Brünn 1859 in die neue Strafanstalt im olmützer erzbischöflichen Schlosse zu Mürau, der ehemaligen Besserungs-Anstalt für strafwürdige Diöcesangeistliche, übersiedelten (Wolny, kirchl. Top. 1. Abth. 4. B. 6), wurde das erste der strafgerichtlichen Abtheilung des brünner Landesgerichtes überlassen und dazu eingerichtet. Der einst so sehr gefürchtete Spielberg ist aber ein Hauptanziehungspunkt für Einheimische und Fremde, der Lieblingsspaziergang der brünner Bevölkerung geworden, seitdem die vom gnädigen Kaiser der Stadt Brünn, mit den fortificatorischen Gründen, überlassene ausgedehnte Umgebung der Citadelle vom Bürgermeister d'Elvert (1862 ff.) in freundliche Parkanlagen mit reizender Aussicht verwandelt worden sind (S. dessen Spielberg, Brünn 1860, insbesondere die Beschreibungen von 1837, 1842 und 1859, auch über die Unterbringung, Behandlung und Beschäftigung der Sträflinge).

Wir sind damit zur neuen Epoche, nämlich zur Reform des Gefängnißwesens in Oesterreich gelangt, und können uns begnügen, die ämtlichen Mittheilungen darüber aus der wiener und, aus dieser, in der brünner Zeitung 1856 Nr. 106—8 zu reproduciren Sie lauten: Die Frage über neue Organisirung der Straf- und Besserungsanstalten nimmt allerwärts unter den heutigen Culturfragen einen hervorragenden Rang ein. Die Gesetzgebung und die Administration in verschiedenen Ländern haben diese Angelegenheit in den Bereich ihrer sorgfältigsten Erwägungen gezogen; es haben indessen die vorgeschlagenen und hie und da ihrer Ausführung bereits zum Theil zugeführten Straf- und Detentions-Systeme der neueren Zeit mit allen ihren Abstufungen, die vielbesprochene Einzelhaft nicht ausgenommen, eine

allgemeine praktische Geltung nicht zu erringen vermocht. Insbesondere hat sich der Einzelhaft in der am meisten empfohlenen gemäßigten Form einer strengen Trennung der Sträflinge die unverhältnißmäßige Höhe des Kostenpunktes entgegengestellt, die in größeren Staaten die allgemeine Anwendung des Einzelgefängnißes unmöglich macht. Einer partiellen Durchführung dieses Systems stünden, abgesehen von der davon schwer zu trennenden Gefährdung des einheitlichen Princips im Strafwesen, anderweitige begründete Bedenken entgegen

Auch in Oesterreich, wo das Strafgesetz und der Strafproceß soeben einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Revision unterzogen wurden, ist die Reform der Straf- und Besserungsanstalten Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen, deren Resultate bereits in theilweiser Ausführung begriffen sind. Wir glauben zur Würdigung derselben am besten beizutragen, indem wir vorerst die factischen Veränderungen in Kürze aufzählen, welche unserem Vernehmen zufolge in den einzelnen Kronländern in Betreff dieser Anstalten entweder schon getroffen, oder im Zuge befindlich, oder wozu wenigstens vorbereitende Schritte geschehen sind.

In Nieder-Oesterreich wurde aus einem angekauften Kloster zu Stein für männliche Sträflinge, die zu kürzeren Kerkerstrafen (von längstens 10 Jahren) verurtheilt sind, eine ganz neue Strafanstalt hergestellt, und ein vor Kurzem vollendeter Zubau ermöglicht daselbst die Unterbringung von 800 bis 1000 Köpfen. Dadurch wird das wiener Provinzial-Strafhaus entbehrlich und es können, erforderlichen Falles, in Stein noch 200 männliche Zwänglinge in einem abgesonderten Raume des Gebäudes untergebracht werden. Die Anstalt wurde mit Beginn des laufenden Jahres unter die Leitung und Verwaltung der barmherzigen Schwestern mit männlicher sowohl geistlicher als weltlicher Assistenz gestellt. — Für weibliche Sträflinge, deren Strafzeit nicht über 10 Jahre bemessen ist, wurde das frühere erzbischöfliche Schloß zu Neudorf angekauft und in ein Strafhaus umgestaltet, dessen Administration und Leitung den Ordensschwestern Unserer Lieben Frau zum guten Hirten aus dem Mutterhause zu Angers in Frankreich — erst neuerlich jenem in München zugewiesen — anvertraut wurde. Ein bereits vollendeter Zubau ist für die weiblichen Zwänglinge bestimmt. In beiden Gebäuden können bei 160 Sträflinge und 200 Zwänglinge untergebracht werden.

In Ober-Oesterreich wurde die ehemalige Benedictiner-Abtei zu Garsten in ein Strafhaus für männliche Sträflinge, deren Strafzeit nicht über 10 Jahre läuft, umgestaltet. Dieselbe ist für Sträflinge aus diesem Kronlande und Salzburg und zur allfälligen Aushilfe für Nieder-Oesterreich und Tirol bestimmt und bis nun auf einen Belegraum von 800 Köpfen gebracht. Die ökonomische Leitung soll den barmherzigen Schwestern aus dem wiener Mutterhause überlassen werden. Es wurde dadurch das für Aerarialzwecke anderweitig benöthigte linzer Strafhaus disponibel. — Für weibliche Sträflinge mit Haft nicht über 10 Jahre und für Zwänglinge dieses Geschlechtes aus Ober-Oesterreich, Salzburg und nöthigenfalls Nieder-Oesterreich wird das

angekaufte ehemalige Chorherrenstift Suben adaptirt und in diesem Jahre für 350 bis 400 Köpfe belegbar. Dasselbe soll den Schwestern U. L. Frau zum guten Hirten aus dem münchener Mutterhause übergeben werden.

In Steiermark wurde für weibliche Sträflinge und Zwänglinge dieser Provinz, Kärntens und Krains, sowie zur Aushilfe für Nieder- und Ober-Oesterreich das Schloß zu Lankowitz gemiethet, für 250 Köpfe adaptirt und im October v. J. den barmherzigen Schwestern aus dem grazer Mutterhause übergeben.

In Tirol ist das Zwangsarbeitshaus in Schwatz ausschließlich zur Aufnahme weiblicher Sträflinge und Zwänglinge dieses Kronlands bestimmt und der Leitung und Verwaltung der barmherzigen Schwestern dieser Provinz übergeben worden. Es reicht für 150 Köpfe zu.

In der Lombardie wird das Strafhaus der Festung Mantua in eine Zwangs- und Besserungsanstalt für 500 Zwänglinge des lombardisch-venetianischen Königreiches umgewandelt. Bis zur Vollendung des Strafhauses in Jičin sichern für die lombardischen Sträflinge die Strafhäuser zu Mailand, Gradisca, Capodistria und Padua die nöthige Unterkunft.

Im venetianischen Königreiche wurde ein ehemaliges Kloster auf der Insel Giudecca zu einer klösterlichen Straf- und Besserungsanstalt für weibliche Sträflinge und Zwänglinge des lombardisch-venetianischen Königreiches, des Küstenlandes, Dalmatiens und nöthigenfalls Süd-Tirols mit einem Belagraum von 350 bis 400 Köpfen adaptirt und unter die Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem mailänder Mutterhause gestellt.

Für Croatien und Slavonien ist in Agram eine unter der Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause in Innsbruck stehende Straf- und Besserungsanstalt für 80 weibliche Sträflinge und Zwänglinge errichtet worden. Für männliche Sträflinge dieser Provinzen wurde das frühere Theatiner-Kloster zu Lepaglava gemiethet. Dasselbe faßt 460 Köpfe, ist seiner Umgestaltung zugeführt und unter die Leitung der barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause in Graz gestellt. Beide Anstalten sollen auch für Sträflinge aus den angrenzenden Comitaten Ungarns verwendet werden, sofern die Aufzunehmenden der deutschen oder einer slavischen Sprache mächtig sind.

Für Böhmen wurde das Zwangsarbeitshaus in Prag in eine Straf- und Besserungsanstalt für 300 weibliche Sträflinge und Zwänglinge des Kronlandes umgewandelt. Die Leitung und Verwaltung führen die barmherzigen Schwestern des h. Carolus Borromäus vom prager Mutterhause. Die Karthause zu Jičin ist, wie schon früher erwähnt in der Adaptirung begriffen zu einem Strafhaus für männliche Sträflinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, die entweder wegen sehr schwerer Verbrechen in Haft sind oder deren Haft auf länger als 10 Jahre bemessen ist. Es dürfte noch in diesem Jahre verfügbar werden und für 750 Köpfe Raum bieten.

In Mähren wurde das gräflich Kinsky'sche Schloß zu Wallachisch-Meseritsch zu einer Straf- und Besserungsanstalt adaptirt für weibliche

Sträflinge und Zwänglinge aus diesem Kronlande und Schlesien, nöthigenfalls auch aus den benachbarten Verwaltungsgebieten Ungarns, insoweit die in Haft zu Uebernehmenden der deutschen oder slavischen Sprache mächtig sind. Die Anstalt faßt 450 Köpfe und ist der Obhut der barmherzigen Schwestern aus dem grazer Mutterhause anvertraut. Es wurde ferner in diesem Kronlande das feste Schloß Mürau angekauft und für 600 wegen sehr schwerer Verbrechen oder zu einer Haft von mehr als 10 Jahren verurtheilte Sträflinge aus den Kronländern Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina bestimmt. Die Leitung und Verwaltung soll den barmherzigen Schwestern aus dem prager Mutterhause anvertraut, und es wird nach Belegung des Schlosses das Strafhaus des Spielberges gänzlich geräumt werden.

In Galizien wird das lemberger Zwangsarbeitshaus in eine klösterliche Straf- und Besserungsanstalt für 450 weibliche Sträflinge und Zwänglinge des Kronlandes und der Bukowina umgewandelt und den barmherzigen Schwestern der galizischen Ordensprovinz überantwortet. Auch wird das Criminal-Gerichtsgebäude zu Wißnitz in eine Strafanstalt für 600 männliche Sträflinge des krakauer Verwaltungsgebietes umgestaltet. Die Anstalt ist schon jetzt zum Theile belegt.

In Ungarn werden die aufgelassenen Festungen Leopoldstadt und Munkács für Civil-Sträflinge adaptirt und sind zum Theile schon belegt. Jene wird Raum für etwa 1000, diese für etwa 800 Sträflinge männlichen Geschlechtes bieten. Außerdem sind in der Herstellung begriffen: das angekaufte ehemalige Trinitarierkloster zu Illava für 1000 männliche Sträflinge Ungarns, Croatiens, der Wojwodschaft und aushilfsweise auch Siebenbürgens; das ehemalige Paulinerkloster zu Maria nostra zu einer Straf- und Besserungsanstalt für 400 weibliche Sträflinge und Zwänglinge; endlich das sogenannte Theresianum und Ludoviceum in Waitzen zu einem Strafhause für 1000 männliche Sträflinge.

In der Wojwodschaft Serbien ist beantragt, die Domänen-Fruchtscheuern sammt Wirthschafts- und Wohngebäuden zu Szivacs in ein Landes-Strafhaus für 800 männliche Sträflinge umzuwandeln. Die Verhandlungen sind im Zuge.

Aus der vorausgeschickten factischen Darstellung lassen sich nun die Zwecke und zum Theile auch bereits die Ergebnisse der in der Durchführung begriffenen Reorganisation des Gefängnißwesens übersehen.

Die Ueberfüllung einiger Strafhäuser und die Nothwendigkeit, andere zu räumen, um sie für anderweitige öffentliche Zwecke verfügbar zu machen, gebot demnächst die Errichtung neuer Strafanstalten. Es ist im Ganzen durch solche neue Anstalten Raum für 8090 männliche Sträflinge gewonnen oder gesichert worden. Durch die Entfernung weiblicher Sträflinge aus bestehenden Strafhäusern und durch Zubauten wurde ein weiterer Belegraum für 2050, somit in Allem für 10.140 männliche Sträflinge ermöglicht. Für weibliche Sträflinge und Zwänglinge ist in den verschiedenen Straf- und Besserungs-

Anstalten, welche theils errichtet, theils in der Herstellung begriffen sind, für 3240 Köpfe Raum ermittelt.

Damit ist zugleich principiell die Trennung der Geschlechter in den Straf- und Besserungsanstalten möglich geworden und in mehreren Kronländern bereits durchgeführt, in Ober-Oesterreich, Galizien, Ungarn, der Wojwodschaft und Siebenbürgen in der Durchführung begriffen.

Diese Maßregel ist nicht nur in sittlich-religiöser Beziehung von hoher Wichtigkeit und Nothwendigkeit, sondern sie empfahl sich auch vom administrativ-ökonomischen Standpunkte.

Detentionshäuser für Weiber erfordern in der Regel nicht so kostspielige Sicherstellungs-Maßregeln, nicht so feste in allen Theilen sorgsam verwahrte Räumlichkeiten und keine so starke Bewachung, wie die Gefängnisse für Männer. Sind beide Geschlechter in einem Detentionshause vereinigt, so ist es selbst bei Neubauten unausführbar, den Weibertract weniger zu versichern, schon deshalb, weil die Erfahrung lehrt, daß die Eintheilung nach dem wechselnden Bedarf häufig Aenderungen unterliegt. Umsoweniger läßt sich dies bei alten Gebäuden erreichen. Daher kam es, daß in den alten gemischten Strafhäusern der kostspielige Versicherungsbau auf das ganze Gebäude und die für beide Geschlechter bestimmten Räumlichkeiten ausgedehnt werden mußte. Abgesehen davon wird durch die Detention beider Geschlechter ein und dasselbe Haftlocale weit minder belegfähig. Denn die strenge Trennung beider Geschlechter in Einem Strafhause bedingt eine Menge Doppelräume, Stiegen, Spital-Localitäten, Kirchen, Erholungsplätze, und diese bedingen wieder verschiedene Trennungsvorkehrungen, Mauern, Gitter u. s. w. Dadurch werden nicht nur nutzbringende Räume verloren, sondern auch die Haftkosten um nicht unbedeutende Summen erhöht, welche sich durch die Trennung der Geschlechter unschwer ersparen und zu anderen nützlichen Zwecken im Staatshaushalte verwenden lassen.

Es wurden übrigens den weiblichen Strafanstalten, welche zugleich Besserungsanstalten sein sollen, in der Regel auch die weiblichen Zwänglinge des Kronlandes beigegeben, und wo es sich um die Räumung früher bestandener gemischter Zwangsanstalten handelte, sind auch den männlichen Strafhäusern für Sträflinge mit einer Haft nicht über 10 Jahre männliche Zwänglinge zugewiesen worden. Hierbei hat man nicht unterlassen, die geeignete Fürsorge zu treffen, daß die Sträflinge von den Zwänglingen strenge geschieden und wo möglich in eigenen Gebäudetracten untergebracht, daß sie ferner mit einer anderen Bekleidung versehen werden, um nicht mit den Sträflingen verwechselt und dadurch mehr an ihrer bürgerlichen Ehre gekränkt zu werden, als durch die Veranlassung und den Zweck ihrer Anhaltung gerechtfertigt erscheint.

Eine durchgreifende Reform in der Einrichtung und Verwaltung der Zwangsarbeits-Anstalten, — welche dort, wo es das Bedürfniß erheischt und die Verhältnisse es gestatten, auch fortan getrennt von den eigentlichen Strafanstalten zu bestehen haben werden, — ist gleichfalls schon in Angriff genommen.

Das wichtigste Moment in der Tendenz aller dieser Reformen liegt jedoch darin, daß nunmehr die Straf- und Besserungsanstalten so viel als möglich unter die Leitung und Verwaltung religiöser Körperschaften gestellt werden sollen. Daß die Anstalten für weibliche Häftlinge weiblichen religiösen Körperschaften anvertraut werden, unterlag noch keiner Schwierigkeit. Für die Leitung und Verwaltung männlicher Straf- und Besserungsanstalten fehlt es zur Zeit in Oesterreich an der hinreichenden Zahl hierzu geeigneter Männer geistlichen Standes. Die Ueberlassung derselben an weibliche Ordens-Corporationen ist ein Versuch, über dessen Probehaltigkeit erst die Erfahrung ein begründetes Urtheil gestatten wird. Auch muß die Erfahrung erst zeigen, ob die Zahl der zu solchem schwierigen Berufe befähigten weiblichen Religiösen dem Bedürfniße genüge.

In männlichen Detentionshäusern werden übrigens weibliche Orden nur die administrativ-ökonomische Oberleitung und allenfalls die Krankenpflege übernehmen; die unmittelbare Einwirkung auf die gesunden Häftlinge, die Beaufsichtigung derselben, die Leitung der Arbeit, die unmittelbare Aufrechthaltung der Disciplin, die Pflege der moralisch-religiösen Beziehungen zu den Sträflingen mit Einschluß des Unterrichts fällt der männlichen geistlichen und weltlichen Assistenz anheim.

Die Uebertragung der Straf- und Besserungsanstalten an eine geistliche Ordens-Gemeinde erfolgt mittelst förmlichen Contractabschlußes. Es wird die Anstalt nebst Einrichtung auf eine bestimmte Zeit und mit einer bestimmten Zahlung für jeden aufzunehmenden Sträfling per Kopf und Tag der Ordens-Gemeinde übergeben, und dieser auch die Arbeitskraft der Häftlinge überlassen. Die Verpflichtungen der Ordens-Gemeinde werden ebenfalls contractlich festgestellt. Damit wird zugleich die Verwahrung der Häftlinge vor Fluchtversuchen und die pünktliche Vollziehung der gesetzlichen und urtheilsmäßigen Strafbestimmungen an den Sträflingen wenigstens in eben dem Maße gesichert, wie es bisher unter der weltlichen Obhut der Fall war, denn es werden zur Erreichung des Detentions- und Strafzweckes dieselben Mittel wie bisher angewendet.

Es wird aber auf diesem Wege auch die Verwaltung solcher Anstalten einfacher, besser und relativ wohlfeiler. Es entfällt damit der größte Theil des bisher nothwendig gewesenen Beamten- und Aufsichts-Personales, es entfallen die vielfachen Unzukömmlichkeiten der Staatsregie, sei diese nun eine eigene oder im Wege der Verpachtung geübte. Die Regie weiblicher Ordens-Gemeinden wird aber auch eine wohlfeilere sein, denn es wird umsoweniger an geschickten Hausfrauen gebrechen, als sich Anlagen und erworbene Kenntnisse dort wechselseitig ergänzen, alle einzelnen Kräfte mit gleichem Pflichteifer zusammenwirken und als diese Corporationen für sich selber wirthschaften, ohne jedoch eines eigentlichen Erwerbes oder Gewinnes zu bedürfen. Es ist bei solchen geistlichen Verwaltungen eines frommen Vermögens zur Erreichung eines Gott gefälligen Zweckes keine Art von eigensüchtiger Monopolisirung zu besorgen, weit eher eine unter günstigen Umständen zu erzielende Ersparung,

jedenfalls aber die entsprechendste Verwendung und Verwerthung der Arbeitskräfte der Sträflinge zu erwarten.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist die Anvertrauung der Strafhäuser an geistliche Corporationen als Zuflucht zu einem Mittel, um die Gesetzübertreter möglichst gebessert der Welt wieder zu geben, ein Mittel, das mit günstigem Erfolge auch in Frankreich angewendet wird. Die Religion und die aufopfernde christliche Liebe geistlicher Corporationen kann hier die segensreichsten Erfolge erzielen. Wahrhaft berufene Persönlichkeiten aus dem geistlichen Stande werden sich nicht bloß als die besten Lehrer, sondern auch als die liebevollsten Tröster versunkener, besserungsfähiger Gemüther, als die wahren Aerzte der kranken Seelen beweisen. Oesterreich, ein Staat, der sich vorzugsweise einen katholischen nennt und soeben einen sprechenden Beweis gegeben hat, daß er Hebung und Verbreitung wahrer Religiosität mit aller Kraft zu fördern bemüht sei, durfte sich wenigstens berufen halten, zur versuchsweisen Anwendung dieses bisher allzusehr vernachlässigten Momentes für die Besserung gefallener Glieder der menschlichen Gesellschaft zu schreiten.

Die Straf- und Besserungsanstalt für weibliche Sträflinge aus Mähren und Schlesien in Wallachisch-Meseritsch, welche bei 450 Individuen faßte, wurde der Leitung der barmherzigen Schwestern von St. Vincenz a Paulo aus dem Mutterhause in Graz überlassen, welche, 26 an der Zahl, einer Oberin und zwei Weltpriestern als Spiritual-Directoren unterstanden.

Die Strafanstalt für männliche Sträflinge in Mürau, wohin schon vordem Sträflinge aus Wißnitz und Graz gekommen waren und im Februar 1859 die Sträflinge aus dem aufgelassenen Provinzial-Strafhause in Brünn kamen, wurde am 1. März 1859, zu welcher Zeit 560 Sträflinge darin waren, den barmherzigen Schwestern des h. Carl Borromäus aus dem Mutterhause zu Prag (grauen Schwestern) zur Verwaltung und Verpflegung überlassen (brünner Zeitung 1859 Nr. 50). 1861 waren 22 Schwestern, 10 Professen und 10 Nicht-Professen daselbst, welche einer Superiorin unterstanden, und zwei eigene Beichtväter (1 Welt- und 1 deutschen Ordenspriester) hatten. Die Strafanstalt leiteten in religiöser Beziehung zwei Spiritual-Directoren, die Weltpriester waren (Wolny, kirchl. Top. M. 1. Abth. 4. B. 6).

Als in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Oct. 1865 die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens dem Justizministerium übertragen wurde, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten von den politischen an die staatsanwaltlichen Behörden überging (S. 213), erfuhren dieselben in ihrer Einrichtung wesentliche Umgestaltungen. Sie wurden insbesondere wieder in staatliche Verwaltung gezogen, nach dem Gesetze vom 1. April 1872 R.-G.-Bl. Nr. 42 werden in Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach festgesetzten Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, daß der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, und wurden zur Mitwirkung

bei Ausführung dieser Bestimmungen am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz ständige Strafvollzugs-Commissionen berufen.

Nach §. 18 des Strafgesetzes ist mit der Verurtheilung eines Verbrechers auch die Anhaltung desselben zu einer angemessenen Arbeit verbunden. Es muß daher jeder Sträfling diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt, und soll bei der Vertheilung dieser Arbeiten auch auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht genommen werden. Wenn der Sträfling mehr als die vorgeschriebene Arbeitsmenge liefert, so ergibt sich daraus für denselben ein Ueberverdienst; die eine Hälfte desselben wird ihm beim Austritte baar ausbezahlt, die andere kann er, ohne das Geld selbst auf die Hand zu bekommen, zur Verbesserung seiner Kost verwenden; stirbt der Sträfling vor Ende der Strafzeit, so verfällt der Ueberverdienst der Anstalt.

Schon im Jahre 1866 hat das Justizministerium wahrgenommen, daß die Beschäftigung der Sträflinge und die Verwendung der denselben zukommenden Ueberverdienstgelder in sehr verschiedenartiger Weise erfolgt, sowie, daß hierbei Mängel vorkommen, die der Vorschrift des §. 18 St.-G. widerstreiten und den bessernden Einfluß der Arbeit nicht zu wünschenswerther Geltung kommen lassen, und hat mittelst des Erlasses vom 14. Februar 1866 verfügt, daß unter keiner Bedingung in einer Strafanstalt oder in einem Gefangenhause geduldet werden dürfe, daß ein Sträfling müssig gehe, vielmehr, daß zu sorgen sei, daß die Sträflinge während der ordentlichen Arbeitszeit, welche nach Verschiedenheit der Jahreszeit nicht mehr als zehn, aber auch nicht weniger als sieben Stunden täglich betragen soll, anhaltend arbeiten. Die Sträflinge haben ferner an Sonn- und Feiertagen der Andacht beizuwohnen und dem Unterrichte, sowie der Lecture passender Bücher, die einen veredelnden Einfluß auf die Sträflinge üben, ihre freien Stunden zu widmen. Die Vertheilung der Arbeiten ist nach der Individualität der Sträflinge, auf deren Bildungsstufe und frühere Beschäftigungsweise Rücksicht zu nehmen ist, ganz im Sinne des §. 18 St.-G. vorzunehmen. Ebenso ist zu verhüten, daß junge Sträflinge zu solchen Gefangenen gesellt werden, welche einen verderblichen Einfluß auf jene üben könnten. Diejenigen Sträflinge, die einige gewerbliche Fertigkeit besitzen, sind nach Thunlichkeit mit einer derselben entsprechenden Arbeit zu beschäftigen, und ist auf die Uebrigen zu wirken, daß sie irgend ein Gewerbe erlernen, damit sie nach überstandener Strafe ihren Unterhalt sich verschaffen können. Sträflinge, welche nach ihrem Bildungsgange zu geistigen Arbeiten befähigt erscheinen, sind zu mechanischen Arbeiten nicht zu verwenden, dagegen zum Unterrichte in allen Elementar-Kenntnissen der Mitgefangenen in Anspruch zu nehmen, und können solche Sträflinge auch zu Schreibgeschäften verwendet werden 2c. Dieser Erlaß hat auch fruchtbringend gewirkt. In den Strafanstalten Oesterreichs wurden eigene Arbeitssäle errichtet und nach und nach brachte man es dahin, daß Hunderte von eingekerkerten Individuen lohnende Beschäftigung erhielten und

Hunderte von Sträflingen haben als praktische und tüchtige Handwerker die Strafanstalt, in die sie, ohne jemals ein Handwerk erlernt zu haben, kamen, verlassen und wurden als brauchbare Menschen, die es nicht mehr nöthig hatten, die Bahn des Verbrechens und des Verderbens zu betreten, der Welt wiedergegeben.

An diese Bemerkungen knüpfte der m.-schl. Correspondent von 1883 Nr. 263 die weiter folgende über das brünner Gefangenhaus:

Unter allen Gefangenhäusern Oesterreichs hatte sich das brünner Gefangenhaus durch treffliches Eingehen auf den humanen Erlaß des Justizministeriums am meisten hervorgethan. Die damaligen und noch heute amtirenden Gefangenhaus-Beamten hatten, unterstützt von dem damaligen Strafgerichts- und nunmehrigen Landesgerichts-Präsidenten Conrad Scharrer, alle Handwerke, wie das Schuhmacher-, Tischler-, Schneider-Handwerk, die Weberei 2c., eingeführt und wurde seit dieser Zeit Tausenden von Sträflingen lohnende Beschäftigung gegeben. Es wurden in den letzteren Decennien sogar Arbeits-Unternehmer gefunden, die massenhafte Arbeiten verschafften. In der sogenannten Fabriks-Schusterei allein werden über hundert Sträflinge verwendet und beinahe eine gleiche Zahl in der Weberei. Unter der Leitung des jetzigen Ober-Staatsanwaltes und damaligen Strafgerichts-Präsidenten Herrn Franz Zapletal wurde in einem der Arbeitssäle sogar die Gasbeleuchtung eingeführt, und sind dessen Nachfolger Herr Oberlandesgerichtsrath Anton Mundina, sowie der Gefangenhaus-Commissär Herr Ludwig Fritz auch bemüht, dahin zu wirken, daß die Sträflinge entsprechend beschäftigt werden.

Den Religions-Unterricht ertheilt den hiesigen Gefangenen der Vicar P. Mach des Kapuziner-Ordens in Brünn, während Oberlehrer Jellinek und Lehrer Sankgott abwechselnd den Sträflingen den Elementar-Unterricht zu Theil werden lassen. In der Strafanstalt von Mürau wird sogar Stenographie gelehrt. In Brünn besteht noch eine Traiterie, in welcher auch männliche Sträflinge als Köche verwendet werden. Die Verköstigung der Gefangenen besteht aus einer auf hausmännische Art zubereiteten, schmackhaften und nahrhaften Kost, Hülsenfrüchten 2c. und zweimal der Woche Fleischnahrung, und ist es auch den Strüflingen gestattet, sich den Vorschriften gemäß eine Zubesserung in Bier, Wein, Fleisch 2c. zu gönnen. Der Verpflegskosten-Betrag für jeden Häftling beziffert sich täglich sammt den Kosten der Bewachung und Verwaltung auf etwa 33 kr.

Der Gesundheitszustand in dem landesgerichtlichen Gefangenhause ist trotz der großen Frequenz ein äußerst befriedigender und die Sterblichkeit zu der Zahl der Gefangenen in keinem Verhältniße.

Hieraus ist ersichtlich, daß das brünner Gefangenhaus zu jenen Strafanstalten gehört, welche einer Justizreform nicht so dringend bedürfen, weil dasselbe durch kluge Einsicht und humanes Walten seiner bisherigen Vorsteher auf die höchste, überhaupt zu erreichende Stufe der Rücksicht in Bezug auf die Lage der Häftlinge gekommen ist.

Die Einführung angemessener Arbeiten, der Einzelhaft u. a. nahm einen wesentlichen Einfluß auf die bauliche und sonstige Einrichtung der Gefangenhäuser, was daher, mit besonderer Rücksicht auf die Kostspieligkeit nur eine allmälige Durchführung thunlich macht. Der 6. Band der, von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebenen, österr. Statistik veröffentlichte vollständig im 3. Hefte die Ergebnisse der Strafrechtspflege im J. 1882 und im 4. Hefte die Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im J. 1882; das 3. und 4. Heft des 11. Bandes jene aus dem J. 1883; das 4. Heft des 15. Bandes, Wien 1888, die Verhältnisse der österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im J. 1884. Nach diesen letzteren bestanden damals in den im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern die 15 Männer-Strafanstalten in Stein, Göllersdorf, Garsten, Suben, Prag, Karthaus, Pilsen, Mürau, Wisnicz, Lemberg, Stanislau, Carlau, Laibach, Capo d'Istria und Gradisca (eine 16. zu Marburg war im Bau begriffen), worin sich 14.547 Sträflinge befanden (zu Mürau in Mähren 1170), von denen bei 2130 der Strafvollzug in Einzelhaft in den Strafanstalten (Zellengefängnisse) zu Stein (779 von 1632), Karthaus (68 von 878), Pilsen (864 von 1375) und Carlau (419 von 1053) in Anwendung kam, und die 6 Weiber-Strafanstalten zu Neudorf, Repy, Wallachisch-Meseritsch, Lemberg, Vigaun und Schwaz, mit 2359 Sträflingen (zu Wall.-Meseritsch in M. 427). Der Staatsaufwand für diese Strafanstalten betrug 1884 an ordentlichen Auslagen 2,264.125 fl., an außerordentlichen 186.469 fl., zus. 2,450.594 fl. Die successive Einführung der Verpflegung der Sträflinge in eigener Regie der Staatsverwaltung in den Männer-Strafanstalten (zunächst in Carlau, Laibach und Stein, mit dem 1. Nov. 1883 in Garsten, mit dem 1. Jänner 1884 in Mürau und Prag) ergab sehr bedeutende finanzielle Ersparnisse. Schwierigkeiten macht der immer stärker werdende Kampf der Privatindustrie gegen die Arbeiten in den Strafanstalten. Das Detail in den statistischen Nachweisungen verbreitet sich über alle Verhältnisse derselben und ihrer Bewohner, sowie über jene der Gerichtsgefängnisse a) für Untersuchungshaft und b) Strafvollzug.

Eine Reihe von neuen wesentlichen Bestimmungen in Betreff der Dislocirung der Verbrecher in den Strafanstalten brachte der an die Ober-Staatsanwaltschaften von Wien, Prag, Brünn, Innsbruck und Graz gerichtete Erlaß des Justizministeriums vom J. 1885. Dasselbe hat nämlich über die von den betreffenden Ober-Staatsanwaltschaften erstatteten Berichte die Auflassung der Männer-Strafanstalt zu Karthaus als Central-Anstalt für die von den Gerichtshöfen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg und Tirol zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher angeordnet, und werden über die künftige Ablieferung der Verurtheilten in die Strafanstalten der bezeichneten Länder nachstehende Bestimmungen getroffen: Für die nieder und oberösterr. Strafanstalten bleiben die mit Justizministerial-Erlaß vom 5. Juli 1882 erlassenen Einlieferungs-Vorschriften mit der Ausdehnung auf die Sträflinge

mit einer Strafzeit über zehn Jahre in Geltung, nur sind die wegen eines politischen Verbrechens verurtheilten Sträflinge des wiener Oberlandesgerichts-Sprengels künftighin in die Männer-Strafanstalt zu Pilsen abzugeben. In die Strafanstalt Carlau sind außer den bisher competenzmäßig dahin abzugebenden Sträflingen auch die bisher nach Suben dirigirten, wegen eines politischen Verbrechens abgeurtheilten Sträflinge des grazer und innsbrucker Oberlandesgerichts-Sprengels, letztere jedoch nur insoferne sie deutscher Nationalität sind, einzuliefern. In die Strafanstalt zu Mürau sind, wie bisher, die Sträflinge der Gerichtshöfe Olmütz, Ungarisch-Hradisch, Neutitschein, Troppau und Teschen, dann die Sträflinge evangelischer und mosaischer Confession des Kreisgerichtes Znaim mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahre mit Ausdehnung auf die Sträflinge mit einer Strafzeit von mehr als zehn Jahren abzugeben. Die Strafanstalt zu Karthaus wird nach Zulaß des durch Abgänge der gegenwärtigen dort angehaltenen Sträflinge frei werdenden Belegraumes zur Aufnahme der von den Gerichtshöfen zu Gitschin, Jungbunzlau, Reichenberg, Brünn und Iglau zu Freiheitsstrafen über ein Jahr verurtheilten Sträflinge bestimmt. Für den Fall, als in Karthaus wegen Raummangels die Aufnahme des angemeldeten Sträflings nicht stattfinden kann, ist die Strafanstalt in Prag oder Pilsen als Strafverbüßungs-Ort zu bezeichnen. In der Strafanstalt zu Pilsen sind alle Sträflinge katholischen Glaubensbekenntnißes, welche von den Gerichtshöfen in Brüx, Budweis, Eger, Leitmeritz, Pilsen, Pisek und Znaim zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, auch wenn die Strafzeit zehn Jahre übersteigt, abzuliefern, die Sträflinge evangelischen oder mosaischen Glaubens-Bekenntnißes sind der dem abgeurtheilten Gerichtshofe zunächst gelegenen Strafanstalt in Prag oder Karthaus zuzuweisen, nur bezüglich der znaimer Sträflinge dieser Confessionen gilt die oben normirte Einlieferungs-Vorschrift. Ferner wird die Strafanstalt in Pilsen nunmehr als Strafverbüßungsort für die wegen eines politischen Verbrechens verurtheilten Sträflinge aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Ober-Oesterreich, dann Salzburg bestimmt. — In die Strafanstalt zu Prag sind die von den Gerichtshöfen in Böhmisch-Leipa, Chrudim, Königgrätz, Kuttenberg, Prag und Tabor zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher mit Einschluß derjenigen, deren Strafzeit zehn Jahre übersteigt, aufzunehmen (m.-schl. Correspondent 1885 Nr. 245).

Zur Geschichte des österr. Polizeiwesens.

Vorwort.

Den vorstehenden Beiträgen zur Geschichte des österreichischen Strafrechtes lassen wir welche zu jener des österreichischen Polizeirechtes folgen, das zu dem ersten in Beziehung steht und sich noch später als dieses organisch und einheitlich ausgebildet hat. Da man lange, weder in der Wissenschaft noch im amtlichen Gebrauche, darüber einig werden konnte, was unter Polizei zu verstehen, was dahin zu ziehen oder auszuscheiden sei, so handelt es sich zunächst um die Begriffsbestimmung des Wortes. Und da die polizeilichen Einrichtungen aus den Bedürfnissen des Culturlebens erwachsen und dem Wechsel desselben gefolgt sind, andererseits dieselben wohl guten Theiles aus den in der Cultur früher und weiter vorgeschrittenen Ländern im Westen Europa's, namentlich aus Frankreich und Deutschland, den Weg nach Oesterreich gefunden haben, so ist es nöthig, diesen Rücksichten Rechnung zu tragen.

Wir theilen daher den Stoff in zwei Abtheilungen, von welchen die erste das Allgemeine, die andere das speciell Oesterreichische, wie sich dasselbe im Verlaufe der Zeiten zusammengethan, behandelt. Das Feld des letzteren liegt, wie später gezeigt wird, ziemlich brach, wenn auch, aber gewiß nicht zureichend, Material vorhanden ist. Darum wollen die folgenden Mittheilungen wirklich nur Beiträge sein und wünschen Andere, im Reiche und seinen Theilen, zu weiteren anzuregen, um Bausteine für ein Ganzes zu gewinnen.

I. Abtheilung.

Begriff der Polizei. Polizeiwissenschaft. Entwicklung des Polizeiwesens.

Was heißt Polizei? Der Begriff der Polizei (sagt Robert von Mohl, einer der hervorragendsten Lehrer der Staatswissenschaften und insbesondere der Polizeiwissenschaft († 1876, Brockhaus Lex. 11 A. 10. B. 296), in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1872, S. 285, ist allerdings einer der bestrittensten in den gesammten Staatswissenschaften, so zwar, daß eine eigene ausgedehnte Literatur darüber besteht, und selbst bis auf die neueste Zeit die Grundanschauang der Bearbeiter sehr verschieden ist. Die Schuld davon trägt theils Unklarheit über das Wesen und über die Aufgaben des Staates im Allgemeinen, namentlich die Vermischung von verschiedenen Staatsgattungen, theils unwissenschaftliches Kleben an fehlerhaften positiven Einrich-

tungen und Gesetzen; theils endlich die Unfähigkeit zur logischen Beherrschung einer großen Menge zwar fachlich und formell, aber doch nicht in ihrem letzten Grunde verschiedener Staatsthätigkeiten.

Mohl hatte schon im Staatslexikon von Rotteck und Welcker (neue verm. Ausg., Altona 1845—8, 10. B. 692—721) den Versuch gemacht, den Begriff der Polizei nach allen Seiten richtig zu stellen, den Umfang, die Grenzen, Mittel, Organisation besprochen, die Literatur angegeben. Aehnlich ging vor Medicus im deutschen Staatswörterbuche von Bluntschli und Brater, 8. B., Stuttgart 1864, 8. B. S. 128—151 (Polizei, Polizeidienst, Organe derselben, Polizeigesetzgebung, Polizeiübertretungen, Polizeistrafen).

In der erwähnten Encyklopädie (S. 280) bemerkt Mohl behufs der Begriffsbestimmung knapper: Der Staat hat nicht bloß Rechtsordnung im Volke zu erhatten, sondern er soll auch unmittelbar durch Anwendung der Gesammtkraft die Lebenszwecke der Bürger, also ihre Interessen, möglichst fördern. Der Umfang dieser Thätigkeit ist allerdings in den verschiedenen Staaten ein sehr abweichender, je nach der Gesittungsstufe des betreffenden Volkes und nach der Größe der dem Staate zu Gebote stehenden Mittel. Allein selbst in den unentwickeltsten Volkszuständen und in den einfachsten Staatsgattungen kann diese Wirksamkeit nicht ganz fehlen, und ihre Bedeutung steht in geradem Verhältniße zur geistigen und sachlichen Entwicklung.

Die wissenschaftliche Gesammtbezeichnung dieser Thätigkeit ist Polizei. Die Regeln aber, welche der Staat auf diesem weiten Felde seiner Thätigkeit zu befolgen hat, sind doppelter Art: einerseits Sätze der Zweckmäßigkeit, wie nämlich die gewünschte einzelne Nachhilfe am sichersten, am leichtesten und am wohlfeilsten zu bewerkstelligen sei; andererseits Rechtsgrundsätze, indem auch bei der Förderung der Interessen dem Rechte wenigstens nicht entgegengehandelt werden darf, wenn auch dessen Pflege nicht unmittelbar beabsichtigt ist. Die erstere Gattung der Regeln ist wesentlich positiven Inhaltes und bildet den bezeichnenden Theil der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei; die Rechtsregeln dagegen sind mehr negativ, indem sie nur lehren, was zu vermeiden ist, und etwa nach bestimmter Seite hin die Grenzen der Staatsthätigkeit feststellen. In diesem Sinne hat Mohl die obersten Grundsätze und die einzelnen Anstalten der Staatspolizei in seinem Werke: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1. Aufl. 1834, 2. A. 1845, 3. A. Tübingen 1866, 2 Bde., entwickelt, auch die Geschichte und weitere Literatur der Wissenschaft mitgetheilt (S. auch Zimmermann, die deutsche Polizei im 19. Jahrh., Hannover 1845—9, 3 Bde.).

Die rechtliche Pflicht des Staates, polizeiliche Maßregeln zu treffen, bestehen diese nun aus bleibenden Einrichtungen oder aus einzelnen Handlungen, findet Mohl (S. 281—5) darin, wenn sich in Beziehung auf ein Interesse der Bürger die rechtliche und gesetzliche Erlaubtheit des Zweckes, die sittliche Untadelhaftigkeit des Interesses und der zur Ausführung erforderlichen Mittel, die unzweifelhafte und zwar allgemeinere Nützlichkeit des Zweckes,

die Unzureichenheit der Privatkraft vereinigen. Im Wesen der polizeilichen Unterstützung des Staates liegt die freiwillige Benützung derselben durch die Bürger; dennoch treten freilich auch viele Fälle ein, in welchen der Staat Zwang eintreten läßt.

Was die Politik der Polizeiverwaltung betrifft, so findet Mohl (S. 681—694) die Förderung und Unterstützung der vernünftigen und allgemeinen menschlichen Lebenszwecke durch Staatskräfte, also die polizeiliche Thätigkeit, nur dann vollständig, wenn sowohl die physische Persönlichkeit der Bürger, als deren geistige Interessen und endlich ihr Verhältniß zur Güterwelt ins Auge gefaßt sind. Ihr Umfang ist daher sehr groß, und je höher die Gesittigung eines Volkes liegt, je verbreiteter und bedeutender demgemäß dessen Lebensbeziehungen sind, desto umfassender werden auch die Ansprüche an den Staat. Wenn nämlich auch mit steigender geistiger und wirthschaftlicher Entwickelung der Bürger die Fähigkeit derselben, ihre Bedürfnisse mit eigenen Mitteln, besonders durch Ausbildung des Vereinslebens, zu erreichen, zunimmt, dadurch aber in manchen Beziehungen die Nothwendigkeit einer Staatsunterstützung aufhört: so wächst doch auch die Zahl und die Bedeutung der vom Staate verlangten Anstalten.

Als solche bezeichnet Mohl bei einem Volke von moderner europäischer Gesittung: I. Maßregeln zur Herbeiführung einer den Verhältnissen des Landes angemessenen Volkszahl; II. Erhaltung der Gesundheit und eines langen Lebens, daher a) eine gute Medicinalpolizei und b) Abwendung einzelner äußerer Lebensgefahren; III. Hilfe bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, daher a) Maßregeln gegen Theuerung, b) Armenpolizei; IV. die Ausbildung der sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen, daher a) Förderung der Verstandesbildung und Kenntnisse, b) Ausbildung der Sittlichkeit, c) des religiösen und d) des Sinnes für das Schöne; V. Förderung des Güterbesitzes durch a) Erleichterung des Erwerbes überhaupt, mittelst freien Erwerbes von Grundeigenthum und Förderung von Capitaliensammlung, b) Sicherung des Erworbenen vor nutzloser Wiederzerstörung, c) Sorge für die Schaffung von Rohstoffen durch Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels.

Kurzgefaßt heißt (nach Brockhaus Lexikon 11. Aufl. 11. B. S. 832) Polizei (vom lat. politia, die Staatsverwaltung; über den Namen S. Freitag II. 1. S. 285) die Thätigkeit der Staatsgewalt zur Entfernung der Hindernisse und Uebelstände, welche als äußere Zufälle oder als Folge menschlicher Böswilligkeit und Unvollkommenheit einer Verwirklichung der Staats-, sowie der erlaubten Privatzwecke entgegentreten und weder durch die Kräfte der einzelnen noch durch die verfassungsmäßige Wirksamkeit anderer Behörden zu beseitigen sind. Während der Justiz die Tilgung des bereits vollzogenen Unrechts und die möglichste Wiederherstellung gestörter oder verletzter Rechte nach genau festgestellten Normen zugewiesen, ferner den Nationalwirthschafts- und Bildungsbehörden eine positive Förderung der materiellen und geistigen Interessen anheimgegeben ist, kommt der Polizei die mehr negative Aufgabe zu,

störende Einwirkungen auf das Wohl des Ganzen und der einzelnen fern zu halten oder wenigstens in ihren Folgen zu beschränken. In Erfüllung dieser Obliegenheiten wird die Polizei zur Gehilfin fast aller andern Staatsanstalten, ohne jedoch ihre Beihilfe in eine Mitwirkung oder gar in eine ausschließende Bestimmung verwandeln zu dürfen. Da ihr Beistand meistens ein schleuniger sein muß, so rechtfertigt sich ihre Ausrüstung mit einer außerordentlichen Gewalt und die theilweise Entbindung von den Beschränkungen, welchen sich die Justizbehörden in Wahrnehmung der bürgerlichen Freiheit und zur Erreichung eines gerechten und umsichtigen Geschäftsbetriebes zu unterwerfen haben. Die Polizeigewalt schließt zugleich mit die Befugniß ein, wegen jedes selbst nicht verbrecherischen Gebahrens gegen polizeiliche Veranstaltungen (Polizeivergehen) mit Strafen und sonstigen Maßregeln zu verfahren, woraus sich die Zuständigkeit der sog. Polizeigerichte von selbst ergibt. Zufolge besonderer Eigenheiten der Behördenverfassung und aus Zweckmäßigkeitsgründen ist jedoch vielfach der Polizei selbst die Aburtheilung wirklicher, wiewohl geringfügiger Vergehen (so der bloßen Uebertretungen den franz. tribunaux de police), ferner die Behandlung gewisser Civilansprüche (z. B. aus dem Dienstvertrage zwischen Herrschaft und Gesinde), desgleichen die alleinige Verwendung der Gendarmerie zur Erforschung begangener Verbrechen (gerichtliche Polizei) und die erste Einleitung von Untersuchungen überlassen: eine Ausdehnung der Amtsbefugnisse, gegen die sich viele Bedenken erheben. Die staatswissenschaftliche Ausmittelung des Begriffes der Polizei und ihrer allgemein nothwendigen Wirksamkeit wird der Polizeiwissenschaft, die systematische Zusammenstellung der einschlagenden, für einen bestimmten Staat giltigen Gesetze und Gewohnheiten dem Polizeirechte zugetheilt.

Wie ausgedehnt das Gebiet der Polizei ist und wie tief ihre Wirksamkeit in alle Kreise der Bevölkerung greift, daher deren besonderes Interesse in Anspruch nimmt und in allgemein verbreiteten volksthümlichen Werken behandelt wird, mag die nachfolgende Zusammenstellung der in einigen Encyklopädien befindlichen einschlägigen Artikel, von anerkannten Autoritäten, ersichtlich machen.

Wir wählen dazu folgende Encyklopädien:

Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, von Carl von Rotteck († 1840, Brockh. Lex. 11. A. 12. B. 705) und Carl Welcker († 1869, eb. 15. B. 371), Altona 1834—44, 15 Bände, neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, Altona 1845—8, 12 Bände, 3. A. Leipzig 1856—66, 14 Bände.

Deutsches Staats-Wörterbuch, von Bluntschli († 1881, Br. Lex. 11. A. 3. B. 362) und Brater († 1869, Br. Lex. 11. A. 3. B. 634, deutsche Biogr. III. 261), Stuttgart und Leipzig 1857—70, 11 Bände.

(Brockhaus), allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon, Leipzig 1864—8, 15 Bände, Supplement 1. B. eb. 1872, 2. B. 1873 (die 13. Aufl. ist im Erscheinen begriffen; das Auffinden des Schlagwortes bietet keine Schwierigkeit).

Wir verweisen auf folgende Abhandlungen in diesen Werken:

Auch Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 3. Aufl., Altenburg 1849—52, 17 Bde., und Meyer's Conversations-Lexikon, 3. Aufl. 1881, können als Nachschlagebücher dienen.

Die Entwicklung des Menschengeschlechtes auf dem Wege der Cultur zeigt die, erst in unserem Jahrhunderte zu einer Wissenschaft gebildete, Culturgeschichte, als deren hervortretende Träger Kolb, Bauer, Biedermann, die beiden Falke, Riehl, Carriere, Grün, Scherr, Henne am Rhyn, Honegger, Freytag, Hellwald u. a. genannt werden (S. das Vorwort S. III—XVIII in d'Elvert's: Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn, Brünn 1884, 26. B. Schr. d. hist. Section). Insbesondere möchten wir für unseren Zweck hinweisen auf Lecky's Geschichte des Ursprunges und Einflußes der Aufklärung in Europa, deutsch von Jolowicz, Leipzig 1873, 2 Bde.; Lange's Geschichte des Materialismus (1873 ff.); Freytag's Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 8. Aufl. 1874; Kriegk's deutsches Bürgerthum im Mittelalter (1868—71); Hüllmann's und Barthold's Werke über das Städtewesen; Berlepsch' Chronik der Gewerbe, oder speciell auf die Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857 (auch früher, besonders in England) von Tooke und Newmarch, deutsch mit Zus. von Asher, Dresden 1862, 2 Bde.; Neumann's Geschichte des Wuchers in Deutschland u. v. a.

Die große Ausdehnung gewann die Polizei aber erst in neuerer und neuester Zeit mit der immer größeren Ausbreitung der staatlichen Wirksamkeit. Zwar trafen schon die ältesten deutschen Volksrechte (Capitularien) Einrichtungen zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, Beschränkung der Fehden und des Waffentragens, für Maß und Gewicht, Preise u. a. und auch

in späterer Zeit gaben die deutschen Kaiser Gesetze gegen Faustrecht und Selbsthilfe, promulgirten, nach dem Beispiele der Kirche, Gottesfrieden, ließen Landfrieden beschwören, in welchen Gewaltthätigkeiten, Raub, Diebstahl mit schweren Strafen bedroht waren, erließen Bestimmungen zur Aufnahme der Messen und Märkte, gegen Wucher, für Festsetzung des Preises des Geleites, des Lohns der Handwerker u. a.; aber der Unterricht, die Armenpflege, Wohlthätigkeit, Gesittung befand sich in den Händen der Kirche. Erst mit dem Aufblühen der Städte entwickelten sich besondere Anstalten für die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt. Waren bis ins 16. Jahrhundert die Städte darauf angewiesen, die Sicherheit ihres Verkehrs nach Außen durch Waffengebrauch und Unterhandlung selber zu schützen, so konnten noch weniger die polizeilichen Institutionen, die das bürgerliche Leben innerhalb der Mauern in Ordnung halten, von der Staatsgewalt erwartet werden. Außer einigen vereinzelten Bestimmungen über Wucher, Regulirung der Arbeitslöhne u. s. w. begannen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Reichstage, später die Kreistage und die Landesherrn, sich mit Polizeisachen zu befassen. Viel weiter gehen die städtischen Polizei-Ordnungen zurück. (So gab es namentlich in Nürnberg städtische Polizei-Ordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhunderte, welche Baader im 63. Bande der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 1861 veröffentlichte). Ueberall findet man im 13. und 14. Jahrhunderte Vorkehrungen gegen Diebstahl, Feuersgefahr, Verbreitung ansteckender Krankheiten, eine Reinlichkeits-, Lebensmittel-, Sitten- und Luxuspolizei, eine umfassende Gewerbepolizei, die zum Theil in den Händen der Zünfte liegt, u. s. w. Auch die Armenpflege wird vom Staate ignorirt und der Kirche, den Gilden und Gemeinden überlassen, bis zuerst die Polizei-Ordnung von 1497 den allgemeinen Grundsatz reichsgesetzlich fixirt, daß jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer arbeitsunfähigen Armen zu sorgen habe. An ausführliche Armen-Ordnungen, wie sie in unserer Zeit von Staatswegen den Gemeinden vorgezeichnet sind, an die Handhabung der örtlichen Armenpflege und Polizei durch Staatsbehörden wurde nicht gedacht. Auch die Sorge für den öffentlichen Unterricht lag der Staatsgewalt fern. Ursprünglich ganz in den Händen der Geistlichkeit, wurde das Schulwesen allmälig zwischen ihr und den städtischen Obrigkeiten getheilt, welche die in ihren Mauern befindlichen Klosterschulen unterstützten, dann auch in die Leitung derselben eingriffen oder eigene Schulen errichteten. — Berücksichtigen wir die dritthalb Jahrhunderte umfassende Zeit von der zweiten Hälfte des 13. bis zum 16. Jahrhunderte, dem Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände bis zum Angehen der neuen Zeit, so war Polizei vorhanden, ehe ihr Name ausgesprochen wurde, und in ihr hauptsächlich liegt der Keim der modernen Vielgeschäftigkeit der Obrigkeiten. Der damals in ihr waltende Sinn ist nicht zu verachten und manche ihrer Anordnungen waren wohlthätig; sie fehlte fast nur, wo sie zu viel thun wollte, während in dem staatsbürgerlichen Leben bedeutende Verhältnisse, sowohl der Sicherheits- als der Wohlfahrtspolizei über kleinlichen Sorgen unbeachtet blieben; es war nicht

der Mangel an gutem Willen, nur der an Einsicht schuld, wenn sie lästig und vexatorisch wurde. Von den Anstalten für öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt sind auszuzeichnen Bau- und Feuerordnungen, besonders in deutschen Städten seit dem 15. Jahrh. häufig, Pflasterung und Reinigung der Straßen, in mehreren italienischen, deutschen und niederländischen Städten, in Paris und London eingeführt, Entfernung der Düngerstätten und Schweineställe von der Straßenseite der Häuser, Einführung heimlicher Gemächer, Verbot Wasser rc. aus dem Fenster zu gießen, Straßenbeleuchtung (in London 15. Jahrh.), Aufstellung von Schlaguhren und Thurmwächtern; ferner, aus der medicinischen Polizei, die zum Theil von christlichem Wohlthätigkeitseifer unterstützt wurde und durch diese schon im vorigen Zeitraume viel gewirkt hatte, Anlegung von Findelhäusern, von Gebärhäusern für Arme (in Nürnberg 1461), Anstellung öffentlicher Hebammen (in Antwerpen), Prüfung der Aerzte (in Florenz), Anlegung von Apotheken (in London unter Eduard III.), Anordnung von Krankenhäusern, nicht mehr bloß für Aussätzige, Quarantaine-Ordnung, durch die häufigen Pesten geboten (unvollkommen in Venedig 1348, in Mailand 1379, ausgebildet in Venedig 1478 und 1485). Verbote des Begrabens in Kirchen, Untersuchung des Gesundheitszustandes in Bordellen, von Königin Johanna von Neapel 1347 in Avignon angeordnet, Anstalten zur moralischen Besserung liederlicher Dirnen. Ferner Verbote der Tragung lebensgefährlicher Werkzeuge, unter andern von Messern, die länger als ein öffentlich ausgestelltes Mustermesser waren u. dgl. Reich an Satzungen war auch die Gewerbs- und Handelspolizei, als: gegen Weinfälschung, Aufkauf und Betrug der Bäcker, wo die Straffälligen geschüpft wurden, über Fischverkauf, über das Maß des Papiers (in Bologna), gegen das Feilhalten an Festtagen, über Schneiderarbeit und Tagelohn, gegen Geldausfuhr, gegen die Saumseligkeit oder Abgeneigtheit, müßiges Geld auf Zinsen auszuthun. — Zahlreicher als alle übrigen aber sind die Sitten- und Zuchtordnungen, deren Alter freilich weit über diesen Zeitraum hinaufreicht. Luxusgesetze waren fast im gesammten Abendlande zahlreich; man bemühte sich, das Uebermaß in Kleiderprunk zu beschränken und jedem Stande die für ihn nach damaliger Ansicht geeignete Tracht anzuweisen, man eiferte gegen Schleppen und Schminke der Vornehmen, gegen überlange Schnabelschuhe, Goldschmuck und Pelzwerk, glänzende Farben bei Geringern, man steuerte der Hoffarth des Gesindes; ebenso wurden bestimmt, wie viel Gerichte und Getränke, wie viel Gäste, Pfeifer und Geiger rc. bei festlichen Mahlen, besonders bei Hochzeiten und Taufen, wie das Geräth beschaffen sein sollte, man verbot den Trunk nach dem Läuten der Abendglocke fortzusetzen, Ständchen und Charivari's zu bringen, auch wohl Mummereien anzustellen oder übermäßiges Wehklagen bei Leichenbegängnissen, ferner das übermäßige Schwenken der Tänzerinnen, das Würfelspiel u. s. w.

Gewerbliche Thätigkeit, schon vordem von Klostergeistlichen, Frauen und Hörigen auf das städtische Bürgerthum übergegangen, ist nun in der hier erwähnten Zeit in voller Blüthe und Kraft. Der gesteigerte Verkehr und

Handel kam dem producirenden und verarbeitenden Gewerbe vielfältig zu gute; doch trachtete der verschrumpfende Zunftgeist weniger nach Erweiterung eigener als nach Hemmung fremder Thätigkeit und hie und da begann zum drückenden Uebelstande zu werden, was vormals wohlthätig gewesen war. Am wenigsten war der Landbau im Fortschreiten; er ermangelte jeglicher Gunst, deren das städtische Gewerbe sich erfreute; die Gedrücktheit des Landmanns wurde zum Fluche für den Acker, mochte dieser Getreide oder Flachs und Hanf 2c. tragen. Der Weinbau, früher und auch noch jetzt selbst in Gegenden versucht, wo ihm die Natur stiefmütterlich war, gedieh auf geeigneten Stätten, noch nicht durch Brannteweín verkümmert. Schöne Gärten hatten manche Fürsten, so die burgundischen Herzoge, deren Garten zu Brüssel berühmt war; die Küchengärten bekamen zu ihren Hülsenfrüchten, Rüben und Kohl manchen edleren Zuwachs; ebenso die Obstgärten. Bergbau war eher im Rück- als im Fortschreiten. Fischerei ward vorzüglich durch den nordischen Seeverkehr belebt. Bierbrauerei hatte unter den auf Gewinnung von Nahrungsmitteln gerichteten Gewerben im nördlichen Europa, vor Allem in Deutschland, einen der ersten Plätze und der Handel wirkte wohlthätig darauf ein. Unter den für Bekleidung thätigen Gewerben stand hinfort die Wollweberei oben an und die Niederlande und Deutschland lieferten das Meiste für den Verkehr. Der Waidbau wurde aber schon seit dem 13. Jahrhunderte durch Einführung des Indigo verkümmert. Zunehmende Verfeinerung des Lebens gab einer Menge von Gewerben, von Fabriken und Manufacturen, das Dasein; Erfindungen kamen ihnen zu statten, wie z. B. die des Schießpulvers und Geschützes, des baumwollenen (aus Spanien um 1300 nach Italien, Frankreich, Deutschland) und des Leinenpapiers (um 1315), der Buchdruckerkunst, mechanischer und optischer Werkzeuge; nicht anders die bildende und Malerkunst; sie zogen niedere Arbeit in ihren Dienst und weckten Eifer und Thätigkeit. Die Natur wurde zu reicherer Ausbeute, die Menschenkraft zu höherer Thätigkeit aufgeboten, das gesammte Leben ward reicher.

Dies zeigt sich in der Ueberschau dessen, was außer den Früchten der oben gedachten Erfindungen im häuslichen und geselligen Leben der gebildeteren Europäer geltend wurde, wobei abermals in Betracht kommt, daß, wie zwischen Handel und Gewerbe, so auch zwischen den gesteigerten Ansprüchen des Luxus und den Darbringungen des Gewerbes und Handels an denselben eine ermunternde Wechselwirkung zu allen Zeiten bestanden hat. Als Zeitabschnitte, wo in einzelnen Ländern der Luxus anwuchs, wird für Italien der Anfang dieses Zeitraums, für Frankreich die Zeit Philipp's VI., für England die Zeit Eduard's III. bezeichnet; im Allgemeinen waren diese die Musterländer für das übrige Europa; bahnbrechend für den Luxus ward wohl überall der „schwarze Tod" im 14. Jahrhunderte; nach überstandener Noth und nach Befriedigung des Bußsinnes, der sich zunächst regte, wurden der Schwelgerei Opfer gebracht. So ist das Gesetz des menschlichen Lebens. Luxusgesetze wurden ebenso abenteuerlich und eitel, als zahlreich. Der Eifer zu rügen ging aus der Kirche an die Polizei über; umsoweniger ward nun

die Gesinnung berührt; die Sittenordnungen wurden zum Theil Aberwitz der Kleinmeisterei, der das Geringste und das Unschuldige und Natürliche einschnürte und um den wilde Lüste indessen einen Reigen tanzten, den selbst wiederholte furchtbare Mahnungen der Pest, und zuletzt der venerischen Krankheit nicht zur Rast bringen konnten und dem noch am Ende dieses Zeitraums der Branntewein neue Nahrung gab.

Von den Annehmlichkeiten, die die Cultur dem Leben bereitet, ward die Wohnung verhältnißmäßig nur wenig geltend gemacht, indem man auf Luft und Licht, bequeme Räumlichkeit und Nettigkeit nicht sehr achtete. Zu geschweigen der ärmlichen Rohheit des ländlichen Hüttenbaues, war auch in den Städten die Beachtung der Nützlichkeit für das Geschäft vorwaltend und das Behagliche außer der Berechnung. Doch ging mehr aus den Wohnungen der reichen Städter als aus denen des Burgadels die Verbesserung des häuslichen Wohnens hervor, die städtische Polizei wirkte darauf mit ein. Bedeutenden Zuwachs bekam die innere Ausstattung der Wohnhäuser durch Schornsteine, von deren Gebrauche in Italien schon aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes Zeugnisse vorhanden sind, durch heimliche Gemächer, deren in jedem Hause anzulegen die Polizei-Ordnung von Paris (bestätigt 1513) gebietet, durch Glasfenster, die jedoch für kostbares Gut galten, durch Ziegeldächer, die in Flandern häufig waren. Aber Stroh oder grünes Laub auf den Fußböden blieb noch über diese Zeit hinaus üblich; Stühle waren selten, selbst Bänke nicht allgemein. Pflaster hatten auch in den großen Städten nicht alle Straßen. Von Dijon, der Hauptstadt der Bourgogne, wird gerühmt, daß, seitdem von 1391—1424 alle Straßen gepflastert wurden, der Gesundheitszustand daselbst sich merklich verbesserte; Paris aber war noch zum größern Theile ungepflastert, in London wurden im 15. Jahrhunderte auch minder bedeutende Straßen gepflastert; Augsburg erhielt seit 1415 Pflaster. Reinigung der Straßen ward in Paris schon 1285 geboten, aber schlecht ausgeführt, bis 1501 eine Gilde der Straßenkehrer das Geschäft übernahm. Bau- und Feuerordnungen gehören nicht erst diesem Zeitraume an; doch trugen sie und die Einführung der Thurmwächter nun mehr als sonst bei zur Sicherheit und zur Erhöhung des Bedachts auf werthvolle Wohnhäuser. Von dem Geräthe zur Annehmlichkeit ist der gegen Ende dieses Zeitraums aufkommende Gebrauch der bedeckten Fuhrwerke bemerkenswerth; unter den Ersten, die sich deren bedienten, wird Kaiser Friedrich III. (1474) genannt; doch blieb das Reiten hinfort gewöhnlich und den Frauen der Sitz auf der Croupe hinter dem Reiter. Ein Schaustück der Fürstenpracht war, daß sie bei der Tafel zu Pferde bedient wurden. — Tracht und Körperschmuck blieben im Abendlande, wie zuvor, den Einwirkungen der Mode unterworfen; stehende Volkstrachten hatte das östliche Europa vor jenem voraus; französische Tracht wurde in Italien beliebt; in Deutschland war eine Zeit hindurch böhmische Tracht Mode. Besonders lebhaft regte das Gelüst nach neuen Trachten sich nach dem Aufhören des schwarzen Todes. Umsomehr hatte die auch hier an die Stelle der Kirche tretende Polizei zu rügen: aber die Höfe spotteten ihrer und sie selbst

war mit ihrer Weisheit, die Kleiderordnung nach Stand, Rang und Vermögen abzumessen und dem Geringern zu verbieten, was sie dem Höhern erlaubte, immer auf dem Wege ins Irrsal. Hochbeliebt waren noch im 14. Jahrhunderte die Schnabelschuhe, von allen abenteuerlichen Trachten vielleicht die älteste auf Erden, schon bei den Indiern gebräuchlich; ihnen entsprachen bei dem Frauengewande die langen Schleppen; auch liebten die Frauen in derselben Zeit, wo die gegen Nikopolis ziehenden französischen Ritter durch die Größe und Pracht ihrer Schnabelschuhe die Blicke der Menschen auf sich zogen, Kopfzeuge von ungeheurer Höhe. Damit das Ohr nicht leer ausginge, wurden die Gewänder wohl, wie heut zu Tage das Geschirr der Schlittenpferde, mit Schellen behangen. Strümpfe kamen gegen Ende des Zeitraums von Schottland her in Brauch. Durch Farbenpracht sich hervorzuthun, war den höheren Ständen eigen. Bäder waren nirgends Gegenstand leidenschaftlichen Begehrens, wie einst bei den Römern; das Waschen nach der Mahlzeit war nöthig, weil man die Speisen mit den Fingern anfaßte; ob die Reinlichkeit überhaupt seit Einführung der Hemden im Zunehmen war, bleibt zweifelhaft. Schminke war in Italien und Frankreich unter den weiblichen Schmuckmitteln. — Im Genuß von Speise und Trank wurde, neben dem fortdauernden Begehren der Fülle und Derbheit, Mannigfaltigkeit der Gerichte und Würzen beliebt. Eine Hauptrolle spielte Schweinefleisch mit Erbsen; Schinken gehörte zur Zierde der Feste, besonders des Osterfestes, wo die Fasten den Gaumen lüstern gemacht hatten; es gab Schinkenmessen und Schinkenfeste, fêtes baconiques. Wildpret war den Feudalherren vorzugsweise vorbehalten, Fische allen Ständen wegen der Fasten und dem gemeinen Manne die Salzfische überhaupt willkommen; die Erfindung des Pökelns der Häringe, ob durch Beukelson († 1347) oder schon früher durch Hansefahrer erfunden, für ihn eine ungemeine Wohlthat. Wurde ja früherhin selbst Walfischfleisch verspeist. Von den Fischen süßer Wasser ward der Karpfen erst seit dem 13. Jahrhunderte nach dem Norden verpflanzt. Die kirchlichen Gebote in Betreff der Fasten verpönten, was in älterer Zeit nicht der Fall gewesen war, außer dem Fleische vierfüßiger Thiere und Butter, auch Geflügel und Eier; selbst bei Soldaten wurde auf ihre Beobachtung gehalten, doch der Ablaßkram brachte Butterbriefe rc. in Gang; Anna von Bretagne, Gemalin Carl's VIII. und nachher Ludwig's XII., erlangte aber für die gesammten Bretons die Erlaubniß, Butter an Fasttagen zu genießen. Mit den Osterschinken kündigten die Ostereier den Eintritt der fetten Zeit an; die Lust, sie zu suchen, hat sich auch ohne Fasten erhalten. Als Zukost waren Kohl, Hülsenfrüchte, Rüben, Hirse rc. gang und gebe, feinere Gemüse aber selten; am häufigsten von den letzteren Spinat; Blumenkohl ward aus Cypern nach Italien verpflanzt, eben dahin zuerst kamen im 15. Jahrhunderte Artischocken. — Zum Nachtisch hatte man schon früher außer Früchten, vorzüglich Rosinen, süße oder gewürzte Sachen, dragées, epices, gehabt; schon in Thomas von Aquino's Zeit wird deren gedacht; auch wurden dergleichen an Richter rc. geschenkt, wovon noch jetzt bei Prüfungen die bellaria sich erhalten haben. Seit nun Zucker auf Madeira gebaut wurde,

mehrte sich der Vorrath von Confituren und es wurde Kunst darauf verwandt, artige und auch unartige Darstellungen aus Zucker zu fertigen. — Den Wein versüßt oder gewürzt zu trinken war vorzüglich außerhalb der eigentlichen Weinlande beliebt; es gab Pigment, Clairet, Hippokras, Sorbet, Lautertrank, Bischof u. dgl.; von französischen Weinen empfahl man gegen Ende dieses Zeitraums außer dem Weine von Poitou auch den Burgunder. Außerdem ward Malvasier-, Sekt- und Rheinwein gern getrunken und weit verführt. Bier und Cider gehörten zumeist den Ländern an, wo der Wein spärlich war; das deutsche Bier hatte schon in alter Zeit Zusatz von Hopfen gehabt und blieb dadurch auch jetzt vor den meisten übrigen ausgezeichnet; doch brauten auch die Niederländer seit Jahrh. 14 Hopfenbier. — Brannte wein, von den Arabern längst gekannt, als Arznei in Frankreich seit Jahrh. 12, genau beschrieben (als aqua vitae) von Arnaldus von Villeneuve um 1300, wurde Getränk gegen Ende des 15. Jahrhundertes, um dieselbe Zeit, wo mit der französischen Krankheit eine zweite fürchterliche Pest zur Entnervung des künftigen Menschengeschlechts sich zu verbreiten anfing. Anfangs wurde er wegen angeblich vielfältiger guter Wirkungen empfohlen, aber ein Gedicht vom J. 1493 beklagt schon das Weh, das durch das Branntweintrinken angerichtet werde. — Bei dem Geräthe zu den Mahlzeiten mangelte die Gabel selbst in Italien noch bis Ende des 15. Jahrhundertes, in Frankreich war ihr Gebrauch noch im 16., in England im 17. Jahrhunderte neu. Auch einzelne Teller für die Gäste waren späteren Brauches; bei ritterlichen Mahlen war es eine Minnegunst, wenn ein Ritter mit der Dame seines Herzens aus Einer Schüssel aß und aus Einem Becher trank, und es gehörte zu der Tischordnung, dergleichen einzurichten. Essenszeit war für den Mittag zuerst 10 Uhr, für den Abend 6 Uhr; allmälig wurde die Zeit dort bis gegen 11 Uhr zurückgeschoben. Das Zeichen zum Essen ward bei ritterlichen Herren durch das Waldhorn gegeben. — Wie nun in der Fülle und Mannigfaltigkeit der Gerichte und Getränke geschwelgt worden sei, davon geben eine Menge Speisezettel, die sich aus jener Zeit erhalten haben, Auskunft, sowie von der Völlerei der nördlichen Europäer, namentlich der Deutschen, die wiederholten Klagen über sie und Versuche, ihr Einhalt zu thun, unerfreuliches Zeugniß. (Wir haben hier aus Wachsmuth's europäischen Sittengeschichte, Leipzig 1833—9, I. 323, III. 1. S. 269, IV. 151—5, 262—282, diejenigen Partien mitgetheilt, welche insbesondere die Zustände des physischen Lebens der Europäer jener Zeit und die damit in Verbindung stehende Ausbildung des Polizeiwesens betreffen).

Wollen wir noch bei jener einiger tonangebender Staaten insbesondere verweilen, so kommen zunächst Frankreich und Deutschland in Betracht. In Frankreich geschah in der Zeit von Philipp dem Kühnen bis zum Tode Carl des Weisen 1270—1380 zwar wenig, den Zustand des Reiches durch weise Gesetze zu bessern oder das Gute zu befestigen, gab es aber zahlreiche Polizei-Verordnungen und unter diesen besonders die das Handwerk und den Handel betreffend, hervorstechend. Da gibt es ein Gesetz über die Beschränkung des Gebrauchs von Gold- und Silbergeschirr nebst einer Verordnung für die

Goldschmiede, eine Polizei-Ordnung König Johann's (1350—64), worin die ersten 60 Artikel nur die Handwerker betreffen, mehrere Fischerordnungen, Gesetze über den Preis von Lebensmitteln, Taglohn ꝛc., die insgesammt durch die Münzoperationen nöthig wurden, und, wie diese, Denkmale despotischer Willkür und Verkehrtheit sind. Auch mangeln nicht Verbote, das Reich zu verlassen, edles Metall auszuführen, Kleider- und Speise-Ordnungen, Verordnung zu einer bestimmten Stunde das Feuer auszulöschen (aus England übertragen), Apotheken zu untersuchen, Chirurgen zu prüfen, u. a. Aus späterer Zeit ist besonders hervorzuheben die Polizei- und Gewerbe-Ordnung für Paris vom J. 1415 (bestätigt 1513), siebenhundert Artikel enthaltend, die Grundlage der nachherigen Polizei-Ordnungen für Paris. Bemerkenswerth ist die Häufigkeit der Gesetze über ärztliche Prüfungen, Chirurgen und Barbiere, ferner gegen Blasphemie. Auch mangeln nicht Hurenordnungen (Wachsmuth IV. 153, 275, 321, 348).

Aus den wenigen für das gesammte deutsche Reich in diesem Zeitalter erlassenen Gesetzen ist hier insbesondere jenes Maximilian I. († 1519) über einen immerwährenden und allgemeinen Landfrieden von 1495 zu erwähnen. Ueberhaupt wird das Polizeiliche für seine Regierungszeit Hauptangelegenheit für die Reichsversammlungen, werden in seiner und seines Vaters Friedrich III. (1440—93) Zeit Beschlüsse gefaßt gegen die eben bekannt gewordenen „bösen Blattern," welche von den Juristen für eine göttliche Strafe wegen des Fluchens erklärt wurden, gegen das Volltrinken, Weinfälschung 1487, Fluchen und Schwören 1495, gegen Kleiderprunk, Spielleute und Narren, Zigeuner 1497; in dergleichen auch das Kleinliche zu bedingen war nicht nach dem Sinne der Deutschen. Der schwäbische Bund verordnete 1492 die Abstellung der Gotteslästerungen, des Volltrinkens und Zubringens, ja sogar, daß nicht zu junge Kälber sollten geschlachtet werden. Unter den Gesetzen deutscher Landesfürsten kommen sogenannte „Polizei-Ordnungen" vor, welche aber umfänglicher zu sein pflegten, als worauf sie lauteten, wie die meißnische von 1482 (die u. a. die Länge der Schleppen an Weibsröcken bestimmt), die bairische von 1491 und 1516, die württembergische von 1499. Die städtische Gesetzgebung befaßte sich noch mehr als die fürstliche mit Gegenständen der Polizei; Handel und Abgaben machen für sich daneben ein ansehnliches Gebiet aus. Die inneren Angelegenheiten der Zünfte wurden von diesen selbst kraft ihrer Autonomie geordnet. Geschrieben wurden städtische Statute häufiger als Beschlüsse von Reichs- und Landtagen; dazu trug schon die immer noch übliche Mittheilung von dergleichen an verwandte oder befreundete Städte und das Eindringen des römischen Rechtes bei. Polizeiliche Anstalten für Gesundheit ꝛc. waren vorzugsweise in den Städten, die sich freilich eben so sehr in Kleider-, Tisch- und Festordnungen gefielen (Wachsmuth IV. 656, 684—7).

Die Geschichte der neueren Zeit gliedert sich in das Zeitalter des Kirchenstreites und in jenes der unumschränkten Fürstenmacht und der unkirchlichen Politik im Allgemeinen. Sie beginnt

mit der Reformation zu Anfang des 16. Jahrhundertes und hat ein Jahrhundert lang das Religions-Interesse zum hervorstechenden Merkmale. Reformation der Kirche und evangelische Freiheit einer und Reaction der katholischen Kirche andererseits stehen einander feindlich gegenüber, was im dreißigjährigen Kriege (1619—50) seinen Ausgang findet. Es folgt darauf eine Zeit, wo die Profanpolitik aufhört, religiöse Interessen als höchste Staatsaufgabe zu verfolgen, wohl aber noch Unduldsamkeit und Verfolgungsgeist athmet; den Schluß bildet das Zeitalter der Religionsverspottung und die Gleichgiltigkeit gegen Glaube und Kirche. Was die Reformation und Reaction für das geistige und sittliche Leben der europäischen Völker, das wurde der Colonialverkehr für das materielle und gewerbliche, das reicher an Genüssen und Bedürfnissen wird.

Der Geist der Intoleranz und Verfolgung, der Verwahrung des eigenen und der Abwehr oder Vertilgung des fremden Glaubens brachte im ersten Zeitalter vor allen anderen Staatsanstalten die Polizei und in dieser die Censur, Bücherverbote und Bücherverbrennungen in rege Wachsamkeit und zu einer auf die gesammte Folgezeit nachwirkenden Vielgeschäftigkeit. Die Buchdruckerpresse war seit der Reformation eine gewaltige Macht geworden, Flugschriften wirkten wie Brandpfeile; auch Mißbrauch der Presse war schon damals nicht selten. Der Maßstab dessen, was schädlich sei, ging aber fast ausschließlich von kirchlicher Ansicht aus; die Preßpolizei blieb darin ihren Erstlingen getreu (S. Kapp's Gesch. d. deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipzig 1886). Mit den Büchern verfielen auch die Personen um des Glaubens willen genauerer Aufsicht und Untersuchung; mit den Verordnungen gegen heimatloses Gesindel kam auch das Paßwesen in Aufnahme. Die auf rein irdische Zustände beschränkte Wohlfahrtspolizei dagegen, der das Mittelalter in städtischen Einrichtungen, milden Stiftungen und wohlthätigen Vereinen so trefflich vorgearbeitet hatte, wurde über dem Eifer gegen das, was über die Himmelsbahn irre machen könnte, kaum beachtet (Straßenbeleuchtung und Feuerspritzen kommen nun häufiger vor, jene in London, Paris 2c., diese 1518 in Augsburg und bald darauf in Nürnberg). Nur in Kleider- (in Frankreich 1560 und 1563, in Deutschland 1577) und Tisch-Ordnungen (zu denen nun auch Verbote des Branntweintrinkens kommen) fuhr man fort, sich abzumühen. Daß nach Stand und Rang ein mehr oder minder zu erlauben sei, spricht sich wie vormals auch in diesem Zeitalter in den Polizei-Ordnungen vielfältig aus.

Die materiellen Interessen des europäischen Völkerlebens wurden durch Entdeckungen in anderen Welttheilen, Gründungen von Colonien, Erweiterung der Handelsbahnen und Vervielfältigung des Vertriebs neu belebt. Das Getriebe der materiellen Interessen wurde durch die täglich sich erneuernden Ansprüche des physischen Lebens und durch die reichlichsten Zuflüsse von Gütern und Reizmitteln für dieses immerfort mit neuen Springfedern versehen; seine Wirksamkeit entwickelte sich in immer vergrößertem Spielraume, ihre Verflechtung in das europäische Völkerleben war nachhaltig und tausendfach

gegliedert. Als die vorzüglichsten der Handelsgegenstände, die der Colonial-Verkehr nach Europa brachte, sind ostindisches Gewürz und Indigo in weit ansehnlicheren Vorräthen und zu niedrigerem Preise als zuvor, Cochenille (seit 1526), Färbeholz, Tabak (1559 kam Tabaksamen nach Portugal, bald darauf nach Frankreich, der Gebrauch des Tabaks verbreitete sich im Anfange des 17. Jahrh. nach der Türkei, nach Deutschland, selbst nach Rußland; S. über die Verbreitung des Tabaks und seines Gebrauches das Notizenblatt der hist. Sect. 1857 S. 91, 1858 Nr. 4, 5, rücks. des Monopols d'Elvert's zur österr. Finanzgeschichte 25. B. Sect.-Schr. Index), Kakao, Chinarinde &c. aus Amerika anzuführen; auch Kartoffeln kamen schon 1565 nach Irland, darauf nach England (S. rücks. M. und Schl. das Notizenblatt 1876 Nr. 1, d'Elvert's Gesch. d. Ackerbaugesellsch. 20. B. B. Sect.-Schr. Index). Vor Allem aber machten die enormen Vorräthe edlen Metalls, die in Amerika gewonnen wurden, sich in Europa geltend; während die Staatscassen sich erschöpften und Staatsschulden gewöhnlich wurden, mehrte sich die Masse von Gold und Silber und wirkte auf Umgestaltung der Waarenpreise, des Arbeitslohns und der Gehalte. Zucker hatte Europa schon im Mittelalter gehabt, nun wurde die Einfuhr amerikanischen dahin nicht unbedeutend, begann der Zucker den Honig zu verdrängen. Caffee kam vom Osten her in den Verkehr; die Sitte, ihn zu trinken, kam von Arabien nach Constantinopel, von hier nach Venedig, London, wo 1652 das erste Caffeehaus entstand, nach Paris &c. (über das Entstehen der Caffeehäuser in Brünn und Olmütz S. das Notizenbl. 1871 Nr. 7, 1875 S. 6, m.-schl. Corresp. 1886 Nr. 139). Thee gehörte noch zu den wenig geschätzten fernen Erzeugnissen, deren Genuß man den Chinesen nur erst selten nachahmte. Porcellan ward Luxusartikel. Im nordischen Handel war der Häring, der Walfisch, Pelzwerk und Schiffsgeräth Hauptsache. Mehr oder minder durch den höheren Aufschwung des Verkehrs geweckt, wurde auch in dem heimatlichen Gewerbe die Erfindsamkeit rege. Während sich das physische Leben in Speise und Trank, Kleidung, Wohnung und Geräth in den einzelnen Ländern verschieden gestaltete, wurde im Allgemeinen, was zum Luxus gehörte, früher eingeführt, als was zur Abhilfe der Noth desselben dienen konnte. Die Bedürfnisse vervielfältigten sich. Neue Gartengewächse, fremde Thiere, neues Getränk (außer Chocolade, Caffee und Branntwein, dessen Genuß sich über den größten Theil Europa's verbreitete (S. über dessen Gebrauch und Besteuerung d'Elvert's zur österr. Finanzgeschichte 25. B. Sect.-Schr. Index), Liqueurs, Leinwande (um 1630 in Frankreich), Thee (zuerst 1636 zu Paris getrunken) u. a. fanden Eingang, der Völlerei wurde etwas weniger als vordem. Von den Bequemlichkeiten ward allgemein das Kutschenfahren statt des Reitens bei den vornehmen Ständen beliebt (S. über den Gebrauch von Kutschen das Notizenblatt 1885 Nr. 11 ff.). In der Tracht behauptete die Mode ihr hergebrachtes Recht. Die Wohnungen des Adels hatten noch immer etwas von den alten burgartigen Zwingergebäuden und der städtischen Bürger von den Speichern und Hallen des Mittelalters: die

Lust, bequem, hell und gesund zu wohnen, drängte sich nur erst allmälig hervor. Die Verbesserungen gingen zunächst von den Fürsten aus. Pflasterung der Straßen ward nur in wenigen der größten Städte vollständig; Viehställe befanden sich noch häufig an der Vorderseite der Häuser (Wachsmuth V. 1. S. 1—3, 133—8, 183—196).

Bevor wir uns der Besprechung des folgenden Zeitalters zuwenden, wollen wir noch einen Rückblick werfen auf die Entwicklung des Polizeiwesens in Deutschland, das uns am nächsten steht.

Als sich das Reichs-Polizeiwesen mehr auszubilden begann, wurde zum Schutze des Landfriedens und der Landessicherheit, die besonders durch die Schaaren herrenlos umherziehender Soldtruppen bedroht war, eine auf die Kreiseinrichtung gestützte ausführliche Verordnung (Executions-Ordnung von 1555 §. 60—103) erlassen. Ueber die Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten und was sonst das gemeine Wohl anging, stellte der Reichsabschied zu Augsburg 1500 mehrere Bestimmungen der früheren Reichstage zusammen, namentlich vom Luxus der Kleidertracht, von den Pfeifern, Schalks-Narren, Bettlern, Zigeunern, Zutrinkern, Gotteslästerern und Schwörern. Hieran schloß sich die von Kaiser Carl V. mit dem Reichstage zu Augsburg 1530 erlassene ausführliche Reichs-Polizeiordnung, welche 1548 und 1577 vermehrt und verbessert neu publicirt wurde. Später kamen nur noch Bestimmungen über vereinzelte Gegenstände zu Stande, über Duelle (1760), Handwerksmißbräuche 1771 und 1772, über eine allgemeine Getreidesperre 1772. Ueber das Bücherwesen und die Censur (S. Kapp's Gesch. des deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrh., Leipzig 1886 S. 522—607, Bücher-Censur und Preßverfolgungen, auch in Oesterreich) wurden die ersten Verordnungen (wormser Edict vom 26. Mai 1521, Reichsabschiede zu Nürnberg 1524, Speyer 1529 §. 9, Augsburg 1530 §. 58, Reichspolizei-Ordn. von 1548 Art. 34, von 1577 Titel 35) durch die Heftigkeit der Religionshändel veranlaßt. Für den Verkehr wurde das um 1516 unter der Leitung des Herrn von Taxis beginnende, zunächst nur für die Verbindung zwischen den burgundischen Ländern und Wien bestimmte kaiserliche Postwesen wichtig, welches allmälig zu einer Anstalt für das Reich erweitert wurde (S. über dessen Ausbildung d'Elvert's zur österr. Finanzgesch. 25. B. Sect.-Schr. Index). Die Reichspolizei erstreckte sich insbesondere auch auf das Münzwesen. Die großen Verschiedenheiten im Ausprägen der Münzsorten veranlaßten schon die Reichstage von 1437 und 1495 zu Bestimmungen über Feingehalt und Schwere der Münzen, worauf dann die Münzordnungen von 1524, 1559 und andere folgten. Der Pflege der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt wurde nun auch von Seiten der deutschen Landesherren eine größere Sorgfalt zugewendet. Schon im 15. Jahrhunderte erließen thätige Fürsten Verordnungen, welche die Sicherheits-, Fremden-, Wege-, Markt- und Gewerbepolizei und Landescultur zum Gegenstande hatten. Es kam schon damals gegen Fremde das Institut der Paßporte auf. Insbesondere waren die gerichtlich bestraften Verbrecher unter strenge Aufsicht gestellt; sie mußten vor ihrer Entlassung Urphede

schwören und Bürgschaft leisten und es wurden die Verzeichnisse solcher verurphedeten Personen den Amtleuten und Bürgermeistern zur Beaufsichtigung derselben mitgetheilt. Auch von der Sittenzucht, der Beobachtung der Sonntagsfeier, dem Aufwande bei Hochzeiten, Kirchmessen und Kindtaufen, der Kleidertracht bis zur Länge der Schleppen bei der Weiberkleidung wurde in Landesordnungen gehandelt. Schulen, Armen- und Krankenhäuser waren noch größtentheils in der Hand der Stifte, Klöster und frommen Stiftungen. Doch fingen in einzelnen Städten schon im 14. Jahrhunderte Stadtschulen, dann höhere Schulen an (Beispiele in Hüllmann's Städtewesen IV. 341—6). Ein Großes thaten aber die Landesherren durch die Gründung von Universitäten. Den Anfang machte Kaiser Carl IV. mit Prag (1348); dann folgten Wien (1365), Heidelberg (1386), Cöln (1388), Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w., während anderthalb Jahrhunderten siebzehn (Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1. B., Bonn 1857, S. 147—50, 330—2, 372, 426—7, 437; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 112 ff., 392, 397, III. 247, 270, 293, IV. 452, 472; Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, S. 295, 322; u. a.).

In den Reichs-Polizeiordnungen von 1530, wiederholt und vermehrt 1548, 1551, 1555, 1570 und 1577, zu geschweigen der Einschärfungen oder Modificationen einzelner Bestandtheile derselben, wurde die gemeinsame Giltigkeit am wenigsten bestritten, hier schien bei gemeinsamen Verordnungen am wenigsten Gefahr für die Sonderinteressen der Reichsstände zu sein, hierauf kamen die Deutschen mit Lust und Liebe oft und gern zurück. Bestimmte Begrenzung hatte das Wort Polizei nicht; es ward allerlei, wenn auch nicht dasselbe wie heut zu Tage, z. B. u. a. auch das Vormundschaftswesen, darunter begriffen. Vorzügliche Sorgfalt wurde verwandt auf das Bücherwesen; man wurde nicht müde, Gesetze gegen Schmähschriften[1] und gegen Anonymität des Verfassers und Druckers zu erlassen. Eben so oft wurden große Kaufmannsgesellschaften und Monopolien, Ausfuhr der Wolle und Betrug beim Wollhandel verboten. Das Münzwesen wurde durch eine Menge Gesetze, hauptsächlich den Reichsabschied von 1559 genau geregelt, ohne daß dieses Gesetz dem Uebel des Vielerlei abhalf. Auf wucherliche Contracte, Zinsfuß, Judenhandel, Fälschung der Weine, des Gewürzes 2c. kam die Gesetzgebung mehr als einmal. Wiedertäufer, gartende Knechte und zügelloses Kriegsvolk, wandernde Handwerksburschen, Juden und Zigeuner und Bettelei veranlaßten wiederholt Verpönungen. Die Reichspolizei befaßte sich aber auch

[1] Nach Berner's deutschem Strafrecht, 9. Aufl. S. 444, 445 bezeichnet dasselbe zunächst als Pasquill jede Ehrverletzung, die durch bleibende Zeichen (Schrift, Druck, Schnitz-, Bild- oder Gußwerk) veröffentlicht wird, und als Schmach- oder Schmähschrift, oder Famoslibell: die anonyme oder pseudonyme Anschuldigung eines peinlichen Verbrechens, zu dessen Thatbestand natürlich auch das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Handlung gehört. Ueber die im 16. und 17. Jahrh. blühende Schmähschriften-Literatur S. Kapp's Gesch. d. deutsch. Buchhandels bis ins 17. Jahrh., Leipzig 1886, S. 540—46.

mit Gotteslästerung, Fluchen, Völlerei, Zutrinken, Kleiderprunk, Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Abprakticirung oder eigenwilligem Austreten der Dienstboten, mit Schalksnarren, Pfeifern und Trompetern, und Bänkelsängern, die durch Anspruch auf Gaben lästig wurden, mit Visitation der Apotheken, mit richterlicher und Advocaten-Praxis, wo Säumniß und Schmähungen verboten wurden, mit Verboten gegen Ehebruch, Hurerei und Kuppelei, gegen Vereinbarung der Handwerker, die Preise zu steigern ꝛc. Man sieht, die Deutschen sollten ehrbar und sittsam sein; man glättete die Rinde und ließ das Mark verdorren. Hielt man auch nicht auf Ehre der Nation und des Reiches, so wurde doch verordnet, daß Kindern von Webern, Barbieren, Schäfern, Müllern, Zöllnern, Pfeifern, Trompetern und Badern der Eintritt in die Zünfte nicht mehr verwehrt sein solle und daß die Handwerksburschen einander nicht unehrlich machen (in Verruf thun) sollten. Mit den letzten hatte die Polizei überhaupt viel zu thun (Wachsmuth V. 1. S. 255—9).

Aus dem französischen Volksleben jener Zeit, das anderwärts von Einfluß wurde, ist die Galanterie, Leichtfertigkeit und Buhlschaft, Hoffärtigkeit, Prunk- und Modesucht, Frivolität, der schneidende Uebermuth gegen Bürgerliche, die Herrschgier des hohen Adels, die Raub- und Duellsucht besonders zu bemerken, gab es doch zur Zeit Heinrich IV. (1589—1610) 1588 gegen 7000 Diebe, Räuber und Banditen in Paris, sollen seit seiner Thronbesteigung bis 1607 mindestens 4000 Edelleute im Duell getödtet worden sein (Wachsmuth V. 1. S. 496, 511—8).

Im zweiten Zeitalter der Geschichte der neueren Zeit, von der zweiten Hälfte des 17. bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes, hatte sich schon die belebende und gestaltende Kraft der Reformation erschöpft und auch das, von den Jesuiten entzündete, scharfe Feuer der alten Kirche gemäßigt, nicht mehr mit dem Schwerte gekämpft, wenn auch die Unduldsamkeit anhielt. Die Politik hatte sich schon mit Richelieu als unkirchlich angekündigt, das Papstthum seinen überwiegenden Einfluß verloren. Vorherrschende Eigenthümlichkeit der Geschichte von Ludwig XIV. Auftreten als Selbstherrscher nach Mazarin's Tod (1661) bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes ist aber nicht bloß das Uebergewicht der profanen Politik über die kirchliche und die gänzliche Lösung der Fürstenmacht aus der Abhängigkeit von der Kirche, sondern zugleich die allmälig aufkommende Macht der Aufklärung und Freidenkerei, die seit der Mitte des 18. Jahrhundertes sich über das gesammte Europa verbreitete und, von der Fürstenmacht begünstigt, einen glänzenden Triumph im Umsturze des Jesuiten-Ordens feiert. Die Politik richtete sich aber auf Beseitigung jeglicher Schranken, die dem fürstlichen Herrscherthum hinderlich waren, und auf die Erweiterung des Herrschergebietes über die Grenzen des Staates hinaus. Also bietet sich in der Mehrzahl der europäischen Staaten als Gegenstück zu der aufsteigenden geistigen Freiheit dar: Einbuße staatsbürgerlicher Rechte und Freiheiten und Ergebenheit in den durch nichts als den Willen, die Einsicht und Thätigkeit des alleinigen Inhabers der Staatsgewalt bedingten Zustand der Rechtlosigkeit. Das volksthümliche Interesse

scheidet aus dem Laufe der Begebenheiten, die politische Gesinnung verschrumpft, es herrscht nur das Zeitungs-Interesse, wo man begehrt, von den Begebenheiten zu wissen und zu sprechen, während man der Handlung fern steht. Die materiellen Interessen, durch ein weit verzweigtes Colonialwesen vervielfältigt, befangen das Staatswesen und Volksleben in gleichem Maße; dort Raffinement der Kunst, Geld zu machen, hier zunehmende Abhängigkeit von Gütern fremder Welttheile; nirgends Behaglichkeit und Fülle, überall Steigerung des Dichtens und Trachtens nach Erwerb und reicher Ausstattung des Lebens. Je mannigfaltiger nun die Rückwirkung des Colonialwesens auf die europäischen Zustände, umso gewöhnlicher die Ausdehnung der Staatshändel über die fremden Welttheile und die Rücksicht auf diese bei Bestrebungen und Satzungen. Indessen behauptete sich von der englischen Revolution her ein Ueberrest von politischer und kirchlicher Freidenkerei in England und die Entthronung Jakob's II. (1689) hatte die Verwirklichung eines politischen Rechtszustandes zur Folge, der der auftauchenden Idee zur Grundlage für Theorien von Volks- und Staatsrecht dienen konnte. Von England verpflanzten sich diese nach dem Festlande und faßten zuerst in dem Staate Wurzel, von dem aus der moderne Despotismus normal geworden war, in Frankreich, wo er unter dem Drucke der Willkürherrschaft im Stillen zu Kräften kam. Ludwig's XIV. Tod (1715) öffnete der Frivolität in Frankreich die Schranken; der Geist der Opposition gegen das altersschwache Kirchen- und Staatswesen machte sich Luft in Versen und Büchern; er stärkte sich durch die Anschauung englischer Zustände; er wurde mächtig und bildete sich die öffentliche Meinung. Die „neue Philosophie“ der Franzosen ist nun wie der Stein der Weisen; die französische Literatur gibt den Ton an, französischer Geist herrscht bei Fürsten und Gewalthabern. In Friedrich II. von Preußen (1740—86) vereinte sich der Eifer fürstlicher Selbstthätigkeit und Arbeitsamkeit mit dem neuen Geiste der Zeit; die Aufklärung hatte einen Vertreter unter den Gekrönten, sie wird normal über ganz Europa. Frohlocken über das Licht, Stolz auf geistige Freiheit, auf Sieg über Aberglauben und Vorurtheil, Wetteifer der Fürsten und Minister in Wirken und Schaffen geben dem unbeschränkten Fürstenthum den blendenden Schimmer des Wohlthuns, des Pflichteifers, der Freude an Humanität und geistiger Erhebung, der Sorge für Staatswohlfahrt, des Eifers in rastlos thätiger Bevormundung der Völker, die jegliche Autonomie der Staatsgenossen entbehrlich zu machen scheint. Dabei bleibt der Charakter der Politik in den äußeren Staatshändeln gewaltthätig und arglistig; die erste Theilung Polens ist der Culminationspunkt der politischen Rechtsverachtung. Hier um das Völkerrecht unbekümmert, wendet sie sich in einseitiger Befangenheit gegen England, das einen Aufstand seiner Angehörigen in der neuen Welt bekämpft, unterstützt und beglückwünscht das freigewordene Amerika, ist blind gegen die Saat, die sich von da nach Europa verpflanzen konnte. Auf der gewohnten Bahn der Erwerbslust entzündet sie ein mächtiges Feuer im Osten, als die französische Revolution sie zum Kampfe gegen die ungestümen Jünger der neuen Philosophie ruft; das letzte Denkmal ihres

bisherigen Charakters errichtet sie sich in der Vernichtung Polens. — Wie dem Principe nach in fast allen monarchischen Staaten Europa's Autokratie der Fürsten entweder anerkannt oder thatsächlich herrschend war, so setzte sich auch mit einer gewissen Gleichartigkeit in der Ausbildung und Steigerung fort, was zur hergebrachten Ausstattung des Thrones gehörte, und Neues wurde hinzugefügt. Ludwig XIV. gab das Beispiel der Einrichtung eines amplificirten und mit den schönsten Formen überkleideten Hofwesens, der Aneignung des Adels zum Hofdienste, der Vervielfältigung von Hofleistungen und Hofbedienungen, einer Mischung von Devotion, Ehrsucht und Galanterie in der Etikette, grandioser Schloßbauten und Gartenanlagen; das am französischen Hofe früher schon heimisch gewesene Maitressenwesen nahm unter ihm in verjüngter Gestalt einen Platz der Ansprüche und Huldigungen ein, Künste und Literatur wurden zur Unterhaltung und Verherrlichung des Monarchen und Hofes aufgeboten. Auch das übrige Europa blieb nicht zurück; französische Formen wurden gang und gebe, die französische Sprache normal bei Fürsten, Ministern und Adel, französische Etikette fand Eingang an den Höfen; zugleich aber gingen ohne eigentliche Nachahmung des französischen Autokraten aus der Wahlverwandtschaft des Hoheitstrachtens, Steigerung der Titel und des Ceremoniels und der Hofdienerschaft, Orden, Bauten, schöne Gärten 2c. hervor. Indessen zeigt sich nicht gerade zumeist in der äußern Ausstattung der Throne Gleichartigkeit, reicht weiter die Gemeinsamkeit der Ausrüstung mit Regierungs-Instituten, namentlich Cabinets-Justiz, Polizei, stehendem Heer, Schatzung. Einen lieutenant général de police bestellte zuerst Ludwig XIV. im J. 1667 und lieutenants de police bei jedem Parlamente 1699, und das Getriebe der pariser Polizei wurde unter Argenson (1697 bis 1728) so reich an geheimen Springfedern als einst die der venetianischen Staatsinquisition. Auch Wien bekam unter Leopold I. (1657—1705) seine geheime Polizei; selbst Peter I. von Rußland fand Gefallen daran; Friedrich Wilhelm I. von Preußen sandte 1734 nach Paris, um nähere Kenntniß von derselben zu erlangen; doch fand er sie zu fein. Die Polizei ward vor der Justiz bevorzugt; doch hielt man es nicht für nöthig, willkürliches Verfahren mit dem Namen polizeilichen Einschreitens ins Werk zu setzen.

Sieht man ab von dem Jammer des Krieges, von dem Drucke der Vielregiererei, den Beschränkungen des Verkehrs durch Verbote und Zolllinien, der Vernachlässigung der Landstraßen und Posten, von dem sittlichen Verderbniß, das im Gefolge der Ueberschätzung des Geldes einherzog, und sieht man bloß auf das, was die productive Autokratie und die mit ihr wetteifernden Staaten, wo das Volk sich freier regte, schufen, so ist das Resultat glänzend. Vermehrung der Colonien, des Anbaues derselben und des Verkehrs dahin, wiederholte Erdumschiffungen und Entdeckungsreisen zu naturwissenschaftlichen Zwecken, Institute und Gesellschaften zur Förderung der Natur- und Gewerbskunde, Gründung von Handelsgesellschaften zum Verkehr mit fremden Welttheilen, Auflösung lästiger Monopole, Vermehrung und Vervielfältigung der heimischen, Einführung ausländischer Naturerzeugnisse, Aufnahme gewerbs-

kundiger Fremden, Einrichtung von Fabriken und Manufacturen, Anstalt für das Geld- und Creditwesen, Gründung von Banken (englische 1694) &c. Spärlich zwar, und zum Theile von älterer Stiftung, doch Zeugnisse von gutem Willen, sind die Anstalten der Polizei für physische Wohlfahrt, für Reinlichkeit und Bequemlichkeit, für Studium und Prüfungen der Aerzte und Wundärzte (collegium medico-chirurg. zu Berlin 1724, chirurg. Akademie zu Paris 1731), Quarantaine gegen die Pest (im östl. Europa Oesterreichs Grenzhut musterhaft), diätetische Untersuchung der feilgebotenen Lebensmittel, Anstalten für Gebärende (Entbindungs-Anstalten s. 1728, bureaux de nourrices zu Paris 1715), für Waisen und Kranke und Verstümmelte (Armenhäuser in allen französ. Städten 1662, Invalidenhaus zu Paris 1671—4, Sachsens Zucht-, Waisen- und Armenhäuser), für Sicherheit und Bequemlichkeit durch nächtliche Polizei, durch Straßenpflaster und Straßenlaternen (verbessert in Paris 1667, lanternes à reverbère 1766), eingeführt in Hamburg 1675, Berlin g. 1682, Wien 1687, Leipzig 1702, Dresden 1708, Frankfurt a. M. 1711 &c.) und Abwehr des Gesindels (Zigeuner noch immer lästig).

Es ist nicht zu verkennen, daß sowohl die autokratische als die volksbürtige Gestaltung der materiellen Interessen ungemeine Fortschritte an Einsicht und Kraft gemacht, daß wissenschaftliche Meditation und glückliche Combination der Praxis den Vorrath nutzbarer Werkzeuge vermehrt und das Leben mit neuem Geräth zu Forschung, Technik und Genuß ausgestattet hatten; Newton's Spiegel-Teleskop 1672; Tschirnhausen's Brennspiegel 1687; Fahrenheit's und Reaumur's Thermometer 1720 und 1730; Ruysch's (1638 bis 1731) Zergliederungskunst, die Chirurgie der Franzosen, die Arzneikunde Boerhave's 1737, Stahl's — 1733, Hoffmann's — 1742, Versuch der Pocken-Impfung (in Constantinopel bekannt 1673, in Oxford 1713, Anwendung in London 1721, französ. Aerzte dagegen, obwohl in manchem Jahre, z. B. 1723, an 20.000 Menschen in Paris an den Blattern starben), Subsistenz- und Arzneimittel, aus fremden Welttheilen nun zuerst oder zahlreicher eingeführt, wovon der Anbau der Kartoffeln auf dem Festlande für Unterhalt und Vermehrung der Bevölkerung von der ausgezeichnetsten Wichtigkeit (bei Berlin schon um 1651, ihre Verbreitung wird erst im Zeitalter Freidrich II. (1740—86) bedeutend), zunehmender Anbau edler Gartenfrüchte &c. Dagegen waren aber die Ansprüche an physischen Lebensgenuß und die Abhängigkeit von Gütern der Fremde weit über das Bedürfniß hinaus geschritten und schon begann die künstliche Armuth Europa's, in die es durch den Luxus versetzt werden sollte. Es ist die Zeit, wo Caffee zum gewöhnlichen Getränke wurde und in den höheren Ständen die Trunkenheit etwas nachließ (die Verbreitung des Caffeetrinkens wurde in Paris durch den Aufenthalt eines türk. Botschafters daselbst 1669 sehr befördert, bald nachher gab es da an 300 Caffeehäuser, in Wien solche 1683, Hamburg 1687, Nürnberg 1696, Augsburg 1713, Berlin 1721 errichtet), wo auch der Thee (s. 1674 auch im russ. Handel) gewöhnlicher wurde, wo aber der gemeine Mann zum Branntwein, dessen Gebrauch sich unter den furchtbarsten Wirkungen

weiter und weiter verbreitete, nun auch Rauchtabak verbrauchte, wo in der feineren Welt gefrorne Liqueurs aus Italien, Chocolade aus Spanien, Raffinement der Kochkunst aus Frankreich, häufiger Genuß des Champagners 2c. sich einführten. In der Tracht wurde der Luxus durch indische Musseline (s. 1670) u. dgl. vermehrt; augenfälliger aber war der Mangel an Einfachheit und Selbstständigkeit im Gehorsam gegen die launische Mode, worin Frankreich dominirte; Allongeperücken, wodurch die Halskrausen genöthigt wurden, sich in Jabots zu verwandeln, und Reifrocke sind die Musterstöcke des damaligen Geschmacks; Haarbeutel wurden durch den Regenten, Zöpfe durch Friedrich Wilhelm I. von Preußen eingeführt; Wohnung und Geräth wurde bequemer und zierlicher; hier hatte England und Holland den Vorrang. Mit Speise- und Kleider-Ordnungen wurde man weniger als zuvor behelligt.

In der vom Regierungsantritte Friedrich II. bis zur französischen Revolution gerechneten Zeit (1740—89) fanden, wie die geistigen, auch die materiellen Interessen ihre noch größere Berücksichtigung. Arbeit war das Losungswort der Fürsten, welche die Ansicht hatten, sie seien nun des Staates willen da; mit Arbeit sollte das Volk der Fürsten Thätigkeit erwiedern; es wurden Festtage abgeschafft, um der Werkeltage mehr zu haben; es wurden Spinnhäuser für Faule, Arbeitshäuser für Fleißige eingerichtet, Zigeuner 2c. zu seßhaftem Leben genöthigt, Ausländer zur Ansiedlung gelockt, um die Zahl der Arbeiter zu vermehren, die Urbarmachung öder Landstriche betrieben zum Ackerbau und jeder Art Industrie aufgemuntert, Dörfer und Städte angelegt. Dabei dauerten aber lästige und lähmende Beschränkungen und Verbote fort, scheute man sich, den veralteten Zunftbann zu beseitigen. Ungeachtet der Steigerung der Finanzauflagen, war der Bedarf größer als der Vorrath. Stehende Heere und wiederholte Kriege waren der fressende Krebs am Staatsvermögen; schlechtes Geld und Papiergeld mußte aushelfen; Schulden hatte am Ende dieses Zeitraumes jeder Staat. Mit dem Bedacht auf Vermehrung des Einkommens und bei den gesteigerten Anforderungen, welche die Sicherstellung oder Vergrößerung des Staates nach außen durch stehende Heere und kostspielige politische Verbindungen machten, war aber ein edler Eifer verbunden, Anstalten für das Volksbedürfniß zu gründen. Es wurden Existenzmittel vervielfältigt (Vermehrung des Kartoffelbaues besonders seit den Hungerjahren 1770 und 1771, Anbau von Futterkräutern, Verbesserung der Viehzucht, Einführung spanischer Schafe, Gestüte 2c., Anpflanzung amerik. Holzarten s. 1781), Berg- und Forstwesen genauer geregelt, das Fabrikswesen befördert, Landstraßen gebaut, durch Entdeckungsreisen und naturwissenschaftliche Institute hinfort die Kenntniß und Benützung für den Menschen vorhandener Güter der Erde erweitert, auch wohl noch Gesellschaften für Gewerbe und Handel errichtet. Zugleich wurde nicht gespart, wo es Unterstützung Hilfsbedürftiger, Rettung aus Gefahren, Sicherheit des Lebens und Gesundheit, Unterricht und Bildung zu höheren Lebenszwecken und Leistungen galt. Es entstanden Krankenhäuser, Findelhäuser, Entbindungs-Hospitäler,

Pockenimpfungshäuser, Hebammen Institute, medicinische Collegien, Anstalten, Gesundbrunnen und Bäder zu benützen, Begräbnißstätten außer den Kirchen und städtischen Mauern, Witwencassen, Gesellschaften für Sterbefälle, Erfindsamkeit, Fleiß und gemeinnützige Aufopferung wackerer Männer des Volkes arbeiteten den Bestrebungen der Machthaber in die Hand. Franklin erfand 1751 den Blitzableiter, Highs 1764 die Spinn-, bald darauf Arkwright die Baumwoll-Spinnmaschine, 1783 wurden die Luftballone (Mongolfieren) erfunden, Dampfmaschinen durch Roebuck in Edinburg und Watt in Glasgow 1764 und Bulton 1775, 1788 durch den Schotten Müller ein Dampfboot erbaut. Es entstanden Ackerbau- und patriotische Gesellschaften, Technologie wurde zum Studium (Beckmann), man gründete Gewerbs- und Handelsschulen, in Gloucester wurden (1781) Sonntagsschulen eingerichtet, zu Mannheim 1782 eine Krankenwärterschule. Zugleich machten Medicin und Wohlfahrtspolizei im Einverständniß mit einander Fortschritte; es wurde gegen Verwahrlosung der zarten Jugend, gegen Ammen und Schnürbrüste geeifert, den Fortschritten ansteckender Krankheiten Schranken gesetzt, Quacksalbern das Handwerk verwehrt, der Naturgenuß und Reisen empfohlen, Mineralwasser und stärkende Bäder häufiger in Anwendung gebracht.

Die Vermannigfachung der Bedürfnisse für das Privatleben hielt gleichen Schritt mit den gesteigerten Erwerbsmitteln und den Ansprüchen des Staates; wie die Eilposten und Dampfwagen Frequenz der Reisenden veranlassen, so riefen Ansprüche des Staates an den Luxus diesen nur mehr hervor. Caffee wurde nun (seit 1750 mit Cichorien vermischt) allgemein zum Getränke auch des gemeinen Mannes und, wenn im Norden das Biertrinken seltener wurde, dafür umsomehr Branntwein verbraucht, Thee, Rum und Arrak häufiger und Punsch und Grog aus England nach dem Festlande (nach Frankreich 1781) verpflanzt. Die Firma „Restauration" hatte zuerst Paris 1765. Die Tracht wurde durch einheimische und fremde Stoffe, insbesondere Kattune, Nankings, Musseline, Flore, Spitzen, Manchester, Piqué, feine Tücher, leichte seidene und halbseidene Zeuge ꝛc. mannigfacher, die Mode nicht stetiger und vernünftiger; doch befreite man sich von Alonge-Perrücken und Reifröcken, dagegen blieben Haarbeutel und Zöpfe, Pochen, culs de Paris ꝛc. an der Ordnung; Puder und Schminke behielten noch ihr Recht. Paris war Gesetzgeberin im Reiche der Moden; doch fand englischer Geschmack neben dem französischen Eingang. Nationaltracht war mehr Sache des gemeinen Mannes als der höheren Stände und nur im Osten und Süden Europa's übrig.

Großen Einfluß übte das Zeitalter der neuen Philosophie und Freigeisterei auf das sittlich-geistige Leben. Die Kirche wurde in ihrer Grundveste erschüttert; wenn auch die Fürsten nicht beabsichtigten, dem Volke seinen Glauben und sein Vertrauen auf die Segnungen des Christenthums zu verkümmern, so war doch unmöglich eine Scheidewand zwischen der neuen Philosophie und dem Volke zu ziehen. Der Indifferentismus griff, namentlich im protestantischen Deutschland, weiter um sich, als in der Absicht der der neuen Philosophie befreundeten Fürsten lag; der Zweifel drang auch in den

schlichten Sinn der Ungelehrten. Der Bigottismus und Fanatismus verlor in den Jesuiten eine mächtige Stütze; das Mönchthum wurde zum Spotte; die Kirchengebräuche wurden zu leeren Formen; es trat eine bedenkliche Leere der Gemüther und in dieser schmeichelte sich die neue Philosophie ein, umso gefährlicher, je roher der Geist, der sie aufnahm und je gröber die Mißdeutung und verkehrter die Anwendung. Mit solcher Gesinnung, ohne Festigkeit in dem alten Glauben und ohne rechtes Verständniß der neuen Weisheit, gingen die Franzosen der Revolution entgegen; daher frohlockten sie bald nachher in Abschaffung des Christenthums und des Papstthums.

Wohl weniger im Verfalle, als die kirchlichen, waren in jener Zeit die sittlichen Zustände. Der sittliche Gehalt im Hofwesen und Leben der höheren Stände erlitt durch die materialistischen Theorien der neuen Philosophen keine so erhebliche Verminderung, als früher und noch in dieser Zeit durch das schlechte Beispiel der Fürsten; die That war der Theorie voraus gewesen. Wenn die verrufenen Reisen nach Paris für die Vornehmen und Reichen verderblich waren, so wurde dagegen eben damals der Sinn für Anschauung von Natur- und Völkerleben rege und Reisen nach der Schweiz und Italien ein vortreffliches Bildungsmittel. Selbst in der Anlage von Gärten nach englischem Geschmacke näherte man sich der Natur wieder. Mehr als hierin wirkte Rousseau zu einer naturgemäßen Erziehung und gewiß nicht zum Verderben der Sittlichkeit unter den Großen. Daß auch die vormalige pedantische Hoffärtigkeit einer freiern Bewegung Raum gab, daß die Etikette minder ängstlich wurde, daß Einfachheit und Natürlichkeit der Eleganz des Lebens zugemischt wurde, war sicherlich keine Brücke für die Libertinage. Auch in den Ergötzlichkeiten der Großen läßt sich mehr moralischer Gehalt als früherhin finden. Die grotesken Belustigungen, Wirthschaften, auch die Zwerge und Hofnarren kamen ab; Jagd, Glücksspiele, besonders an Badeörtern geübt, wie das auf Hazard allein berechnete Kartenspiel, durch neue Gattungen vervielfältigt, Tanz, Maskerade ꝛc. dauerten allerdings mit dem Anhange von allerlei Untugend fort; aber eine nicht zu verachtende Erscheinung ist, daß in der geselligen Beschäftigung des Geistes begehrt und gefunden wurde. Die Freimaurerlogen pflegten Gedanken und Gefühl zugleich und bethätigten ihre wackere Gesinnung durch wohlthätige Stiftungen. Auf der Bühne kam durch die comédie larmojante den Franzosen und im Roman durch englische Muster das Sentimentale zu Ansehen; auch dies vor seiner Entartung ein dem Geiste der Zeit günstiges Merkmal und von tiefdringendem Einfluß auf die Gesinnung. Für die Bildung des männlichen Charakters insgemein war neben dem häufigen Reisen von ungemeinem Werthe die Zunahme geselliger Zusammenkünfte an öffentlichen Orten, wobei es nicht Zechen und Spielen galt. Die Caffeehäuser hatten das Beispiel gegeben, jetzt kamen aus England Clubs (im nördl. Deutschland um 1770, in Petersburg 1769) und aus Italien Casino's dazu, es bildeten sich Harmonien u. dgl. Der gemeine Mann hatte an der europäischen Weltbildung, die aus dem vervielfältigten Verkehr und aus der Literatur hervorging, wenig Antheil; seine Moralität

aber gewann wohl eben so sehr durch Kräftigung des Rechtsgefühls, als sie in der Abnahme blinder Ergebenheit gegen positive Menschensatzungen in der Kirche einbüßte. Das Nationale erhielt sich in der Masse, während die höheren Stände eine europäische Gesammtbildung annahmen und in der Gesellschaft der Gebildeten der Nationalcharakter durch jene neutralisirt wurde. Nach geistiger Aufklärung und Eigenthümlichkeit des Volksthums war aber die Sittlichkeit verschieden. Die klimatische Grundverschiedenheit der Völker des Nordens und Südens behauptete sich fort; die Völlerei behielt ihren Sitz im Norden, die Wollust im Süden; Deutschland blieb der Sitz der Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit, das Herz von Europa. Eine treue Mutter hatten in der Nationalität die Volksfeste, National-Tänze, Gebräuche.

Förderung der geistigen Cultur, Ehrensache der neuen Philosophie und der Regierungen jener Zeit, ward durch das reinste Streben edler Männer von gediegenem Wissen und von sittlicher Tiefe betrieben. Der Geist begegnete sich in den verschiedensten Richtungen arbeitend und schaffend. Der Muth war überall freudig; das Denken hatte das Bewußtsein, Anerkennung zu finden; großartige Leistungen wurden mit Jubel begrüßt. Auf dem großen Markte der neuen Philosophie trafen die Gebildeten aller Nationen zusammen, aber die neue Philosophie wirkte auch zur Hervorrufung eines Gegensatzes gegen sich selbst; die einzelnen Völker gewannen Reichthümer im Gebiete besonderer Wissenschaften und der National-Literatur; die französische Tünche schwand; aus dem Kampfe der Ansichten ging die echte Wissenschaftlichkeit siegreich hervor und der Nationalgeist trat wieder in seine Rechte; die Eifersucht auf die französische brachte die deutsche, englische, italienische National-Literatur wieder zur Selbstständigkeit. Für die „neue Philosophie" genügte es den Machthabern, Gunst gegen Verfasser und Schriften und Milde der Censur zu beweisen, das Uebrige that der Buchhandel. Den öffentlichen Unterricht dagegen durch französische Popularität und Gewandtheit zu beleben und zu befruchten, den gelehrten Pedantismus zu vermenschlichen, verrosteten Schulschlendrian wegzuräumen und was dem Menschen im Leben noth thue, dafür zum Gegenstande der Jugendbildung zu machen, überhaupt den Unterricht über jegliche Gattung von Staatsgenossen, über Arme und von Natur Verwahrlosete zu verbreiten, darin wetteiferten mit den Regierungen, die in den katholischen Ländern nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens und Beschränkung des Klosterwesens finanzielle Mittel in dessen Gütern erlangten, edle Menschenfreunde. Die Deutschen eilten hierin den übrigen Nationen voraus und wenn die neue Philosophie mit ihrer Aufklärung wenig aus den höheren Ständen herab in das Volk gedrungen war, so wich der Aberglaube, besonders hinsichtlich der Naturerscheinungen und der Begegnisse des gemeinen Lebens, dem verbesserten Unterrichte wohl am meisten im protestantischen Deutschland. Was die Aufklärung des 18. Jahrhundertes hierin ausrichtete, war, Dank insbesondere den Naturwissenschaften und der Toleranz, die ihnen gegen kirchliche Verketzerung beistand, segensreich, aber nicht eine rapide Expansion allgemeiner Erleuchtung der Geister. In der Hinneigung derer, die

sich über das Volk erhaben dünkten, zu abenteuerlichem mystischem Wahne, in den Verirrungen der Freimaurerei zum Gaukelspiel mit Ergründung eines jenseits der Aufklärung liegenden Gebietes übermenschlicher Geheimnisse, im Illuminatenwesen und der Rosenkreuzerei spricht sich eine gewisse Leere der Gemüther aus, von denen das Positive des Christenthums gewichen war und die mit der rein irdischen Aufklärung nicht zufrieden gestellt waren.

Was Wissenschaft und Kunst belangt, so kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Gelehrsamkeit ihr Recht neben dem Geiste behauptete und auf die Scheinverbindung beider in der neuen Philosophie und das encyklopädische Verflachen das Bestreben folgte, in den Einzelkreisen der Wissenschaft durch tiefes Eindringen und durch geschickte Handhabung des anwachsenden Stoffes die echte Wissenschaftlichkeit zu fördern, in den schönen Künsten das Studium der Antike Mutter einer veredelten Plastik, die Gartenkunst zuerst in England von der französischen Steifheit auf Aehnlichkeit mit der Natur zurückgeführt wurde, die zeichnenden Künste vom Gute der vergangenen Zeit zehrten, die Musik ihre Glanzzeit hatte, die Schauspielkunst ihre schönsten Triumphe feierte.

Das europäische Völkerleben war mit physischen und geistigen Genüssen reich ausgestattet, das Zeitalter war stolz auf seine Gesittung; da gab die französische Revolution zu fragen, ob fortschreitende Humanitätsbildung ein Glück für die Völker sei, wenn die staatsbürgerlichen Zustände hinter ihr zurückbleiben (Wachsmuth V. 2. S. 1—7, 140—7, 172—92, 246—70, 293).

II. Abtheilung.

Entwicklung des Polizeiwesens in Oesterreich.

Es hat in Oesterreich an Schriften über sein Polizeiwesen nicht gefehlt, wie: Eichler, die Polizei praktisch, Prag 1794, 4. Aufl. 1815; Konrad (österr. Encyklopädie III. 251, Wurzbach Lex. XII. 415), die Polizeiverfassung oder Theorie, Geschichte und Praxis der Polizei in ihrer allgemeinen Bedeutung mit vorzüglicher Rücksicht auf den österr. Kaiserstaat, Prag 1817; Kostetzky (Wzb. XIII. 34), System der politischen Gesetze Böhmens, Prag 1816—25, 12 Bde. (besond. 2. und 11); Fauller, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaiserthume Oesterreich von 1740—1825, Wien 1827, 4 Bde.; Barth-Barthenheim, Graf von (Wzb. I. 167), System der österr. administrativen Polizei, mit vorz. Rücksicht auf Oesterreich unter der Enns, Wien 1829—30, 4 Bde.; Schohay, polizeiliche Gesetzkunde für Böhmen, Prag 1830, 2 Bde.; Obentraut, alphab. Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landescultur, Prag 1843, 4 Bde.; Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österr. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind, Wien 1854, 3 Bde., Nachtrag 1856; die Handbücher der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, von Stubenrauch, Wien 1852, 2 Bde., Ergänzung 1853, und Mayerhofer, Wien 1875, oder auch über

einzelne Zweige, wie über Armenpflege von Tettinek 1846, Kratochwil; von Herzog über den Eheconsens 1829, das Schubwesen 1835, das Domicil 1837; Wiesner, Denkwürdigkeiten der österr. Censur, von der Reformation an, Stuttgart 1847; Jäckel, Cimentirungs-Lexikon, Wien 1824; Müllner, Münz-, Maß- und Gewichtskunde von Böhmen, von Ottokar II. bis auf die gegenw. Zeit, Prag 1796; Bauvorschriften von Rößler 1842, 2 Th., Möser 1843, 2 Bde., Mühlböck 1846, 2 Bde. u. a. m. (S. Stubenrauch's Bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847).

Diese und auch die in neuerer Zeit erschienenen einschlägigen Werke sind aber zumeist nur für das praktische Bedürfniß berechnet und mir ist nicht bekannt geworden, daß ein Werk erschienen wäre, welches sich speciell der Geschichte des österr. Polizeiwesens zugewendet hätte. So finden sich nur zerstreute Notizen, insbesondere in den Geschichten des österr. Staates von Bucholtz (Ferdinand I.), Hurter (Ferdinand II.), Meynert, dem Grafen Mailath, Arneth, Oesterreichs unter der Enns von Kurz, der Stadt Wien von Hormayr, Tschischka und Weiß, Kaltenbäck's Zeitschrift und Austria, Gräffer's Schriften, Schlager's wiener Skizzen, Feil's wiener Gewerbsgeschichte u. a.; Oesterreichs ob der Enns von Pritz; Steiermark's von Muchar, Schlossar u. a.; Kärnten's von Ankershofen, Herrmann und Aelschker; Krain's von Dimitz (wegen einer Polizei-Ordnung II. 58, 146, 304); Tirol's von Egger; Böhmens von Palacky und Schlesinger; Mährens von Dudik und Morawetz; Schlesiens von Menzel, Wuttke und Grünhagen, Biermann u. s. w.

Viel mehr als in diesen und anderen Druckwerken in die Oeffentlichkeit gelangte, bergen aber die noch vielfach unbenützten Archive. Ich habe z. B. in der Geschichte der historischen Literatur Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1850, S. 461—8, in einem Auszuge aus dem bis 1785 reichenden Repertorium über das Archiv des m.-schl. Guberniums angedeutet, welche reiche Beiträge zur Kriegs-, politischen, Verfassungs-, Verwaltungs-, Communal-, Cultur- u. a. Geschichte dieser Länder daselbst aufbewahrt werden und in größeren und noch weiter zurückreichenden Archiven ruhen noch weit mehr.

Diese Archivalien und neuere Amtsacten haben mir auch die Gelegenheit und Mittel geboten zu vielen polizei-geschichtlichen Mittheilungen aus Mähren und Oesterr.-Schlesien in den 27 Bänden Schriften der histor.-statist. Section und ihrem seit 1855 erscheinenden Notizenblatte, von welchen besonders bemerkt werden mögen in den ersteren: Geschichte des Theaters (4. B.); des Bücher- und Steindrucks, des Buchhandels, der Censur und periodischen Literatur (6. B.); die Culturfortschritte in den letzten hundert Jahren und Geschichte der Verkehrs- (8. B.); der Studien-, Schul- und Erziehungs- (10. B.); der Heil- und Humanitäts-Anstalten (11. B.); das Zauber- und Hexenwesen; der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen (12. B.); Beiträge zur Geschichte

der k. Städte Mährens, insbes. Brünns (13. B.); Actenstücke über Hexen-Processe (14. B.); zur Cultur-Geschichte (15., 18., 19., 20. und 21. B.); zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh. (16., 17., 22. und 23. B.); zur österr. Verwaltungs- (24. B.); zur österr. Finanz-Geschichte (25. B.); zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn (26. B.); über die Beiträge im Notizenblatte aber mögen die, nach einer Reihe von Jahren erscheinenden, Indices nachgesehen werden und kommen einzelne Beziehungen auch hier vor.

Erste Periode.

Von der ersten Organisirung des Polizeiwesens bis zur wissenschaftlichen Behandlung desselben.

(Vom 16. bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes).

Auch in den österreichischen Ländern finden sich in den Stadt- und Landrechten seit dem 13. Jahrhunderte polizeiliche Bestimmungen, förmliche Polizei-Ordnungen kamen aber erst seit dem Ende des 15. Jahrhundertes zu Stande.

Der für eine gute Einrichtung der Verwaltung sehr sorgsame Kaiser Maximilian I., † 1519 (S. zur österr. Verw.-Gesch. von d'Elvert, 24. B. Sect.-Schr. S. 47 ff.; Ullmann's Maximilian I., Stuttgart 1884, S. 292 bis 403; Huber's Gesch. Oesterreichs 3. B. 450—64) gab 1496 die erste tirolische Polizei-Ordnung (Hirn, Ferdinand II. von Tirol, Innsbruck 1885, S. 457) und ließ später auch eine Polizei-Ordnung für Oesterreich ob und unter der Enns verfassen (unter den Actenstücken im ständ. Archive zu Linz B. I. Nr. 226), aus welcher Pritz (Geschichte des Landes ob der Enns, 2. B. S. 211—5, die Kleiderordnung auch in Kaltenbäck's Zeitschrift 1836 S. 410 ff.) einige Punkte heraushebt.

Maximilian's Nachfolger Ferdinand I. († 1564), welcher die böhmischen und ungarischen mit den österreichischen Ländern vereinigte und alle zu Einem Ganzen möglichst zu verbinden und einzurichten sich bestrebte (S. 24. B. Sect.-Schr. 45—66, 71), widmete seine Aufmerksamkeit insbesondere dem Polizeiwesen und erließ eine Reihe einschlägiger Verordnungen, wie rücksichtlich der Juden, der müssigen Kinder und jungen Leute, die ihren Eltern entlaufen und sich einem zügellosen Leben überlassen, über Dienstboten, Vagabunden und Umtreiber, Zigeuner, eine Weingarten-Ordnung, eine Feuerlösch-Ordnung für Wien, über das Zunftwesen, eine neue Müller- und Bäcker-Ordnung, gegen die großen Sünden und Laster der Zeit (1543), Gotteslästerung, Unsittlichkeit und Völlerei, gegen den Luxus in Kleidern und Gastmählern, gegen Wucher, Ueberhaltung durch Advocaten, Procuratoren, Supplikenschreiber und Schriftmacher, gegen müssige Personen, Schotten und Savoyer, Bettler, Zigeuner, Schalksnarren, Landstreicher, Sänger und Reimsprech, gegen die

zahlreichen Schmähschriften (1559), gab eine Spital-Ordnung für Wien (1539), eine Verordnung über die Aerzte und ihre Belohnung, Apotheker-Ordnungen (1554 und 1564, ähnliche von Maximilian II. und Rudolph II., neu 1644 für Wien und Oesterreich unter und ob der Enns), dachte über Wahrsagerei und Zauberei, die er abergläubische Dinge nennt, weit aufgeklärter als die späteren Zeiten (S. die Zusammenstellung, Auszüge und Bemerkungen in Meynert's österr. Gesch. 5. B. 2. Abth.. Pest 1846, S. 155—193).

Schon im Anfange seiner Regierung hatte Ferdinand die ständische Mitberathung für bessere Polizei (S. s. Mandat 1524) verlangt, und 1525 baten die Stände, „die mit der Lande großen Mühe und Kosten gehandelte und verfaßte Polizei möge gnädig aufgerichtet werden" (Ferdinand's Geschichte von Bucholtz, 8. B., Wien 1838, S. 280).

Im k. k. Reichs-Finanzarchive zu Wien, nieder-österr. Herrsch.-A. Fasc. I. 17 befindet sich ein von den verordneten Ausschüssen der nieder-österr. Lande verfaßter Entwurf einer Polizei-Ordnung für die fünf n.-ö. Lande, der erst noch „an jedes Landes Stände anheim zu bringen war," datirt Wien am Freitag vor dem heil. Palmtage 1524 (Winter, n.-ö. Weisthümer, 1. Th., Wien 1886, Vorrede S. XVI).

Ferdinand erließ „die new Polizei und Ordnung der Handtwercher und Dienstvolk der Nied.-österr. Lande (vom 1. April 1527) s. l. et a. Fol. und eine Polizei Ordnung und Satzung Irer K. Maj. Stat Wienn auf die Handtwerchsleut daselbst von newem aufgericht ddo. 19. Dec. 1527, Wien gedr. bei Hanns Siegriener 1528, Fol. (Stubenrauch bibl. jurid. austr., Wien 1847, S. 242, Meynert V. 2. S. 158—67).

Ordnung Mall und Peckhenwerchs im Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enns aufgericht s. l. et a. Fol. (Stub. 231, nach Meynert V. 2. S. 159 von 1534).

Ordnung der Weinzierl, Hawer und ander weingartenleut. Gedr. bei Hanns Siegriener, s. l. et a. (wahrsch. 1534) Fol. — Wien, bei Mich. Zimmermann 1565. 4. (Stub. 231).

Fewer Ordnung der Stat wienn, Wien 1534, Fol. (Meynert V. 2. S. 157).

Ordnung und Maß, wie die fremden und außlendischen Kaufleut ihren kauffschatz und kaufmannswaaren, Burgern vnd gesten hie zu Wien hingeben und verkauffen sollen, s. l. et a. (nach Stub. 231 wahrscheinlich 1536 durch H. Singriener gedr.).

1542 erließ Ferdinand mit Rath der ständischen Ausschüsse für die fünf Herzogthümer (mit Görz) eine umfassende Polizei-Ordnung: Ordnung und Reformation guter Polizey in den Niederösterreichischen Landen ddo. Wien 1542. Gedr. (wahrsch. bei Hanns Siegriener) im J. 1542, Fol. (Stub. 231, ist in Schimmer's Bildern aus der Heimat S. 298—311), und da (nach der Einleitung zu jener von 1552) „so schwere Laster, Leichtfertigkeit, Mißbräuche und Unordnung unter allen Ständen überhand genommen, woraus vermuthlich erfolgt, daß der Allmächtige so viele Plagen sende, Mißwachs, Theuerung,

Hunger und Sterbensnöthen," eine Erneuerung und Revision derselben unter dem Titel: Ordnung und Reformation guter Polizey (Römischer, zu Hungarn und Böheim ꝛc. König. Maj. Ertzherzogen zu Oesterreich) In derselben fünff Niederösterr. Lannden und fürstl. Grafffschaft Görtz auffgericht und erneuert, Wien, bei Hanns Siegriener. 1552. Fol. — Ebenda 1553. Fol. — Grätz, Andr. Frank, 1572. Fol. — Wien 1559. 4. — Ebenda gedr. bei D. Joh. Syngriener, 1560. Fol. (Stub. 231). Diese Polizei-Ordnung war (nach Bucholtz, welcher im 8. B. S. 281—7 einen Auszug und dazu Bemerkungen macht) in den meisten Theilen (die näheren Handwerks-Ordnungen ausgenommen) eine modificirte Ausführung der Reichs-Polizeiordnung von 1530 und 1548.

Ordnung die Wacht betreffend, s. l. 1546. Fol. (Stub. 231).

Generalmandat (der Röm. Kays. auch zu Hungern und Behaim ꝛc. König. May., Ertzherzog zu Oesterreich), die Handthabung Jrer Kays. May. Jüngst außgangen Polizey betreffend, ddo. Prag 29. Nov. 1558. Wien, gedr. durch Joh. Siegriener. 1559. Fol. (Stub. 115).

Reformation und Bestättigung der Ferdinandeischen Polizei-Ordnung (von Maximilian II.). Wien 1566. 4. Polizei-Ordnung (neue, nieder-österr.). Wien, gedr. bei Casp. Stainhoffer. 1566. Fol. — Ebenda 1568, Fol. (Stub. 242, 261).

General und Ordnung, wie es hinfüro mit der Traidt, Koll und Kelchmaß, auch Elen und Gewicht, und dann der Goldschmid und Zinngießer ob der Enns gehalten werden solle. Wien, bei Casp. Stainhofer 1570. 4. (Stub. 115).

Des Erzherzog Ferdinand II. tirolische Landes- und Polizei-Ordnung von 1572, publ. 1578 (Hirn, Gesch. Ferd. II. von Tirol S. 452—9), bei Stub. 261 Reformation guter Polizei in der Grafschaft Tirol, s. l. et a. Fol., nach Stub. 231 Ordnung und Reformation guter Polizey (fürstlicher Durchleuchtigkayt Ertzherzog Ferdinanden zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund ꝛc., Grafen zu Tirol), in jrer Durchleuchtigkeyt fürstlichen Graffschaft Tirol, s. l. et a. 4. (ddo. Innsbruck, 14. Dec. 1573. Herausgegeben von Hanns Ernstinger, wahrsch. zu Innsbruck 1574). Meynert V. 2. S. 190 erwähnt auch einer tiroler Polizei-Ordnung von 1603.

Ordnung und Reformation guter Polizey, wie solche von der fürstl. Darchleuchtigkeit Herrn Carln, Erzherzogen von Oesterreich ꝛc., in derselben löbl. Herzogthumb Steyer mit vorwißen und räthlichen Gutbedenken einer allgem. ersamen Landtschaft daselbst im 1577 Jahre vernewert auffgericht und bestett worden. Grätz 1588. Fol. (Stub. 231).

Polizey-Ordnung (des Erzherzogthums Kärnten verbesserte und neu aufgerichte) im 1577 Jar. Grätz, gedr. bei Zachar. Bartsch. 1578. Fol. (Stub. 242).

Auf der fürstl. durchl. Ertzherzogen Carls zu Oesterreich ꝛc. Consens und gnädigste Bewilligung, sein volgende Artikl der Polizey angehängt worden. Grätz, bei Zachar. Bartsch. 1578. Fol. (für Kärnten). (Stub. 242).

Meynert V. 2. S. 160 gibt den Inhalt einer wiener Fleischordnung vom J. 1587.

Aus späterer Zeit führt Stub. 242 an eine Polizey-Ordnung Erzherzogs Leopold in denen inner-österr. Erbfürstenthumben und Landen. Grätz, gedr. bei den Widtmannstätter'schen Erben 1673, 4., und eine Polizey-Ordnung in Ober- und Unter-Oesterreich (von Kaiser Leopold I.). Wien, Math. Cosmerovius 1761 (1671?) Fol.[1]

Was die böhmischen Länder betrifft, so enthielten auch hier die Land- und Stadtrechte, die Landfrieden und Landesordnungen, sowie die Landtagsbeschlüsse, einzelne polizeiliche Bestimmungen und übten die Stadträthe polizeiliche Functionen aus. So führte der böhm. Landesverweser Zawiš von Rosenberg (hingerichtet 1290) zuerst durch eine ausführliche Verordnung eine besondere Polizei-Anstalt für Prag ein, die er zur Hintanhaltung von Parteiungen, Privatfehden und Friedensstörungen jeder Art, sowie zur Handhabung der Ordnung und Rechtlichkeit in Verkehr und Handel, Anfangs nur für ein Jahr traf, die aber doch später, durch ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, Jahrhunderte lang unter dem Namen des Sechsmänner-Amtes sich erhielt (Palacky, Gesch. Böhmens 2. B. 1. Abth. S. 351). Auf dem böhm. Landtage von 1453 wurden wichtige polizeiliche Bestimmungen gegeben, welche die Sicherheit wie der Person und der Ehre, so des Vermögens und der Rechte sämmtlicher Landesbewohner betrafen und den ersten Grund zu den großen socialen Veränderungen legten, die erst am Ende des 15. Jahrhundertes in ihrer ganzen Schärfe an das Licht traten (eb. 4. B. 1. Abth. S. 345—7). Diese Polizei-Bestimmungen wurden fast wörtlich auch in den mähr. Landtagsbeschluß von 1459 aufgenommen (eb. 4. B. 2. Abth. S. 77). Die vom Könige Georg durch ein Patent vom 2. Jänner 1460 im ganzen Lande verkündeten Maßregeln gegen Theuerung und Münzverschlechterung liefern einen merkwürdigen Beweis, welch' strenge und wirksame Polizei schon damals in Böhmen eingeführt war (eb. 4. B. 2. Abth. S. 139—142).

In dem gesellschaftlichen Zustande des 15. Jahrhundertes gab es aber noch keine Polizeimacht und daher auch keinen ausgleichenden Einfluß, der die angeborne Rauhheit der Charaktere geglättet und gemildert hätte, daher beutelustige Abenteurer ihr Unwesen trieben, namentlich die sogenannten ležáci, d. h. Leute ohne Hab und Gut und ohne bestimmtes Gewerbe, die sich sonst zu verdingen pflegten und zum Kriegsdienste benützt wurden, nun aber aus demselben entlassen, sich in den Schenken und Herbergen herumtrieben und überall Unfug anrichteten. Die vom Landtage 1479 dagegen getroffenen Verfügungen waren nicht minder bedeutend wegen der Folgen, die sie nach sich zogen (eb. 5. B. 1. Abth. S. 167, 219). Kurz darnach (1483) soll nach

[1] Ueber die wiener Druckwerke (auch Ergänzungen und Berichtigungen) S. Mayer's Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482 bis 1882, Wien 1883 und 1887, 2 Bde. Quart, und zwar, da hier nicht eine vollständige Aufzeichnung aller poliz. Ordnungen gegeben werden will, in den Indices nicht nur die als solche aufgeführten (I. S. 49 ff., 53, 56, 60, 62, 105, 145 ff.), sondern auch andere einschlägige.

Palacky (eb. 250) die polizeiliche Macht und Gewalt (in Prag) für jene Zeit schon merkwürdigerweise organisirt gewesen sein. 1492 verhandelte der böhm. Landtag über die Einführung einer neuen Polizei-Ordnung und traf zur Beruhigung des Landes und Ausrottung der zahlreichen Räuber einige Bestimmungen, welche sich jedoch bald als unzureichend erwiesen. Auf dem Landtage von 1494 wurden neue Bestimmungen zur Ergänzung der Landes-Polizeiordnung, die im v. J. ihren Anfang genommen hatte, getroffen (Archiv český II. 256—60, V. 454—6) und Maßregeln gegen die durch das ganze 15. Jahrhundert andauernde Unsicherheit der Straßen, insbesondere gegen die ležáci ergriffen (Pal. eb. 365, 393; Schlesinger, Gesch. Böhmens, 2. A., Prag 1870, S. 413).

Als einer besonderen polizeilichen Anstalt jener Zeit sind, als eine Art Vorgänger der Gendarmerie, die Straßenreiter zu erwähnen. Als der böhmische Landtag von 1479 nur solchen ausländischen Fuhren, Schiffen und Lastthieren, welche mit Ladungen fremder Erzeugnisse und namentlich mit Salz ins Land kamen, erlaubte, sich hier wiederum mit Getreide und anderen böhmischen Waaren zu befrachten, wurden zur gehörigen Aufsicht darüber an den Grenzen Reiterabtheilungen (Straßenreiter) errichtet, die auch besonders darauf zu sehen hatten, daß kein Geld und Silber aus dem Lande geführt oder getragen werde (Palacky V. 1 S. 220). In Schlesien nahm man zur Bekämpfung der Räuber und Landesbeschädiger zu Anfang des 16. Jahrhundertes Reiter (eine Art Marechaussee) und als besonders hiezu geeignet Hußaren auf (Menzel, Gesch. Schl. II. 258—60). Und als es 1541 in Mähren viele Räuber gab, verordnete der Landtag, daß alle Verbrecher eingezogen und die Straßen in den Wäldern mehr ausgehauen werden sollten. Es wurden zugleich 30 Ausreiter, nämlich 10 zu Olmütz, 10 zu Brünn und 10 zu Znaim bestellt, welche im Lande herumreiten, das böse Gesindel auffangen und in die nächste königliche Stadt in das Gefängniß zur Aburtheilung bringen, und für jeden eingebrachten Verbrecher 1 fl. bekommen sollten (Lukſche, Notizen über die polit. und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 108, 111). In späterer Zeit bestand bis in das 19. Jahrhundert das zu gleichem Zwecke in Mähren und Schlesien errichtete Institut der Portatschen (S. Notizenbl. 1858 Nr. 8, 1859 S. 39, d'Elvert zur österr. Finanzgesch. 25. B. Sect.-Schr. Index).

Unter den böhmischen Ländern nimmt Schlesien sowohl hinsichtlich der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung, als insbesondere auch ihrer Literatur einen hervorragenden Platz ein. Schlesien war bald fast ausschließend dem Deutschthum und deutschen Rechte zugethan, seine Theilung in viele Fürstenthümer einerseits einer Machtentwicklung des Adels, wie sie in den anderen böhmischen Ländern statt hatte, nicht günstig, andererseits jener des Königs nicht hinderlich. So mochten sich die schles. Provinzialblätter (Juli 1794) rühmen können: Auch unsere Vorfahren hatten gute Polizeigesetze. Und man braucht nur den Index von Walther's Silesia diplomatica, 2. T., Breslau 1742, durchzusehen, um sich von deren Fülle aus der Zeit zu über-

zeugen, wo das Land zu Oesterreich gehörte, und die Polizeivorschriften sich noch nicht in einer solchen Fluth ergossen, wie in späterer Zeit. Da finden sich nun in diesem Index Ordnungen und Vorschriften über Apotheken, Bader, Bäcker, Bettler, Boten, Büchercensur, Criminalien, Dreiding, Duelle, Fehder, Feuer, Gassenmeister, Gesinde, Handwerker, Hebammen, Hochzeit, Jagd, Infection, Kauf und Verkauf, Kirchen, Kleider, Landfrieden, Luxus, Maß, Mühlen, Münze, Pest, Polizei, Schäfer, Schützen, Standrecht, Tanz, Taxen, Tücher, Viehhandel, Wage, Waisenhaus, Wucher, Zigeuner, Zuchthaus, Zünfte u. a. Aus dieser Masse können wir doch nur Einiges hervorheben, wie den vom Könige Mathias errichteten Landfrieden von 1474 (Schickfuß schles. Chronik III. B. 157—160, Lucä schles. Chronik II. 1930) und jenen Ferdinand I. von 1528 (Schickfuß III. 283—94, Lucä II. 1930, Weingarten's fasciculi diversorum jurium 2. Buch 13—21, Wutke's Besitzergreifung Schlesiens I. 73—5), die schles. Fehder-Ordnung von 1571 (Schickfuß III. 161—8, Weing fasc. 2. Buch 362—6, Lucä), die schles. Polizei-Ordnungen von 1565, 1577, 1583 (Schickfuß III. 255—70, Walther II. 172, Kneifel Top. Oesterr.-Schl. I. 162—4, Menzel II. 340, die von 1565, Patent wegen Gesinds und Bauern, in Weing. fasc. 2. Buch 353—62, jene Rudolph II. vom 6. Juni 1577 mit Nachträgen vom 6. August 1577 und Juni 1583 in Weing. fasc. 2. Buch S. 1—11, in Lucä II. 1933—55), das schles. Dreiding (Schickfuß III. 582—94, Lucä II. 1970—86), die teschner Landes-Ordnung von 1592 (in Weing. fasc. 2. Buch 309—339), die breslauer Polizeisatzungen von 1608 (eb. 402—14), die alte Bauordnung der Stadt Breslau von 1605 (eb. 402—11, auch Gassenmeister-Ordnung, und in Weing. Codex S. 201—10) und die neue (gedruckte) von 1668 (in Weing. vindemiae S. 773—809), die schles. Gemeinde-Ordnung von 1676, die schles. Bettler-Ordnung von 1700, die Bettler- und Schubs-Ordnung von 1724 (schles. Gesetz-Slg. II. 470, 490, 567, 678—84 u. s. w. (S. über das schles. Polizeiwesen Lucä's Chronik 1689 II. 1929—86, Friedeberg's schles. Rechte, Thomas' Literaturgeschichte von Schlesien, Hirschberg 1824, Grünhagen's Gesch. Schlesiens u. a.).

Wenn die schles. Fürsten und Stände wegen der während der böhm. Rebellion von 1620 entstandenen großen Verlegenheiten an die Einführung einer geheimen Polizei dachten (Wuttke I. 326, 340), so fällt dies in die Zeit, wo sie in Sachsen schon bestand (1612), viel früher, als sie in Frankreich unter Ludwig XIV., in Oesterreich unter Leopold I. aufkam (Wachsmuth V. 1. S. 262, V. 2. S. 146, 182; Schmidt, Gesch. von Frankreich 4. B. 244; Gfrörer, Gesch. d. 18. Jahrh. I. 187; über das Polizeiwesen in England, Macaulay 1. B, 101 ff.; Richard, Beitrag zur Culturgeschichte Sachsens im 16. Jahrh., Leipzig 1861, S. 328 ff. S. Index und Inhalt). Seit der Mitte des 16. Jahrhundertes war der neue Polzeisinn mächtig (Freytag III. 462), der Begriff der Polizei entwickelt, wurden die Bantaidinge (S. Notizenbl. 1887 Nr. 3) zu Dorfpolizei-Ordnungen (Luschin, Gesch. des österr. Gerichtswesens S, 168). Als in Oesterreich die geh. Polizei

aufkam, zeigte sich aber auch eine mehrere praktische polizeiliche Wirksamkeit, namentlich durch den Statthalter in Niederösterreich Johann Quentin Grafen Jörger (geb. 1624, gest. 1705, Wurzbach X. 231), welcher sich große Verdienste um die Polizei- und Sicherheits-Anstalten Wiens erwarb, die Beleuchtung der Straßen bei Nacht, womit er den Kaiser überraschte, als dieser nach längerer Abwesenheit von Wien am 26. Jänner 1688 dahin zurückkehrte, die Einführung der Rumor- und Sicherheitswache, von Marktordnungen, Feuerlösch-Anstalten, einer besseren Pflasterung u. dgl. m. (S. auch wiener Rufe (Ausruf von Verordnungen) aus dem 17. Jahrh. in Schlager's Skizzen IV. 239—78).

Kaiser Rudolph II. gab 1605 eine Polizei-Ordnung für Böhmen; dieselbe befindet sich, ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen, in Riegger's Archiv für Geschichte und Statistik, besonders Böhmens, Dresden 1792, 1. B. S. 483—563, auch im Lumir 1855, 1. H., mit guten Anmerkungen dazu. Die prager Polizei-Ordnungen von 1678 und 1696 finden sich in Weingarten's Codex S. 434—6 und 585—91. Sein Bürgerspiegel, Prag 1675, sowie auch Joseph I. peinliche Halsgerichts-Ordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien von 1708 enthalten nicht wenige polizeiliche Anordnungen.

In Mähren, wo es nach Dudik (Gesch. Mährens 9. B. 42) im Zeitalter der Přemysliden (bis 1306) keine Polizei im modernen Sinne der Wissenschaft, aber Gelegenheit genug gab, das Polizeirecht auszuüben, und die Land und Stadtrechte polizeiliche Verfügungen enthielten, kam aber eine eigene Polizei-Ordnung nicht zu Stande, auch nicht, seitdem mit der Gelangung der böhm. Krone an Ferdinand I. eine Beschränkung der ständischen Uebermacht eingetreten war. Man hatte es, sagt Chlumecky (Carl von Zierotin und seine Zeit, 1564—1615, Brünn 1862, S. 84), dem Ermessen des Grundherrn überlassen, eine Polizei-Ordnung vorzuschreiben oder nicht, und wenn er dazu entschlossen war, kümmerte sich Niemand, ob er die Bierglocke um 6 oder um 8 Uhr läuten ließ, ob er brünner oder olmützer Maße zum Gebrauche vorschrieb. Unter Ferdinand's Regierung ist es anders geworden. Die Stände haben die Annehmlichkeiten des Reichthums empfinden, die Ursache der Zunahme desselben und die Nothwendigkeit eines gleichen Schutzes des Verkehres begreifen gelernt, sie folgten willig jenen centralisirenden Impulsen, die von der Krone ausgingen. Sie legten sich Beschränkungen auf, und unterwarfen sich allgemeinen Verordnungen. Verhältnisse, die früher jeder selbst und jeder nach eigenem Ermessen auf seinem Territorium durch Gemeinde- und Herrschaftsordnungen regelte, wurden jetzt von der ständischen Körperschaft für's ganze Land geregelt. Es wurden Bestimmungen über die Preise der Lebensmittel: Satzungsvorschriften, wenn auch nicht als bleibende Regel, erlassen. Eine Landesgendarmerie vorerst auf Kosten der k. Städte ist zum Schutze des Eigenthums und der Person der Reisenden errichtet worden. Die Erhaltung und Säuberung der öffentlichen Straßen nach gewissen technischen Regeln wurde den Grundherren zur Pflicht gemacht. Die ersten Grundzüge eines

Jagd- und Waffengesetzes entzogen den Unterthanen die Möglichkeit, die Jagd auszuüben und das Befugniß, Waffen zu tragen. Ueber Münzen, Maß und Gewicht wurde beschlossen, daß jene vollwichtig auszuprägen sind, diese im ganzen Lande gleich sein sollen. Endlich wurden entsprechende Maßregeln zur Disciplinirung und Regelung des Gesindewesens: der bezahlten Arbeitskraft, beschlossen. Patente zum Schutze des literarischen Eigenthums, freilich noch in Gestalt von Privilegien, ermunterten und belohnten den fleißigen und talentirten Schriftsteller. So war jeder Schritt des Königs und der Stände zur einheitlichen Gestaltung der inneren Politik, damals ein großer Fortschritt in der Gesittung, der Uebergang zur modernen Staatsidee vorbereitet.

Wenn es Ferdinand gelang, die Macht und Würde der Krone zu behaupten, so war seines Nachfolgers Maximilian II., Privilegien und Gewohnheiten schonende und willfährige, Herrschaft hingegen ganz nach dem Sinne der Stände, die wieder völlig freie Hand gewannen. Es war die wahre Zeit der gegebenen Statuten. Dorf und Stadt, Literaten und Zünfte, Krieg und Polizei, Schule und Kirche empfanden die ordnende Hand der Landherren. Der alte autonome Geist ist nicht mehr, die Stände und ihre Genossenschaft treten als Erben aller Selbstherrlichkeit auf. Alle besonderen politischen Berechtigungen und Existenzen gehen in den ständischen auf. Die Stände versuchten es, durch Einführung einer guten Polizei die Noth und das Elend zu lindern (Chlum. 87, 89, 293, 317).

Als nach der Rebellion gegen Ferdinand II. die Macht der Stände gebrochen wurde, fanden die deputirten Räthe in Wien, welche nach des Kaisers Anordnung am 11. Jänner 1621 berietthen, „Was in Märhern in Religion, Politisch vnnd iustici sachen, auch in Oeconomia fürzunehmen sei," nothwendig, daß „so viel es das Guberno vnnd die Polizei anlangt," Mähren wieder mit einem wohl qualificirten ansehnlichen Landeshauptmann versehen, hiezu der Cardinal Dietrichstein vorgenommen, vor allen Dingen Mährens Landesordnung, Landfrieden und Gewohnheiten revidirt werden (24. B. Sect.-Schr. S. 170). Und als der Kaiser 1628 die neue Landes-Ordnung Mähren gab, in welcher die gesetzgebende Gewalt dem Könige vorbehalten war und, außer Bestimmungen in Criminalsachen, auch manche polizeiliche gegeben wurden, verpflichtete die Eidesformel den Landeshauptmann, insbesondere in gemeinen Sachen, Mähren und dessen Polizei betreffend, als in Administration der Justiz der reformirten Landesordnung in Allem und Jedem getreulich nachzukommen, welche Verpflichtung auch in allen Amtspflichten überhaupt ausdrücklich begriffen sein soll (L.-O. Fol. 24, 255, 16. B. Sect.-Schr. 325).

Die Instructionen für das k. mähr. Tribunal vom 13. Dec. 1636 (im 16. B. Sect.-Schr. S. 429 und in Weingarten's vindemiae judiciales, Prag 1692, S. 294) und für das k. schles. Oberamt vom 7. Sept. 1639 (eb. S. 283) verpflichteten diese Landesregierungen, dafür zu sorgen, daß auch auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung gehalten werde. Die mährische setzte noch hinzu, darauf zu sehen, daß das Schwören,

Schelten, unordentliches Leben und andere lästerliche Ueppigkeiten, dessentwegen der Allerhöchste zu Zorn billig bewegt und öfter ein ganzes Land jämmerlich gestraft werde, mit allem Ernste eingestellt, wider die Uebertreter mit geziemender Strafe verfahren und vielmehr alle löbliche und christliche Tugenden befördert, gute Nachbarschaft und Einigkeit gegen einander gehalten werde (24. B. Sect.-Schr. 205, 214, 239).

Die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung gehalten werde, überging auch in die Instruction für das Amt der k. Landeshauptmannschaft oder Tribunal von Mähren vom 7. Jänner 1659 (16. B. Sect.-Schr. S. 698, 24. B. 214).

In dem Institute der Kreishauptleute, später der Kreisämter, gewann die öffentliche Verwaltung ein wirksames Hilfsorgan (S. über dieselben 24. B. Sect.-Schr. 67—72, 234—47, 351—7).

Seit Ferdinand I. in Mähren bleibend geworden, waren sie anfänglich nur oder hauptsächlich zu militär. Geschäfen berufen, gewannen aber, als sie bei der neuen Einrichtung der Verwaltung ohne Jemandes Concurrenz vom Könige ernannte und mit Eid verpflichtete Functionäre wurden (kais. Rescript 29. Dec. 1637), einen auf die ganze politische Verwaltung sich ausdehnenden, überwachenden und ausführenden Einfluß, insbesondere auch in polizeilichen Angelegenheiten, wie sie ihre Instructionen von 1706, 1734 u. a. bezeichnen (24. B. Sect.-Schr. 234 ff.).

Wie sie darauf sehen sollten, daß auf dem Lande und besonders in den königlichen Städten gute Polizei gehalten werde, so wurden die, nach dem Vorgange in Böhmen (seit 1547), 1621 in den k. Städten Mährens (ohne Gaya) eingeführten königlichen oder Kaiserrichter zur Ueberwachung des Befolgs der Gesetze und Anordnungen, der Ruhe, Ordnung und Polizei, Gemeinde-Wirthschaft, Wahrung der landesfürstlichen Hoheit, Rechte, Interessen und Gefälle berufen (24. B. Sect.-Schr. 247—9; die Instr. für die k. Richter in Mähren von 1659 im 13. B. Sect.-Schr. 591—7, in Böhmen in Bucholtz' Gesch. Ferdinand I. 9. B. 475—7 und von 1651 in den böhm. Stadtrechten).

Man gebrauchte das Wort Polizei, begriff darunter mehr Anordnungen, um die einzelnen Classen der Gesellschaft in guter Zucht und ehrbarem Wandel in Kleidung, Hausrath, Essen und Trinken zu erhalten; man dachte auch in Mähren daran, eine Polizei-Ordnung zu verfassen, sie kam aber nie zu Stande, sowie auch die Polizeieinrichtungen weit hinter jenen weiter vorgeschrittener Länder zurückblieben, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, den Verkehr in Städten, das Schulwesen (10. B. Sect.-Schr.), die öffentlichen Verkehrsanstalten (8. B.), die Armen- und Krankenpflege (11. B.), die Sicherheit u. a. betraf. Man war eifrig in Anordnungen, daß die Mörder, Straßenräuber, Landesbeschädiger, die vogelfrei erklärten Zigeuner, die Beutelschneider und Landesstörzer verfolgt werden, aber die Sicherheit blieb immer arg gefährdet, die Zigeuner trieben fortan ihr Unwesen (S. 12. B. Sect.-Schr.), das Gauner- und Räuberwesen war nicht auszutilgen (Notizenblatt 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), das Land wurde von häufigen

und großen Bränden heimgesucht (Brandchronik im Notizenbl. 1876 Nr. 11, 12) u. s. w.

Die Verfassung einer Polizei-Ordnung zog sich längere Zeit hin. In Leopold I. Resolution vom 1. Februar 1668 über die Beschlüsse des mähr. Landtags (im 16. B. Sect.-Schr. S. 874) bemerkte der Kaiser dem k. Tribunale, „das die Einrichtung der Polizei-Ordnung, alß ein gemeinnutzliches Werckh, von so geraumber Zeit her, wohl hette sollen befördert werden, Nachdeme es aber nicht geschehen ist, So werdet Ihr die hierzu angeordnete Commission der Beschleinigung zu ermahnen, und voriger Unßerer gnädigsten Resolution gemes Euch diesfahls zu verhalten haben."

Nach den gedruckten Landtagsbeschlüssen zog sich nun die Angelegenheit mehrere Jahre hin, ohne zu einem Abschluße zu kommen, wie die nachfolgenden Auszüge (im 16. B. Sect.-Schr. S. 855—7) zeigen:

Da mehr allerhöchst gedachte Ihre Kays. und Königl. May. wegen auffrichtung einer Policey-Ordnung im Lande, widerholte allergnädigste Verordnung gethan, haben die treugehorsamiste Stände dasjenige, was hierinnenfals noch hie bevoren ist gehandelt worden, aufffuchen lassen, aber befunden, daß wegen absterben unterschiedlicher hierzu deputirt: gewester Commissarien, unnd nicht erfolgter Substitution andere, das Werck bißhero meistens ersitzen blieben; dahero man bedeute Commission zu reassumiren und zu erneuren für nothwendig erachtet hat, worzu erwählet werden (folgen die Namen der Gewählten, zwei aus jedem Stande) mit Erinnerung dieses allgemein nutziges Werck unverlängter für zunehmen, Ihrer Kays. unnd Königl. May. allergnädigsten Intention Gemeß, und dem allgemeinen Wesen zum besten auß zu arbeiten, und darvon relation zu erstatten, so man nicht unterlassen wird, offt allerhöchst ernandter Ihrer May. zu Ihrer ersehung, und nach befund der sachen allergnädigster Genehmhaltung von gehörigem Orth allergehorsambst zu hinterbringen. (Gedr. Landtagsschluß 1669).

Wie dann nicht weniger Zehendens: Wegen Einrichtung einer Pollicey-Ordnung, denen hiebevorn dißfals deputirten Herren Commissarien nachtruckliche erinnerung geschehen, dises gemein nutziges Werck mit dem nechsten dahin in Brinn vor die Hand zu nehmen, à rerum pretijs den anfang zu machen, alle Quatember vierzehen Tage nach einander darinnen zu arbeiten, und biß zur Vollendung nicht außzusetzen. (Gedr. Landtagsschluß 1670).

Sibendens, will man an Seyten der Herren Stände mit der veranlasten Einrichtung einer Policey-Ordnung embsiglich verfahren, und dieselbige zu beschleinigen trachten, massen auch die dißfahls deputirte Commissarien in würcklicher Arbeit begriffen, und bedacht seynd, das Werck gegen dem negst zukünfftigen Landtag außzuüben, und zum Ende zu bringen, da dann offtgemelte Herren Stände solches Ihro Kayserlichen Mayestät zu dero fernern allergnädigsten Disposition allerunterthänigst beybringen werden. (Gedr. Landtagsschluß 1671.)

Und obwohlen mit Einrichtung einer Policey Ordnung Zehendens die Herren Stände gegen diesem Landtag vollends fertig zu werden verhofft, und

aber sich gewisse Hindernussen dißfalls zugetragen haben, man auch in der jüngsthin publicirten Oesterreichischen sich vorhero zu ersehen erachtet. Als wird man bedacht seyn, damit das Werck durch die hierzu deputirte Commissarien beschleuniget werde. (Gedr. Landtagsschluß 1672).

Neuntens, Ist zwar gewissen Commissarien bereit vor geraumber Zeit erst erwehnte Einrichtung der Policey-Ordnung auffgetragen worden, alldieweilen aber immittels von denen Königl. Stätten gewisser Bericht und Gutachten zu Handen gedachter Commissarien erstattet werden soll, Alß seynd Sie erinnert worden, in dem Werck schleunig zuverfahren. (Gedr. Landtagsschluß 1673).

So wirdt man auch siebendtens Auff die Verfassung einer Politzey Ordnung nach vnd nach, vnd entzwischen auff Formirung gewisser Tax vor allerhand Handtwercker, Gastgeber, Taglähner, nebenst Entwurff deß Werth in denen Comestibilibus vnd Utensilibus alß auff ein allgemeines nutziges Werck mit ehisten bedacht seyn. (Gedr. Landtagsschluß 1674).

Sechstens Die Policey-Ordnung betreffend, seynd zwar die Stände gäntzlich gesinnet gewesen, das jenige was de pretijs rerum, Belohnung vnd Feilschafften der Handwercks-Leuth, wie auch täglichen Lohn der Gewercks-Leuth, Mühl- vnd Weingart-Ordnung, vnd sonst durch die hierzu Deputirte verfast, vnd zusamb getragen worden Ihr Kayser: vnd Königl: Mayest: zu hinterbringen; Indeme aber dieselben nachmahls der Meynung worden seynd, daß zu Verhüttung künfftig besorgender Reclamationen solches Project denen Stadt-Magistraten, vnd durch Sie denen Zunfften, so viel es die Handwercks Leuth anreicht, umb Willen bessere vnd beständigere Sicherheit zu stabiliren communicirt werden möchte. Als bleibt die weitere dieses Wercks Einrichtung bis zu nechst künfftigen Landtag verschoben. (Gedr. Landtagsschluß 1675).

Siebendens. Vnd gleich wie das Project über die Policey-Ordnung bereith verfasset, jedoch aber umb mehrer sicher- und beständigkeit willen, denen Königl: Statt Magistraten, vndt durch Sie denen Zunfften in denen Jenigen puncten so die Handwerksleuth anreicht, communicirt ist worden, und nun dieselben in Zurukstellung dessen, sich bißhero auffhalten. Alß solle Innerhalb drey Monathen dasselbe von Ihnen unfählbar restituirt, und nachmahls Ihr Mayest: mit anfang deß künfftig-Erfolgenden Landtags allergehorsambst hinterbracht werden. (Gedr. Landtagsschluß 1676).

Damit endigten diese Landtags-Verhandlungen, welche, so viel bekannt, ohne Erfolg blieben, wenn auch Chlumecky (Darstellung der altständischen Verfassung Mährens, Brünn 1861, S. 55) angibt, die Stände hätten nach Einvernehmung der königl. Städte durch eine Commission aus ihrer Mitte die Polizei-Ordnung entwerfen lassen und nach ihrer Prüfung dem Könige zur Sanction eingesendet.

Wie eine mähr. Polizei-Ordnung, kam auch die, bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes in Verhandlung gestandene Revidirung der mähr. Landesordnung nicht zu Stande und traten auch die entworfenen Landesordnungen der Fürstenthümer Troppau und Jägern-

dorf von 1673, eine Combination der hier beobachteten alten mährischen Rechte und der neuen Rechtszustände, nicht in Wirksamkeit (17. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. I—VI, 1—116). Darin finden sich auch polizeiliche Bestimmungen und ist auch hie und da zu entnehmen, was man zur Polizei rechnete. Verordnete z. B. Leopold I. Proceßordnung für das mähr. Tribunal von 1659 (im 16. B. Sect.-Schr. 689—97), daß die Eröffnung und Publication der Testamente (der höheren Stände) nur bei demselben zu geschehen habe, weil die vordem auch privatim geschehene „wider gute Policey vnd Ordnung lauffen thut," so soll nach dem Entwurfe der jägerndorfer Landesordnung „zu erhaltung guter Policey vnd Vermeidung vieler Zanckerey einem Jeden standes vnd Ambts Gebühr nach, gebührende Ehr und Titul im sietzen, Schreiben und Siegeln gegeben werden," unter Ueberwachung und Einwirkung des Landeshauptmanns jede Obrigkeit auf ihrem Grund und Boden darauf sehen, daß gute Polizei gehalten, Spielen und anderes ärgerliches und verderbliches Wesen ihrer Unterthanen eingestellt werde, Bürgermeister und Rath bei den Städten und alle Obrigkeit auf dem Lande fleißig Acht haben auf gutes Maß und Billigkeit in Nahrungsmitteln und was zur Kleidung und zum Unterhalte des Menschen dient, Wucher, namentlich der Juden, beseitigt, Bauerntöchter und getreue Weiber nicht entführt, Wege und Brücken gebessert werden u. s. w. (17. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. 15, 83 ff.).

Was Verschiedenes zur Polizei gerechnet wurde, lassen auch die olmützer Polizei-Vorschriften von 1674 entnehmen, die mit dem Entwurfe der mähr. Polizei-Ordnung in Beziehung stehen dürften, und die wir (nach dem Auszuge des Stadtrathes Peyscha in der brünner Morgenpost 1878 Nr. 44 und in dessen Beitr. zur Geschichte von Olmütz, 1880 S. 16—7) hier reproduciren. Die ältesten ausführlichen Polizei-Vorschriften in Olmütz (heißt es dort) sind wohl jene, die unter den Handschriften des städt. Archives unter dem Titel: „Puncta der Ehrbaren Gemein zu proponiren" aufbewahrt sind und als Schluß die Clausel: „actum et publicatum in curia Senatus Olomucensis die 12. Octobris Anno 1674" enthalten. In dieser Handschrift wird die Gemeinde erinnert, wie väterlich der „Edle Magistrat" derselben bei den Zusammenkünften verschiedene „Puncta und Articula" vorgetragen hat, welchen nachzukommen die Gemeinde zwar versprochen, aber nicht allerseits nachgekommen ist. Da diese väterlichen Erinnerungen und Versprechungen nur schlechte Folge gehabt haben und sich auch Ungehorsam gezeigt hat, so sah sich der Rath der Stadt veranlaßt, „die gantze Gemein hiemit ernstlich und zwar bey Vermeydung alles obrigkeitlichen scharffen einsehens" zu ermahnen, diesen Punkten gehorsamst nachzukommen.

Die hierauf folgenden Polizei-Vorschriften sind in 20 Punkten oder Artikeln zusammengefaßt und enthalten die Verpflichtung zum Besuche der Kirche, Anhörung der Predigt und Messe, zur Vermeidung des „Bier-, Brandtwein- und Landtwein-Leitgebens" während des Hochamtes und der Predigt, das Verbot der Arbeit an Sonn- und gebotenen Feiertagen. Hierauf folgen Markt- und andere Polizei-Vorschriften, namentlich die Verpflichtung

der Rauchfangkehrer zur Reinigung der Kamine und die Anweisung für die Hauswirthe und das Hausgesinde, auf Feuer und Licht Acht zu geben. Ingleichen wird den Hauswirthen eingeschärft, „sich der Sauberkeit in denen Häusern zu befleißen.“ In den Artikeln 9, 10 und 11 sind die Vorschriften für Dienstboten und Frauenspersonen enthalten. Unter Anderem heißt es darin: „Es soll kein Burger das Gesindt, Knecht oder Magd auff ein Viertl-Jahr, sondern auff ein gantzes Jahr dingen, vill weniger den Lohn steigern, insonderheit denen Dienst Magden Über 7, oder Meistens 8 fl., waß aber recht erfahrene Köchinen seind, Über 9 und 10 fl., deßgleichen den Ding-Groschen Über 4 oder 5 Groschen nicht geben.“ Zur Auffsicht über „unterschiedliche frembde Weibs-Personen, welche sich sowohl inn- alß ausserhalb der Stadt finden lassen, so keine Dienst annemmen wollen, sondern sich nur des Miesegangs gebrauchen, welches ein anfang aller Laster ist,“ waren die Gassen Herren bestimmt, welche das Thun und Lassen dieser Personen zu erforschen und den Befund den Aemtern treulich zu notificiren hatten.

Der zwölfte Punkt enthielt eine Vorschrift der Kleiderordnung und die ehrbare Gemeinde wird absonderlich erinnert, damit sich ein Jeder nach der Gebühr und der Handwerksgewohnheit in der ehrbahren Kleidungstracht verhalte, daß die Töchter der Dienstmägde und der „schlechteren Leithe“ keine vergoldete Kränze, oder diese vorn auf den Würbel auffsetzen, daß man ferner „denen Dienst-Menschern“ weiße Schuhe zu tragen nicht gestatte, damit ein Unterschied zwischen den Beamten- und anderen vornehmere Bürgerskindern und Ehefrauen gehalten werde. Bezeichnend ist der Schlußsatz dieses Artikels: „so die Uebertreter anderst durch den Gerichtsdiener keinen Spot davon tragen wollen.“ — Im 14. Punkte wird die ehrbare Gemeinde erinnert, „aus mitleiden und damit Sie im Fall der Noth Zu trost und heil ihrer Seelen mit den heiligen Sacramenten desto besser versehen werden möchten, zum Pfarr-Gebaw St. Mauritz mit etwas paren Geldtes zu succuriren.“ Der 15. Punkt enthält Vorschriften der Bürgerschaft bei Besetzung der Wachtposten und die Anordnung anläßlich der von den Festungs-Commandanten vorzunehmenden Musterung „sich mit eigenen Mußqueten ehistens zu versehen, wenn Sie anderst in Mangl dessen von ihren Hauptleuten nicht würklich bestraffet werden wollen.“

Der 16. Punkt erinnert die Gemeinde, den Rathspersonen, insbesondere aber den Herren Bürgermeistern und Hauptleuten mehr Gehorsam und Achtung zu leisten, „weil der Rath zum öffteren mißfällig verspürete, daß theils von denen Burgern denen Rathsverwandten gar ein schlechter respect gegeben, und in ihren Gemeinen reden sogar den Herrn titl zu geben nicht gewürdiget.“ — Die Punkte 17, 18 und 20 beziehen sich auf die Verpflichtung der Bürger zur pünktlichen Zahlung der schuldigen Losungen, der Taxe vom Weinsetzen, dann der Raths- und Gerichts-Kanzleitaxen u. s. w. Der 19. Punkt enthält eine Bauvorschrift, namentlich jedoch die Weisung für Maurer und Zimmerleute, kein Gebäude zum Nachtheile der beiderseits anstoßenden Nachbarn zu bauen anzufangen oder zu Ende zu bringen, es hätten denn bei ereigneter Strittigkeit beide Nachbarn in der Güte sich verglichen oder es wäre der Stritt

von der Obrigkeit entschieden worden. — Dieses Exemplar der in 20 Artikeln zusammengestellten Polizei-Ordnung hat einen umso größeren Werth, als es bloß im Manuscript vorhanden ist, doch machten auch in der darauffolgenden Zeit die Sorge für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe einen wichtigen Theil der polizeilichen Wirksamkeit der Stadtbehörde aus. Die älteste gedruckte Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz rührt her aus dem Jahre 1732, welche gleichfalls im städt. Archive aufbewahrt ist (Peyscha, Beitr. zur Gesch. von Olmütz S. 17—9).

Diese Statuten sind keine vereinzelte Erscheinung; es finden sich solche in Mähren und Schlesien aus älterer und neuerer Zeit.

Nach Riccius, zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, 1740, S. 303, erließen der Bürgermeister und alle drei Räthe der Stadt Olmütz 1538 eine Polizei-Ordnung, welche unter dem Titel: Etliche verneweite Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz im J. 1582 abermals publicirt und bei Friedrich Millichtallern gedruckt, sowie auch im J. 1602 aufgelegt wurde und etwa sechs Bogen stark ist (Bischoff, österr. Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857, S. 113. Diese Druckschriften sind in d'Elvert's Gesch. des Bücher- und Steindruckes ꝛc., Brünn 1854 (6. B. Sect.-Schr.), S. 35—49, und auch in Dudik's gesch. Entwicklung des Buchdruckes in Mähren, Brünn 1879, S. 37 bis 42, unter den olmützer Preßerzeugnissen nicht verzeichnet, in d'Elvert's Gesch. d. hist. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, S. 74 und 486 wird aber der Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz, Olmütz 1602 und beziehungsweise der handschr. Angabe Boček's gedacht, daß sich im städt. Archive auch Nachrichten über die älteste mähr. Gerichts- und Polizei-Ordnung, die alteste Feuerlösch-Ordnung finden).

Für Brünn gab es eine Polizei-Ordnung von 1707 und eine Feuer-Ordnung vom 1. Jänner 1709 und nach Luksche's besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens, 2. B., Brünn 1825, S. 393 ist eine kleine Polizei-Ordnung für Brünn vom 20. März 1719 (beim m.-schl. Appell.-Gerichte), wozu auch die Nachträge vom 27. April 1747 und 1749 (eb.) zu lesen sind.

Nach einer 1852 an die histor.-statist. Section gelangten Mittheilung des Oberbuchhalters Haniawetz (S. 3. B. Sect.-Schr. 148, 6. B. 337, 339) befinden sich in der butschowitzer Registratur des Fürsten Liechtenstein die Polizei-Ordnungen der Stadt Bentsch vom 30. Mai 1587, 1. Dec. 1607 und 7. Juni 1612, der Stadt Jägerndorf vom J. 1526, der Stadt Littau vom J. 1571 und 12. Sept. 1593, für alle Liechtenstein'schen Herrschaften vom 24. April 1591, für Feldsberg vom J. 1623, für die fürstlichen Städte und Märkte vom J. 1625, vom Kaiser Ferdinand II. vom 5. Dec. 1633 (gedruckt), für die Stadt Jägerndorf vom 17. Sept. 1719, für die Stadt Sternberg vom 26. Nov. 1719, für die Stadt Trübau vom 7. Juli 1733 (jene f. d. Stadt Auspitz fehlt), die Ordnung für Handels- und Gewerbsleute vom 3. Dec. 1604, Satzungen für die Gewerbsleute in Oesterreich vom 16. Mai 1626,

die Polizei-Ordnung für Oesterreich vom 29. April 1686, das Polizei-Patent für Oesterreich vom 31. März 1688, die Infections-Ordnung für Schlesien vom 14. Februar 1680, Hilfsmittel gegen die Seuche in Oesterreich vom J. 1713, Polizei- und Tax-Ordnung für die Stadt Regensburg vom 31. März 1653.

Im J. 1570 erhielt auch die Stadt Nikolsburg vom Wolfgang von Liechtenstein und Christoph von Keretschin ein eigenes, das alte Herkommen bestätigende Stadtrecht, Statuten und Polizei-Ordnung (Wolny, Topogr. Mährens 2. B. 2. Abth. 228).

Da man es zu einer allgemeinen Polizei-Ordnung in Mähren nicht brachte, war man auf einzelne polizeiliche Vorschriften, sei es in der Form von Gesetzen oder Landtagsbeschlüssen, angewiesen.

In ersterer Beziehung gab die neue mährische Landesordnung von 1628, außer den Bestimmungen über das peinliche Gericht und was demselben anhängig (Fol. CCXI—IX) und über Delicte und Verbrechen (Fol. CCXIX ff.) auch polizeiliche Anordnungen, von denen wir zur Bezeichnung der Zeit etwas anführen wollen.

Bei Messung der Wälder, Hölzer und anderer Gründe soll das Landmaß von allen Ständen auf einerlei Weise gehalten werden (Fol. CXVI).

Den „öffentlichen Banckharten, Huren und verruchten Uhrgichtern vnd Vnehrlichen Personen soll in die Landtafel nichts einverleibt werden“ (Fol. CXXVI).

„Wan eine Jungfraw mit Macht entführet wurde, vnd etwan ein Recht bey der Land Tafel oder anderswo hette; Kan sie dasselbe nicht verschweigen“ (Fol. CXCI).

Strafe gegen Diejenigen „so auß Vnsern (königl.) oder auch der Stände Stät vnd Flecken jemand von denen unangesessenen Inwohnern, Handwercksleuthen, Taglöhnern oder Bawersgesind, sie seyen gleich angesessen oder auch denen Dienstbothen mit der Büxen ergriffen würde“ (Fol. CCVIII).

An eine uralte Gewohnheit erinnert die Anordnung (eb.): „Da etwan ein Geschrey außkäme, daß man einem Landes Beschädiger vnd Verderber nacheylen solte, oder aber da sonsten ein Herr oder eine Stat einem Mörder oder Strassen Rauber nachschicken thäten, oder da einer selbsten dergleichen bösen Leüthen nacheylete; In solchen Fällen mag man sich der Büxen gebrauchen, doch daß die Büxen, so bald die Folge verricht, widerumb an jhren gehörig Orth gelegt und verwahrt werden.“

Eine Bestimmung (Fol. CCXIX) erinnert an eine andere alte Gewohnheit des Geleites: „So Vnser oder Nachkommender Könige vnd Markgraven in Mährern, abgesagter Feind oder ein Landsbeschädiger ein glait außwürckte; den oder dessen Helffer vnd Helffers Helffer sol niemand, wan solches offenbahr, unter dem Schein deß Glaits weder mit Pferden, Wagen noch Waffen, noch Geld oder sonst mit eintzigem anderm Mittel, es sey mit Essen vnd Trincken, oder anderm Auffenthalt, wie es jmmer erdacht werden könte, beför-

dern oder auffhalten, sondern menniglich behülfflichen seyn, damit er zur Straff gebracht werde, alles bey Verlust Leib, Ehr vnd Guts."

Die verwilderte Zeit des 30=jähr. Krieges lassen erkennen die Anordnungen gegen die Straßenräuber und Diebe (Fol. CCXXXVI ff.), die verfolgt, nicht verhehlt, verborgen, gepflegt werden sollten, über die Ausholzung der Landstraßen, die wegen der Mörder und Räuber unsicher, wider die Teichgräber, die sich oft auf solche böse Thaten begeben, gegen den „vnordendlichen Wandel vnd Leben," wider die „Bettler, Faulentzer vnd Land Störtzer." Da heißt es (eb. Fol. CCXLVI): „Vnd nach dem sich in disem Marckhgravthumb Leüthe finden, welche wider die Gebot Gottes vnd gutte Sitten bey denen Hochzeitten, Kinds Taufen vnd Begräbnussen, auch andern dergleichen Zusammenkunfften vil Vnruhe vnd Vngelegenheit anrichten, vnd sich darbey gantz leichtfertig erzeigen, also daß sie vnverschont deß Frawen Zimmers, auch ohne Bedacht jhrer ansehendlichen Ehrlichen Freündschafft vnd vhralten Geschlechter, Mennigklich zur Abschew vnd jhnen selbst zur Verkleinerung vnd Verachtung, Zanck, Hader vnd Rauff Händel (darauß zum öfftern Mord= vnd Todschläg erfolgen) anfangen, vnd zwar solches vor disem durch vnterschidene Mittel eingestelt vnd verboten worden, solches aber weniger dan nichts verfangen wollen; So haben Wir zwar auß disen vnd andern beweglichen Vhrsachen scharffe Patent wegen der Duell- vnd Rauffhändel publiciren lassen, Wollen auch über jetztgedachten Vnsern Patenten, so albereit publicirt oder hinfüro deßwegen publicirt werden möchten, stät vnd vest gehalten haben. Damit aber solchem Muthwillen vmb so vil desto besser gesteüert werde; Wollen wir gnedigist, daß nachfolgende Ordnung hinfüro in obberürten Fällen gehalten werde." (Folgen nun diese). Dann wird (eb. Fol. CCXLIX) weiter gesagt: „Was die Landstörtzer vnd Faulentzer anlangt, darunter werden verstanden so wol die Frembden als die Einhaimischen, welche Herrenloß vnd keinem Herrn dienen, sondern von einer Stat, Marckt, Dorff zu dem andern, in die Krätscham kommen, keine Arbeit vnd Nahrung treiben, sich auff das Rauben vnd stehlen begeben, die Landstrassen vnsicher machen, mit Spilen vnd allerley andern seltzamen Vortheiln sich ernehren, stnd allenthalben, wo sie seyn, Vnrath und Vngelegenheit anrichten vnd veruhrsachen. Damit nun dergleichen Faulentzer vnd Landstörtzer, sie seynd zu Roß oder zu Fuß, in disem Land nit geduldet werden; Sollen Vnsere Haubtleüthe auff Vnsern Herrschafften, wie auch eine jede Obrigkeit so wol auff dem Land als in denen Stäten bey jhren Vnterthanen vnd Leüthen es also anstellen, damit jhnen keine Beförderung oder Auffenthalt gegeben vnd verstattet werde."

Endlich heißt es (Fol. CCLI—II): „Weil auch zum öfftern die Betler in diesem Marckhgravthumb mit Fewer grossen Schaden gethan vnd noch wol thun möchten; So sol in denen Stäten, Märckten vnd Dörffern solche Fürsehung geschehen, daß wo etwan dergleichen Betler vorhanden seyn, der Herr deme die Gründ zugehören oder vnter dem dieselben seynd, seynen Vnterthanen, Burgermaister, Richter vnd Geschwornen nottürfftigklich befehle auff dieselben Achtung zugeben, damit sie nicht von einer Stat oder Dorff zum andern auff

die Jahrmärckt oder Kirchweyhen vmblauffen, sondern in denen Spitalen verbleiben. Vnd so einer vnter denenselben außgienge der Mainung vnd vnter dem Schein des Betelwercks seyne Büberey desto besser zu treiben; Derselbe sol eingezogen vnd derowegen würcklich gestrafft werden."

Nachdem sich auch in Vnsern Königlichen Stäten ein grosse menge der Betler vnd meisten theils Außländer, auch darvnter jhrer vil so sich anderer gestalt wol nehren könten, befinden, vnd theils wer, woher vnd von wannen sie seyn? niemanden bewust, vnd fast vnmöglich daß vermittelst jhrer, nit vil Vnordnung vnd böses erfolgen, wie dan auch zu Sterbens Zeiten daselbst hin in die Stäte die Infection leicht durch sie eingebracht werden kan; Derowegen sollen dergleichen Betler auch andere Müssiggänger vnd Vmblauffer in denen Stäten nicht gelitten, sondern zuforderst von einer jeden Obrigkeit auff dero Gründen die Anstell- vnd Ordnung gemacht werden, damit jhre Vnterthanen so das Brod mit jhrer Hand Arbeit nicht erwerben können, also versorget werden möchten, daß sie die Vnterhaltung, es sey in denen Spitalen oder anderer gestalt, auff deroselben Herren Gründen haben können.

Die Außländer aber so keyne Herren haben, wie auch andere Leüthe, die sich sonst mit jhrer Handarbeit vnd Robot wol ernehren oder denen Leüthen dienen können; Sollen durchauß nicht gelitten, sondern auß denen Stäten vertriben vnd abgewisen werden. Welche aber also krancke, gebrechliche vnd vnvermögende Leüthe seyn, das sie sich vom betlen vnd Allmosen erhalten müssen, die sollen von dem Magistrat in denen Stäten sonderliche Zaichen haben, vnd in einer jedwedern Stat gewisse Personen darzu verordnet werden, darbey fleissige Auffachtung zu geben, daß gutte Ordnung darin gehalten, vnd da ein Betler außgetriben vnd widerumb zuruck käme, oder der sich sonst wol ernehren kunte, dem betlen, wie vorhin, nachgehen wolte; ein solcher, wan er vnter einer oder andern Gebotmessigkeit betreten vnd ergriffen, sol gefängklich eingezogen, vnd nach Erkäntnuß würcklich gestrafft werden.

Daß aber diese Anordnungen lange nicht ausreichten, um geordnete Zustände herbeizuführen, ergibt sich daraus, daß sie fortan erfrischt, ausgedehnt und verschärft werden mußten, wie die Gesetze und Landtagsbeschlüsse aus dem 17. Jahrhunderte zeigen, welche in d'Elvert's Beiträgen zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des 30-jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrh., Brünn 1867 (16. B. Sect.-Schr.) und anderwärts mitgetheilt worden und auch noch in späterer Zeit erflossen sind.

Da kommen aus dem 17. Jahrh. zu erwähnen: die Landtagsbeschlüsse von 1638 gegen die Einfälle der Walachen, Aushauung der Grenzwälder, Ausrottung der Räuber, mit welchen Gutsbesitzer und ihre Amtleute sich betheiligen sollen, Hirtenbesoldung (16. B. Sect.-Schr. 451), von 1640 wegen Ausrottung der Räuber (eb. 480), von 1650 wegen Ausrottung der räuberischen Walachen, der Roß- und Viehdiebe, der im Lande herumvagirenden und ein übles Leben führenden Landstörtzerinnen oder besonders zu Marktzeiten in den k. Städten herumreisenden und zur Unzucht verleitenden Freiweiber (böhm. Zenky), Herstellung der schadhaften Landstraßen, Brücken und Stege,

Wiederholung des Verbotes des Waffentragens der Bauern (eb. 597, 599, 601), von 1651 wegen Verbesserung der Brücken und Straßen und Ausholzung an den Seiten der letzteren (eb. 609), von 1649—1697 Resolutionen und Landtagsschlüsse wegen Verbesserung und Sicherheit der Landstraßen, Entwaffnung der Bauern, Abschaffung der Insolention des Schaffler-Gesindels, der häufigen Bettler, Faulenzer und Landstörzer und der Zigeuner, Ehrlichmachung der Hirten (eb. 626, 847—855), die vielen Beschlüsse wider die räuberischen Walachen (eb. 125, 398, 451, 452, 480, 597, 600, 797, 849) u. a.

Dazu kommen die Verordnungen und Landtagsbeschlüsse in Criminal-Angelegenheiten von 1659—1707 (eb. 857—871), aus welchen hier besonders hervorzuheben sind: die Erinnerung (1677) wegen der herannahenden Pest, die Strafruthe des Himmels für die in den kais. Landen in völligem Schwunge gehenden Laster und Missethaten, sonderlich das Gotteslästern und die Unzucht (eb. 860), die Patente vom 9. Nov. 1678 und 26. März 1682 wider den überhand nehmenden und einreißenden Wucher (eb. 861), das Patent vom 23. Sept. 1682 wider die, selbst am Hofe allgemein werdenden Ausforderungen, Duelle, Raufhändel und Balgereien (eb. 863—7).

Hieher gehören auch das Patent vom 22. Februar 1638 wegen des Gebrauches Eines Maßes und Gewichtes, nämlich des olmützer, im Lande (im 12. B. Sect.-Schr. S. 430) und die Bestimmung einer ständ. Commission zur Regulirung des Maßes und Gewichtes im Lande (16. B. Sect.-Schr. 453, 601), das mit dem Patente vom 29. März 1659 erlassene Verbot der unnöthigen und überflüssigen Gold- und Silberwaaren (eb. 877).

Zur Illustrirung der hier zur Sprache gebrachten Zustände im Lande dienen d'Elvert's Geschichte der Verkehrsanstalten, Brünn 1854 (8. B. Sect.-Schr.), hinsichtlich der Bettler, Landstörzer und Faulenzer dessen Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten, Brünn 1858 (11. B. Sect.-Schr. S. 153, 158), bezüglich der Zigeuner dessen Abhandlung im 12. B. Sect.-Schr., Brünn 1859, S. 110—144, über das Zauber- und Hexenwesen und den Glauben an Vampyre eb. 319—421, und im 14. B., Brünn 1865, S. 395—425, vom Prof. Bischoff im 12. B. S. 258—318, weiter d'Elvert's gesch. Abhandlungen über die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und deren Cimentirung im 12. B. 422—468, über Preis-Satzungen (Taxen) eb. 468—526, über die Pesten (im 11. B. Sect.-Schr. 139—41, im 15. B. 78—96, im Notizenbl. 1858 Nr. 12, 1861 Nr. 9, 1864 Nr. 1), über das Räuber- und Gaunerwesen (Notizenbl. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), eine Brandchronik (im Notizenbl. 1876 Nr. 11, 12), über die als Sicherheitsorgane, mit Heranziehung der treuen Walachen, bestellten sogenannten Portatschen (im Notizenblatt der hist. Sect. 1858 Nr. 8 und 1859 S. 39 und 25. B. Sect.-Schr. Index).

Von den Zuständen in den k. Städten Mährens und namentlich der alten Hauptstadt Olmütz geben die Puncta einen Einblick, welche der k. Landesunterkämmerer Friedrich Graf von Oppersdorf dem neu eingesetzten Magistrate unterm 21. Nov. 1667 vorzubringen für nöthig erachtete (in

d'Elvert's Beiträgen zur Gesch. d. k. Städte im 13. B. Sect.-Schr. 384–8), insbesondere die Klagen über Uneinigkeiten und Schmähungen, die Administrirung der Justiz und mangelnde Polizei, der armen Witwen und Waisen, gänzliches Erliegen alten Handels und Wandels, allen Schankes und Urbars, schlechte Spitalsinspection, Nichtbesserung der Wege und Straßen, Duldung unterschiedlicher Unfläthereien in den Gassen und gar auf allen Plätzen der Stadt u. a.; sollte seinen Anordnungen, daß das gemeine Wesen nicht leide und endlich einmal „eine gutte Policey eingepflantzet werde," nicht nachgekommen werden, so müßte er es nicht nur gehörigen Ortes beibringen, „das man zu einiger gutten Policey nit schreiten wolle," sondern auch dieselben, die es nicht verrichten wollen oder verhindert haben, gar von den Aemtern wegthun. Die früher (S. 283) erwähnten olmützer Polizei-Vorschriften von 1674 werden wohl zu dieser Mahnung in Beziehung stehen.

Sah es mit dem Polizeiwesen auf dem Lande so übel aus, so blieb selbst in der Landeshauptstadt Brünn viel zu wünschen übrig.

Das k. Tribunal Mährens (Gouverno) verbot das öfter geschehene Schießen in den Gasthäusern, besonders nächtlicher Weile (29. Dec. 1694), die seit einiger Zeit, besonders des Nachts, geschehenen Verwundungen, Excesse, Fenster-Einwerfung (8. März 1712), die nächtlichen Insolentien, Tumulte, Verkleidungen und Musiken, die Aushängung von Pasquillen und Schmähkarten (17. Jänner 1713), das Geigen und Tanzen in den Bier- und Weinhäusern über die Zeit und das Zeichen, welches zur Ruhe und Sperrung dieser Häuser mit dem gewöhnlichen Glöckel gegeben wurde, oder über den vorbeigegangenen Zapfenstreich. Insbesondere schritt das Gubernium gegen das Tragen der Degen von Seite der Handwerks-Burschen ein, welches ungeachtet öfterer Verbote noch fortwähre und nicht selten Unheil bringe, gegen das Herumschwärmen durch die ganzen Nächte, das überhand genommene scandalöse Treiben liederlicher Weibspersonen und gottloser Bursche (29. Mai und 7. August 1713). Den Handwerks-Gesellen war das Degen-Tragen nach dem „Weinglöckel" schon von langen Jahren verboten. Als ihnen nun das Degen- und Gewehr-Tragen auch bei Tag untersagt wurde, machten sie zwar Miene, alle Meister zu verlassen; das Gubernium befahl aber, die widerspänstigen oder aus der Arbeit tretenden zu bestrafen, keinen aus der Stadt zu lassen oder einen Paß zu ertheilen, ohne welchen sie nirgends hinkommen könnten (21. Aug. 1713).

Das Tribunal drang (8. März 1712) auf bessere Bestellung der Wache, Sauberkeit der Stadt und bessere Pflasterung der Gassen, auf die Beseitigung der Dachrinnen, welche das Wasser von den mit hohen Giebeldächern versehenen Häusern auf die Gasse stürzten und ihre Abänderung in (an der Seite ablaufende gerade) Röhren nach dem Beispiele Wiens (Decret 22. März 1737; in Wien nach Tschichka S. 366 im J. 1724).

Bei der vielgliederigen Verwaltung in Brünn durch den Magistrat und die Vorstadt-Dominien wurde, um nur einige Uebereinstimmung und Zusammenwirkung herbeizuführen, mit den Verordnungen vom 20. März 1719 und

16. Jänner 1721 eine Polizei-Commission bestellt (Lukſche's Notizen S. 96).

Zur Handhabung der polizeilichen Verfügungen war die Stadtwache[1] unter zwei Stadtwachtmeistern berufen. Sie hatte ihre eigene Hauptwache, war hie und da aufgestellt und sollte fleißig patroulliren. Erschwert wurde ihr Dienst und nicht wenige Entweichungen von Excessemachern und Delinquenten fanden statt in Folge der Eifersucht des Stadtrathes auf die Erhaltung seines Ansehens.

Denn mit Ueberschreitung wiederholter Erinnerungen des k. Tribunals (12. März 1712, 18. Juni 1714) forderte der Stadtrath, daß die unter seinem unmittelbaren Befehle und Commando stehende „Stadtwacht" in allen nicht dringenden Sachen vorläufig die Weisung bei dem Bürgermeisteramte einhole, wie z. B. in den sehr häufigen Fällen, wo ein Cavalier seinen bei Hause unbändigen oder sonst strafbaren Diener zur Besserung und Strafe auf die Festung Spielberg oder die Hauptwache liefern wolle.

Die polizeiliche Aufsicht über das auf Werbung der Recruten oder in zeitlicher Einquartierung befindliche Militär handhabte der Ober-Kriegs-Commissär.

Von undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1727 bestand die Stadtwache in Brünn in Friedenszeiten aus 67 Mann, nämlich aus 8 Corporälen, 3 Spielleuten und 56 Gemeinen, zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Dieselbe war aus beeideten Bürgern oder vielmehr aus Stellvertretern, welche die ersteren zu erhalten hatten, ohne gleichförmige Montirung gebildet und kostete jährlich 3668 fl. 15 kr. In Folge des a. h. Rescriptes vom 14. Jänner 1727 trat an die Stelle dieser Stadt- oder Bürgerwacht (wie in Olmütz) eine Stadtquardia aus Halbinvaliden, welche auf 90 Mann (10 Corporäle, 3 Spielleute, 75 Gemeine) vermehrt, gleichförmig montirt und armirt, vom Magistrate in Eid und Pflicht genommen und aus den Communrenten besoldet wurde. Sie kostete jährlich 5089 fl. 23 kr. und diente, wie man sagte, zum größeren Ansehen des Guberniums in Brünn.

Dieselbe war zur Exercirung der Bürgerschaft, Bewachung der Bankal- und landständischen Casse, der Landtafel, des Rathhauses, der Frohnfeste, zur Besetzung der Hauptwache und Stadtthore, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt.

Nach der preußisch-sächsischen Bloquade (1741) trat eine wesentliche Veränderung der Dinge ein; die Stadt erhielt eine Garnison, der Bürgermeister hörte auf Commandant der Stadt zu sein, die Bürgerschaft verlor ihre militärische Verfassung, das bürgerliche Zeughaus wurde mit allem Kriegsbedarfe im Jahre 1775 verkauft, die Besetzung der landesfürstlichen Posten und Ehrenwachen ging von den Stadtgardisten an das Militär über;

---

[1] In Wien wurde sie 1533 errichtet (Schlager's Ueberlieferungen S. 142 (über Scharbiener eb. 145, S. auch Kriegl's Bürgerthum II. 284), Weiß Gesch. Wiens II. 239; für Brünn S. 13. B. Schr. d. hist. Sect. Index unter Wache, Polizeiwache).

es mußten diesem auch die städtischen Wachhäuser in der Stadt und bei den Thoren unentgeltlich übergeben werden und es entwickelte sich der Begriff der sogenannten fortificatorischen Gründe, welche doch eigentlich städtische oder Bürgergründe waren.

Unter diesen Umständen regelte gemäß a. h. Befehle das Decret der mähr. Repräsentation und Kammer vom 1. Februar 1751 die Stadtmiliz in den sieben k. Städten definitiv in der Art, daß zum nöthigen Gebrauche in Civil- und Criminalvorfällen in Brünn nebst dem Wachtmeister 50 Köpfe, ebenso in Olmütz, in Znaim 2 Gefreite und 15 Gemeine, in Iglau nebst einem Wachtmeister 24 Köpfe und in Neustadt nebst einem Wachtmeister und einem Corporale 8 Köpfe bestimmt wurden.

In Folge des tiefen Verfalls der Gemeinde-Einkünfte setzte aber das Gubernium (Decret vom 19. Juli 1773) die Stadtgarde in Brünn auf 33 Köpfe herab, welche im Jahre 1784 2059 fl. 56¼ kr. kosteten (S. d'Elvertt's Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere Brünns, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 61—5).

Zweite Periode.

Die Anfänge der organisatorischen und wissenschaftlichen Behandlung der Polizei.

(Von Maria Theresia bis Joseph II. 1740—80).

Das Polizeiwesen war in oberster Instanz von den Hofkanzleien, in den Ländern von den Landesstellen und in weiterer Unterordnung von den Kreishauptleuten, dann den Grundobrigkeiten und Magistraten, hier (in Böhmen und Mähren) in den königlichen Städten unter der Oberaufsicht der Kaiserrichter, vermengt mit den anderen zugehörigen Angelegenheiten, besorgt worden.

Den Anfang zu einer eigenen Verwaltung hatte in Brünn die Einsetzung der früher erwähnten Polizei-Commission (1719, 1721) gebildet. Wie hier aus dem Gremium des k. Tribunals eine Polizei-Commission bestellt wurde, so räumte das a. h. Rescript vom 17. August 1720 (Tribunals-Decret vom 16. Jänner 1721) den Kreishauptleuten die Polizei-Inspection in ihren unterhabenden Städten ein, damit allda gutes Fleisch, Fisch, Brod in gebührlichem Gewichte, Menge und Qualität zu haben wären (d'Elvert, zur österr. Verw.-Gesch. (24. B. Sect.-Schr.) S. 232, 239, 243, 376—7, 406).

Der Kreishauptmann hatte in den k. Städten die Oberaufsicht in publico-politicis nach den ergangenen a. h. Anordnungen, daher auch auf die von zwei Rathsdeputirten concertirte gute Polizei und Ordnung Obacht zu haben.

Damit die kreisämtliche Oberaufsicht erhalten, dagegen aber auch der in den k. böhm. Stadtrechten und der k. städt. Instruction in Böhmen von 1651

gegründeten Magistratual-Jurisdiction nicht zu nahe getreten werde, verordnete Maria Theresia, daß künftig der Kreishauptmann, der k. Richter und zwei Magistrats-Deputirte in Iglau (was auch in den andern k. Städten der Fall war) eine Commission (Polizei-Commission) bestellen, dieselbe bei dem Kreisamte gehalten werde, monatlich einmal über die publico-politica der Stadt berathschlagen, die Taxen bestimmen u. s. w. Der iglauer Magistrat und der k. Richter sollen dem k. Kreisamte in publico-politicis die schuldige Folge und Achtsamkeit leisten, der Kreishauptmann oder sein Substitut, wenn sie in Iglau anwesend sind, die Parole austheilen, aber keine Bürgerwacht vor seinem Quartier haben, sich mit dem Quartier seiner Vorfahren begnügen und den Bürgermeister nur in wichtigeren Angelegenheiten, sonst aber nur die Magistratual-Polizei-Commissarien zu sich vorrufen (a. h. Resc. 20. April 1747) (d'Elvert's Gesch. Iglau's S. 328, 330, 399, in den k. Städten 25. B. Sect.-Schr. S. 235).

Als Maria Theresia nach den überstandenen Erbfolgekriegen an die bessere Einrichtung der Verwaltung in den deutsch-böhm. Erbländern nach einem, die bisherigen lockeren Bestände zusammenfassenden einheitlichen Systeme schritt, 1749 die Justiz- von der politischen Verwaltung trennte, für die erstere eine oberste Justizstelle und Landes-Justizbehörden, für die andere ein Directorium für die inneren öffentlichen und Kameral-Angelegenheiten, in den Ländern Repräsentationen und Kammern (in Nieder-Oesterreich, wo die Kaiserin persönlich war, Regierung) errichtete, kamen die Polizeisachen in das Ressort des Directoriums und der Repräsentationen, und, als 1762 die Finanz- von den politischen Sachen getrennt wurden, an die vereinigte böhm. österr. Hofkanzlei, und an die, 1764 statt der Repräsentationen errichteten, Landesgubernien (24. B. Sect.-Schr. 340 ff., 380 ff., 397, 401, 411).

Zur Besorgung specieller Geschäfte wurden, diesen untergeordnete, Landes-Commissionen bestellt. Das Patent vom 12. Sept. 1749 ordnete aus Anlaß des Verbotes der Luxuswaaren in allen Ländern Polizei-Commissionen an (Polizei-Verfassung genannt).

Eines der wichtigsten Geschäfte im Lande (Mähren) hatte die k. k. Polizei-Hauptcommission, welche, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, für das ganze Land überhaupt und insbesondere für die Stadt Brünn angestellt war, aus einem Präses, einigen Assessoren vom Gubernium, dem brünner Kreishauptmann, zwei magistratischen Polizei-Commissarien und einem Actuar bestand; in den Kreisstädten bildeten die Kreisämter mit Zuziehung der magistrat. Polizei-Commissäre Particular-Polizei-Commissionen, in den anderen Städten und großen Märkten waren aus dem Gremium der Magistrate, Stadt- und Markträthe insbesondere Polizei-Aufseher, Marktmeister angestellt, auf dem Lande lag die Beobachtung guter Polizei und der einschlägigen Gesetze den Obrigkeiten und ihren Wirthschaftsämtern ob.

Zur Besorgung der Polizeisachen der Juden war eine eigene „k. k. in jüdischen Contributions- und Policey-Sachen angestellte

Commission" berufen, welche aus zwei Gubernialräthen und einem Actuar bestand und, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, auf die Befolgung der Contributions-Norm der mähr. Juden von 1752, der jüd. General-Polizei-, Proceß- und Commercial-Ordnung von 1754 sammt Anhang vom 13. März 1763, der wegen der Juden-Heiraten und in anderen Angelegenheiten erlassenen Gesetze die genaueste Obsorge zu tragen hatte (S. über diese Commission, ihre Agenda, die jüd. Landesbeamten, nämlich den Ober-Land-Rabbiner, die 6 (Kreis-) Landes-Aeltesten, den Landschreiber und den Landes-Sollicitator, das Notizenblatt d. hist. Section 1874 Nr. 12 und Scari's Darstellung der Judengesetze in Mähren und Schlesien, Brünn 1835 und Zusätze, Wien 1841).

Auf die weiter bestandene Zuchthaus-Commission kommen wir später zu sprechen (24. B. Sect.-Schr. 376—7).

Die mit dem a. h. Rescripte vom 15. Dec. 1764 dem Gubernium vorgeschriebene Instruction (im Auszuge in d'Elvert's: Zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Schr. d. hist. Sect.), S. 397—409), welche die demselben untergeordnete „Polizei- und Sicherheits-Commission" beibehielt, verpflichtete im Allgemeinen das Gubernium, für die äußere und innere Landessicherheit, für die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes und der inneren Sicherheit, die Vornahme der General-Landes- und der Particular-Visitationen, die Abgabe fremder Vagabunden in Arbeitshäuser oder nach den ungrischen Provinzen zur Cultur, für eine gute Polizei, Wohlfeilheit, Tax-Aussetzung für die unentbehrlichsten Lebensmittel, Reinigkeit in den Städten, Beobachtung der Feuerlösch- und der Gesinde-Ordnung, Hintanhaltung verbotener Spiele u. s. w. zu sorgen.

Das Gubernium erließ demzufolge mit dem Decrete vom 12. April 1765 an alle (mähr.) Kreishauptleute eine, nach den Anträgen der mähr. Polizei-Commission entworfene, von der Kaiserin unterm 3. November 1764 genehmigte, allgemeine Polizei-Ordnung, deren Inhalt wir nachfolgend andeuten:

1. Aufrechthaltung des kathol. Glaubens — Aufsicht über Befolgung der Verordnungen in Glaubenssachen.

2. Sorge für die allgemeine Sicherheit: §. 1. Aufrechthaltung der Dienstboten-Ordnung vom 13. August 1753. — §. 2. Verbot der Beherbergung unbekannter, paßloser, dienstloser Leute — Hintanhaltung der Bettelei der Handwerksburschen durch Beobachtung des §. 4 der Bettler-Ordnung. — §. 4. Verbot des unerlaubten Tragens der Seitengewehre wieder kund zu machen. — §. 5. Caffee-, Schänks-, Wirths- und andere Ergötzungshäuser sind in Brünn und Olmütz um 11, in den andern Orten um 10 Uhr Abends zu schließen, das Halten von Gästen oder gar von Musik über diese Stunde ist an dem Caffeeschänker, Wirthshaus- oder derlei Ergötzungshaus-Inhaber für jeden Fall mit 5 Thalern Mährisch zu bestrafen. — §. 6. Die Gastwirthe in Brünn und Olmütz in und vor der Stadt haben die nach einem gedruckten Formular ausgefüllten Fremdenzettel (Logir-Zettulen) am nämlichen oder

den nächsten Tag Früh Morgens bei Strafe von 2 Thalern Mährisch abzugeben (damal in Brünn beim Präsidenten der Polizei-Commission und dem Kreisamte, in Olmütz beim Kreisamte). — §. 7. Wegen Halten der Hunde der Paragraph der Raißgejaid-Ordnung vom 12. Nov. 1751 zu republiciren und auf seine Beobachtung zu halten — das Einfangen der herrenlosen Hunde (in den k. Städten?) soll künftig nicht mehr bei Tag, sondern Nachts bei Mondschein geschehen, um sie sonach hinwegzuschaffen — die Fleischhacker haben ihre Hunde bei Hause zu halten und im Falle sie dieselben mitnehmen, angebunden bei sich zu führen, bei Strafe von 4 Thalern Mährisch [1].

(An den brünner Kreishauptmann). §. 8. Wegen Beleuchtung die Bürger durch die Polizei-Commission, die höheren Standespersonen durch das Kreisamt zu vernehmen, ob sie die Laternen auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten wollen?

An alle 3. Abtheilung über die Reinigkeit.

Zu ihrer Erhaltung gehören: 1. Die Pflasterung der Gassen und Plätze, welche aus den Gemeinde-Einkünften zu bewirken und zu unterhalten ist, wozu ein Pflasterer gegen ein jährliches Pausch-Quantum zu bingen und für die gute Erhaltung des Pflasters mit Geldstrafen verantwortlich zu machen ist.

2. In den k. Städten und wo es sich sonst thun läßt, hat jeder Hausherr ohne Ausnahme, bei Strafe eines Reichsthalers, die Gasse vor seinem Hause nach dessen Breite bis an den Rinnstock, die Nachtwächter aber, oder die ad opus civitatense verurtheilten Missethäter die Märkte und Plätze, so oft und jedesmal, wenn es die Umstände erfordern, zu kehren und hiedurch den Staub und Unrath in Haufen zu bringen, welche sodann die herumfahrenden Karren aufzuladen und hinwegzuführen haben.

3 Jedermann hat sich des Ausgießens des Gestankes und Unflathes auf die Gasse bei Strafe von 5 Reichsthalern, welche der Hausherr, in dessen Haus die Uebertretung begangen worden, ohne alle Rücksicht, jedoch mit Regreß gegen den Inmann, der diesen Ausguß unternommen hat, zu erlegen hat, zu enthalten, bei mehrmaliger Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln und zu verdreifachen.

4. Jeder Schlachtung des Viehes in den Fleischbänken hat der Polizei-Aufseher oder die zwei Magistratualglieder, welchen die Obsorge in Polizeisachen aufgetragen ist, auf dem Lande aber Jemand von Seite des Stadtrathes und resp. der Gerichte beizuwohnen, damit gesundes Vieh rein geschlachtet und das Blut gehörig ausgetreten werde; die Fleischhacker haben bei Strafe von 4 Reichsthalern, Confiscirung des betreffenden Stückes Schlachtvieh ohne Beisein dieser Personen keine Schlachtung zum Verkaufe vorzunehmen.

5. Herstellung der Wege, Ausfüllung der Sümpfe und Lacken im freien Felde oder in den Durchfahrtsorten bei Strafe von 5 Reichsthalern am

---

[1] S. dazu die vom m.-schl. Gubernium herausgegebene Nachricht vom 22. Sept. 1783

Grundherrn oder der Gemeinde im ersten und Verdopplung im weiteren Uebertretungsfalle — Herstellung und Unterhaltung von Stein-Dämmeln (Damm) oder Gestätten in den Dörfern.

Wohlfeilheit der Eßwaaren.

Die Verordnungen gegen Wucher und Vorkäuflerei sind streng handzuhaben und es ist Sorge zu tragen, daß in den Städten, wo es noch nicht eingeleitet ist, zwei Glieder aus dem Rathe mit der Obsorge beauftragt werden, sowie der angestellte Polizei-Aufseher, das Amtspersonal, die Gerichte, Obrigkeiten und Beamten darauf zu sehen haben, daß im echten Gewicht, Maß und der gesetzten Taxe verkauft, dann im Preise der Eßwaaren alle Unterschleife und Bevortheilungen des Publicums möglichst hintangehalten werden.

Diese allgemeine Polizei-Ordnung wurde auch den Magistraten der k. Städte mitgetheilt, um sie nach ihrem Wirkungskreise in Ausübung zu bringen.

Mit den Hofdecreten vom 24. August 1768 und 5. Nov. 1768 wurden dem Gubernium die Instructions-Entwürfe für die k. k. Polizei-Commission in den österr. Vorlanden, für den Oekonomie-Inspector in Kärnten und die Polizei-Commission in Kärnten zur Begutachtung ihrer Adaptirung für Mähren, dann über Aufstellung von Land-, Oekonomie- und Polizei-Commissarien, ihre Salarirung und den Fond dazu zugestellt. Die hierüber erstatteten Berichte (mit Angabe der nöthigen Modalitäten) vom 31. Oct. und 25. Nov. 1768 blieben unerledigt.

Die Organisation des Polizeiwesens in jener Zeit und beziehungsweise die Wirksamkeit der Polizei-Hauptcommission wurde in der auf Veranlassung des Guberniums um 1770 verfaßten, in Handschrift zurückgebliebenen, ersten Statistik Mährens (S. das Notizenbl. der histor. Section 1872 Nr. 5) dargestellt und wird aus diesem 1874 Nr. 11 hier nachfolgend reproducirt:

Kayser. Königl. Policey-Haupt-Commission.

Ein deren wichtigsten Geschäften im Lande hat die Policey-Haupt-Commission zu besorgen. Dieselbe bestehet in einem Präside, einigen Assessoren ex guvernio, in dem Creyß-Hauptmann, in denen 2 Magistratual-Policey-Commissarien, dann in einem Actuario.

Und gleichwie die Commission respectu des ganzen Landes überhaupt, dann insbesondere in Betreff der k. Stadt Brünn angestellet ist, also constituiren auch in denen Creyßen die Creyßämter mit Zuziehung der Creyß-Substituten, dann denen Magistratual-Polizei-Commissarien von denen k. Städten die Partikular-Policey-Commissionen.

Die Policey-Haupt-Commission hat die Abhängigkeit von der Landesstelle, so daß außer der k. Stadt Brünn die Policey-Verfügungen in dem Lande nicht anders als mittelst dieser Landesstelle geschehen können; die Agenda dieser Policey-Commission sind folgende:

1mo. Die General-Obsicht über alles, was die Sicherheit des Landes betrifft.

2do. Die Beobachtung der Ordnung bey denen öffentlichen Schauspielen und Lustbarkeiten.

3tio. Die Herstellung der Wohlfeilkeiten deren Consumtibilitäten und sofort die Abstellung deren Vorkaufflereyen, Getreidewuchereÿ und aller übrigen, die Vertheuerung verursachenden Umstände.

4to. Die Formirung deren Taxen all' jener Consumtibilien, worbey solche zu formiren gewöhnlich und nöthig ist, als Fleisch, Brod, Kuchel-Speiß und Inslicht.

5to. Die Reinigkeit der Stadt und anderer Ortschaften.

6to. Die Pflasterung deren k. Städten.

7mo. Die Beobachtung deren Feuer-Löschordnung vom 21. Aug. 1751.

8vo. Die Vorsorge der Nothdurft des Wassers besonders in königl. und anderen großen Städten.

9no. Die Beobachtung der Bettler-Ordnung und sofort deren unwürdigen Bettelleuthen, auch alles anderen müssigen, liederlichen Gesindels nach Vorschrift der diesfalls erlassenen Generalien.

10mo. Die Besorgung deren Keuschheits-Angelegenheiten.

11mo. Die Obsorge wegen anordnenden Tag- und Nacht-Patrollen-Anstellung deren Nachtwächtern, Polizei-Aufsehern und Marktmeistern.

12. Die Invigilirung, damit alle trockene und nasse Maßereyen, dann Ellen und Gewichte in gerechtem Ciment und Schwere, dann mit dem vorgeschriebenen Stempel gezeichneter geführet und gebrauchet werden, als welche Stempelung die Creyßämter vorzunehmen haben.

13. Die Herstellung der Gleichförmigkeit deren Uhren.

14. Die zeitliche Glockenläutung bey entstehenden Gewitter.

15. Die Invigilirung, damit die Städte mit genugsammen Getränk und Consumtibilien versehen und besonders das Getränk in den Wirthshäusern nicht gefälscht werde.

16. Die Regulirung deren Taxen für die Lehn-Wagen, Lehn-Laquayen, Tragsesseln und Taglöhnern.

17. Die Oberaufsicht auf alle Gast- und Wirthsschänke, sowohl wegen Beherbergung deren Reysenden als Beeinträchtigung derenselben, weswegen auch in denen Städten alle Gastwirthe die täglichen Rapporte deren einkehrenden Personen denen Policey-Commissionen einzureichen haben.

18. Alle den Mercatum publicum betreffende Contentiosa und Contradictoria, soweit solche nicht in besondere Jura Partium und cognitionem judicis ordinarii erscheinen.

19. Die Aufsicht wegen übermäßigen Trachten und verbothenen Spielen.

20. Die Invigilirung auf die verdächtige, flüchtige Passagirs, als zu welchem Ende vor den Thören die gewöhnliche Vormerks-Zetteln von denen Policey-Commissionen eingereichet werden müssen.

21. Die Obsorge, womit besonders in denen Städten die Tumultuose oder Getöß oder üblen Geruch verursachende, dann auch feuergefährliche Hand-werck-Leuthe, als Schmied, Schlosser, Tischler, Wagner, Binder, Hutmacher, Seyfensieder, Töpfer, und zwar die ersten 6 in die abseitigen Gassen, die letzteren aber in die Vorstädte mit ihren Werckstätten und Brandöfen, besonders wann es auf Einrichtung neuer ankommet, translociret werden.

22. Die bessere Disponirung des Mercatus Publici in Betreff des Orts und womit der Stadt auf den Haupt-Plätzen der nöthige Raum verschaffet werde.

23. Der Policey-Haupt-Commission ist nebst Combinirung der Policey-Taxen von allen Creyßen auch in allen übrigen Policey-Sachen und Uebertretungen deren diesfalß erlassenen Verordnungen die Oberaufsicht dergestalten übertragen, daß selbte die Abstellung des Ueblen und Einführung des Guten der Landesstelle von Zeit zu Zeit in Vorschlag zu bringen habe.

Zu mehrer Ersehung deren gesammten im Lande vorhandenen Policey-Gesetze und Anordnungen wird hiemit ein genauer Auszug derselben beygelegt (folgt später).

Zur Beobachtung deren Policey-Ordnungen sind nebst denen Policey-Haupt- und Creyß-Commissionen auch in denen Städten und großen Märkten Policey-Commissarien ex gremio deren Magistraten, Stadt- und Marckt-Räthen, dann insbesondere Policey-Aufschauer, Marktmeister angestellet. Ob dem übrigen Lande lieget die Beobachtung der guten Policey und deren diesfälligen Generalien denen Obrigkeiten und derenselben Wirthschaftsämtern ob.

Zum Beschluß wird noch erinneret, daß hierlandes gleich wie es in anderen Erblanden bereits erfolget ist, eine ganz neue Haupt-Commission mit mehrerer Activität des ehestens errichtet und nebstdeme mehrere Policey-Inspectores oder Commissarien mit der Abhängigkeit von dieser Policey-Haupt-Commission werden angestellet werden, damit andurch auf dem bishero sehr zurückgebliebenen Befolg deren weisesten Policey-Anordnungen desto genauer invigiliret werde.

Dazu kam es aber nicht, sondern es wurde im J. 1774 die Polizei-Hauptcommission aufgehoben und die Besorgung der Polizei-Gegenstände den k. k. Kreisämtern übertragen (Luksche's Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren, Brünn 1804, S. 96, 102). Das brünner leitete in Gemeinschaft mit 2 Raths-Deputirten des brünner Magistrates die Polizei-Verwaltung in der Stadt und für sich allein auch jene in den Vorstädten, bis 1785 eine eigene k. k. Polizei-Direction bestellt wurde.

Als Organe waren dem Kreisamte 1 Polizei-Aufseher, die Stadtwache von 32 Köpfen, die Marktmeister, die Nachtwächter, der sogenannte Mist-König mit 2 Kehrichtwägen, die aus der Bürgerschaft gewählten Polizei-Gehilfen und in den Vorstädten die Gerichte beigegeben.

Es bestand zwar in der Verrechnung der Kameralcassa ein Polizei-Hauptfond, allein er betrug nur 2548 fl. $40^1/_4$ kr. Das Polizei-Amt hatte

im Rathhause eine Wachstube und neben derselben derselben ein Verhör- und ein Arbeitszimmer.

Zur Besorgung der jüdischen Polizei-Sachen bestand, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, eine aus 2 Gubernialräthen und 1 Actuar zusammengesetzte „k. k. in jüdischen Contributions- und Policey-Sachen angestellte Commission," welche auf den Befolg der jüdischen Contributions-Norm, der jüdischen General-, Polizei-, Proceß- und Commercial-Ordnung von 1754 und deren Anhang vom 13. März 1763 und der sonst wegen der jüdischen Heiraten und anderen Angelegenheiten erlassenen Generalien und Patente zu sehen hatte (S. über diese Commission das Notizenbl. 1874 Nr. 12).

Der in der erwähnten Statistik Mährens von 1770 angeführte Auszug der Polizei-Gesetze ist der nachfolgende:

Consignation der hauptsächlichsten Policey-Gesetze.

1mo. Circularien wegen Getreidewucher von 2. xbris 1746, dann von 12. Nov. 1761.

2do. Patent von 21. April 1747, dann das diesfällige Nachtrags-Patent von Jahr 1768 wegen Trauer-Tracht.

3tio. Patent von 27. April 1746, von 21. xbris 1749. dann die Circularien von 22. Jänner, dann 3. Martii 1752 und von 4. Dec. 1753 wegen verbothenen hohen und öffentlichen Spielen und Glücks-Häfen, dann wegen Beschränkung deren publiquen Schauspielen und musicalischen Academien.

4to. Patent von 19. Dec. 1749, wodurch denen Handwerksgesellen und Jungen, dann Livree-Bedienten Seitengewehr und sonst Jedermann heimliches Gewehr zu tragen verbothen ist.

5to. Feuer-Lösch-Ordnung von 21. Augusti 1751.

6to. Armen-Verpflegs- und Bettler-Ordnung von 19. April 1751, dann das Bettler-Ordnung-Nachtrags-Patent von 10. Juli 1752.

7mo. Bettler-Schub-Systema von 28. April 1727 sambt denen nachfolgenden Generalien sowohl wegen Haupt- als Particular-Schiebung deren Bettler und Vagabunden als von 23. Oct. und 18. Dec. 1753, von 22. Nov. 1754, von 18. Nov. 1755, von 20. May 1756, von 19. Febr. 1759 und von 3. Sept. 1764.

8vo. Emigrations-Generalien von 20. Junij 1667, von 15. May 1669, von 25. Januarii, 18. April und 1. Augusti 1712, von 12. April 1720, von 26. Junij 1752, von 10. Martii und 9. Augusti 1764, von 29. Decemb. 1767 und von 27. Januarii und 18. Martii 1764.

9no. Verneuertes Duell- und Balger-Patent von 13. Junii 1752.

10mo. Patent von 13. Augusti 1731, dann Circularien von 10. Januarii 1724, von 22. April 1749, von 27. Oct. 1749, von 1. Martii 1751 und von 29. Oct, 1759 wegen unbefugten Sammlern, besonders aber Betteln der wälschen Geistlichen.

11mo. Circulare von 22. Dec. 1749 wegen Abstellung deren neuen Jahr-Geschenken bey allen Instanzien.

12mo. Patent von 24. Nov. 1749 wegen Ausrottung der Spatzen.

13mo. Circulare von 3. Augusti 1753, daß aller Orten, wo Wochen-Märkte gehalten werden, allezeit im Sommer umb 8 Uhr und im Winter umb 9 Uhr früh das sogenannte Marktzeichen ausgestecket und vor der Ausstellung desselben nur denen Becken des Orts der Vorkauff des Getreyds eingestanden werden solle.

14mo. Patente von 6. Sept. 1709, von 11. Oct., von 20. Junij 1721, von 8. Martii 1726, von 1. Dec. 1749, dann von 15. Augusti 1754 wegen Abhalt- und Bestrafung deren Zigeunern.

15mo. Die Rauber-Generalien von 4. Sept. 1722, von 1. Nov. 1726, dann von 26. Oct. und 18. Dec. 1753.

16mo. Dienstbothen-Ordnung von 13. Aug. 1753.

17mo. Circulare von 4. Juli 1753, wodurch während des an denen Sonn- und Feyertägen haltenden Gottesdienst all öffentlicher Handel und Wandel sowohl Christen als Juden verbothen ist.

18mo. Generalien von 2. Nov. 1751, von 5. Febr. und 22. Dec. 1752, von 18. Dec. 1753, von 26. Martii und 22. Nov. 1754, von 9. Julii 1756, von 25. Oct. 1756, von 20. Junii 1766 in Betreff deren Vagabunden und Müssiggängern.

19mo. Generalien von 22. Junii und 3. Augusti 1753 und 4. Augusti 1758 wegen Hintanhaltung der Vorkaufflereyen.

20mo. Circulare von 6. May 1754 im Betreff der Mordbrennern.

21mo. Patent von 17. Nov. 1753, die herumbvagirende Jäger betreffend.

22mo. Circulare von 19. Oct. 1753, unter was für Modalitäten die Scharfrichtere, Abdecker, Schinder und Hundschlager künftighin als ehrlich angesehen werden sollen.

23mo. Circulare von 25. Jänner 1754, daß mit Anfang jeden Jahr alle im Lande befindliche Seelen conscribiret werden sollen.

24mo. Patent von 7. Martii 1754, die Restringirung deren Feyertägen betreffend.

25mo. Circulare von 1. Aprilis 1754, die Sammlung des Allmosens deren Geistlichen Mendicanten belangend.

26mo. Proviant-Vermahlungs-Ordnung von 16. Dec. 1754, dann die Mahl-Ordnung von 3. Jänner 1759 und die Mahl-Tax-Scala sammt dem Circulari von 16. Nov. 1764.

27mo. Patent von 6. Febr. 1758 wegen Einführung der niederösterreichischen Maaß und trockenen Maßerey, dann Gewichts nebst denen diesfalls erlassenen Circularien von 22. Jänner 1758, von 4. April 1758 und von 24. Febr. und 18. May 1764[1].

28mo. Circulare von 10. Junii 1763 wegen Cassirung deren zu sehr abseitigen Abdeckers-Wohnungen.

---

[1] Die Vergleichs-Tabellen von Prof. Schmidt von 1771 sind nicht erwähnt.

29mo. Circulare von 19. Jänner 1764, daß das Scheiter-Holz eine n.-ö. Elle lang seyn solle.

30. Circulare von 12. April 1765, wodurch die Modalitäten zur wirksamen Verfassung des hierländigen Policey Wesens behörig kund gemacht werden.

31. Circulare von 8. May 1766, wodurch bey denen kön. Städten und Vorstädten in denen Schank- und Tanzkellern die Musique vollkommen aufgehoben, und nur allein solche in denen Wein- und Bier-Schanckhäusern in denen auf die öffentliche Gassen gehenden Zimmern an Sonn- und Feyertägen von 6 Uhr Nachts erlaubet wird.

32. Circulare von 28. Julii in Betreff der Fleisch-Tax-Regulirung [1].

Mit diesem Verzeichniße ist aber die in jene Zeit fallende reiche Masse von Polizei-Vorschriften lange nicht erschöpft, denn wir haben in den chronologischen Auszügen, welche von der mährischen politischen Landesbehörde, an Stelle einer Gesetzsammlung, vom Jahre 1749 bis zum Erscheinen der Provinzial-Gesetzsammlung im Jahre 1821 jährlich im Drucke herausgegeben worden sind, an polizeilichen Verordnungen von 1749 bis 1760: 93, von da bis 1770: 65 und von da bis einschl. 1780: 126, zusammen 284 gezählt; die 13, welche für die Zeit vom Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia von 1740—9 verzeichnet worden sind, machen die Zahl von nahe 300 voll, welche in ihre Regierungszeit fallen (S. Verz. gesetzl. Anordnungen von 1740—51 im 25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. S. 229—240).

Auch die Folgezeit, sowohl unter Joseph II., unter welchem das Polizeiwesen förmlich organisirt wurde, als auch später erfreut sich keiner kleinen Menge polizeilicher Vorschriften.

Für Oesterr.-Schlesien (dessen Verwaltung 1782 mit jener Mährens vereinigt wurde) sind aus der Regierungszeit Maria Theresia's besonders zu bemerken:

Patent vom 25. Februar 1750 wegen Festsetzung des Gewichtes und der Ellen in Schlesien auf den wiener Fuß (S. auch 1770 und 1772).

Patent 27. April 1752 neue Mühl-Ordnung.

Patent 19. Dec. 1753 Dienstboten- und Gesinde-Ordnung.

Verneuerte Feuerlösch-Ordnung der Stadt Troppau, Troppau 1754, Fol.

Verneuerte Feuerlösch-Ordnung der Stadt Jägerndorf, Troppau 1755, Fol. (alte von 1615).

Schlesische Wald- und Holz-Ordnung vom 20. März 1756.

Schlesische Feuerlösch-Ordnung für das Land vom 27. März 1756.

Decret des k. schlesischen Amtes vom 21. Juni 1768 wegen Einleitung und Erneuerung des Polizeiwesens.

Patent 16. August 1769 wegen der Länge des Brennholzes.

Unterricht zur Rettung in Lebensgefahr Befindlicher von 1769.

---

[1] Nicht mehr erwähnt sind die Vorschriften von 1772 wegen Scheibenschießen, Seifensieder-Eintheilung; 1773 Begrabung armer Verstorbener; 1774 Rockengänge-Verbot; dto Musik in Dorfschenken.

Patent 21. August 1770 über Menschenseuche.

Decret des k. schles. Amtes 29. Sept. 1770 Verbot des Tragens des Mantelkleides.

Vorschriften über Markthaltung von 1770, 1771.

Ueber die Haltung der Sonn- und Feiertage von 1770—2.

Taglöhner-Ordnung für Troppau vom 3. August 1771.

Troppauer Ball-Ordnung von 1772.

Vorschrift über die Fremden-Anzeige in Troppau vom 10. Sept. 1774.

Neu aufgelegte und verbesserte Feuerlösch-Ordnung der herzoglichen Stadt Teschen von 1775, gedr. zu Troppau, Fol.

Mit der amtlichen Einrichtung des Polizeiwesens trat in Verbindung die wissenschaftliche Behandlung und Lehre desselben.

Der Begriff der Polizei, wie er in den deutschen Reichspolizei-Ordnungen des 16. Jahrhundertes zum Ausdrucke gekommen war, hatte sich in den auf jene folgenden zahlreichen Landespolizei-Ordnungen einzelner deutscher Gebiete erweitert und so entstand allmälig der heutige Sinn des Wortes.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhundertes beginnen die Versuche, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu construiren. Justi (1756) sagt in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft," das Wort Polizei werde heutzutage in „zweierlei Verstand genommen." Im „weitläufigen" Verstande begreife man darunter „alle Maßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates dauerhaftiger gegründet und vermehrt, die Kräfte des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann," und in diesem Verstande seien die Commercienwissenschaft, die Stadt- und Landökonomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen u. dgl. m., insofern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maßgebung des allgemeinen Zusammenhanges der Wohlfahrt des Staates einrichte, zu der Polizei zu rechnen. Im engern Verstande begreife man unter Polizei „alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen und die Maßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern." In einem noch engern Verstande nehme man die Polizei besonders in der Verfassung der Städte und begreife darunter nur „die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte, die Erhaltung der guten Zucht und Ordnung, die Aufsicht auf die Lebensmittel und die Handwerker, desgleichen über gerechtes Maß und Gewicht." Die Handhabung der Gerechtigkeit ist nach Justi ein Attribut der Polizei, und zwar sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege; ja er meint sogar, „da die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand der Republik habe, so bedürfe es keines weitläufigen Beweises, daß die Vorsorge davor hauptsächlich vor die Landespolizei gehöre." Doch versteht er dies nur so, daß die Landespolizei die „Direction und Aufsicht" über die ordentlichen Gerichte führe, und die Justizcollegien „dem höchsten Collegio des Landes,

welches die Polizei und andere innerliche Landesangelegenheiten besorgt, unterworfen seien;" nur die Entscheidung „der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerke gegen einander, den in den Gewerben vorgehenden Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maß und Gewicht, die Bestrafung der Vorkäufereien und der Verletzung der Polizeitaxen, wie auch alle andern Strafen über Verbrechen und Vergehen, die insbesondere der Aufsicht der Polizei anvertraut sind," vindicirt er für die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Polizei. — Nach Sonnenfels (1765) enthält die Polizeiwissenschaft die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. Den Begriff der Sicherheit dehnt er aber sehr weit aus, so daß er darunter z. B. auch Anstalten versteht, die „bloß die Gemächlichkeit befördern und das Dasein der Bürger angenehm machen." Wie Justi, so behandelt auch Sonnenfels das Strafrecht, die bürgerliche und Strafproceß-Ordnung in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft." An der Stelle, wo er von der Organisation der Polizeibehörden spricht, bemerkt er aber, die Regierungen schränkten die Verrichtungen der „sogenannten Polizei" insbesondere auf nachstehende Gegenstände ein, als: „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert" (Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch, 8. B., Stuttgart 1864, S. 129).

Der Mährer Sonnenfels (geb. 1733, gest. 1817, Wurzbach biogr. Lexikon 28. B. 372, 35. B. 317—43; Bluntschli's Staatswörterbuch 9. B. 549—52, Brockhaus Lex. 13. B. 816) war der erste Lehrer der Polizeiwissenschaft in Oesterreich und seine Lehre (in dessen, noch oft aufgelegtem Werke: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, Wien 1765, 3 Bde.) von langem Einfluße auf ihre amtliche Wirksamkeit. Als man zur Zeit der neuen Einrichtung der Verwaltung unter Maria Theresia zur Erkenntniß kam, daß für den so wichtigen politischen Dienst eine tüchtige theoretische und praktische Schulung erforderlich sei, nahm man die sogenannten politischen Wissenschaften unter die Universitäts-Studien auf, was auf die neue Gestaltung des Staates von den entschiedensten Folgen war. Zuerst in Wien wurde für Kameral- und Polizei-Sachen ein besonderer Lehrstuhl errichtet und es sollten jene, welche diese Schule mit gutem Fortgange besucht haben, vor anderen zu landesfürstlichen Diensten aufgenommen werden (Res. 31. Oct. 1763). Sonnenfels führte als erster Lehrer das polit. Studium in Wien ein (1763). Die Kaiserin erklärte, daß die Kenntniß der Polizeiwissenschaft zu kreisämtlichen Bedienstungen (Hfdt. 11. Juni 1766), zu allen politischen, sowohl landesfürstlichen, als ständischen und städtischen Diensten (Hfdte. 3. Nov. und 7. Dec. 1770), insbesondere Landesbuchhalters- und Syndicats-Stellen (Hfdt. 15. April 1769) und zu allen Judicial-Bedienstungen (Hfdt. 19. Oct. 1771), bei welchen zugleich politische Gegenstände abgehandelt wurden (Hfdt. 1. Juni 1772) erforderlich sei (Hfdt. 4. Juli 1772). Sie empfahl das Studium der Kameral- und Polizei-Wissenschaften dem höheren Adel (Hfdt. 1. Juli 1769)

und selbst den Geistlichen (Hfdt. 19. August 1760) und befahl, bei Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens, der Gesundheits-Anstalten, des Polizei- und Finanzwesens, der Wirthschaft, der Commercial- und Judicial-Angelegenheiten auf die Grundsätze der politischen Lehrer Bedacht zu nehmen und es keineswegs bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen (Hfdt. 30. Nov. 1770).

Professor Leopold Schulz (S. über ihn Wurzbach 32. B. S. 196) wurde von Klagenfurt nach Olmütz übersetzt, um da Vorlesungen aus den Polizei- und Kameral-Wissenschaften zu halten (Hfdt. 22. August 1772) und auch in Troppau wurde eine solche Lehrkanzel errichtet (sie bestand schon 1774), welche aber Kaiser Joseph wieder aufhob (meine Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Oest.-Schl., Brünn 1857 [10. B. Sect.-Schr.], S. 90, 114, 157, 161, 211). Schulz wurde unter Joseph II. der erste Kreishauptmann bürgerlichen Standes (d'Elvert, zur österr. Verwalt.-Gesch. 24. B. Sect.-Schr. 356).

Nach Sonnenfels wurden zu jener Zeit die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Märkte und die Reinlichkeit der Städte, die Anstalten zur Verhinderung von Gefahren und Unglücksfällen, endlich diejenigen Vorkehrungen, welche von Seite der Executiv-Organe augenblicklich getroffen werden mußten, als Verrichtungen der Polizeibehörden betrachtet. Die Leitung der Polizei in diesem Sinne lag in den Händen der Behörden, welchen die Verwaltungsgeschäfte anvertraut waren. War nun auch das Directorium in publicis et cameralibus, und nach ihm die böhmische und österreichische Hofkanzlei die oberste Polizei-Behörde des Staates, so lag es doch in der Natur der Sache, daß in Bezug auf polizeiliche Angelegenheiten, welche Nieder-Oesterreich und insbesondere Wien betrafen, gerade um der Nothwendigkeit willen, die erforderlichen Maßregeln mit möglichster Raschheit treffen zu lassen, Maria Theresia in sehr häufig sich wiederholenden Fällen mit dem Statthalter von Nieder-Oesterreich in unmittelbaren Verkehr trat, namentlich seit dem Abschluße des Friedens von 1763 mit dem Grafen Franz Ferdinand von Schrattenbach, welchem sie aber, besonders wegen seinen Conflicten in Censursachen mit dem von ihr so sehr bevorzugten van Swieten wenig geneigt war, und dem patriotisch gesinnten, diensteifrigen, streng und bewährt rechtschaffenen Grafen Christian August von Seilern, seit 1779 Präsidenten der obersten Justizstelle, einem besonderen Gönner, Schützer und Freunde von Sonnenfels. Auch ein anderer Vertrauensmann der Kaiserin, der Hofrath Greiner († 1798, Wurzbach V. 326) wurde von ihr in Polizeisachen sehr viel gebraucht, insbesondere in Dingen, welche sich auf die Stadt Wien, ihre Versehung mit Lebensmitteln, die Regulirung der Marktpreise, die Pflasterung und Aehnliches bezogen. Die Wirksamkeit der Kaiserin in Polizeisachen bezog sich insbesondere auf Elementar-Ereignisse, den Wohlstand in Wien (1771), die Bekämpfung des Aberglaubens (S. hier S. 141 ff.), die Kirchenpolizei, gegen die Freimaurer, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, wobei die Kaiserin manchmal selbst

hart werden konnte und eine „Keuschheits-Commission" bestellte, Maßregeln gegen Entführungen, Hazard-Spiele und Duelle für die allgemeine Sicherheit (Arneth's Maria Theresia, 9. Band, Capitel: Die Polizei, S. 389 bis 423).

Dritte Periode.

Von der systematischen Einrichtung und der Allmacht der Staats-Polizei.

(Von Joseph II. bis zur Neugestaltung Oesterreichs, 1780 bis in die Mitte des 19. Jahrh.).

Kaiser Joseph II., welcher seine Reformen auf alle Zweige der Staatsverwaltung ausdehnte (S. d'Elvert's zur österr. Verw.-Gesch., 24. B. Sect.-Schr.), mußte sie nothwendigerweise einem Hauptzweige derselben, dem Polizeiwesen, zuwenden, da derselbe auch hinter mäßigen Anforderungen noch weit zurückstand. Er ausersah zu dieser Reform Johann Anton Grafen von Pergen (geb. zu Wien 1725, † ebenda 1814, Wurzbach 22. B. 1—4). Derselbe war 1766 als zweiter Staatsminister dem dirigirenden Staatsminister Fürsten von Starhemberg beigesellt worden, konnte mit seinem kühnen Plane der Reform der Studien (1771) nicht durchdringen, wurde 1772 zur Einrichtung des neu erworbenen Galiziens berufen, 1775 n.-ö. Landmarschall und als Kaiser Joseph das ständische Collegium mit der Regierung vereinigte, Präsident derselben. Zugleich beauftragte ihn der Kaiser, die Polizei- und Sicherheits-Anstalten in Wien zu leiten, sowie auch eine systematische Staats-Polizei in allen Provinzen der österr. Monarchie einzuführen und die Straf- und Correctionshäuser in bessere und zweckmäßigere Ordnung zu bringen.

Es entstand 1782 eine selbstständige Polizei-Hofstelle, deren Wirkungskreis 1790 bedeutend erweitert wurde. Kaiser Leopold II. hob sie zwar, unter Uebertragung ihrer Geschäfte an die Hofkanzlei, auf (Hfdt. 18. März 1791) und versetzte den Grafen Pergen wegen eines Augenleidens in den Ruhestand. Als aber Kaiser Franz II. bald die Polizei, wie sie unter Joseph II. bestand, wieder herstellte, wurde auch der glücklich geheilte Graf Pergen zum Polizei-Staatsminister sämmtlicher Erbländer ernannt (Präsidial-Decret 4. Jänner 1793), was er auch bis zu seinem Rücktritte in den Ruhestand im J. 1804 blieb. Den Länderchefs, unter welchen die Polizei-Directoren standen (auch in Klagenfurt und Laibach wurden 1793 Polizei-Directionen errichtet), lag es aber ferner ob, die Polizei in den ihnen anvertrauten Provinzen zu leiten, wie sie auch für Alles verantwortlich waren; in allen Polizei- und Sicherheitsfällen sollte wie vorhin an den Polizeiminister berichtet werden (Ministerial-Schreiben 9. Febr. 1793).

In der Zeit, als Joseph II. Reformen viele Unzufriedenheit [1], ja gefährliche Bewegungen zur Folge hatten und, auf einen gegen die Türkei unglücklich geführten Krieg, ein fünfundzwanzigjähriger Krieg gegen das revolutionäre Frankreich entbrannte, verschlechterten sich die Verhältnisse auch im Innern, stieg das Mißtrauen, die Reaction und Bevormundung, verschärfte sich die Polizei-Aufsicht immer mehr und kehrte sich gegen alle freisinnigeren Aeußerungen des öffentlichen Lebens, wie auch der Literatur, da die ohnehin strenger gewordene Bücher-Censur der Polizei-Hofstelle übertragen wurde (Hfdt. 18. Sept. 1801). Dieselbe, sowie die, nach mannigfachem Schwanken und Wechsel, zu einer festeren und zweckmäßigeren Gestaltung gelangte oberste Verwaltung der inneren Geschäfte des Staates, nämlich die Hofkanzlei für die politischen Geschäfte, darunter auch die administrative Polizei, aller Provinzen, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, der Hofkammer und Banko-Deputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie, und die oberste Justizstelle für die Justizgeschäfte aller Provinzen ohne Ungarn und Siebenbürgen (Hfdt. 26. Aug. 1802), erhielten sich bis zum Umsturze der Verfassung und Verwaltung im J. 1848 (24. B. Sect.-Schr.).

In der Polizei- und Censur-Hofstelle fand die Polizei ihren Centralpunkt. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich über die ganze Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und der Grenzländer. In ihr Ressort gehörten alle Theile der Polizeiverwaltung, insofern sie nicht ausdrücklich den politischen Behörden zugewiesen waren, obgleich ihnen immerhin die Polizeibehörden zur Mitaufsicht oder Mitwirkung behilflich blieben. Insbesondere hatte diese Centralbehörde ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit auf die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheitspolizei zu wenden, und hierüber den untergeordneten Polizei-Behörden die nöthigen Verhaltungsregeln und Weisungen zu ertheilen. In den Ländern hatten die Länderchefs die Polizei der ganzen Provinz zu leiten und sie standen in dieser Beziehung mit der Polizei-Hofstelle in Verbindung. In Angelegenheiten der höheren Polizei waren die Kreishauptleute an die Länder-Chefs gewiesen und, da besondere Polizeibehörden nur in den Haupt- und einigen größeren Städten bestanden, so waren auf dem Lande die Kreisämter mit der Polizeiverwaltung beauftragt, welche hierin in den deutschen und galizischen Provinzen die mit der Localpolizei betrauten Magistrate und Grund-Obrigkeiten leiteten. Die Amtshandlungen der beiden letzteren erstreckten sich über das Recht zur Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen, die Verbindlichkeit zur Feueraufsicht, die Sorge für den Gesundheitsstand, für Lebensmittel ꝛc. Der Polizei stand in den oben genannten Provinzen eine eigene Polizei-Wachmannschaft zur Seite, im lombard.-venet. Königreiche eine gehörig organisirte Gendarmerie, in Dalmatien die sogenannten Sardari. In den ungarischen Ländern kam zwar die eigene Aufstellung und

---

[1] S. d'Elvert, die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, Brünn 1865 (aus dem 14. B. Schr. d. hist. Sect. S. 101—364), insbes. S. 149, 233, 243, 249, 263.

Benennung einer Polizeibehörde nicht vor, aber die Polizeigeschäfte waren den Comitaten und Dominien übertragen.

Unter der Polizei-Hofstelle standen in größeren Städten Polizei-Directionen und an gewissen Punkten Polizei-Commissariate, und zwar: in Wien [1] die Polizei-Oberdirection mit 12 Polizeibezirken und einem Commissariate in Nußdorf und mit einem Militär-Polizeiwachcorps von 607 Mann zu Fuß und 40 zu Pferd und einer Civil-Polizeiwache in den Vorstädten von 64 Mann; in Mailand und Venedig General-Polizei-Directionen mit 15 Polizei-Obercommissariaten in den Hauptorten der Delegationen und 4 Grenz-Polizeicommissariaten; die Polizei-Directionen in Linz, mit dem Obercommissariate in Salzburg und 5 Grenzcommissariaten, in Grätz, Laibach, mit einem Commissariate in Klagenfurt, in Triest, Innsbruck, mit einem Commissariate in Trient und einem Grenzcommissariate in Bregenz, Zara, die Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction in Prag, die Polizei-Direction in Brünn, mit einem Commissariate in Troppau, und endlich in Lemberg, mit den Grenzcommissariaten zu Brody und Podgorze. Einer jeden dieser Polizeibehörden war eine angemessene Zahl von Polizeiwachmannschaft beigegeben. Die Polizei- und Censur-Hofstelle übte die Oberleitung der Bücher-Censur im ganzen Umfange aus. Gewissermaßen erste Instanzen waren die Bücher-Revisionsämter, an welche sich die Parteien unmittelbar zu wenden hatten. Sie bestanden größtentheils an jenem Orte, wo die Landesregierung oder das Gubernium den Sitz hatte, nämlich in Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn (errichtet nach dem Hfdte. vom 14. Jänner 1780, 24. B. Sect.-Schr. 373, 424, 448, 489, 554), Lemberg, Mailand, Venedig, Zara, Laibach, Triest und Innsbruck. Durch die politischen Landesstellen oder ihre Präsidien, als Mittel-Instanzen, ging der weitere Zug an die Polizei- und Censur-Hofstelle. Kleinere Gegenstände, insofern sie durchaus unverfänglich erschienen, Kunst- und Bücher-Kataloge, verschiedene Ankündigungen und sonstige Nachrichten 2c. versahen gleich die Revisionsämter (meistens nur einzelne Revisoren) unmittelbar mit dem Imprimatur (österr. National Encyklopädie, Wien 1835—6, 4. B. 242—4, 1. B. 416—9; Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 2. T., Wien 1840, S. 45—52).

Das seit Leopold II. (1790) immer mehr ausgedehnte und von Einfluß gewordene Polizei-System (Schneller, Oesterreichs Einfluß II. 274), insbesondere die geheime Polizei, schon aus Joseph's Zeit (Vehse, Gesch. des österr. Hofes 2c. 8. T. 223—6), erfuhr, namentlich seit ihr der Polizei-Präsident Graf Sedlnitzky vorstand (1815—48, Wzb. 33. B. 284—8), eine bittere Kritik (Oesterreich im J. 1840, 1. B., Leipzig 1840, S. 158—176; Weiß, Gesch. von Wien II. 113; Meynert, Franz II., Wien 1872, S. 199—208;

---

[1] Mit der Kundmachung der nied.-österr. Reg. vom 1. Nov. 1791 wurde eine neue Polizeiverfassung in Wien eingeführt, sie diente zum Muster für andere Städte, in welchen man sie neu einrichtete, wie Freiburg, Triest (1792), Innsbruck (1795), Prag (1807).

Krones, Gesch. Oesterreichs, 4. B. 555, 575, 589, 630; 24. B. Sect.-Schr. S. 519, u. a.); es wäre gewiß interessant, wenn auch wenig erhebend, wenn sich eine wohl unterrichtete Feder an eine unbefangene Darstellung wagen möchte, welcher natürlich die Quellen zugänglich sein müßten, etwa auch die Aufzeichnungen, wie sie vom Regierungsrathe Rudolph Köpp von Felsenthal († 1861, Wurzbach 12. B. 233), dem verkörperten Ideale eines Polizisten, erwähnt werden, oder von so hervorragenden Personen, wie Hoch, Breitenfeld u. a., vielleicht bestehen.

Die Sache änderte sich mit dem Eintritte eines neuen Lebens in Oesterreich. Schon am 23. März 1848 wurde die Polizei-Hofstelle aufgehoben und die Polizei-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zugewiesen, aber mit dem a. h. Handschreiben vom 11. April 1852 wieder eine oberste Polizei-Behörde geschaffen und mit jenem vom 21. Aug. 1859 Polizei-Ministerium genannt, am 27. Mai 1865 provisorisch die Leitung desselben dem Staatsminister Grafen Belcredi übertragen, nach der unglücklichen Schlacht bei Königgrätz die Agenden des ersten dem Präsidium des Ministerrathes unterstellt, dann ein Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit creirt, endlich aber am 15. Februar 1870 die Polizei-Agenden wieder dem Ministerium des Innern zugetheilt (24. B. Sect.-Schr. S. 556 ff., 569, 689, 752).

Die a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 Nr. 272 R.-G.-Bl. genehmigte die Errichtung einer Gendarmerie (Landes-Sicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates als eines militärisch organisirten Wachkörpers. Für Mähren und Schlesien wurde ein Regiment (Nr. 3) bestimmt (Verordn. 18. Jänner 1850 über die Organ. d. Gendarmerie Nr. 19 R.-G., Dienstinstr. Wien 1850).

Die a. h. Entschließung vom 10. Juli 1850 genehmigte die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden; die Vorschriften vom 10. Dec. 1850 regelten deren Wirkungskreis (Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österr. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind, Wien 1854, 3 Bde., Nachtrag 1856, im 2. B. S. 617—28); die a. h. Entschl. vom 25. April 1852 verfügte die Trennung der Polizeiverwaltung vom Ministerium des Innern und Einsetzung einer obersten Polizeibehörde (eb. 628).

Nach der a. h. Entschl. vom 24. Juli 1852 soll die Benennung der Stadthauptmannschaften für die k. k. Polizeibehörden nicht mehr beibehalten werden, sondern sie sollen Polizei-Directionen heißen und es sollen sich diese k. k. Polizeibehörden in den Ländern in Polizei-Directionen und Commissariate theilen (eb. 647). Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1852 zeichnete eine Instruction für die k. k. Civil-Polizeiwache (eb. 1. B. 284—91) vor (S. Stubenrauch, Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, 1. Aufl. Wien 1852, 2 Bde.; Mayerhofer, do. 1875).

Bei der neuen Organisirung der Verwaltung (1849 ff.), welche, mit

Ausnahme der autonomen Städte, durchgängig landesfürstliche Behörden einsetzte, vermehrte sich die Zahl der Polizei-Directionen und Commissariate. In Mähren und Schlesien, das eine eigene politische und Finanz-Verwaltung erhielt, blieb die Polizei-Direction in Brünn, zu welcher aber 1853 ein exponirtes Commissariat in Olmütz kam (brünner Zeitung 1853 Nr. 3, 22), genehmigte die a. h. Entschl. vom 14. Mai 1851 die Organisirung von k. k. Polizei-Commissariaten zu Troppau und Freiwaldau, später auch Oderberg und Bielitz. Von diesen wurde zwar das erste 1853 in eine k. k. Polizei-Direction umgewandelt, die a. h. Entschl. vom 6. Dec. 1860 (mähr. L.-Ges.-Bl. S. 35) verordnete aber die Aufhebung der Polizei-Direction in Troppau und des Polizei-Commissariates in Bielitz und die Errichtung eines solchen in Troppau, die a. h. Entschl vom 25. März 1863 die definitive Auflösung des Commissariats in Olmütz (24. B. Sect.-Schr. 563, 569, 579, 583, 588).

Das Unglücksjahr 1866 brachte die Aufhebung des größeren Theiles der Polizei-Directionen (wiener Zeitung 1866, brünner Nr. 27, Weiß Gesch. von Wien II. 573), die spätere Zeit die Wiedereinführung mancher, wie 1876 in Graz. Während der preußischen Invasion war in Brünn die Militär-Polizeiwache abgerückt und eine eigene Communal-Civilwache eingeführt worden. Nach dem Frieden sistirte, in Folge der durch den Bürgermeister Giskra gepflogenen Verhandlung, das Polizei-Ministerium unterm 19. Sept. 1866 die Rückkehr des Militär-Polizei-Wachcorps nach Brünn und verordnete, daß vorläufig bis zur erfolgenden a. h. Entschließung unter Benützung der Communalwache die Handhabung des localpolizeilichen Sicherheitsdienstes von Seite der Gemeinde stattzufinden habe, ohne daß jedoch derselben hieraus eine Entschädigung aus Staatsmitteln erwachsen soll, wogegen der bisherige Gemeindebeitrag zu den Kosten der Militär-Polizeiwache vom dritten Quartale an aufzuhören hatte. Derselbe Erlaß hielt der k. k. Polizei-Direction nur die Staats-Polizei, dann jene Obliegenheiten bevor, welche mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe in wesentlicher Verbindung stehen. Zur Besorgung der hiedurch der Gemeinde neu zugewachsenen Geschäfte wurden, nebst der bereits bestandenen Polizei-Geschäftsleitung, neue Beamtenposten systemisirt und zur Besorgung des Polizei-Wachdienstes ein Communal-Wachcorps, bestehend aus vier Inspicienten und 90 Mann Wache, gebildet (Pospiech, Brünn als Großgemeinde 1850—70, Brünn 1871, S. 124—8). Diese Einrichtung, welche den Wirkungskreis der Gemeinde erweiterte, aber auch beträchtliche Kosten verursachte, besteht noch.

Mit der Beschränkung der Staats- und der größeren Wirksamkeit der Gemeinde-Polizei beginnt eine neue, die vierte Periode, des Polizeiwesens in Oesterreich. Wir schließen aber hier und werden nur die praktische Durchführung der letzteren in der Geschichte der Neugestaltung Brünns zeigen.

Doch wollen wir nicht scheiden, ohne eine dankbare Erinnerung in einigen Worten auszusprechen an die gesegnete polizeiliche Wirksamkeit Kaiser Joseph II.

in specieller Beziehung auf die Stadt Brünn. Denn er löste 1781 die Fesseln der Censur (6. B. Schr. d. hist. Sect.); eröffnete durch die allgemein ertheilte Toleranz den Akatholiken und Juden den Eingang, welche von wesentlichem Einfluße auf die gewerbliche und Handelsthätigkeit der Stadt wurden; verringerte die Zunftsbande und förderte die unter seiner Mutter erst entstandene Fabriksindustrie; schuf durch die Aufhebung wenig productiver Klöster, die Gestattung von Vereinen, und selbst der Freimaurer (Notizenbl. 1866 Nr. 1), eine größere Beweglichkeit; wurde der Schöpfer des Augartens (1786), des Anfanges öffentlicher Promenade-Anlagen; hieß das, zweimal kurz nacheinander abgebrannte, Theater wieder würdig herstellen und einrichten; erwies den Bewohnern durch die Herstellung eines neuen Thores die „große Wohlthat erleichterter Communication zwischen der Stadt und den sich eben mehr entwickelnden Vorstädten;" ermöglichte es derselben durch die über Ansuchen der mährischen Stände, mit dem Rescripte vom 23. Jänner 1782 ertheilte Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 1000 fl. aus den Ueberschüssen des Tranksteuerfondes, „die nächtliche Beleuchtung, welche schon in sämmtlichen Gassen derselben sehr gedeihlich eingeführt war (S. S. 295), auf die öffentlichen Plätze auszudehnen" (25. B. Sect.-Schr. 2. Abth. 226), worauf zur Herstellung eines guten Pflasters (S. S. 295) die Aufnahme eines Pflastermeisters folgte (1785); organisirte die Landes- und Stadtbehörden, namentlich den Magistrat (1784), dessen und des Gemeinde-Ausschußes Wahl in die Hände der Bürgerschaft gelegt wurde, einer Polizei- (1785) und einer Baudirection (1788); führte eine neue Kirchenordnung in den brünner vier Pfarren St. Jakob, Petersberg, St. Thomas und bei den Minoriten ein, von welchen die drei letzteren neu errichtet wurden (1784); schloß die Grüfte und Kirchhöfe im Umfange der Stadt (1784) und verlegte letztere außerhalb derselben; führte das neue Armeninstitut in allen Pfarrkirchen ein (1785), mit welchem die aufgehobenen Bruderschaften verbunden wurden; errichtete, statt der vordem sehr ungenügend bestandenen Krankenanstalten und des aufgehobenen Waisenhauses, ein Kranken-, Gebär-, Findel- und Toll-, sowie ein Siechenhaus (1785—7) und ließ, nach vieljährigen fruchtlosen Verhandlungen, endlich 1786 ein Zucht- (Straf-) Haus ins Leben treten (S. 11. B. Sect.-Schr.). Von Polizeigesetzen mag gedacht werden: der Dienstboten Ordnung für das Stadtgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. Dec. 1782 (in Kropatschek's Ges.-Slg. 6. B. 27, bei Zaleisky 1. B. 351—8), der Feuerlösch-Ordnung für die Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782 (bei Krop. 1. B. 301, Zal. 1. B. 539—46), der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land vom 24. Jänner 1787, über die Cimentirung der Maße und Gewichte von 1787 (S. 12. B. Sect.-Schr.).

Und den Schluß wollen wir machen mit der, ein Bild über die damaligen polizeilichen Zustände[1] verbreitenden, Polizei-Ordnung für Brünn vom

[1] Eine interessante Schrift ist Schlossar's inner-österr. Stadtleben vor hundert Jahren, Wien 1877, S. 243—60 Marktleben und Consumtions-Verhältnisse, S. 263—74 Feste und Belustigungen.

12. Juni 1786 (bei Krop. 10. B. 272), welche im Wesentlichen gleichlautend ist mit jener für Prag vom 30. April 1787, kundgemacht mit der Verordnug vom 25. Juni 1787 (bei Krop. 13. B. 346, im Auszuge bei Zal. 2. B. 648—56), mit der Aufforderung des m.-schl. Guberniums vom 19. April 1787 zur Einführung eines viel gebrauchten neuen Vehikels, nämlich der Fiaker, und mit einigen weiteren Beilagen über polizeiliche Gegenstände hervortretender Natur.

Wir verweisen dabei auf Meynert's Geschichte Oesterreichs, welcher im 5. B. 2. Abth. S. 150—232 die inneren Verhältnisse und Culturzustände von 1522—1657, S. 392—420 jene von 1657—1740, im 6. B. 1. Abth. S. 228—304 jene von 1740—1792 und insbesondere V. 2. S. 155 ff. die Polizei-Vorschriften Ferdinand I, eb. S. 392 ff. die Polizei von 1657—1740, VI. 1. S. 285 von da bis 1792 bespricht.

Beilage I.

Die erwähnte Polizei-Ordnung für Brünn lautet (in den Beilagen zur brünner Zeitung von 1786 Nr. 70 und 71) wie folgt:

Verordnung

Des Königlich Mährisch-Schlesischen Gubernium, verschiedene Polizeyanstalten in der Stadt Brünn, und den Vorstädten betreffend.

Es sind zwar die mehreste Gegenstände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen anbefohlen, und kund gemacht worden.

Da nun aber deme ungehindert beobachtet wird, daß mehrere Partheyen sowohl in der Stadt als denen Vorstädten diesen Verordnungen den Gehorsam zu leisten unterlassen, so ist für nothwendig angesehen worden, solche abermal zu erneueren, und sie in einem zusammenzufassen, diesen zu Folge kommt zu beobachten.

Erstens:

Täglich.

1. Sollen bey Bauführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden.

2. Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten Keller, oder andere Bauführungen unter die Gässe oder Plätze ohn ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und bewerkstelligen.

Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Straf von 3 fl. gegen die Zuwiederhandlenden verwahret werden. Auch müssen die Kellerlöcher, und Fallthüren am Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahret, und Brückeln, dann Stege über Wasser, und Gräben, wenn sie schadhaft, verfault, oder die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellet, die Passage an Ufern, von Wässern, oder tiefen Gräben aber mit einem Gelander gehörig versehen; weiters aber gepflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, dann Fahrt- und Gehwege in

denen Vorstädten sogleich ausgebessert, und angeschüttet werden, als im widrigen jede Übertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassene ohne weiteren auf Kosten des Schuldtragenden hergestellet werden würde.

3. Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Hauptstrassen frey zu lassen; Es werden daher nicht gelitten, Bau- und Tischlerholzauslagen, Fässer, Obst, und andere unschicklich postirte Stauden, Bier- Mehl- und andere leere und beladene Wägen, Weinböcke, Pflöcken, und unschicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häusern, zu niedrige Schranken, Schutt, Koth, oder Schutthaufen.

Wird unter der nämlichen Strafe, wo die Patente nicht schon eine grössere ausmessen.

4. Der Kutscher schnelles Fahren, Vorfahren, Wegverschräkung, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermässige Schnalzen mit den Peitschen, dann das Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle.

5. Ist auch unter Strafe von 3 fl. alle Verunreinigung überhaupt, als Ausgiessung des Privets, und andern Unraths, Auswerfung des Kehrichts oder gar eines Aases auf die Gassen und Plätze zwischen denen Stadtmauern und auf den Pasteyen, untersaget, sondern all und jedes darf nirgends anders, als lediglich auf die hiezu von der Stadt bestimmte mit einer Stange bezeichnete Plätze ausgeschüttet werden, für welches vorzüglich, und alle Zeit die Dienstgebere für ihre Dienstbothen zu haften haben werden.

6. Sollen die Haußinnhabere unter der Strafe von 1 fl. alle Mittwoch und Samstag ohne Unterschied: ob es regne oder geregnet habe, von Eilf bis Ein Uhr Mittag vor ihren Häusern ordentlich kehren lassen.

Bey einfallenden Thauwetter nach dem Winter aber haben sich vermög der Säuberungsordnung die Hausinnhabere unter der nämlichen Strafe in Betref der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umständen von Seiten der K. K. Polizeidirektion werden an die Hand gegeben werden.

Auch darf an Samstägen unter Straf von 3 Thalern kein Dunger aus der Stadt geführet werden, damit die bereits gereinigte oder in der Reinigung begriffene Plätze und Gässen nicht wiederum verunreiniget werden.

7. Sind das Betteln überhaupt, das Singen und Harpfenspielen herumziehender Musikanten, dann die Quacksalber nicht zu gestatten, und die Betretenden ohne weiteren anzuhalten, und der Policey abzugeben.

8. Ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquillen, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, und deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion, und gute Sitten, unter den, den Umständen angemessen werdenden Strafen verboten; nicht weniger.

9. Unter Konfiskationsstrafe des betretenden Materials alle Verkauferey der Marktpartheyen, und Unterschleif der Waldholzfuhren, welchen letzteren

auch nicht erlaubt ist, mit dem Holz in der Stadt hausiren zu fahren, gleich wie ihnen ohnehin zum Holzverkauf die Standörter angewiesen sind.

10. Solle unter schärfester Strafe verdächtigen mit keinen Paß, Kundschaft, oder andere Urkunde versehenen Leute kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Policey eingeliefert werden.

11. Liegt jedem Hausinnhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allen, und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Haus mit allen dießfalls vorgeschriebenen Geräthschaften, und außer den Wintermonaten auf denen Böden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbaren Materien die genaueste Obsorge zu tragen. Wessentwegen auch jeder Hausinnhaber und Burger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bey einem entstehenden Feuer darnach zu richten zu wissen.

Zweytens:

In der Nacht.

12. Müssen unter der ad 1mum ausgemessenen Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahrt werden; Bey Gerüsten, Bauführungen, und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, eine Laterne zur Sicherheit der wandelnden aufgestecket, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden.

13. Sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, Weinböcke, an die Häuser gelehnten Leitern vor der Nacht unter der ebenmässigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

14. Ist mit bloßem Licht, und ohne Laterne in Stallungen, und Schupfen, Böden, Holz- und anderen Gewölber zu gehen, so wie das Tabakrauchen unter Strafe von 10 Reichsthalern und zwar bey den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung den Hauseigenthümern verboten.

Es ist auch unter der nämlichen Strafe verboten mit brennenden Fackeln an Dächern, und andere hölzerne Behältnisse anzustossen.

Wie nicht minder während dem Jahrmarkt in denen Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten.

15. Därfen Heu- und Strohwägen nicht in Wirthshäusern noch auf der freyen Gasse unter Strafe eines Reichsthalers für jeden Wagen über Nacht bleiben.

16. Müssen Tanzhütten mit gehöriger Vorsicht beleuchtet; und nie ohne besondere Wache seyn, daher unter Strafe von 3 fl. allemal der Polizeydirektion angezeiget werden.

17. Sollen in denen Stallungen ausser dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher, und Knechten niemand über Nacht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

18. Müssen die öffentliche Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthaler zur gesetzten, und bereits bekannten Zeit gesperrt seyn, auch

darinnen bey verschlossenen Thüren den Gästen kein Aufenthalt, oder das Spielen gestattet werden.

19. Sind schlafende in offenen, oder leeren Hütten unter Thorwegen, oder auf freyer Gasse auf die Seite zu schaffen, wo bey selben aber zugleich Verdacht mit verbunden ist, derley Leute der Polizeydirektion einzuliefern.

20. Ist die Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten.

21. Bleibt die türkische, und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorheriger Erlaubniß der Polizeydirektion, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld, oder Leibes-Strafen verboten.

22. Wird das Spielen der Kriegelspieler an Kirchtägen bey Lichtern unter Strafe von 3 fl. untersaget.

23. Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen kundgemachte Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen auf das genaueste zu beobachten.

Nebstdeme ist aber auch kein Hund sobald es finster wird, ausser den Haus zu belassen, sondern wenn er auch mit einem Halsband versehen wäre, als herrnlos anzusehen; damit das Publikum durch das Häulen der ausgesperrten Hunden nicht beunruhiget werde.

Drittens:

Zu verschiedenen Zeiten.

24. Ist in Ansehung der bey der Polizeydirektion einzureichenden Anzeigzeddeln sich lediglich nach der unterm 20ten Oktober 1785 diesfalls erlassenen Verordnung zu achten.

25. Sind Blumen, und andere Geschirre auf denen Fenstern unangebunden nicht zu dulden.

26. Muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Polizeydirektion angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperret, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller, und allenfalls anderen Geräthschaften, das Thunliche veranlasset werden könnte.

27. Ist im Sommer das Baaden der Kinder, und auch erwachsener Leute in denen Flüssen, Bächen, Teuchen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Strassen, besonders bey der Dämerung und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betrettende erwachsene Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen und deren Aeltern und Gerhaben nach Umständen scharf bestrafet werden würden.

28. Ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewöhre sowohl, als mit Windbüchsen, und Blaßröhren in der Stadt, denen Vorstädten, und auf der Landstrasse zu schiessen, wie auch an solchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verbothen.

29. Sind späte Andachten auf der Gasse, und in denen Privathäusern nicht erlaubt, die abhaltende aber sogleich der Polizeydirektion anzuzeigen.

30. Es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheinet vor denen Häusern, besonders bei dem Kehren aufgespritzet werden.

31. Sollen ungenußbare, und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, und dergleichen nicht zu Markt gebracht, und verkaufet, die Betrettende in Beschlag genommen, und vertilget werden.

32. Wird das Schleiffen auf dem Eise in Gässen, und auf Plätzen, so wie auch außerdeme an gefährlichen Orten, dann das Wandeln übers Eis besonders bey aufthauendem Wetter nicht geduldet.

33. Sind gezahlte Hauskomedien, so wie die haltende Bälle an öffentlichen, und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanzlektionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthaler verboten.

34. Sind die in dem kundgemachten höchsten Spielpatent enthaltene Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen ernstlich untersaget: nämlich Banko, Bassadieci, Bassete, Biribi, Brenten, Faraon, Farbeln, Halbzwölf, Kugel- und Wirfelspiel, Landsknecht, oder Lanquenetes, Mezo duodeci, Rauschen, Trenta Treschako sincere, Ein und zwanzig, und andere unzuläßige Spiele.

35. Müssen abergläubische Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am Sankt Johannvorabend; und in Läßlnächten allerley Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai-, Dreikönig-Spiel, und alle Schatzgrabereyen, und Beschwerungen nicht gestattet, und die Uibertreter zur deren Umständen anzumessenden Bestrafung der Polizey angezeiget werden.

36. Bleiben in verbotenen Tägen alle öffentliche Lustbarkeit, und zwar unter Straf von 10 Reichsthalern eingestellet.

37. Ist die Setzung der Bäume in dem Monat May dann bey denen Hütten, Kirchen, und Prozeßionen unter 3 fl. Strafe verboten.

38. Darf in denen Wochenmarktägen, so lang die Marktfahn ausgestecket ist, kein Fremder einiges Getreid unter Konfiskation desselben kaufen, übrigens aber das Getreid nur auf dem bestimmten Marktplatz verkauft, und gekauft werden.

39. Ist bey starkem Winde das Kastanien- und Bratelbraten, oder Kochen auf der Gasse verboten. Auch wird unter Straf von 10 Thalern verboten das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entstanden ist.

Viertens:

An Sonn- und Feyertägen.

40. Das Evangelienbeten der Kindern auf Gässen und in Häusern nicht zu gestatten.

41. Darf die Musik, so wie das Kögelspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

42. Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen, unter Strafe von 3 Reichsthalern, dann auch

43. Das Kastanien- und Brätelbraten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

44. Därfen die Standeln bey Kirchen mit Gebetheln, und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

45. Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten.

46. Können Parückenmachergewölber unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittag, und nach 4 Uhr Nachmittag offen seyn.

47. Müssen alle andere Verkaufsgewölber ohne Unterschied unter der gleichmässigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen in denen die Partheyen zugleich wohnen, welche jedoch ohne der mindesten Auslage einer Waare, wenigstens zur Hälfte, das ist, mit einem Fensterladen gesperrt seyn müssen, wie auch jene Gewölber oder Laden ausgenommen, die zu gesätzmässiger Stunde ihre Feilschaften frey verkaufen därfen. Wie dann

48. Denen Gewürzkrämern unter gleichmässiger Strafe keine Waaren-Artikeln hindanzugeben gestattet ist.

49. Ist Wäsche, und andere große Päcke zu tragen unter Strafe eines Reichsthalers verboten.

50. Därfen denen allerhöchsten Verordnungen zu Folge an Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgender Konfiskation verkaufet werden; als:

Beigeln, Pretzen, Brod, Kipfeln, und Semmeln bey offenen Standeln, Fische, frisch, und geselchtes Fleisch, Pluntzen, Brat- Leber-, und andere deutsche Würste, Fleck, grüne Waare, frisches Obst, Gurken, Milch, saueres Kraut, und Ruben, dann Taback jedoch ohne Ausstellung des Zeichens, auch därfen die Käßstecher zu diesen Stunden, jedoch nur an den Festtägen, wo ein Fasttag einfällt, offen halten.

51. Kann nach 4 Uhr Taback, und das frische Obst nebst Rättig, Kastanien, und Nüssen frey verkaufet werden, ausser diesen Stunden jedoch nur in denen Einsätzen, und unter Hausthoren, im widrigen verhängender Konfiskationsstrafe.

52. Können Lebzelten, und Wachs vor und nach dem Gottesdienst, der Meth aber erst nach demselben, Kertzen hingegen im Sommer um 6, und im Winter um 4 Uhr Nachmittag verkauft werden, das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskation; unter gleicher Strafe der Konfiskation wird den ganzen Tag hindurch das Ausrufen der Rättig verboten.

53. Sollen am Christtag, Ostern- und Pfingst-Sonntag, Maria Empfängnißtag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Oebstler in den Einsätzen, unter Strafe von 10 Reichsthaler nicht verkaufen.

54. Därfen unter Strafe von 10 Reichsthaler an diesen Tägen die Kaffeehäuser nur bis 9 Uhr Vormittag, und nach 4 Uhr Nachmittag mit halbzugemachten Läden offen bleiben, mit Vermeidung jedoch alles Spiels.

55. Können an Allerheiligen und Lichtmeßtag die Wachshändler, oder Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter ansonst erfolgender obigen Strafe.

Alle diese Verordnungen gründen sich auf allerhöchste Generalien, und sind auf die dießfällige Uebertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen festgesetzet worden, mit welchem jedweder diesen Verordnungen zuwiderhandlende ohne Nachsicht angesehen werden würde.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bey den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dargegen bey den die Uibertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobey schlüßlich nur noch bekannt gemachet wird, daß wenn ein Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn solle, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem Eintägigen Arrest, oder Umständen nach einer andern körperlichen Strafe beleget werden würde. Brünn den 12. Juni 1786.

Ludwig Graf von Cavriani.

Ignatz Schröfl Freyherr von Mannsperg.

Franz Dominik Hülseberg.

Beilage II.

Wir haben im Notizenblatte der histor.-statist. Section von 1885 Nr. 11 und 12 eine eingehendere Abhandlung unter dem Titel: Der Gebrauch von Kutschen. Landkutschen. Lehenrößler. Fiaker. Comfortable mitgetheilt und darin das Aufkommen und die Verbreitung dieser Verkehrsmittel[1] im Allgemeinen und in Oesterreich insbesondere, nach den uns zu Gebote gestandenen geschichtlichen Notizen besprochen, auch darin die „Zunfts-Ordnung für die brünner Landgutscher, Lehnrößler und Fiaker" vom J. 1793 veröffentlicht. Die Zeit der Einführung der letzteren in Mähren, beziehungsweise Brünn, konnten wir aber nicht genau angeben, da wir das, schon vor vielen Jahren in eine Art brünner Chronik aufgenommene, Datum übersehen hatten und erst später bemerkten. Wir theilen nun (aus der Beilage zur brünner Zeitung von 1787 Nr. 38) folgende Nachricht vom mähr.-schles. Gubernium mit.

(Wegen Einführung ordentlicher Stadtlehenwägen, und Fiaker oder Numerwägen bei der Stadt Brünn.)

Nachdem man zum Vortheil und Bequemlichkeit des Publikums bei der Stadt Brünn ordentliche Stadtlehenwägen und Fiaker oder Numerwägen, gleichwie bei der Residenzstadt Wien einzuführen gedenkt, so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit sich derjenige, welcher zur Bedienung des Publikums so wie zum eigenen Vortheil derlei ordentliche Stadtlehenwägen, dann auch einige Fiaker oder Numerwägen beisammen, oder nur eine Gattung erwähnter Wägen allein zu halten, sich erklären würde, längstens bis letzten des Monats May bei der Brünner K. Polizeidirektion melden, die Zahl der

[1] Das in Wien zu Anfang des vorigen Jahrhundertes aufgekommene Institut der Sesselträger (wiener Zeitung 1867) bestand 1770 auch in Brünn (S. S. 297).

halten wollenden Wägen bei der ein und andern Gattung anzeigen, und daselbst zugleich über die weitere Bedingung sich ordentlich erklären möge; massen man nicht ungeneigt ist, die dessenthalben anverlangende thunliche und billige Bedingnisse den Unternehmern einzugestehn, als z. B. fals einer kein Bürger wäre, denselben von Annahme des Bürgerrechts, und falls er auch solches nehmen wollte, von Entrichtung der dießfälligen Taxen zu befreien, in jenem Falle aber, daß sich auch ein auswärtiger Jud dazu entschließen möchte, denselben so wie die andern bereits dahier tolerirten Juden zu dulden, und einen wie den andern in Absicht auf diese Unternehmung keine anderweite Abgabe als einen geringen angemessenen Beitrag zum Polizeifond zu verhalten, übrigens aber werde ihm frei stehen, auf dem von Seite der Polizei angewiesen werdenden Ort diese Nro., oder Fiakre-Wägen, zur augenblicklichen Bedienung des Publikums angespannter stehen zu haben. Endlich ist man nicht entgegen, dem sich meldenden Unternehmer Umständen nach hiezu auch eine ausschlüssende Bewilligung auf mehrere Jahre zu ertheilen. Brünn den 19ten April 1787.

Michael Vinzenz Jahn.

Beilage III.

Feuerlösch-Ordnungen. Die Feuerlösch-Ordnung der kleineren Stadt Prag von 1677.

Neben den alten Erbübeln der Kriege und Pesten übten wohl die so häufigen, vielen und großen Brände der Vorzeit den verderblichsten Einfluß aus[1]. War wohl die frühere Bauart der Häuser (bei dem großen Waldreichthume viel oder ganz aus Holz) die Hauptursache an diesen Bränden, so trugen doch die mangelhaften Anstalten gegen dieselben die Mitschuld. Wohl versuchten Städte und Regierungen gegen den Ausbruch oder doch das Weitergreifen von Bränden zu wirken, insbesondere durch Feuerlösch-Ordnungen (Hüllmann IV. 29, Rauschnik III. 61, Berlepsch III. 10, 83, V. 73, Kriegk I. 264—79). Die Feuerordnung von Wien vom J. 1454 (Hormayr's Wien 5. B. Urkundenbuch S. 139, 144) gibt über die Maßregeln zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten ausführliche Aufschlüsse; ausführliche Feuer-Ordnungen wurden für Wien 1534, 1638, Leopold I. vom 1. Dec. 1666, gedr. Wien, bei Susanna Rickesin, 1666, Fol. neue vom 15. Jänner 1688, Wien Fol. 1759, 1817 gegeben (Weiß, Geschichte von Wien I. 195, II. 230). Durch die Feuerlösch-Ordnung vom 28. April 1534, gedruckt durch Hanns Singriener, Fol., erwarb sich Ferdinand I. ein unschätzbares Verdienst um Wien, und eilte hierin, da anderer Orten hiefür nur mangelhaft gesorgt war, seiner Zeit zuvor (Meynert Gesch. Oesterr. V. 2. S. 157, Bucholtz Gesch. Ferd. I. 8. B. 308[2]. Breslau erhielt Feuerordnungen 1551, 1602, 1630,

---

[1] S. die von mir zusammengestellte Brandchronik von Mähren und Oesterr.-Schlesien im Notizenbl. der hist. Sect. 1876 Nr. 11 und 12, über die Gebäudebrände in M. und Schl. 1883, im Vergleiche zu 1873 und 1882, den m.-schl. Correspondenten 1883 Nr. 221.

[2] Rücksichtlich der Geschichte der Beleuchtung verdient aus dieser Löschordnung die Bestimmung hervorgehoben zu werden, daß die Bürger, denen Feuerpfannen zugestellt

1705, Groß-Glogau 1617, Oels 1612 u. s. w. (Walther Silesia diplom. II. 295, 299, 301, 309, 322, 349, 397, 421, 444, 463). In Prag erneuerte der Bürgermeister und Rath der kleineren Stadt die alte Feuerordnung 1677 und legte sie in Druck, Feuerordnung für Prag 1755, Fol., Feuerordnung der Stadt Linz 1755, Fol. Die Feuerordnung der Stadt Steyer vom 31. Oct. 1608 fand Kaltenbäck der Wiederauflage, Wien 1842, werth.

Auch in den größeren Städten Mährens und Oesterr.-Schlesiens fehlte es nicht an Feuerordnungen, namentlich in Znaim (aus dem 16. Jahrh.), Iglau (gedruckt zu Olmütz 1613 und im igl. Sonntagsblatte 1850 Nr. 13, 14), Brünn (1667, 1709, 1720, Feuerordnung für Brünn 1769), Olmütz (nach der Moravia 1845 S. 20 und der brünner Zeitung 1860 S. 494, Peyscha S. 2, 8, von den Jahren 1638, 1705, 1711, 1785, 1849 und 1860), Jägerndorf (von 1615, erneuert und gedruckt zu Troppau 1755), Troppau (verneuert und gedr. 1754), Teschen (neu aufgelegt und verbessert gedr. zu Troppau 1775); allgemeine Feuerlösch-Ordnungen erschienen aber erst 1751 für Mähren, 1756 in Schlesien, für die Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782, für das flache Land vom 24. Jänner 1787.

Die nachfolgende Feuerlösch-Ordnung für die kleinere Stadt Prag vom J. 1677, welche Weingarten's Bürgerspiegel, Prag 1690, angehängt ist, zeigt aber, wie mangelhaft die ganzen Anstalten gegen Brände waren, die Löschung ausgebrochener Brände hauptsächlich auf der Mitwirkung der Zünfte und berufenen Gewerbsleute, sowie zufällig Herbeigekommener fußte und diese Zustände haben sich im Allgemeinen bis in unsere Tage verpflanzt.

Fewer-Lösch-Ordnung Der Königl. Residentz Kleinern-Stadt Prag. Permissa Superiorum.

Gedruckt zu Prag bey Johann Arnolt von Dobroslawina. Im Jahr 1677.

Gleich wie nach Anmahnung deß berühmbten Rechts-Gelährten Besoldi eines jeden Stadt Magistrats Obliegenheit, nit alleine an deme bestehet, daß die Stadt mit Gebäuden geziehret, die Oedeneyen erhoben, sondern auch diese in Baw erhalten, und aller Schaden verhütet werden möge. Worzu dann erfordert wird embsige Obsicht auffs Feuer zu haben, alß welchen Elements in gemeinen Haußwesen unumbgänglichen vonnöthen, bekandt aber und offenbahr ist, was Edle Gebäude. und unzehlbare Fahrnussen, auch mannigfaltige Menschen, durch zu Zeiten kleines Füncklein, so, wanns zeitlich zur Löschung beschriehen, und gedämpffet, nit wären zu Grund gerichtet und umbs Leben gebracht worden.

Damit nun bey der Königl. Residentz Kleinern-Stadt Prag dieses weit und breit umb sich fressige Unheyl, mit Göttlichen Beystandt, zuruck gehalten, auch da ja (worvor GOtt gnädiglich behütten wölle) eine Feuers-Brunst sich ereignen möchte, solcher zeitlich begegnet werden könte. Dahero haben vermöge

sind, dieselben, wenn bei nächtlicher Weile ein Feuer oder ein Aufruhr ausbräche, alsogleich anzünden und aufhängen sollen.

der Rechte und Königl. Städt=Instruction, Wir Burgermeister und Rath daselb, die alte Feuer=Ordnung zu verneuern, und in drey verschiedene Anmerckungen zu vertheilen, und zu jeden Hauß=Wirths Wissenschafft nit allein offentlich anschlagen, in Druck fertigen (auff daß sich niemandt wegen Unwissenheit zu entschuldigen habe) sondern auch von denselben jeder Brüderschafft und Zunfft, wie auch jeden Neben=Recht, ein Exemplar außtheilen zu lassen, und solche in drey Vermerckungen, wie obgedacht: alß 1o Wie der Feuers=Brunst gemeiniglicher Ursprung zu verhütten. 2o Wie selbe zu löschen. 3o Und was nach sothan= gelöschten Feuer zu thun: zu unterscheiden nothdürfftig entschlossen.

Ordnen, und setzen also hiemit, all= und jeden dieser mehr erwehnten Königl. Kleinern=Stadt Prag Bothmässigkeit untergebenen Burgern und Innwohnern, auch denen, so wohl vermöge Kayserl. und Königl. Mayt. Ferdinandi deß Dritten, Löbl. Seel. Gedächtnuß, alß der jetzt Glorwürdig Regierenden Kayserl. und Königl. Mayt. LEOPOLDI, wie auch Ihr Excell. und Gn. Gn. der Königl. Hn. Hn. Statthaltere, allergnädigst und gnädig dickmahls ergangenen Befehlen, in publicis & politicis dieser Stadt Jurisdiction angewiesenen Neben=Rechter Untersassen ernstlich, solcher Feuer=Ordnung in allen ihren Puncten bey Vermeidung unaußbleiblicher in berührter Instruction auch nach Gelegenheit und Umbständen, anderer Rechtliche=Straffe gehorsamliche nachzukommen. Behalten uns auch bevor diese Ordnung auff Ereignung und Gutbefund, über kurtz oder lang, und jederzeit zu endern, zu mindern, und zu mehren, männiglichen ungehindert. Actum & Publicatum in der Königl. Kleinern=Stadt Prag, den 29. April 1677.

Erste Anmerckung. Von gemeiniglichen Ursprung der Feuers=Brunsten, auch Vorsichtigkeit deß Feuers.

Demnach mehrentheils der Feuer=Schäden auß Verwahrlosung und Unachtsamkeit der Einwohner und Hauß=Leuth zu entspringen pfleget, als wird jeden Hauß=Wirth gebotten, weilen derselbe als Herr deß Hauses hierumben gerecht zu werden schuldig, auffs Feuer die aller embsigste Obsorg zu haben; solches aber bestehet fast meistens an dem, daß

Erstlichen, besonders Winters=Zeit, und wo grosse Feuer gemacht werden, oder täglich man mit Bachen, Waschen, und dergleichen umbgehet, Schmaltz, Inselt, Feist, Hönig, Wachs, und dergleichen außsiedet, die Rauchfänge öffters gefäget und gekehret werden sollen, damit aber deme gehorsamblich nachgelebet werde, und man zeitlich (ehe daß ein so unersetzlicher Schaden die Stadt überfalle, wer sich hierinfalls widersetzlich und ungehorsamb erzeige) darhinder kommen möge, sollen die Stadt Rauchfängkehrer (alß welche von allen Rauchfängen in der Stadt ihr besonders Buch halten, und wann von Zeit zu Zeit ein jeder Rauchfang gekehret wird, solchen einzuverzeichnen pflegen) bey Straff ihres Amts Entsetzung, schuldig und verbunden seyn, welcher Hauß=Wirth die Schorsteine nit zeitlich und allemahl eines jeden Rauchfangs Nothdurfft nach, putzen lassen möchte, solches den Regierenden Burgermeister ohne einigen Anstandt zu entdecken, auff daß den besorgenden Unheyl zeitlich vorgebiget, und

die Unachtsambkeit mit einer Geld- oder Gefängnuß-Buß, zur Wahrnung und zum Abscheu abgestraffet werden möge.

Vors Andere, hats die Erfahrenheit öffter geben, daß durch die Kohlen viel grosse Feuers-Brunsten entstanden, indeme manches altes Bettel-Weib ihr ein Cammer untern Dach gemiettet, und durch die in Töpffen auffm Boden geschlepten Kohlen solchen angestecket, und darmit den Hauß-Wirth und Neben-Nachbahr zu einen armen Mann gemacht, sich aber selber umbs Leben gebracht hat; Dahero in solcher Orthen kein dergleichen- oder andere Leuthe einzumietten seynd, weder verstattet werden solle, daß man mit einen offenen Liecht, Span, oder Kühn in ein Gemach, Zimmer, oder auff einen Boden gehe, worinnen, und warob Stroh, Hew, Holtz, Haar, Flachs, Werck, Hanff, und anderes Feuer fangendes Gezeug zu liegen pfleget, sondern sich zu jederzeit wohl verwahrter Laternen gebrauchen solle, warumben absonderlichen die Gast-Wirthe, daß sie auff das Liecht in Zimmer und Ställen, höchsten Fleiß und Obsorg bey unvermeidentlicher Straff tragen, auch darbey Feuers gefährliches Gezeug, und Holtzwerck, oder Fässer nit auffn Boden, bey den Rauchfängen, sondern in der niedere, entweder in Gewölbern, oder vorm Hauß auffbehalten werden soll.

Drittens, sollen die Sayler den Hanff und Werck, wo möglichen, in Gewölbern, oder ja an solchen Orthen, wohin man mit keinen Liecht zu gehen pfleget, verwahrter haben, auch niemanden verstattet werden, beym Liecht, Flachs oder Hanff auszuhächlen, oder zu prächlen.

Es ist auch Vierdtens nicht unbekandt, was öffterer Brand durch das Tabacktrincken entstanden ist. Dahero die Hauß-Wirth ermahnet werden, daß sie solches, sonderlich in Ställen, Hew- und Stroh-Böden, und derley den Feuer gefährlichen Orthen nit verstatten, noch Wachsstöcke ohne Zwick-Leuchter in ihren Häusern zu gebrauchen, zulassen sollen.

Und weilen Fünfftens nit wenigere Gefahr bey den Schieß-Pulver, Schweffel und Saliter ist, darumben keinen ohne Vorwissen deß Stadt-Raths darmit zu handlen erlaubet, deme es aber vergünstiget wurde, solcher wird den Orth denen von Magistrat Deputirten Stadt-Amt-Leuten außzuweisen, und diese werden hinwiederumb den Magistrat zu relationiren haben, ob sie selben vor sicher befinden möchten, doch daß dieselbe Person, sich in keine grosse Quantität einlassen, noch einiges Liecht der Orthen tragen lassen soll.

Weiter Sechstens zu verhüttung Feuer-Gefahr, soll man bey ereigneten Winden behutsamb mit den Feuer, und Windlichtern, Lautschen, oder Pechfacklen umbgehen, das Feuer allemahl in Kuchel und Oeffen sauber zusammen schüren, und also versorgen, damit keine Katz hierzu kommen möge, welche verschiedemahl durch die angeglümbte Haar ins Stroh gesprungen, und abscheuliche Brunsten veranlasset haben, nit weniger soll keine glühende Aschen, oder Lesch-Kohlen, auff die Böden oder andere höltzerne Oerter und Geschierr geschüttet werden.

Siebendens, weilen von Ihr Excellentz und Gn. denen Königl. Hn. Hn. Statthaltern wiederholter mahlen, all täg- und nächtliches Schüssen ernstlich verbotten, alß soll jeder Hauß-Wirth deme gehorsamblich nachkommen, auch

denen etwa ankommenden Frembden solcher Verbott angekündiget, auch denen Kindern keine Schliessel-Büchsen zugestattet, weniger Schüß-Pulver zu kauffen zugelassen werden. Dahin auch die Ermahnung geschicht, daß wann etwa bey Windstillen Wetter die Johannes-Feuer mannicher Jahren nit solten verbotten werden, daß der Stadt-Richter mit dem Wachtmeister-Leutenambt und der Wacht, selbe nirgends, alß auff weiten Gässen und Plätzen, und über 9. Uhr nit gedulden, sondern selbe außleschen, auch die widersetzliche Leute in Verhafft einziehen sollen.

Achtens, erforderts die Nothdurfft, daß die Rauchfänge nicht eng und niedrig seyn sollen, der Ursachen dann alle Viertel Jahr nebst zweyen Stadt-Amt-Leuten die Viertel-Haubtleuthe und Zehner, sambt denen geschwornen Mauermeistern und Rauchfangkehrern, alle Rauchfäng besichtigen, da sie einigen zu eng oder zu niedrig befinden, selben zu erweitern oder zu erhöhen eine gewisse Zeit ansetzen, nach wessen Verlauff, und erwiesenen Ungehorsamb denselben auß Obrigkeitl: mit geben, einwerffen, auch wo sie etwa die Rauchfänge nicht geziemend gesaubert befinden solten, solches den Regierenden Burgermeister also gleich unter einer Verzeichnuß hinterbringen, wie nit weniger die gesambte Amt-Leuth wenigsts alle halbe Jahr inquiriren, und nachsuchen sollen, ob jeder Hauß-Wirth mit wenigsts einer Handspritzen, Amper, oder Wasserkannlen, Feuerhacken, und Leitern versehen sey.

Neundtens, soll ein jeder Hauß-Wirth durchs gantze Jahr, bevorab aber Sommers-Zeit, in seinen Hauß, und auff den Boden, wie auch bey gar grosser Dierre vor den Hauß mit Wasser, und wenigsts mit ein oder zwey Leitern versehen seyn.

Wie dann zur Vorsorg Zehendtens bey der gemeinen Stadt grosse Feuer-Leitern, Hacken, und eine kostbahre grosse- und zwey kleine Kunst-Spritzen, verschaffet werden, welche untern Raths-Hauß-Lauben verwahrter zu finden. Damit aber die Spritzen nit mangelbahr werden, die Glocken-Giesser, Kupffer-Schmidt, Büchsen- und Uhrmacher, auff die Feuer-Leitern aber und Hacken, die Zimmerleuth hierob nebst denen Stadt-Ambt-Leuthen Obacht haben sollen.

Eylfftens, sollen auch die Wasser-Bodingen bey dern Röhr-Kästen mit Wasser gefüllet, auff Schleiffen, von Mittfasten biß St. Martini, oder so lang es nit gefrühret in bereithschafft stehen, und von denen Bindern beobachtet werden. Damit aber das Wasser nit stinckendt werde, selbes alle Viertel Jahr von denen Marckmeistern zu erfrischen ist. Von Martini an aber, und so lang es gefrühret, sollen die Wasser-Fässer nit angefüllet werden, damit das Wasser darinnen nit gefrühre, infall der Noth aber von denen Bindern unverzüglichen zu füllen, darbey auch der Marckmeister Ambts-Pflicht ist Obacht zu haben, daß die Schleiffen nit eingefrühren, und so es vonnöthen, den Schnee und Eyß hinweg raumen, auff die Bodingen die Binder gleicherweiß Nachsehung thun sollen.

Zwölfftens, soll ein jeder Hauß-Herr so ein Eck-Hauß bewohnet, ein Feuers-Pfannen anmachen lassen, Noths-Zeiten darein Liecht anzumachen, dardurch in Gassen desto besser Nachts fortzukommen, und soll das bedürfftige

Pech und Khün von denen Stadt-Ambt-Leuthen auß gemeinen Unkosten darzu verschaffet werden, welches bey ereigneter Gelegenheit vom Rahthauß abzuhollen seyn wird, an denen Orthen und Gässen aber, wo derley Pfannen nit gnugsamb leuchten, sollen die Einwohner Laternen vor die Häuser außhencken.

Unter diese Vorsichtigkeit Dreyzehendens, gehöret auch, daß ein jeder Hauß-Herr, wo es die Gelegenheit und das Vermögen zuläſſet, sein Hauß mit Feuer-Mauern versehe, und ein sicheres Gewölb darinn in Noth-Zeiten das seinige zu retten, anrichten lasse.

Andere Anmerckung. Wie mit Leschung in Feuers-Noth sich zu verhalten.

I. Wann etwa in einem Hauß auß Göttlicher Verhängnuß ein Feuer angehen wolte, soll der Hauß-Wirth oder die Person deme das Unglück widerfuhre, also gleich ehe selbes überhand nimbt, schreyen, und die Nachbarschafft zu Hülff ruffen, widrigens er nach billiger Erkandtnuß, vermöge der Rechte zu bestraffen, massen dann in dem Fall, wann ein Feuer in ein Hauß wäre, und der Wirth die Thür nit eröffnen wolte, dieselbe durch den Schlosser zueröffnen, oder mit Gewalt auffzusprengen ist.

II. Wann aber schon das Feuer außschlaget, oder derley grosser Rauch auffgehet, so unlaugbahres Feuer vorbedeutet, soll die Burger-Wacht, und absonderlich der Officierer derselben alsbalden einen auff den Rathshauß-Thurn schicken, und die Gelegenheit, worgegen zu es brenne, vermercken, die Sturm-Glocken anschlagen, und so es bey Tags, dergegend zu, eine rothe Fahn, bey der Nacht aber eine mit brennenden Liecht versehene Latern außhencken lassen, damit die Leuth den Feuer zu lauff- und leschen helffen möchten, die übrige der Burger-Wacht, so die Wacht nicht haben, sollen also balden mit ihren Ober- und Unter-Gewehr sich zum Rahthauß verfügen, und mit dem Wachtmeister-Leutenambt oder andern Officierer sich zum Feuer verfügen, und damit den Hauß- und Inwohnern durch böse Leuth kein Schaden oder Diebstall geschehe, acht haben; falls aber durch ihre Nachlässigkeit was vorgehen möchte, dieselbe ihrer halben Besoldung verlustigt seyn sollen, massen dann auch der jenige so zu der Zeit ichtwas auß einen Hauß entfrembte, oder da der überhand genommenen Gefahr wegen, einige Sachen zu retten, auß den Hauß geworffen wurden, jemand solche außgeworffene Ding, der Meynung selbe vor sich zu behalten auffnehme, und sie nit gleich deß andern Morgens dem Eigenthumer zuruck geben thäte, oder sonst, wie gedacht, in Diebstall begrieffen wurde, der soll alsobalden durch das Gericht eingezogen, und nach wahrbefundt Inhalts der Rechte gehencket werden. Wofern es aber so weit entfernet brennen möchte, daß die Feuer-Glocken, biß dahin nit zu hören wäre, so soll das nechste Kirchspiel mit einer Glocken Sturm leithen, sonsten aber alle Burger und Inwohnere jung und alt, Mann- und Weibs-Personen, welche zum leschen tauglich (ausser derselben Häuser welche den Feuer nahend seynd, und das ihrige selber zu versorgen haben) mit Wasser-Ampern, Kanlen und Schafflen, mit angefüllten Wasser den Feuer zu eylen sollen, wie dann die jenige so beym Feuer stehen, und fürsetzlich nit leschen helffen wolten, nach

billicher Erkantnuß zu straffen, und soll zu der Zeit niemandt den andern zu einen Widerwillen, oder Zanck ursach geben, oder sich rechnen, hierdurch die Leuth vom leschen abzuhalten, dann wer in solcher begebenheit Rachsweiß einen andern verwundet, der hat Köpffungs Straff verdienet.

III. Vor allen Dingen also gleich die Rauchfangkehrer mit ihren Hand-Beylen, und Leitern, (deren ein jeder eine bey sich zu haben schuldig, und ihnen hiemit aufferleget wird) wie auch die Schiefferdecker mit ihren Dach-leitern und Beylen, die Zimmerleuth mit ihren Handhacken, die Maurer mit ihren Spitzkrampffen, wie auch die Schlosser, Groß- und Klein-Schmidt, Flaschner, Klampfferer, und andere Zünfften, so in Feuer arbeiten, und nit vorhero andere Verrichtungen haben, (wie hernach folgen wird) den Feuer zu eylen, und retten helffen, auch nach Nothdurfft mit einreissung der Dächer sich gebrauchen lassen sollen.

IV. Die Schröter, Landkutscher, Fuhrleuth, auch andere Burger so Pferd haben, wann sie zum Feuerleithen, oder sonsten anderweitige Zeichen, das Feuer obhanden ist, hören, die sollen mit ihren angeschürrten Pferden, und zu jeden par eine Waag mit nehmen, alsobalden den Rahthauß, und Röhr-kästen, wo die Kunst-Feuer-Spritzen, und die Schleiffen mit den Wasser-Pötingen stehen, zu eylen, einer die Feuer-Spritzen, die übrige die erwehnte Pötigen voll Wasser zum Feuer zu führen, und darmit biß zu völliger dämpffung und leschung anhalten und continuiren, falls aber ein oder der andere seine Pferd zu Hauß, oder in der nahend in der Arbeit hätte, und diesen Befehl nit nachkommen, auch ihren Knecht da sie mit den Pferden in der Stadt was zu führen hätten, daß sie also gleich, wann sie stürmen, oder von Feuers-Brunst hören, die Pferd abzuspannen, und damit vors Rahthauß zu kommen nicht befehlen wurden, derselbe soll zur Straff einen Reichsthaler verfallen haben. Damit man aber wisse wer erschienen, oder außblieben, so sollen die sich eingefundene nach geleschten Feuer bey den Inspectore: so der ältiste Stadt-Ambtmann, oder da dieser unpäßlich der nechste nach ihm alle-mahl seyn wird, und zu der Zeit sich beym Rahthauß einzufinden hat) an-melden, auff daß er hiervon den Magistrat Relation thun möge.

V. So bald die ältiste, und andere Meister deß Büchsenmacher- und Schlosser-Handwercks von einer Feuers-Brunst Nachricht erlangen, dieselbe unverweilt zur Feuer-Spritzen sambt ihren Gesellen sich einfinden, auß welchen die ältiste zwey junge Meister oder die sie geschickt zu seyn erachten, das Werck zu regieren, nebst 6. Gesellen, so selbes drucken helffen, verordnen sollen, bey Straff der Eltisten 3. Fl. der Andern 1. Reichsthaler, der Gesellen aber 45. kr: oder Gefängnuß, nach Erkandtnuß deß Magistrats.

VI. Und weilen das Werck der Feuer-Spritzen ziemblich schwer zu drucken ist, so werden die Eltisten und andere Meister deß Schmidt- und Wagner-Handwercks hierzu zehen Gesellen zu bestellen haben, die Meister und andere Gesellen aber sollen sich imgleichen bey der Feuer-Spritzen wo man deren etwa vonnöthen hätte, einfinden, auch die zwey kleiner Spritzen vom Rahthauß abzuhollen haben, und selbe nothdürfftig beym Feuerleschen regieren, und

hinwenden, bey obiger Straff, und daß die, so erschienen, sich nach gedämpffter Brunst bey auch vorgedachten Inspectoren angeben sollen.

VII. Weilen nit minder die Nothwendigkeit erfordert gewisse zu verordnen, welche mit den zugeführten Wasser die Spritzen allemahl wieder anzufüllen haben, als sollen die Eltiste der Binder-Zunfft einen jungen Meister mit 6. oder 7. Gesellen bestellen, die sich mit ihren eigenen Wasser-Kandlen, zu der Spritzen verfügen, die Spritzen mit nöthigen Wasser anschütten, alles bey vorheriger Art. 5. enthaltener Straff, auch daß sie sich nach geendigter Sache, bey vor berührten Inspectorn zur Auffzeichnuß anmelden müssen.

VIII. Wie dann auch die Herren Bier-Verläger einen auß denen Starschen, nebst denen zwey Bräumeistern, 16. Personen zu verordnen haben, daß also gleich sich dieselbe zur Feuer-Spritz mit ihren Kandlen und Zubern einfinden, Wasser zutragen, auch bey denen Röhrkästen denen Fuhrleuthen in die Pöting das Wasser eingiessen, theils auch gar in Zubern das Wasser zur Brandt-Stell zutragen, welche auch bey der Nachbahrschafft Pötting oder Strackfässeraußleihen, selbe mit den zu getragenen Wasser anfüllen sollen, auff daß alle ins gemein zum Feuer leschen schuldige, darauß das Wasser mit ihren Ampern und Kandlen der Nothdurfft nach schöpffen mögen, unter abermahliger obangeregter in fünfften Articul gesetzten Straff, und daß sich gleichfalls die erschienene beym Inspector, so der dritte Stadt-Ambtmann seyn wird, anmelden sollen.

IX. Die zwey Marckmeister haben 30. Personen, alß Botten, Taglehner, Träger, Holtzweltzer und Holtzschneider, und dergleichen mit Namen zu benennen, welchen ihre künfftige Verrichtung auch gleich anzudeuten ist, daß dieselbe so bald sie von einer Feuer-Brunst, Sturm, oder ein anders Alarmo-Zeichen mit der Trummel hören, dem Rahthauß zu eylen, von Marckmeistern Amper oder Kandlen erhöben, und den Fewer zu lauffen, und so lang biß alles gestillet, mit den Leschen anhalten sollen, in widriger entstehung dieselbe mit Gefängnuß beleget werden, die Marckmeister aber so sie ein- oder den andern verschweigen, und nit entdecken solten, ein Wochenlohn zur Straff verfallen haben, worüber die Inspection den vierdten Stadt-Ambtmann auffgetragen wird.

X. Es sollen auch die Müller, und der Röhrmeister mit seinen Wodacken zu jederzeit alsobalden von der Wasser-Kunst das mehrerste Wasser in den, der Brunst am nähist gelegenen Röhrkasten einleiten, damit kein Mangel in außschöpffen sich ereignen möge, und sollen auch die gedachten Wodacken die nechste Rinnen in der Gassen mit Müst oder andern Sachen verlegen, und darmit das Wasser zum gebrauch auffhalten und schwellen, wie dann ingleichen zu der Zeit jeder Wirth deß nechst der Brunst angelegenen Hauses, schuldig ist auß seinen Brunnen und Röhrkasten das Wasser passiren und schöpffen zu lassen, auch Potting und Standen, oder Strackfässer herzu leihen, damit zum Vorrath darein das Wasser vor die Häuser gethan, und so ferner der Brandstatt unnachläßlich abgetragen werden möge. Uber alle diese Anstalt der fünffte Stadt-Ambtmann die Obsicht haben soll.

XI. Der Viertel-Haubtleuthe und Zehner, wie auch der Zimmerleuthen und Maurer, wird in dergleichen Begebenheit ihre meistere Verrichtung und Obsorg seyn, daß sie Viertel-Haubtleuth und Zehner, alsobalden bey denen Stadt-Ambt-Leuten sich angeben, und Feuerhacken und Leitern von ihnen begehren, die Maurer und Zimmermeister aber sollen zwey junge Meister und gnugsamme Gesellen verordnen, die da sothane Hacken und Leitern den Brands-Orth zutragen, und wo nöthig anlegen, auch wo etwa den Feuer Lufft zu machen, darmit das Gehöltze und Dächer niederreissen und abschlagen, und doch also darmit umbgehen sollen, auff daß nit ohne Noth zu der Leuthe Schaden solches vorgenommen werde, alles unter obig- Articulo V. außgesetzter Straff, oder Arrest, die da ungehorsamblich aussenbleiben, und daß sie nach geleschten Brandt, auch bey den fünfften Ambtmann des Sechs-Herren-Ambts ihre Namen auffzeichnen lassen sollen.

XII. Damit es am Wasser und Leschen nicht ermangle, so werden auß nachfolgenden Zünfften so viel Zunffts-Genossen und Gesellen zu bestellen seyn, die da mit ihren Feuer-Ampern, so ihnen von Rahthauß anvertrauet worden, den Feuer zu lauffen und leschen sollen, Alß

Von Fleischhackern	3.	Von Seiffensiedern	2.
„ Schustern	10.	„ Saylern	2.
„ Schneidern	10.	„ Tischlern	5.
„ Schencken	12.	„ Ziengiessern	3.
„ Hüttern	3.	„ Glassern	3.
„ Sattlern	2.	„ Kirschnern	2.
„ Riemern	2.	„ Töpffern	2.
„ Messerschmieden	2.	„ Fuhrleuthen	4.
„ Bäcken	6.		

bey Straff der Eltisten 1. Fl. und der Gesellen 30. Kr. die sich ingleichen bey den Stadt-Richter nach gedämpfften Feuer ihre Namen zu verzeichnen, anzugeben haben, und sollen die Eltisten dieser Zünfften alle Quartal die ihnen anvertraute Lederne Wasser-Aemper denen Stadt-Ambt-Leuten vorzeigen, damit dieselbe ob alle in guten Standt, und vor voll verhanden, abnehmen mögen, auch bedeute Ambt-Leuth diesen also fleissig zu inquiririren, und unaußsetzlich nachzuleben wissen werden.

XIII. Beym Stadt-Richter sollen sich auch zwey geschworne Schlosser-Meister mit ihren Dietrichen einfinden, und in Bereitschafft seyn, daß wo etwan vonnöthen, Zimmer, Kästen, oder Truhen in eyl zu öffnen derer Schliessel man in Schrecken nicht erlangen könte, zu Rettung der Sachen, durch solche beaydigte zu eröffnen.

XIV. Was aber die Leuth betriefft, so in Brande oder benachtbarten Häusern wohnen, die sollen alsobalden, Wasser auff die Böden und Dächer tragen, und mit ihren Hauß-Spritzen, oder sonsten mit auff Stangen gebundenen nassen Tüchern auff das fliehende Feuer und Flammen gute Obacht haben, und selbe leschen, auch die Dächer mit Wasser begiessen, damit sie nit

so leicht Feuer fangen mögen, in welchen Fall die Dachleitern (die Dächer zu übersteigen) gar nützlich.

XV. Der Stadt-Richter, und Gerichts-Schreiber, auch die Burger-Wacht sollen darbey guten Fleiß anwenden, gnugsambe Leuth zum löschen zu verschaffen, und die umbstehende, auch in Nothfall mit Gewalt anzustrengen, andere aber, die so nur zu sehen wöllen, und verhinderlich seyn, mit Schlägen abzujagen oder in Verhafft zu nehmen seynd.

XVI. Das Rahthauß soll von den Regierenden Burgermeistern, Primatorn, Obr. Wachtmeistern der Stadt, auch das Rüstungs-Geziemmer von einen Burgerlichen Stadt-Haubtmann im guter Obacht gehalten werden, massen in derley Nothzeiten ein oder zwey Corporalschafften von Burgern auß den jenigen Viertel so am weitesten von Brandt entfernt, vorn Rahthauß mit einen Ober-Officiren sich einfinden, und weitern Befehl des Burgermeisters, Primatorn, und Obr. Wachtmeistern erwarten sollen.

XVII. In wehrender Feuers-Brunst da eine Gefahr zu besorgen, sollen die Stadt-Thör zugehalten werden.

XVIII. Dieweilen sichs auch beym Feuers-Brunsten öffters zutraget, daß die Leuthe in solcher Confusion gebrennet, oder sonst verletzet werden, alß soll in den Viertel, wo das Feuer nechst daran ist, sich ein Barbier zu Hauß halten, die beschädigte zu verbinden.

XIX. Daferne der Gefängnuß ein Feuer zu nahe käme, sollen die so auffn Halß gefangen sitzen, in Ketten an einen sicheren Orth so lang die Brunst wehret, geschmidet, die andere aber gegen Verstrickung auff Trew und Ehren zum wiedergestellen, in so lang deß Arrests entlassen werden.

Dritte Anmerckung. Was nach gelöschten Feuer zu thun.

I. Nachdeme mit Göttlicher Hülff das Feuer gelöschet, soll zu mehrerer Sicherheit gleichwol eine Wacht dazu bestellet werden, Obacht zu haben, ob nit in den Gemäuer oder unter der Aschen noch glüender Brandt und Funcken, die von Wind angeblassen, wieder neues Unheyl erwecken könten, verhanden, zu welchen Ende so wohl Wasser alß einige zum löschen gewiedmete Instrumenta und Gezeugk in Bereitschafft biß dahin zu lassen ist.

II. Da weiter keine Gefahr zu besorgen, sollen von obbestimbten Zunffts-genossen derley Fewer-Instrumenta wieder zusammen an gehöriges Orth gebracht, was aber etwa zerbrochen reparirt, und wiederumb gebessert werden. Falls aber jemand einen Ledernen oder andern Aemper, oder eine Spritzen vertuschen, und solches dargethan wurde, der soll den Rechten nach gebührend abgestraffet werden.

III. Ingleichen soll der Magistrat unverzüglichen, wo, und wie das Feuer außkommen, inquiriren, und nachforschen lassen, und den befund nach, die Straff vorkehren. Und zwar, daß wann durch das außgeschlagene Feuer den Nachbaren keinen Schaden zugefüget wird, soll der Wirth, bey dem Feuer außkommen, Funfftzig Schock, da aber der Neben-Nachbahr durch abschlagung der Schindel, oder gar durch Nachlässigkeit deß übel verwahrten Feuers einen

Schaden an seinen Hauß und vermögen empfinge, dem ist jener, nach Außsatz der Rechte, gut zu thun schuldig, oder derselbe auff unvermögenden Fall, mit einer Leibs-Straff zu belegen, ja wann eine Schuld unterlaufft (verstehend incendium culposum) so gar peinliche Straff vorzukehren ist. Auff vorsetzlichen Mord-Brandt aber gehöret Feuers-Straff.

IV. Es sollen auch die jenige die sich beym Feuer löschen embsig erwiesen, insonderheit dieselbe Fuhrleuth, so das erste Wasser zugeführet, und die ersten Feuer-Leitern und Hacken zugebracht, mit einen ergeblichen Trinck-Geld bedacht, welche aber ihrer Schuldigkeit ohne erhöbliche Verhindernuß nit nachkommen, oder nachlässig, und säumig gewesen, wie in der andern Anmerckung in Fünfften Artickel erwehnet, unaußsetzlich bestrafft werden.

V. Das jenige aber, so von Straffen einkombt, soll zu ergänz- und vermehrung der Feuer-Instrumenten angewendet werden.

Beilage IV.

Ueber Gebäudebrände in Mähren und Schlesien.

Darüber brachte der m.-schl. Correspondent von 1885 Nr. 221 folgende Daten aus dem Jahre 1883: Die Anzahl der Brandfälle betrug in Mähren 755, in Schlesien 136; von diesen ist im ersten Kronlande in 79 Fällen, im zweiten in 16 Fällen als Ursache die Brandlegung constatirt worden. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Hilfe der Strafgesetze und die verschiedenartigsten Vorkehrungen gegen das Feuer nicht ausreichen, um alljährlich die namhaften Einbußen an dem Realbesitz in Folge von Bränden und Brandlegungen zu verhüten. Blicken wir zehn Jahre zurück, nämlich auf das Jahr 1873, so läßt sich der Beweis erbringen, daß Böswilligkeit und Fahrlässigkeit in der Abnahme begriffen sind, denn im Jahre 1873 wurden in Mähren 595 Brandfälle constatirt. Unter den Brandlegungen sind hauptsächlich zwei Kategorien zu unterscheiden; die gewinnsüchtigen, welche ihren eigenen Besitz den Flammen preisgeben, um eine Assecuranz zu betrügen, und die boshaften, welche durch die Brandlegung einen Act der Rache ausüben. Die gewinnsüchtigen Brandleger werden zumeist aus Noth und aus Bedrängniß zu diesem Verbrechen getrieben. Zur zweiten Kategorie gehören zumeist jene Subjecte, denen es lediglich auf einen Act der Tücke und Bosheit ankommt. Diese besteht meist aus von der Jugend auf verkommenen Personen, welche den Communen zur Last gefallen und in Folge der feindseligen Behandlung auch Feinde der Gesellschaft geworden sind. Die von den Gemeinde-Aemtern nachgewiesenen Gebäude- und Mobiliarschäden beziffern sich im Jahre 1883 in Mähren auf 1,514.888 fl. und in Schlesien auf 516.015 fl. Auch in Bezug auf die Größe des Schadens ist eine erfreuliche Besserung eingetreten, denn im Jahre 1873 bezifferte sich in Mähren der Schaden auf 2,148.379 fl., daher bedeutend höher, als im Jahre 1883. Leider lassen sich die Ursachen der Brände nicht mit derselben Vollständigkeit ermitteln, wie die Zahl der Brandfälle und die Größe des durch dieselben verursachten Schadens, da die Zahl jener Fälle, in welchen die Ursache des Brandes unaufgeklärt blieb,

Jahr für Jahr eine unverhältnißmäßig große ist. So blieben die Ursachen von den im Jahre 1883 in Mähren stattgehabten 755 Brandfällen in 574 und in Schlesien von den 136 Fällen sogar in 113 Fällen unbekannt. Diese hohen Ziffern lassen wohl auf eine nicht genug energische Erhebung der Brand-Ursache seitens vieler Gemeinde-Organe schließen. Im Jahre 1883 wurde die Fahrlässigkeit in Mähren in 80 und in Schlesien in 16 Fällen als Ursache des Brandes bezeichnet. Wollte man daher nach dem Verhältniße der wegen Brandlegung und Fahrlässigkeit bekannt gewordenen Brandursachen die Zahl der unbekannt gebliebenen Brandfälle beurtheilen, so dürfte auch in beiden Kronländern von den unbekannten Brandursachen die Hälfte auf Brandlegung und die andere Hälfte auf Fahrlässigkeit beruhen. Durch Blitz sind im Jahre 1873 in Mähren 22, in Schlesien 11 Brandfälle eingetreten. — Diese der statistischen Monatsschrift und dem von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien herausgegebenen statistischen Jahrbuche entnommenen Daten und Ziffern veranlaßten zu obigen Bemerkungen. Aus den vielen in den bezeichneten Werken enthaltenen Ziffern, die sich auf alle Kronländer beziehen und sich in horizontaler und verticaler Ausdehnung aneinander reihen, wurden nur die wichtigsten und jene hervorgehoben, welche Mähren und Schlesien betreffen. Die Besorgniß, durch das Uebermaß von Gründlichkeit zu ermüden, legt die Verpflichtung auf, in weitere Details über Feuersbrünste nicht mehr einzugehen. Dennoch sei nur noch gestattet, zu bemerken, daß bei Prüfung und Vergleichung der Brandursachen aus den verschiedenen Jahren die Unvorsichtigkeit der Hausleute beinahe dieselbe bleibt und dieselbe Ziffer immer wiederkehrt. Die Zahl der Rauchfangfeuer deutet weiterhin auf die von Jahr zu Jahr zunehmende Consumtion der Steinkohle als Feuerungsmateriale. Die Theilnahme an der Versicherung der Gebäude hat in den letzteren Jahren Fortschritte gemacht, soweit sich dieselben aus den Verhältnissen der versicherten Gebäude zur Anzahl der beschädigten Gebäude der einzelnen Jahre erkennen lassen. Eine besonders auffällige Erscheinung war die Höhe des Brandschadens Mährens im Jahre 1882 gegenüber dem Durchschnitte, die hauptsächlich durch den Brand einer Zuckerfabrik in Altstadt, Bezirk Ung.-Hradisch, hervorgerufen wurde; dieser eine Brand verursachte einen Schaden an Immobilien und Mobiliar dieser Fabrik von 1,198.000 fl.; das Gebäude war jedoch versichert gewesen.

Beilage V.

Die Feuerwehren in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Ein System in das Feuerlöschwesen kam erst, lange nach dem ersten Aufkommen in Paris (1716), durch die Errichtung stehender besoldeter Feuerwehren (wie eine solche seit den 1860er-Jahren, als Muster für das Land, in Brünn besteht) und freiwilliger Feuerwehren (in Brünn seit 1866).

Ueber das Entstehen und die Weiterbildung der letzteren reproduciren wir die im Notizenblatte der hist. Section 1876 S. 85 gemachte Mittheilung:

Im J. 1862 bestanden in Mähren und Schlesien je 1, in allen im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern erst 36 (in Böhmen 20), im J. 1869 in M. 7, in Schl. 8, im J. 1870 in M. 10, in Schl. 5, in Böhm. 65, Oesterr. unter der Enns 31, in allen Ländern 165 (Statist. Jahrbuch f. 1870 S. 429, 513); bis zum 15. Juni 1875 war die Zahl in M. auf 81, in Schl. auf 24, zus. 105, mit 8378 Mitgl. gestiegen, welche in einem Verbande standen, der am 22. August 1875 seine siebente Delegirten-Versammlung zu Schönberg hielt. Diese Vereine besaßen 166 Fahrspritzen, 7 Abprotzspritzen und 7 Stück Universalgeräthe mit Spritzen (Notizenbl. 1875 Nr. 12). Ein Jahr später, in der Mitte des J. 1876, gab es in Mähren 116 freiwillige Feuerwehren und waren 4 neue eben in der Errichtung begriffen. Die höchste Einwohnerzahl unter den Orten, in welchen freiwillige Feuerwehren bestehen, zählt natürlich Brünn, welches bei 79.000 Einwohner (außer der städtischen Berufsfeuerwehr von 15 Mann) mit Ende Juni d. J. die freiwillige Turner-Feuerwehr mit 63 und drei freiwillige Fabriksfeuerwehren mit zusammen 49, daher im Ganzen 112 freiwillige Feuerwehrmänner aufweist. Der am wenigsten bevölkerte Ort Ingrowitz zählt bei 434 Einwohnern die verhältnißmäßig sehr starke freiwillige Feuerwehr von 65 Mitgliedern. Die stärkste Mitgliederzahl zeigt die freiwillige Feuerwehr von Neutitschein, nämlich 236 (Einwohner 10.000); diesen folgen: Mähr.-Schönberg mit 218 (E. 7300), Sternberg mit 200 (E. 13.500), Proßnitz mit 160 (E. 17.000), Deutsch-Liebau mit 154 (E. 4424), Iglau mit 147 (E. 23.000), Oels bei Kunstadt mit 146 (E. 2700), Koritschan mit 145 (E. 3000), Römerstadt mit 133 (E. 5600), Weißkirchen mit 128 (E. 8000), Konitz mit 125 (E. 2217), Mistek mit 121 (E. 4000), Mähr.-Neustadt mit 120 (E. 4781), Billowitz bei Ung.-Hradisch mit 117 (E. 900), Leipnik mit 111 (E. 6209), Nikolsburg mit 110 (E. 8000), Znaim mit 107 (E. 12.000), Olmütz mit 106 (E. 16.000), Prerau mit 105 (E. 8000) Mitgliedern; alle übrigen zählen weniger als 100 Mitglieder, am wenigsten Lotschnau bei Zwittau, 12 Mitglieder bei 1352 Einwohnern. Die Gesammt-Einwohnerzahl der mit freiwilligen Feuerwehren versehenen Orte beträgt 490.634, die Mitgliederzahl zusammen 7918. Die sämmtlichen freiwilligen Feuerwehren besitzen 181 Fahr-, 66 Abprotzspritzen, 9 Universal-Löschgeräthe mit Spritze, im Ganzen 256 Spritzen; ferner Schläuche in der Gesammtlänge von 21.462 Metern, sowie eine große Anzahl der verschiedensten sonstigen Feuerlöschgeräthe und Mobilien. An Steigerhäusern zu Uebungszwecken erscheinen in der Zusammenstellung im Ganzen 39 angeführt (brünner Morgenpost 1876 Nr. 189).

Auch auf die Vermehrung und Verbesserung der Feuerlösch-Mittel, deren Bevorräthigung seit Langem Sorge der Regierung war, wird hingewirkt; 1870 wurden in Mähren an Fahr- und Trag-Spritzen 696 der Gemeinden, 18 der freiwilligen Feuerwehren und 337 verschiedener Eigenthümer, an Hand-Spritzen 9575, in Schlesien von den ersteren 217, 5 und 111, von den anderen 883, in allen Ländern 6502, dann 160 und 2884 von den ersten, 101.183 von den anderen (in Galizien 80.562) nachgewiesen (Statist. Jahrbuch f. 1870 S. 513).

Seitdem haben sich die freiwilligen Feuerwehren in Mähren bedeutend vermehrt und es hat sich auch ein Verband ihrer allgemeinen Unterstützungskasse gebildet. Nach dem der General-Versammlung derselben am 30. Oct. 1887 vorgelegten Rechenschafts-Berichte gehören diesem Verbande 435 Feuerwehren mit 20.942 Mitgliedern an, gegen 243 Feuerwehren mit 13.039 Mitgliedern am 20. Nov. 1884. Die Einnahmen in den letzten sieben Semestern betrugen 10.909 fl. 69 kr., die Ausgaben 11.362 fl. 35 kr.; in der Zeit seit dem Bestande des Verbandes, sonach in 27 Semestern, die ersten insgesammt 20.532 fl. 27 kr., die anderen insgesammt 21.084 fl. 64 kr. In der Zeit vom 1. Juli 1884 bis jetzt wurden 10.045 fl. 13 kr. an Unterstützungen ausbezahlt, seit dem Bestande des Verbandes im Ganzen 18.164 fl. 91 kr. Damal wurde beschlossen, den Verband in zwei Sectionen, eine mit deutscher, die andere mit böhmischer Sprache, nach jener des Commando, zu theilen (brünner Zeitung 1887 Nr. 250).

Beilage VI.

Die Dienstboten-Ordnungen.

Das Gesinde oder Dienstboten nennt man diejenigen Personen, welche sich auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit anheischig gemacht haben, gegen Kost und Lohn oder andere Vergütungen die in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Arbeit-Geber und Nehmer, durch den Privatvertrag zwischen ihnen, aber auch durch gesetzliche Anordnungen, ist seit Jahrhunderten Gegenstand der Gesetzgebungen, ohne daß die Klagen verstummt, ein Ruhepunkt gefunden worden wäre (S. Gesinde-Ordnung, Gesinde-Polizei, von Schüz, in Rotteck's Staats-Lexikon, neue Aufl. Altona 1847, 5. B. 727—9; Gesinde, Gesinde-Ordnung, von Roßbach, in Bluntschli's Staatswörterbuch, Stuttgart 1859, 4. B. 295—300; Brockhaus Con.-Lexikon 11. A. 7. B. 25).

Die Dienstboten-Ordnung, welche unter Kaiser Rudolph II. am 27. Febr. 1581 erlassen wurde, war weder eine allgemeine, noch genügte sie so sehr, daß man erst unter Maria Theresia einer neuen begegnet, nämlich jener vom 14. Mai 1756 für Oesterreich ob und unter der Enns (wie der m.-schl. Correspondent vom 26. März 1884 in deren näherer Besprechung sagt).

Wie zahlreiche Gesinde-Ordnungen seit dem 16. Jahrhunderte selbst für einzelne Länder erlassen wurden (S. über jene Ferdinand I. in der großen Polizei-Verordnung (S. hier 272) Meynert's Gesch. Oesterr. V. 2. S. 155), zeigt z. B. Schlesien, wie schon der Index zu Walther's Silesia diplom. 2. T., Breslau 1742, entnehmen läßt (S. 57, 61, 183—8, 298, 299, 303, 306, 312, 390); da erscheinen, neben Verordnungen, die einzelne Verhältnisse u. a. regeln, insbesondere schles. Gesinde-Ordnungen von 1592, 1623, 1652, erneuert, erfrischt, geschärft, erläutert und vermehrt 1653, 1654, 1676, 1677, 1679 u. s. w., breslauer Gesinde-Ordnung von 1608 (in Weingarten's fasciculi lib. II. S. 411 und Codex 218), neu verbesserte von 1640, 1676 und 1712,

S. schles. von 1601 in schles. Ges.-Slg. 1736, 1. B. 21, S. auch Lucä II. 1950, Friedeberg II. cap. 19 S. 48, Hormayr's Wien 4. B. 231, Bucholtz Ferd. I. 1. B. 347, 8. B. 286, österr. Archiv 1835 S. 48).

Für Oesterr.-Schlesien erfolgte eine Dienstboten- und Gesinde-Ordnung mit dem Patente vom 19. Dec. 1753, welcher eine Dienstboten-Ordnung für Mähren vom 13. August 1753 vorausgegangen war.

Diesen Bemerkungen schließen wir an (aus dem m.-schl. Correspondenten vom 26. März 1884):

Geschichtliches über das Dienstbotenwesen in Mähren und Schlesien.

Die Regelung der Verhältnisse der Dienstboten war schon von jeher der Gegenstand von polizeilichen Vorschriften und Anordnungen der Behörden. Obwohl in den alten Polizei-Verordnungen unter Anderem auch Bestimmungen über Dienstboten und Hilfsarbeiter vorkommen, so scheint dennoch eine specielle Verordnung für diese Berufsclasse allein, somit die älteste bekannte Dienstboten-Ordnung für Mähren, aus dem Jahre 1753 herzurühren; denn das Landes-Gubernium sah sich veranlaßt, in einer an alle Kreishauptleute zur Richtschnur bekannt gegebenen allgemeinen Polizei-Ordnung vom Jahre 1774 (aus einem Manuscripte des olmützer Stadtarchivs) auf die Unzukömmlichkeiten hinzuweisen, welche mit der nicht gehörigen Beobachtung der „unterm Dato 13. August 1753 hierlandes verkündigten Dienstbothen-Ordnung" verbunden sind, und anzuordnen, daß diese Dienstboten-Ordnung „denen sammentlichen Krayß-Innwohnern wohl einzubinden und des dießfälligen Erfolges durch eine unnachbleibliche scharfe Aufmerksamkeit sich zu versehen ist."

Doch scheinen die Dienstboten in früheren Zeiten nicht so schlecht und nicht so untheilnehmend am Wohle ihrer Herrschaften gewesen zu sein, da sich die Letzteren mehr um die Ersteren kümmerten, die Hausfrauen mit ihren Dienstmädchen spinnten und die Töchter reicher Landleute den Dienst in der Stadt als eine Art hoher Schule ansahen. Später hat man es zu sehr versäumt und verlernt, den Menschen als Menschen anzusehen, sich menschlich für die Dienstleute zu interessiren.

In dem Patente vom 30. September 1782 wurde eine Ordnung für das Landgesinde und in dem Patente vom 1. December 1782 eine Dienstboten-Ordnung für die Städte von Böhmen, Mähren und Schlesien publicirt (in Kropatschek's Ges.-Slg. 6. B. 27, bei Zaleisky 1. B. 351—8), und als Motiv im letztgenannten Patente hervorgehoben, „daß der Einfluß, den die Zucht des Dienstgesindes nicht auf die häusliche Ruhe allein, sondern auch auf die öffentliche Ordnung in mehr als einer Beziehung hat, zur Handhabung derselben die Nothwendigkeit sich herausstellt, eine Gesinde-Ordnung für die Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien vorzuschreiben, damit die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindehälter und entgegen die Verbindlichkeiten der Letzteren gegen ihr Dienstvolk festgesetzt, zugleich aber diejenigen Unord-

nungen abgewendet werden, welche die Dienstlosigkeit gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegt." In gleicher Weise wird die Ordnung für das Landgesinde in den bezeichneten drei Ländern vom 30. September 1782 eingeleitet mit der Begründung, „daß zur Beförderung der auf das allgemeine Wohl und den Ruhestand so wesentlichen Einfluß habenden häuslichen Ruhe und Glückseligkeit die Regierung sich bewogen gefunden habe, in Ansehung der wechselseitigen Pflichten der Dienstherren und Dienstboten auf dem Lande den Befehl zur allgemeinen Richtschnur kundzumachen, somit eine auf die dermaligen Zeiten passende Gesinde-Ordnung für das Landvolk zur genauesten Nachachtung vorzuschreiben."

Schon die damalige Gesetzgebung erkannte die Nothwendigkeit, daß zwischen Dienstboten und Dienstgebern ein beiderseitig befriedigendes Verhältniß obwalte, daß sie sich nicht gegenseitig als Mittel zum Zweck ansehen, daß der Dienstgeber sich seiner Dienstboten annehme und sich für das Wohl derselben interessire, während diese nicht bloß des Lohnes halber, sondern aus Zuneigung ihre Dienste dem Gesindehälter zu leisten haben. So bestimmt der §. 28 des Patentes vom 1. December 1782, daß der Gesindehälter dafür besorgt zu sein habe, „dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Möglichkeit zu erleichtern, ihn gütig und bescheiden zu behandeln."

Das zweite Patent verpflichtet den Dienstherrn, alle Bedingnisse, zu denen er sich bei der Aufdingung verbunden hat, pünktlich einzuhalten und dem Dienstboten mit einem rechtschaffenen Lebenswandel voranzuleuchten.

Aber die Forderungen der Humanität wurden nur zu oft aus den Augen gesetzt. Man wollte das Werkzeug, das man nicht entbehren konnte, das nothwendige Uebel so viel als möglich ausnützen. Namentlich bei der Landwirthschaft wurde bei größerer und häufigerer Concurrenz der Dienstlohn herabgedrückt. Hiedurch beging der Arbeit- und Dienstgeber ein doppeltes Unrecht: einmal gegen die Dienstboten, indem er deren Lage verschlechterte, statt daß er dieselbe verbessern sollte, dann aber auch gegen sich selbst, indem bei der Landwirthschaft vermehrte und gut ausgeführte Arbeit das Einkommen und den reinen Ertrag erhöht.

Die Klagen über den Verfall des Gesindewesens, über die immer mehr und mehr umsichgreifende Lockerung des zwischen Dienstherrn und Dienstboten bestehenden Verbandes wurden von Tag zu Tag lauter. Von der Ansicht ausgehend, daß das Gesindeverhältniß das Familien und das öffentliche Leben zu innig berühre, als daß dasselbe bloß den Vorschriften des Privatrechtes unterstellt werden könnte, und daß es wesentlich Noth thue, der aus der Natur dieses Verhältnißes fließenden häuslichen Gewalt des Dienstherrn kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, hielt das Ministerium des Innern im Jahre 1851 die Revision der bestehenden Gesinde-Ordnungen für die Städte und für das Land dringend nothwendig. Um aber die Aufgabe, um die es sich hier handelte, in der Art zu lösen, daß den Bedürfnissen wahrhaft und praktisch abgeholfen werde, mußten diese vorher richtig erkannt, es mußte der Quelle der eingetretenen Verschlimmerung nachgeforscht und es mußten die Vorschläge vernommen

werden, welche Erfahrung und praktischer Verstand zur Heilung des Uebels an die Hand boten. Es wurden daher im Wege der Kreisregierungen sämmtliche Bezirkshauptleute Mährens und Schlesiens aufgefordert, die bestehenden Gesinde-Ordnungen mit Zuziehung einiger Seelsorger, Ortsvorsteher und anderer Vertrauenspersonen der reiflichen Prüfung zu unterziehen und die für nothwendig erkannten Berichtigungen und Verbesserungen in Antrag zu bringen. Die beiden Hauptstädte Brünn und Olmütz erstatteten besondere Gutachten.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen war, daß für Mähren unterm 6. Jänner 1857 für das Land und unterm 15. September 1859 für Brünn und Olmütz, für Schlesien unterm 25. März 1867 Dienstboten-Ordnungen erlassen wurden. Aber schon nach Ablauf von kaum drei Decennien zeigte sich, daß auch diese Dienstboten-Ordnungen nicht mehr entsprechen, daß dieselben vielmehr einer Revision zu unterziehen, oder doch wenigstens an ihnen jene Abänderungen zu treffen sind, von welchen man sich die Abstellung der schreiendsten Uebelstände versprechen kann. Am Schluße des Jahres 1883 hat der mährische Landtag einen nach dem Muster der schlesischen Dienstboten-Ordnung ausgearbeiteten Entwurf dem mährischen Landes-Ausschuße zur Begutachtung überwiesen, und es sind neuerdings bei den Unterbehörden und Communal-Aemtern Erkundigungen und Berichte eingeholt worden.

Im Hinblicke darauf, daß der mährische Landes-Ausschuß dem Landtage schon in der nächsten Session zu berichten hat und für die rechtzeitige Vorbereitung der Landtags-Vorlage selbst einige Zeit benöthigen wird, wurde diesen Behörden und Aemtern zur Einbringung der Wohlmeinungen und Vorschläge ein bestimmter Termin gegeben, und es wäre nur zu wünschen, daß nicht bloß das Dienstbotenwesen im gesetzlichen Wege geregelt, sondern daß auch für die materielle Verbesserung der Lage der dienenden Classe gesorgt und derselben Gelegenheit gegeben werde, mit ihrem verdienten Lohn haushälterisch umzugehen, und so die Grundlage zur Hebung und moralischen Verbesserung derselben zu geben.

Beilage VII.

Die Gendarmerie in Mähren.

Wir haben (hier S. 276) die in den böhmischen Ländern seit dem Ende des 15. und im 16. Jahrhunderte aufgekommenen Institute der Reiter oder Ausreiter, beziehungsweise später der in Mähren und Schlesien bis in unsere Zeit bestandenen Portatschen als die Anfänge der Gendarmerie bezeichnet. Dieses sehr wichtige Institut gehört aber, ohne Rücksicht auf seinen früheren Bestand im lomb.-venet. Königreiche, erst unseren Tagen an; denn erst in der Zeit der Neugestaltung Oesterreichs nach dem Sturze von 1848 verordnete die a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 Nr. 272 Reichsges. die Errichtung einer Gendarmerie (Landes-Sicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates als eines militärisch-organisirten Wachkörpers. Für Mähren und Schlesien wurde ein Regiment (d. 3.) bestimmt (Verordnung

vom 18. Jänner 1850 über die Organisirung d. Gend. Nr. 19 R.-G., Dienst-Instruction, Wien 1850).

Nach der vom k. k. Landes-Gendarmerie-Commando in Brünn verfaßten Tabelle über die Dislocation der Gendarmerie in Mähren, giltig vom 1. Juli 1882 an, besteht der Stab aus: 1 Oberstlieutenant, 1 Lieutenant-Adjutanten, 1 Rittmeister-Rechnungsführer, 1 Rechnungs-Wachtmeister, 1 Postenführer und 1 Kanzleidiener; die Lehr-Abtheilung in Brünn besteht aus: 1 Oberlieutenant, 1 Wachtmeister und 1 Postenführer; die Dienst-Abtheilung aus: 3 Rittmeistern, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 33 Wachtmeistern, 122 Postenführern und 444 Gendarmen — in Summa aus 613 Personen. Von den Dienst-Abtheilungen umfaßt die erste Abtheilung in Brünn 36 Posten mit 1 Officier und 101 Mann (davon 1 Posten mit 7, 2 Posten mit je 5, 2 Posten mit je 4, 22 Posten mit je 3 Mann und 9 Einzelnposten); die zweite Abtheilung in Olmütz 43 Posten mit 1 Officier und 112 Mann (davon 1 Posten mit 6, 4 Posten mit je 5, 2 Posten mit je 4, 20 Posten mit je 3, 2 Posten mit je 2 Mann und 14 Einzelnposten; die dritte Abtheilung in Neutitschein 46 Posten mit 1 Officier und 120 Mann (davon 4 Posten mit je 5, 5 Posten mit je 4, 21 Posten mit je 3, 1 Posten mit 2 Mann und 15 Einzelnposten); die vierte Abtheilung in Ung.-Hradisch 44 Posten mit 1 Officier und 119 Mann (davon 5 Posten mit je 5, 3 Posten mit je 4, 23 Posten mit je 3 Mann und 13 Einzelnposten); endlich die fünfte Abtheilung in Iglau 50 Posten mit 1 Officier und 117 Mann (davon 1 Posten mit 6, 5 Posten mit je 5, 7 Posten mit je 4, 25 Posten mit je 3, 1 Posten mit 2 Mann und 11 Einzelnposten). Der Ueberwachungs-Rayon beträgt 222.224 Quadrat-Myriameter mit einer Bevölkerung von 2,153.407 Seelen, wovon durchschnittlich auf einen Gendarmen 0·372 Quadrat-Myriameter und 3607 Seelen entfallen.

Einige Jahre später wurde die Dislocation der Gendarmerie in Mähren, wie folgt, angegeben. Im Jahre 1885 zählt das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando Nr. 4 mit dem Sitze in Brünn im Stabe: 1 Obersten, 1 Lieutenant-Adjutanten, 1 Oberlieutenant-Rechnungsführer und je 1 Rechnungs-Wachtmeister, Postenführer als Hilfsarbeiter des Adjutanten, Kanzleidiener zweiter Classe; die Lehr-Abtheilung: 1 Oberlieutenant als Instructions-Officier, 1 Wachtmeister und 1 Postenführer als Aushilfslehrer; ferner fünf Abtheilungs-Commanden mit je 1 Oberofficier, und zwar: in Brünn mit 37 Posten (5 Wachtmeister, 23 Postenführer und 74 Gendarmen, zusammen 102 Mann; in Olmütz mit 44 Posten (7 Wachtmeister, 21 Postenführer und 84 Gendarmen, zusammen 112 Mann); in Neutitschein mit 46 Posten (7 Wachtmeister, 23 Postenführer und 89 Gendarmen, zusammen 119 Mann); in Ung.-Hradisch mit 44 Posten (6 Wachtmeister, 25 Postenführer und 88 Gendarmen, zusammen 119 Mann); in Iglau mit 54 Posten (8 Wachtmeister, 30 Postenführer und 110 Gendarmen, zusammen 148 Mann). Im Ganzen zählt die k. k. Gendarmerie in Mähren 1 Stabsofficier, 8 Oberofficiere und 695 Mann, 225 Posten. Von diesen sind 31 Bezirks-Gendarmerie-Commanden, 122 Führersposten, 2 mit 2 Mann besetzt und 70 Einzelnposten. Der Ueber-

wachungs-Rayon umfaßt 222.244 Quadrat-Myriameter und 2,153.407 Einwohner; auf einen Mann entfallen somit 0·371 Quadrat-Myriameter und 3601 Einwohner.

Beilage VIII.

Kleider-Ordnung.

Wir können uns in eine ausführlichere Besprechung dieses Gegenstandes nicht einlassen, weisen auf des heil. römischen Reiches Kleider-Ordnungen von 1498 (bei Senkenberg II. 47), Max. I. Kleider-Ordnung von 1518 (in der Austria 1842 S. 113—4), Ferdinand I. (in Meynert's Gesch. Oesterreichs V. 2. S. 175—80), Max. II. von 1566 (in Gräffer's wiener Dosenstücken 1. T. 41—5), Hormayr's Wien 5. B. Urk. S. 234—46, Schlager's wiener Skizzen V. 295—344, 349, Tschischka 170, Bucholtz Ferd. I. 7. B. 432, 8. B. 282, 287, Walther's Siles. dipl. II. 174, 309 (Vorschriften wider Kleiderpracht aus dem 17. und 18. Jahrh.), Pritz Gesch. Ober-Oesterr. II. 213—5, Herrmann's Kärnten 4. H. 522—30, Wocel S. 213 ff., Palacky IV. 2. S. 337, Cornova's Lobkowitz 476—7, Lucä Schles. II. 1967, Wuttke I. 47, Moravetz hist. Mor. III. 288, 309, Dudik IV. 335, 343, Lukſche II. 389 u. a. m., insbesondere auch auf Berlepsch Chronik der Gewerke, II. der Schneider S. 23 ff., IV. des Schuhmachergewerkes, III. der Gold- und Silberschmiedekunst S. 44 ff. Wir beschränken uns auf eine allgemein gehaltene Mittheilung (in der brünner Zeitung 1864 Nr. 588): Wir sollten unsere Opposition gegen die Crinoline mäßigen oder lieber ganz einstellen. Sie ist nutzlos, dieser Grund genügt. In Sachen der Mode sind die Frauen, mit Fritz Reuter zu reden, erschrecklich positiv. Was sie wollen, das thun sie, und was sie sollen, das thun sie nicht. Verlangt man nach geschichtlichen Belegen, wir haben sie. Geistlichkeit und Obrigkeit haben vom 14. Jahrhundert an gegen weibliche Moden geeifert und am Ende des 17. Jahrhundertes finden wir beide Gewalten noch bei diesem Geschäft, worin der beste Beweis liegt, daß alle ihre Mühe umsonst gewesen ist. Gegen das Toilettenstück, das wir Crinoline nennen, hat Dr. Lucas Osiander, Pfarrer in Hamburg, eine geistliche Strafrede ausgehen lassen. „Ferner," heißt es darin, „haben wir noch eine Hoffart aus fremden Ländern gebracht, nämlich die Reife unten an den Weibskleidern. Die haben diesen Nutzen und Zierlichkeit. Wenn ein Weibsbild nahe zu einem Tische steht oder aber niedersetzen will, so stehen die obersten Kleider von wegen des Reifes über sich einen Schuh hoch, als daß man darunter die andern geringern und nachgiltigen Kleider sehen kann." Dr. Lucas Osiander ist todt, die Crinoline lebt. Von den hundert Kleider-Ordnungen, welche das Reich, die einzelnen Landesherren und die Städte erlassen haben, ist nichts geblieben, als die spöttische Redensart: „Das läuft wider alle Kleider-Ordnung." Kluge Köpfe sahen die Resultatlosigkeit dieser papiernen Ordnungen voraus; der alte Lauremberg reimte:

Die löbliche Kleider-Ordonantz
Wird gehalten weder halb noch gantz,
Der hohen Obrigkeyt Erlasse
Werden verlacht auf jeder Gasse.

Eine ergiebige Quelle für die Kenntniß aller Culturzustände sind die zahlreichen früheren Luxusgesetze. Sie führen uns so recht ein in eine Ordnung, welche verlangte, daß man Jedem an den Kleidern ansehen könne, welche Stufe er in der bürgerlichen Gesellschaft einnehme. Die Städte stellten diese Forderung zuerst, die ältesten Kleider-Ordnungen sind städtische. Der Adel, die Landesherren folgten nach, und als alle diese Bemühungen nutzlos blieben, schlug sich endlich das Reich ins Mittel. Von 1496 bis 1577 beschäftigten sich die Reichstage mit Kleider-Ordnungen, die von dem Grundsatze eingegeben wurden, es sei „ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein Jeder, weß Würden oder Herkommen er sei, nach seinem Stande, Ehren und Vermögen trage, damit jeglicher Stand unterschiedlich erkannt werden möge. Nachdem aber die Köstlichkeit der Kleidung unter den Herren, Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauern dermaßen überhand genommen, daß dadurch nicht allein einzelne Personen, sondern auch einzelne Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen sind, indem nämlich durch die goldenen Tücher, Sammt, Damast, Atlas, fremden Tücher, köstlichen Barette, Perlen und Gold, der man sich jetzt zur Köstlichkeit der Kleidung gebraucht, ein überschwänglich Geld aus deutscher Nation geführt wird, nachdem auch Neid, Haß und Unwillen zu Abbruch christlicher Liebe erweckt und solche Köstlichkeit der Kleidung also durchaus unmäßig gebraucht wird, daß unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterschied erkannt werden mag, so haben wir uns mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu der nachfolgenden Ordnung der Kleidung vereinigt und verglichen.“ (Folgt diese.)

Beilage IX.

Zur Geschichte des Luxus in Oesterreich.

Das Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker, neue Aufl. 8. B., Altona 1847, S. 645—57 brachte eine eingehendere Abhandlung über Luxus, Luxusgesetze und Luxussteuern, von Rotteck; das deutsche Staats-Wörterbuch, 6. B., Stuttgart 1861, S. 483—499 eine solche über den Luxus mit der Abtheilung in: I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung. II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Culturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus. III. Die culturgeschichtliche Bedeutung des Luxus. IV. Luxusgesetzgebung (auch Literatur über den Luxus), von Mangoldt; Brockhaus' Conv.-Lexikon, 11. Aufl., Leipzig 1866, 9. B. S. 673—4, bespricht die Sache kurz. Wir nehmen (unter Hinweisung auf Ferdinand I. Verbot des übertriebenen Luxus in der Kleidung und bei Mahlzeiten in Meynert's Gesch. Oesterr. 5. B. 2. Abth. 175—81, dann eb. 413 und 2. B. 477), eine sachkundige Abhandlung unter obigem Titel, von Eduard Werth-

heimer (aus der freien Presse 1885 Nr. 7360, wo sie weniger zugänglich bleibt) auf:

Der Hang zum Luxus, wofern er nicht übermäßig schädliche Dimensionen annimmt, die sittliche Kraft des Volkes nicht untergräbt, ist eine der Haupt-Triebfedern menschlicher Civilisation; er setzt die Hände von Tausenden von Menschen in Bewegung, beschäftigt Fabriken, ja häufig ruft er sie erst ins Leben — mit Einem Worte: die Industrie kann ohne seinen belebenden Athem nicht bestehen. Man denke sich einmal die Welt ohne Luxus! Und doch haben die Gesetzgeber aller Länder bis fast auf unsere Tage herab einen unermüdlichen Kampf gegen denselben überhaupt unternommen. Der Palatin von Ungarn, Erzherzog Joseph, wollte noch 1801 „weise Verordnungen wider den Luxus" erlassen wissen. Aber so oft die Gesetzgeber dieser Riesenschlange einen Kopf abhieben, wuchsen sofort viele andere nach. Sie erlagen endlich in diesem ungleichen Kampfe; der Luxus blieb Sieger. Während er sich von Tag zu Tag verjüngt, das gehätschelte Lieblingskind der Gesellschaft bildet, liegen die Waffen, mit denen man es tödten wollte, in den Rumpelkammern der Geschichte, aus denen sie die historische Neugierde erst wieder hervorholen muß. Wir empfinden heute eine solche „culturhistorische" Anwandlung und wollen auf Grundlage von sogenannten „Luxusgesetzen" und „Gutachten" eigens zu diesem Zwecke eingesetzter „Commissionen" ein Bild des Luxus entwerfen, wie er sich in Oesterreich seit den Tagen Ferdinand's I. entwickelte.

In früheren Zeiten konnte man die Dauer, die Pracht des Hochzeitsfestes und die Anzahl der hiezu einzuladenden Gäste nicht bestimmen, ohne sich vorher um ein „Hochzeitsreglement" zu kümmern. So wurde 1671 den vornehmeren Leuten gestattet, höchstens 100 fl. auf ein Hochzeitsmahl zu verwenden, und angeordnet, daß sogenannte Aufseher befugt sein sollten, „offentlich in die Kucheln oder Zimmer zu gehen, auch die verbotenen und überflüssigen Speisen in Augenschein zu nehmen."

Ohne die Paragraphe der Leichen-Ordnung zu berücksichtigen, konnte man seine Angehörigen nicht zur letzten Ruhe bestatten; auch seine Kleider sollte man nicht bestellen und anlegen, ohne sie vorher mit den strengen Bestimmungen der Kleider-Ordnung in Einklang zu bringen. Große Scheeren an den Kirchenthüren, steinerne Musterschleppen starrten von allen Seiten drohend demjenigen entgegen, der es wagte, seinen Körper mehr zu schmücken, als ihm nach obrigkeitlicher Ansicht sein Stand erlaubte. Vom Eintritte ins Leben bis ans Ende desselben hielten die Luxusgesetze strenge Wacht über das ganze Dasein. Mit eindringlichen Worten mahnten sie ununterbrochen das Gewissen, sich im „Spiegel der Eitelkeit" zu besehen. Manche Verordnung war nichts Anderes als eine Umschreibung der Predigt aus dem Jahre 1697, welche den luxussüchtigen Menschen zurief: „Jetzt sehet nun und beobachtet ihr aufgeputzten Federhannsen, ihr aufgeblasenen Hoffahrts-Narren, ihr hoffärtigen Frauen-Docken, wie närrisch ihr handelt, was für eine Thorheit ihr begeht, daß ihr in der Kleiderpracht stolziert, euch damit rühmt, euch besser und fürtrefflicher dadurch zu sein vermeinet, denn andere Menschen, da solche

Kleiderpracht, wie schön, wie kostbar sie auch immer sein mag, nichts Anderes ist als ein Strick, ein Kennzeichen, daß wir an dem Galgen der Verdamnuß gehangen."

Wenn nun die Erlässe gegen die „unordentliche Köstlichkeit der Kleidung," gegen Pracht und Aufwand bei Gelagen, Hochzeitsfesten und dergleichen auch nichts nützten, so bilden sie für uns Nachkommen doch eine reiche Fundgrube zur Geschichte des Geschmackes vergangener Jahrhunderte; sie sind so recht die Journale der Moden und des Luxus aus einer Zeit, da es noch an solchen Zeitschriften gänzlich mangelte. Indem diese Luxusgesetze in ihrem ersten Ursprunge sich vor Allem gegen Mißbrauch an Pracht und Glanz der unteren Stände wenden, sind sie zugleich die classischesten Zeugnisse für das Aufstreben derselben. Bei zunehmendem Wohlstande wollen die Angehörigen der unteren Classen essen, trinken, sich kleiden wie die oberen Stände. Da zum Beispiel am 18. Januar 1593 eines wiener Fleischhackers Tochter bei einer Hochzeit „ein goldfarb attlassen Rockh, ein schwarz-sametten Prustl oder Mieder, darüber ein goldene Khetten, goldene Armpänttl und auff dem Khopff ziemlich große ganz goldene Rosen" getragen, beauftragte die niederösterr. Regierung den wiener Bürgermeister, dieselbe zur Abschreckung strenge bestrafen zu lassen, „weil dann" — wie es in dem Hofdecrete heißt — „solche Exceß dergleichen Handwerks-Personen nit gebieren und man lestlich nit wissen wirt khunden, wie hehere Standes-Personen klaidt und geziert gen sollen." Solche Ausschreitungen mögen Ferdinand I. veranlaßt haben, am 15. October 1552 eine Polizei-Ordnung zu erlassen, in welcher, allerdings noch in sehr allgemeinen Umrissen, Bestimmungen gegen das Anwachsen des Luxus getroffen werden. Ein Jahrhundert später ist Kaiser Leopold I. genöthigt, das Geständniß abzulegen, seine Vorfahren hätten wohl die Verschwendung „mit übermäßiger Köstlichkeit in Kleidern und anderen Gezierden" einzudämmen getrachtet — aber ohne alle Wirkung.

Leopold's Nachfolger, Kaiser Joseph I., wollte daher bei seinem Regierungsantritte seine vornehmste Sorge dahin richten, „den bei allen Ständen und fast in allen Sachen allzu sehr in Schwung gehend auch immerfort höher steigenden Luxum als den Zundl aller Sünd und Laster, wodurch die göttliche Majestät beleidiget, Kriegs- und allerhand andere Plagen erwecket werden — von dero Wurzl auszurotten." Er berief eine Hofcommission, welche den Feldzugsplan gegen den übermüthigen Feind entwerfen sollte. Sie säumte keinen Augenblick, zu gehorchen, damit das Land nicht „wie die große Monarchie der Römer zu Grund falle." Unter der Regierung Leopold's I. wurde die ganze Gesellschaft in fünf Classen eingetheilt und einer jeden je nach ihrem Range vorgeschrieben, was sie essen dürfe und wie sie sich zu kleiden habe. Die von Joseph I. einberufene Hofcommission hatte ihre Bedenken gegen diese Eintheilung; sie fand es schwierig, in einem so „populosen" Orte wie Wien, wo sich fast alle Nationen und alle Stände befinden, die Trennung in Classen durchzuführen. Da sie jedoch von der Eitelkeit der Menschen alle möglichen Recriminationen befürchtete, beschloß sie die Beibehaltung der

Eintheilung in Classen. Ohne Rücksicht auf diese Scheidung hielt sie jedoch dafür, daß überhaupt „all und jedes Gold und Silber — — unvorgreiflich allerdings abzuschaffen und allergnädigist abzustellen" sei. Kostbare ausländische Tücher, Seidenzeug und Spitzen sollten fernerhin Niemandem mehr zur Zier dienen. Es erregte das Aergerniß der Mitglieder der Hofcommission, daß die Kaufleute eine „gespizte Weiberhauben oder sogenannte Fontange" für 200 bis 300 fl. verkaufen. Und wie sie Allem die Fehde erklärten, was dem Publicum „alleinig zur verderblichen Curiosität und lästerlichen Hoffahrt" gereiche, so sprachen sie auch ihren Unwillen über alles „Seidengestick," über die „kostbare Mobilirung in Zimmern und anderen Haußfarnußen" aus, und tadelten insbesondere die in „Schwung gegangene kostbare Libereyen."

Gegen die Sucht, sich mit einem Hofstaate von Lakaien zu umgeben, von welchen es heißt, daß sie Müßiggänger sind, „die sich zu keiner Arbeit appliciren, sondern nur auf die Wägen zu steigen oder denen Herren nachzugehen verlegen," wird von Seite der Hofcommission sehr scharf losgezogen, weil sie in dieser Unsitte die Ursache zum Ruine vieler guter Familien sah. Doch diese Schärfe war nicht zugleich gegen den Glanz und die Pracht des Hofes gerichtet. Der „Splendor" des kaiserlichen Hofstaates sollte in „allweeg conserviret werden." Die Hofcommission war der Ansicht, daß die Hofcavaliere sich nach der „Mode" des Kaisers, die „Damesen" aber nach jener der Kaiserin zu richten hätten. Uebrigens stellte sie es in das Belieben des Kaisers, zu befehlen, „in was für einer Tracht Sie dero gesambten Adel beständig anzusehen belieben, damit nach jener allergnädigisten Resolution nachmahls unter allen vier Classen ein beständiger Unterschied gemacht und in jeder Claß abermahlen ein differentia visibilis als per digna Farben und Modien statuiret werden könnten."

Nachdem noch in den folgenden Jahren verschiedene Anläufe zur Bekämpfung des Luxus mißlungen waren, kam man 1734 zur Erkenntniß, daß es überhaupt schwer halte, „den Luxum abzuschaffen, ohne jenen wehe zu thun, so sich von dem Luxu bis anhero genähret haben." Der „übermäßigen Pracht" sollte wohl noch immer gesteuert werden, aber nicht mehr auf dem bisher gewohnten Wege. Während in früherer Zeit so viel Gewicht auf die Eintheilung der Bevölkerung in Classen gelegt wurde, erklärt man nun diese Methode für verfehlt, für eine Idee, die gleich im Entstehen den Keim des Todes in sich trage. „Dann will man" — heißt es da — „in einer Stadt, wie Wien ist, so viele Classes machen, als Gradus personarum seyend, so wird die Austheilung schwer und die Manipulation noch härter. Entstehet auch daraus nichts als Eifersucht und das obrigkeitliche Aug kann ohnmöglich erklecken auf eines jeden classificationsmäßige Tracht mit solcher Genauigkeit zu sehen, wie es doch sanctimonia legis erfordert und ohne welcher derley Gesetze nicht wohl in vigore zu erhalten sind." Ein ganz neuer Weg soll also zur Beseitigung der Ueppigkeit und der übermäßigen Pracht eingeschlagen werden. Der Stoff selbst, womit Luxus getrieben wird, oder die Lust und die Gelegenheit zur Verschwendung sollen den Menschen genommen werden. Das

hieß; allen fremden Waaren, welche für theures Geld aus dem Auslande eingeführt würden, wäre der Eingang in die Monarchie zu verwehren. Zu den Gegenständen, welche am meisten das bare Geld außer Landes zogen, wurden Juwelen, „gespunnenes Gold und Fadensilber," die „schwär seidene broschirte Zeuge" und endlich „das ausländische Tuch" und „Spitz-Werk" gezählt. Das Patent Maria Theresia's vom 12. September 1749 kündigt es deutlich genug an, daß auch der erwähnte Versuch aus dem Jahre 1734, „eine standmässige Frugalität" einzuführen, scheiterte. Aber auch das Luxusverbot vom Jahre 1749 hatte keinen Erfolg; 1762 werden schon wieder Berathungen gepflogen, wie dem herrschenden Uebel abzuhelfen. Wenn nun auch die Bemühungen der oberen Behörden nicht den rechten Erfolg hatten, so müssen wir doch hervorheben, daß ihrem Kampfe gegen übermäßige Pracht seit einiger Zeit ein sehr fruchtbarer Gedanke zu Grunde lag. Es ist nicht mehr allein, wie in früheren Tagen, das Bestreben, die Scheidewand zwischen Hoch und Niedrig aufrecht zu erhalten, was zur Erlassung von Luxusgesetzen geführt. Schon sah man ein, daß es unmöglich sei, all und jede Pracht auszutilgen. Vielmehr wollte man jetzt die Neigung zum Luxus in ein anderes Bett leiten und diese als Hauptmotor zur Hebung der heimischen Industrie benützen. Während Frankreich, England, Venedig und die Schweiz aus den österreichischen Provinzen nur einführen ließen, was zu ihrer Nahrung und für ihre Manufacturen unbedingt nöthig schien, bewiesen die Mauthrechnungen beim rothen Thurm, daß alljährlich nach Wien eine ungeheure Menge fremder und meistens unnützer Waaren hereingebracht wurde. Sollte es nicht möglich sein, fragte man sich jetzt, diese kostbaren Waaren, für die so viel Geld ins Ausland wandere, auch im Inlande zu erzeugen und dadurch den Reichthum des Landes zu vermehren? Unter allen Umständen wollte man diesem Zustande ein Ende machen, und umsomehr, als man sich sagte, Oesterreich besitze Alles, was es zu einem mäßigen Luxus benöthige, „da einerseits der allmächtige Schöpfer erstgemeldte Provinzen (die Erblande) einer der andern zu Hilf fast mit allen dem menschlichen Geschlecht erforderlichen Nothwendigkeiten reichlich und überflüssig gesegnet hat, anderseits aber in selbige alle Materialien und simplicia — zu finden seyn, aus welchen die Fremden die oben benamste Waaren fabricieren, ja solche nicht einmal fabricieren könnten, wenn man ihnen solche aus den Erblanden in verso prorsus ordine nicht zukommen laßete." Im Jahre 1734 wurde daher vorgeschlagen, eine Hofcommission sollte ein solides System entwerfen, welches „das allseitige Fabrikswesen ab uniformi spiritu dirigiret." In demselben Jahre wollte man die feinen ausländischen Spitzen, womit die Bevölkerung einen „ungeziemenden Wollust" treibe, im Inlande selbst anfertigen lassen. Zu diesem Zwecke sollten in den wiener Vorstädten, „wo es von müssiggehender Jugend wimblet," einige öffentliche Lehrschulen errichtet werden und in denselben „die arme Mägdlein in der Kleckel-Arbeit gratis unterwiesen" werden. Man sollte es kaum glauben, und doch ist es wahr, daß sich gerade die Kaufleute diesen Bestrebungen der Behörden widersetzten.

Deßwegen hieß es zum Beispiel 1734 von den wiener Tuchhändlern,

sie sollten nach und nach dahin geleitet werden, „daß sie mehrer Lieb und Affection vor die Inländische Tücher bekommeten, welche ihnen zu dato noch nicht recht am Herzen gewesen zu sein scheinen.“ Vor Allem hielten die Kaufleute dafür, daß der Luxus im Allgemeinen nothwendig zur Erhaltung der verschiedenen Märkte sei. Keiner werde dieselben mehr besuchen, sobald man den Verkauf der fremden Waaren verbiete.

Solche Bestrebungen zur Hebung der heimischen Industrie wurden gleichwohl unter Maria Theresia fortgesetzt, deren Regierung für die Geschichte des Luxus noch in anderer Hinsicht von hoher Bedeutung ist. Die Anzeichen für eine gänzliche Zersetzung der bisherigen Anschauungen treten immer mehr in den Vordergrund. Mit vollem Nachdrucke wird jetzt von maßgebender Seite die Ueberflüssigkeit von Kleider- und Speiseverboten betont. Freilich sollen demungeachtet noch weiterhin Luxus und Pracht mit den Waffen der Gesetzgebung in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden.

Am 8. Mai 1762 gebot Maria Theresia der Hofkanzlei und dem Commerzienrath eine gemeinsame Berathnng darüber, wie dem äberhandnehmenden Luxus zu steuern, damit „der Adel, wie auch andere Standes-Personen durch allzu großen Pracht sich nicht schwächen und zu Grunde richten mögen.“ In dem Handbillet vom 8. Mai wünschte Maria Theresia noch ausdrücklich, daß die Hofkanzlei und der Commerzienrath für die Dienstboten, den Bauer, Bürger, die geringeren Officianten bis auf die Räthe eine Kleider-Ordnung verfasse, „denn wegen dieser ist dem Staate daran gelegen, daß sie durch den Luxus nicht verderben, gestalten der Burger ansonsten außer Stand zu contribuiren kommt, das Gesind und die Officianten aber untreu werden müssen.“ Der Commerzienrath legte seine Ansichten in einem Gutachten, „Commerzial-Betrachtungen“ benannt, nieder, die in vieler Hinsicht äußerst interessant sind. Dem Commerzienrath schien es genügend, „wenn man den Luxum auf lauter inländische Producte und Manufacta erschränket,“ und mißbilligte durchaus die Verfassung einer Kleider-Ordnung. Aber durchdrungen davon, dem innern Handel und der heimischen Industrie neue Bahnen zu eröffnen, sprach er einen Gedanken aus, der damals absolut keine Beachtung fand. Er sagte: „Soferne die hiesigen ersten Damen sich die Mühe nehmeten von jenen Abrissen, so ihnen die hiesigen Arbeiter überbrächten, einige auszuwählen und denenselben ihre eigene Gedanken und Geschmack, wie es in Frankreich üblich mitzutheilen, und auf diesen patriotischen Vorsatz durch zehen Jahre beharren wollten, so stünde sicher zu hoffen, daß die hiesigen Manufacturen einen unglaublichen Fortgang gewinnen, ja die sogestaltige Kleider-Tracht wenigstens denen Benachbarten als ein Muster zur Nachahmung dienen wurde.“ Gleichwie die Mitglieder des Commerzienrathes die Kleider-Ordnung verwarfen, so mißbilligten sie auch jedwede Beschränkung des Aufwandes an der Tafel, „worinnen der Wienerische Pracht sonders vorleichtet.“

Je weniger aber der Commerzienrath von Verboten erwartete, um so größere Wirkung hoffte er von dem guten Beispiele der Fürstin selbst. Er meinte, wenn der Monarch seine Vorliebe den einheimischen Fabricaten zuwende,

dagegen sein Mißfallen gegen fremde Waaren bezeige, werde der Adel sofort ein solches Vorbild befolgen und sein bisheriges Vorurtheil gegen Erzeugnisse der eigenen Heimat aufgeben.

In ihrem Handbillet vom 8. Mai forderte Maria Theresia jedoch nicht bloß die Rathschläge der Hofbehörden gegen Pracht und Aufwand in Kleidung und Speise, sondern auch gegen den „überflüssigen Geschmuck in den Steinen und Perlen," für deren Ankauf alljährlich ungeheure Summen ins Ausland wanderten. Schon in früheren Zeiten hatte die Sucht, sich mit ausländischen Juwelen zu schmücken, die Beschränkung dieser Seite menschlicher Eitelkeit zur Folge gehabt. Insbesondere wurden die Frauen beschuldigt, dieser Lust in ungebührlicher Weise zu fröhnen.

So hieß es 1712: „Forderist da das Frauenzimmer fast täglich mit verändertem Geschmuck zu sehen," und 1732: „Der schädliche Luxus in dem Geschmuck von Jubellen sich vornemlich bei dem Frauen=Volk äußeret." 1762 erklärte der Commerzienrath, daß die Pracht mit Edelsteinen immer mehr überhand nehme, allgemein werde „und sogar der Burgerstand dieser adelichen Zierde sich zu bedienen pflege." Indem Millionen von Gulden in den Schmuckkästchen der Reichen todt und unfruchtbar lagen, das bare Geld aber für den Ankauf von allerlei edlen Steinen ins Ausland wanderte, meinte der Commerzienrath — im Gegensatze zu seiner freieren Auffassung betreffs Kleider und Speise — der Gebrauch der Juwelen müsse gesetzlich eingeschränkt werden. Dem Gutachten der obersten Handelsbehörde schloß sich auch die Hofkanzlei an. Maria Theresia aber erließ am 1. August 1763 ein Handschreiben, worin es mit Bezug auf den Schmuck heißt: „daß der mäßige Gebrauch des Geschmucks außer deren höhern Geistlichen, des Herren= und Ritter=Standes, dann deren würklich angestellten Hofräthen, deren Personen vom niedern Rang gänzlich verboten und diese Mäßigung respectu deren erstere dahin bestimmet werde, daß die Männer Ringe und die ihnen zustehende Orden auch die von Mir erhaltene Porträts mit Geschmuck besetzter, die Frauen aber nebst denen Ringen Ohrgehänge, einige mäßige Zierde um den Hals und eine einzige Egrette oder Schlupfe und dieses zwar nur auf einige Zeit zu tragen befugt sein sollen; allermassen Ich nach fünf Jahren die Tragung des Geschmucks vollkommen zu verbieten gemeint bin." Rücksichtlich der Kleider wünschte jedoch Maria Theresia, daß durch dieselben der „kennbare Unterschied" auch fernerhin aufrechterhalten werde. Sie befahl, eine „standhafte Kleider=Ordnung" zu entwerfen, indem sie hinzufügte, „vorzüglich aber mit solcher bei dem geringern Stand den Anfang zu machen."

Kaum waren einige Jahre verflossen, und schon wird wieder die Klage über allzu großen Luxus laut. „Ein Hofmann" — heißt es 1766 — „und es gibt viele Leute, die sich unter deren Anzahl durch das Aeußerliche zu vermischen beeifert sind, würde unter anderen kaum erkannt werden, wenn er sich vierundzwanzigmal im Jahre in der nämlichen Kleidung darstellete und nicht etwa die Aufmerksamkeit anderer durch einen veränderten Aufzug auf sich brächte." Um nun diesem Aufwande alle Quellen zu entziehen, ließ Maria

Theresia am 3. Juli 1766 den wiener Kaufleuten eröffnen, daß sie gesonnen sei, den Handel mit reichgezierten Stoffen und Kleidern gänzlich zu verbieten, ja selbst für die Hof-Galatage eine eigene Kleider-Ordnung einführen wolle. Man kann sich leicht vorstellen, daß dieser Entschluß der Kaiserin jenen Theil der Kaufmannswelt, welcher sich vorzüglich mit dem Vertrieb der feineren Stoffe beschäftigte, in die größte Bestürzung versetzte. In einem an die Kaiserin gerichteten Memorandum baten die wiener Kaufleute um Unterlassung einer solchen Verordnung, welche, wie sie sagen, „den gänzlichen Umsturz vieler hiesigen mit reichen Waaren handelnden Kaufleute und ihrer gesammten Familien unvermeidlich nach sich ziehen" müsse. Das Verbot sollte sich ausschließlich auf die fremden Stoffe beziehen, von denen schon früher gesagt wurde, daß die Wiener auf selbe förmlich „verpicht" seien, „massen sie solche von darunnen für die schönsten und besten halten, weilen sie außer Landes verfertiget werden." Und man beschuldigte jetzt die Kaufleute, daß es hauptsächlich ihren Zudringlichkeiten zuzuschreiben sei, daß das vor mehreren Jahren erlassene Verbot gegen die fremden Waaren keine genügende Wirkung erzielt hatte. Die Ueberzeugung stand fest, die Nachfrage nach französischen Stoffen werde dauern, so lange solche in den Kaufläden vorräthig seien. Nach vielen Berathungen kamen die Hofbehörden zu dem Entschluße, die Einfuhr fremder Waaren neuerdings strengstens zu verbieten, ja sie wünschten sogar, daß der Staat auf seine Kosten alle vorhandenen französischen Waaren „ohne Ausnahme auf ewig" aus dem Lande bringen lasse. Aufs Entschiedenste erklärten sich aber auch jetzt Hofkanzlei und Commerzienrath gegen die Erlassung von Luxusgesetzen. In Folge dessen wurde keine neue Verordnung erlassen, sondern Maria Theresia begnügte sich damit, zu befehlen, daß „den bishero ergriffenen Maßregeln nachzugehen sein wird," was, wie wir schon andeuteten, ein Pacificiren mit der herrschenden Strömung bedeutet. In der That sind uns weitere Erlässe aus der Zeit Maria Theresia's unbekannt, wiewohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Menschen, getreu ihrer Neigung zur Eitelkeit, nicht aufgehört haben werden, dem Luxus zu huldigen.

Wenn aber die Hofbehörden auch 1766 das leuchtende Beispiel des Monarchen zur Mitwirkung gegen Pracht und Aufwand anriefen, so zeigte sich erst in Joseph's II. Person jenes ersehnte Muster von Einfachheit und Schlichtheit. Joseph II. beseitigte die alte prunkvolle Hof- und Staatstracht. Seine Devise hieß: Oekonomie und Sparsamkeit, ja ein gleichzeitiger Schriftsteller klagt sogar darüber, daß der Hof eher zu wenig als zu viel Aufwand mache Unter Joseph ist absolut nicht mehr die Rede von einer Kleider-Ordnung. Vielmehr sehen wir, daß er sogar die für die Juden bis dahin als Unterscheidungszeichen geltende Tracht aufhob, indem er 1781 durch ein besonderes Gesetz die „Tragung der gelben Aermel bei dem männlichen und die gelben Bänder bei dem weiblichen ledigen Geschlechte" abschaffte. Und als im selben Jahre ein gewisser Christian Gottlieb Vorschläge gegen fremde Waaren und Schmuck einreichte, die „Belegung" derjenigen beantragte, welche „Geschmuck, Gold und Silber besitzen und die zwei Uhren tragen," wurde dessen Eingabe

auf Befehl des Kaisers in kurzem Wege zurückgewiesen. Der Kaisers Denkungsart wird in dieser Hinsicht aber am besten durch folgenden Vorgang charakterisirt. Unter seiner Regierung waren eine Zeit lang die grauen Hüte in der Mode. Wir wissen nicht, aus welchem Grunde er dieselben beseitigt wissen wollte. Genug, er wollte es. Und was that er zu diesem Zwecke? Er befahl einfach — die Gassenkehrer mit grauen Hüten zu versehen. Die Wirkung war eine überraschende; denn „auf einmal verschwanden" — wie ein Bericht erzählt — „die grauen Hüte wie durch einen magischen Schlag von den Köpfen der Elegants."

Wurde aber auch die Einfachheit des Kaisers von den Großen und Reichen nachgeahmt? Durchaus nicht, wenigstens nicht sofort. In Wien selbst gab es unter Joseph II. 665 öffentlich privilegirte Putzmacherinnen.

Unter Kaiser Franz wird sogar der Luxus in Schutz genommen. Als 1805 ein ehemaliger Wirthschaftsbeamter bei der Regierung Vorschläge gegen den „land- und volksschädlichen Luxus," der „zu allerlei epidemischen Ausschweifungen" verleite, einreichte und die Einführung von Luxussteuern beantragte, wurden diese zurückgewiesen. Man fand, daß seine Anträge über die Einfachheit der Sitten, zu welchen er die Bürger der Monarchie zurückführen wolle, aus dem Gebiet der frommen Wünsche und gehaltlosen Träume hergeholt seien. Ja, die betreffende Behörde erklärte geradezu, daß „kein großer Staat jemals bestand, noch bestehen kann, ohne daß der Luxus in demselben mit der Größe des Staates selbst zunehme; daß es ohne Luxus schlechterdings unmöglich wäre, einer großen Anzahl von Einwohnern Beschäftigung und Lebensunterhalt zu verschaffen." Wie eine Rückkehr zum aufgegebenen Standpunkte erscheint es, wenn 1807 ein Beamter des „Commerz-Departements" wieder sogenannte „Verbotsgesetze" in Anregung bringt.

Aber dieser Vorschlag ist doch himmelweit entfernt von jenen Verordnungen, die in früherer Zeit gegen jede Art Luxus zu Felde zogen. Es wird jetzt nur die Excommunication eines einzigen Artikels beantragt, und dieser gehört nicht in das Reich der gestickten Kleider, der Spitzen und kostbaren Edelsteine. Er ist eine Naturpflanze — Indigo genannt — für die jährlich Millionen ins Ausland wanderten und durch welche England „sozusagen die ganze Welt in blaue Röcke gehüllt." Und als ob der Befürworter dieser strengen Maßregel national-ökonomische Gewissensbisse empfinden würde, wünscht er, die Regierung solle — und das ist etwas ganz Neues — in einer besonderen Schrift dem Publicum die Gründe darlegen, welche sie zu dem Verbote gegen die Einfuhr des Indigo veranlaßt hätten. Aber daß nur ganz außerordentliche Umstände den Antragsteller veranlaßten, das Verbot zu befürworten, beweist auch Folgendes. Er will nicht, daß wie in Schweden und ehedem in Preußen der Caffee verboten würde; dies widerstrebe seiner Ansicht nach „den liberalen Grundsätzen der milden österreichischen Regierung," da die tyrannische Gewohnheit so vieler Menschen den Genuß des Caffees in eine diätetische Lebensregel verwandelt hat; „ob man aber" — fährt er fort — „einen blauen oder nicht blauen Rock trage, scheint doch wahrhaftig nicht die

menschliche Glückseligkeit um ein Haar zu verrücken.“ Deßwegen will er, daß der Kaiser dem Adel verbiete, am Hofe in blauen Kleidern zu erscheinen, deßhalb sollen die blaue Uniform der Hofkriegsräthe und der Bürger, sowie die blauen Beinkleider des ungarischen Militärs abgeschafft werden.

Damit hätten wir die letzten Ausläufer der Luxusgesetze verzeichnet, die für alle Zeiten in die Rumpelkammer der Geschichte gehören. Heutzutage würde man jeden Gesetzgeber, der die Wiederbelebung derselben befürworten wollte, für toll erklären. Man bedroht Niemanden mehr, wie seinerzeit in Rußland, wegen des Genußes von Tabak mit dem Verluste der Nase. Kein Erlaß weist mehr wie ehedem in Basel den Caffee in die Apotheke als Arzneimittel, und kein Gesetz lautet mehr wie 1755 bei den siebenbürger Sachsen, daß: „All Caffeetrinken nach dem Essen bei Straf fl. 12“ verboten sei.

Welcher Veränderungen in der Denkungsart der Menschen bedurfte es aber, ehe die Gesetzgebung sich zu der heute herrschenden Auffassung emporzuschwingen vermochte. Daß diese Auffassung jedoch die maßgebende geworden, ist ein abermaliger Beweis für den stetigen Fortschritt der Menschheit.

Beilage X.

Lese- (und Spiel-) Vereine in Mähren und Schlesien.

Ueber diese, so tief in das gesellige und politische Leben eingreifende, Bildung der Neuzeit, reproduciren wir eine Mittheilung im Notizenblatte der hist. Section 1858 Nr. 8.

Als unter Maria Theresia die Bücher-Censur gemildert und für die Verbesserung des Buchhandels wie für die Verbreitung der Cultur überhaupt vorgesorgt wurde, entstanden auch Lese-Gesellschaften und Leihbibliotheken.

Der wiener Kunstwaaren-Händler Jacob de Bianchi errichtete, nach dem Muster des von ihm in Wien eingeführten ersten öffentlichen Lese-Cabinets, in Brünn ein „Lektur-Kabinet zum allgemeinen Nutzen der besondern Liebhaber der Künste und Wissenschaften“ und verband damit einen Handel mit gebundenen Büchern (Gubdt. 19. Febr. 1773). Es hielt Bücher, ausländische Journale und Zeitungen (brünner Zeitung 1773), ging aber bald ein. An dessen Stelle etablirte jedoch der Buchbinder Straßmann ein anderes (Gubdt. 24. Nov. 1777), welches noch 1785 bestand, als neben demselben der evangelische Prediger Victor Heinrich Riecke, der Landrechts-Beamte Emanuel von Traubenburg (als Secretär) und Rößler eine Lese-Gesellschaft oder Lesebibliothek in Brünn gründeten (Gubdt. 7. März 1785 Z. 5214).

Obwohl die Presse ziemlich frei gehalten wurde, fand man doch eine geschärfte Aufsicht über die öffentlichen Lese-Cabinete mittelst vorläufiger Prüfung der Bücher-Kataloge und strenger Strafen gegen den Gebrauch eines verbotenen Buches nöthig (Hfdte. 29. März 1783 und 2. Juni 1785). In der brünner Stadt-Taferne bildete sich ein Casino-Verein für den Adel und die Militär-Officiere mit Billard- und anderen Spielen und Darreichung von

Erfrischungen (Gubbt. 26. Juli 1779, Notizenbl. 1871 S. 56). Gastl errichtete (1791) in Brünn ein Lese-Institut, das 1793 schon 2300 Bände zählte. Allein alle diese Unternehmungen gingen durch die Verschärfung der Polizei- und Censurgesetze ein, welche eine Folge der französischen Revolution waren. Insbesondere wurden alle Lese-Cabinete (1798) und Leihbibliotheken (1799) gänzlich eingestellt, aus den Caffeehäusern und anderen öffentlichen Orten, welche nur erlaubte politische Zeitungen halten durften, die literärischen und Flugschriften verbannt (1798).

Später mäßigte man zwar die Strenge der Censur, als die Staaten das Bedürfniß fühlten, den Volksgeist gegen den allgemeinen Unterdrücker Europa's zu heben. Dennoch ward, mit Ausschluß der Lese-Cabinete, nur die Haltung von Leihbibliotheken und nur in den Hauptstädten (in Mähren zu Brünn und Olmütz) zugelassen (1811). Sogleich errichtete Traßler eine in Brünn, welche aber später wegen Uebertretung der Censur-Vorschriften geschlossen wurde (1826). An ihre Stelle trat jene Gastl's (1831).

Man pries die besondere Verfeinerung des Geschmackes in den Municipalstädten Mährens, als sich Casino's in Proßnitz und Leipnik bildeten, um sich in freundschaftlich gesellschaftlichen Cirkeln (ohne zu schwärmen) ohne Unterschied des Ranges durch Commerz- und Gesellschaftsspiele, Gespräche und andere sittliche Vergnügungen zu unterhalten (patriot. Tageblatt 1802 S. 43). Schon weiter ging die, auch auf literärische Bildung berechnete, Casino-Gesellschaft in Olmütz (1815).

Seitdem aber, wiewohl mit Besiegung mancher Schwierigkeiten, derlei Vereine in der Landeshauptstadt Brünn (1837), in den Kreisstädten Weißkirchen (1842), Iglau (1845), und Troppau (1846), in der erzbischöflichen Residenzstadt Kremsier (1846) u. s. w. aufkamen, verbreiteten sie sich schnell über das ganze Land, besonders seit dem Entstehen landesfürstlicher Behörden auf demselben (1850).

Nach dem Hof- und Staats-Handbuche des Kaiserthumes Oesterreich für das Jahr 1856, S. 273—9, 306—10 bestehen Lese-Vereine (Casino-Garten):

a) In Mähren: zu Brünn (gegründet 1837), Boskowitz (1850), 2 in Ung.-Hradisch (einen Lese-V. bestätigt 1855, 63 Mitglieder, dann ein 1855 daselbst gegr. Garten-Verein mit 67 Mitgl.), Kremsier (gegr. 1846, bestätigt 1853, mit 130 Mitgl.), Ung.-Ostra (Casino-V., gegr. 1800, 30 Mitgl.), Wisowitz (gegr. 1853, 22 Mitgl.), Iglau (gegr. 1845, letztes Jahreseinkommen 700 fl., 60 Mitgl.), Groß-Meseritsch (seit 1852, 59 Mitgl. und ein zweiter gegr. 1855, Stammcapital 80 fl., 42 Mitgl.), 2 in Neutitschein (einer gegr. 1853, mit 62 Mitgl., der andere seit 1854 mit 36 Mitgl.), Wall.-Meseritsch (seit 1853, 28 Mitgl.), Weißkirchen (gegr. 1842, 50 Mitgl.), Olmütz (gegr 1815, neu bestätigt 1853, letztes Jahreseinkommen 2971 fl., 117 Mitgl.), 2 in Sternberg (Casino-V., gegr. 1853, 32 Mitgl. und Bürger-Casino, gegr. 1826, Stammvermögen ein Garten und 430 fl., letztes Jahreseinkommen 54 fl., 18 Mitglieder),

Schönberg, Hohenstadt, Proßnitz, Znaim (Casino und Lese-V., gegr. 1846);

b) in Schlesien: zu Troppau (seit 1846, letzte Jahreseinkünfte 1959 fl., 152 Mitgl.), Teschen (seit 1856, 151 Mitgl.), Bielitz (genehmigt 1853, Stammv. 693 fl., letzte Jahreseink. 1393 fl., 122 Mitgl.), Freiwaldau (Casino-V. der Curgäste, besteht seit der Gründung der Wasser-Heilanstalt, kein Vermögen), 2 in Jägerndorf (Lese-Casino, seit 1855, Jahreseink. 144 fl., 36 Mitgl. und Lese-V., seit 1856, 51 Mitgl.), Weidenau (seit 1853).

Beilage XI.

Das Vereinswesen in Mähren und Schlesien.

Wir haben über diesen Gegenstand, das Entstehen und die immer weitere Ausdehnung des Vereinswesens in Mähren und Schlesien, unter Berücksichtigung der gleichen Erscheinungen in Oesterreich überhaupt, eine eingehendere historisch-statistische Darstellung im Notizenblatte der histor. Section von 1876 S. 90—96 gegeben, müssen uns daher darauf beziehen und auf einige Bemerkungen beschränken.

Es gab zwar schon vor Jahrhunderten auf religiöse und humane Zwecke gerichtete Vereine, wie von Klöstern, Orden u. dgl. Instituten, wie z. B. die Bruderschaften und marianischen Congregationen, welche Kaiser Joseph II. in die Institute der Liebe des Nächsten (Armen-Institute) vereinte, die Literaten und Meistersänger, die Schützen-Gesellschaften. Allein, wie vor hundert Jahren der größte Theil der Klöster aufgehoben wurde, erhielten sich von Vereinen kaum andere als die Schützen-Gesellschaften. Erst zur Zeit, als unter Maria Theresia und weit mehr noch unter Joseph II. die Bücher-Censur gemildert, ja vorübergehend aufgehoben, für die Verbesserung des Buchhandels, wie für die Verbreitung der Cultur überhaupt vorgesorgt, die polizeilichen Bande gelockert wurden, entstanden in den 1770er- und 1780er-Jahren Lese-Cabinete und ein Casino-Verein in Brünn, wurde sogar den Freimaurern (bis 1794) freies Spiel gegeben; allein das Vereinsleben erlosch alsbald wieder unter den, in Folge der Schrecken der französischen Revolution immer mehr geschärften Polizei- und Censur-Gesetzen, welche nicht einmal die vom Grafen Berchtold gegründete Humanitäts-Gesellschaft duldeten, und die hie und da, wie in Proßnitz und Leipnik (patr. Tagebl. 1802 S. 403) und Olmütz (1815), aufgekommenen Vereine gingen wieder ein, bis endlich die Lese- und Spiel-Vereine (S. oben) Fuß faßten und sich schnell über das ganze Land verbreiteten. Da ertheilte das Hofkanzlei-Decret vom 5. Nov. 1843 die erste umfassende Vorschrift über alle, einen näheren Einfluß auf die öffentlichen Interessen nehmenden Privat-Vereine und das kais. Patent vom 26. Nov. 1852 regelte das Vereinswesen in einer Weise, wie sie als geeignet erschien, um das freie Walten des Associationsgeistes mit den Interessen der öffentlichen Ordnung und mit der Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen in Einklang zu bringen.

Dies gab dem Professor Stubenrauch die Veranlassung, die erste statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1857, zu liefern und darin die Natur, Beschaffenheit und das Entstehen, den Umfang und die Wirksamkeit der Privat-Vereine nachzuweisen. Nach demselben gab es im J. 1856 im österr. Staate (mit Ungarn) 6213 Privat-Vereine (in Mähren 203, Schlesien 37), nach Abschlag der 3537 religiösen und 798 geselligen, noch 1878 von staatlicher und volkswirthschaftlicher Bedeutung, von welchen nur 76 auf Mähren und 11 auf Schlesien kamen. Unter die 798 geselligen Vereine des österr. Staates (mit Ungarn), davon 57 in Mähren, 10 in Schlesien, waren auch die Lese-Vereine, Liedertafeln und Gesangs-Vereine, Schützen-Gesellschaften u. dgl. gereiht; am meisten zählten die sogenannten Casino's (Lese- und Spiel-Gesellschaften).

Seit den Nachweisungen Stubenrauch's (denen manche Mängel anhaften mochten und die nicht so genau zu nehmen sind) fehlte es länger an weiteren, da die Arbeiten der k. k. statist. Central-Commission für 1861—4 nur summarische und specielle gaben, bis das statist. Jahrbuch für 1870, Wien 1872 (S. 427—33) wieder eine allgemeine Uebersicht der Vereine, und zwar für die Jahre 1867, 1868 und 1869 lieferte. Nach demselben gab es in den im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern (ohne die ungar.) 1867: 4348, im J. 1868: 5180, im J. 1869: 6536 Vereine, von welchen auf Mähren 537, 684 und 859, auf Schlesien 109, 124 und 152 kamen, die sich bis 1871 in M. auf 1413, in Schl. 199, bis 1872 dort auf 1646 (in Brünn 149) und 246 vermehrten (S. die vergl. Ueberschau des Vereinswesens in diesen Ländern auf Grund der Nachweis. von 1872 in der brünner Zeitung 1875 Nr. 44 und bezw. im Notizenbl. 1875 S. 94—5). Nach dem statist. Jahrbuche der Central-Commission aus dem J. 1873 war die Zahl der Vereine in der Westhälfte der österr.-ungar. Monarchie auf 11.393 gestiegen, von welchen 1658 auf Mähren, 233 auf Schlesien entfielen (S. die Zusammenstellung aus diesen tabell. Nachweisungen in der brünner Zeitung 1875 Nr. 201, bezw. im Notizenbl. 1875 S. 95—6).

Ueber die weitere Entwicklung des Vereinswesens in Mähren und Schlesien schließen wir die folgende Darstellung (aus dem m.-schl. Correspondenten von 1884 Nr. 126) an:

Das Vereinswesen hat in Mähren und Schlesien eine bedeutende Entwicklung im Verlaufe der letzten 25 Jahre erlangt und unter den übrigen Kronländern Oesterreichs einen hervorragenden Platz sich zu erwerben gewußt. Es würde freilich zu weit führen, die Entwicklung und Kräftigung des Vereinswesens bis in alle Einzelheiten zu verfolgen. Es sollen im Allgemeinen mit Hinweisung auf frühere Jahre hier nur die Haupterscheinungen festgestellt und insbesondere jene Vereine besprochen werden, deren Wirken in Bezug auf den gemeinnützigen und erheblichen Zweck, sowie in Bezug auf die erlangte bedeutende Ausdehnung sich bemerkbar machte. Einen umfassenden Einblick in die Verhältnisse des Vereinswesens und eine sichere Grundlage der Beurtheilung gewähren die von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien heraus-

gegebenen statistischen Jahrbücher, deren letztes das Vereinswesen aus dem Jahre 1881 umfaßt und bei vorliegendem Berichte benützt worden ist. Zunächst bezieht sich diese Besprechung auf die Wohlthätigkeits-Vereine, auf die Vereine und Anstalten zur Förderung der Sparsamkeit und auf jene, welche eine wirthschaftliche Thätigkeit verfolgen.

Einen Maßstab zur Beurtheilung der Entwicklung des Vereinswesens im Laufe eines Viertel-Jahrhunderts gibt die Vergleichung des Jahres 1856 mit der Gegenwart. Aus dem erwähnten Jahre sind nämlich die ersten, auf amtlichen Berichten beruhenden vollständigen Nachrichten über das Vereinswesen in Oesterreich durch den Druck veröffentlicht worden in dem Werke Stubenrauch's, betitelt: „Vereinswesen in Oesterreich," Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1857. Im Ganzen gab es damals in Mähren und Schlesien 240 Vereine, darunter 82 religiöse und Cultus-Vereine, 70 Wohlthätigkeits-Vereine, 8 Vereine zur Belebung des Gewerbefleißes, des Handels und zum Betriebe industrieller Unternehmungen, 67 Vereine zur Förderung des geselligen Vergnügens, 2 Sparcassen, 5 Vereine zur Förderung der Künste und Wissenschaften und 2 Vereine zur Belebung und Ermunterung der Landwirthschaft und des Forstwesens.

Die Vereine zu religiösen Zwecken sind die nicht katholischen Cultus-Gemeinden, deren Wirksamkeit keiner weiteren Erörterung unterzogen wurde.

Zu den Wohlthätigkeits-Vereinen wurden im J. 1856 gezählt: die Kinder-Bewahranstalten, das Kinderspital zu Brünn, die Schutzvereine für aus Strafanstalten entlassene Individuen, für arme Waisen und verwahrloste Kinder, die katholischen Gesellenvereine, der zu jener Zeit bestandene wohlthätige Männerverein in Brünn, sowie die Armen-Institute anderer Städte und die Frauen-Wohlthätigkeits-Vereine, die Pensions-Institute, die Leichenbeerdigungs- und Unterstützungs-Vereine.

Im J. 1881 haben in Mähren allein 337 Kranken-Unterstützungs- und Leichenbestattungs-Vereine und 99 andere Wohlthätigkeits-Vereine, in Schlesien 72 der erstgenannten Vereine und 63 andere Wohlthätigkeits-Vereine, in beiden Ländern sonach 409 Wohlthätigkeits-Vereine bestanden. Es trat sonach gegenüber dem J. 1856 mit seinen 70 Wohlthätigkeits-Vereinen eine nahezu sechsfache Vermehrung dieser Kategorie von Vereinen ein.

Das Institut der Sparcassen hat sich in erfreulicher Weise allgemein verbreitet, so daß nicht nur die Hauptstädte, sondern auch minder bevölkerte Orte solche Anstalten aufweisen können. Während zu Ende des J. 1856 Schlesien gar keine, Mähren nur zwei Sparcassen — nämlich die Sparcassa in Brünn, gegründet im J. 1852, und die Sparcassa in Znaim, welche im J. 1855 ins Leben gerufen worden ist — besessen hat, waren nach 25 Jahren, nämlich im J. 1881, in Mähren allein 42 und in Schlesien 15 Sparcassen in Thätigkeit. Die Errichtung dieser Anstalten wurde zumeist den Gemeinden überlassen, welche einen entsprechenden Garantiefond während der ersten Zeit des Bestandes bis zur Bildung eines Reservefondes zur Deckung der Verwaltungskosten nnd der möglichen Verluste einzulegen haben.

Eine andere Gattung des Sparens hatte den Grund in dem Streben nach Gewinn, und es bildeten sich daher die sogenannten Los- oder Glücks-Vereine aus, welche die Beiträge ihrer Mitglieder zum Ankaufe von Lotterie-Papieren verwendeten, um den entfallenden Gewinn unter sich zu vertheilen.

Im J. 1881 zählte man in Mähren 132, in Schlesien 9 solcher Spar- und Losankaufs-Vereine.

Zu den wirthschaftlichen Vereinen sind weiter zu zählen die Consum-Vereine, von denen im bezeichneten Jahre 1881 in Mähren 22 als Vereine und 46 als registrirte Genossenschaften, in Schlesien 1 als Verein und 7 als registrirte Genossenschaften vorhanden waren.

Unter die Vereine, welche eine wirthschaftliche Thätigkeit verfolgen, gehören auch die Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereine mit verschiedenen Abzweigungen. Während das Vereinswesen sich immer mehr ausbildete und die Ueberzeugung immer allgemeiner wurde, daß durch die Thätigkeit Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke Vieles zu erreichen ist, was dem Einzelnen unmöglich zu erlangen erscheint, haben die Gewerbetreibenden, deren Zwangs-Corporationen mit der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 sich auflösten, theilweise zur Lösung der Genossenschaftsfrage beigetragen, und es trat unter denselben das Streben hervor, ihren Beruf durch gesellschaftliches Zusammenwirken zu heben und ihre Interessen zn wahren. Im J. 1881 waren: gewerbliche Fachvereine 9 in Mähren, 6 in Schlesien; Vereine zur Förderung von Gewerbe und Handel im Allgemeinen waren 12 in Mähren, 3 in Schlesien; Vereine zur Förderung der Landwirthschaft waren 64 in Mähren, 19 in Schlesien; Productiv-Associationen und Magazins-Vereine waren 16 in Mähren, 3 in Schlesien; die meisten derselben hatten sich als registrirte Genossenschaften constituirt. Ebenso waren zumeist als registrirte Genossenschaften in Mähren 304 und in Schlesien 33 Vorschußcassen thätig.

Die Gesammtzahl der Vereine belief sich im J. 1881 in Mähren auf 2192, in Schlesien auf 434. Gegenüber dem J. 1856, welches in beiden Ländern nur eine Gesammtzahl von 240 Vereinen nachweisen konnte, ist in 25 Jahren eine mehr als zehnfache Vermehrung der Vereine eingetreten, und Schlesien allein zählt gegenwärtig doppelt so viel Vereine, als damals in beiden Ländern zusammengenommen vorhanden waren.

Die Druckschrift: Die Vereine in Mähren. Nach den amtlichen Zusammenstellungen geordnet, Brünn 1885, führt dieselben, ohne Angabe der Zahlen und Bemerkungen, namentlich an, und zwar: I. Actien-Gesellschaften, II. registrirte Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, III. Sparkassen (seit 1852, hier und bei einigen anderen Vereinen nur die Gründungsjahre angegeben), IV. Vereine, letztere mit den Unter-Abtheilungen: wissenschaftliche und Bildungs-Ver., land- und forstwirthschaftliche, humanitäre, Vorschuß-Ver., Consum-Ver., Arbeiter- und gewerbliche, Gesangs-, Musik- und Theater-Ver., Lese- und Geselligkeits-Vereine, Schützen-Ver., Turn-, Fecht- und Feuerwehr-Ver., politische, Los- und Glücks-Ver.,

Sport-Ver., Burschenschaften und Studenten-Verbindungen, Militär-Veteranen-Ver., Schul-Ver., a) deutsche, b) böhmische, religiöse Vereine (katholische), israelitische Cultus-Ver., diverse Vereine.

Beilage XII.

Das Turnwesen in Mähren und Schlesien.

Das heutige Turnwesen wurde durch die Philantropen des vorigen Jahrhundertes, namentlich Basedow und Salzmann, eingeleitet, durch Guts Muths († 1839), den ersten deutschen Turnlehrer, systematisch begründet, durch Jahn, der damit die Volkskraft stärken und den Volksgeist heben wollte, um so die Befreiung Deutschlands von der Franzosenherrschaft zu fördern, als öffentliche und volksthümliche Erziehungssache in Schwung gebracht, kam aber nach den Befreiungskriegen durch fast zwei Jahrzehende in Verruf, „Turnsperre," als Demagogenschule, wurde nachher wieder in den Schulen zugelassen, erlitt nach der stürmischen Zeit von 1848 und 1849 wieder einen Rückschlag, machte dagegen in den Schulen immer weitere Fortschritte und wurde durch Spieß († 1858), den dritten Vertreter der deutschen Turnkunst, weiter ausgebildet und wissenschaftlich, insbesondere mustergiltig für das Mädchenturnen begründet, das von da an sich immer mehr ausbildete und verbreitete. Alle Culturvölker der Neuzeit, Deutschland voran, leisten nun dem Turnwesen Vorschub (Brockhaus Lex. 11. Aufl. 14. B. 766—70).

Wie in Oesterreich überhaupt, fand es auch in Mähren und Schlesien, in den Schulen und Vereinen, Eingang und Verbreitung und machte sich auch durch die Verbindung mit der Feuerwehr verdient. Der erste Turnverein entstand hier in Brünn (1861). Die Turnvereine thaten sich in einen mährisch-schlesischen Turngau zusammen. Ueber das Turnwesen in Mähren und Schlesien brachte der m.-schl. Correspondent von 1884 Nr. 118 folgende Nachweisungen: Der mährisch-schlesische Turngau zählt 28 Vereine in 26 Vereinsorten mit 3727 Mitgliedern, von welchen 1377 active Turner sind. Die einzelnen Vereine sind an Mitgliederzahl sehr verschieden — der kleinste ist in Mährisch-Aussee mit 12, und der größte in Brünn mit 708 Mitgliedern. Nach ihrer Größe haben die dem Verbande angehörenden Turnvereine folgende Mitgliederzahl: 1. Mährisch-Aussee 12; 2. Zuckmantel 38; 3. Lundenburg 39; 4. Mährisch-Trübau 39; 5. Mährisch-Neustadt 50; 6. Göding 51; 7. Müglitz 59; 8. Eibenschitz 60; 9. Mährisch-Weißkirchen 68; 10. Littau 69; 11. Bennisch 70; 12. Olmütz 82; 13. Zwittau 90; 14. Jägerndorf (Turnerbund) 92; 15. Jauernig 96; 16. Iglau 102; 17. Teschen 108; 18. Römerstadt 115; 19. Znaim (Turnerclub) 117; 20. Jägerndorf (Turnverein) 120; 21. Neutitschein 126; 22. Proßnitz 140; 23. Troppau 146; 24. Znaim (Turnverein) 166; 25. Freudenthal 187; 26. Sternberg 262; 27. Bielitz-Biala 515; 28. Brünn 708. Was speciell die Markgrafschaft Mähren betrifft, so zählt sie 19 Turnvereine in 18 Vereinsorten (Znaim besitzt einen Turnverein

und einen Turnerclub) mit 2355 Mitgliedern bei einer Einwohnerzahl der Vereinsorte von 241.678, so daß auf 1000 Einwohner nicht einmal 10 Turner kommen. In Bezug auf die einzelnen Orte stellt sich dieses Verhältniß auf je 1000 Einwohner, wie folgt: Am wenigsten Mitglieder zählen Iglau und Olmütz (4), Trübau und Aussee (6), Proßnitz und Lundenburg (7), Brünn und Göding (8) und Mährisch-Weißkirchen (9). Hieran reihen sich Mährisch-Neustadt (10), Neutitschein (12), Müglitz (13), Zwittau (14), Sternberg und Littau (17). Am regsten ist die Betheiligung der Bevökerung in Römerstadt auf je 1000 Einwohner mit 22, und in Znaim mit sogar 23 Mitgliedern. — Was Schlesien anbelangt, so stellt sich das angeführte Verhältniß bedeutend günstiger. Es entfallen auf 1000 Einwohner in Troppau 7, Teschen und Zuckmantel 8, Bennisch 16, Jägerndorf 17, Freudenthal 24, Bielitz-Biala 25 und Jauernig 41 Mitglieder. Alle bedeutenderen Städte mit Ausnahme von Freiwaldau (5859 Einw.), Hotzenplotz (4012) und Odrau (3706) besitzen Turn-Vereine bei durchschnittlich viel regerer Betheiligung der Bevölkerung (S. auch: Die Vereine in Mähren, Brünn 1885).

Nach den Mittheilungen des Gauturnrathes für den mähr.-schles. Turngau von 1888 Nr. 2 zählte dieser am 1. Jänner 1888: 42 Vereine, und zwar 28 in Mähren und 14 in Schlesien, in 41 Vereinsorten mit zus. 397.680 Einwohnern, 4946 über 14 Jahre alten Vereinsangehörigen, von welchen 1965 das Turnen praktisch ausüben, 205 Zöglinge sind, 4626 zur Vereinskasse beisteuern. Auf je 9230 Einwohner dieser Orte entfällt ein Verein, mit Rücksicht auf die Zahl der deutschen Bevölkerung in denselben von 285.042 auf je 6787 einer. Nach beiden Ländern gesondert ergibt sich in Mähren auf je 10.245, in Schlesien auf je 7915 Einwohner ein Turnverein, also hier um 2330 Einw. oder 22·7 Perc. günstiger als dort, was durch das Ueberwiegen der slav. Bevölkerung in vielen mähr. Orten begründet ist. Da die deutsche Turnerschaft gegenwärtig aus 3372 Vereinen mit 323.135 Vereinsangehörigen, darunter 170.205 Turnern, besteht, wovon der fünfzehnte Turnkreis „Deutsch-Oesterreich" eilf Turngaue mit 360 Vereinen und 43.041 Vereinsangehörigen, davon 20.443 Turner, umfaßt, so stellt Mähren und Oesterr.-Schlesien zusammen den 80. Theil der deutschen Turnvereine, aber nur den 86. Theil der wirklichen Turner.

Beilage XIII.

Die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern in Mähren und Schlesien.

Die im 17. Jahrhunderte aufgekommenen Zuchthäuser, die Anordnungen Kaiser Carl VI. wegen Errichtung eines Zucht- (1723) und von Arbeitshäusern (1726) in Wien, von Zucht- und Arbeits- oder Spinnhäusern in Brünn, Olmütz, Glogau und Brieg (1737—9) und daß ein Zucht- oder Strafhaus in Brünn wirklich erst 1786 ins Leben trat, ist hier mehrmal zur Sprache gekommen (S. 98, 116—9, 152, 162, 225—6) und die Geschichte des m.-schl. Provinzial-Strafhauses habe ich im Notizenblatte

der histor. Section von 1862 S. 49—52 zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung gemacht, welche durch die, vom Ministerialrathe Freiherrn von Pfungen aus den Acten des Ministeriums verfaßten Beiträge zur Geschichte der Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses in Brünn, eb. 1868 S. 77—80 eine Erweiterung erfuhr. Auf die erste Abhandlung wird hingewiesen, weil sie mit der Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt in Verbindung steht.

Denn schon den Zucht- und Arbeitshäusern lag die Idee zu Grunde, „womit die Bößwichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur Unterhaltung gebracht werden kunten."

An Candidaten für Zwangs-Arbeitshäuser fehlte es, wie schon früher (S. besonders S. 286 ff.) angedeutet wurde, seit Jahrhunderten nicht, namentlich nicht an Bettlern. Schon die mähr. Landesordnung von 1628 mußte verordnen, auf dieselben Acht zu haben und ihre Anzahl veranlaßte wiederholte Verordnungen in den Jahren 1652, 1724, 1725, 1728, 1730, 1731, 1741 bis zum Erscheinen der Bettler-Ordnung vom J. 1751 und des Nachtrages von 1752, welche aussprechen, daß die würdigen, das ist, die arbeitsunfähigen Armen in ihrer Heimat in Spitälern oder durch Almosen versorgt, die arbeitsfähigen, daher einer Unterstützung unwürdigen, aber wenn sie im Betteln betreten würden, aufgegriffen und zur Arbeit angehalten werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden auch schon im J. 1755 in Mähren (die Orte selbst sind in einem Vortrage der Hofkanzlei vom 30. Juni 1770 nicht angegeben) sechs Spinnhäuser errichtet, welche aber nach und nach wieder eingingen. Man sah bald, daß bei dieser Anstalt die Zerstückelung nicht zum Zwecke führe und das Hofdecret vom 9. Sept. 1768 machte sämmtlichen Länderstellen den Willen der Kaiserin Maria Theresia bekannt, daß die Zuchthäuser (nach damaligen Begriffen Verwahrungsorte für schädliche Menschen aller Art, nämlich: Verbrecher, Polizei-Uebertreter, lüderliches Gesindel, Bettler, Schwärzer, stützige Unterthanen, selbst Wahn- und Blödsinnige) dort, wo sie schon bestehen, erweitert, und wo sie noch nicht bestehen, errichtet werden sollen, um die früher zur Schanzarbeit abgegebenen Civil-Sträflinge dahin abgeben zu können. Auf den, oben erwähnten, Antrag der Hofkanzlei von 1770 bestimmte die Kaiserin, daß in Mähren nur ein einziges Zuchthaus, und zwar in Brünn errichtet werden soll, dessen Gebäude zwar 1772—6 zu Stande kam, aber bis 1786 eine andere Verwendung fand. Während der Verhandlung, dasselbe anderwärts unterzubringen, machte das Gubernium den Vorschlag, das Arbeitshaus vom Zuchthause zu trennen. Kaiser Joseph genehmigte zwar 1784 diese Trennung, erklärte aber, über den Vortrag der Hofkanzlei vom 17. Febr. 1785 Z. 711 die freiwillige Arbeitsanstalt in Brünn für unnöthig, da hier zwei Fabriken bestehen und Arbeit genug zu finden sei, und befahl, nur das Zwangs-Arbeitshaus zu errichten. Dasselbe kam aber wegen der Schwierigkeiten der Unterbringung, der Kriege eines Vierteljahrhundertes, der Aufbringung der Kosten, der Frage, ob eine Local- oder Provinzial-Anstalt sein solle, auch dann nicht zu Stande, als in Folge a. h. Genehmigung mit

dem Hofdecrete vom 22. Dec. 1797 Z. 37.850 allen Länderstellen der Auftrag ertheilt wurde, eine Zwangs-Arbeitsanstalt in der Hauptstadt zu errichten, und als man nach Herstellung des Friedens die Armenpflege in Brünn neu organisirte und die Errichtung einer solchen Anstalt als eine unentbehrliche Bedingung zu deren Erhaltung erkannte. Als aber die Hofkanzlei seit 1829 immer mehr auf die Errichtung dieser Anstalt drang, Kaiser Franz bei seiner Anwesenheit in Brünn mit dem a. h. Cabinetsschreiben vom 2. Oct. 1833 andeutete, daß bei dem Mangel an Localmitteln das Zwangs-Arbeitshaus wohl nur als Provinzial-Anstalt zu Stande kommen dürfte, die Stände von Mähren und Schlesien sich zur Uebernahme der Kosten einer solchen erklärt hatten, und zu ihrer Unterbringung ein geeignetes Haus auf der Neugasse in Brünn gefunden worden war, brachte das Gubernium 1837 die Anträge wegen deren Errichtung, nach dem Muster der erst kürzlich zu Prag und Linz errichteten, ein, die a. h. Entschließung vom 10. August 1838 genehmigte die Errichtung eines Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses in Brünn für Mähren und Schlesien auf etwa 200 Corrigenden und dasselbe wurde am 1. Nov. 1841 eröffnet (S. die oben erwähnten zwei Abhandlungen und d'Elvert's Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl., 11. B. Sect.-Schr., S. 322—4, 332, 337).

Dasselbe genügte aber bald nicht mehr und es zeigte sich das Bedürfniß, mehrere in Mähren zu errichten. Denn die Belastung der Gemeinden durch die Vagabunden wuchs von Tag zu Tag und die bisher wegen der notorischen Ueberfüllung des einzigen für Mähren und Schlesien nur allein mögliche gerichtliche Abstrafung mit Arrest wegen Vagabundage vermag diesem Unwesen nicht zu steuern. Den Gemeinden erwachsen (wie schon im m.-schl. Correspondenten von 1884 Nr. 149 berichtet wurde) durch die in der Anzahl von über 6000 im Lande befindlichen Vagabunden drückende Auslagen für Schub-, Bekleidungs- und Unterstützungs-Beiträge, und gleicht die bisherige Art der Behandlung der Vagabunden nahezu einer Versorgung. Aber auch die Schub-Auslagen, die vom Lande bestritten werden, haben bereits die enorme Höhe von 62.000 fl. erreicht. Und all' dieses Geld ist unproductiv.

Der mährische Landtag hat daher im Hinblicke auf die geradezu unerträgliche Last, welche das Ueberhandnehmen des Vagabundenwesens der Bevölkerung bereitet, sowie in der Ueberzeugung, daß die allseitig angestrebte Erleichterung nur durch die schleunigste Errichtung von Zwangsarbeits-Häusern herbeigeführt werden kann, anläßlich der Berathung über die Regelung des mit dieser Frage in unlöslicher Verbindung stehenden Armenwesens, 1882 beschlossen, die Errichtung mehrerer Zwangsarbeits-Anstalten im Lande in Verhandlung zu nehmen. Die Regierung hat zwar eine Staatshilfe zu diesem Zwecke dermalen nicht in Aussicht gestellt, aber empfohlen, noch vier oder fünf Anstalten in Mähren zu errichten und als Standorte für dieselben die Städte Schönberg, Ung.-Hradisch, Neutitschein und Znaim, eventuell Iglau und Trebitsch in Aussicht zu nehmen. Nach den vom Landes-Bauamte verfaßten Kostenüberschlägen ist für ein auf 200 Köpfe

berechnetes Zwangsarbeitshaus einfachster Art mit den erforderlichen Werkstätten ꝛc. ein Betrag von 250.000 fl. erforderlich, mithin für fünf Anstalten ungefähr 1,200.000 fl., wozu für die Grundeinlösung noch 50.000 fl. zuzuschlagen wären (m.-schl. Correspondent 1884 Nr. 149). Der Landtag hat die Errichtung von vier solcher Anstalten in Neutitschein, Schönberg, Iglau und Znaim beschlossen, dieselben werden noch im Laufe dieses Jahres ausgebaut und voraussichtlich schon mit 1. April 1889 in Benützung genommen werden.

Zweite Abtheilung.

Die nachfolgenden zwei Aufsätze waren ursprünglich bestimmt, in einen Sammelband verschiedener Beiträge aufgenommen zu werden; da es nicht dazu kam, dieselben aber bereits gedruckt vorliegen, schließen wir sie als Anhang zu den vorstehenden Beiträgen zur österreichischen Rechtsgeschichte an, was umsomehr angezeigt erscheint, als sie sich in Beziehung zu ihnen befinden. Denn der erste, vom Professor Simböck in Römerstadt eingeschickte actenmäßige Aufsatz über die Verbrennung von fünf Personen in Schönberg liefert einen weiteren Beitrag zu der, schon mehrmal in den Schriften der histor. Section behandelten und nun auch hier in der Geschichte des Strafrechtes zur Sprache gekommenen Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien, welcher den in kirchlichen wie staatlichen Kreisen herrschenden schrecklichen Wahn und das, selbst gegen die höchste kaiserliche Autorität verstoßende, Rechtsverfahren jener Zeit wieder illustrirt.

Was den zweiten, von mir stammenden, Aufsatz über das alte Recht Mährens und Oesterr.-Schlesiens nach Lukſche's Werk betrifft, so verweise ich auf das Vorwort zu diesem Bande S. IX und die Einleitung zu diesem Aufsatze in der zweiten Abtheilung desselben S. 28—9.

d'Elvert.

Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien.[1]

Acten des Hexenprocesses

gegen **Johann Przerowsky**, Seifensieder in Mährisch-Schönberg,

aus den Jahren 1682—1684.

Vorwort.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Post-Officials Franz Knoll in Schönberg erhielt ich Abschriften der im dortigen Stadtarchive vorhandenen Hexenproceß-Acten. Am vollständigsten sind die Acten des Proceßes gegen den Seifensieder Johann Przerowsky, welche einen klaren Einblick in das inquisitorische Gerichtsverfahren gewähren und dadurch einen erwünschten Beitrag zur Culturgeschichte des 17. Jahrhundertes liefern.

Die ersten Hexenprocesse im nördlichen Mähren begannen zu Ullersdorf im Jahre 1679, wurden aber bald auch nach Schönberg ausgedehnt. Der Leiter der in beiden Orten eingesetzten Inquisitions-Commissionen war Boblig von Edelstadt, von dem auch die Concepte der meisten Schriftstücke herrühren.

Auf die Angabe von Verhafteten in Ullersdorf und Schönberg wurde Johann Przerowsky am 7. Januar 1682 verhaftet. Er hatte angesehene, dem geistlichen Stande angehörige Brüder, von denen der eine Prior der Karthause Königsfeld bei Brünn, der andere Pfarrer in Bisenz war.

Es gelang dem Verhafteten, durch einen Wächter einen Brief an den Prior zu schicken, in welchem er inständigst um dessen Verwendung und Hilfe bat (Nr. 1). Der Prior wandte sich an den Fürstenrichter Franz Ferd. Gaupe in Schönberg (Nr. 2), ferner an den Kreishauptmann in Olmütz Siegmund Sackh (Nr. 5) und an den Fürsten Carl Eusebius von Liechtenstein selbst (Nr. 3), unter dessen Gerichtsbarkeit Schönberg damals stand.

---

[1] Als traurige Denkmale des tiefen Sitten- und Culturverfalles Mährens und Schlesiens im 17. Jahrhunderte erschienen im 12. Bande der Schriften der histor.-statist. Section, Brünn 1859, S. 258—421, die Abhandlungen Bischoff's: „Aus den Papieren eines Hexenmeisters" (Franz Heinrich Boblig von Edelstadt) und d'Elvert's: „Das Zauber- und Hexenwesen," dann der „Glaube an Vampyre in Mähren und Oesterr.-Schlesien," im 14. Bande der Sect.-Schr., Brünn 1865, S. 395—424, aber Actenstücke über Hexenprocesse auf den Herrschaften Ullersdorf (1679) und Wiesenberg und in der Stadt Schönberg. Die wohl reichste Quelle, das olmützer Consistorial-Archiv, ist noch nicht erschlossen.

Anm. der Redaction.

Der Inquisitor Boblig aber wollte mit Johann Przerowsky kurzen Proceß machen, griff zur Folter (Nr. 7) und schickte das Todesurtheil an den Fürsten zur Bestätigung. Doch der Prior setzte nun alle Hebel zur Rettung seines Bruders in Bewegung. Er richtete einen Recurs an den Fürsten (Nr. 7), brachte die Sache vor den mährischen Ständen zur Sprache und wandte sich zuletzt an die kaiserliche Hofkanzlei. Hier scheint er so viel erwirkt zu haben, daß Fürst Liechtenstein beauftragt wurde, Johann Przerowsky vor einer anderen Commission verhören zu lassen. Vor dieser widerrief der Angeklagte seine früheren Aussagen. Da aber der Fürst, eifersüchtig auf seine Gerichtsbarkeit, dem Eingreifen einer kaiserlichen Gerichts-Commission [was, wie er selbst äußert (Nr. 16), dem Inquisitor Boblig leicht gefährlich werden könnte] zuvorkommen wollte, verordnete er die Wiederholung der Folter, die Einsendung eines eigenhändigen Bekenntnißes des Inquisiten (Nr. 14), wogegen sich Boblig heftig sträubt, oder wenigstens eines schriftlichen Bittgesuches desselben.

Carl Eusebius von Liechtenstein war im Februar 1684 gestorben, und sein Sohn Johann Adam Andreas ließ sich über den Proceß Bericht erstatten. Boblig thut dies in ausführlicher Weise und vertheidigt sein ganzes Vorgehen (Nr. 18). Er wußte den Angeklagten durch Vorspiegelung eines milden Urtheils dahin zu bringen, daß derselbe seinen Widerruf zurücknahm und eine demüthige Bittschrift an den Fürsten richtete (Nr. 19). Nun ließ auch das Urtheil nicht mehr lange auf sich warten, und am 20. Juli 1684 wurde Johann Przerowsky zugleich mit vier Frauenspersonen verbrannt.

M. Simböck,
Realschul-Professor in Römerstadt.

---

1. Schreiben des wegen Hexerei verhafteten Seifensieders Johann Przerowsky an seinen Bruder Alexander, Prälaten der Markgrafschaft Mähren und Prior der Karthause Königsfeld bei Brünn, vom 8. Jänner 1682:

„Hochwohlehrwürdiger in Gott geistlich, andächtig, gnädigst hochwohlgelehrter und hochgeehrter Herr Bruder. — Demselben wünsche ich von Gott dem Allmächtigen ein glückseliges fried- und freudenreiches neues Jahr, nebst aller glücklichen Prosperität zu Leib und Seel zuvor. — Meinem hochwohlehrwürdigen Herrn Bruder hab ich meinen schmerzlichen traurigen und betrübten Zustand in höchster Eile zu schreiben nit unterlassen können. Alledieweil ich 7. hujus Abendts zwischen 9 und 10 Uhr von meinem Gerichte als vor einen Zauberer und Hexer gefänglich eingezogen worden, sowohl der Färber Casper sambt seiner Tochter, und mich in einer Klauß schmertzlich und elendiglich behelfen muß, da ich mich doch in solchen vor Gott und aller Welt unschuldig befinde und mich in meiner Sach gerecht weiß; weil ich denn keine andere Zuflucht und Hilfe als (nebst Gott) bei meinem hochwohlehrwürdigen Herrn Bruder zu suchen und zu finden weiß, alß ist und gelanget derowegen mein

ganz unterthänigstes demütigstes brüderliches Bitten, er geruhe sich meiner umb der fünf Wunden Jesu Christi und umb der Barmherzigkeit Gottes willen gnädig zu erbarmen und eilends (wo möglich) anhero zu kommen, mich aus solchen Bedrängnußen und schwerer gefänglichen Haft zu retten, denn ich mich (wie oben gemelt) vor Gott und aller Welt in solchen unschuldig befinde. — Bitte derowegen mehrmals umb Gottes willen sich meiner zu erbarmen und wofern ja widrigenfalls sich mein hochwohlehrw. Herr Bruder nicht vermögten, oder (wider alles Hoffen) nit Zeit hätten, wolle er solches dem Herrn Bruder Nicolao in schneller Eil zu wissen machen, damit ich armer elendster (ohne einigen Verzug) von solchen Elend hienwiederumb errettet werden möchte. Worüber Euer Hochwohlerwürden göttlicher getreuer Schutzwaltung, mich armen gefangenen Bruder aber in dero geistl. Gnadt, brüderliche Lieb und hoffendt geneigte Gewährung mit viel schönen tausend Grüß unterthänigst empfehle, auch sei und verbleibe

Joann Przerowsky, Bürger und Seyffsieder in Mähr. Schönberg."

2. Schreiben des Priors an den Fürstenrichter Franz Gaupe und den Rath von Schönberg vom 13. Jänner 1682:

„Wohledler Herr Fürsten-Richter auch Edle Ehrenveste Vorsichtig und Wohlweyse.

Sonders geehrte und geliebte Herrn. Denenselben seindt meine willigen Dienste sambt freundlichen Grus zuvor. Ich hab leider sehr schmerzlichen von wegen dieser Tage mechtig elend gewordenen Zustants meines lieben Bruders Joann Przerowsky daselbst vernehmen müssen, weillen derselbe mich benachrichtet, daß er des abgewichenen 7. hujus zwischen 9 und 10 Uhr Abents unter dem übl klingenden Titl der Zauberey gefängklich eingezogen undt in eine abscheyliche Clauß, gleich einen schon völlig Condemnirten, gestecket worden. Wan da hingegen aber er seine gerechte Unschuld ganz höchlich mit Gott beteyert, so ich undt ein jeder anderer der seiner undt seines gutten Herkommens, Sitten, Wandels undt embsiger Nahrung, Rechtschaffenheit bekhant ist, gar leichtlich glauben khan, undt schier unterschiedlicher Weiße greiflichen zu merken ist, daß dießes Uebl angeben undt Verläumbdung seiner Ehr nur auß lauther Passion und Ungunst von den boßhafften Glaubens unwürdigen Leuthen herflüße, welches mild wirkend in kleiner Weill sicher Gott wohl selbst an Tag bringen wirt, auch nichts Neyes indeme dergleichen Fähler bey solchen sehr subtilen Judicio schon öffters geschehen, deren viel Exempl ich umb willen geliebter Khürtze allhier ersparen thue.

Protestire demhero quam solemnissime wider alle praecipitationes seiner Persohn undt bitte zum fahl er ja, aber wider Verhoffen, nicht auf genugsambe Caution von einem ehrsamben Rath in seine Behaußung gleich der Zeit wider gelassen werden khunte, damit derselbe wenigstens, in Ansehung gleichwoll seiner sicheren im Landt ja gesessenen undt ehrlichen Freundt und Brüder, in ein andere Verwahrnus, die doch ehrbahr undt nit so gar beschwerlich pro interim undt bis zu der Sache weitheren Außtrag transferirt würde, da ich

solches schon bei gehöriger instantiam angebracht, auch diesen mir undt meinem Bruder auch gantzer ehrlichen Freindschafft angefügten Despect, wie billich, ferneres zu manuteriren nicht unterlaßen werde. Hoffe darneben auch, es wirt ein ehrsamber Rath von wegen meines Bruders Hauß undt Vermögens eine übliche gehörige Anstalt schon gemachet haben, auff das Ihme hierin nichts geirrt oder entzogen werde. In übrigens aber versehe mich besserer Gewährung undt bleibe hinwieder eines ehrsamben W. W. Raths dienstwilligster allzeit

Alexander Przerowsky Prior."

3. Schreiben des Priors (wahrscheinlich vom selben Datum) an den regierenden Fürsten des Hauses Liechtenstein Carl Eusebius, Herzog von Troppau und Jägerndorf:

„Durchlaucht.

Mit unbeschreiblicher Bestürzung deß Gemüthes habe inhaltlich der hier annectirten Beylage ersehen, wie daß mein leiblicher Bruder Johann Przerowsky Mitbürger der fürstl. Stadt Schönberg undt Seyffensieder alldort, des 7 Januaiy 1682 zur Nacht für einen zauberischen Menschen in seiner Wohnung apprehendirt undt in eine ganz eng stringirt angsthafft und infame Gefängnus geleget worden, da doch selbter gleichwie er von ehrlichen Eltern gebohren undt erzogen: also auch jederzeit eines ehrlichen Handl und Wandelß gewesen ist: undt darvor von Jedermänniglich geachtet undt gehalten.

So gelanget derowegen an Ew. hochfürstl. Gnaden meine billigst, vor meinen leiblichen Bruder intervenendo eyffrigste Bitten, Ew. hochfürstl. Gnaden geruhen in ansehung meiner, nur allein diese gdste Verordnung alsogleich gehörigen Orths ergehen zu lassen: wormit mehrgedachter arrestirte mit nichts aber convincirte an einen ehrlichen Orth deß Arrests, zur Erhaltung seiner Gesundheit undt Defendirung seiner Unschuldt per communicationem der Sach, mit Rechts verständigen Leuthen collocirt werde: wie auch (welches ich absonderlich demüttig gebethen haben will) wider ihn Arrestatum keines weges praecipitanter oder über eylendt verfahren werden soll. Hoffe zu Gott, es werde sich die Unschuldt weisen undt eine billigste restitutio famae wohl stattfinden. Hiereinfahl die gnädigst beschleunigte Resolution stündlich undt tröstlich erwarte. Verbleibend

Alexander Przerowsky, Prior und Prälat."

4. Schreiben des Fürsten Liechtenstein an die Inquisitions-Commission in Schönberg vom 22. Jänner 1682:

„Unsere Gnade zuvor. — Edler Gestrenger, Gelehrter, Gestrenger, Vester, ehrsame weise, liebe Getreue. — Was Ihro Hochwürden Herr Alexander Przerowsky wegen seines ob crimen magiae aldorten in gefänglichen Verhaft gezogenen Bruders an Uns gelangen lassen undt was gestalt derselbe um Mitigirung der Gefängnus bitten thuet, solches eröffnen euch die copeylichen Beyschlüsse mit Mehreren. Weillen Uns aber die wahre Beschaffenheit der Sachen und ob der locus carceris angebrachter maßen also bewandt, gnädigst nicht wissent;

also befehlen wir euch hirmit gnädigst, daß man die Gefängnuß vorgegebener maßen also beschaffen, Ihr die Susanna Voglickhin, weillen sie bereits confessa undt convicta, in des mehr genannten Johann Przerowsky Gefängnuß, diesen aber an derselben Stell wohlverwahrter transferiren sollet, Ihr hettet dan erhebliches Bedenken, deren zu Unserer fürstl. Hoff-Cantzeley des nächsten zu berichten. Hiran erstattet Ihr Unseren gnädigen Willen und verbleiben euch mit fürstl. Gnaden wohl bewogen."

5. Schreiben des Kreishauptmanns Sigismund Sackh in Olmütz an den Director der Inquisition in Schönberg und Ullersdorf, Heinrich Franz Boblig von Edelstadt, vom 1. März 1683:

„Edler Gestrenger. Hochgeehrter Herr. Demselben in höchster Confidentz nicht vorhalte, wie daß ich von H. Prior von Carthauß negst Brünn um Bericht angesprochen worden, was es da mit seinem zue Schönberg in Verhafft sitzenden Criminis magiae suspectum Bruder eine Beschaffenheit habe, und ob ihme nicht zu helffen wäre? Wann ich nun dieses durch keinen anderen alß durch dehro Gestreng verläßlich erfahren kann: Alß bitte ganz diensterg. mir in ein undt anderen in Vertrauen parte zu geben. Versichere daß ich hierinfahls das Secretum auff alleweis beobachten: undt ferners sei undt verbleiben werde: Meines hochgeehrten Herrn dienstwilligster

Sig. Leop. Sackh."

6. Schreiben desselben an den Fürstenrichter Ferdinand Gaupe in Schönberg vom 9. März 1683:

„Edel Vester. Sonders geehrter Herr Fürstenrichter. Beiliegenden Brief (Nr. 5) wolle derselbe dem Herrn Boblig einhändigen, ferner dem Bruder des H. Priors der Carthauß Königsfeldt, si tamen possibile est, cum jam dictus Pater ipsum innocentem putet, möglichstermaßen an die Handt zu stehen, undt ob ihme dan zue helffen sey mir parte zu geben, auff daß ich den gutten Herrn entweder consoliren, oder ja wan kein menschliche Hilff vorhanden wäre, ihm mit gutter Manir sein Leidt auß dem Kopf bringen könnte. Er wirdt gewiß verbunden sein alle dabey seinem Bruder geschehende Hilff gegen Meinen hochgeehrten Herrn Bruder abzudienen, ich aber zu verbleiben Meines hochg. H. Fürstenrichters dienstwilligster

Sig. Leop. Sackh."

7. Schreiben des Priors Alex. Przerowsky an den Fürsten Carl Eusebius von Liechtenstein vom 13. März 1683:

„Durchlaucht. — Mit innigsten Herztens Schmertzen werde zu diesem Recurs an Ew. hochf. Gnaden unumbgänglich angedrungen, undt ist mir wissend, daß mein zu Schönberg arrestirter Bruder mit den Daumenstöcken actualiter gepeinigt, item mit Anlegung der spanischen Stiefeln, wie man nennt, hertiglich geplagt, undt noch weiters zweimal auf die Leiter gelegt worden. Bei deme allen aber sich auf die süßen Namen Jesus undt Maria

fest berufend, seine Unschuld beständiglich gewiesen hat, undt da er in den großen Schmertzen zu mehrerer Bezeugung seiner Unschuld sich auf den Tobiam Rohner, Wächter, undt auf die Wörter, welche er Tobias von der Ferber Casperin Maria genannt, in seine Ohren gehöret, daß er mein Bruder unschuldig dazukumme, sich beruffen: ist dieser Tobias zu dem Fürstenrichter citirt worden undt diese formalia ihme zugewendet worden sind: er Tobias könnte es dem Seyfensieder (id est meinem Bruder) weiter gestehen oder nicht, es würde ihme doch nichts helfen und er Tobias solle darmit bei Leib still schweigen, daß es nicht unter die gemeinen Leuth komme. Dieses erweiset die geschworene gerichtliche Aussage des genannten Tobiä Rohner Wächters, bey dem löbl. Stadtgerichte der königl. Stadt Brünn. Dies heißt ja die Unschuld zu vertuschen eingerathen, damit sie nicht an das Tag Licht gebracht werde, und geschieht von einem selbst Mit Commissario oder Inquisitoren: welches ungebührlich und unerhört ist et bene notandum. Zu diesem sagt der Examinirte, von meinem Bruder nach der Tortur diese formalia gehört zu haben, daß der Boblig als Principal-Inquisitor ihn also bedrohet habe: auff den Fahl der nicht erfolgten Bekendtnuß in der Gütte wollten sie ihmen wohl hernehmen, sollte er auch dreißigerlei Martern ausstehen. Was ist das umb Gottes willen vor ein procedere in diesen zwei jetzt enthaltenen Punkten wider den, welcher seine Unschuld mit Gottes Hilf bestättiget hat! Und durch waserlei Rechten kann verstattet sein, einen Menschen so lange zu peinigen, bis er gezwungen werde, zu bekennen, was er nicht gethan hat, aus Schmerzen und einer so grimmigen Androhung der weiteren Peinigung, mit natürlicher Verwirrung seines Sinnes und Verstandes, und eine solche extorta confessio soll alsdann gültig sein, dies ist nicht erhört worden und Gott zu erbarmen. —

His praemissis folget die Aussage des Tobiä Rohner Wächters, auf welche mein torquirter Bruder sich berufen hat, aus welcher klar erhellt, daß die zwei verstorbenen Weiber die Unschuld meines Bruders, und daß er zu diesem unschuldig komme, ausdrücklich bekannt, und was sie in contrarium ausgesagt, daß solches aus Forcht und Androhung großer Pein ausgesagt haben, freiwillig gestanden, ja sogar die beiden Wächter unter ihrer Seeligkeit verbunden, solches nach ihrem Tode nicht zu verschweigen, mit dieser weiteren Warnung, daß wann sich der Rath zu Schönberg nicht herein legen würde, so werde eines auf das andere aus Forcht bekennen und würde es übel zugehen.

Propria confessio optima est probatio also und dergestalt, daß auch wider confitirte Innocentes keine andere Aussage in contrarium de jure nicht operiren. Quia testibus pro non delicto deponentibus major fides adhibetur, quam delictum affirmantibus. . .

Insonderheit wann dazu concurirt das gute ehrliche Herkommen, Leben, Thun und Lassen des confitirten Innocentis, uti hic.

Welche praesumptio juris et de jure in diesem so höchst gefährlichen Proceß so weit operirt, daß das contrarium aus des Teufels Anstifften und öfters praecipitirten Repräsentirung der unschuldigen Person herkommen zu sein,

justissime praesumirt werden müße. Dies erklärt der Proceß contra Sagas in Bamberg und darüber ergangene Gutachten von viel Universitäten. —

Und über dieß so hat man keinen Menschen ihme meinem Bruder vorgestellt und mit ihme confrontirt von denen, welche wider ihn hatten aussagen sollen, da doch hingegen der Ferber Casper und sein Weib bis auf Ullersdorf ad confrontandum geführet worden. Dieses seindt ja höchst erhebliche und nothwendigst attendirliche Umstände pro tuenda et confessata innocentia. —

Dannenhero Ew. hochf. Gnaden ich hiedurch allerinständigst angerufen haben will, um eine (et quia summum periculum in mora) ganz schleunige Verordnung, meinen viel gedachten Bruder über die ausgestandenen Torturen, wovon oben gemelt, weiters nicht zu peinigen.

Sofern aber die gnädigste fürstl. maturirte Hilf nicht geschehe, so berufe mich gleich eventualiter auf Ihro k. und k. Mayestät bei diesen oben repräsentirten Umständen. In tröstlicher Zuversicht eines allergerechtigsten Einsehens in dieser also höchst wichtigen Inquisitions und Tortursach, mit Versicherung mit meiner priesterlichen Ehre, daß die bei dem Landtag versammelten H. H. Stände, geistl. und weltlichen Standes ob diesem ihnen von mir umständlich vorgetragenen procediren sich höchlichst verwundert et eventualiter, da die hochfürstl. Hilf nicht widerfahrenden, bei Hof mir zu assistiren versprochen haben. Schließe mit Gott, dessen überhäuften göttlichen Segen Ew. hochfürstl. Gnaden treulich anwünschend, zu der allerschleunigsten Verordnung wie gebeten submittirend verbleibe Alexander Prior und Prälat."

8. Schreiben des Fürsten Liechtenstein an den Inquisitor Boblig ddo. Feldsberg 16. März 1683:

„Unsere Gnadt zuvor. Edler, Gestrenger, Gelährter, Gestrenger, Vester, Ehrsambe Weise, liebe Getreue. — Waß bey Uns die Caspar Sattlerischen nebst Befreundte gehorsamst vor undt angebracht undt wider Euch sich beschwären thun, samb Ihr gewaltsamer Weis durch die aldortigen Gerichte in deß Caspar Sattlers Behaußung die Versieglung des Gewölbes abthun undt durch den Schlosser dasselbte eröffnen, Küsten und Kasten erbrechen undt auffsprengen, die Gelder, Silbergeschmeidt hinwegnehmen lassen, undt daß Ihr für die ins vierte Jahr angewandte Unkosten von Zwölff bis in Dreyzehn Hundert Gulden darvon erhoben hattet, Ihnen Supplicanten aber einige Specification der ermelten Spesen nicht außfolgen lassen wollet, solches eröffnet Euch der kopeyliche Beyschluß mit mehreren.

Wann Wir nun Euch hierüber zue vernehmen nöthigen befunden: Alß befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr über das bemelte Einbringen Euere verläßliche wahrhaffte Verandtwortung neben einer Specification der erhobenen Unkosten zuhanden Unßerer fürstl. Hoff Cantzley unverlängt einschickhen, wie nichts weniger denen Supplicanten eine ebenmäßige Designation der erwähnten Spesen undter Euerer Handschrifft aushändigen sollet. Hievon erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohl gewogen."

9. Antwort des Fürstenrichters Gaupe in Schönberg an den Kreishauptmann Sackh in Olmütz vom 17. März 1683:

„Auf E. G. an mich de dato Olmütz den 9. currentis, so mir aber, weiß nicht durch was vor Verstoß, allererst gestern über Sternberg zuekommen, solle hirmit nicht vorhalten, daß eine hiesige hochfürstl. Inquisitions-Commission dem Arrestanten Seyffensieder Johann Przerowsky in Ansehung seiner so ansehnlichen Freundschaft undt in specie der beeden geistl. Herrn Gebrüder alles mögliche und bey einem Recht zueläßlichen favor erzeiget. Nach dehme aber die Bekäntnuße sowohl von denen Ullersdorfer alß hiesigen Inquisiten so beständig undt conform auf ihn ergangen, so wird auch ferner mit ihme was Rechtens undt Styli vorgenohmen undt dadurch Ihro Röm. k. Mayestät wie auch meines gnädigsten Fürsten und Herrn dießfahls ergangener gnädst. Befehl, Willen undt Meinung allergehorsamst vollzogen werden müssen.

Nach welchen gedachter Arrestant seine Bekäntnuß gütlich undt freywillig deponiret, wie solches die mit nechsten an fürstl. Hoff abgehende Acta mit mehreren besagen werden, aus welchen einige Particularia zue communiciren si liceret, ich wünschen mechte. Ich muß bekennen daß nicht allein ich, sondern auch eine ganze Inquisition mit diesem Mann, undt daß er so liederlich verführet undt in ein so schweres Unglückh gerathen, ein hertzliches Mitleiden tragen, absonderlich weillen er nach seiner abgelegten Bürde seine Fehler erkennet undt mit Unßerer nicht wenigen Consolation et cum tanta poenitudine undt Inbrunst beweinet, daß Wir seiner Seeligkeit halber von ihme die beste Hoffnung haben undt auß solcher compassion beweget werden, ihn bey hochgedacht fürstl. Gnaden bey Einschickung der Acten dergestalt zu recommandiren, daß Wir alle mögl. Gnadt undt Clementz von deroselben gewertig sein. Wormit mich E. G. recommandire undt verbleibe Ew. G.

geh. Diener."

P. S. Wan ich wüßte daß E. G. in 14 Tagen zue Brünn anzuetreffen wären, so wollt bey meiner Durchpassirung dehroselben aufzuwarten mich unterstehen. Herrn Boblig habe den Einschluß eingehendiget, welcher sich befehlen thuet mit Vermelden er habe erst unlängst von E. G. einige Zeillen erhalten undt bereits beandtworttet, thette sich also auf diese Andtworth beziehen.

10. Schreiben Boblig's an den Fürsten von Liechtenstein vom 22. März 1683:

„Ew. hochfürstlich. Gnaden geruhen auß allen denen ankommenden Inquisitions-Acten über die inbenente zauberische Personen Mann: undt Weibes Bilder gnädigst zu ersehen, wie sich das gantze Werkh verhalte, und was so grausambe facta undt Bekäntnußen sowohl in formali Magia alß in specie Sacrilegiorum in sich begreiffen. Dahero hat dies negotium keines Weges können übereillet werden undt solcher gestalt auch sich niemant beschwehren. Wir wißen gar wohl quod sint varii sensus hominum ac judicia, diesem aber ungeachtet haben Wir mit Unßerem Gewissen befördert, welches da Rechtens, langer Observanz undt wie es practiciret wirdt.

Waß den Seiffensieder Johann Przerowsky concerniret, ist dieser einer aus dem Außbundt undt harten Kern, welche Contumaces, Pertinaces et Capitosi Malefici genennet werden. Dan wir supponiren mit allen Doctoribus und Practicis, daß unter den Hexern undt Hexen viel gefunden werden, welche sich lieber laßen in Stuckh zerreißen, alß daß sie zuer Bekäntnuß schreiten wollen, undt wär umbsonst, was alle Auctores lehren, daß Spiritus taciturnitatis in den Hexen sitze, welcher entlich mit gemäßener Schärffe mueß ausgetrieben werden. Gedachten Przerowsky Malitia ist gewest sein Vertrauen auf seinen Bruder den Prior in der Karthauß Königsfelt bey Brünn; weillen aber in tam immani crimine kein Respect der Persohnen oder Hexen Patronen zu achten, haben wir mit ihme in gleicher Justiz verfahren, es thuet sein Examen Alles besagen, und wo man fast nicht hingedacht hat, hat er graviora bekennet, also daß Wir Unß über seine so große Wießenschafft absonderlich in commissis sacrilegiis, denunciatis complicibus et aliis hujusmodi atrocioribus criminibus, welche Wir Unß undt daß so viehl hinter ihme stecket, fast selbst nicht eingebildet, höchlich verwundert. Undt wie nun die schweren Laster auß seinem Hertz wegckgefallen, so hart undt stöckisch er zuevor gewesen, so weich undt linde ist ihme das Hertz worden; undt da er zuevor kein Auge naß gemacht, hat er hernach inniglich mit häufigen Zähren über sein Verbrechen geweinet. Waß wir zum fünften vor Mühen mit der Maria Peschkyn angewendet, wer viehl darvon zueschreiben, so zur Gewinnung der Zeit unterwegen bleibet; allein ist specialiter zue observiren gewest, wie diese zwey Gefatters Leuthe mit einander gesprochen undt so fein in confrontatione einander ins Gesicht gesagt wegen der zauberischen Zusammenkünften, daß sie es beyderseits gar willig undt gern auch beständig ratificiret; das Examen thuet es mit mehreren außweisen.“ —

(Hierauf folgt die gewöhnliche Formel des Urtheils.)

„Diese Unßere geh. Meinung undt ausgesagtes Urthel thuen Wir Ew. hochf. Gnaden subjiciren undt nach dehro hochf. Clementz zue lindern undt anzuesehen, maßen alle vier, ein jedes vor sich, Unß heftig und wehmütig gebethen, bey Ihro hochf. Gn. statt ihrer demüetigst zue bietten undt zue imploriren, womit sie sich in diesem Leben noch mit dem letzten Trost erquicken mechten, wan sie die hochf. Gnadt undt Barmherzigkeit durch ein gndst. Urthel finden mechten. Solche Unßere geh. Vorschriefft haben Wir ihnen versprochen, so Wir auch hierdurch bey Ew. hochf. Gn. zue impetiren gehst. hoffen. Bekandt ist es zwar, daß die Straff nach dem Verbrechen zuemeßen, gestaltsamb auch Wir das Urthel nach dem delicto verfaßet, jedoch schließen Wir: Quod ejus sit remittere, cujus est condemnare, ist auch notorisch, daß Ew. hochf. Gn. vielen großen Delinquenten gröseꝛe Barmhertzigkeit gdst. erwießen.

Zue hochf. Huld Unß stets geh. empfehlendt, verbleiben Ew. hochf. Gnaden Gehorsambste

Heinrich Frantz Boblig v. Edlstadt, Frantz Ferd. Gaupe,
Sebastianus Flade, Joh. Dominicus Bekh.“

11. Antwort der Inquisitions-Commission ddo. Schönberg 24. März 1683 auf das Schreiben des Fürsten Nr. 8:

„Durchlauchtiger.

Wir haben E. hochf. Gn. beyde Notificationen sowohl des Patris Prioris wie auch der Caspar. Sattlerischen Erben Beschwerung nebst den Beyschlüßen gehorsamst den 23. l. M. 1683 erhalten. — Wie nun das Erste eine lautere Unwahrheit, also ist das Andere eine Leichtfertigkeit; Wir verwundern Unß über gedachten H. P. Prior alß einen geistl. Vorsteher, der sich rechten Grundes zuevor erkundigen solte, ehe er mit einer verordneten Inquisitions Commission so praecipitanter etwas anfinge: dann jedes undt alles, was seine Positiones und Außkundtschafft auß dem losen meinaidigen Gesellen Tobias Rohner thuet antreffen, seindt entweder Contraria oder Contradictoria, welche Wir interim auf seinem Orth lassen, bis E. hochf. Gn. die gantze Beschaffenheit auß den Actis, welche in wenigen Tagen erfolgen, gdst. befinden werden. Gedachter H. P. Prior hat gar einen verdächtigen Weg befunden in Hinaußberuffung des bemelten Rohners, welcher alß ein treuloser Burger heimblicher Weise mit Weib undt Kindt sich von hier entbrochen undt wie gebräuchig sonst zuegebende gueten Zeugnuß verlustig gemacht. Also wan der H. Prior keinen andern Zeugen alß diesen untreuen Wächter hat, ist es ihm eine schlechte Ehre, gleichsamb mit Unß eine Action wöllen anfangen, undt wan sein Bruder Hanß Przerowsky nicht schon examiniret wer undt Wir erachteten die Tortur in subsidium veritatis vonnöthen zue sein, wolten Wir solche heunt noch ergreiffen, er mechte hernach sich bey den löbl. Herrn Ständen wieder Unß beschweren oder vor E. hochf. Gn. appelliren. Interim haben wir gethan undt wollen ferner thuen, was Rechtens ist; er H. Prior hat an mich Boblig in dieser Materie (Beylage A) geschrieben, worauf ich ihme geantwortet (B), welchen Brief er der gantzen Welt zeigen kan.

Wan sich alle Hexer und Hexen mit einer Inquisition allezeit durch Leichtfertigkeit erdachte Actiones sollten einlaßen, wüßte die Inquisition nicht, ob sie sollte den Proceß befördern oder mit den Hexen-Patronen litigiren. Wier sindt ehrliche Leuthe, trauen Unß mit unserem Gewißen so weit zue kommen alß ein Anderer undt fahren im Nahmen Gottes fort, so lange es E. hochf. Gn. wie auch die Röm. k u. k. Mayestät Unßer allseits allergnädigster Kayser, König undt Herr werden verordnen.

Die Acta zue Ullersdorf wie ingleichen allhiesige weisen es auß, was es an diesen undt andern Oerthern die Beschaffenheit wegen der Hexerey habe. Wan etwas Unß beyzuebringen wer gewesen, hette der lose Wächter vermög seines Juraments Uns zeitlich erinnern sollen. Hette die Färber Casparin, welche wohl hundertmahl befragt worden, ob sie niemand unschuldig angeben undt Unrecht gethan, jemand wollen revociren, were es bey Lebenszeit geschehen, indeme sie noch ante executionem, wie bräuchig gerichtlichen undt im Beysein ihres Beichtvaters in hoc passu befragt worden, so aber in Bestendigkeit bis in Todt verblieben. Undt damit Ew. hochf. Gnd. in diesem Unßern compendios

Bericht die pure lautere undt klare Wahrheit zue gdgst. Erwegung vorgestellet werde, referiren Wir Unß auf den unterm 13. Decemb. 1682 ergangenen undt mit nechsten erfolgende Actus, bey welchen handgreiflich undt was fast ein Kindt verstehen kan, abzuenehmen sein wirdt, was die Ferber Casparin NB durch ihren letzten Willen undt Erklärung gegen ihren Seelsorger undt Beichtvater, hiesigen Herrn Capellan, wie etlichmahl erwehnet, wegen verübten Zauberey, Verführung anderer unschuldigen Persohnen und gebetene Vermeidung sich in solch abscheuliche Laster nicht einzulaßen, protestiret undt alß ein Testament zue exequiren gebeten; welcher ihr letzter Willen sowohl auf dem Richtplatz als ex amband gemelter Herr Confessarius Sebastian Gossig in verbo potenti öffentlich eröffnet; undt soll Unß oft gemeldter H. P. Prior mit seinem Truzen nicht gerüng sein, daß er eine löbl. Inquisition solle cavilliren undt auf eines solchen Bösewichts, der vielleicht corruptelam gesucht hat, schlimmen Bericht, Unß in Unßerer Aestimation anzugreiffen sich unterstehen, undt dies pro primo.

Der andere Punct wegen der Caspar Sattlerischen Erben ist pura malitia undt greifft nicht allein eine hochf. Inquisitions-Commission sondern auch eine hochf. Stadt-Jurisdiction an; die Inquisition in dem, alß wan man übermäßig das Salarium undt anderes Gerichtliches, der Kerkerbedienten, der Wächter undt Scharffrichter Gebührnußen steigern thete; die Stadt-Jurisdiction aber, daß dasjenige Judicium, welches die Sperre kan anbefehlen, die Sperre auch könne eröffnen, sonderlich wan ein praejudicirlicher Ungehorsamb darunter stecket. Einer auß Unß (Boblig) weiß gar wohl, was die jüngste Execution zue Proßnitz wegen exequirter zweyen zauberischen Weibesbildern gekostet habe, gleichwohl der Proceß eine schlechte Zeit gewähret. Wir wießen juxta Sac. Canon. Quod justitia in terris summum bonum sit, und wießen auch daß imperia undt regna durch Bestraffung dieses grausamen Lasters sindt erhalten worden; hingegen niemandt umbsonst dienen kan, welches E. hochf. Gn. gdst. undt hocherleucht schon bevor erkennet undt disponiret haben. So ist auch sacer textus klar: Maledictus labor qui caret mercede. Das Männichen Hauß Georg Weber ist ein unruhiges Köpfle, einbilderisch undt gar nichts darhinter, außer daß er sich einen Saltz-Versilberer in der Grafschaft Glatz nennet; Wir wollen zuevor E. hochf. Gd. Hoff-Cantzley die Consignation der nothwendigen Spesen undt Unkosten gehorsamst überreichen, werden E. hochf. Gnd. hernach erkennen, daß ihme solches zu extradiren . . . . .

Wegen seines losen Mauls, es habe nun sein Memorial concipiret wer es sey, geben Wir Unß protestando wieder ihn an, daß Wir Unß diesfals reserviren, was juris undt styli ist; er aber kanns mit den Erben ausfechten, da sie Unß genugsamb wegen der begehrten Bezahlung herumbgeführet undt ungeachtet Wir ihnen E. hochf. Gd. gdste Verordnung vorgewiesen, doch nur muthwillig von einer Zeit zuer andern aufgeschoben. So Wir auch in diesem passu zue abgedrungener Andtwort von denen Erben, welche sich auch ihren Vater alß den Vater zue nennen schämen, durch E. hochf. Gd. an Unß gdste Verfügung gehorsamst nicht verhalten sollen, zuegleich Biettende Cum malitiis

hominum non sit indulgendum, causam Dei et nostri unter gdgsten Schutz zuenehmen. Unß erkennende u. s. w.

Heinrich Franz Boblig v. Edlstadt, F. F., Gaupe, Sebast. Flade, Joh. Dom. Beckh."

12. Schreiben des Fürsten von Liechtenstein an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz den 28. Juli 1683:

„Unsere Gnad zuevor. Edler Gestrenger ꝛc. . . Liebe Getreue. — Demnach Johann Przerowsky vor Unßerer unumbgänglich gnädig verordneten Particular-Commission das hierbevor peinlich und gütlich bekannte Laster der abscheulichen Hexerey wiederuffen, hiemit aber (seiner undt seines Bruders (titul.) Przerowsky, Prälaten in Königsfelt geschöpften Meinung nach) nicht purgiret, sondern vermöge der Rechten, in specie der peinlichen Halßgerichts-Ordnung Kaysers Caroli V Art. 57, zur Repetition der Tortur Anlaß gegeben, und Wir außer der unverhofften allergnädigsten kayserl. Inhibition den einmal gnädig verordneten Hexenproceß in einiges Stocken bringen zuelassen gnädig nicht gesonnen sein: alß werdet Ihr Euch, wie hirmit Unßer gnädiger Befehl ist, mit bedeit. Unßeren Particular-Commissarien unterreden, in deren Gegenwart die nochmahlige peinliche Frage wider ermelten Johann Przerowsky ehestens bewerkstellen und Unß den Verlauf nebst Euren Gutachten gehorsambst relationiren. Hieran erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohlgewogen."

13. Schreiben Boblig's an den Fürsten ddo. Schönberg den 25. August 1683:

„Durchlaucht. — Was E. hochf. Gnd. do. Schloß Kosteletz 28. July dieß 1683ten wegen des allhier verübter Zauberey halber verhaffteten Johann Przerowsky gdst. an Unß ergehen laßen, daß nemlich: demnach gedeuter Johann Przerowsky nechsthin vor E. hochf. Gd. unumbgänglich verordneter Particular-Commission (hic inseritur totum mandatum Celsi Princip.). Solches haben Wir den 6. curr. Augusti gehorst. erhalten. Nun sint Wier den 23. besagten Monaths zuesamenkommen, Unß wegen des einzurichtenden Acts unterredet undt letzlich geschlossen, daß wenn Wir gütlicher Weg, Einred undt Vermahnungen den Przerowsky zue des delicti Erkänntnus und beständige Bekanntnus (specialiter daß die Confession absque metu torturae geschehen undt der Maleficant solches ore in banco juris vor einer gesambten sowohl ordinari alß particular Inquisitions Commission profitirte) bringen möchten, de jure et praxi ihn miet der scharffen Frag nicht belegen wollen. Hierauf haben Wier Unß ins Gefängnus verfüget, gravatum citiret undt erstlich E. Gnd. Befehl vorgetragen; hernach ihm mit mehren erzehlet, miet waß vor Wahrheit, ohne alle Verenderlichkeit die Elisabeth Sattlerin, ihr Vater Caspar Sattler undt die Maria Peschkin, seine Gevatterin, gestorben; dahero sollte er in sich gehen, die hochf. ihme hoffentlich gdst. zu ertheilende Gnad zuem Urthel nicht verschrecken; undt weilen wiederumb neue Indicien sowohl zue Ullersdorf

als hier in der Stadt auf ihn ergangen, Unß nicht mit Laugen herumbführen, sonsten würde weiter, waß Rechtens wieder ihn ergehen. Nach diesen hat er angefangen zue haesitiren, auf welches Wir nachgedrucket undt ihme die Fragstück nebst der Antwort (wie sub lit. A), welche denen dreyen Exequirten vor Ankündigung des Todtes undt beym Urtheltisch vorgetragen undt von ihnen una constantia beantwortet worden, articulatim et intelligibiliter vorgelesen; welches Mittel also gefruchtet, daß er sich niet allein bekehret und bequemet (laut B), sondern auch bietterlich, so niemahls mit dergleichen Reu undt Leydt an ihme gesehen worden, seine Verbrechen beweynet. Er hat hefftig und embsig Unß gebeten, Wir wollten bey E. hochf. Gd. umb ein gnädiges Urthel Unsere gehorst. Intercession vor ihm einlegen, welche Wir auch hier beysetzen mit Unseren wenigen Gutachten auch ohne alle Maßgebung, E. hochf. Gd. geruhet die höchste fürstl. Genadt und Milde dem Reo zue ertheilen, wormit er mit dem Schwerdt absque severiori poena adjuncta ad salvandam animam möchte exequiret werden: dann weilen er nunmehro sich accomodiret und durch seine Erkänntnus zum Todt bereit ist; seinen Leuthen auch verwanttermaßen ohne seines Herrn Bruder, Priorem zue Königsfelt, der Herr Pfarrer zue Bisentz deßgleichen ein Bruder undt der Renttmeister zue Strählen in Schlesien nebst anderen befreindt sein; undt über dieß gedachter Herr Prior miet seinen Patronis nicht vermeinen, daß etwan die Inquisition einen scharffen Bericht gegeben hätte, ungeachtet Wier dießfalls wenn es nöthig respectus humanos wenig achten: Daß haben Wier auß diesen motivis unsere gehorsamste Bitte, zue der Straff Linderung, E. hochf. Gnd. Clementz unterworffen undt Unß zuegleich dero größten Hulden gehors. empfehlen sollen undt wollen; die Wir verbleiben 2c."

Beilage A.

Fragstuckh auff den Hanß Przerowsky.

1. Erkennest du Johann Przerowsky, was deine Verbrechen durch Zauberey in deinem Examen thuet anzeigen und außweisen?

Antwort. Ja, ich thue es erkennen.

2. Ist es wahr, jedes undt alles, was du in deinem Examen bekennet hast?

Ja, es ist wahr, ich bleib beständig undt kan darauf leben undt sterben.

3. Bekennest du heuntiges Tages vom neuen, was dein gantzes Examen wegen verübter Zauberey besagen thuet?

Ja, ich bekenne es heuntiges Tages vom neuen undt ist wahr.

4. Bekennest du, daß der Caspar Sattler, sonst Ferber Caspar, seine unverheurathete Tochter Elisabeth undt die Maria Peschkyn vor ihrem Tode sowohl beim Urtheltiesch als auch sonst gehörigen Orthes die rechte Wahrheit wegen getriebener Zauberey, so viehl dich betreffen thuet, geredet haben?

Ja, sie haben die rechte Wahrheit gesagt wegen meiner Persohn undt von mir verübten Zauberey.

5. Hast du jedes und alles, umb was du jetzt gefraget worden undt guetwiellig beandtwortet hast, nuer auß pur lauterer Wahrheit oder auß Forcht der besorglichen Peinlichkeit geredet undt bekennet?

Ich habe jedes undt alles auß Wahrheit undt nicht etwan zue leidender Peinlichkeit geredet undt bekennet.

6. Befindest du solches in deinem Gemüeth undt bleibst du darauf beständig?

Ja, ich befinde solches u. s. w.

7. Kannst du auff diese Wahrheit, welche du offt wiederholtest, leben undt sterben?

Ja, ich bin bereit u. s. w.

8. Hast du auch Reu und Leidt über dein bekäntes Verbrechen, wie solches dein Examen ausführlich beschreibet?

Ja, ich hab von Grundt meines Hertzens Reu und Leidt über mein Verbrechen, wie solches u. s. w.

9. Biettest du auch deine gdste Obrigkeit, Ihro hochf. Gnd. (plen. tit.) umb ein gnädiges Urthel?

Ja, ich bitte durch die hl. 5 Wunden Christi undt die Verbiet der allerh. Jungfraue undt Muetter Gottes Mariä meine gdste Obrigkeit Ihro hochf. Gnd. umb ein gdges Urthel, undt wölle auch eine verordnete sämbtliche hochf. Inquisitions-Commission durch dero Intercession bestens gedenken.

14. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission ddo. Schloß Kosteletz 23. October 1683:

„Unsere Gnadt zuvor. — Edler Gestrenger ꝛc. liebe Getreue. — Wir vernehmben zwar auß Eurer gehorsamben Relation gndg. gern, daß Johann Przerowsky das factum ohne Tortur von neuen bekenne; ihr hettet aber auf Unseren vorherigen gndg. Befehl gehorsambe Reffexionen machen undt so thane ungezwungene undt ungedrungene freywillige Bekändtnus von ihme Przerowsky schrifftlich begehren, auch ob? wer? undt durch waß vor Mittel denselben zu dem neulichen Wiederruff verleitet habe, billich inquiriren sollen; werdet es dahero ungesäumbt noch thuen undt Unß deßen eigenhändtiges Confessum, umb den H. Prälaten in Königsfelt damit bestillen zu können, gehorsambst einschicken. Hieran erstattet Ihr Unßeren gnädigen Willen, undt verbleiben Euch mit fürstl. Gnaden wohlgewogen."

15. Schreiben des Inquisitors Boblig an den Fürsten ddo. Schönberg 27. December 1683:

„Dero gdster Befehl do. Kosteletz 23. Octob. dieß abweichenden 1683 Jahres wegen des in Zauberey bestendig gravirten Johann Przerowsky allhier in Schönberg undt Ullersdorff ist Unß den 31. besagten Monaths gar wohl zuekommen undt ersehen auß selbten gehrst., daß der Przerowsky das factum ohne Tortur von neuen bekenne: Wier sollten aber auf E. hochf. vorherigen gdgen Befehl gehorßame Reflexionen machen (NB der gantze Befehl muß von Wordt zue Wordt repetirt undt geschrieben werden).

Nun wißen Wier primo von keinen dergleichen Befehl, weilen Wier Inquisitores bey dem Wiederruff nicht gewesen, sondern nur die damalß von

E. hochf. Gnd. deputirte Herren Commissarii, ja es ist in meiner Boblig's Abwesenheit geschehen: dann die Inquisition procediret, wie Rechtens, styli und dieses Landes hergebrachte Gewohnheit. Dahero, weil Reus Przerowsky nach der legalischen undt gebräuchigen Tortur, wie auch zuenechst vor Unß Inquisitores undt denen Herren Commissariis ungezwungen, ungedrungen undt freywiellig das crimen veneficii miet Reu undt Leydt erkennet undt offt bekennet, ist leichtlich abzuenehmen, quae sint partes judicis in confessum, undt hat solchergestalt die Inquisition das Ihrige schon verrichtet.

Auß welchem 2do entspringt, daß weilen nicht brauchlich in dießem excepto crimine der Zauberey des Rei Bekäntnus, es sey solches in oder außer der Tortur geschehen, von ihm schriefftlichen zuebegehren, weilen solchergestalt der Inquisition nicht getrauet undt ein neues praejudicios Wesen, welches keiner Gewohnheit conform, indeme auf solche Weise endtlichen die vorordnete inquisitiones deren Hexer und Hexen Freindtschafft gewieße Reversales geben müßten, eingeführet wurde; des Przerowsky Brueder aber in der Carthaus Königsfeldt vieleicht nicht allerseits beobachtet; undt wohl vornehmere Herrn alß gemelter Reus Anno 1640 vorm schwedischen Einfall undt hernach Anno 1651, 52 undt 53 im Herzogthumb Ober-Schlesien ohne Novitäten undt derley ungebräuchige Einstreuungen exequiret worden, wo wenig vielleicht dem H. P. Priori davon bewußt ist. So muß wohlgemelter Herr Prior stat seines wegen Zauberey bereits bey zwei Instantien überflüßig convincirten Bruder ordentlich erweisen, daß in hoc extraordinario et irregulari crimine der vermaledeyten Hexerey die vernew. königl. mähr. Landesordnung in specie casum, Gewohnheit, processum et practicam habe, daß eher der Hexen undt Zauberer Freindtschafft nicht glauben solle, daß ihr Verwanter ein Zauberer sey, es sey dann daß sie sein eygene Handtschrifft sehen undt recognosciren. Diese nichts nutzige, undt welche einen andern Titul verdiente, ungegründete conditio, wann, zue welcher Zeit, von wem undt an welchem Orth solche im Markgrafthumb Mähren eingeführet, practiciret undt durch Exequirung in hoc passu derer ergangenen Urthel, undt von welchen, auch über welchen Zauberer zuer Observation gebracht worden! ist der Herr Prior schuldig, einer Schönberg. Inquisition wie Rechtens vorzuelegen; undt wann dieß geschehen, wollen Wir alßdann von der Sach reden. Dieß seint nur aufhaltliche effugia undt Removirungen justitiae, wordurch man gleichsam die Inquisitores cavilliren wölle undt E. hochf. Gd. Hoheit indirecte angreiffen. Es continuiret dieser contra sortilegas et veneficas Inquisitions Proceß zue Ullersdorf schon ins 6. Jahr undt hat die hochl. königl. Appellations Kammer ob dem königl. Prager Schloß visis tot enormibus ac immanibus sacrilegiis et maleficiis noch keinen Gedanken gehabt, dergleichen seltsames Mittel zue verordnen, die Bekäntnuße von Zauberern und Unholden schriftlichen zue begehren undt ihren Befreindten zue überschicken; welches einem auß unß desto mehr bewußt, weil er zue Ullersdorf denen examinibus beywohnet. Ob ein Contrabrauch vor diesen im Marggrafthumb gewesen, thun Wier niergents fünden, consequenter auch nichts Neues aufbringen. Undt ist wenig daran

gelegen, ob sich offt gemeldter Herr Praelat von Königsfeldt bestillen laße oder nicht: dann entweder sein Brueder, auf welchen wegen verübter Zauberey schon 18 Person Mann- undt Weibesbielder beständig gestorben, ist auß den Actis zue condemniren oder nicht. Hat er die Straff verdienet, kann ihm sein Herr Brueder nicht helfen, weil respectus personarum hierinen nichts gilt et justitia non patiatur inaequalitatem; ist er aber nach so viehl auf ihn gethane Bekäntnusse, ergangene confrontationes, confessiones proprias et confessatas undt auf ihn constanter tot supplicium passas, daß er in Zauberey begriffen, unschuldig, wirt der löbl. Judex auch zue thun wissen, maßen Wier, wie obbemelt, verrichtet, waß der Inquisition zuestehet. Beynebenst kan Ich Boblig vor meine Person die Schönberg- oder Ullersdorffische Inquisitions-Commission, allwo ich auch darbey bin, im geringsten praejudiciren undt würde Ihro Röm. kays. undt königl. Mayestät allergnädigsten Decret do. Oedenburg 22. Novembris 1681 zuewieder lauffen, zuegleich auch der hochl. königl. Appell. Kammer, von welcher Wier Ullersdorffer noch keine Verordnung haben, daß wann die zauberischen Rei undt Reae inquisitae sein, Wier hernach contra omnem morem miet Ihren Freinden schriefftlichen handeln undt tractiren sollen, ob sie es glauben wollen oder nicht wollen! Inzwischen machen Wier dem Herrn Praelaten von Königsfeldt nichts Neues. — Wiel er aber pro 3º glauben, waß Wier E. hochf. Gd. (Extract der Fragstuck, welche auf vier zauberische Weibesbilder zue Ullersdorff den 16 Nov. 1683 vor der Execution undt ihrem Ende ergangen, undt waß sie geantwortet) allhier, so Unß von der Ullersdorffischen Inquisition zuekommen, beygelegt undt überschicken, lassen Wier es dahin gestellt sein; zuem Fall er zweifle, wirt ihm die gedachte Ullersdorffische Inquisitions-Commission wießen Antwordt zueertheylen. Wann Wier dann diese ungewöhnliche undt lauter böse Sequentz hinter sich ziehende Novität, gedachtes schriefftliches Begehren, bey E. hochf. Gd. gehorf. depreciren: Alß E. hochf. Gd. offtgemelten Herrn P. Priorem von seiner ungebräuchigen petitio gdst. abzueweisen; die Wier im übrigen pro exequenda justitia in tam immani crimine die geringste Maßgebung vorschreiben wollen. Zue dero hochf. Gd. Unß gehorf. empfehlend ꝛc."

16. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz 2. Februar 1684:

„Unsere Gnad zuvor. — Edler Gestrenger ꝛc. . . — Liebe Getreue. — Wir vermerken auß Eueren Unß jüngsthin untern 27. Dec. gehorf. eingeschickten Bedenken, daß Ihr Unßer gnädiges Absehen, worumben der ex capite veneficii verhaffte Johann Przerowsky seine Bekantnus schrifftlich von sich geben sollen, nicht allerdings wohl assequiret undt dasjenige verfechtet, waß zue verfechten unnöthig ist. Wür wissen gar wohl, daß es caeteris paribus an der in et extra torturam beständigen Confession genug seye; wann aber gebührendt überlegt wiert, daß Euch Herr Praelat von Königsfeldt bey Ihro kays. undt königl. Mayestät de vi metuque illato scheinbahr inculpiret, auch per decretum erhalten zu haben vermeinet, daß er seinen verhafften Brudern

per particulares proprios commissarios reesiaminiren undt zu mehrer Beglaubigung die Aussage schriefftlich begehren möge, herentgegen Wier zu Manuterirung unßerer Jurisdiction demselben vorkommen, den Reum durch eine unpartheyische Commission selbst verhören laßen undt auf heraußkommene revocation die Tortur zu repetiren gndg. anbefehlen müssen, so kan vernünfftig nicht wiedersprochen werden, daß bey diesem incidenti zu Eurer selbst nottürfftigen Exculpation, zur Erhaltung des Credits, zu mehrer Prostitution des Herrn Praelatens undt zu Verhüttung der annoch beschwerlichen, Euch gar leicht gefährlichen kays. Inquisitions-Revisions-Commission die in jure et praxi exorgirte nicht so gar frembde noch neue Unterschrifft oder eygenhändige Contestation der gethanen Aussag haubtsächlich dienen, noch mehreres aber die Euch von selbst obgelegene Inquisition, von wem undt durch waß vor Mittel der Inquisitus zu dem gethanen Wiederruff verleitet worden seye, respective beytragen wurde. Beruhen dahero bey Unßerer gnädigen Meinung, daß Ihr sonderlich den letzten passum unterm Vorwandt, daß ehe und bevor Wir Unß zu der von Euch gehorsamblich gebethenen Linderung der Straff gnädig resolviren, Wir insonderheit zu wissen verlangen, von wem und durch was Mittel Inquisitus zum Wiederruff verleitet, wo er die Tinten hergenommen 2c., ungesäumbt nochmahlen bewerkstellen undt bey dieser Gelegenheit zugleich die schriefftliche Bekantnus oder zum wenigsten, daß der Inquisitus ein Memorial umb gnädige Linderung der Straff an Unß mache undt darin seine Verbrechen beweine 2c. consulendo einrichten sollet, damit Wir solches nicht dem H. Praelaten, gegen dem Wür Unß freilich zu rechtfertigen nicht vonnöthen haben, sondern allerhöchst gedacht Ihro kays. Mayestät zu vorbedeuten Endte einschicken können. Hieran erstattet Ihr u. s. w."

(Anm. Bei diesem Erlasse fehlen Unterschrift und Siegel. Carl Eusebius von Liechtenstein starb im Februar 1684.)

17. Schreiben des Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein an die Inquisitions-Commission ddo. Kosteletz 18 Februar 1684:

„Unsere Gnadt zuvor. Edler Gestrenger 2c. — Liebe Getreue. — Wier finden nach Unserem in Gott ruhenden fürstl. Herrn Vattern unter andern beykommende gdg. Expedition an Euch (Nr. 16), den ex capite veneficii gefänglich verhafften Joh. Przerowsky betreffent, jedoch ohne Unterschrifft. Wann Wür dan Unß den statum causae nochmahlen gehorsambst referiren laßen undt gnädig befinden, daß so thane Expedition von selbsten billich, auch periculum in mora ist: Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädig, daß Ihr derselben ohne Verzug nachkommet undt Unß Euere Verrichtung gehorsambst relationiret. Hieran erstattet Ihr u. s. w."

18. Schreiben der Inquisitions-Commission an den Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein ddo. Schönberg 16. März 1684:

„Durchläuchtig 2c.

Ew. hochfürstl. Gnaden gnädigste Verordnung, so gegeben Schloß Kosteletz den 18. Febr. dieß 1684 nebst dem Beyschluß einer noch zue Lebenszeit

Sr. fürstl. Gnaden seel. Herrn Vater, (pleniss. titul.) an Unß, den ex capite veneficii gefänglich verhaffteten Johann Przerowsky betreffent, zue ergehende Expedition, jedoch ohne Unterschrifft, haben Wier den 25. besagten Monaths gehorst. erhalten; undt weilen Einer auß Unß zue Ollmütz, anderstwohin zue verreisen, gewest, hat sich die Verrichtung in Etwaß verschoben. Antworten hierauf de clausula ad clausulam, daß Wier gleich zuem Anfang klahr gespüret, welcher gestaldt der Herr P. Prior auß der Carthaus Königsfeldt durch eine Neuigkeit, der vorgedachten seinen Brueder zue überschickenden eygenhändigen Unterschrifft der bekäntten Zauberey halber, die Inquisition, wegen Puritet deß Glaubens in den actis, undt daß man gleichsam excessive durch die Tortur procediret hette, anzugreiffen gesonnen; deren Ersteres von ehrlichen Leuthen, undt welche ihr Gewissen zue verwahren sich befleißen, schwer zue dulden; das andere aber ist ein Exaggerirung, wie folglich gemeldet wirt; dahero haben Wier nothwendig wieder solche Novitet subscriptionis a Reo unser billiches Bedenken Ihro hochf. Gnaden überschrieben, bleiben auch protestando darbey: ungeachtet Ew. hochf. Gnaden gdgst. Willen lautt der Original Beylagen Wier erfüllet: Weil neben dem, daß Fides judicialis vom Herrn Priore in einen unleyblichen Verdacht wiel gezogen werden, diese Sach weiter zue consideriren: denn obschon Herr Prior vor seinen Brueder bei Ihro Röm. k. und k. Mayestät wehmüttigst supplicando eingekommen, so befünden Wier doch nicht undt nirgents in dem allergnädst. Rescript, welches geben zue Laxenburg den 15. Maj 1683 undt in Got ruhenden Ihro fürstl. Gnaden praesentiret worden (Feldtsperg 25. Maj 1683), daß von Ihro Mayestät (die da allzeit beyde Theyle allergdst. anhören) absolute wer decidiret worden, daß der Herr Prior nach seinen Wiellen wieder die Inquisition thuen undt lassen könne, sondern es wirt ihme Supplicanten (§ So befehlen Wier etc.) zuem allergdst. Bescheydt ertheylet, er sol Deductionem innocentiae seines Brueders außführen, er sol solches thuen R e c h t l i c h e r O r d n u n g n a c h undt anderst nicht. Es haben Allerhöchst gedachte k. undt k. Mayestät ein allergndst. Decret undt Directorium (so geben in der Königl. Stadt Oedenburg 22. Novembris 1681) an beide Inquisitiones Schönberg undt Ullerßdorff ergehen lassen, dessen Copiam per totum sub Lit. A Wier beygeleget.

Auß diesen allergst. Directorio kan der Herr Prior Sonnenklahres Lumen vernehmen, wie es umb seinen Brueder die Beschaffenheit habe, maßen der gehaltene rechtliche undt in hoc occulto, enormi ac reipublicae pernicioso crimine gebräuchige Proceß nicht ex simplici Magia sondern ex apertis Sacrilegiis undt erschröckliche Verübungen entsprungen, consequenter auch durch die freywillige undt bestendige Bekäntnüsse der Ullerßdorffischen vndt Schönbergischen Complicum, deren numero dreymahl mehr, alß de jure et consuetudine ante capturam sonst erfordert werden, auf ihn Przerowsky gefallen. Ihro Mayestät allgdst. Wort lauten also: Weilen es umb ein erschröckliches wieder die Götliche Mayestät ziehlendes undt verübtes Delictum zue thun ist etc. Wier reassumiren diese heyligste Wörter, daß Got der Allmächtige nicht mehr ad hoc nefandum hat können zuesehen, allso vor 7 Jahren, Feria 2^{da} Paschalis,

im Dorff Zöptau unter die Herrschafft Ullerßdorff behörig, vor dem Herrn Pfarr undt jetzigen Schönbergischen Vicedechent einen fromen gelährten Mann, öffentlich in der Kirche vor etlich hundert Personen undt Kirchkindern durch die Marinam Schuchin, alß sie sacr. Hostiam außn Mundt gezogen undt abermahlß der andern Zauberin, damiet es ihr Kuh fressen sollte, zuetragen wollen, an Tag gegeben, zueweisen, was seiner Götl. Mayestät zuewieder. Welcher Uhrsprung dann der verübten Zauberey per confessiones tamquam canirena weiter gefressen undt Reum durch deß bösen Geistes listige Verführung, nebst anderen mehr, betroffen.

De vi metuque illato kan sich ferner der Herr Prior wieder Unß im geringsten beschweren, Wier haben nichts andereß gethan, alß was Rechtens undt überall, wo dieß exceptum Crimen sub Processum gelegt wirt, in täglicher Observantz ist; daß der gravirte Brueder Abentszeit apprehendirt worden, gestehen wier, weil die Inquisition dießfalls keiner Zeit angebunden. Ist doch die Köchin nahmens Elisabeth Moserin deß verstorbenen Pfarr zue Ullerßdorff H. Thomae König gegen Abent außm Pfarrhoff auch in Arrest gezogen, examinirt, Jedes und Alles aufrichtig bekennet, von der hochlstbl. Königl. Appellations Cammer ob dem Königl. Prager Schloß (wie es allezeit zue Ullerßdorff gehalten wirt) judiret, condemniret undt den 16. Novembris deß verwichenen 1683ten exequiret worden, undt dann bekänntlichen aufn Richtplatz nebst den andern dreyen bestendig undt mit Trost ihrer P. P. Confessariorum, Virorum doctorum, sowohl Parochorum alß Ordens S. Dominici Praedicatorum schön disponiret gestorben. Können zuem Ueberfluß auß der Kirchen gezogen werden, so Herr Prior vieleicht wohl wissen wirt. Gedachte Przerowskysche Apprehension aber Abentszeit haben Wier vielmehr zue Ehren des Herrn Prioris ergehen lassen, damiet am Tage kein großer Concurs deß Volks entstehen solle. Sein Verhafft ist zwar nicht wie ein großes Zimmer, sonders eine geraume Cellen, wie sichs vor solche Leüth gebühret; er hat auch selbst den Orth nicht mutiren wollen; daß er miet der benöthigten Tortur in Etwaß angegrieffen worden, gestehen wier auch, undt wollen allhier miet denen Auctoribus, Doctor. Pract. undt welche in diesem extraordinario Crimine examinando Etwaß erfahren, der gantzen Weldt Judiciis vortragen, waß dann eine verordnete Inquisition thun sol, wan der in Zauberey Beschuldigte undt zwar schwer gravirte ante Banchum Juris erscheinet undt miet allem glimpf über daß, waß in diesem Laster frembde undt einheimische zauberische Mann undt Weibes Vielder auf ihn bestendig bekennet, nach Ablesung der Aussagen befraget wirt, undt aber kein eintziges Wordt von sich thut geben? Er ist oft eine gantze Stundt undt mehr Exstaticus vor Unß gesessen, undt wann Wier ihn miet gleicher Gütte erinnert, er solle doch reden, hat er geantwortet, Ich weiß Nichts, hat Unß allso manchen Tag umbsonst bieß 5stündig aufgehalten. Wann Wier ihn wiederumb vorgenommen mit Befragung, ob er sich eröffnen wollte? hat er Unß nur angeschaut undt deßgleichen bieß an 2 Stunden kein Wordt geredet, endtlichen, da Wier gesprochen, Es würde sich auf solche Weise in die Länge nicht thun lassen, gab er zuer

Antwordt, Sie haben mir Unrecht gethan. Ein andermahl hat er gar stiell geschwiegen, allso die Zeit miet ihm durch pur lautter güttliche manir bieß in die acht Tag verzehret. Waß würde nun der Herr Prior nebst seinen Herr Patrono Causae, et quidem talis Causae, gedenken? Wenn sie Inquisitores wären, sub intellige si dom. P. Prior non esset frater rei etc.? Wier wollen zwar dieß Orths undt Zeit nicht sagen, waß bei diesen Circumstantien von dem Gravato per tam longum tempus tacente zuehalten, jedoch weil der Herr Prior selbst die Gelegenheit giebt, meinen Wier vor gewieß, ihre Gedanken würden seyn, daß Spiritus Taciturnitatis in dergleichen Beschuldigten stecke, welches bei den Unholden undt Sortilegis gar gemein ist, prout notissimum. Waß dieser nach Inquisitorum officium sey undt wie ferner zue verfahren, auch wie Wier sowohl in specie miet dem Przerowsky alß miet den andern verfahren haben, seint Wier der Hoffnung, daß Niemandten zue viel, sondern durch Geduldt, welche malignos Spiritus in hac actione meistens zwinget, wenig geschehen. Subinde muß in Etwaß ein ernsthafftes Gesicht gewiesen, ernstliche Reden geführet, undt wann bey den Contumacibus, wie Reus gewesen, nichts wiel verfangen, arctiora media adhibiret werden. Est quotidiana Praxis, undt Meister Hanß Przerowsky ist allezeit frisch undt gesundt wie de nato gewesen. Wie weit sich beynebenst die Tortur an Przerowsky erstrecket undt waß oder warumb bey seiner damahligen Verstockung, Hartneckigkeit undt Ungehorsam, da ihme Jedes undt Alles bei denen Confrontationen von denen Complicibus undt zwar vornehmsten, in deren Familiaritet er vertiefft gewesen, vorbey gangen, geben die Acta undt sein Examen, auf welche Wier Unß per omnia beziehen, ausführlich zue vernehmen. Offtgemelter Herr Prior ist in dieser Opinion, daß weil er Ihme nicht einbilden könne, seinen Brueder in Zauberey begriffen zuesein, ergo sey er unschuldig; diese eingebildete Consequentz ist vere imaginaria undt die Praemissae bestehen nur bloß in carne et sanguine, weil legitime confessus Reus sein Brueder ist; dieß Argument gilt nichts, indem magni Theologi, Magistri et in eximia dignitate utriusque status constituti ab Inimico humani generis decepti in dieses grausame Laster gefallen, wie genugsame Exempla vorhanden. Undt dieses haben Wier ein wenig deduciren wollen, wormiet Ihro kays. Mayestät allergnädigst befunden mögen, daß deß Herrn Prioris allergehors. Anbringen stat seines Brueders defectu fundamentalis narrationis laborire, remque se aliter habere, alß seine preces vortragen. Der gutte Geistliche Herr sollte in sein Gemüth alias species ad placandam divinam Majestatem tendentes einführen, maßen wie obbemelt principium processus huius Gott ist, wessentwegen auch bießhero Sac. Imperialis Majestas allergdst. hat lassen straffen, ingleichen der seel. fürstl. Herr Vatter u. Ew. fürstl. Gnaden Selbst. Ihr fürstl. bischöfl. Gnaden von Ollmütz haben miet dem Schönbergischen Dechant Christoph Aloys Lautner nachdem Deroselben der Extract derer Ullerßdorfischen Bekänntnüßen auf Verordnung Reg. Apell. Prag. von der alldortigen Inquisition überschickt worden, nicht lang conniviret, sondern alß er Dechant durch die bischöfl. Inquisitores, Geist- undt Weltliche, unter welchen auch auß Unß

gewesen, etlichmahl güttlich befragter undt confrontaliter nichts gestehen wollen, miet der Tortur rigidius belegen lassen, alß jemals Wier zue Schömberg aliquo maiore rigore (der doch omni jure ac observatione, wenns nöthig, zueergreiffen erlaubt ist) wieder den Reum Przerowsky gedacht haben.

Finaliter nun deß Inquisiten, Examinirten undt Confessirten Johann Przerowsky eygene Handtschriefft zue produciren: Geruhe Ew. hochfürstl. Gnaden den gantzen Act lit. B (die letzte Ratificirung des Johann Przerowsky wegen verübter Zauberey mit seiner eygenen Handt Unterschrifft undt gewöhnlichen Petschaft) welchen er selbst bereit, ruhig und freywillig ratificando mit seiner eigenen Handt unterschrieben undt sein gewöhnliches Petschaft beygedruckt, gnädst. ersehen: undt verhaltet sich allso.

Schömberg den 6. Martii 1684.

Ehe Wier zu denen behörigen Fragstucken geschrieten, ist kürzlich dem Johann Przerowsky proponiret worden, welcher gestaldt nach tödtlichem Hintritt Sr. hochf. Gnaden (titul.) Ew. fürstl. Gnaden Unß zuegeschrieben, daß Sie alles daßjenige, waß wegen seines Verbrechen, Zauberey halber wer vorkommen, vom Neuen Deroselben hette lassen gehors. vortragen; dahero sollten Wier ihn andeuten undt letztlich befragen, ob er seine Bekäntnusse undt Aussagen bestet und Ratificirung, wie auch seine demüttige Bitt umb ein gnädigstes Urthel, welche er allhier zue Schömberg den 23. Augusti deß verwichenen 1683ten Jahres vor Unß Inquisitoren undt sämbtl. fürstl. deputirten Inquisitions Commission in undt durch lautter Gütte öffters hat confirmiret undt flehentlich gebeten, nachmahls zuegestanden undt freywiellig (maßen Wier ihm deß geringsten scharffe Wordt dießhalben geben würden, sondern nur seine Antwort verlangten) miet seiner eigenen Handt Unterschriefft undt Petschaft bezeugen wollte? Worauf er mit Ja, ohne Bedenken, sich erkläret, erinnerte sich wohl, wie ers selbiger Zeit vor der sämbtl. Inquisitions Commission von ihn wer beantwortet worden, wer wiellig undt bereit, so gutt er könnte, seine Bekäntnusse zue unterschreiben undt das Sigill beyzuedrucken; hette zwey Petschaft, seines verstorbenen Vaters undt sein eygenes, wie es Seyffensieder Handtwerks gebrauch wer. Auf solche frey- guett- undt bereitwiellige Erklährung sint ihme erstlich zue besserer Reflexion undt Erinnerung die den 23. Augusti vor gesambter Inquisitions Commission gestellte Interrogatoria wie auch seine Antwordt vorgelesen worden; remissive zuer selbigen Commission undt dann folglich, waß e re nata ihn zue befragen übrig gewesen.

1. Gestehest du Hanß Przerowsky heuntigen Tages auf neue Verordnung Ihro hochf. Gnaden Herrn Herrn Johann Adam Andreas pl. tit. deines gnädigsten jetzt Regierenden Fürsten undt Herrn rc., waß du wegen deines Verbrechen in Zauberey Zeit deß christseel. Andenkens Ihro hochf. Gd. H. H. Caroli Eusebii etc. freywillig mit Reu undt Leydt undt Bestendigkeit bekennet hast?

Antwort. Ja, ich gestehe es heuntigen Tages unter jetzt Reg. hochf. Gd. wegen verübten Zauberey, alß wie ichs bei Lebenszeit meines gdst Fürsten undt Herrn Caroli Eusebii etc. freywillig gestanden.

2. Seint undt bleiben deine Bekäntnusse, Examen undt Aussagen heuntigen Tages so wahr, alß wie du solche vor einer gantzen Inquisitions Commission gedachten 23. Augusti 1683 ohne einiges scharffe Wordt oder Miettel zuenechst hast ratificiret undt auß deinem Mundt bekräfftiget?

Antwort. Ja, meine Bekäntnuße, Examen und Aussagen bleiben heunt also wahr, alß wie ich solche den 23. Aug. 1683 vor einer Löbl. Inqu. Comm. bekennet habe.

3. Weil du damahlß Unß alle gebeten hast, Wier möchten bey Sr. hochf. Gd. seel. vor dich umb ein gnäd. Urthel Unsere gehors. Intercession einlegen, Wier auch solches gethan: alß erklähre dich, ob du auch selbst eben jetzt Reg. Jhro fürstl. Gd. durch ein unterthänig demüttig Memorial unter deiner Handt undt Petschaft solche gdste Urthelß Linderung bitten wöllest? Es wirt so sicher undt gutt alß unsere eygene Sach zue Hochgemelt fürstl. Gd. überschickt werden.

Antwort. Ja, ich erklähre mich undt ist mein rechter eygener Wiell, daß ich schriefflich durch ein demüttigstes gehors. Memorial (welches ich miet eygener durch undt durch selbst, wann ich gleich niet gar gutt Teütsch kan, abschreiben werde) bei meinen gnäd. Fürsten undt Herrn einkommen wölle, damit S. fürstl. Gd. mich gnäd. ansehen undt die verdiente Straff zue mildern undt zue lindern gdst. geruheten. Jch bedank mich auch (Sunt omnia Confessi formalia et pacatissime dicta) gegen eine löbl. Jnquisition, daß sie so treuhertzig vor mich bey Jhro hochf. Gd. seel. umb besagte Urthelß Linderung intercediret, zuegleich embsig von neuen biettendt, solches wiederumb bey meinen jetzt Reg. Hertzogen undt Herrn zue leisten. Jch bekenne undt erkenne mein Verbrechen, undt obschon es groß undt schwer ist, hoffe ich doch sowohl auf die göttl. als hochf. Gnadt.

4. Bleibst du endtlichen auf alle diese undt vom Anfang bieß zuem Endte deines Examens, zuegleich waß wieder dich zue Ullerßdorff wegen verübten Zauberey vorkomen, ergangener Befragungen, deine Erkänt- undt Bekäntnüsse ohne Wiederruff bestendig undt kanst du darauf leben undt sterben?

Antwort. Ja, ich bleib heuntigen Tages ohne allen Wiederrueff auf meinen Examen, Aussagen, Bekäntnüssen, Fragen undt Antwordt, welche sowohl zue Ullerßdorff alß auch von denen hiesigen bey der Stadt, welche ihr Recht außgestanden oder verhaffter noch nicht außgestanden, bestendig: Es ist undt bleibt wahr. Jch bin bereit darüber zue leben undt zue sterben. Biett nochmahlens meinen gdst. Fürsten undt H. H. umb ein gdst. Urthel.

5. Hoffest du Hanß Przerowsky durch wahre Reu undt Leydt über dieß schwere, von dir betannte Laster der Zauberey die Ewige Seeligkeit zue erlangen? Undt hast du etwan wieder Jemanden, so auf dich bekennet haben, Zorn, Haß, Neydt, heimlichen Groll oder sonst bösen Wiellen?

Antwort. Ja, ich hoffe festiglich durch wahre Reu undt Leydt die Ewige Seeligkeit zue erlangen. Jch hab auch in meinen Hertzen weder Haß, weder Groll wieder die, welche auf mich bekennet haben, in deme sie die Wahrheit außgesagt und darauf gestorben.

Nach diesen Interrogatoriis undt gegeben Antwordt haben Wier außn Interrog. 4. gelegenheit genommen, wegen deß Wiederruffs miet ihme zue reden undt seint hierüber folgende Fragstuck gestellt worden.

6. Weil du Przerowsky erstlich vor Unß Inquisitoren in deinen Examen, nachdem du dich bequemet, deine Verbrechen wegen verübter Zauberey bekennet hast; hernach den 23. Aug. 1683 vor einer gesambten Inquisitions Commission wiederumb so aufrichtig gestanden; undt dann heuntigen Tages abermahlß Jedes undt Alles guett undt freywiellig ratificiret undt bestettigest: Alß berichte miet reiner Wahrheit, waß ist dann die Ursach, daß du den 14. Junii des abgewichen 1683ten, alß Wier nicht gegenwärtig gewesen, vor 4 andern Herrn Commissariis wiederruffen hast?

Antwort. Ich wiel die reine Wahrheit sagen: Waß den Wiederruff anbelangt zuer selbigen Zeit, wie die 4 Herren Commissarii hier gewesen, hab ich solchen gethan, weil ich gemeinet, als ich sie frembde Herrn gesehen, wann ich wiederrueffen würde, daß ich dadurch mein Leben salviren undt erhalten könnte; undt (cuncta sunt spontanea von sich Selbsten) hab damahlß den Wiederruff ohne Grundt undt Wahrheit vorgeschützt. Jetzt aber bleib ich auf rechten Wahrheit meiner begangenen zauberischen Verbrechung undt darüber abgelegten Bekäntnuß bestendig, weil alles wahr ist.

7. Wie hat es dann die Beschaffenheit miet dem Brief, welchen du außn Gefängnus deinen Herrn Brueder Prioren in der Carthaus Konigsfeldt geschrieben undt überschicket hast? Berichte, wer hat dir Feder, Tinte undt Papier darzue geben?

Antwort. Der gewesene Wächter Tobias Rohner hat mier Feder, Dienten undt Papier zuegebracht.

8. Waß hast du deinen Herrn Brueder geschrieben?

Antwort. Umb mier zue helfen, hab ich geschrieben; dann weil ich schon selbst zuevor, ehe ich bin eingezogen worden, bei Ihme Herrn Brueder in der Carthaus gewesen miet Vermelden, Es theten die Leuth von mier auch stark reden, (En Fama!) hab ich meinen Verhafft ihn wollen zue wissen thuen.

9. Wem hast du solchen geschriebenen Brieff deinen Herrn Brueder zue überbringen geben?

Antwort. Dem Wächter Tobias Rohner hab ich den Brieff geben, welcher solchen einen Mann, so dem Herrn Haubtmann zue Königsfeldt solle verwantt sein, eingehändiget undt durch ihn zue meinen Herrn Brueder befördert, die Antwordt auch, so dieser Mann zurück gebracht, mier gegeben, undt alß ich sie gelesen, wieder zue sich genommen.

10. Waß ist in solcher Antwordt gestanden? Sag es miet Wahrheit undt Aufrichtigkeit.

Antwort. Es ist nichts anderst darinen gestanden, alß Vertröstung undt Erinnerung zuer Geduldt.

11. Warumb hast du solchen Beantworts Brieff, welchen dier dein Herr Brueder zuegeschickt, dem Wächter Tobias Rohner wiederumb zurück geben?

Antwort. Er hat solches von mier begehret. (Facile credendum, quia perjurus vigil in omnibus infideliter egit.)

12. Waß hat der meineydige Wächter Tobias Rohner miet dier sonst vor ein Vernehmen, Anschläge, Rath undt Heimligkeit, wie du etwas wieder-rueffen oder außn Gefängnus kommen möchtest, geführt? Erzähle Alles zue deinen Trost undt Ruhigkeit der Seelen miet Wahrheit.

Antwort. Alß der Tobias Rohner mier gesagt, die Färber Casperin hette ihme gemeldet, wie sie mier Unrecht gethan, hab ich ihn befohlen solches anzuedeuten, sonsten müßte ichs thun, er aber gebeten, NB er bestünde nicht miet dieser Rede, sondern er müßte darvon gehen, hab ich ihn darauf befohlen, zue meinen Herrn Brueder zue gehen undt solches zue melden, Er würde ihn alles guettes thun undt ich wollt ihme es Zeit meines Lebens nicht vergessen, so er auch versprochen zue thun. —

Diese Beantwortung deß Confessi geruhen Ew. fürstl. Gd. ein wenig gnädigst zue ponderiren, maßen gleichsam in einem Compendio die gantze Confusion, welche der Herr Prior in Crimine seines Brueders erwecket, zue fünden. Erstlich gibt er vor, die Ferber Casperin habe wegen seines Bruedern revociret, kan nicht erweisen, weil weder die Inquisition, weder die Herrn P. P. Confessarii, viri docti, welche wohl verstehen, waß tali casu ihres officii ist, gantz nichts vernommen; nescit Dominus Prior quid agit. Zuem Andern setzt der Herr Prior seine Prob auf einen eintzigen untreuen perjuro armen Wächter, über welchen sich die Inquisition erbarmet undt einige Pfennig zur Erhaltung Weib undt Kinder zue gewinnen, ihme die Wacht praevio Juramento wie allen andern vigilibus vergünstiget. Dieser untreue Mensch undt Wächter Tobias Rohner, welcher heimlich von der Stadt entbrochen, meldet drittens (tact. Intetrrogat. 12), er bestünde nicht miet dieser Rede, sondern NB er müßte darvon gehen; der Hanß Przerowsky nicht. Viertens, er solle zue seinen Herrn Brueder gehen undt solches melden. Waß sol der aufwick-lische böse Mann melden? Ich bestehe nicht miet dieser Rede, sondern ich hab müßen darvon gehen. Ob nun fünfftens bey diesen Umbständen, undt wo ihn selbst Herr Prior contradictorie, contrarie undt contra Stylum et Praxim zuewider ist, einem geistlichen Vorsteher rühmlich sey, confessata crimina zue defendiren, wollen Wier weiter nicht aufrühren. Wie er allzeit begehret, jedoch nicht bräuchig (Civilia enim cum Criminalibus praesertim in hoc Maleficio non debent confundi) ist allhier seines genannten Bruedern Brieff und Sigel vorhanden.

Er hat solches selber concipiret, abgeschrieben undt Unß sereno vultu, wohl disponirter et lacrimose ob delictum überreichet mit continuirlicher Biette, Wier wollten gehst. intercedendo bey Ew. f. Gd. seiner nur nicht vergessen, welches Wier auch versprochen. Repetiren derowegen bey Ew. hochf. Gd. Unsere Intercession wegen Straff Linderung an den confessirten Hanß Przerowsky, alß wie Wier Seine hochf. Gd. seel. Andenkens bey Lebenszeit geh. gebeten haben. Undt verbleiben ꝛc.“

19. Bittschreiben des Johann Przerowsky an den Fürsten von Liechtenstein:

„Durchleichtiger hochgeborener Hertzog, gnedigster Firſt und Her Her. Eier hochfirſtlich gnaden wern ohne zweuvel aus dero Chriſtmildeſten Angedenkens Hern Vatern hinterlaſenen ſchriften auch meines mit behaften Zauberey dariber getanes Examen und Auſſagen, welches als ſich dan mit wahrheit alſo befindet, unter andern auch gefunden und gnedigſt referiren haben laſen.

Wan dan gnedigſter Firſt und Her mir dies mein abſcheiliches laſter von Grund meiner ſelen hertzlichen leid iſt, das ich meinen Erleſer und ſcheppfer Got den almechtigen darburch ſo hechlichen beleydiget und erzirnet habe; doch hof ich durch inigliche reu und leid meines Hertzen wiederumb, nach ausgeſtandener hochgnedigen ſtraf zu gnaden aufgenomen zu werden und die Ewige freyd und ſeligkeit zu erlangen. Auf das aber auch mir meine wolverdiente Zeitliche ſtraf in Etwas gelindert werden mege, weis ich keine andere zuflucht negſt Got als bey ihr hochfirſtlichen Gnaden ſoliches zu ſuchen, biete Ew. hochf. gnaden alſo fusfalend mit gantz zergnirſten Hertzen, durch dero angeporene Klementz gantz demitiglichen aler untertenigs, ſich meiner doch zu erbarmen und in anſehung meines gelibteſten hern bruders, wie ebenflas hern farrers zu biſentz, in anſehung dieſer beiden hern und andern liben freindſchaft gnedigſt zu erbarmen und mit einem gnedigen urtl anzuſehen, vor welich hoche mir armeſten erweiſende hochf. gnad oben angezogene h. h. brider ſich ungezweivelt gegen Ew. hochf. Gnaden ſchuldigſt bedangen, und ich bey Gott dem allmechtigen zu Vorbeter nur ſchuldigſt eingedengt halten werde.

Zu dero hochf. Gnad mich untertenigſt befele als Ew. hochf. gnaden demitigſt armer über die zwei Jar in Verhaft Johan Przerowsky, bürgerlicher ſeifenſider zu merſchen Schimberg."

20. Schreiben des Fürſten von Liechtenſtein an die Inquiſitions-Commiſſion zu Schönberg ddo. Koſteletz, 14. April 1684 nebſt Urtheil vom 12. April 1684:

„Unſer gnad zuvor — Edler geſtrenger, gelährter, geſtrenger Veſter, Ehrſame weyſe, Liebe getreue. — Wir haben auf die wider Johann Przerowsky, Esteram Rohnin, Magdalenam Peſchkulinin, Susanam Proſinger und Annam Welzelin verführte und Uns gehorſ. eingeſchickte Hexen-inquisitions-processus beyliegendes Urtl geſchöpft.

Befehlen Euch dahero gnädig, daß ihr denen publicirten criminal-patenten gemäß denen Malefiz-Perſohnen vierzehn Täge vorhero den Todt ankündiget und dieſelben durch die geiſtlichkeit hierzue gebührent disponiren, ſo dann geſtaltes Urtl erſtlich an den vier Weibesbildern und letzlich an dem Johann Przerowsky (dem wir das Hand abhauen wegen ſeiner Freundſchaft und daß er zue dieſem Laſter niemanden verführet, auch weder Vieh weder Menſchen hierdurch geſchadet hat, auß gnaden nachſehen, ihr es auch zu einiger consolation den Tag vorhero bedeuten könnet) würklich exequiren laſſet, fürohin aber wenn ihr jemanden ex hoc genere delicti einzuziehen vor nötig erachtet,

Uns jedesmahl dessen oder dero nahmen, condition, Vermögen, sonderlich wie viel denunciationes über selbten ergangen und in waß vor einem Beruf sie seyn vorhero gehorsamlich überschreibet und mit der incarceration (es möchte denn periculum in mora seyn) biß zue Unserer gnädigen resolution zurückhaltet. Hiervon erstattet ihr ꝛc."

Urtheil.

Demnach die in dero Stadt Mährisch Schönberg beschuldigter Hexerei halber in Verhafft kommenen Joann Przerowsky, Estera Rohnin, Magdalena Peschkulinin, Susanna Prosingerin und Anna Maria Welzelin theils gütlich, theils vermittels Peinlicher Frag zum öffteren gütlich bekennet, ausgesaget und beständig sein, daß sie Gott dem Allmächtigen Schöpfer Himmelß und der Erden, Mariae der gebenedeyten Mutter Gottes, allen lieben Heiligen vermessen abgesaget, die hl. Tauff, alle hl. Sacramenten und den christlichen Glauben verlaugnet und sich dem Bösen feindt menschlichen Geschlechts, dem leidigen Teuffel mit Leib und Seel ergeben, mit demselben sich vermischet, nächtliche zauberische Zusammenkünfte gepflogen, das hochw. Abentmahl auf unterschiedliche weiß grausam verschimpfet, die vier Weibs Persohnen daßselbe zur Zauberey gebrauchet, Vieh und Menschen an Leib und Leben geschadet und andere zue diesem teufflischen Leben verführet haben.

Alß wirt mit Urtheil und Recht erkennet und ausgesprochen, daß umb so grausamer Verbrechen willen ihnen zur wohlverdienten Straff, andern aber zu einem abscheulichen exempel auf öffentlicher Richtstatt die Rechte Handt mit einem Beil abgehauen, sodann Jedweder durch daß Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet und dero Cörper zuesambt Hände und Köpfe auf einen Scheitter Hauffen geworffen und zu Aschen verbrennet werden sollen. — Von Rechtswegen. — Urkhundt hochgedacht Ihrer fürstl. Gnaden aigene Handt Unterschrifft und gewöhnliche Cantzleyfertigung.

21. Schreiben des Fürsten an die Inquisitions-Commission in Schönberg ddo. Feldsberg 17. Jänner 1685:

„Unsere gnadt zuvor. — Edler gestrenger, gelährter, Gestrenger Vester, Ehrsambe weise, Liebe getrewe.

Wier hetten zwar gnädig gern gesehen, wan der Meineydige Wächter Tobias Rohner gestellet worden wäre, haben aber auch bey gestalten Dingen, da Wir Unß jure retentionis näher helffen können, denselben per Subsidiales kostbahr zue erzwingen keine besondere Ursach, sondern sein gnädig zuefrieden, daß dessen sonst verwürkte Leibes Straff von dem Herrn Prälaten mit einem Stuck Gelt möge redimirt werden. Wir vergönnen Euch auch gnädig, undt ist nicht unbillich, daß Euch Herr Prälat nicht allein zuefolge des brüderlichen Testaments, sondern auch wegen der Euch notorie angethanen injurie; Undt weilen nicht weniger Unser nunmehro in gott-ruhent Hochgeliebter Herr Vatter undt Wier bey Ihro k. und k. Mayestät Unserem allergnädigsten Herren scabiose traduciret worden undt zue Unserer benötigten Defension unseren

damahligen Ambts Cantzler brauchen, mit Fuhrlohn undt täglich einen Ducaten unterhalten, Cantzley Taxen zahlen undt andere Unkosten machen müssen, werdet Ihr gleichfahlß die refusion begehren undt ehender die Erbschafft nicht außfolgen. Sonsten verlangen Wier, daß nechstens eine genaue Specification der in denen Nachbahrschafften denuncirten Complicum, undt zwar von wie vielen Hingerichten ein Jedweder oder Jedwede graviret sey? Undt verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen."

22. Bescheinigung der Hofkanzlei an den Fürstenrichter in Schönberg über 400 fl. ddo: Plumenau 24. Mai 1685:

„Wier bescheinigen hiermit Unserem Rath undt zugleich Fürstenrichter Unserer Stadt mähr. Schömberg Frantz Ferdinant Gaupe über Vier Hundert Gulden, welche er Unß ratione deß Vergleichs mit dem Herrn Prälaten zu der Carthaus richtig abgeführet hat."

23. Schreiben des Caspar v. Frantzen (des fürstl. Kanzlers) an den Fürstenrichter in Schönberg ddo. Feldsberg 3. Juni 1685:

„Edel Gestrenger Hochgeehrter Herr Fürstenrichter. — Herr Zoffl (?) hatt mier hundert rhsch. Thl. von den Przerowskyschen Leuth von Plumenau überbracht, wovor dem Herrn Procuratori undt der gesambten Inquisition umbso vielmehr Dank erstatte, daß ich nicht weiß wie ich darzukomme undt betauren muß, daß die zue einiger Erkandtnuß durch ermelten H. Zoffl vertröstete Commission weiß nicht waß vor incidentien halber rückgängig worden. Vielleicht wirdt sich einige andere Gelegenheit ereignen, wo ich werde zeigen können, daß ich sey 2c."

Das alte Recht Mährens und Oesterr.-Schlesiens.

(Im Auszuge aus dem ungedruckten 3., 4. und 5. Theile von Lufsche's Werk.)

Der am 15. April 1824 zu Brünn verstorbene m.-schl. Apellationsrath Johann Lufsche (S. über ihn österr. Encyklopädie 3. B. 512, Wurzbach's biogr. Lex. 16. B. 158, insbes. d'Elvert's Gesch. d. histor. Lit. M. u. Schl. S. 303—8) hat, außer einer Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, Notizen von der polit. und Justizverfassung Mährens, Brünn 1808, und den besonderen Rechten der Personen M. u. Schl., Brünn 1814, 3. A. 1844), auch das alte und neue Recht M. u. Schl. nach Ordnung des bürgerl. Gesetzbuches herausgegeben, von welchen aber, Brünn 1818, nur der 1. und 2. Theil, der letztere in zwei Bänden, im Drucke erschienen sind, welche die Paragraphe 1 bis 530 des österr. bürgerl. Gesetzbuches von 1811 umfassen. Der 3., 4. und 5. Band der, schon mit der Druckbewilligung versehenen, Handschrift gelangten jedoch, wahrscheinlich wegen des Mangels des Absatzes der ersten zwei Bände nicht zum Drucke. Lufsche hinterließ noch mehrere andere Handschriften, insbesondere ein Lexikon wichtiger Gesetze für Mähren und Schlesien A—Z 4, das in die Bibliothek des Erzherzogs Anton kam; die Original-Handschrift des alten und neuen Rechtes M. und Schl. brachte kaufweise der Landesadvocat Richter in Iglau an sich und überging später in den Besitz des Dr. Heller, Universitäts-Actuars in Olmütz, in der Folge Professors an der Rechtsakademie in Preßburg und an der Universität zu Graz, nachher des Krankenhaus-Directors Dr. Heller in Brünn, endlich wieder des zweiten, nun in Wien lebenden. Einen Auszug aus derselben verfaßte ich während meiner dienstlichen Verwendung in Iglau vor einem halben Jahrhunderte mit Bewilligung des ersten Erwerbers zur freien Verfügung.

Die Geschichte des alten und neuen Rechtes schließt sich an die Folgenreihe der Paragraphe des österr. bürgerl. Gesetzbuches von 1811 an. Sie gibt eine Vergleichung der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen mit jenen des römischen Rechtes, des alten brünner und iglauer Rechtes aus dem 13., der alten brünner Rechtssprüche aus dem 14. (gedr. 1490 in Brünn), der alten mähr. Landesordnungen, des olmützer Lehenrechtes und der teschner Landesordnung aus dem 16. Jahrhunderte, der neuen mähr. Landesordnung von 1628, der später erschienenen Novellen und Declaratorien, der troppauer Landesordnung von 1673 (nicht in Gesetzeskraft gelangt, S. 7. und 17. B. Sect.-Schr.), der (1697 in Mähren eingeführten) böhm. Stadtrechte u. m. a. Rechte, Verordnungen, Landtagsschlüsse u. s. w., ohne Ausnahme daher nur mit den Bestimmungen des geschriebenen Rechtes. Der Abdruck des ganzen österr. Gesetzbuches und die Auseinandersetzung des römischen Rechtes, welches in jedem Handbuche richtiger und systematischer nachgewiesen wird, die immer

wiederkehrenden Wiederholungen, die Abhandlung vieler dem politischen oder cameralistischen Fache angehörigen Materien u. dgl. m. haben dem Werke eine Ausdehnung gegeben, welche leicht zu beseitigen gewesen wäre. Dies und der Mangel an ordnendem und die Massen belebendem Geiste, an logischer und systematischer Zusammenstellung und einladender Darstellung würde auch dermal kaum die Drucklegung des Ganzen rechtfertigen.

Der von mir gemachte Auszug aus dem 3. (§. 531—858), 4. (§. 859—1341) und 5. B. (§. 1346—1502 d. b. G.-B.) dürfte jedoch wenigstens als Leitfaden und Beihilfe für die Kenntniß des alten und zum Theile auch des neuen Rechtes M. und Schl. und bei dessen wünschenswerther Bearbeitung dienen und wird deshalb der Oeffentlichkeit übergeben.

Was die Beziehungen auf die alten Gesetze und Vorschriften betrifft, so wird gewiesen auf: Lukschе's altes und neues Recht M. und Schl. 1. B. (S. 23—65 von den Gesetzen M. und Schl. und den Gesetzsammlungen), d'Elvert's Geschichte der histor. Literatur M. und Schl., Brünn 1850, Rößler's brünner und Tomaschek's iglauer Recht, Demuth's Geschichte der Landtafel Mährens, Demuth's und Brandl's tobitschauer Buch, Chytil's Landesordnungen Mährens (im 4. H. Schriften der histor. Section, Brünn 1852, S. 169—200), d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens (im 13. B.) und der böhm. Länder im 17. Jahrhunderte im 16. und 17. B. d. Schr. d. histor. Section (in dem letzteren die Entwürfe der jägerndorfer und der troppauer Landesordnung von 1673 und die Praxis des olmützer bischöfl. Lehenrechtes), Brandl's Glossar, d'Elvert's österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Schr. d. histor. Section), Ruber's Streifzüge in Mährens Rechtsgeschichte, u. a.

d'Elvert.

VIII. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

(Nach der Paragraphen-Folge des a. b. G.).[1]

§. 531. Der Ausdruck „Verlassenschaft" kommt schon in der neuen mähr. Landesordnung von 1628, fol. 160, vor.

§. 532. In den Stadtrechten wird das Erbrecht unter dem Ausdrucke „Anfall" (napad, odaumert) verstanden und gesagt, es sei der Eintritt in alle Rechte des Verstorbenen (E. 27, §. 1 u. F. 17, §. 1).

Erbschaft wird in alten Urkunden auch haereditas genannt, obschon man hierunter gewöhnlich nur unbewegliche Sachen verstanden hat, böhm. dědina (St.-R. D. 53, §. 1, E. 22, §. 2 u. F. 18).

§. 533. Sowohl das testamentarische als gesetzliche Erbrecht wird schon in den ältesten Gesetzen Mährens und Schlesiens erwähnt. (Jura primaeva Moraviae, Brunae 1781, S. 29, König Johanns Bestätigung der Rechte und

---

[1] Die den bezogenen Vorschriften beigefügten Buchstaben A, F, L bezeichnen die Behörden: Apellationsgericht, Fiscalamt, Landrecht, in deren Sammlungen dieselben sich befinden.

Privilegien Mährens vom Jahre 1311 eb. S. 37, die Rechte der Stadt Brünn eb. S. 55, do. Iglau eb. 79. Herzog Heinrich macht in seinen Privilegien für das Bisthum Breslau von 1240 beider Arten Erwähnung. S. Schickfuß im 3. Buche seiner schles. Chronik S. 34. Die späteren Gesetze sprechen schon ausführlicher von beiden Arten, als die brünner Rechtssprüche fol. 76, 134, 143, 144, die Landesordnungen von 1545 fol. 101 und 105, vom Jahre 1604 fol. 69 und 76; jene vom Jahre 1628, fol. 165 u. f. handelt von der Testat- fol. 175 u. f. von der Intestat-Erbfolge; die Stadtrechte von jener D. 42 u. f., von dieser F. 5 u. f.

Erbverträge waren in Mähren und Schlesien, wo man das römische Recht in subsidium angenommen hatte, in der Regel ebenfalls ungiltig. Es hat zwar eine Gattung von Erbverträgen, nämlich die Gemeinschaft der Güter (böhm. spolek) mit der Wirkung bestanden, daß Derjenige, welcher in solcher Gemeinschaft war, so lange diese bestand, weder über seinen Antheil letztwillig verfügen, noch an seine Verwandten vererben konnte, sondern die übrigen Theilhaber den erledigten Antheil erwarben (L.-Ordg. 1628, fol. 183). Allein eben daselbst fol. 184 sind derlei Verträge oder eigentlich alle pacta de reciproca successione aufgehoben und nur mit landesfürstlicher Bestätigung gestattet worden. Daselbst fol. 165 und 171 wird ferner verordnet, daß Erbschaften nur durch ordentliche Testamente, folglich nicht durch Verträge hinterlassen werden können. Auch spätere Verordnungen verbieten Erbverträge (28. August 1708, 12. December 1718, 28. Mai 1725, Hfdt. 20. August 1787, Nr. 711 J.-G.-S.).

Ausnahmsweise galten jedoch Erbverträge schon nach früheren Rechten zwischen Eheleuten, mit der einzigen Beschränkung der Nichtverletzung des Pflichttheils der Kinder (L.-O. 1628, fol. 156, St.-R. C. 40, 42, 48, 49, 53, 55, 56, F. 25, §. 2, Nov. G. g, 4, Resol. 29. März 1691, Hfdte. 9. October 1786, Nr. 584 und 20. August 1787, Nr. 711).

Gleiches Recht galt auch in Schlesien (S. bei §. 602 und 1249).

§. 534. Die testamentarische Erbfolge ging der Intestat-Erbfolge vor und beide konnten nebeneinander nicht bestehen (Brünner Rechtssprüche fol. 145, L.-O. fol. 175, St.-R. D. 53, E. 22, §. 2 und F. 18, F. 6, §. 2).

Nur bei Erbverträgen zwischen Eheleuten konnten die gemischten Erbfolgen zugleich eintreten; denn Eheleute durften sich nicht mehr als den vierten Theil ihres Vermögens auf den Todesfall verschreiben. Das Uebrige fiel den Kindern zu, waren keine vorhanden, so konnte jeder Theil letztwillig darüber verfügen. Im Abgange eines Testamentes trat aber die gesetzliche Erbfolge ein (Nov. G. g., Res. 29. März 1691).

§. 535. Die Stadtrechte nennen E. 52 legatum „ein Ding, durch's Testament gegeben“ und E. 53 legatarius jenen, welchem der Testator etwas vermacht hat.

§. 536. L.-O. fol. 178, 168, St.-R. T. 17, E. 37.

§. 537. L.-O. fol. 168, St.-R. E. 37.

§. 538. Ausländer konnten nicht zu Erben eingesetzt werden, wenn nicht Reciprocität nachgewiesen werden konnte (L.-O. fol. 180, 181, Ref. 20. December 1642, 28. März 1709, 18. Juni 1753).

§. 539. Früher waren Ordensgeistliche von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen. Nach den alten iglauer Rechten (jura prim. S. 98) konnte zwar ein in ein Kloster getretenes Kind nichts mehr erben, allein nach den brünner Rechtssprüchen fol. 78 waren die Geistlichen erbfähig, nach dem Vertrage der Stände mit den k. Städten von 1486 (in der L.-O. von 1545, fol. 133, im Notizenbl. der histor. Section 1867, Nr. 5, 6), durften Bürger, welche Landgüter besitzen, solche ihrem geistlichen Sohn übergeben, nach den Landesordnungen 1545, fol. 90 und 95, und 1604, fol. 84, soll den Töchtern der nöthige Unterhalt und es konnte ihnen auch mehr zugedacht werden, und nach jener von 1628, fol. 181, sollen den geistlichen Söhnen und Töchtern die Erbtheile, sowie den anderen Kindern zugewiesen werden. Endlich nach der Resolution vom 27. Juni 1673 mußten im Fürstenthume Troppau die Töchter, welche geistlich wurden, mit den übrigen Schwestern ein gleiches Heiratsgut und auch der Mutter gleichen Pflichttheil bekommen. Dieses Erbrecht verloren die Ordensgeistlichen erst durch neuere Anordnungen unter Maria Theresia und Joseph II.

Anders war es mit den geistlichen Gemeinden. Nach der brünner alten Landtafel Tom. I, fol. 55, auf das Jahr 1353 und dem erwähnten Vertrage von 1486 sollen die von Bürgern besessenen Landgüter nicht der Geistlichkeit überlassen werden können, die Landesordnung von 1545, fol. 105, verbietet der Geistlichkeit, etwas in den Testamenten zu vermachen.

Zu den §§. 540 und 541 wird nichts Besonderes bemerkt, sowie zu den späteren, hier nicht hervorgehobenen.

§. 542. L.-O. 1628, fol. 168 und 169, St.-R. E. 26, 51, §. 2.

§. 547. L.-O. fol. 51, St.-R. F. 19.

§. 548. L.-O. fol. 174, 181, St.-R. C. 1, E. 29, F. 19.

§. 551. Nach den Landesordnungen von 1535, fol. 110 und 1604, fol. 78, und auch nach der teschner Landesordnung fol. 26 und 27 mußte der Sohn auf jeden weiteren Erbanspruch nach dem Vater verzichten, wenn er auf sein eigenes Verlangen und Einwilligen des Vaters bei dessen Lebzeiten abgefertigt worden war. Die Landesordnung von 1628, fol. 178, gestattet auch diese Theilung zwischen Vater und Sohn, behält aber letzterer nach des ersteren Tod den Anspruch auf den entfallenden größeren Erbtheil vor.

IX. Hauptstück.

Von Testamenten.

In Mähren war in den älteren Zeiten auch der Grundsatz angenommen, daß das Gut bei dem Stamme bleiben soll (Landtagsschluß 1518 und teschner L.-O. fol. 23).

Es konnte jedoch über das Vermögen nicht frei testirt werden, sondern es gehörten Begünstigungen der Landesfürsten und Grundherren dazu.

Nach den alten brünner und iglauer Rechten (jura prim. S. 55, 79) konnten die Bürger dieser Städte testiren und wenn sie weder Weib noch Kinder und auch kein Testament zurückließen, erbten die nächsten Verwandten.

Viele Orte erlangten das Recht zu testiren, wie Trübau 1372, Littau 1359, Lettowitz 1490, Freistadt 1560.

Die höheren Stände konnten zwar testiren, aber nicht nach Willkür, denn zur Einsetzung eines Erben, außer der Familie, gehörte ein Machtbrief des Landesfürsten (Landtagsschluß 1518, L.-O. 1535 fol. 68, 1545 fol. 74, 1604 fol. 69).

Gesuchen der Stände auf den Landtagen von 1535 und 1538, Testamente ohne Machtbriefe außer der Landtafel machen zu dürfen, wurde nicht willfahrt; die Landesordnung von 1628, fol. 165 und 166, hob aber die Machtbriefe auf und gestattete Jedem, der die freie Schaltung seines Vermögens hat, die freie Testirung.

Die Stadtrechte D. 44 hielten das dem Bürgerstande schon früher zugestandene Recht des freien Testirens aufrecht. In Schlesien wurde die Testirungsfähigkeit schon mit dem magdeburgischen Rechte eingeführt (S. insbesondere die teschner L.-O. 1591, fol. 23, die neißer L.-O. 14. September 1567). Nur in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, in welchen mährisches Recht galt, hob erst die Resolution vom 27. Juni 1673 die Machtbriefe auf.

§. 553. L.-O. fol. 165, St.-R. D. 42. — Bei den höheren Ständen hieß ein Testament poruczenstwy (S. L.-O. 1535, fol. 68).

§. 565. L.-O. 1628, fol. 166, St.-R. D. 42 und 52.

§. 569. Nach den Stadtrechten E. 2, §. 4, können zwar die Unterthanen nicht frei testiren, dies ist aber nur von den uneingekauften Gründen zu verstehen, denn in den eingekauften hat die gesetzliche Erbfolge Statt (Hfdt. 11. November 1783, Nr. 210), also können sie auch hierüber testiren (S. auch die Ref. 11. Jänner 1771, Gub. 13. November 1773, Ref. 2., Gub. 28. Juli 1774, Pt. 1. November 1781, Hfdt. 8. Mai 1786, Circ. 18. Mai 1789).

Den Ausländern gestatteten die alten brünner Rechte (jura pr. S. 55) zu testiren, die alten brünner Rechtssprüche fol. 149 und die Landesordnung fol. 180 erklarten sie als erbsfähig, also mußten sie auch testiren können.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen fol. 69, 151 wurden Knaben mit 15, Mädchen mit 13 Jahren großjährig, sie konnten aber fol. 144 schon mit 14 und 12 Jahren über ihr eigenes Vermögen oder mit Bewilligung der Eltern testiren.

Nach den Landesordnungen von 1545, fol. 105 und 1604, fol. 70, wurden bei dem Herrenstande die Söhne mit 16, die Töchter mit 14, bei dem Ritterstande mit 18 und 16 Jahren großjährig.

Die Landesordnung von 1628 hob diesen Unterschied zwischen dem Herren- und Ritterstande auf und bestimmte die Großjährigkeit der Söhne auf 20 und der Töchter mit 15 Jahren (fol. 163 und 164, Ref. 6. März 1642).

Nach den St.-R. wurden die ersteren mit 18, die anderen mit 15 Jahren großjährig (D. 26, §. 2, E. 3, §. 1).

Im Fürstenthume Troppau hielt man sich an die mähr. L.-O. von 1604. Die teschner L.-O. f. 26 forderte ein Alter von 20, die neißer L.-O. des Bischofs Kaspar von 25 Jahren. Später war in Schlesien ein Alter von 21 Jahren erforderlich (Res. 17. Juni 1714 und 3. Mai 1717). Endlich wurde unter Maria Theresia die Großjährigkeit auf das 24. Jahr gesetzt (Res. 24. Juli 1741, L. und Pt. 12. April 1753). Jedoch wurde den Söhnen mit 20, den Töchtern mit 18 Jahren zu testiren gestattet.

Nach der L.-O. f. 166 konnte nur Jener ein Testament machen, welcher bei gutem Verstande war und nach den Stadtrechten D. 42, §. 3, E. 4, gehörte auch ein gutes Gedächtniß dazu. Für Blöde konnte der Vater testiren (L.-O. f. 170). Taube und Stumme durften letztwillig verfügen, wenn sie durch Schrift oder doch Zeichen ihren Willen zu erkennen geben konnten (St.-R. E. 5, L.-O. f. 125). Verurtheilte Verbrecher waren vom Testiren ausgeschlossen (St.-R. E. 6, L.-O. f. 219). Ketzer (Akatholiken) durften im Lande nicht geduldet werden (L.-O.).

Die Pfarrer konnten über ihr Vermögen frei testiren (Kolowrat'scher Vertrag in Schlesien vom Jahre 1504 bei Schickfuß 3. B., S. 49). In Mähren erhielten sie dieses Recht nach dem Landtagsschluße vom Jahre 1644, jedoch nur über das Patrimonial-Vermögen (Tribdt. 22. Juli 1692).

Ungetheilte Brüder (welche in einer Güter-Gemeinschaft lebten) konnten über das in der Gemeinschaft befindliche Vermögen nicht testiren (L.-O. 1545, f. 96, 99, 100, v. J. 1604, f. 79, v. J. 1628, f. 183).

An Fremde konnten Güter nur mit landesfürstlicher Bewilligung vermacht werden (teschn. L.-O. f. 23).

§. 577. Testamente konnten bei der Landtafel (gerichtlich) oder auch außer derselben gemacht werden, bei den höheren Ständen gehörten jedoch zu einem schriftlichen Testamente Zeugen (L.-O. 1535, f. 51, v. 1545, f. 105, v. 1604, f. 69, v. 1628, f. 166, St.-R. D. 43, 47, E. 1, für das Fürstenthum Troppau Res. 27. Juni 1673, teschn. L.-O. f. 23).

Nach dem iglauer Rechte (S. 79, 80), den alten brünner Rechtssprüchen gehörten wohl zu allen Testamenten Zeugen, die Stadtrechte E. 1, §. 3, fordern aber bei dem minderen Stande sie, aber zu schriftlichen nicht.

Die Zahl der Zeugen, welche, insofern sie vom Adel waren, in früherer Zeit bloß ihre Sigille beidruckten, später aber auch das Testament mitfertigten, war nicht gleich.

Bei dem Herren- und Ritterstande waren 7 Sigille oder Petschaften, nämlich nebst jenen des Erblassers noch 6 aus diesen Ständen, zu Aenderungen 3 Zeugen, für Krieger 2—3 Zeugen nothwendig und es mußten die Testamente sammt Machtbrief intabulirt werden (Ldtgschl. 1518, L.-O. 1535, f. 63, v. 1545, f. 105, v. 1604, f. 69, Ldtgschl. 1590, welcher die Testamentsförmlichkeit vorzeichnet); die neue L.-O. v. 1628, f. 166, 167, und die troppauer vom 27. Juni 1673 begnügten sich mit 3 oder 4 Zeugen vom

Herren- oder Ritterstande, oder, wenn diese nicht zu haben waren, von 5 anderen unverdächtigen Männern, deren Habilitirung nicht nöthig war (Res. 13. April 1725 L.).

Die Zeugen mußten erbeten sein. Das Testat konnte der Erblasser selbst schreiben oder von einem Anderen schreiben lassen und es konnte der Landtafel oder jemanden Anderen in Verwahrung gegeben werden (L.-O. 1535, f. 68, v. 1628, f. 166, teschn. L.-O. f. 23).

Die Erben des Fürsten Liechtenstein können die Testamente bei sich behalten (Res. 1. August 1644 A.).

Die Bürger beobachteten andere Feierlichkeiten. Das iglauer Recht S. 79, 80 fordert die Gegenwart von ehrbaren Männern, Geschworenen oder des Pfarrers. Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 143 waren in verschiedenen Städten 7 Zeugen erforderlich, in Brünn genügten aber 2; ein geschworener Rathsmann galt für 2 Zeugen.

Im Fürstenthume Neisse durfte nur gerichtlich testirt werden, und zwar in den Städten vor dem Bürgermeister, 2 Rathsmännern und dem Stadtschreiber, in den Dörfern vor dem Scholzen und 3 Geschworenen (Bischof Kaspar's L.-O. Art. 10).

Die St.-R. D. 42, 4, 44, 50, E. 1, §. 3 forderten aber bei einem schriftlichen Testamente nur die erwiesene Unterschrift des Erblassers, sonst aber 2 erbetene Zeugen, die das Testament dem Gerichte übergaben oder, wenn es ein Anderer überbracht hatte, vernommen werden mußten (D. 44).

Bei dem bürgerlichen Testamente war die Beidrückung einer Petschaft nicht erforderlich (alte brünner Rechtssprüche f. 143, St.-R. D. 55).

Die Testamente waren Zeuge der Landtafeln in früherer Zeit in lateinischer Sprache verfaßt, bis im Jahre 1480 angefangen wurde, die Landtafel in böhmischer Sprache zu führen.

Die L.-O. v. 1628, f. 62, 124 gestattete, die Urkunden in deutscher Sprache zu errichten, in einer anderen Sprache verfaßte Testamente durften zwar eröffnet, konnten aber ohne Dispens des Kaisers (Res. 9. Juli 1689) und später des Appellationsgerichtes (Hfdte. 12. und 14. Juli 1786, Nr. 554 und 564) nicht publicirt werden.

Nach der Res. v. 2. Jänner 1642 A. sollten alle Eingaben an Se. Majestät in deutscher oder böhmischer Sprache verfaßt sein.

Die Testamente mußten bei sonstiger Ungiltigkeit auf Pergament geschrieben werden. Die L.-O. v. 1628, f. 166, und die teschn. L.-O. f. 23 gestatten neben diesem auch den Gebrauch des Papiers, die alten brünner Rechtssprüche und St.-R. D. 43, §. 3, jenen von Papier, eines Brettes, einer Tafel u. dgl., wenn es nur zu lesen war.

§. 584. Sowohl der Adel konnte bei der Landtafel in persönlicher Erscheinung, als auch der Bürger mündlich in Gegenwart vor Zeugen testiren (L.-O. 1535, f. 61, v. 1628, f. 172, tropp. L.-O. 1673, §. 15, St.-R. D. 43, 45, 59, 60).

Im teschner Fürstenthume scheint es, daß nicht mündlich (T.-L.-O. f. 23), im neißer, daß nur gerichtlich letztwillige Dispositionen getroffen werden konnten (Bischof Kaspar's L.-O. Art. 10), bis die Stadtrechte eingeführt wurden.

In Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte schließen die alten brünner Rechtssprüche f. 43 und die St.-R. E. 7 gewisse Personen von der Zeugenschaft aus, was auch bei den höheren Ständen üblich war, nur waren nach den ersteren f. 50 Weltgeistliche hiezu zugelassen, während die letzteren D. 8 die Geistlichen überhaupt hievon ausschließen, bis Maria Theresia und Joseph II. die Weltgeistlichen wieder zuließen (Pt. 4. Sept. 1771, Ref. 25. Juli 1772, Hfdte. 20. Mai 1785, Nr. 433, 20. Mai 1786, Nr. 551).

§. 597. Ein Testament, welches während einer Seuche (Pest) oder von einem Militär im Felde gemacht wurde, war selbst ohne Zeugen, jedoch nur auf ein Jahr, giltig (L.-O. f. 172).

Schluß.

Ein in einer anderen österr. Provinz gemachtes Testament, wenn es nach den dortigen Gesetzen giltig war, behielt die Giltigkeit auch in Mähren und Schlesien (Nov. J. c. 7, Ref. 15. und 16. Juli 1689, 13. April 1725, 3. Jänner 1756, 18. Juni 1779).

Die Testamente mußten rücksichtlich der höheren Standespersonen bei der Landtafel, rücksichtlich des Bürgerstandes bei Gericht hinterlegt (L.-O. 1628, f. 168 und 172, St.-R. D. 44, §. 2, 53, §. 3, E. 33), bezüglich der unbeweglichen Güter in der Landtafel und resp. dem Stadtbuche intabulirt (Ldtgsschl. 1518, L.-O. 1628, f. 168, 172, Trib.-Instr. 13. Dec. 1636 und 30. Jänner 1659, Ref. 6. Jänner und 24. März 1686, 25. Mai 1689, 2. Jänner 1694, 25. Juni 1706, 25. Juli 1708, Trib.-Instr. 13. Mai 1739, in Schlesien 23. Nov. 1708) und publicirt werden, was bei den höheren Ständen in Mähren bei dem Tribunale (Instr. 13. Dec. 1636, 13. Mai 1739) oder, wenn der Erblasser in Wien starb, bei der böhm. Hofkanzlei (Ref. 6. Dec. 1687, 15. Sept. 1688, 7. Jänner 1690, 13. März 1691), hinsichtlich der Testamente begüterter Geistlichen aber bei den geistlichen und weltlichen Gerichten geschah (Ref. 21. März 1715).

Bei dem Bürgerstande war auch die Bestätigung der Testamente üblich, welche auf Ansuchen des Erben nach Ablauf der sechswöchentl. Widerspruchs-Frist angesucht werden konnte und dasselbe vor Bestreitung schützte (St.-R. D. 59, §. 2, 60, E. §. 8, E. 32, 33, 43, 45, F. 48, schles. Proceß-Ordg. 24. Oct. 1753).

X. Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.[1]

Unsere vaterländischen Gesetze geben wenige Bestimmungen über die Substitutionen. Allein es dürften die gemeinen Substitutionen allgemein und

[1] S. über Fideicommisse in Mähren das Notizenbl. d. histor. Sect. 1860, S. 41—6, 50—55, den 16., 17., 23. und 24. B. der Sect.-Schr. Indices.

die pupillarischen bei dem Bürgerstande gegolten haben, weil das römische Recht Subsidiarquelle war und die alten brünner Rechtssprüche f. 144 und die St.=R. E. 48 diese Substitutionen gestatteten. Bei den höheren Ständen konnten die pupillarischen nicht zulässig sein, weil sie ohne königl. Machtbriefe bis 1628 außer der Landtafel keine Testamente machen durften; allein die mit der Res. v. 15. April 1638 auch auf Mähren ausgedehnte böhm. Nov. J. c. 15, 16, 17 erlaubte, stets jedoch unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Gutes bei dem Stamme, den Vätern pupillarische Substitutionen über das unbewegliche Vermögen, welches den Pflichttheil überstieg. Die Mutter war aber von dem Rechte zur Einsetzung von Pupillar=Substitutionen ausgeschlossen (Res. 28. Jänner 1732).

§. 612. Die St.=R. F. 4 theilen nach dem römischen Rechte die Fideicommisse in allgemeine und besondere ein, tragen den Eingesetzten die genaue Erfüllung und Verwahrung des Gutes auf, bestimmen aber nicht, bis zu welchem Grade die Substitution geschehen kann.

Die L.=O. v. 1628, f. 173, forderte nur zur Errichtung von Primogenitur=Fideicommissen die landesherrliche Bewilligung.

Nach der böhm. Novelle I. i. 20 und Res. v. 25. Febr. 1697, welche mit den Res. 22. August 1704, 2. März 1722 und 20. Nov. 1726 auch für Mähren bestätigt wurde, ist jedoch diese Bewilligung zu allen Fideicommissen nöthig, welche über den ersten Grad ausgedehnt werden sollen.

Im Fürstenthume Troppau verbot die Res. v. 27. Juni 1673, §. 5, die Priorat= und Primogenitur=Fideicommisse und dieses Verbot wurde später auf alle Fideicommisse in ganz Schlesien ausgedehnt (Res. 18. Nov. 1706, 20. Nov. 1726).

Maria Theresia bewilligte die Errichtung von Fideicommissen in weiterem Grade über in öffentlichen Fonds anliegende Capitalien gegen bloße Anzeige an die Landesstelle (Res. 22. Jänner, 26. Febr. 1763).

§. 618. Bei dem Bürgerstande bestanden schon Zeuge der alten brünner Rechtssprüche f. 75, 76 Familien=Fideicommisse, und von landesfürstl. Bewilligung wird keine Erwähnung gemacht. Die St. = R. enthalten auch keine Beschränkung.

Bei den höheren Ständen machte erst die L.=O. v. 1628 die Beschränkung, doch ist kein Familien=Fideicommiß über diese Zeit bekannt.

Das Liechtenstein'sche entstand (1606) durch einen von Kaiser Rudolph am 21. Mai 1607 bestätigten Erbvertrag.

Ueber die Besorgung der Fideicommiß=Angelegenheiten S. Res. 16. Juni 1749, 30. Jänner 1751, Vormdschfts. = Ordg. für Mähren 23. Nov. 1753, Art. 12, für Schlesien 22. Mai 1754, Art. 12. Die Res. v. 12. April 1760 bestellte eine Fideicommiß=Commission, Hfdte. 1. Jänner 1769, 7. Nov. 1771, 25. März 1781, 27. März 1783, 21. August 1784.

§. 626. Die Successions=Ordnung dem Stifter freigestellt (Res. 22. Dec. 1752, 27. Jänner 1753, in Schlesien 27. Jänner 1753)

Errichtung ordentlicher Inventarien (Ref. 20. Nov. 1726, 16. März 1762).

Auf ein Fideicommiß über oder auch unter 400.000 fl. soll nicht leicht eingerathen werden (Ref. 22. Jänner, 26. Febr. 1763, 25. April 1763).

An diese Summe hielt man sich schon nach den früheren Verordnungen 28. Mai 1686 A., 1. Oct. 1686 A., 10. Juni 1690 A.

Aufsicht (Ref. 26. Juni 1751, 2. Jänner 1756, Instr. 4. Febr. 1763).

Majorat (Hfdte. 23. Febr. 1787, Nr. 634, 30. Juli 1789).

Die Acten der Fideicommission 1781 dem Tribunal übergeben.

§. 629. S. Ref. 3. April und 21. August 1669.

§. 630. Ref. 26. Juni 1751. — Gerichtsstellen überwachen (Instr. 4. Febr., in Schlesien 7. März 1763).

Die Bestellung von Fideicommiß-Curatoren war vorhin bei den Fürstenthümern Teschen, Troppau, Jägerndorf und Bielitz nicht anwendbar (Hfdt. 5., App. 10. März 1789).

§. 633. S. Hfdt. 25. März 1781, Nr. 5, Pt. 14. Juni 1798, Nr. 420, Hfdt. 21. Mai 1781, Nr. 18, Pt. 9. Mai 1785, Nr. 424, Hfdt. 16. Febr. 1792, Nr. 253.

§. 634. Ref. 12. Febr. 1774, 2. und 10. Mai 1777 Einkauf unterthäniger Gründe (S. Lukfche I. 324).

Lehen Ref. 4. Sept. 1773 (S. Lukfche I. 475).

S. Hfdte. 25. März 1781, Nr. 9, 21. Mai 1781, Nr. 18, 25. Mai 1781, Nr. 19, 11. Mai 1787, Nr. 677, 3. April 1787, Nr. 659, 24. April 1787, Nr. 814, 14. Juli 1788, Nr. 856, 12. Juni 1788, Nr. 849, 8. August 1788, Nr. 867, 16. März 1789, Nr. 987, 23. April 1789, Nr. 1006, 29. Oct. 1789, Nr. 1067 (Octava aufgehoben für Mähren, Hfdt. 28. April 1791, Nr. 142), 21. Jänner 1791, Nr. 104, 28. Febr. 1791, Nr. 119, 19. August 1791, Nr. 194, 16. Febr. 1792, Nr. 253 (für Mähren Hfdt. 11. April, Gbdt. 2. Mai 1795, Z. 7582), 17. Mai 1793, Nr. 104, 6. Dec. 1793, Nr. 138, 9. Dec. 1793, Nr. 139, 4. Oct. 1796, Nr. 314, 22. Febr. 1798, Nr. 402, 24. Juli 1794, Nr. 185, Pt. 14. Juni 1798, Hfdt. 14. Oct., App. 18. Oct. 1794, Hfdt. 12. Oct. 1799, Nr. 482, 20. Juni 1806, Nr. 769, 31. Oct. 1809, Nr. 894).

§. 635. Zur Onerirung landesfürstl. Bewilligung (Ref. 4. Sept. 1702, 12. Mai 1718, 20. Juli 1720, 26. März und 13. Juni 1724, 15. April 1762, in Schlesien 20. März 1724). Nicht über die Hälfte sollte die Hofstelle gestatten (Ref. 16. Oct. 1767), mit Ref. 1. Jänner 1769 die polit., 7. Nov. 1771 die Justizhofstelle, Hfdte. 25. März 1781, Nr. 9, 3. April 1787, Nr. 659, 7. April 1798, Nr. 408, 22. Febr. 1815, Nr. 1134.

§. 638. S. Pt. 22. Mai 1764, Ref. 20. Mai 1764, 16. Oct. 1767, Pt. 3. April 1787, Nr. 659, Hfdt. 12. Dec. 1812).

Depuration schon früher betrieben (Ref. 6. Juni 1751, 3. August 1756, 31. Oct. 1763, Lmdschfts.-Ordg. 23. Nov. 1753, Art. 12, in Schlesien 22. Mai 1754, Art. 12, Ref. 12. Febr. 1757, 9. Febr. 1759).

§. 640. Pt. 22. Mai 1764, 3. April 1787, Hfdt. 14. Juli 1788, Nr. 856.

§. 642. Ref. 3. April und 21. August 1669, 20. März 1670, Hfdt. 12. Oct. 1799, Nr. 482.

§. 643. Ref. 3. Nov. 1712, 3. August und 18. Sept. 1713, 2. August 1714 (Liechtenstein und Collalto).

Lehen 27. März 1713 und 6. Sept. 1725, Urkunden Hfdt. 23. Sept. 1785, Nr. 469.

§. 645. Ref. 22. Dec. 1752 und 27. Jänner 1753.

Umschreibung der Obligationen Hfkammdt. 20. Sept., Gb. 11. Oct. 1805, Z. 19.142.

XI. Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Es stand frei, Vermächtnisse zu machen (L.-O. f. 165, St.-R. E. 53).

§. 690. Von dem Falcidischen und Trebellianischen Viertheile (S. Hfdt. 16. Nov. 1814, Nr. 1111) ist in den vaterländischen Gesetzen Mährens und Schlesiens nichts zu finden, und auf eine Anfrage, ob das Falcidische Gesetz in Mähren anwendbar sei, wurde mit Hfdt. v. 15. Mai 1802 App. entschieden, daß man sich hiebei nach den Prov.-Gesetzen mit Rücksicht auf das römische Recht benehmen soll.

XII. Hauptstück.

Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

War gestattet. Brünner Rechtssprüche f. 148, 149, St.-R. D. 52, L.-O. f. 168.

§. 726. Ein nichtiges und unrechtmäßiges Testament war schon in den ältesten Zeiten ungiltig, wenn nämlich die inneren und äußeren Feierlichkeiten, die schon die alten brünner Rechtssprüche f. 143, 144 bestimmen, nicht beobachtet wurden, dieselben handeln auch f. 144 von gebrochenen und erblosen Testamenten, die L.-O. f. 171 und die St.-R. E. 46, F. 10, §. 2, von gebrochenen, und es gilt hier die Regel, daß ein Testament durch die Nachgeburt eines Kindes vernichtet worden. Nach den brünner Rechtssprüchen, der L.-O. f. 168 und den St.-R. D. 52 wird das frühere durch ein späteres aufgehoben.

Von zerfallenen Testamenten ist in den vaterländischen Gesetzen wenig zu finden, da es bei uns wohl Leibeigene, aber keine Sklaven gab, die ersteren zwar nicht mit den uneingekauften Gründen, aber doch mit ihrem übrigen Vermögen letztwillig verfügen konnten und auch die Vebrecher nicht Sklaven wurden. Nach den alten Rechten der Stadt Brünn zerfiel aber das Testament eines eines Verbrechens Beschuldigten, der sich nicht vor Gericht stellte und sein Vermögen wurde getheilt (jur. prim. S. 44).

Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 144, 145 stirbt ein Erbloser ohne Testament. Die L.-O. f. 175 erklärt ein erbloses Testament als ungiltig und gestattete die gesetzliche Erbfolge. Nach den St.-R. E. 22 wurde aber das Testament nicht erblos, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antreten wollte,

weil dann die Vermächtnißnehmer eintreten konnten und der größte Legatar für den Erben gehalten wurde.

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 145 war ein pflichtwidriges Testament ungiltig und es trat die gesetzliche Erbfolge ein, nach der L.-O. f. 174 und den St.-R. E. 49, 50, 51 konnte aber ein unrechtmäßig enterbtes Kind nur den Pflichttheil fordern, folglich blieb das Testament im Uebrigen in Kraft.

XIII. Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die ältesten Gesetze Mährens, nämlich die brünner und iglauer, jura prim. S. 29, 30, 55, 79 berechtigten die Kinder beiderlei Geschlechtes und in deren Abgange auch die Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge. Doch kamen die liegenden Gründe (haereditas) erst dann auf die Töchter, wenn keine Söhne vorhanden waren,[1] welche Einrichtung sich bis auf die spätesten Zeiten, und zwar bei den höheren Ständen bis zum Jahre 1786 erhielt, indem die Töchter im Falle, wenn der Vater liegende Gründe und Söhne hinterließ, nur eine Ausstattung fordern konnten. Dieses ist jedoch nur vorzüglich von dem väterlichen Vermögen zu verstehen, denn die väterlichen Güter erbten die Töchter, wenn sie mit der Mutter lebten (chlebiti) (Urtheile von den Jahren 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90 in der Sammlung der Rechtssprüche bei dem k. k. Landrechte).

Bei dem Landtage v. 1609 beschlossen die Stände, daß die Güter nur jenen Söhnen zufallen sollen, welche der böhmischen Sprache kundig sind.

Die brünner und iglauer Rechte bestimmten aber nicht, bis zu welchem Grade die gesetzliche Erbfolge gehe. König Johann gestattete sie im J. 1311 jur. prim. S. 36—38 bei Seitenverwandten bis einschließig den 4. Grad; doch bemerken die alten brünner Rechtssprüche f. 135, daß die Erbfolge in's Unendliche fortgehe. König Mathias hatte die Erbfolge bis auf den 5., König Ludwig bis auf den 6. Grad bestimmt (Urtheilbuch f. 68).

Nach dem Privilegium König Wladislaw's von 1510 (dasselbe ist in einer Resol. vom 12. Dec. 1755 L. zu finden) erbt nach einem ohne Testament Verstorbenen der nächste männliche Verwandte dem Schwerte nach, und wenn kein solcher da ist, der nächste weibliche dem Schwerte nach und dann erst, wenn keine Verwandten dem Schwerte nach da sind, erben die nächsten von der Spindel. (Nachkommen durch Söhne erzeugt, werden Verwandte dem Schwerte nach (agnati), jene durch Töchter erzeugten Verwandten nach der Spindel (cognati) genannt).

Durch dieses Privilegium wurde die gesetzliche Erbfolge, wie sich die L.-O. f. 76 ausdrückt, gleichsam in das Unendliche erweitert. Kaiser Rudolph schränkte sie wieder etwas ein. Die L.-O. von 1628 bestimmt in der abstei-

[1] Als Grund dieser Einrichtung bezeichnen die alten brünner Rechtssprüche f. 76, weil der Samen nnd das Gedächtniß in den Söhnen bleiben.

genden Linie keinen Grad f. 177, in der aufsteigenden wird nur von den Eltern geredet, in den Seitenlinien aber die Erbfolge bis zum 10. Grade gestattet f. 180.

Nach den St.-R. soll sie in ab- und aufsteigender Linie unbegrenzt sein F. 15, §. 1, jedoch soll sie in der aufsteigenden doch nur bis zu den Eltern gegangen sein, welche den Brüdern vorgezogen wurden. Die aufsteigende kam erst dann zur Erbfolge, wenn in der absteigenden niemand mehr vorhanden war F. 12, in der absteigenden wird kein Grad bestimmt. Bei den Seitenlinien ging sie bis in den 10. Grad, doch gelangten die Seitenverwandten erst dann zur Erbfolge, wenn in der ab- und aufsteigenden Linie niemand mehr vorhanden war, F. 13, 14.

Das Patent vom 11. Mai 1786, Nr. 548, regelt nur die gesetzliche Erbfolge überhaupt, ohne Rücksicht auf Stände.

Im Fürstenthume Troppau, wo sich die höheren Stände an die mähr. Rechte hielten, S. die Res. 27. Juni 1673, §. 16 (in Weingarten). In diesem Fürstenthume, für welches die mähr. L.-O. von 1628 nicht eingeführt wurde, haben also die Privilegien der mähr. Stände von König Johann und Wladislaw, mit Ausnahme dessen, was die Res. v. 1673 änderte, bis 1786 gegolten.

Die L.-O. von 1673 ist zwar ausdrücklich nicht auch für das Fürstenthum Jägerndorf gegeben, obwohl sie Weingarten Nr. 277 für die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gelten läßt. Auch sagt Schickfuß (4. B., S. 135), daß nur die Troppauer mit den Mährern in Ansehung der Rechte verwandt gewesen sind und (S. 139), daß der Markgraf Georg der Fromme in Jägerndorf die alten Gebräuche abgeschafft, dagegen die Kaiserrechte (also das römische Recht) nach den im Reiche üblichen Rechten eingeführt habe, allein man kann doch (S. Lukſche 1. Th. Gesetze Schlesiens) annehmen, daß man sich wenigstens seit der Zeit, als Jägerndorf an das Haus der Fürsten Liechtenstein gekommen ist, bei den höheren Ständen nach den mähr. Gesetzen benommen habe.[1]

Die teschner L.-O. f. 23, Art. 4 u. 5, beruft zwar in Intestat-Erbfällen die Kinder und Vettern zur Nachfolge in das Vermögen des Verstorbenen, bestimmt jedoch keine Grade.

Im Fürstenthume Neiße hatte nach dem Kirchenrechte des Bischofs Wenzel vom J. 1416, Art. 7, die gesetzliche Erbfolge nach dem Vater bis in den 5. und nach der Mutter bis in den 4. Grad Statt. Die späteren L.-O. des Bischofs Balthasar v. 1549 und des Bischofs Kaspar v. 1567 bestimmen keinen Grad, nur verordnet die letztere Art. 9, daß sich bei dieser Erbfolge nach Aussetzung der Sachsenrechte gehalten werden soll.

In Schlesien trat übrigens die gesetzliche Erbfolge ein, wenn im Zeitraume von 6 Wochen kein Testament vorgefunden wurde.

---

[1] S. über die Entwürfe der tropp. u. jägerndorfer Landesordnung und die Frage ihrer gesetzlichen Wirksamkeit den 7. u. 17. B. der Schr. d. histor. Section.

Bei dem minderen Stande in Mähren dauerte die Verschiedenheit der gesetzlichen Erbfolge bis zur Einführung der Stadtrechte, welche auch in verschiedenen Fürstenthümern Schlesiens angenommen wurden.

Kaiser Joseph II. hob aber allen Unterschied zwischen den höheren und niederen Ständen hinsichtlich der Erbfolge in Mähren und Schlesien (Pt. 11. Mai 1786, Nr. 548) und alle auf die gesetzliche Erbfolge Bezug habenden Gesetze auf (Hfdt. 16. Febr. 1787, Nr. 631); jedoch nur hinsichtlich des frei vererblichen Vermögens, nicht aber auch der Lehen und Fideicommisse (Hfdt. 23. Oct. 1786, Nr. 589). Mehrere Städte waren übrigens hinsichtlich der Erbfolge privilegirt. Brünn und Iglau hatten ihre eigenen Municipalgesetze. Den Bürgern von Teschen verlieh Herzog Bolko das gesetzliche Erbrecht bis auf den 4. Grad (Priv. v. 1416). Proßnitz erlangte das Erbrecht für die Seitenverwandten von ihrer Grundobrigkeit (Priv. Peter's v. Krawarz v. 1406). Den Friedeker Bürgern verlieh Herzog Bolko (1400) das Erbrecht bis auf den 4. Grad und nach einem Privilegium v. 1560 sollte das Vermögen eines Erblassers, der keinen Verwandten hinterläßt, für das Spital oder zur Verbesserung der Straßen verwendet werden.

§. 730. Die brünner Rechtssprüche f. 139 und die St.=R. F. 16 erklären die Linien und Grade.

§. 731. Auch die alten Gesetze haben in der Regel nur die eheligen Abstämmlinge vor Augen gehabt, L.=O. f. 174, 177, St.=R. F. 8.

Die Erbfolge=Ordnung richtete sich in Mähren und Schlesien in der Wesenheit zwar übereinstimmend und nur in einigen Sachen abweichend nach den neuesten Gesetzen, nach dem römischen Rechte, so, daß zuerst die absteigenden, dann die aufsteigenden, endlich die Seitenverwandten folgten (brünner Rechtssprüche f. 135 u. 136, L.=O. f. 176—180, St.=R. F. 7, 12 u. 13). Die L.=O. f. 180 bestätigt, daß diese Erbfolge=Ordnung schon im Privilegium des Königs Wladislaw gegründet sei; nur waren nach dieser bei Gütern die weiblichen von den männlichen ausgeschlossen. Das Pt. v. 11. Mai 1786 stimmt mit den b. G.=B. überein, nur erwähnt es nicht der unehelichen Kinder, die jedoch nach einer späteren Erklärung bei der gesetzlichen Erbfolge allein verstanden wurden (Hfdt. 9. Oct. 1786, Nr. 584).

§. 732. Das erste Erbrecht der Kinder enthalten auch die alten vaterländischen Gesetze (brünner Rechtssprüche f. 76, 77, 135, L.=O. f. 176, 177, St.=R. F. 12).

Doch schon nach den ältesten Rechten (jur. prim. 30) und nach den späteren fielen die unbeweglichen Güter (liegende Gründe, haereditas) den Söhnen zu gleichen Theilen zu und die Töchter mußten sich mit einer Ausstattung begnügen. Erst im Abgange von Söhnen erbten auch die Töchter diese Güter zu gleichen Theilen (Rechtssprüche v. 1545 u. 1563, f. 112).

Auch die St.=R. F. 57 wollten, daß die liegenden Gründe vorzüglich den Söhnen zugewendet werden.

Bei dem Adel in Mähren war jedoch die Gemeinschaft der Güter fast allgemein. Da das gemeine Gut dem überlebenden Gesellschafter zufiel,

konnte eine letztwillige Anordnung und gesetzliche Erbfolge nur bei einem Vermögen stattfinden, welches außer der Gemeinschaft, also frei eigenthümlich, besessen wurde.

Es wurde angenommen, daß die Kinder mit dem Vater in Gemeinschaft leben, daher erbten sie auch nach ihren Vätern, jedoch mit dem Unterschiede, daß die liegenden Güter den Söhnen allein zufielen. Hatte sich ein Sohn von dem Vater noch bei dessen Lebzeiten abgetheilt, so konnte er auch keinen weiteren Erbtheil mehr fordern. Dasselbe galt, wenn eine Tochter mit ihrer Ausstattung ganz abgefertigt worden war. Hatten sie aber nur einiges Vermögen auf Abschlag des Erbtheils erhalten, so behielten sie noch ihr weiteres Erbrecht (dies beweisen alte Urtheile vom J. 1508, f. 79, 80, v. 1536, f. 80, 81, 154, v. 1464, f. 82, v. 1480, f. 82, v. 1497, f. 84, v. 1497, f. 84, 85, v. 1523, f. 85, v. 1521, f. 86, v. 1549, f. 86, v. 1548, f. 86).

Nach abgetheilten Brüdern erbten die Brüder zu gleichen Theilen (Urtheil v. 1546, f. 77).

Nach unabgetheilten Brüdern fiel das unabgetheilte Vermögen den übrigen unabgetheilten Brüdern zu, auch Töchter, welche mit der Mutter wohnten und lebten (chlebity), erlangten auch allein die Erbschaft der Mutter, weil sie angesehen wurden, als wenn sie mit ihr in Gemeinschaft gewesen wären (Urth. v. 1504, 1508, 1519 und 1545).

König Ludwig hatte die gesetzliche Erbfolge auf 5 Grade, König Mathias auf 6 Grade festgesetzt. Diese Privilegien bestimmten zugleich, daß a) der nähere Verwandte den entfernteren ausschließe, b) die Brüder und Vetter die Schwestern und Muhmen bei liegenden Gründen insoweit ausschließen, daß sich die letzteren mit einer Ausstattung begnügen mußten. Dies galt aber nur vom väterlichen unbeweglichen Vermögen, denn von dem mittleren, beweglichen und unbeweglichen waren weder die Söhne noch die Töchter ausgeschlossen (Urth. v. 1494, 1530, 1554, f. 93, 94, v. 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90).

Die mähr. Stände hatten schon 1341 beschlossen, daß die Töchter erst dann die Güter erben, wenn keine Söhne vorhanden sind (S. Sammlung der Urtheile f. 69).

Auch im teschner Fürstenthume konnte ein abgetheilter Bruder über das gemeinschaftliche Vermögen nicht verfügen (L.-O. f. 28, Art. 9).

Waren Söhne und Enkel vorhanden, so mußten sich die Töchter mit einem anständigen Heiratsgute begnügen (Nov. K. k. 4, L.-O. f. 177).

Vor Erscheinen der L.-O. schlossen die unabgetheilten Brüder des Vaters die Töchter aus, die L.-O. f. 177 hob dies aber auf und berief die Töchter allein zur Erbfolge.

Trafen Enkeln mit Söhnen zusammen, so erbten sie nach Stämmen, Enkeln allein aber erbten unter sich nach Köpfen (Nov. K. k. 5, 6. (Galt diese Nov. in Mähren?) — Nach d. L.-O. f. 177 sollten Enkeln nur nach Stämmen erben).

Töchter und Enkelinnen erbten nach Stämmen (L.-O. f. 176).

Nach der Mutter erbten alle Kinder gleich (eb. 177, 174).

Kinder, welche von einem unhabilitirten Manne mit einer Landmännin erzeugt wurden, hatten kein Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mutter, was jedoch mit dem Hfdte. v. 9. Oct. 1788, Nr. 902, aufgehoben wurde. Das Pt. v. 11. Mai 1786 hob auch den Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern auf, was auch ausdrücklich ausgesprochen wurde (Hfdt. 27. Dec. 1786, Nr. 606).

§. 733. Bei den höheren Ständen wurden rücksichtlich der liegenden Gründe die Enkeln den weiblichen Erben vorgezogen und die Kinder der Schwester wurden zur Erbschaft nicht zugelassen, wenn Brüder oder Brudes-Kinder vorhanden waren, weil sie von der Spindel und nicht vom Schwerte abstammten (Best. durch die Res. v. 12. Dec. 1755).

§. 735. Auch bei der Erbfolge in der aufsteigenden Linie hatte bei den höheren Ständen immer das Schwert vor der Spindel den Vorzug und die liegenden Gründe wurden vorzugsweise dem Vater und den Brüdern zugewendet.

Ueber die Eltern hinaus hatten die weiteren Voreltern nach der L.-O. f. 177 kein Erbrecht mehr.

§. 736. Waren keine Eltern vorhanden, so traten ihre Abstämmlinge als Erben ein, was die Erbfolge der Seitenverwandten genannt wurde (brünner Rechtssprüche f. 136, L.-O. f. 178, St.-R. F. 13, 14, 15).

Bei den höheren Ständen in Mähren, Troppau und Jägerndorf schlossen die Brüder und Bruders-Söhne die Schwestern und ihre Kinder von den liegenden Gütern aus und sie waren nur schuldig, sie auszustatten (Priv. König Wladislaw's).

Die L.-O. f. 179 weicht auch darin vom b. G.-B. ab, daß die Geschwister-Söhne, wenn sie alleinige Erben waren, im abgetheilten Vermögen die Verlassenschaft nach Köpfen, im unabgetheilten nach Stämmen theilten.

Im teschner Fürstenthume schlossen die Brüder die Schwestern bei Gütern aus und die letzteren konnten nur eine Ausstattung fordern. Waren die Schwestern allein, so erbten sie zu gleichen Theilen. Bei ungetheilten Brüdern behielt der Ueberlebende das ganze ungetheilte Gut (T.-L.-O. S. 24, Art 6).

§. 738. Die weitere Zergliederung der Erbfolge-Ordnung findet man nicht in den alten Gesetzen. Es galt nur der allgemeine Grundsatz, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausschließe und die gleich nahen theilten nach Köpfen (jura prim. S. 30, brünner Rechtssprüche f. 136, Priv. Wladislaw's, Urtheile v. 1511, f. 87, v. 1522, v. 1531, f. 88, v. 1555, f. 77, L.-O. f. 179, St.-R. F. 14, teschn. L.-O. f. 24, Art. 5, Res. in Schlesien 5. August 1703, 17. Sept. 1707).

Doch gibt die L.-O. für die höheren Stände der Abstammung vom Schwerte gegen jene von der Spindel den Vorzug, während die St.-R. für den niederen Stand diesen Unterschied nicht machten.

§. 752. Die L.-O. f. 177 berief nur die in der Ehe erzeugten Kinder zur gesetzlichen Erbfolge. Die durch die nachgefolgte Ehe legitimirten wurden vom Erbrechte ausgeschlossen, weil sie aller Rechte der Stände für unfähig

erklärt wurden (Nov. A. a. 20, K. k. 12, angenommen in Mähren nach den Ref. 15. Jänner 1632, 28. Febr. 1644, 11. März 1717).

Auch die St.-R. F. 8 schlossen sie aus, weil sie nicht durch die Ehe auf die Welt gekommen seien.

Das Pt. v. 22. Febr. 1791, Nr. 115, ertheilte erst den durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kindern alle Rechte der ehelichen, mit Ausnahme der Erstgeburt eines inzwischen geborenen ehelichen Kindes.

§. 754. Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 76, 135 scheinen die natürlichen Kinder, wenigstens unter gewissen Verhältnissen, mit den ehelichen gleiche Erbrechte, oder doch den Anspruch auf Barmherzigkeit (einen Unterhalt) gehabt zu haben, nur die mit einer öffentlichen Dirne außer der Ehe erzeugten Kinder erbten nicht nach dem Vater, wohl aber gleich den ehelichen nach der Mutter, wenn sie nicht vom Adel war.

Unsere früheren Gesetze machten zwischen den verschiedenen Arten unehelich erzeugter Kinder keinen eigentlichen Unterschied. Sie hießen im Allgemeinen Pankart und es sollten ihnen keine unbeweglichen Sachen in der Landtafel oder den Stadtbüchern eingetragen werden (L.-O. v. 1535, f. 70, v. 1545, f. 107, v. 1604, f. 81, v. 1628, f. 126, St.-R. E. 39). Sie waren von der Erbfolge ausgeschlossen (L.-O. f. 177, St.-R. F. 8). Doch sollte ihnen der nöthige Unterhalt gegeben werden (Nov. K. k. 12).

Pt. 1786, §. 11 u. 14, Pt. 22. Febr. 1791, Nr. 115, Hfdte. 6. Febr. 1794, Nr. 157, 13. Nov. 1799, Nr. 486.

§. 755. Wahlkinder hatten nach den brünner Rechtssprüchen f. 77 und nach den St.-R. F. 47 gleiches Recht mit den übrigen, doch war das Erbrecht nach dem letzten Gesetze mehr ein bedungenes, weil die Annahme an Kindesstatt vor Gericht geschehen mußte.

Die L.-O. redet nur von ehelichen Kindern, folglich hätte ein Wahlkind, so wie es das b. G.-B. v. 1786, Cap. 4, §. 30 fordert, sein Erbrecht beweisen müssen.

§. 759. Das Erbrecht der Eheweiber ist schon in den ältesten Gesetzen gegründet (S. jura prim. S. 29, 44, 79, vom Fiskus keine Rede). Die alten brünner Rechtssprüche nehmen aber schon die Erbfolge-Ordnung der Weiber nach dem römischen Rechte an, denn f. 135 heißt es, daß 1. die Abstämmlinge, 2. die aufsteigenden mit den Brüdern des Verstorbenen, 3. die nächsten Seitenverwandten, dann in Abgang aller dieser die Gattin, endlich der Fiskus folgt, wenn ihnen nicht ein Vertrag oder eine Gewohnheit (wie nach f. 59 gemäß der alten brünner Stadtrechte bei einem Verwiesenen) entgegensteht.

Nach der L.-O. f. 182 geben die Ehepacten den Ausschlag, sind keine vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, falls er arm und der verstorbene reich war, den 4. Theil der Verlassenschaft, nach den St.-R. C. 42 mit Rücksicht auf die Ehepacten den 3. Theil.

Im Fürstenthume Neiße erhielt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden waren, den Fruchtgenuß der Güter des Erblassers mit Ausnahme des Pflichttheils der Eltern, so lange das Weib nicht zur zweiten Ehe

schreitet. Wird eine Ehe im Witwenstande geschlossen und sind Kinder vorhanden und kein Heiratsvertrag, so erhielt der überlebende Theil einen Kindestheil (Kirchenrecht Art. 6 und 14).

In den übrigen Fürstenthümern wurde sich nach dem Sachsenrechte benommen, nach welchem den adeligen Witwen ein angemessener Pflichttheil gebührte, unadelige Witwen aber den 4. oder 3. Theil der Verlassenschaft erhielten, je nachdem Kinder da waren oder nicht.

Ein nicht habilitirter Ehemann einer Landmännin konnte von seinem Weibe nichts erben (aufgehoben mit Hfdt. 9. Oct. 1788, Nr. 903).

Vom Fiskus wird zuerst im Privilegium König Johanns von 1311 (jur. pr. S. 37) erwähnt, für höhere Stände. Im brünner und iglauer Privilegium tritt der Fiskus nicht ein. Aber auch bei den höheren Ständen ist das Recht desselben beschränkt durch das Privilegium König Wladislaw's von 1500 auf solche Verlassenschaften, wo gar keine Verwandten vorhanden waren, da keine Grade bestimmt wurden. Dies dauerte bis zur L.-O. von 1628, wo f. 180 die Erbfolge auf 10 Grade beschränkt wurde. Dasselbe geschah in den St. R. F. 15, allein nach denselben hörte das Erbrecht nach 10 Graden nur auf, des Fiskus wird wohl in der deutschen Uebersetzung, aber nicht im böhmischen Original gedacht.

Dieser erhielt auch nichts nach den St.-R. E. 38 vom hierländigen erblosen Vermögen von Ausländern, welches in drei gleichen Theilen für seine Seele, das Spital der Stadt, wo er gestorben, und denjenigen, welcher ihn in der Krankheit pflegte, verwendet wurde.

Die alten brünner Rechtssprüche f. 60 weisen vom Vermögen eines Fremden (advena) $^1/_3$ für die Seele des Erblassers, $^1/_3$ dem Richter und $^1/_3$ der Stadt zu.

Außer dem Falle der St.-R. F. 68 stand aber dem Fiskus das Recht auf erblose Verlassenschaften nach der Res. v. 15. Jänner 1676 (Weingarten Nr. 301) zu.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, wo sich die höheren Stände nach dem mähr. Rechte benahmen, galt das nämliche Erbrecht des Fiskus, bis die Res. v. 27. Juni 1673, §. 16, das Erbrecht auf sechs Grade beschränkte und dann der Fiskus eintrat. Die teschner L.-O. enthält vom Erbrechte des Fiskus nichts. Das Pt. v. 11. Mai 1786 wies die erblosen Verlassenschaften der landesherrlichen Kammer zu.

Ueber das erblose unterthänige Vermögen scheinen die Obrigkeiten vorhin das Caducitätsrecht gehabt zu haben (L.-O. 1535, f. 65).

§. 761. Die einschlägigen Verhältnisse der Unterthanen sind aus deren Geschichte zu ersehen. Rücksichtlich der geistlichen Verlassenschaften hat man sich nach dem canonischen Rechte gehalten. Auf dem Landtage vom 3. Dec. 1644 ist bestimmt worden, daß nach einem Pfarrer die Kirche die Hälfte seiner Verlassenschaft bekommen soll, und zwar als Pflichttheil, was auch die Res. v. 18. Febr. 1710 und 3. Juni 1718 bestätigten. Von dieser Hälfte erhielt die Mutterkirche $^2/_3$, die Filialkirche $^1/_3$ (olmütz. Consist.-Vdg. 7. Nov. 1726).

Nach den Ref. v. 8. Febr. 1783 und 25. Mai 1754, Circ. 31. Mai 1754 war die Verlassenschaft der Geistlichen in zwei Theile zu theilen, eine Hälfte für die Verwandten, oder in derem Abgange pro piis causis, von der anderen sollte ein Theil der Kirche, der andere aber dem Bischofe auf die Unterhaltung der Missionäre und Local-Capläne zufallen, und zwar ohne Rücksicht, ob das Vermögen ein patrimoniale adventitium oder beneficiale ist.

In Schlesien sollte nach dem sogenannten Kolowrat'schen Vergleiche zwischen den Fürsten und Ständen mit der Geistlichkeit vom J. 1504 (Weingarten fasc. div. II. T., S. 23, Schickfuß 3. B., S. 44 u. ff.) die ganze Verlassenschaft eines Weltgeistlichen der Kirche zufallen. Das Hfdt. v. 26. Nov. 1783, Nr. 215, Gub. Nr. 19.689, App. 15. Dec. 1783 führte in Mähren und Schlesien die Vorschrift vom 18. Juli 1772 ein, nach welcher die Verlassenschaft eines ohne Testament gestorbenen Weltgeistlichen in drei Theile zu theilen und hievon 1/3 der Kirche, 1/3 den Armen und 1/3 den Verwandten zuzuwenden ist. Dies bestätigt Hfdt. 2. Dec. 1788, Nr. 927, Circ. 6. Dec. 1788. Von Amtswegen Hfdt. 8. Oct. 1784, Nr. 348, zuzuweisen.

Bischöfl. Commissäre beiziehen &c., Hfdte. 21. Febr. 1785, 7. März 1785, Nr. 394, 28. März 1797, Nr. 347, 22. April 1803, Nr. 603.

Patrimonial-Vermögen, Hfdte. 17. Oct. 1799, Nr. 484, 27. Sept., Gb. 12. Oct. 1804.

Patrone, Hfdt. 31. März 1786, Nr. 537.

Landrecht, Hfdte. 2. April 1802, Nr. 556, 2. Jänner 1802, Nr. 565.

Bei Mönchen, Hfdte. 1. Oct. 1784, Nr. 346, 23. Oct., Circ. 3. Nov. 1784, 21. April 1786, Nr. 542, Circ. 8. Mai 1786, Hfdt. 22. Dec. 1788, Nr. 939, 2 Gb. 13. Juni 1797, Nr. 9818.

Bei Geistlichen, die nie bei einer Kirche angestellt waren, Hfdt. 7. Mai 1789, Nr. 1008, Circ. 13. Mai 1789, Hfdte. 16. Febr. 1792, 17. Sept., Gb. 9. Oct. 1807, Z. 19.486, Hfdt. 27. Nov. 1807, Nr. 828.

Wenn die Verwandten arm sind, Norm. 18. Juli 1772, Hfdt. 21. Oct., Gb. 12. Nov. 1796, Nr. 20.166.

Vertheilung unter Kirchen und Arme, Hfdte. 17. Sept. 1807, 4. Nov. 1813, App. 19. Jänner 1814, Nr. 290.

Ungar. Pensionisten, Hfdt. 10. Juni 1801, Nr. 53, App. 9. Juli 1801, Z. 9937, Hfdt. 26. Jänner 1810, App. 3. Juli 1810, Hfdt. 6., Gb. 23. Febr. 1810.

Portio canonica der Bischöfe aufgehoben, Hfdt. 6. Oct. 1783, Nr. 195.

Pfarrgebäude, Hfdte. 25. April 1817, Nr. 1332, 21. Oct. 1796, Nr. 317.

Pastoren, Hfdt. 5. Dec. 1785, 13, Gb 26. Sept. 1797, Nr. 16.071, Hfdt. 21. Sept. 1797, Nr. 376.

XIV. Hauptstück.

Vom Pflichttheile.

In den ältesten vaterländischen Gesetzen wird des Pflichttheiles nicht erwähnt. Vielmehr scheint aus den brünner Rechtssprüchen f. 112, 149, 150 hervorzugehen, daß hiebei kein gesetzlicher Zwang bestand, indem jeder die vollständige Testirungsfreiheit hatte und keine Ursachen der Enterbung angeführt werden. Bei dem begüterten Adel mußte das Gut beim Stamme erhalten, also den Söhnen oder männlichen Verwandten übergeben werden (L.-O. 1535, f. 70, Urtheil von 1545, f. 74).

Nach dem Landtagsschluße von 1518 mußte der Vater in seinem gerichtlichen Testamente das Gut dem Sohne, der Bruder dem Bruder und der Vetter dem Vetter zuwenden. Die Töchter hatten hinsichtlich der väterlichen Güter nur auf ein angemessenes Heiratsgut, welches entweder eine gänzliche Abfertigung oder nur einen Abschlag mit Vorbehalt des weiteren Erbrechtes bestellte, oder beim Eintritte in's Kloster auf einen lebenslänglichen Unterhalt Anspruch; freiwillig konnte ihnen in diesem Falle auch mehr gegeben werden (L.-O. 1535, f. 109).

Dies bestätigen auch die späteren L.-O. v. 1545, f. 73, 94, 95, v. 1604, f. 77, 79, v. 1628, f. 173 und viele alte Urtheile.

Die Güter der Mutter erbten aber vorzüglich die Töchter, besonders, wenn sie mit ihr lebten (Urth. v. 1504, 1508, f. 89, v. 1519, 1545, f. 90, 91).

Die St.-R. E. 48, 51 verpflichten zwar die Eltern, die Kinder mit etwas zu bedenken, aber es wird kein Theil bestimmt.

Die troppauer L.-O. v. 27. Juni 1673, §. 15, verordnet, daß den Kindern der Pflichttheil zu geben ist.

Die teschner L.-O. f. 23, Art. 1, spricht auch vom Pflichttheile.

Das Kirchenrecht des Fürstenthums Neisse do. Art. 2 und 5, und so auch die L.-O. des Bischofs Martin.

§. 765. Die L.-O. v. 1628 behandelt den Pflichttheil schon genauer, 1. der Söhne, 2. der Töchter, 3. des Vaters, 4. der Mutter.

Die L.-O. f. 173 beließ es bei der Verpflichtung des Vaters, die Güter seinen Söhnen zu hinterlassen, nur wurde ihnen gestattet, die eine Hälfte der unbeweglichen Güter unter die Söhne als eigentlichen Pflichttheil gleich, die andere aber nach Belieben unter seine Söhne zu vertheilen. Fremden konnte der Vater ohne Consens des Königs von liegenden Gründen nichts vermachen. Vom beweglichen Vermögen, über welches er früher frei anordnen konnte, mußte er die Hälfte den Söhnen als Pflichttheil hinterlassen, während ihm die Verfügung über die andere frei blieb. War das letztere Vermögen viel beträchtlicher als das unbewegliche, so hatte die Hälfte der ganzen Verlassenschaft den Söhnen als Pflichttheil zu verbleiben.

Zur Begünstigung der Söhne und Erhaltung des Familiennamens zählte man auch die verbrieften Schulden unter das unbewegliche Vermögen (eb. f. 175, Nov. E. e. 5, K. k. 28).

Die Nov. I. i. 11., das Ref. v. 12. Oct. 1638, §. 92—97, gestatteten dem Vater, auch bei dem unbeweglichen Vermögen mit $^1/_6$ der Verlassenschaft frei zu verfügen.

Vor der L.-O. v. 1628 bestand kein Gebot, nach welchem die Mutter den Kindern einen Pflichttheil hinterlassen mußte. Diese verpflichtete sie aber f. 174, die Hälfte ihres Vermögens den Kindern als Pflichttheil zu hinterlassen.[1] In der Vertheilung des unbeweglichen Vermögens unter die Söhne oder Töchter war sie aber nicht gebunden.

Die Töchter konnten vom Vater, wenn Söhne vorhanden waren und besonders wenn die Verlassenschaft in liegenden Gründen bestand, nichts anderes als ein angemessenes Heiratsgut verlangen (L.-O. f. 174). Nach der Mutter gebührte ihnen aber mit den Brüdern ein gleicher Pflichttheil (eb.).

Söhne und Töchter, welche den Klosterstand erwählt, hatten gleich den übrigen Geschwistern Anspruch auf den Pflichttheil (eb. f. 181).

Vorhin konnte der Vater die liegenden Gründe, wenn keine Söhne vorhanden waren, auch den nächsten männlichen Verwandten zuwenden und den Töchtern nur ein Heiratsgut ausweisen (Ldtgsschl. 1518), wobei es die L.-O. v. 1628 bewenden ließ.

Allein die Nov. I. i. 24 (eingeführt in Mähren mit der Ref v. 5. Sept. 1687) verordnete, daß im Falle, als keine Söhne, aber eine oder mehrere Töchter vorhanden sind, ein Theil der väterlichen Verlassenschaft diesen gebühre, und zwar $^1/_4$, wenn eine oder zwei Töchter, $^1/_3$ aber, wenn drei oder mehr Töchter vorhanden sind Dies währte bis zur Regierung Kaiser Joseph's, welcher den Pflichttheil der Söhne und Töchter gleichstellte (Hfdt. 27. Dec. 1786, Nr. 606).

Bei den niederen Ständen war die Größe des Pflichttheils bestimmt. Doch scheint es, daß der Vater den Kindern nur eine angemessene Ausstattung zu geben verbunden war, das übrige Vermögen aber unter sie beliebig vertheilen konnte (St.-R. E. 48, C. 50 und 51, §. 4). Die unbeweglichen Güter sollten aber vorzüglich den Söhnen zugewiesen werden (eb. F. 57).

Die Ehegatten konnten sich nur die Hälfte der Güter frei verschreiben (eb. C. 61).

Erst das Hfdt. v. 28. April 1791, Nr. 1426 lit. m. bestimmte, daß der Pflichttheil in Mähren bei dem Bürgerstande nach dem römischen Rechte bemessen werden soll.

Der Bauernstand richtete sich nach den St.-R.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf galt bei den höheren Ständen das alte mähr. Recht, bis die L.-O. 1673, §. 15, den Vater verpflichtete, den Söhnen die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil zu hinterlassen, mit der anderen konnte er frei verfügen. Die Töchter mußten sich, wenn

---

[1] Die böhm. Nov. K. 25 bestimmt zwar, daß hievon $^2/_3$ die Söhne und $^1/_3$ die Töchter erhalten sollen, es kann aber nicht angegeben werden, ob diese Nov. in Mähren eingeführt wurde.

Söhne vorhanden waren, mit einem Heiratsgute begnügen, sonst aber hatten sie auf $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Verlassenschaft anzusprechen, je nachdem 1 oder 2, oder aber 3 waren. Die Mutter mußte auch die Hälfte ihres Vermögens ihren Kindern hinterlassen, wovon die Söhne $^2/_3$, die Töchter $^1/_3$ erhielten.

Den geistlichen Töchtern sollte (eb. §. 16) nach dem Vater ein gleiches Heiratsgut, nach der Mutter ein gleicher Pflichttheil wie den anderen gegeben werden.

Im Fürstenthume Teschen sollte (L.=O. f. 23, Art. 1) das Gut bei der Freundschaft verbleiben und die Eltern konnten dasselbe erst dann den Söhnen, Enkeln, Vettern und anderen näheren Blutsverwandten geben, schenken oder verschaffen, wenn die Töchter mit einem gebührlichen legitima und Ausstattung versehen waren.

Der Bürger= und Bauernstand benahm sich nach dem sächsischen Rechte, bis die Stadtrechte eingeführt wurden.

Im Fürstenthume Neiße war nach der L.=O. des Bischofs Balthasar, sowie nach jener des Bischofs Martin (Weingarten fasc. div. jur. II. Th., S. 424) die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil anzusehen und die Güter waren den Söhnen zuzuweisen.

Später sind auch hier die St.=R. eingeführt worden.

Uneheliche Kinder konnten keinen Pflichttheil, sondern nur den Unterhalt fordern (Nov. A. a. 20. K. k. 12, Res. 15. Jänner 1632).

Nach dem b. G.=B. vom J. 1786, Cap. 4, §. 15 gebührte der Unterhalt nur jenen unehelichen Kindern, deren Eltern sich zur Zeit der Zeugung nicht ehelichen konnten; die anderen hatten aber (§. 16) alle Rechte der ehelichen. Allein nach dem Pt. vom 22. Febr. 1791, §. 4, lit. i. kann ein uneheliches Kind nur von der Mutter und nur, wenn sie keine eheliche Kinder hat, den Pflichttheil fordern.

§. 766. In Mähren läßt sich kein Gesetz auffinden, welches die Kinder verpflichtet hätte, ihren Eltern einen Pflichttheil zu hinterlassen[1] und diese Obliegenheit beginnt erst mit dem neuen b. G.=B.

Im Fürstenthume Troppau mußten die Kinder dem Vater und Großvater $^1/_3$, der Mutter oder Großmutter $^1/_4$, wenn aber Vater und Mutter zugleich vorhanden waren, die Hälfte der Verlassenschaft zuwenden (L.=O. 1673, §. 15).

Die teschner L.=O. enthält hierüber keine Bestimmung.

Nach dem Kirchenrechte des Fürstenthums Neiße Art. 6 sollte den Eltern der Pflichttheil frei bleiben und nach der L.=O. des Bischofs Martin (Weingarten (fasc. div. jur. II. Th., S. 424) waren die Söhne schuldig, von der Hälfte ihres Nachlasses den Eltern den Fruchtgenuß zu gestatten, wenn die ersteren keine Kinder hatten.

---

[1] Die böhm. Nov. K. 26 und 27, nach welcher die Söhne ihren Eltern und Groß=Eltern, wenn sie allein sind, $^1/_3$, wenn aber beide Eltern vorhanden sind, $^1/_2$ der Verlassenschaft als Pflichttheil hinterlassen mußten, wurde in Mähren nicht eingeführt.

Im Bürger- und Bauernstande war in Mähren und Schlesien eine noch größere Gesetzesunbestimmtheit hierüber.

§. 768. Die L.-O. f. 174, sowie die troppauer von 1673, §. 15, gestattet zwar die Enterbung der Kinder, sie bestimmte aber keine Ursache, sondern überläßt sie dem Ermessen des Richters. Eine geschwächte Weibsperson verlor insbesondere ihr Gut und Recht (alter Rechtsspruch vom J. 1545, f. 310, teschn. L.-O. f. 22, Art. 3).

§. 771. Nach der L.-O. v. 1628, f. 174, 175 mußte die Enterbungs-Ursache im Testamente ausgedrückt, von den Erben bewiesen und vom Gerichte als erheblich befunden werden.

Nach der troppauer L.-O. v. 1670, §. 15 und den St.-R. war der Beweis nicht vorgeschrieben.

§. 772. Der Enterbte konnte auf die Aufhebung der Enterbung Beschwerde (Odpor) führen, bei den höheren Ständen durch 3 Jahre und 18 Wochen (L.-O. 1628, f. 127), bei den minderen binnen 6 Wochen (St.-R. D. 60).

§. 775. Bei den höheren Ständen in Mähren konnte der Pflichttheil verlangt werden (L.-O. 1628, f. 174, 175); im Uebrigen blieb das Testament bei Kraft. Allein bei nachgeborenen Kindern wurde das ganze Testament ungiltig (eb. f. 171, St.-R. E. 46, F. 10).

Bei dem minderen Stande war der Pflichttheil bis 1791 ganz unbestimmt, die quaerela inofficiosi testamenti aufgehoben (St.-R. f. 51), folglich konnte man weder auf die Ergänzung klagen.

§. 776. Unsere alten Gesetze reden nur von dem Falle, wenn ein nachgeborenes Kind ganz übergangen wurde und dann wird das ganze Testament ungiltig erklärt (L.-O. f. 164, St.-R. E. 46, F. 10).

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 150 erhielt ein vom Vater im Testamente übergangenes nachgeborenes Kind mit seinen Geschwistern den gebührenden Theil.

§. 778. Nach der L.-O. f. 171 und den St.-R. E. 46, F. 10 war das Testament ganz ungiltig und nach der ersteren auch dann, wenn auch die Kinder noch vor dem Erblasser gestorben wären.

§. 780. Nach der L.-O. f. 175 konnte ein Kind nur den Pflichttheil fordern, aus den St.-R. E. 50 und 51 läßt sich einigermaßen das nämliche herleiten.

§. 784. In Mähren war es üblich, daß die Sache so getheilt wurde, wie sie vorhanden war; dahee war es gesetzlich, daß, wenn mehrere Brüder als Erben eintraten, der älteste die Theilung entwarf und der jüngere wählte (L.-O. 1535 f. 107, v. 1604 f. 79, v. 1628 f. 185).

Nach den St.-R. F. 55 wurde die untheilbare Sache geschätzt und die Theilung geschah nach der Schätzung, was auch bei den höheren Ständen geschehen sein wird.

§. 785. Als Erbschaft wurde nur jenes angesehen, was nach Abzug der Schulden erübrigte (brünner Rechtssprüche f. 79, L.-O. 1628 f. 51, 174, St.-R. E. 29, F. 19, §. 3, 54, teschn. L.-O. f. 22, Art. 2).

§. 788. Bei den höheren Ständen kein Gesetz. Bei den minderen enthalten dies die St.-R. C. 51, F. 56 bei der Erbtheilung.

§. 796. Schon die ältesten Rechte Mährens (jura prim. S. 29) weisen dem Weibe den 3. Theil zu, die iglauer Rechte (eb. S. 79) in der Regel den 3. und nur für den Fall den 4., wenn sie sich wider Wissen und Willen der Verwandten vereheligte.

Die brünner Rechtssprüche f. 46, 47, 76, 135 weisen ihr bei der gesetzlichen Erbfolge den 3. oder Muß-Theil nur dann zu, wenn sie mit ihrem Manne Kinder erzeugt hatte, sonst mußte sie sich mit dem Heiratsgute, Geschmuck, Kleinodien, Kleidern, dem 3. Theile der Hauseinrichtung, der Zierden und Eßwaaren, mit Ausnahme der silbernen Gefäße, Waffen und Pferde, deren sich der Mann bediente, begnügen (f. 45).

Dem Manne gebührte aber auch der 3. Theil nach dem Weibe (f. 111).

Nach der L.-O. v. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81 gebührte der Frau nebst dem Heiratsgute noch ein Bestimmtes an der Hauseinrichtung, Vieh, Kleinodien, Kleidern, mit Unterschied des Herren- und Ritterstandes.

Nach der L.-O. v. 1628 f. 182, Nov. G. g. 3, K. 37, 40 hat es bei dem Heiratsvertrage zu verbleiben. Sind keine Ehepacten vorhanden, so sollte dem überlebenden Ehegatten, wenn er arm, der verstorbene aber vermöglich ist, der 4. Theil der Verlassenschaft zufallen, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht (Res. 19. Mai 1704).

In den Ehepacten konnte aber der Bräutigam nicht mehr als 1/4 (Nov. G. g. 4, Res. 14. April 1638, 5. Sept. 1687, 29. März 1691) und die Braut nur die Hälfte des Nachlaßvermögens (Nov. G. g. 5) verschreiben.

Die St.-R. C. 42, 43 weisen dem überlebenden Ehegatten 1/3 des Verlassenschafts-Vermögens des Verstorbenen zu, wenn sie Jahr und Tag mit einander in der Ehe gelebt haben.

Die troppauer L.-O. von 1673 bestimmt hierüber nichts, da sie aber nur in einigen Punkten die alte mähr. L.-O. von 1604, welche im troppauer Fürstenthume gegolten hat, abänderte, so ist es bei dem Mußtheile geblieben, welchen die alte mähr. L.-O. angenommen haben.

Die teschner L.-O. handelt nur (f. 19, 20, 21) vom Heiratsgute.

Die neisser L.-O. des Bischofs Martin bestimmt den Mußtheil fast ganz so, wie die alte mähr. L.-O. für den Herrenstand (Weingarten fas. etc. II. Th., S. 423).

Nach jener des Bischofs Caspar hatte im Falle, wenn ein Ehegatte den anderen nicht versehen hätte und keine Kinder vorhanden waren, der überlebende, wenn er nicht zu einer neuen Ehe schritt, den Nutzgenuß des hinterlassenen Vermögens (eb. S. 351).

Nach dem Dreigedingsrechte Art. 17 (Weingarten fas. div. jur. II. Th.) in Schlesien konnte bei dem Bauernstande das Weib nur den 3. Theil fordern.

Durch die gesetzliche Erbfolge-Ordnung Joseph's II. erloschen alle jene Rechte, die gemäß der vorhin bestandenen böhm. St.-R. ein Weib auf das Verlaßvermögen des Mannes hatte (Hfdt. 11. Dec. 1786 Nr. 601 lit. c.).

XV. Hauptstück.

Von der Besitznehmung der Erbschaft.

§. 798. Etwas von Gerichtsordnung enthalten die jura primaeva S. 23—29, alle L.=O. und die St.=R., eine ordentlichere Gerichtsordnung erfloß für Mähren im J. 1760.

§. 799. Die ältesten Gesetze bestimmen hierüber nichts. Allein die Einrichtung, daß jeder die unbeweglichen Sachen in der Landtafel oder im Grundbuche sich zuschreiben lassen mußte, setzen Erbserklärungen voraus und die Landtafel=Instruction vom 2. Jänner 1642, nach welcher die Erbserklärungen persönlich oder schriftlich bei der Landtafel zu machen und zu intabuliren sind, die Anordnung der St.=R. E. 27, F. 3, nach welcher der Erbe anzugeben hat, ob er die Erbschaft mit oder ohne Inventur annehme, und mehrere andere Verordnungen (Res. 21. Oct. 1697, 22. August 1704, 24. Sept. 1708, in Schlesien 17. Sept. 1707, 27. Nov. 1762) geben bestimmtere Vorschriften.

§. 800. Die St.=R. E. 27, §. 4 bestimmten 6 Wochen vom Tage des publicirten Testamentes.

Bei den höheren Ständen war keine Frist festgesetzt.

Nach der Res. vom 9. März 1722 soll jeder Erbe beim höheren und Bürgerstande für Gegenwärtige 3, für Abwesende 6 Monate vom Tage der Wissenschaft die Erbschaft antreten oder ausschlagen (do. in den Res. 3. Sept. 1725, 30. August 1730, 17. Oct. 1732, 10. Febr. 1736, 8. April 1760, Hfdt. 5. Sept. 1788 Nr. 887), bei Testamenten vom Tage der Kundmachung (Res. 11. Juni 1750 und 3. Sept. 1751), bei unbekannten Erben nach Hfdt. 26. August 1788 Nr. 880 ein Jahr.

In Mähren scheint man angenommen zu haben, daß bei jeder Verlassenschaft ein Inventarium aufgenommen werden müsse, allein nach den Res. vom 12. Juni 1704, 12. Juni und 24. Juni 1705 kann eine Erbschaft auch ohne Inventarium angetreten werden.

Die Erbserklärung mußte auch schon vorhin das Erbrecht darstellen und daher wurde dem ausgewiesenen Erben, wenn binnen 6 Wochen nach dem Tode des Erblasses kein Testament gefunden wurde, die Erbschaft übergeben (Nov. H. h. 7. 8, mit Res. 24. Sept. 1708 A. in Mähren eingeführt).

Nach der Nov. H. h. 8 (mit Res. 17. Nov. 1752 A. und 16. März 1753 A. in Mähren eingeführt) entscheidet Seine Majestät oder in dessen Abwesenheit die Statthalterei, welchem Theile bei einer streitigen Erbschaft der Besitz einzuräumen oder ob sie zu sequestriren ist.

Wenn der Erblasser in mehreren Provinzen begütert war, wurde die Erbserklärung dort eingebracht, wo das Testament kundgemacht wurde (Res. 6. Febr. 1646 L.), später dort, wo sich der vorzüglichere Theil der Verlassenschaft befand (Res. 2., Trib. 12. Sept. 1763 A.), zuletzt in jener Provinz, wo der Erblasser gestorben war (Hfdte. 26. Juli 1784 Nr. 320, 30. Juni 1785 Nr. 498).

§. 801. Dieses enthalten die St.=R. E. 27, §. 2, F. 3.

Troppauer L.=O. 1673 (am Ende).

Nach der L.=O. von 1628 f. 181 scheint die bedingte Erbserklärung nicht nöthig gewesen zu sein, weil der Erbe die Schulden zu zahlen nur insoweit verbunden war, als das ererbte Vermögen hinreichte.

Die Wohlthat der Inventur ist in Mähren durch die Crida=Ordnung vom 2. Mai 1644 eingeführt worden, welche S. 227 bestimmte, daß jener, welcher eine Erbschaft ohne Inventur antritt, alle Schulden und Legate zahlen müsse; für den minderen Stand bestimmten dies die St.=R., in Schlesien das römische Recht und die später eingeführten St.=R.

Für Minderjährige durften sich die Vormünder nur bedingt erklären (Res. 22. August 1704 L.).

§. 802. Die Inventuren bei den höheren Ständen nahmen der Landesburggraf und zwei Gerichtspersonen vom Herren= oder Ritterstande, welche dem Gute am nächsten waren, mit Zuziehung eines Kämmerlings vor (Nov. I. i. 14, in Mähren eingeführt mit Res. 21. Oct. 1697).

Bei dem Bürgerstande nahm es der geschworene Schreiber in Gegenwart der Geschworenen auf (St.=R. E. 27, §. 1, Justiz=Instr. 9. Sept. 1785).

Die Sperre nach höheren Standespersonen nahmen früher die Kreishauptleute vor (Kreisamts=Instr. v. J. 1734, Hfdt. 10. Dec. 1784 Nr. 377), allein nach dem Hfdte. vom 20. Jänner 1789 Nr. 957 dürfen sie dazu nicht mehr verwendet werden.

Landrecht (Hfdt. 8. April 1790 Nr. 10, 16. Febr. 1792 Nr. 253).

Bischöfl. Commissär (Hfdte. 19. Dec. 1792 und 28. Mai 1797 Nr. 347).

Patron (31. März 1786 Nr. 537).

Minderjährige (Instr. 1785).

Erbsteuer, Mortuar (Hfdte. 5. März 1784 Nr. 258, 2. Sept. 1785 Nr. 461, 21. Mai 1792 Nr. 19, 24. August 1795 Nr. 250).

Bücher (Hfdt. 14. Nov. 1801, 31. Mai, Gb. 13. Juni 1803, Hfdte. 17. Juni 1803 Nr. 609, 18. April 1804 Nr. 664).

§. 809. Das Erbrecht überging, wie nach römischem Rechte, auf die Erben des Erben, wenn er während der Ueberlegungszeit gestorben war (L.=O. f. 168, St.=R. E. 37).

§. 810. Die Nov. H. h. 5 fordert bei Erben in auf= und absteigender Linie nicht einmal die Einführung, welche jedoch bei Seitenverwandten durch den Kämmerling geschehen mußte (Nov. E. e. 16).

Von der Einführung handeln überhaupt die Novellen H. h. 1 bis incl. 8, welche durch die Res. 17. August 1641 L., 12. Oct. 1638 A., 11. Juli 1639 A., 22. August 1640 A., 7. Oct. 1673 A., 20., 24. und 27. Sept. 1708 und 16. März 1753 A. in Mähren eingeführt worden sind.

Nach den St.=R. F. 48 soll sich keiner der Verlassenschaft anmaßen, bevor das Testament nicht bestätigt ist.

§. 811. Die Gläubiger des Erblassers konnten binnen 6 Monaten, wenn sie im Lande, oder einem Jahre, wenn sie in einer anderen Provinz oder

im Auslande waren, die Intabulation ihrer Forderung oder den Verbot verlangen, in welchem Falle sie den Gläubigern des Erben vorgingen, wenn diese die Intabulation auch früher angesucht hätten (Res. 26. Juni 1751, 8. Juli 1751 A.).

§. 812. Die Crida-Ordnung vom 2. Mai 1644 S. 227 erwähnt wohl der Edictal-Vorladung. Von einer bei Verlassenschaften kein Gesetz.

§. 817. Auf die Erfüllung der frommen Vermächtnisse hatten vorhin die Gerichte zu sehen (L.-O. f. 15, St.-R. E. 58).

§. 819. Die Sperre und Inventirung des Nachlaßvermögens Verstorbener ist eine alte Einrichtung (Vorschriften für die höheren Stände Nov. H. h. 1, Res. 17. August 1641 L., 18. Sept. 1641 A., 7. Oct. 1673 A., 5. und 18. Dec. 1698 A., 8. Mai 1704 A., 15. Oct. 1705 C. F., 22. Oct. 1708, 17. Oct. 1732 A. und viele andere, für den Bürgerstand St.-R. D. 21).

Die Anlegung der Sperre nach höheren Standespersonen war ein Geschäft der Kreishauptleute, was auch noch mit den Hfdtn. vom 10. Dec. 1784 Nr. 377 für Böhmen, 7. Jänner 1785 Nr. 380 für Mähren bestätigt und 21. Dec. 1785 Nr. 507 in Schlesien eingeführt wurde.

Das Sperrhonorar wurde ihnen aber mit dem Hfdte. vom 10. Juni 1788 Nr. 841 entzogen und von der Sperre wurden sie mit Hfdt. vom 20. Jänner 1789 Nr. 957 enthoben.

In Schlesien geschah aber die Sperre nach adeligen Personen von Personen gleichen Standes oder, wo diese nicht vorhanden waren, provisorisch vom nächsten Hofgerichte (Res. 8. Mai 1710 C. F.).

Die Aufnahme der Inventur stand dem Landesburggrafen zu (Res. 21. Oct. 1697 A.).

Früher und auch noch später konnten aber die Kreishauptleute bei den Inventarien als Commissäre bestellt werden (Res. 9. Dec. 1638 und 7. August 1699 A.).

Der Erbe höheren Standes hatte die Einführung (imission) bei dem Tribunale anzusuchen (Res. 24. und 29. Juli 1638, §. 7 L.).

Nach der Landtafel-Instruction vom 2. Jänner 1642 L., was die Res. vom 18. April 1760 L. beließ, waren die großjährigen Erben nicht gehalten, sich durch den Kämmerling einführen zu lassen, sondern sie sollten sich nur persönlich oder schriftlich bei der Landtafel melden, ihr Erbrecht und dessen Antretung anzeigen, sonst konnten sie von den Gütern nichts veräußern.

Wenn mehrere Erben waren, mußte summarisch entschieden werden, welcher einzuführen oder ob die Güter indessen zu sequestriren seien (Nov. H. h. 8, in Mähren eingeführt mit Res. v. 24. Sept. 1708 L.).

Nach einer in einer Stadt gestorbenen Militärperson konnte zwar der Magistrat die Zimmersperre, allein an den Mobilien hatte das Militärgericht die Sperre anzulegen (Res. 27. Nov. 1710 L.). S. Res. 22. Juni 1714 A., 12. Mai 1732 A. und 2. Febr. 1759 A.

Den Magistraten wurde die Sperre bei höheren Standes-, dann Militär- und geistlichen Personen untersagt (Res. 4. Sept. 1749, vom Sept. 1750).

Nur die Realgerichtsbarkeit hatten sie (Hfdt. 12. März 1774 A.).

Bei Geistlichen S. Ref. v. 3. Juni und 20. Nov. 1728 A., 8. Febr. 1753.

Bei olmützer Lehensvasallen S. Ref. v. 23. Febr. 1756 A.

Nach landesfürstl. Beamten sperrte das Tribunal als deren Gerichts-Instanz die beweglichen Sachen (Ref. 15. Oct. 1705 A.).

Die Verlassenschaft war auszufolgen, wenn der Erbe die praestanda geleistet hatte (Ref. 15. und 25. Juni 1706 C. F.).

Die Oels'sche L.-O. v. 27. April 1617 III. Th., Art. 16 (Cod. Ferd. S. 45) verordnet schon die Sperre.

Die teschner L.-O. enthält von der Sperre und Einführung nichts.

Die Ref. v. 17. Sept. 1707 C. F. befiehlt aber in Schlesien in Ansehung des höheren Standes allgemein, daß jeder Todesfall eines Adeligen sogleich der Regierung oder dem Amte angezeigt und die Sperre angelegt werde.

XVI. Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums 2c.

Von der Theilung ungetheilter Güter handelt die L.-O. f. 182—184, von jener der Erbschaft f. 184—189, von beiden die St.-R. F. 54—G 1.

Bei den höheren Ständen waren häufig Gütergemeinschaften.

Der ein Gut gemeinschaftlich besaß, konnte für sich allein davon nichts veräußern (Urtheile von 1521, 1522, 1558). Ein ungetheilter Bruder konnte allein nicht klagen (Urth. v. 1523, 1531), die gemeinschaftlichen Besitzer konnten aber einander auf gegenseitige Leistungen klagen (Urth. v. 1481, 1493, 1508, 1538, 1545, 1547).

Ein ungetheilter Bruder konnte nicht testiren (Urth. v. 1526 f. 116).

Die Gemeinschaft der Güter bewilligte der Landeshauptmann und Oberstlandkämmerer, worauf sie in die Landtafel eingetragen wurde; nach dem Landtagsschluße von 1614 wurde dies dahin abgeändert, daß sie vorher bei dem Landrechte ordentlich erledigt werden soll.

Die Gemeinschaft der Güter mußte landtäflich versichert werden (Urth. v. 1497 f. 352, L.-O. 1535 f. 61, Ldtgsschl. 1540).

Die Brüder konnten eine unabgetheilte Schwester nicht abtheilen, als wenn sie heiratete oder wenn ihr ein Theil vom Gute selbst zugewiesen wurde (L.-O. 1535 f. 69).

Wenn von mehreren ungetheilten Brüdern einer auf Theilung drang, so machte sie der ältere und der jüngste wählte frei. Einer unabgetheilten Schwester waren zwar die Brüder nicht gezwungen, ihren Theil hinauszugeben, aber wenn sie es thaten, so wurde dazu die Beistimmung der Verwandten erfordert (Familienrath) (L.-O. 1535 f. 1107).

Auf die Waisengüter sollte sich Niemand eine Gemeinschaft vom Könige auswirken (L.-O. 1604 f. 74).

Ein unabgetheilter Bruder konnte ohne Beistimmung der übrigen nichts weggeben, verschenken oder vertestiren, wenn nicht besondere Verträge hierüber

vorhanden waren (L.-O. 1535 f. 109). Die getheilten Brüder konnten aber mit ihrem Vermögen frei schalten (eb. f. 111 und L.-O. 1545 f. 96, v. 1604 f. 79, 80, teschn. L.-O. f. 28 Art. 9 und f. 27 Art. 8).

Nach der teschner L.-O. f. 20 Art. 12 konnten die Weiber nur ihre Männer und keinen anderen in Gemeinschaft aufnehmen.

Wenn eine Sache zweien zugleich vermacht wurde und einer davon vor der Theilung starb, ohne einen Erben zu benennen, so fiel die ungetheilte Sache dem anderen Theilnehmer zu (St.-R. E. 25, §. 2).

Das ungetheilte Gut blieb nach dem Tode des einen Theilnehmers bei dem anderen und ein abgetheilter Bruder konnte von seinem unabgetheilten Bruder nichts erben, als was dieser durch Heirat oder sonst erworben hatte.

Die L.-O. von 1628 f. 183 hob aber diese Beschränkung auf und gestattete, daß jeder auch mit dem unabgetheilten Theile des Gutes letztwillig anordnen und daß auch abgetheilte Brüder darauf ein Erbrecht haben sollen und wenn einige dennoch einen solchen Vertrag eingehen wollten, daß zwischen ihnen auch das Erbrecht nach der alten Art bestehen sollte, so mußte hiezu die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden (f. 184).

Die Erbschaft der Eltern sollten abgetheilte Brüder gleich theilen (Urth. v. 1527, 1552 f. 365) und eine angenommene Theilung mußte geschätzt werden (Urth. v. 1552 f. 365 und 366).

Daß in bestimmten Fristen der älteste Bruder den Theilungszettel machte und der jüngste wählte, war eine allgemeine uralte Einrichtung (brünner Rechtssprüche f. 76, teschn. L.-O. f. 28 Art. 12, L.-O. 1628 f. 186, St.-R. F. 54).

Die St.-R. verboten (F. 53) bei Confiscationsstrafe, mit Ausländern eine Gütergemeinschaft zu schließen.

Auch bei dem Bürgerstande mußte die Theilung in den Stadtbüchern bestätigt werden, widrigens nach Jahr und Tag ein ungetheiltes Eigenthum angenommen wurde (St.-R. F. 54).

Im Fürstenthume Teschen mußte die Theilung mit der Kanzlei bestätigt werden (L.-O. f. 26 Art. 1).

§. 830. Niemand ist verbunden, in der Gemeinschaft zu bleiben (L.-O. f. 177).

Wo Minderjährige sind, muß die Theilung vom Gerichte bestätigt werden (L.-O. f. 187).

Im Fürstenthume Teschen sollte sowohl die Errichtung der Gemeinschaft als die Abtretung gerichtlich geschehen (teschn. L.-O. f. 29 Art. 1).

St.-R. F. 46.

Die L.-O. von 1628 f. 184 bestätigte die alte Uebung bei Theilung der Erbschaften und ungetheilte Güter.

Nach derselben wurde über die Theilung ein Zettel oder Vertrag errichtet, welchen jeder Mitgenosse dahin bestätigen mußte, daß er seinen Theil erhalten habe (f. 185).

Wenn sich ein Mitgenosse weigerte, die Theilung vorzunehmen, wurde der Landeshauptmann angegangen, daß er dem anderen auftrage, die Theilungs-

Urkunde binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. That der Beklagte es nicht so wurde dem Kläger bewilligt, sich mit einem Wehrlaßbriefe in das ungetheilte Gut einführen zu lassen und dessen Früchte allein so lange zu genießen, bis der Beklagte in die Theilung willigte und den Theilungszettel vorlegte.

Bei beweglichen Sachen konnten die Kläger die Verstrickung oder das Verbot verlangen, was vorzüglich bei ungetheilten Brüdern Statt hatte (L.-O. f. 185, 188). Die verweigerte Ausfolgung des gewählten Theiles einer beweglichen Sache hatte das Verlangen eines Stöckbriefes zur Folge; das Gericht ließ nämlich die zugetheilten Sachen abholen und dem Kläger übergeben (L.-O. f. 186, 187).

Ein über die Theilung entstandener Streit wurde gütlich ausgeglichen oder, wenn dies nicht ging, gerichtlich entschieden (f. 186).

Bei unbeweglichen Gütern mußten die Theilungsurkunden der Landtafel einverleibt werden; verweigerte ein Theil die Intabulirung des ihm zugefallenen Theiles, so konnte sich der andere Mitgenosse durch einen Wehrlaßbrief in dessen Theil einführen lassen.

Es mußten so viele Theilungszettel gemacht werden, als Mitgenossen waren und bei unbeweglichen Sachen mußte jeder Theilnehmer seinen Zettel intabuliren lassen. Traten minderjährige Theilhaber ein, so mußte der älteste Bruder vom Landesfürsten, oder Landeshauptmanne oder Landrechte um Benennung einiger Commissarien ansuchen, welche statt des minderjährigen wählten (L.-O. f. 187). Dies geschah auch bei Schwestern, wenn sie allein waren (f. 188). Später mußte für jeden Minderjährigen ein Curator bestellt werden (Res. 25. Sept. 1760 A.).

Wenn sich eine Schwester oder Muhme mit ihrem Bruder oder Vetter der Theilung wegen gütlich verglich, mußte sie entweder vor dem Landesfürsten oder Landeshauptmanne oder Landrechte bestätigen, daß diese Ausgleichung ohne Zwang geschehen sei (L.-O. f. 189).

§. 850. Die Grenzen der Landgüter wurden gewöhnlich von den Unterkämmerern untersucht, worüber sie geheime Berichte erstatteten, später mußte aber der Befund öffentlich (Ldtgsschl. v. 1520, L.-O. 1535 f. 50) und in Gegenwart der Parteien (L.-O. 1604 f. 62) abgegeben werden.

§. 851. Bei dem Bürgerstande wurde zur Schlichtung von Grenzstreitigkeiten ein außerordentliches Gericht zusammengesetzt (St.-R. A. 43).

§. 854. Nach den alten vaterländischen Gesetzen hat man in Mähren die Zäune und Planken nicht für gemeinschaftlich gehalten, sondern sie gehörten Demjenigen, auf dessen Grund die Stecken waren, weil es verboten war, die Stecken in den Grund des anderen einzuschlagen (brünner Rechtssprüche f. 48, St.-R. K. 33). Doch konnte ein jeder einen Zaun für sich allein oder gemeinschaftlich machen (br. Rechtsspr. f. 50).

Dagegen nahm man die Gemeinschaft der Scheidemauer in zweifelhaften Fällen an (eb. f. 49).

§. 855. Eb. f. 48, St.-R. K. 28, 29.

§. 856. Wenn vorhin ein Nachbar zur Ausbesserung einer gemeinschaftlichen Mauer nichts beitragen wollte, verlor er das Recht auf deren Benützung (br. Rechtsspr. f. 49, St.-R. K. 30).

§. 858. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 48 mußte jeder seinen Grund verzäunen, weil er sonst für den Schaden zu haften hatte, den sein Vieh einem anderen zufügen würde, oder wegen unterlassener Verzögerung diesen Schaden leiden.

Zweiter Theil.

II. Abtheilung.

Von dem persönlichen Sachenrechte.

XVII. Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Der Vertrag hieß böhmisch Smlauwa (Verabredung) in den ältesten L.-O. und den St.-R. C. 26—31.

Auch ein Vergleich dürfte so geheißen haben, weil hierüber keine andere gesetzliche Benennung zu finden ist.

Die ältesten einheimischen Rechte geben keine Erklärung und Eintheilung der Verträge. Die St.-R. nahmen die Hauptgrundsätze aus dem römischen Rechte, nach welchem sich größtentheils die Lehre von den Verträgen richtete. Die L.-O. enthält hievon so wenig, daß in Ansehung der Verträge bei den höheren Ständen die St.-R. zur Aushilfe genommen wurden (Ref. 12. Oct. 1709 L.). Des pactum's und contractus wird ausdrücklich erwähnt (A. 41, L. 7, H. 39). Sie zeigen auch, daß man bei uns keinen Unterschied zwischen einem Uebereinkommen oder Vertrage machte.

Bei den höheren Ständen scheint ein Unterschied zwischen einem Vertrage (Smlauwa) und einer Zusage (Slib, Przipowied) gewesen zu sein, da der erstere nur, nicht aber die letztere auf die Erben überging. Die Zusage scheint ein Versprechen ohne Gegenleistung gewesen zu sein, auf deren Zuhaltung man bei dem Leben des Versprechenden dringen mußte (Urtheile v. 1501, 1511, 1514, 1515 u. a. m.).

§. 865. Verträge konnten nicht schließen: Blöd- und Wahnsinnige (St.-R. D. 42 §. 3), Kinder (eb. D. 5, 39, 40, L.-O. f. 129, 146), Betrunkene (alte brünner Rechtssprüche f. 71, St.-R. G. 40), gerichtlich erklärte Verschwender (L.-O. f. 147, St.-R. D. 39 §. 3, — das Hfdt. 22. Jänner 1788 Nr. 769 hob die Erklärung als Vertrag auf, das Pt. 22. Febr. 1791 §. 8 Nr. 115 führte sie wieder ein), Minderjährige (br. Rechtsspr. f. 129, L.-O. f. 129,

146, St.-R. D. 32, 40, I. 28 §. 3, Ref. 24. Juli 1741 L., 25. u. 26. Febr. 1751 L., Pt. 12. April 1753).

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 108 konnten die Weiber nur über geringe, ihnen gehörige Sachen Verträge schließen, im teschner Fürstenthume mußten sie wenigstens zu Heiratsverträgen Vormünder oder Curatoren haben (teschn. L.-O. f. 18 Art. 2) und über die Güter konnten sie nur mit ihren Ehemännern Verträge schließen (eb. f. 10 Art. 9, f. 19 Art. 4); die L.-O. f. 158 fordert nur dann eine Bestätigung, wenn sie mit Männern Käufe schließen.

Die Stummen konnten Verträge schließen (L.-O. f. 125).

Vater und Sohn wurden nicht für eine Person gehalten, der erstere mußte das Vermögen der Kinder verbürgen (L.-O. f. 171, St.-R. E. 36), später Rechnung legen (Vmdschfts.-Odg. Pte. 29. Febr. 1756 und 9. April 1759).

Die Stände, Städte und Gemeinden konnten ohne höhere Bewilligung über ihr Vermögen keinen giltigen Vertrag schließen (Ref. 12. Oct. 1638, 23. März 1667, 10. Juni 1715, 17. Nov. 1749, 26. Oct. 1772, Ref. 3., Circ. 13. Oct. 1773, für Schlesien 22. Nov. 1573, 24. Juli 1741, 17. Nov. 1749, im Fürstenthume Troppau Ref. 27. Juni 1673 §. 6, im Allgemeinen Hfdte. 1. Dec. 1786 Nr. 596, 27. Juni 1791 Nr. 170).

Besondere Bestimmungen für geistl. Pfründen (Ref. 16. Jänner 1567, L.-O. f. 14, 15, St.-R. E. 58, Pt. 5. Oct. 1782 Nr. 88), Mönche (Ref. 7. Juli 1766 L.), Fideicommisse, Unterthanen, den Fiskus (Instructionen 2. Sept. 1659, 12. Nov. 1661, 10. März 1783 Nr. 124 §. 41, Hfdte. 11. Sept. 1784 Nr. 336, 20. Febr. 1786 Nr. 528, 3. Nov. 1789 Nr. 1069),[1] Ehelose (St.-R. O. 7, §. 26).

Der Gebrauch des Pergaments bei verschiedenen Urkunden aufgehoben (Hfdte. 7. Sept. 1764, 11. Sept. 1784 Nr. 335, 15. Jänner 1787 Nr. 622).

§. 902. Unter dem in unseren alten Gesetzen vorkommenden Ausdrucke Jahr und Tag wurde ein Jahr und 6 Wochen verstanden (St.-R. A. 52 §. 3, F. 23). Ein Landjahr begreift 3 Jahre und 8 Wochen (L.-O. f. 138).

Das Militärjahr (vom 1. Nov. an) wurde mit dem Landtagsschluße vom 2. Mai 1705 eingeführt. Militär-Completirungssystem v. 16. Juni 1753 §. 4 A.

§. 908. In den alten brünner Rechtssprüchen f. 61 wird das Angeld Goczpfennig oder Urkund genannt, welches den Kauf bestätigt. Ungeachtet des gegebenen Angeldes konnten die Parteien wieder zurücktreten (eb.). Der Trunk bei dem Kaufe wird Leykauf genannt und nebst dem gegebenen Angelde als ein Zeichen des Kaufes angesehen (f. 70).

---

[1] S. über das Institut der Kammerprocuratoren, Fisci d'Elverts: Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit besond. Rücksicht der böhm. Länder, Brünn 1880 (24. B. Schr. der histor. Section), Index.

Nach den St.-R. G. 3, 44, 49, H. 1 ging bei einem Rücktritte vom Kaufe nicht nur das Angeld, sondern alles, was als Kaufschilling gezahlt wurde, verloren, wenn der Käufer nicht zuhielt.

Wurde kein Angeld gegeben, so trat eine Strafe von 25 Schock ein, wenn einer oder der andere Theil den Kauf nicht zuhielt, doch konnte bei Sachen von größerem Werthe auch ein größerer Ersatz gefordert werden (eb. H. 4).

Diese Strafe hatte aber wohl nur dann Statt, wo die Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich war, da nach §. 2 ein ordentlich geschlossener Kauf zugehalten werden soll.

§. 921. So wie nach römischem Rechte war auch nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 60 und 61 — wo Gewährleisten disbrigare heißt — der L.-O. f. 128 und den St.-R. G. 38, 47 der Verkäufer verbunden, wenn sie auch nicht ausbedungen worden war.

In der L.-O. wird eine dreifache Gewähr angenommen, nämlich: 1. die Landesgewähr, wenn nämlich bedungen wird, daß der Verkäufer das Erbgut der Art gewähre, wie des Markgrafthums Recht vermag, nämlich der 3. Theil höher mit dem, was er hat oder haben würde. Wenn in einem solchen Falle die verkaufte Sache entrückt wurde, so mußte der Verkäufer nicht nur den ganzen Kaufschilling, sondern noch $1/_3$ desselben dem Käufer zurückstellen (f. 135); 2. die verbriefte und schlechte Gewähr, welche nur überhaupt bedungen wurde, ohne Bestimmung und Verpfändung besonderer Güter (Ungewähr) f. 132; 3. die Gewähr durch Bürgschaft, wenn nämlich der Verkäufer kein sonstiges Vermögen hatte, welches er zur Sicherstellung hätte verschreiben können (f. 135).

Die Gewähr dauerte bei den höheren Ständen 3 Jahre und 18 Wochen (brünner alte Landtafel auf das J. 1348 f. 5, 1358 unter der Benennung disbrigare, olm. Landtafel auf 1400 tom. 12 f. 85, 1589 tom. 30 f. 21, L.-O. f. 131), bei dem minderen Stande nur 1 Jahr und Tag (St.-R. G. 47 §. 1).

Die teschn. L.-O. (f. 29 Art. 1) forderte bei Erbverkäufen eine schriftliche Verbürgung auf 1 Jahr und 6 Wochen.

XVIII., XIX., XX., XXI. Hauptstück.

Von Schenkungen. Vom Verwahrungs-, vom Leih- und vom Darleihens-Vertrage.

Papiergeld wurde bei uns durch die Bankozettel eingeführt, von welchem das Pt. vom 15. Juni 1762 12 Millionen in Umlauf setzte. Es stand in der Willkür der Privaten, sie anzunehmen, doch geschah es, weil sie bei jeder Bankalcasse in klingender Münze umgesetzt wurden.

Kaiser Joseph II. änderte die Bankozettel, setzte 20 Millionen in Umlauf und überließ die Annahme gleichfalls dem freien Willen (Pt. 1. Juni 1785).

Unter der Regierung Kaiser Franz II. wurden sie mehrmal geändert, neue herausgegeben und die Annahme befohlen (Pte. 19. August 1796, 15. Mai und 25. Juli 1800, 28. März 1803, 23. Juli 1807, Circ. 18. März, 29. August 1808, Hfdte. 9. April und 21. Sept. 1810, 8. Sept., 7. Nov. und 6. Dec. 1811).

Die kostspieligen Kriege eines Vierteljahrhundertes häuften die Bankozettel so sehr, daß sie gegen klingende Münze sehr viel verloren und endlich das Patent vom 20. Febr. 1811 sie auf $^1/_5$ ihres Nennwerthes herabsetzte; sie konnten gegen Einlösscheine ausgewechselt werden, von welchen 212 Mill. in Umlauf gesetzt wurden. Das Pt. vom 7. Mai 1813 setzte auch 45 Millionen Anticipationsscheine in Verkehr.

Circ. 14. Nov. 1811, Hfdt. 27. März 1813 Nr. 1033, Circ. 23. Juli 1813, Hfdt. 16. April 1812, Pt. 1. Juni 1816, Hfdte. 3. und 28. Febr. 1817 Nr. 1322, 20. Oct. 1817 Nr. 1382, 21. April 1816 Nr. 1233.

Nach dem Pte. v. 12. Mai 1817 auch Kupferscheidemünze in Umlauf gesetzt.

§. 988. L.-O. f. 142. Instruction in Mähren für den Fall einer Münzveränderung v. 26. April 1625 L, eine fast ähnliche für Schlesien v. 30. März 1625 und 4. Juni 1625 C. F. (S. auch Pt. 3. Juni 1625 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 366, 384).

Ueber Ducaten Ref. 26. Mai 1746, Pte. 23. März und 17. April 1771, Holländer (Ref. 12. Dec. 1772, 14. Jänner 1774).

Reduction der geringhaltigen preußischen Münzen (Münzpt. 20. April 1761, Ref. 3. Oct., 11. Dec. 1761, 16. Jänner, 4. Juni 1762, 10. Juli 1762).

Zahlung in schlechter Münze (Ref. 11. Dec. 1761, 14. Juni 1762).

Schuldobligationen sind nur nach dem Cours anzunehmen (Hfdt. 4. Febr. 1762).

Annahme von Kupfermünzen (Ref. 2. Mai 1761, 8. Febr. und 2. Mai 1766 in Schlesien, 2. Oct. 1769, Pt. 15. März 1802).

Als Contribution (Pt. 27. Sept. 1760, Ref. 7. Oct. 1761).

Viele Evalvirungen, besonders gegen ausländische Münzen (unter anderen Ref. 5. April 1659, Pt. 23. März 1771, Hfdt. 9. August 1816 u. a., Tabelle 1761).

Die ausländischen Scheidemünzen sollten vertilgt werden (Ref. 30. August 1737, Pt. 4. August 1768).

Das Pt. vom 1. Sept. 1783 erhöhte die Gold- und Silbermünzen.

Gewicht der Goldmünzen (Pte. 17. April 1771, 12. Dec. 1785, Circ. 30. Jänner 1786, Pt. 18. Jänner 1787, Circ. 13. Febr. 1788, Hfdt. 17. Nov. 1788, u. a.).

Die 17- und 7-kr.-Stücke auf 15 und 6 kr. herabgesetzt (Pt. 17. Sept. 1807, sollen den Münzämtern übergeben werden (Hfdt. 13. Nov. 1816).

Es wurden 12- und 6-kr.-Silberstücke ausgegeben (Hfdt. 22. April 1795), mit Pt. vom 26. August 1801 widerrufen.

Wurden 7-kr.-Stücke in Umlauf gesetzt, mit Pt. vom 13. Febr. 1809 und Circ. vom 19. Dec. 1809 widerrufen.

Die Kupfermünzen waren seit undenklichen Zeiten im Umlaufe, und zwar Heller, Pfennige, halbe Kreuzer, Gröschelu oder 3 Pfennige und Kreuzer, die in älteren Zeiten auch von Silber waren, dann 6 Pfennige oder Pulturaken.

Später kamen auch 3- und 6-kr.-Stücke heraus. Durch Hfdt. v. 20., Circ. v. 25. März 1807 auch 30- und 15-kr.-Stücke in Umlauf gesetzt und die 6 kr. außer Umlauf. Das Pt. v. 20. Febr. 1811 setzte sie auf 6 und 3 kr., die Groschen auf 2, die alten Kreuzer auf $^1/_2$ herab, dagegen wurden neue Groschen und Kreuzer herausgegeben und im Pte. v. 1. Juni 1816 sind die Kreuzer gegen Silbermünze auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Die alten ganzen, halben und Viertel-Kreuzer wurden dem rohen Kupfer gleich erklärt (Hfdt. 30. Dec. 1811) und es ist neues Kupfergeld in Cours gesetzt worden (Pt. 4. Jänner 1812).

Rheinische Gulden (Hfdt. 12. Juni, Gb. 5. Juli 1805 Z. 12.635).

§. 994. In Mähren hat man in den alten Zeiten die Zinsen zu 10 Perc. genommen (L.-O. 1535 f. 120, alte olm. Landtafel tom. 17 auf das J. 1516).

Da in Böhmen dieselben auf 6 Perc. herabgesetzt wurden, thaten es bei dem ersten Landtage 1544 die mähr. Stände auch, allein bei dem zweiten Landtage desselben Jahres erhöhten sie dieselben wieder auf 10 Perc.

Die Juden konnten gegen 20perc. Zinsen, und zwar auf Pfänder Gelder leihen, jedoch den Unterthanen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung (L.-O. 1535 f. 93, v. 1545 f. 130, v. 1604 f. 116—118).

Die L.-O. von 1628 f. 151 bestimmte die Zinsen überhaupt auf 6 Perc., während die St.-R. G. 20 und O. 7 nur die Annahme höherer als der landesfürstlichen Interessen verbieten. Bei 6 Perc. verblieb es (Ref. 9. und 22. Nov. 1678, 22. April 1679, josephinische Halsgerichts-Ordg. 16. Juli 1707 Art. 19 §. 33, Ref. 30. April 1709).

Die Interessen wurden besteuert (Pte. 10. Oct. 1758, 25. August 1761, 6. August 1762), und zwar (nach den Ptn. 1. Sept. 1763 und 29. Oct. 1764) schon mit der Unterscheidung der 6-, 5- und 4perc.

Das Pt. v. 18. August 1749 verordnete, die Fundations-, Spital-, Kirchen-, todten Depositen- und Waisengelder bei den Ständen gegen 5 Perc. anzulegen.

Wucherpatent v. 26. April 1751.

Das Pt. v. 1. Mai 1766 bestimmte die Interessen allgemein auf 4 Perc. mit Ausnahme der Mercantil-Interessen, die mit 6—8 Perc. blieben (Ref. 30. Dec. 1775). Auch die Güter mußten zu 4 Perc. geschätzt werden (Ref. 6. Mai 1766, 10. Sept. 1768).

Kaiser Joseph II. hob alle Wuchergesetze auf und gestattete eine unbeschränkte Zinsenbedingung, doch durften die Gerichte bei einer Hypothek nur auf 4, ohne dieselbe auf 5 und zwischen Kaufleuten und Fabrikanten 6 Perc. erkennen (Pt. 29. Jänner 1787 Nr. 625), später auch bei Hypotheken 5 Perc. (Hfdt. 8. Jänner 1789 rc.).

In Schlesien sollen die Interessen zu 8, 10, auch 15 Perc. abgenommen worden sein (Schickfuß 1. Buch S. 219). Nach der teschn. L.-O. f. 52 Art. 3

durften die Juden nicht mehr als 2 Heller von einer Mark an Zinsen nehmen und im Allgemeinen wurde nur angeordnet, daß Niemand unchristliche Zinsen nehme.

Allein ein Pt. v. 1580, das Wucherpt. v. 26. März 1582 (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 398), das Dreidingsrecht (eb. S. 357), die Res. v. 26. März 1682 (Cod. Ferd.) gestatteten nur 6 Perc. in Schlesien.

Verzugszinsen waren schon in früherer Zeit gesetzlich (Urtheil v. 1538 im Urtheilbuche f. 135, L.-O. 1604 f. 88).

§. 996. Unsere Vorfahren straften den Wucher sehr streng. Die L.-O. v. 1535 f. 120, v. 1604 f. 116 reden zwar nur von unerlaubten Zinsen, wegen welchen das Capital eingezogen wird. Allein die L.-O. v. 1628 handelt f. 148 u. ff. schon sehr deutlich vom Wucher, der in Capital und Nebenbedingungen begangen wird. Sie bestrafte ihn nicht nur mit dem Verluste des ganzen Capitals, sondern auch mit dem 3. Theile des Vermögens des Wucherers und hinsichtlich der Unterhändler des 4. Theiles (f. 149, 150) und die St.-R. G. 20, O. 7, D. 39, 40 fügten dem Capitalsverluste noch die Ehrlosigkeit hinzu.

Durch nicht wenige spätere Gesetze, insbesondere die josephinische Halsgerichts-Ordnung vom 16. Juli 1707 Art. 19 §. 33 und das Wucherpatent vom 26. April 1751 für Mähren und Schlesien bekämpfte die Regierung dieses Uebel, bis Kaiser Joseph II. alle Wuchergesetze aufhob (Hfdt. 29. Jänner 1787 Z. 625).

Aber in wenigen Jahren sah sich die Regierung wieder veranlaßt, den Wucher zu verpönen, indem sie den Schuldner gegen eine größere Zahlung, als er erhalten, schützte (Pt. 25. Febr. 1791 Nr. 117) und später ein neues Wuchergesetz gab (Pt. 2. Dec. 1803).

§. 1001. Oeffentliche Schuldscheine findet man in älteren Zeiten bei uns nicht; denn noch 1615 räumten die mähr. Stände dem Carl v. Zierotin die Macht ein, sich mittelst Wechselbriefe für das Land einzuschulden. Sie entstanden erst mit Errichtung der öffentlichen Cassen (fundi publici).

Die ständischen hießen Pamatken (eingedenk oder Erinnerung; dieses Ausdruckes wird in einer Res. v. 21. Febr. 1660, Ldtgsschl. 1691 erwähnt).

Sie entstanden dadurch, daß die Stände nach dem System von 1748 Kameralschulden übernahmen, daß Kirchen- und Stiftungsgelder bei den Ständen angelegt wurden (Vdgn. 1749, 1756) und diese auch für ihre Bedürfnisse Darleihen contrahirten. — Die Pamatken sind daher Aerarial- und Domestical-Pamatken (Res. 6. April 1768, 22. Febr. 1776). Pt. v. 30. Juli 1761, Notific. der Stände v. 30. April 1767. Als 1766 die Interessen allgemein auf 4 Perc. herabgesetzt wurden, wurden auch die öffentlichen Obligationen ausgewechselt (Notific. 30. April, Pt. 15. Mai 1767).

Die Privatschuldscheine mußten von zwei oder drei Zeugen mitgefertigt sein (Ldtgsschl. 1520 und 1544).

In den ältesten Zeiten und noch gemäß der L.-O. v. 1628 f. 124 konnte die Einverleibung einer Urkunde in die Landtafel nur in persönlicher

Gegenwart der Parteien geschehen. Allein die Landtafel-Instruction v. 2. Jänner 1642 und spätere Gesetze gestatteten, Urkunden auch in Abwesenheit der Parteien zu intabuliren; doch mußten die Schuldscheine hiezu die Erlaubniß geben, vom Aussteller und zwei Standespersonen mit Beidrückung der Siegel gefertigt, das Gut ausdrücklich verpfändet werden und die Schuldscheine die Gründe der Schuld enthalten (Novellen F. f. 15, 16, 17, Res. 16. April 1644 A., 4. Sept. und 26. Oct. 1654 A., 14. Oct. und 4. April 1745 A., 14. Oct. 1748 A).

Für die Stadt- und Grundbücher bestanden diese Erfordernisse nicht.

Wider einen ganz eigenhändig geschriebenen Schuldschein galt aber kein Odpor (Res. 26. Febr. 1681 A.).

Die Pränotation war in Mähren ganz unbekannt und wurde erst durch das Pt. v. 22. April 1794 eingeführt.

Schuldscheine über Kirchengelder stellte im olmützer Bisthumssprengel (früher Mähren und ein Theil Schlesiens) nur der Consistorial-Fiskus aus, bis die Ausstellung auch den Advocaten und Sollicitatoren und in deren Ermanglung den Dechanten oder Pfarrern gestattet wurde (Res. 9. Juli 1754 L.).

Die Res. vom 23. Nov. 1708 verordnet im Fürstenthume Troppau die Intabulirung der Schuldscheine, weil sonst der Gläubiger kein Pfandrecht erlange, allein es wurde die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens bei der Landtafel in ganz Schlesien aufgehoben (Res. 15. Juli 1709 Br., beide Res. im ganzen Lande repub. Pt. 12. März 1748).

Die Unterfertigung der magistratischen Urkunden mit: N. N. Bürgermeister und Räthe wurde abgestellt (Res. 9. und 16. August 1709 L., dann in Schlesien 19. August 1709 und 24. Jänner 1710 Br., repub. Pt. 8. August, 13. Oct. 1755, in Schlesien 13. Sept. 1755).

Die Juden durften früher nur auf Pfänder und den Unterthanen nur gegen obrigkeitliche Bewilligung Geld leihen (L.-O. 1604 f. 117, 1628 f. 209). Viel später als in Böhmen (Res. 16. April 1644) wurde ihnen auch in Mähren gestattet, Geld gegen Schuldscheine, die jedoch von den Stadtgerichten und Obrigkeiten bestätigt sein mußten, zu leihen (Res. 30. August 1708 F.).

Weitere Vorsichten bestanden darin, daß die Schuldscheine für Juden 1. wenn das Darlehen 1000 Schock überstieg, nebst der Unterschrift und der Petschaft des Ausstellers auch noch die Unterschrift zweier rechtschaffener Christen enthalte, oder der Schuldner die Schuld gerichtlich bekenne und vormerken lasse; 2. die causa debendi so wie bei den Christen nach den Novellen F. f. 15, 16, 17 wahrhaft anführe und 3. den Juden keine Hypothek verschrieben werde.

Die allgemeine Gerichtsordnung ändert dies alles und für die Juden bestehen die nämlichen Förmlichkeiten wie für andere, nur machen die Schuldscheine der Juden (stares), welche in jüdischer Sprache geschrieben werden, keinen Beweis, weil der Gebrauch dieser Sprache in ämtlichen Geschäftssachen ganz verboten ist (Hfdte. 16. Mai 1781, 13. Febr. 1782, 22. Oct. 1814 Nr. 1106, Circ. 11. Nov. 1814).

Wenn sich früher ein Weib mit einem Manne in dem nämlichen Schuldscheine unterschrieb, war sie nicht verbunden, mit zu zahlen, ausgenommen sie hatte vor Gericht die Zahlung versprochen (was man certioriren nannte), da die Bürgschaften der Weiber ohne vorläufige gerichtliche Belehrung ungiltig waren (L.-O. f. 158, St.-R. I. 19, 22, 23, 27, Novelle G. g. 12, Res. 16. Febr. und 16. April 1734 F., 30. August 1736 F.).

S. weiter bei Bürgschaft.

Wegen der vorher üblich gewesenen Weiberverzichte S. Hfdte. 16. Mai 1788 Nr. 830, 15. März 1793, 28. Juni 1793 und 30. August 1794.

Zum Vidimiren waren vorher nur die Domcapitel, Klöster und Stadtgerichte berechtigt (L.-O. f. 71). Den Klostervorstehern wurde dasselbe aber durch die Res. v. 20. Juni 1704 A., 26. Mai 1752 F. und 8. Juni 1754 A. und den notariis pontificiis durch Res. v. 17. Oct. 1754 A. verboten, dagegen den Registratoren und Expeditoren, Magistraten und Syndikern eingeräumt, und zwar den Registratoren hinsichtlich jener Urkunden, von welchen die Parteien Abschriften mitbringen, den Expeditoren aber hinsichtlich jener Abschriften, die von den in den Amtsacten befindlichen Urkunden gemacht werden (Res. 17. Oct. 1754, Hfdt. 2. Juni 1788).

In der Vidimirungs-Clausel soll jederzeit der Stempel der Urkunde angegeben werden (Res. 20. Oct. 1766 A.).

Die von hiezu beeideten Beamten ausgestellten Urkunden und die Abschriften, welche auf diese Art von Concepten, deren Originalien sich in gerichtlichen Archiven befinden, beigebracht werden, haben vollen Beweis (Hfdt. 7. Oct. 1793).

S. Hfdt. 27. Mai, Gub.-Circ. 27. Juni 1817 Z. 16.991.

Die auch in Mähren nach dem römischen Rechte zulässig gewesene Einrede des nicht zugezählten Geldes mit Pt. vom 1. März 1787 Nr. 636 aufgehoben.

XXII. Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung &c.

Die Vögte nannte man auch Advocaten (Priv. für Bautsch 1558),[1] die Kirchenpatrone advocati ecclesiarum (Res. 18. Febr. 1753).

§. 1034. Die St.-R. A. 58 §. 1 gestatten dem Vater die Vertretung seiner Kinder, dem Manne seiner Gattin und dem Hausvater seines Gesindes in bürgerlichen Angelegenheiten, die L.-O. f. 52 legt den Vormündern auch die Vertretung ihrer Waisen, dem Vater der unmündigen Kinder auf. Der Ldtgsschl. v. 1524 verpflichtet die Männer zur Vertretung ihrer Gattinnen.

---

[1] S. über das Institut der Procuratoren, Advocaten und Sollicitatoren d'Elverts: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (24. B. Sect.-Schr.), Index.

XXIII. Hauptstück.

Vom Tauschvertrage.

Die St.-R. G. 35 §. 2 nennen ihn Freimark.

XXIV. Hauptstück.

Vom Kaufvertrage.

Im Fürstenthume Teschen war besonders den Jungfrauen verboten, etwas zu veräußern (teschn. L.-O. f. 20 Art. 8).

Nach einigen alten Urtheilen v. 1537, 1524 f. 323 durften bei den höheren Ständen die Frauen ohne Beistimmung der Männer nichts veräußern.

Der Mann konnte auch in den frühesten Zeiten von dem Vermögen des Weibes nichts veräußern.

Nach dem alten iglauer Rechte S. 83 konnte der Mann die Widerlage nicht veräußern.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen f. 39 mußte zwar ein reiches Weib die Schulden des Mannes, als des Regierers des Vermögens, zahlen. Allein dieser hatte nur dessen Verwaltung, nicht die freie Schaltung, welche ihm lediglich rücksichtlich des Heiratsgutes während der Ehe zustand (f. 44, 45), mit Ausnahme der unerlaubten Veräußerung des unbeweglichen Heiratsgutes.

Nach den St.-R. C. 41 soll den Weibern das Heiratsgut, die Widerlage und alles dem Manne Zugebrachte zurückgestellt werden und der Mann konnte, wenn das Weib nicht das Vermögen für sich hatte, nicht den 3. Theil desselben verlangen, wenn es ihm vorstirbt (eb. C. 42). Das Weib ist auch nicht verbunden, das Vermögen für die Schulden oder Bürgschaften des Mannes herzugeben (St.-R. I. 19, 23).

Auch nach der L.-O. f. 157, 158 schalteten die Weiber mit ihrem Vermögen und es mußte sogar eine Untersuchung oder Art gerichtlicher Bestätigung vorgenommen werden, wenn das Weib dem Manne das Gut verkaufen wollte (eb. 159, teschn. L.-O. f. 19 und 20).

§§. 1061, 1062. St.-R. G. 42, 49, H. 1, 4, 12 ꝛc.

§. 1072. Die St.-R. handeln nur vom gesetzlichen Einstandsrechte, welches nur in drei Fällen stattfinden konnte: 1. wenn zwei eine Sache gemeinschaftlich besitzen und der eine seine Hälfte verkaufte, konnte der andere Miteigenthümer in den Kauf eintreten (H. 6); 2. hatten dieses Recht die Verwandten in den Gütern ihrer Voreltern (H. 20), nicht aber der Eltern (H. 21); 3. wenn Jemand auf einem Grunde oder Hause rückständige Kaufgelder (Währungen) zu fordern hatte, mußte er die Ablösung oder den Verkauf derselben vorher dem Besitzer des Grundes antragen, sonst war der letztere berechtigt, in den Kauf einzutreten (H. 22).

Für die höheren Stände wurde es in Mähren mit der Ref. v. 19. Sept., Trib. 3. Nov. 1695 F. A. eingeführt. Das bedungene Einstandsrecht war nirgends verboten.

In Schlesien war das gesetzliche und bedungene üblich (Res. 16. Nov. 1622 C. F. Nr. 17, und Executions-Odg. 24. April 1626 eb. S. 125, beide für Breslau).

Bei Versteigerungen wurde es aufgehoben (Beschluß 19. Nov. 1626 eb. S. 123), bei einem Tausche hatte es nicht Statt (S. 84).

Ueber die Aufhebung bei den Unterthanen S. deren Geschichte.

Das den Ständen eines Landes zugestandene Einstandsrecht auch aufgehoben (Hfdte. 12. und 26. August 1782).

§. 1083. St.-R. G. 43, 44, H. 1, I. 27 §. 3, L.-O. f. 128.

§. 1089. Obwohl die Versteigerungen seit den ältesten Zeiten bekannt und gebräuchlich sind (jura prim. S. 87, brünner Rechtssprüche f. 75, 125, 62, L.-O. f. 115, Res. 26. Nov. 1650 L., Executions-Odg. 4. Febr. 1681 L., Res. 23. Oct. 1708 L. u. m. a. in Mähren, (nach dem Landtagsschluße 1543 sollen sie nicht üblich gewesen sein), schles. Fürstentag vom Juni 1583 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 10, Vertrag zwischen Fürsten und Ständen und der Geistlichkeit (eb. S. 25), schles. Polizei-Odg. 19. Juni 1577 (eb. S. 3), so war doch die Art derselben nicht näher bestimmt, was zum Theile mit der Res. v. 1. März 1712 L. geschah.

In den Edicten (affixa), welche bei den höheren Ständen gewöhnlich die Kreisämter bekannt machten, wurden der Ort, Tag, Stunde und die Commissäre benannt. Die Feilbietung begann mit dem Anzünden einer Kerze, die etwa eine Stunde brannte, und mit Jenem, welcher bei dem Erlöschen der Meistbietende blieb, wurde der Kaufcontract abgeschlossen (Res. 1. März 1712 L., 17. Febr. 1713 L., 15. Sept. 1712, 14. März 1716 Br.).

Die Licitation bürgerlicher Häuser wurde nur durch Anschlagung des Edictes an das Landhaus kundgemacht (Res. 9. Mai 1715 L.).

A. G.-O. §. 336, Hfdt. 25. Oct. 1784 Nr. 356, Justiz-Instr. 9. Sept. 1785 §. 87, Hfdt. 31. Oct. 1785 Nr. 489, Versteigerungs-Odg. 15. Juli 1786, Gbcirc. 28. August 1786, Hfdt. 10. Mai 1816 Nr. 1241, Hfdt. 13., Circ. 30. Dec. 1808 Nr. 26.404.

Unsere alten Gesetze verordneten nicht die Versteigerung der Sachen der Minderjährigen und Waisen, vielmehr durften bei den höheren Ständen die unbeweglichen Sachen der Waisen nur mit landesfürstlicher oder landrechtlicher Bewilligung (L.-O. f. 162), bei dem Bürgerstande mit richterlicher Bewilligung (St.-R. D. 33) veräußert werden. In der Res. v. 14. April 1712 C. F. Nr. 705 und den Vormundschafts-Ordgn. v. 1753 und 1755 wird schon der Veräußerung der Waisensachen erwähnt.

Bei uns scheint die Versteigerung der in Execution gezogenen Sachen der Schuldner in älteren Zeiten nicht Statt gehabt zu haben. wenn ein Pfand gegeben war, weil man dem Gläubiger dasselbe zur gefälligen Veräußerung im Falle der Nichtauslösung überlassen konnte (brünner Rechtssprüche f. 31, 62) und weil der Gläubiger sich eigentlich vom Vermögen des Schuldners so viel konnte zuschätzen lassen, als seine Forderung sammt Interessen und Unkosten betrug (L.-O. f. 115, 116, tropp. L.-O. 1673 §. 11, St.-R. G. 11).

5*

Wenn aber die Parteien mit der Abschätzung nicht zufrieden waren, konnten sie die Feilbietung verlangen (Nov. F. f. 7, Res. 1. Febr. 1642 L.).

Der Kläger konnte sich: a) die Realität zuschätzen und sich einführen lassen, wobei der Schuldner binnen einem Jahre die Ablösung zu Recht hatte; b) der Gläubiger konnte die zugeschätzte Sache auch verpachten oder verkaufen mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes; c) er konnte sich durch das letzte Beherrschungsrecht die Sache eigenthümlich einantworten lassen und er konnte d) die Feilbietung der gepfändeten Sache verlangen (Res. 4. Febr. 1681 L.).

Der Schuldner selbst konnte die Feilbietung verlangen, er mußte es aber vor der letzten Beherrschung thun (Res. 12. April 1681).

Ueber Execution S. Res. v. 21. August 1647 (sie konnte auf einem Landgute nicht stattfinden, wenn die Schuld nicht intabulirt war, mit Ausnahme der Wechselschuld), Res. 5. Juni 1649 A., 24. April 1660 A., 22. Febr. 1679, 31. Oct. 1682, 19. Dec. 1683, 12. April 1682, 12. Juli 1695, 24. Dec. 1704, 13. Juni und 19. Sept. 1708, 7. Mai 1715, 16. Febr. 1720, 20. Oct. 1776, alle beim Appellationsgerichte.

Die Strafgelder in Kaufcontracten gestattet (L.-O. f. 128, St.-R. G. 43 §. 3).

In älteren Zeiten wurde bedungen, daß der Käufer die Zahlung mit seinem eigenen Gelde leisten soll, weil man die Entrückung besorgte. Dies ist jedoch als ein pactum commissorium angesehen und verboten worden (Res. 20. Sept. 1687 F.).

XXV. Hauptstück.

Vom Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Vertrage.

§. 1123. Die alten iglauer Rechte S. 108 erwähnen schon des Erbzinses, indem der Erbzinsherr (dominus) vom Erbzinsmanne (tributarius) ein Pfand (vadium) verlangen konnte.

Die brünner Rechtssprüche f. 61, 62 stimmen in der Erklärung des Erbzinses mit dem römischen Rechte überein und unterscheiden zwischen Erbzinskauf- und Bestandvertrag.

Die L.-O. handelt von dem ersteren f. 135, 145 und nennt ihn im Allgemeinen Handfeste, die St.-R. L. 7, 8, 9, 10 und nennen den Zins Burgrecht oder Erbzins.

§. 1126. Von den öffentlichen Büchern S. bei §. 293.

Außer der Landtafel konnte von Landgütern nichts veräußert, verwendet, verpfändet oder sonst realiter afficirt werden (Res. 25. April 1640 L.).

§. 1128. Der Ausdruck Gewähr war in Mähren und Schlesien nicht angenommen und nur an den Grenzen Oesterreichs gebraucht. Dagegen ist in der L.-O. v. 1628 f. 153 der Ausdruck Handfeste bekannt und in den St.-R. L. 8 und L. 9 wird Hamffesst angegeben, welches nach L. 7 §. 3 eigentlich ein Veredniß oder Aussatz bedeutet.

§. 1131. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 29 geht der Erbzins allen Gläubigern voran, weil er mit dem Grunde verbunden ist, von welchem sich die Unterthanen ohne Willen der Obrigkeit nicht losmachen konnten. In den Städten soll aber auf den Häusern kein beständiger Erbzins bestehen. Nach f. 30 konnte der Erbzinsherr den Erbzinsmann zur Reluirung nicht zwingen. Der Erbzins wird dort f. 28 Purgrecht genannt.

§. 1135. Nach dem iglauer Rechte S. 108 konnte der Erbzinsherr den Grund einziehen, wenn der Zins dreimal nicht entrichtet worden war.

Nach den brünner Rechtssprüchen f. 28 konnte er ein Pfand verlangen und das Erbzinsgut einziehen, wenn er durch 3 Jahre nicht befriedigt wurde, was er jedoch jährlich anzeigen mußte, nach der L.-O. f. 154 einziehen nach 3 Jahren und 18 Wochen, nach den St.-R. L. 9 nach 3 Jahren oder er konnte es weiter verpachten.

XXVI. Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Vom Lohnvertrage S. St.-R. K. 2 u. ff.

§. 1171. Der Nachdruck war früher nicht verboten, doch pflegten sich die Schriftsteller oder Verleger gewöhnlich ein Privilegium (priv. impressorium privativum) zu erwirken.

Maria Theresia verbot den Nachdruck aller im Inlande aufgelegten Bücher, gestattete aber jenen der ausländischen (Vdg. 11., Circ. 24. Febr. 1775), welcher letztere auch dann erlaubt war, wenn der Verfasser ein Inländer war (Hfdt. 17. Oct. 1787). Nur soll immer der wahre Ort der Auflage beibehalten werden (13. Jänner, Circ. 26. Jänner 1781).

Nach dem Hfdte. vom 13. Jänner 1781 dürfen auch keine inländischen Kupferstiche nachgestochen werden. (Hfdt. 2. Mai, Circ. 8. Juni 1782).

Ohne Erlaubniß sollen weder neue noch alte Bücher aufgelegt werden (Hfdt. 23. März 1786 in Böhmen. Hfdt. 7. Dec. 1786).

XXVII. Hauptstück.

Vom Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

§. 1175. Eine Gemeinschaft der Sachen oder Güter hieß Spolek.

Nach der L.-O. f. 182, 183 konnten Gemeinschaften aus letztwilligen Anordnungen oder Verträgen entstehen und obschon ein Unterschied zwischen den Gattungen der Gemeinschaft gemacht wird, so werden doch die Rechte der Gesellschaft nicht erörtert. Dagegen handeln die St.-R. I. 46 und f. ausdrücklich nur von der Gesellschaft (Spolecznost a Towaryžstwo) und I. 46 und 47 wird eben diese Erklärung der Gesellschaft gegeben.

XXVIII. Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Nach den Landtagsschlüssen von 1518 und 1540 ist der Heiratsvertrag schriftlich mit zwei Zeugen aus dem Herren- oder Ritterstande zu errichten, wenn bei ungetheilten Töchtern das Heiratsgut bestimmt wird. Nach jenem von 1580 sollten die Heiratsverträge oder Ehepacten bei Strafe der Nichtigkeit bei der Hochzeit öffentlich vorgelesen werden.

Auch die L.-O. von 1604 f. 83, 123 läßt sie nicht gelten, wenn sie nicht schriftlich mit Zeugen errichtet sind.

S. L.-O. 1628 f. 154—159, St.-R. C. 34—44.

§. 1220. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 48 mußte das Heiratsgut freiwillig gegeben werden.

Die Väter in den höheren Ständen waren verpflichtet, den Töchtern ein dem Stande und Gute angemessenes Heiratsgut zu geben, weil es als ein Pflichttheil angesehen wurde. Was der Vater einer Tochter bestimmt hatte, mußten die Brüder auch den übrigen Schwestern geben (Ldtgschl. 1518, L.-O. 1535 f. 103—108, v. 1545 f. 86, 86, 90, v. 1604 f. 79, 80, 81, v. 1628 f. 174, 178, 179), weil die Töchter nach dem Vater, besonders bei liegenden Gründen, nicht erbten, sondern nur eine Ausstattung verlangen konnten. Diese Pflicht lag jedoch dem Vater nur dann ob, wenn sich die Tochter mit seiner Zustimmung vereheligt hatte, denn geschah sie wider seinen Willen, so konnte die Tochter nicht nur kein Heiratsgut verlangen, sondern sie konnte auch enterbt werden (L.-O. f. 154).

Im Fürstenthume Teschen konnten die Töchter, wenn sie ihr eigenes Vermögen hatten, das Heiratsgut auch nach Willkür bestimmen, nur mußten sie ihre Curatoren haben. Sonst aber wurde das Heiratsgut als Pflichttheil angesehen, welches der Vater oder die Mutter geben mußte (teschn. L.-O. f. 18, Art. 1—4).

Die L.-O. des Bischofs Kaspar bestimmte nicht, was für ein Heiratsgut der Vater zu geben hatte. Dagegen war der Bruder verbunden, wenn der Vater schon eine Tochter ausgestattet hatte, seiner anderen Schwester eben so viel zu geben und wenn der Vater noch keine ausgestattet hatte, sollte das Heiratsgut nach dem Vermögen des Gutes bestimmt und wenn die Sache nicht in Güte auszugleichen war, gerichtlich ausgemacht werden (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 424, 425).

Auch bei dem minderen Stande war die Ausstattung gesetzlich. Sie geschah vor Allem aus dem Vermögen der Braut (St.-R. C. 37). Bei Lebzeiten der Eltern konnten die Kinder nichts fordern; heirateten sie aber mit Einwilligung des Vaters, so war er schuldig, eine bestimmte Summe, so weit es nach seinem Vermögen thunlich war, als Ausstattung zu geben (eb. C. 57).

Die Braut war berechtigt, das Heiratsgut vom Vater, der Mutter (wahrscheinlich wenn der erstere unvermögend war) oder (wenn sie ihren Erbtheil noch nicht erhalten hatte) vom Bruder zu verlangen (eb. C. 51, 57).

§. 1222. Eine Tochter, welche ohne Wissen oder wider den Willen des Vaters heiratete, konnte aus hinreichenden Gründen, worüber das Gericht zu erkennen hatte, enterbt werden und sie konnte daher auch kein Heiratsgut verlangen (L.-O. f. 154, St.-R. C. 35, E. 49 §. 14).

Nach der teschn. L.-O. f. 22 Art. 2 hat eine Tochter, die ohne Beistimmung ihrer Verwandten heiratet, die Hälfte ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils verloren.

§. 1226. Die St.-R. C. 49 geben dem Weibe hier den Vorzug vor anderen Gläubigern. Die L.-O. v. 1535 f. 102 und v. 1604 f. 82 gibt dem Heiratsgute den Vorzug vor allen Gläubigern.

§. 1228. Die brünner Rechtssprüche f. 46 und St.-R. D. 11 sagen nur, daß der Mann das Gut des Weibes ohne ihre Einwilligung nicht veräußern oder sich zueignen kann.

Wenn ein Mann des höheren Standes das Gut des Weibes verschrieb (verpfändete), so mußte der Oberstkämmerer darauf sehen, daß es hinlänglich versorgt wurde, widrigens dasselbe entschädigen, weil die Gläubiger auch wegen der Schulden des Mannes auf das von ihm verschriebene weibliche Vermögen greifen konnten, insoweit das Weib hinlänglich versorgt war (Ldtgsschl. 1540).

§. 1229. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44, 46, 47, 48 gewann der Mann das Heiratsgut, wenn er mit dem Weibe lebende männliche Erben erzeugte, dann hatte aber auch das Weib ein Recht auf $^1/_3$ der Verlassenschaft des Mannes. Hatte dasselbe keine männlichen Kinder, so konnte sie das Heiratsgut zurückfordern.

Auch nach der L.-O. v. 1535 f. 105, v. 1545 f. 86—90, v. 1604 f. 82 gebührte das Heiratsgut dem Weibe oder den Kindern, die mit ihm gelebt haben.

Nach jener v. 1628 f. 187 konnte der Mann zum Nachtheile des Heiratsgutes nichts thun und nach f. 159 fiel dasselbe dem Weibe zu, wenn der Mann vorstarb, dem letzteren aber, wenn das Weib früher starb.

Eine spätere Zurückzahlung des Heiratsgutes durfte sich nach den brünner Rechtssprüchen f. 132 nicht bedungen werden.

Bei dem Bürgerstande wurde das Heiratsgut und die Widerlage gewöhnlich auf den Ueberlebungsfall bedungen (St.-R. C. 41), wobei festgesetzt war, daß, im Falle das Weib binnen Jahr und Tag stirbt, der Mann das Heiratsgut und die Ausstattung, im Falle der Mann aber in dieser Zeit stirbt, das Weib das Heiratsgut sammt Widerlage und alles dem Manne Zugebrachte, erhielt.

War in den Ehepacten nicht ausdrücklich bestimmt worden, was ein Ehegatte nach dem Tode des anderen erhalten soll, so bekam, wenn einer den anderen Theil nicht hinlänglich versorgt hatte, der Mann oder das Weib den 3. Theil des Nachlaßvermögens des anderen Theiles, sowie das Weib noch alles dem Manne Zugebrachte, insofern es nicht ordentlich (unwiderruflich) übergeben war, und der Mann behielt überdies sein ganzes eigenes Vermögen, welches er dem Weibe nicht übergeben hatte (St.-R. C, 42, 43, 49).

Bei der Bestimmung des Heiratsgutes und der Widerlage durfte aber der Pflichttheil der Kinder nicht verletzt (L.-O. f. 156, St.-R. C. 61) und daher nur die Hälfte den Vermögens verschrieben werden.

§. 1230. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44, 45 war die Widerlage um $1/3$ höher als das Heiratsgut, konnte aber erhöht oder vermindert werden. Sie gebührte dem Weibe sogleich nach der Beiwohnung, dem Manne blieb jedoch die Nutznießung.

Bei den höheren Ständen war die Widerlage für eine Witwe so hoch als das Heiratsgut, für eine Jungfrau um $1/3$ höher (L.-O. v. 1535 f. 103, v. 1545 f. 87, v. 1604 f. 82).

Die neue L.-O. f. 157, 177 nennt die Widerlage nicht, wohl aber das Leibgeding.

Bei dem Bügerstande hielt sich der alte Gebrauch aufrecht, daß die Widerlage (Ob wénémj) um $1/3$ höher als das Heiratsgut war (St.-R. C. 37, 38), nur mußte ein Witwer, welcher eine Jungfrau eheligte, das Heiratsgut verdoppeln (eb. C. 39).

Doch blieb die Bestimmung sowohl des Heiratsgutes als der Widerlage von dem Uebereinkommen der Parteien abhängig (eb. C. 40).

In Schlesien fehlte es überhaupt, oder doch an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die Widerlage und die teschner L.-O. f. 21 Art. 16 spricht nur von der Morgengabe, die neißer des Bischofs Kaspar nur vom Leibgedinge, worunter jedoch mehr der wittibliche Unterhalt verstanden worden zu sein scheint.

§. 1232. Der Morgengabe wird in den alten Gesetzen (igl. Rechte S. 81, teschn. L.-O. f. 19 Art. 5, 7, f. 20 Art. 11, L.-O. f. 137, Kirchenrecht des neißer Fürstenthums (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 351) und L.-O. des Bischofs Kaspar (eb. S. 423) nur erwähnungsweise gedacht.

§. 1233. Auch in älteren Zeiten begründete die Ehe noch keine Gütergemeinschaft, sondern es war ein Vertrag (St.-R. D. 4) und bei den höheren Ständen, bei welchen sie häufig stattfand, die landtäfliche Versicherung nöthig (L.-O. v. 1535 f. 105, v. 1545 f. 40, v. 1604 f. 68).

§. 1234. In Böhmen und Mähren fiel bei den höheren Ständen vor dem Erscheinen der neuen L.-O. dem überlebenden Theile das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu (L.-O. v. 1535 f. 107, v. 1628 f. 176, 177, 183).

Da aber seit dem J. 1628 die gemeinschaftlichen Güter getheilt wurden, so erhielt auch von dieser Zeit der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Dies galt auch bei dem Bürgerstande (St.-R. C. 53, 54, 55, 58, E. 25 §. 2).

Auch im Fürstenthume Teschen wurden die Gemeinschaften auf Ueberlebende geschlossen (teschn. L.-O. f. 20 Art. 12, f. 21 Art. 15).

Das Kirchenrecht des Fürstenthums Neiße gab dem überlebenden Erbtheile, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Nutznießung der ganzen Verlassenschaft und nach dessen Tod wurde das Vermögen erst in zwei Theile

getheilt, wovon die eine Hälfte die Verwandten des Mannes, die andere die Verwandten des Weibes erhielten (Weingarten II. Th. S. 351).

Joseph. b. G.-B Cap. 3 §. 92, Hfdte. 20. August 1787 Nr. 710, 27. Juli 1788 Nr. 701, 12. Juni 1789 Nr. 1018.

§. 1238. Das nämliche enthalten die brünner Rechtssprüche f. 7, 108, 110, 111, die St.-R. C. 56.

§. 1242. Unsere früheren Gesetze sorgten gleichfalls für die Versorgung der Witwen, jedoch durch Leibgedinge, Widerlagen und Mußtheile (L.-O. v. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81).

Die L.-O. von 1628 f. 156 gestattete den Ehemännern, ihren Ehefrauen über ihr Leibgeding für ihre Lebenszeit oder die Witwendauer beliebig bei der Landtafel oder in einem Testamente zu verschreiben, zu geben und auf seinen Gütern zu versichern, auch, wenn keine Kinder vorhanden waren, seine Güter ganz zu verschreiben oder zu übergeben.

Die St.-R. bestimmten den Witwen nur Widerlagen und Pflichttheile, doch hatten sie auf die Erbschaft keinen weiteren Anspruch, wenn sie mit einem ewigen Vermächtniß versehen waren (C. 49).

Nach der L.-O. des Bischofs Martin (Weingarten S. 423) hatten die Witwen den Genuß des Leibgedings.

§. 1245. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 45 sollen die Ansprüche des Weibes früher als jene des Mannes gesichert werden, die alten L.-O. v. 1535 f. 103, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 82 gestatten die landtäfliche Einverleibung, jene von 1628 fordert die schriftliche Errichtung der Heiratsverträge, damit sie der Landtafel einverleibt werden können, ohne diese Einverleibung anzuordnen, die St.-R. C. 52 und die Res. v. 19. August 1697 A. verordnen jedoch die Einverleibung der Ehepacten in den Stadtbüchern binnen 6 Wochen. Ein stillschweigendes Pfandrecht bestand weder bei dem Heiratsgute noch der Widerlage (Novelle in Böhmen G. g. 2, 3, K. k. 39, Pragmatik 19. Febr. und 20. März 1756 A.), daher die bücherliche Versicherung nöthig war.

Die Crida-Ordnung vom 2. Mai 1644 Cod. Ferd. 26 räumte den Weibern in Ansehung des Heiratsgutes den Vorzug vor den Gemeingläubigern ein und nach den St.-R. C. 49 hatten die Weiber bezüglich des wittiblichen Unterhaltes, wenn der Vertrag versichert war, vor allen Gläubigern den Vorzug.

§. 1246. Bei uns waren Schenkuugen unter den Eheleuten nicht verboten, nur durfte der Pflichttheil der Kinder nicht verletzt werden (L.-O. f. 156, Nov. G. g. 4, 6—7, 8, Res. 5. Sept. 1687 F., 20. März 1691 F., St.-R. C. 61, D. 2).

§. 1247. Dem Weibe gehörten alle Kleider und Schmuck, den es bei Lebzeiten des Mannes getragen hat (br. Rechtsspr. f. 45, L.-O. 1535 f. 102, v. 1545 f. 86, v. 1604 f. 81).

§. 1252. Nach den St.-R. C. 55 konnten die Eheleute, welche einen Erbvertrag geschlossen hatten, besonders wenn derselbe den Stadtbüchern einverleibt war, vom Vermögen nichts mehr veräußern, doch stand es ihnen frei, wenn

sie die Kinder nicht namentlich eingeschlossen hatten, den Vertrag im Einverständniße zu ändern. Im Falle der Noth wurde aber dennoch die Veräußerung mit gerichtlicher Genehmhaltung gestattet (eb. C. 56).

Die L.-O. f. 156 enthält hierüber nichts Bestimmtes. S. Cod. Ferd. S. 218.

§. 1253. Die L.-O. f. 156 und die St.-R. C. 40 gestatteten die Verschreibung des ganzen Vermögens, nur mußte auf den Pflichttheil der Kinder Bedacht genommen werden. Nach Nov. G. g. 4, 5, Res. 29. März 1691 A. durfte jedoch der Bräutigam nur 1/4 seines Vermögens der Braut verschreiben diese 1/2 ihres Vermögens.

Die St.-R. C. 50 und 60 bestimmten nur, daß Witwen, wenn sie Kinder haben, bei der zweiten Verehelігung diesen ihre Theile vorher geben sollen.

§. 1255. Da bei uns die Erbverträge und besonders auf Ueberleben sehr üblich waren, so konnte ein Ehegatte dem anderen auch die Fruchtnießung seines Vermögens überlassen (St.-R. C. 55, L.-O. f. 156).

§. 1258. Es mußte sich genau an die Ehepacten gehalten werden (L.-O. f. 152, St.-R. C. 42—55, 61). Nach der Novelle K. k. 39 (mit Res. v. 14. April 1638 Cod. Ferd. in Mähren eingeführt) konnte der überlebende Ehegatte sogar verhalten werden, zu schwören, daß keine Ehepacten vorhanden sind.

§. 1259. Von der Einkindschaft kommt in unseren älteren Gesetzen nichts vor.

§. 1263. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 44 behielt ein geschiedenes Weib die Widerlage, konnte sie aber wegen Verbrechen verlieren.

XXIX. Hauptstück.

Von Glücksverträgen.

§. 1270. Im Pte. vom 28. Jänner 1746 F. wurde das Wetten oder Pariren um eine hohe Summe verboten.

§. 1272. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 41 konnte eine Spielschuld nicht eingeklagt werden und f. 107 jene, welche kein eigenes Brod hatten, konnten die Sachen ihrer Eltern oder Herren nicht verspielen.

Der Ldtgsschl. v. 1523 und die älteren L.-O. v. 1535 f. 99, v. 1545 f. 128 befahlen den Obrigkeiten, das Spielen in den Dörfern zu verbieten. Jene v. 1628 f. 147, die St.-R. G. 19, die Res. v. 16. und 19. Nov. 1714, v. 27. April 1746, v. 20. April und 16. Dec. 1752 versagten den Spielschulden ein Klagerecht und gerichtlichen Beistand. Unter dem Ausdrucke Kartenspiel werden in der L.-O. alle verbotene Spiele verstanden (declar. dubiorum 12. Oct. 1638 §. 74 F.).

Auch die teschner L.-O. f. 49 Art. 11 macht den Obrigkeiten zur Pflicht, das Spiel und Nachttänze zu verhüten.

Die Dreidings-Ordnung II. Th. Art. 3, 12, III. Th. Art. 11 verbietet das Spielen während des Amtes und der Predigt.

XXX. Hauptstück.

Vom Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

§. 1330. Injurien. Jura prim. S. 57, 96. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 52 bis 58 wurden die Injurien, Beschimpfungen, Schlägereien mit Geld geahndet. Bei den höheren Ständen trat, wenn der Vergleichsversuch des Landeshauptmanns nicht gelang, das Landrecht entscheidend ein, doch konnte man sie auch unmittelbar der Entscheidung des Königs unterziehen (Ldtgsschl. 1518, 1529, 1531, Urtheile v. 1512, 1514, 1521 f. 94, 95, v. 1516 f. 157).

Injurien wurden gewöhnlich mit Geldstrafen geahndet. Wenn Jemand die Injurienklage nicht beweisen konnte, mußte er Abbitte leisten, im Arreste sitzen und den Beklagten entschädigen (ein ewiger Nalez v. J. 1490 f. 97).

Die L.-O. v. 1535 f. 48, v. 1604 f. 59 gestattete wegen Ehren-Antastungen keine Klage beim Landrechte, sondern die Sache soll von dem Landeshauptmanne ausgeglichen werden und wenn dies nicht thunlich ist, soll die Klage bei dem Könige selbst angebracht werden, wo den Streitenden eine Tagsatzung bestimmt wurde.

Die L.-O. v. 1628 f. 37 wies jedoch die geringeren Ehrenhändel dem Landeshauptmanne zu, die wichtigen soll das Landrecht entscheiden.

Die Schmähschriften wurden mit dem Tode bestraft (L.-O. f. 238).

Ehrenbeleidigung wurde mit Arrest und Ersatz der Proceßkosten bestraft (eb. f. 239).

Bei dem Bürgerstande wurden die verschiedenen Ehrenantastungen mit Geld- und Arreststrafen, die Verbreitung von Schmähschriften mit einjährigem Gefängniß bestraft (St.-R. Q. 14 bis R. 13).

Die josephin. Halsgerichts-Ordnung Art. 19 §. 40 nahm nur die Schmähschriften unter die Verbrechen auf, der theresian. Art. 100 die schweren Unbilden, Schmähhandel, Verläumdungen und ehrenrührigen Berührungen, dann Art. 101 auch die Schmähkarten und Schandbriefe und behielt zuerst dem Beleidigten die Genugthuung vor, während die früheren Gesetze mehr auf Strafen ausgingen.

Das josephin. Gesetz v. 13. Jänner 1787 Nr. 611 (§. 129) nahm nur die Verläumdungen unter die Verbrechen auf und wies die Schmähschriften (§. 53) unter die politischen Verbrechen.

Das neue St.-G. v. 1803 hat (§. 188) die Verläumdungen unter die Verbrechen, die übrigen Ehrenbeleidigungen (§. 234 ꝛc.) unter die schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet.

In Schlesien bestimmte der Landfriede vom 22. Sept. 1528 Art. 8 für den Ritterstand eine Strafe von 50 ungr. Gulden nebst Kosten und Schadenersatz.

Nach der teschner L.-O. f. 34 und 35 waren die Injurien gewöhnlich mit Geld bestraft.

Ueber Injurienhändel der Unterthanen S. Hfdte. 21. August 1788 Nr. 879, 4. Jänner 1793 Nr. 80, 3. April 1794 Nr. 167, 6. April, App. 16. Juli 1794.

Manche öffentliche oder eigentliche Stäatsverbrechen wurden vorhin mit der Confiscation des Vermögens bestraft (S. L.-O. f. 123, 124, josephin. Halsg.-Odg. Art. 19 §. 7, theresian. Art. 61 §. 8, 62 §. 4).

Es war vorhin üblich, daß sich die Beutelschneider und Diebe zu den Marktzeiten bei den Bürgermeistern meldeten und eine bestimmte Taxe zahlten, wofür sie ungestraft stehlen konnten, nur mußten sie das Gestohlene zurückgeben, wenn sie erwischt wurden. Dieser Mißbrauch, der sich bei einigen Städten eingeschlichen hatte, ist durch das Ref. vom 2. Oct. 1702 verboten worden.

Nach dem alten mähr. Rechte jura pr. S 29, 45, dem iglauer Rechte, den brünner Rechtssprüchen f. 117—119 wurden die Verbrechen meist mit Geld-, und wo diese nicht gezahlt werden konnten, mit Körperstrafen geahndet.

Die alten L.-O. enthalten noch wenig über Verbrechen. Die Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und Privatverbrechen erhellet aus dem Landtagsschluße von 1542, welche dem römischen Rechte ziemlich ähnlich war.

Die öffentlichen wurden den k. Städten übergeben, denen die Proceß- und Atzungskosten vom Lande vergütet wurden.

Die Privatverbrechen urtheilten die hiezu berechtigten Obrigkeiten selbst ab, oder ließen sie durch delegirte Magistrate aburtheilen, denen die Auslagen ebenfalls vergütet wurden.

Die L.-O. von 1628 behandelt schon viel weitlaufiger die Beschädigungen und dazu gehören die Aufenthaltung fremder Unterthanen, das Recht, einem Anderen seinen Grund und Boden zu verbieten, die Eintreibung und Pfändung des Viehes, die Verletzung der Grenzsteine, von den Wasserflüssen, vom Jagen, der Hochmuth und Frevel, welche Beleidigungen größtentheils mit Geldstrafen und Entschädigung verbunden waren.

Insbesondere wurde aber von den Criminalsachen f. 210 u. ff. gehandelt. Hier sind gewöhnlich Leibesstrafen und Entschädigung eingetreten. Bei dem Todtschlage konnten die Verwandten den dritten Theil des Vermögens des Verbrechers verlangen (f. 227, 228).

Noch weitläufiger handeln die St.-R. von den Beleidigungen und Verbrechen, was dazu beigetragen haben mag, daß vieles daraus in die L.-O. aufgenommen wurde.

Die Strafen waren bei großen Verbrechen Tod- und Leibesstrafen, bei geringeren auch Geldstrafen, wie in Nr. 5, 10, 25, 42, nebst Schadenersatz. Viele Strafen wurden auch dem Ermessen des Richters überlassen Nr. 23, 36, 47. Man sieht besonders bei den Verbrechen, wie sehr bei der Zusammensetzung der St.-R. das römische Recht benützt wurde; selbst auch in P. 4 wird gesagt, daß der Diebstahl vorhin nur mit Geldstrafen belegt wurde, und daß Kaiser Friedrich Barbarossa angefangen habe, den Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen.

Die teschner L.-O. f. 41 Art. 1, 2, 3 bestrafte den Hochmuth mit Geld.

Vom Mord S. f. 33, vom Zank und Handel f. 38.

Die josephinische Halsgerichts-Ordnung handelt eigentlich nur von Verbrechen und Strafen, sie hatte aber auch die Entschädigung vor Augen, weil sie Art. 5 §. 13 die Schätzung des Schadens verordnet.

Die theresianische bestimmt ausdrücklich Art. 4 §. 17, daß durch die Bestrafung die Entschädigung und Genugthuung nicht aufgehoben werden, ebenso das josephinische vom 13. Jänner 1787 §. 18 und das Strafgesetz von 1803 §. 35.

Von verschiedenen Beschädigungen handelt in Schlesien das Dreidingsrecht, eine Gattung alter Polizei-Ordnung (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 356—362).

§. 1333. Verzugszinsen wurden nur zuerkannt, wenn sie bedungen waren (Urth. v. 1538 und 1544 f. 133, v. 1540 f. 134).

S. St.-R. L. 32, L.-O. f. 118, 142.

§. 1334. Nach den St.-R. H. 35 fängt die Zögerung gleich nach Verlauf der bestimmten Zeit an.

Die L.-O. v. 1604 f. 88 verordnete die Zahlung der gewöhnlichen Interessen von der Verfallszeit.

Nach der Res. v. 30. Juli 1609 F. sollten die nicht bedungenen Interessen von der Zeit der liquidirten Forderung entrichtet werden. Von Währungen konnten keine Zinsen gefordert werden, wenn keine bedungen waren (Res. 11. Jänner 1726 F.).

Pt. 17. Juni 1788 Nr. 847, Hfdt. 15. Jänner 1787 Nr. 620, 29. Jänner 1787 Nr. 625, 1. März 1809 Nr. 886, 30. Sept. 1785 Nr. 473.

§. 1335. In Schlesien S. Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 368—372, 373—385.

Res. 24. März 1667 Cod. Ferd. Nr. 236.

Nach den Res. v. 17. April 1714 F. und 30. Sept. 1718 F. sollten auch in Mähren keine weiteren Interessen bezahlt werden, wenn sie dem Capitale gleich kamen.

§. 1336. Die St.-R. G. 43 §. 1 verordnen, daß alle Bedingungen gehalten werden sollen.

Die L.-O. f. 128 gestattet die Bedingung eines Pönale.

Nach den St.-R. H. 4 soll Jener, welcher den Vertrag nicht halten will, dem Andern 25 Schock böhm. Groschen zahlen oder auch mehr, wenn der Gegenstand von einem größeren Werthe war, worüber der Richter zu erkennen hatte.

§. 1338. Dasselbe in den St.-R. A. 41 §. 2, A. 27, Nr. 3, L.-O. f. 219, 224, 242.

§. 1341. Mit Hfdt. v. 2. Sept. 1784 Nr. 332 wurden die Syndicatsklagen aufgehoben und die Parteien mit ihren Entschädigungsansprüchen gegen Richter an den Oberrichter gewiesen.

Dritter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

I. Hauptstück.

Von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1346. Ueber Bürgen S. jur. prim. S. 57, 109, brünner Rechtsspr. f. 63—65 (nach röm. Rechte), L.=O. v. 1535 f. 42, 44, 63, 64, v. 1545 f. 61, v. 1604 f. 58, 85, 86, v. 1628 f. 143, 156, 158, 194, 196 — ohne Erklärung — St.=R. I. 4 nach römischem Rechte.

Die Besitzer der Landgüter sollen nicht ohne hinreichende Ursache und nur nach Umständen mit Arrest belegt werden, da sie für zahlungsfähig gehalten wurden (Res. 29. Juli 1638 L.).

Ausgeschlossen wurden: Wahn= und Blödsinnige nicht ausdrücklich, aber sie konnten keine Zeugenschaft geben (St.=R. B. 61 §. 5) und kein Testament machen (D. 42 §. 3), Betrunkene (brünner Rechtsspr. f. 71, St.=R. G. 40), Kinder und Minderjährige ohne Beistimmung des Vormundes oder eigentlich gerichtlicher Bewilligung (L.=O. f. 129, 146, St.=R. D. 39, 40), Verschwender (bei §. 865), Soldaten (St.=R. I. 22), Geistliche (eb.), Weiber, wenn sie aber über ihre Wohlthaten ordentlich waren belehrt worden und sodann darauf freiwillig verzichteten, so war ihre Bürgschaft giltig (L.=O. f. 158, Nov. G. g. 11, 12, Res. 14. Dec. 1641 A., St.=R. I. 22).

In Schlesien konnten sie keine giltige Bürgschaft leisten (Polizei=Odg. 9. Juni 1577, in Weingarten II. Th. S. 4).

Uneingekaufte Unterthanen jedoch rücksichtlich des beweglichen Vermögens (L.=O. f. 197).

§. 1350. Verbrecher, die der Flucht nicht verdächtig waren, konnten gegen Angelobung der jedesmaligen Stellung vor Gericht gegen Bürgschaft auf freiem Fuß gelassen werden (brünner Rechtsspr. f. 63, 64, L.=O. f. 226, St.=R. I. 21, Nr. 41).

§. 1355. Nach dem Landtagsschl. v. 1548 am Montag nach Bartholomäus und den St.=R. I. 6 mußte der Gläubiger den Bürgen früher als den Selbstschuldner um die Zahlung angehen oder gerichtlich belangen, sonst verlor er sein ganzes Recht gegen den Bürgen, nach der L.=O. v. 1628 f. 143 konnte er von dem Selbstschuldner geklagt werden.

Nach dem Kolowrat'schen Vertrage in Schlesien v. 1504 sollen die Bürgen nicht durch den Bann zur Zahlung verhalten werden (Schickfuß 3. Buch S. 44—51).

§. 1356. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 65 konnte der Bürge dann belangt werden, wenn der Schuldner abwesend ist; vor Einführung der St.-R. mußte also der Hauptschuldner früher geklagt werden.

§. 1358. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 65 konnte der Bürge das Gezahlte vom Schuldner fordern, auch sich die Forderung vom Gläubiger abtreten lassen.

Nach der L.-O. v. 1604 f. 85 kann der geklagte Bürge auch den Schuldner auf Schadloshaltung klagen.

Nach der L.-O. v. 1628 f. 143 mußte der Bürge vom Schuldner entschädigt werden, wenn er beweisen konnte, gezahlt zu haben. Erschien er aber auf die Klage vor Gericht nicht, und mußte er sodann zahlen, so konnte er vom Selbstschuldner keine Vergütung fordern.

Auch die St.-R. I. 8, 9 bestimmen, daß der Bürge vom Schuldner nicht fordern könne, als bis er selbst gezahlt hat.

§. 1359. Nach der L.-O. v. 1535 f. 44 mußten alle Mitbürgen zugleich geklagt und gepfändet werden, sonst waren die nicht geklagten und gepfändeten von der Zahlung frei. Die Bürgen mußten aber bei Strafe (f. 89) zwei Wochen vor der Klage oder eigentlich der Pfändung der Zahlung wegen erinnert werden. Wenn ein Bürge auswanderte, mußten zwar die im Lande befindlichen auf die Klage antworten, allein sie waren nicht schuldig, den auf den Abwesenden entfallenden Theil zu zahlen. Fand sich aber der Gläubiger mit einigen Mitbürgen ab oder nahm er Theilzahlungen an, so konnte er diese nicht mehr belangen, wenn er auch die Theile von den übrigen nicht erhielt, ausgenommen, wenn alle geklagt werden und einer vor der Zahlung stirbt; für diesen mußten auch die übrigen zahlen.

Hieraus folgt, daß, wie nach römischem Rechte, mehrere Bürgen für die ganze Schuld haften mußten, die Bürgschaft aber nicht auf die Erben überging.

Alles dies bestätigt die L.-O. v. 1604 f. 58, 84, 85, nur überging die Bürgschaft auf die Erben, wenn das Urtheil vor dem Tode eines Bürgen schon erflossen war.

Auch die L.-O. v. 1628 f. 143 enthält die Haftung eines jeden Bürgen für die ganze Schuld, es konnte aber nur ein Mitbürge geklagt werden, der jedoch bei Schadenersatz die übrigen Mitbürgen von der Klage in die Kenntniß zu setzen hatte. Alle Bürgen blieben jedoch zur Zahlung des auf sie entfallenden Theiles verbunden.

Nach den St.-R. I. 7 haftete bei mehreren Bürgen auch jeder eigentlich für die ganze Schuld, so, daß der Ueberlebende für alle gestorbenen zahlen mußte. Bei Lebzeiten zahlte jeder für sich. Die Bürgen hatten volles Entschädigungsrecht an den Schuldner, ausgenommen es hatte sich einer nachlässig vertheidigt oder er war auf die Klage vor Gericht nicht erschienen, denn dieser verlor jedes Entschädigungsrecht (I. 8, 14, 24).

Nur mußten sie selbst gezahlt haben, bevor sie etwas vom Schuldner forderten (I. 9).

Die Bürgen hatten nach den vorgemerkten Gläubigern vor allen anderen Schuldnern den Vorzug (I. 14).

Zuerst sollte sich an die Person gehalten, dann erst auf die Gründe gegriffen (I. 15), also die Execution zuerst auf die beweglichen Sachen geführt werden.

§. 1364. Bei uns war es anders, da der Bürge von dem Schuldner geklagt werden mußte. Bemerkte der erstere, daß der letztere in üble Umstände gerathen möchte, so konnte er die Loszählung von der Bürgschaft oder Sicherstellung verlangen (L.-O. f. 143, St.-R. I. 20), nur die Bürgen für Waisen-Vermögen konnten diese Loszählung nicht verlangen (L.-O. f. 143, 144).

§. 1367. Die brünner Rechtssprüche f. 65 haben zwar nach dem römischen Rechte festgesetzt, daß die Bürgschaft auch auf die Erben übergehe; allein nach den späteren Gesetzen (L.-O. v. 1535 f. 49, v. 1604 f. 51, 84, 85, v. 1628 f. 171, 181 und den St.-R. I. 13) erlosch sie, wenn der Bürge vor dem Urtheile starb, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem Pfand gedeckt war, weil das Pfandrecht auch gegen die Erben gegolten hat.

§. 1368. Schon die brünner Rechtssprüche f. 124 und 125 unterscheiden genau zwischen Faustpfand (pignus) und Hypothek (hypotheca), ebenso die St.-R. H. 23, doch fehlt die Erklärung, die man also aus dem römischen Rechte nehmen mußte.

§. 1369. Die Löschung der Schuld in den öffentlichen Büchern mußte auch wieder durch die Einverleibung einer Urkunde geschehen, und zwar durch eine Quittung oder Erklärung (Nov. E. e. 5, 14, Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 8, St.-R. F. 36).

Die L.-O. v. 1535 f. 95, v. 1628 f. 138, St.-R. G. 1 §. 3 scheinen den im römischen Rechte gegründeten Vertrag, daß bei unterlassener Zahlung das Pfand dem Gläubiger um einen gewissen Preis bleiben soll (pactum addictionis in diem), begünstigt zu haben, wogegen er in der Ref. v. 20. Sept. 1687 L., den Wucherpatenten v. 26. April 1751 §. 2 und 2. Dec. 1803 §. 10 verboten wird.

Das pactum antichreseos (daß der Gläubiger das Pfand statt der Interessen genießen soll) wurde mit dem römischen Rechte angenommen und mit diesem verboten, daß er sich bei nicht zugehaltener Zahlung des Pfandes bemächtigen könne.

Der commissarische Vertrag, nach welchem er das Pfand für sich selbst behalten konnte, wenn die Schuld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt wird, wurde, wie im römischen Rechte, so auch bei uns verboten (Ref. 20. Sept. 1687 L., Wucherpt. 2. Dec. 1803 §. 10).

§. 1372. Die Nutznießung der verpfändeten Sache war, wie im römischen Rechte, auch bei uns gestattet (L.-O. 1628 f. 148, 136, St.-R. H. 28). Nur mußte jenes, was bei der Nutznießung die gesetzlichen Interessen überstieg, auf Abschlag des Capitals gerechnet werden (Novelle F. f. 11, declar. dubiorum 12. Oct. 1638 Nr. 92, 97, Ref. 10. Dec. 1644 A., 27. Oct. 1655 A., 25. Oct. 1709 und noch das Wucherpt. 2. Dec. 1803 §. 9).

Erst das a. B.-G. und das Hfdt. vom 24. Dec. 1816 hob diesen Vertrag auf.

§. 1373. Alle Gattungen Sicherstellungen (Vorstand, Caution) des römischen Rechtes galten auch bei uns. Die alten Rechte der Stadt Brünn (jura pr. S. 57), der Stadt Iglau (eb. S. 108), die brünner Rechtssprüche f. 2, 7 stellen einem jeden Eigenthümer der Sache frei, ob er Pfänder oder Bürgen annehmen wolle; bei einem Erbzinse mußte aber die Bürgschaft dem Gerichte angezeigt werden.

S. St.-R. A. 45 §. 8, 46, 56, I. 11, 12, 18, 21, L.-O. f. 36, 57, 226, 227.

Die teschner L.-O. f. 14 Art. 40 verordnet dies für Ausländer.

Troppauer L.-O. von 1673 §. 4, Landfriede vom 22. Sept. 1528 Art. 3, bei Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 15.

II. Hauptstück.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1380. Unsere alten Gesetze machen von Verträgen und Vergleichen überhaupt entweder gar keine Erwähnung oder halten sie für gleichbedeutend (S. L.-O. f. 127), auch in den St.-R. C. 30 wird Smluwa Vertrag und Porownanj Vergleich als gleichbedeutend angenommen und so kann man auch in der teschner L.-O. f. 41 von den Sententien den Art. II annehmen, wo von Verträgen und Contracten die Rede ist.

§. 1391. Von den Schiedsrichtern wird in den brünner Rechtssprüchen t. 21, L.-O. f. 52, St.-R. C. 27, 28, 30 gehandelt.

§. 1392. Von Abtretungen findet man Urtheile in der landrechtlichen Sammlung f. 264 und 368.

Die Abtretung sollte noch bei Lebzeiten des Cedenten gefordert werden (Urth. v. 1521, 1623, 1528 f. 265—267).

Nach der L.-O. f. 142, 143 kann jede Schuldverschreibung oder Schuldbrief von Gläubigern durch dobrau wuly oder guten Willen abgetreten werden.

Sie mußte aber bei landtäflichen Urkunden auf Pergament geschrieben, und zuerst von 6 (L.-O. v. 1535 f. 41, v. 1545 f. 63, v. 1604 f. 54), später nur von 2 schriftlich oder mündlich erbetenen Zeugen mitunterfertigt sein (L.-O. 1628 t. 143, Res. 19. Febr. und 20. März 1756, 2. und 4. Sept. 1764 L.).

Vom Gebrauche des Pergaments ist es abgekommen (Hfdte. 11. Sept. 1784 Nr. 335, 15. Jänner 1787 Nr. 622).

In den St.-R. F. 41 wird nur gesagt, daß Rechte vor dem Gerichte oder mit einem Machtbriefe abgetreten werden können.

Die Bestimmung in den brünner Rechtssprüchen f. 71 de resignatum haereditatum gilt auch als eine Art Abtretung und zeigt, daß unbewegliche Sachen vor Gericht abgetreten werden mußten.

§. 1398. Das Anastastische Gesetz, daß der Uebernehmer einer Forderung vom Schuldner nicht mehr fordern könne, als er selbst dafür gezahlt hat, wurde auch in Mähren, wo die Stände um dessen Einführung ausdrücklich baten, unterm 4. Juni 1659 §. 12 durch Annahme des römischen Rechtes und in Schlesien durch Res. vom 2. Juni 1649 (Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 399) eingeführt. Nach letzterer soll das mehr Eingeklagte das 1. Mal an den Fiscus fallen, beim 2. Male aber der Forderer auch ehrlos werden.

III. Hauptstück.

Von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1413. Nach den St.=R. H. 34 soll ein Darlehen (Pugczko, založnj w pugcze) in der Eigenschaft zurückgezahlt werden, wie es gegeben wurde. Es soll in der nämlichen und kann zwar in einer besseren, aber nie einer schlechteren Gattung gezahlt werden.

Nach der L.=O. f. 142 mußte die Zahlung in der etwa bedungenen besonderen Münzsorte geleistet werden.

S. Münzpt. 26. Mai 1746 §. 3 wegen Ducaten, Pt. 18. Jänner 1787.

In den älteren Zeiten wurde sich ausbedungen, daß die Ablösung oder Zahlung mit eigenen und nicht mit anders woher überkommenen Mitteln geschehen soll. Diese Bedingung ist aber als unchristlich aufgehoben worden (Res. 20. Sept. 1687 A.). S. §. 988.

§. 1415. Dies enthalten auch die brünner Rechtssprüche f. 39, 98.

Nov. F. f. 11, Res. 10. Dec. 1644, 18. Dec. 1647.

§. 1416. Nach der Res. vom 14. Febr. 1749 A. sind immer, wo Capitalien und Interessen zu zahlen sind, zuerst die Interessen, dann Schäden und Unkosten und dann erst das Capital abzurechnen.

§. 1428. Nach dem Beispiele des römischen Rechtes hat es auch bei uns Edictal=Vorladungen, und zwar auch bei verlorenen Schuldscheinen gegeben (brünner Rechtsspr. f. 72).

Die L.=O. f. 142 bestimmt zwar, daß der Verlust des Schuldscheines die Zahlungsverbindlichkeit nicht aufhebe, allein sie gibt nicht an, was wegen des verlorenen Schuldscheines zu geschehen habe.

Die Amortisations=Edicte (literae mortificatoriae) waren jedoch üblich (Res. 8. Nov. 1703 F., 2. Sept. 1720 A.).

Das Res. vom 20. Juli 1745 A. gestattete die Amortisirung jener Haftungen (auf Landgütern), die aus den früheren Jahrhunderten herrührten. Nach der Res. vom 18. Oct. 1754 A. sollen die Verkäufer der Häuser die alten Haftungen löschen lassen, worüber von Fall zu Fall Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten war.

Ueber Amortisirung alter Pamatken S. Unterricht v. 1766.

Hfdte. 15. März 1784 Nr. 262, 3. Juni 1785 Nr. 440.

§. 1431. Die St.=R. G. 14 gestatteten allgemein, jede aus Irrthum bezahlte Nichtschuld zurückzufordern.

§. 1438. Nach den brünner Rechtssprüchen f. 40 und St.=R. G. 10 soll Jenem, der mit einem Anderen abrechnen will, ein gewisser Tag bestimmt werden, und wenn sie sich nicht ausgleichen können, bleibt dem Kläger sein Recht vorbehalten.

§. 1445. Die Confusio wird auch in den St.=R. K. 50 angeführt.

§. 1449. Gleich dem römischen Rechte wurden auch bei uns durch die Verjährung die Verbindlichkeiten aufgehoben (St.=R. F. 21, 26 u. ff., L.=O. f. 189).

§. 1450. Die Einsetzung in den vorigen Stand oder status quo, nämlich wie die Sache vor der Klage gewesen ist (Res. 18. Dec. 1726 A.), galt nach dem angenommenen römischen Rechte in der Praxis auch bei uns, obwohl wir kein vaterländisches Gesetz haben, nach welchem sie, ausgenommen wegen Fallfristen in Processen, zulässig gewesen wäre.

IV. Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Die böhm. Novellen L. l. 1 bis L. l. 12 über die Verjährung wurden in Mähren nicht eingeführt.

Eine Erklärung der Verjährung in den St.=R. F. 28.

§. 1455. Die St.=R. O. 12, josephin. Halsgerichts=Odg. Art 10 §. 30, theresian. 95 Art. nehmen Gott geheiligte Sachen an, die dem Verkehre der Menschen entzogen sind,

Die geistlichen Güter sind nach der L.=O. f. 14, 15 unveräußerlich. Jedoch nach der Res. vom 21. Sept. 1669 F. geht die Verjährung von 40 Jahren nur die gestifteten Güter an und die zugekauften unterliegen der gemeinen Verjährung, weil sie nur sub qualitate laicali gekauft werden konnten.

Der Zehend konnte nach der Res. vom 4. Sept. 1590 in Schlesien (Weingarten fas. div. jur. S. 401) und den St.=R. F. 38 nicht verjähren.

Dasselbe bestimmen in Ansehung des Zehends für die Geistlichkeit die Res. vom 16. Oct. 1649 F., 9. Dec. 1718 F, 16. Nov. 1725 F.

Die L.=O. macht vom Zehend keine Meldung.

Die L.=O. f. 189 hat die Sachen des Landesfürsten und der Geistlichkeit von der gemeinen Verjährung wiederholt ausgenommen und gegen die Geistlichen nur in dem Falle die Verjährung von 40 Jahren gestattet, wenn sie ein Gut unter einer Bedingung erwarben und diese nicht erfüllten. Unbedingt von der Geistlichkeit besessene Güter konnten daher nicht verjährt werden, sie waren, wie auch das Pt. vom 5. Oct. 1782 Nr. 88 enthält, unveräußerliche Sachen.

Die vaterländischen Gesetze sagen rücksichtlich der Städte nichts, als daß sie und Gemeinden überhaupt nichts ohne Bewilligung veräußern dürfen.

In den St.=R. F. 37 werden noch andere Sachen, als im §. 287 a. b. G. enthalten sind, als öffentliche Sachen aufgeführt, welche sich Niemand

zueignen soll, als: gemeine freie Wege, königliche Straßen und Fußsteige, die durch alten Gebrauch befreit sind, die Gässen, durchgängige Häuser, Gäßchen zwischen den Häusern, große und kleine Plätze, die gemeinen Steinbrüche, Sand= und Leimgruben, Straßen und Wege in die Wälder, zu den Teichen, Aeckern, Brunnen und Gärten, Wein= und Hopfengärten, die von Alters her gebräuchlich waren, Ufer an den Wasserflüssen u. a. d. Diese dürften neben §. 287 auch dermal noch unveräußerlich sein.

Die hier genannten Gegenstände kommen großentheils schon in den brünner Rechtssprüchen f. 73, 74 vor.

§. 1456. Nach der L.=O. f. 189 trat bei dem Vermögen des Landes=fürsten die gewöhnliche Verjährung nicht ein und nach f. 90 soll es mit der praescriptio wider den Landesfürsten und den fiscus (welcher damals eigent=lich nur Aerarial=Interessin vertrat), so wie vorhin gehalten werden. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß sie stattgefunden.

Die alte böhm. L.=O. enthält vielmehr E. 32, daß sich die Majestäts=Sachen und Poen, id est jura fiscalia, nicht verschweigen, wie von Alters her. Und nach der declaratio dubiorum vom 12. Oct. 1638 §. 101 sind königliche Güter ein res vitiosa, welche zur Verjährung nicht geeignet waren. Auch die St.=R. Nr. 4 bestimmen keine Zeit, wann der König sein Recht auf die ihm zugefallenen Sachen ausüben soll.

Aus dem Ausdrucke der L.=O. wider Uns und unserem Fiskus ist zu entnehmen, daß dort auch die Rede von dem eigenen oder Patrimonial=Vermögen des Landesfürsten ist. Nur müssen die Aerarial= und ständischen Forderungen ausgenommen werden, welche bei der Landtafel oder einem Stadt= und Grundbuche vorgemerkt sind, dann die alten Kammerschulden, welche nach Verlauf von 50 Jahren gelöscht werden konnten (Hfdte. 15. März 1784 Nr. 262, 3. Juni 1785 Nr. 440).

§. 1457. Außer den im §. 287 genannten Regalien haben wir noch:

1. Das Recht, Gesetze zu geben, L.=O. Vorrede, denn die Stände können nur Vorschläge machen (eb. f. 5, Res. 2. Jänner 1636, 10. April 1638 L.).

2. Den Adel und das Incolat zu ertheilen (L.=O. f. 9, 10, 11).

3. Die Landesämter zu bestellen (eb. f. 6, Res. 29. Dec. 1637 L.).

4. Wochen= und Jahrmärkte zu ertheilen (f. 8, tropp. L.=O. 27. Juni 1673 §. 3).

5. Die Einführung von Mauthen und Zöllen (f. 8, tropp. L.=O.).

6. Schlösser und Festungen (zur Vertheidigung gegen feindliche Einfälle) zu erbauen (f. 8).

7. Die Toleranz in Religionssachen (f. 13, Res. 20. Dec. 1637 L., tropp. L.=O. 8, 1).

8. Das Begnadigungsrecht enthalten schon die alten Gesetze über Ver=brechen und Strafen, die Halsgerichts=Ordnungen, die Appellations=Instruction, insbesondere Res. v. 10. Juni 1729 und in Schlesien v. 20. Oct. 1694. Das Begnadigungsrecht in geringeren Verbrechen wurde vorhin dem Appellations=gerichte nur allezeit auf ein Jahr verliehen, worüber Verordnungen v. 1754

bis 1769 vorhanden sind. Dermal ist es ihnen (Str.-G.-B. §. 441) unter gewissen Beschränkungen für beständig eingeräumt. do. Landesstelle Str.-G.-B. II. Th.).

9. Das höchste Patronatsrecht (L.-O. f. 15, Res. 29. Juli 1651).

10. Das Appellations- oder Revisionsrecht (L.-O. f. 104).

11. Das Recht, einen anderen Richter zu bestellen oder das Delegationsrecht (Res. 4. April 1676 A., 14. Oct. 1709 L.). Dieses Recht ist dermal dem Appellationsgerichte eingeräumt (Hfdte. 16. März 1790 Nr. 3, 3. Mai 1791 Nr. 146, 4. Oct. 1791 Nr. 206), do. Landesstelle Str.-G.-B. II. Th.

§. 1460. Diese Erfordernisse werden in der Nov. L. l. 1 (eingeführt in Mähren durch Res. v. 25. August 1644 A.) und, wenn auch nicht so deutlich, in den St.-R. von F. 21 bis 34 ausgedrückt.

§. 1462. Einen rechtmäßigen Titel fordern der Wesenheit nach die L.-O. f. 25, 46, 189, St.-R. F. 21, 23, 26, H. 11, N. 3, 7, 11, P. 4, 5 u. f.

§. 1463. Die St.-R. reden F. 26, H. 16 von einem rechten und ordentlichen Inhaber und stellen in F. 27, 30 und 31 Beispiele von unredlichen Besitzern auf.

Die L.-O. f. 189 fordert gleichfalls die Meinung, daß ihnen das Gut von Rechtswegen zustehe.

Die St.-R. K. 27 schließen die durch Gewalt, heimlich oder bittweise besessenen Sachen von der Verjährung aus. Eigentlich wird die bittweise Verleihung in F. 26 nicht unter jenen Erwerbsarten angeführt, mit welchen man verjähren kann.

§. 1464. Auch bei uns gehörte nach der L.-O. und den St.-R. in den angeführten Stellen ein bestimmter Verlauf der Zeit. Ueberhaupt muß man aber bei der Verjährung bemerken, daß nach den St.-R. D. 48, F. 27 Derjenige, welcher wußte, daß ein Anderer seine Sache unrechtmäßig besitzt, sich jährlich um sein Recht bei dem Gerichte melden mußte, sonst hatte er sein Recht verloren.

§. 1466. In der zur Verjährung erforderlichen Zeit hat man sich bei uns nicht nach den Bestimmungen des römischen Rechtes gehalten (3 Jahre bei beweglichen Sachen, bei unbeweglichen 5 Jahre bei Gegenwärtigen und 10 Jahre bei Abwesenden), sondern seit den ältesten Zeiten war bei dem minderen Stande zur Verjährung hinsichtlich beweglicher und unbeweglicher Sachen ein Jahr und Tag (d. i. ein Jahr und 6 Wochen, wenigstens nach der Annahme in späterer Zeit) hinreichend (jura prim. S. 55, brünner Rechtsspr. f. 71, 72, 108, St.-R. A. 52, F. 21, 22, 23), bei den höheren Ständen aber waren zur ordentlichen Verjährung 3 Jahre und 18 Wochen erforderlich.

Nach dem alten mähr. Lehenrechte II. Th. f. 14, 15 bei beweglichen 5, bei unbeweglichen zwischen Gegenwärtigen 10, zwischen Abwesenden 20 Jahre, in manchen Sachen aber auch nur ein Jahr und Tag (I. Th. f. 16, II. Th. f. 9, 13).

In einer Belehrung des hierländigen Landrechtes für das Fürstenthum Jägerndorf wird Jemanden eine Sache abgesprochen

weil er 6 Gerichtstage ohne Widerspruch vorübergehen ließ und in einem Urtheile v. 1493 wird derselbe Grund angegeben.

Wenn man nun annimmt, daß das Landrecht im Jahre zweimal und die Nachgerichte (Podsudky) wenigstens in den ältesten Zeiten (S. Lutsche's Notizen) 3 Wochen darauf gehalten wurden, so machen 6 Gerichtstage 3 Jahre und 6 Nachgerichte 18 Wochen aus.[1]

S. hierüber auch Urtheile v. 1502, 1519, 1520 und 1522 in der Sammlung alter Urtheile f. 10, 11, 12, 13 und 65.

In der alten olmützer Landtafel Tom. 30, f. 21 auf das J. 1589 wird diese Verjährungszeit als die allgemeine in Mähren angegeben. Dieselbe bestätigte die L.-O. f. 189, und zwar auch für die beweglichen Sachen (f. 90 — unter Gut wird jedes Vermögen, also auch das bewegliche verstanden, S. L.-O. f. 121 und declar. dub. 12. Oct. 1638 §. 104).

Diese Verjährungszeit hat bis zur Wirksamkeit des b. G.-B. gedauert.

In Schlesien galt hinsichtlich der Erfordernisse zur Verjährung und der verjährten Gegenstände das römische und resp. sächsische Recht (Landrecht lib. 1 Art. 29). Was die Verjährungsfrist belangt, so dürfte sich in Troppau und Jägerndorf nach dem angenommenen mähr. Rechte gehalten worden sein.

In den anderen Fürstenthümern war nach dem Sachsenrechte (Weichbild Art. 21, Landrecht lib. 1 Art. 28 lit. D.) bei beweglichen Sachen eine Verjährung von Jahr und Tag oder 1 Jahr und 6 Wochen erforderlich, zu welcher nach Verschiedenheit der Gewohnheiten noch 3 Tage zugegeben wurden. Diese Zeit blieb auch bei Einführung der St.-R.

Bei unbeweglichen Sachen erforderte das Sachsenrecht 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage (Landrecht lib. 1 Art. 29). Allein dies scheint in den wenigsten Fürstenthümern Schlesiens gegolten und eine Verjährungszeit von 1 Jahre und 6 Wochen auch bei unbeweglichen Sachen hingereicht zu haben (teschn. L.-O. f. 29, Art 1, f. 39, 40, f. 48 Art. 7, Kirchenrecht des Fürstenthums Neisse Capitel 40, 41, 45, L.-O. des Bischofs Balthasar, öls'sche L.-O. II. Th. Art. 3, oppelner und ratiborer L.-O. Art. 21 §. 1, Vertrag zwischen den Fürsten und Ständen, dann der Geistlichkeit §. 8 in Weingarten fas. div. jur. II. Th. S. 25). Dieses wurde bei Einführung der St.-R. fortgesetzt.

Nur im früheren Kolowrat'schen Vertrage von 1504 §. 9 wurde zur Verjährung der Schuldscheine eine Frist von 3 Jahren und 18 Wochen angenommen (Schickfuß 3. B. S. 49).

S. §. 1367 und 1476.

§. 1467. Die Verjährung bei unbeweglichen Sachen konnte, wie gesagt, bei dem minderen Stande in Mähren und in Schlesien überhaupt, mit Ausnahme der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, binnen 1 Jahre und 6 Wochen, in Mähren bei den höheren Ständen und in den zwei genannten Fürstenthümern binnen 3 Jahren und 18 Wochen und nur mit der Landtafel

---

[1] Auch die brünner Rechtssprüche f. 95 sagen, daß die judicia peremptoria nur zweimal im Jahre gehalten wurden.

und resp. den Stadt- und Grundbüchern geschehen (S. §. 293). Nov. E. e. 5, 10, Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 7, Res. 12. Oct. 1638 F., Res. 20. August 1647 A., Hfdt. 15. März 1785 Nr. 397, St.-R. F. 24, G. 46. Das alte mähr. Lehenrecht hat aber bei Lehengüter nur Jahr und Tag angenommen, I. Th. f. 16.

§. 1469. Verjährungszeit bei Dienstbarkeiten wie bei §. 1466.

§. 1470. Bei uns konnte man außer den öffentlichen Büchern keine unbeweglichen Sachen oder Rechte darauf besitzen, folglich auch nicht verjähren (S. §. 293).

§. 1475. Nach der L.-O. f. 172 ist Jener abwesend, welcher sich im Auslande befindet, nach den St.-R. H. 21 Jener, welcher nicht im Königreiche Böhmen (Böhmen, Mähren und Schlesien) ist oder (nach F. 29 §. 3) in anderen Ländern wohnt.

Nach den St.-R. E. 31 fand gegen Abwesende keine Verjährung statt, mit Ausnahme der Dienstbarkeiten, welche durch einen Nichtgebrauch zwischen Gegenwärtigen in 10, bei Abwesenden in 20 Jahren verloren gingen (St.-R. K. 50).

Die St.-R. F. 29 §. 3 nehmen eine Abwesenheit aus billigen Ursachen an.

§. 1476. Nach den St.-R. F. 28 würde hier die ordentliche Verjährung von Jahr und Tag hingereicht haben.

§. 1477. Nach den St.-R. F. 26, 27 verjährte ein unrechtmäßiger und unredlicher Besitzer nie.

§. 1478. Die Verjährung von 30 Jahren ist in unseren alten Gesetzen nicht enthalten.

§. 1479. Wider die Landtafel, Stadt- und Grundbücher hat vorhin bei uns keine Verjährung gegolten (Landtafel-Instr. 2. Jänner 1642 f. 6, 7, Novelle L. l. 9 §. 5 und E. e. 10, St.-R. F. 24, 30, 31). Erst durch Hfdt. vom 15. März 1784 Nr. 262 ist die Löschung der nichtschuldigen Haftungen, die über 50 Jahre alt sind, unter gewissen Beschränkungen bewilligt worden.

§. 1480. Rücksichtlich der Unterthanen S. deren Verfassung.

§. 1483. Verschiedene Fälle in der L.-O. f. 190, 191, 138, 143.

§. 1487. Der Widerspruch (Odpor) gegen ein Testament oder wegen Pflichttheils mußte bei dem minderen Stande binnen 6 Wochen (St.-R. D. 60, E. 43, Proceß-Odg. 1760 Art. 19), bei den höheren Ständen binnen 3 Jahren und 18 Wochen eingebracht werden (L.-O. f. 126, 127, 172).

Wegen Ergänzung eines Pflichttheils galt die gewöhnliche Verjährungszeit der persönlichen Rechte.

Wegen Verletzung über die Hälfte, wenn der Vertrag den öffentlichen Büchern einverleibt war, bei höheren Ständen binnen 3 Jahren und 18 Wochen, bei dem minderen binnen 1 Jahre und 6 Wochen, war er nicht einverleibt, binnen derselben Zeit wegen Vernichtung des Vertrages, weil diese die ordentliche Verjährungszeit war.

Dasselbe galt bei der Klage wegen unrichtiger Theilung, wenn sie den öffentlichen Büchern einverleibt war.

War die Theilung noch nicht geschehen, so konnte sie nach der L.=O. f. 187—189 verlangt werden.

War sie gemacht und betraf unbewegliche Sachen, so gab sie außer den öffentlichen Büchern keinen Besitz und der Widerspruch fing erst von der Zeit der Einverleibung an (§. 321); bei beweglichen galt, mit Ausnahme besonders ausgenommener Fälle, die gewöhnliche Verjährungszeit.

Bei Verträgen, aus Furcht oder Irrthum geschlossen, Einsetzung in den vorigen Stand, S. §. 1450.

§. 1489. Die L.=O. f. 199—209 handelt vom Schadenersatze, bestimmt aber nicht die Zeit der Klage, daher wohl gewöhnliche Verjährungszeit.

§. 1490. Ebenso bei Injurien, von welchen die L.=O. f. 238—243 und die St.=R. Q. 17, 18, 12, 24, 25, 26, R. 5 handeln.

§. 1494. Gegen Minderjährige (L.=O. f. 141, 190, St.=R. D. 28) konnte nicht verjährt werden, do. gegen Wahn= und Blödsinnige (S. §. 273).

§. 1495. Der Inhaber eines Gutes als Leibgeding oder Pfandschilling konnte es nicht verjähren (L.=O. f. 191); die Verjährung des Heiratsgutes und Leibgedinges fing erst nach dem Tode des Mannes an und dauerte durch 3 Jahre und 18 Wochen (eb. f. 157).

Nach den St.=R. C. 52 sollten die Heiratsverträge den Stadtbüchern einverleibt werden und war dies, so konnte keine Verjährung eintreten, weil dem Besitzer der rechtmäßige Titel fehlte. Auch bei uns also konnte zwischen Eheleuten während der Ehe keine Verjährung eintreten.

Rücksichtlich der Kinder galten die Bestimmungen für Minderjährige.

§. 1496. Dies enthält die L.=O. f. 143, 190.

§. 1497. L.=O. f. 141, St.=R. G. 51.

§. 1502. Die St.=R. K. 47 §. 2 reden (nach dem römischen Rechte) auch von einer Verjährung über Menschengedenken.

Folgt nun eine Zusammenstellung der Ersitz=, Verjährungs= und Fallfristen (aller im Judiciellen, Politischen rc. nach Unterscheidung der Zeit).

Index und literarische Nachweisungen

über

einheimische Verhältnisse.

Den literarischen Nachweisungen im Allgemeinen, welche wir hier S. 1—14 und 244—50, insbesondere in alphabetischer Form aus encyklopädischen Werken, gegeben, schließen wir in derselben Art Notaten über einheimische Zustände an, welche wir gelegenheitlich gemacht haben, wobei auch noch manche allgemeinere, aber auf unsere Verhältnisse passende, mitgehen mögen [1].

A.

B.

---

[1] Nzbl. bedeutet das (s. 1855 erschein.) Notizenblatt der histor.-statist. Section in Brünn, Schr. hist. ihre Schriften, bis nun 27 Bände.

C.

D.

E.

F.

G.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.